Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1

Aachen, 1. Januar 2005

75. Jahrgang

Inhalt

		Seite			S	eite
Verl	autk	parungen der deutschen Bischöfe	Nr.	11	Richtlinie zum Nachteilsausgleich wegen	
Nr.	1	Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2005 2			betriebsbedingter Beendigung von Arbeits- verhältnissen in den Kirchengemeinde(n)/- verbänden des Bistums Aachen	13
			Nr.	12	Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz,	
					St. Maria und Elisabeth	
Bischöfliche Verlautbarungen			Nr.	13	Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld - Ost .	
Nr.	2	Fastenhirtenbrief 2005 2		14		16
Nr.	3	Urkunde über die Neuordnung der Katholi-	Nr.	15	Gleichzeitige Behinderung des Vorsitzenden	
		schen Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden			und stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes	16
		St. Josef und St. Fronleichnam, Aachen 5	Nle	16	Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der	IC
Nr.	4	Urkunde über die Änderung der Grenzen zwi-	INI.	10	Einkünfte aus Messstipendien und -stiftunger	2
		schen den Katholischen Kirchengemeinden			im Kalenderjahr 2004	
		St. Pantaleon, Jüchen-Hochneukirch, und St.	Nr.	17	Anpassung der steuerlichen Mietwerte für die	
		Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen 7	INI.	17	Dienstwohnungen von Geistlichen	
Nr.	5	Urkunde über die Änderung der Grenzen zwi-	Nle	18		1 C
		schen den Katholischen Kirchengemeinden	Nr.	10	Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff	47
		St. Bartholomäus, Niederkrüchten, und	Nr.	19	-	. 17
		St. Martin, Oberkrüchten	INI.	19	Gottesdienstteilnehmer	17
Nr.	6	Ordnung für den Kirchlichen	Nr	20	Familiensonntag 2005	
		Schlichtungsausschuss 8	Nr.		Opfer der Kommunionkinder 2005	
Nr.	7	KODA-Beschluss - Berichtigung 9		22	•	
Nr.	8	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission			Anbetungstage in Schönstatt	
		des Deutschen Caritasverbandes 9	INI.	23	- Ambetungstage in Schonstatt	I C
Bek	ann	tmachungen des Generalvikariates	Kir	chlic	he Nachrichten	
			Nr.	24	Änderungen im Personal- und	
Nr.	9	Hinweise zur Durchführung der		_ '	Anschriftenverzeichnis 2003	1.9
		MISEREOR-Fastenaktion 2005 9	Nr	25	Personalchronik	
Nr.	10	Sozialplan		26	Pontifikalhandlungen	

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 1 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2005

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben!

Die Fastenaktion des Bischöflichen Hilfswerks MISEREOR steht in diesem Jahr unter dem Leitwort "Teilen verbindet. Gemeinsam gegen Krankheit in der Welt". MISEREOR will damit unseren Blick auf die Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika richten, denen der Zugang zu einer ausreichenden Gesundheitsversorgung verwehrt ist. Selbst Krankheiten, die bei uns leicht heilbar sind, können dort einen tödlichen Verlauf nehmen, wo kein Arzt zur Familie gerufen werden kann und Medikamente unerschwinglich teuer sind. Krankheit ist die engste Verwandte der Armut, und sie findet vor allem unter Kindern ihre Opfer - mehr als 24.000 jeden Tag.

In dieser Situation sind wir zur Hilfe aufgerufen - einer Hilfe, die die Armen in dem unterstützt, was sie selber leisten können und wollen. Grundlagen sind ihre eigene Kultur, ihr überliefertes Heilwissen und ihr gemeinnütziges Engagement. So gelingt es ihnen, eigene Wege der Gesundheitsfürsorge zu beschreiten. Unsere Hilfe kann dafür Anstoß sein, und sie deshalb unendlich wichtig, weil sie den Betroffenen nicht nur Gesundheit, sondern Selbstachtung und Würde gibt.

Jesus Christus hat sich in besonderer Weise von den Armen und Ausgestoßenen, von den Menschen in Leid und Krankheit bewegen lassen - und heilte sie wunderbarerweise: Zeichen des anbrechenden Gottesreichs. In seiner Nachfolge setzen wir uns weltweit ein für einen gerechteren Zugang zur Gesundheitsversorgung.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich um eine großzügige Spende. Teilen Sie mit den Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Das verbindet nicht nur Wunden, es verbindet auch uns untereinander und mit den Menschen der Welt. Dafür ein herzliches Vergelt's Gott!

> Für das Bistum Aachen + Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 6. März, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 2 Fastenhirtenbrief 2005

Liebe Schwestern und Brüder!

Über einem Felsen steht in Tabgha am Nordufer des Sees Genesareth die Brotvermehrungskirche. Das schöne Mosaik vor dem Felsen, über dem sich der Altar erhebt, zeigt den Korb, der nach Markus (Mk 6, 38) fünf Brote und zwei Fische enthielt. Wer genau hinschaut, sieht in dem Korb nur vier Brote. Das fünfte Brot liegt bei der Feier der Eucharistie auf dem Altar. Darin liegt eine tiefe Glaubenseinsicht: das Brotwunder geht weiter in der Feier der Eucharistie durch alle Zeiten. Wie damals stärkt Jesus auch heute die Gläubigen mit dem Brot, das er selber ist.

I. Was bedeutet die Feier der Eucharistie in unserem Leben?

Es ist der gern von mir aufgenommene Wunsch Papst Johannes Pauls II., dass wir uns in einem Jahr der Eucharistie auf den Wert dieses Sakramentes für unser Leben aus dem Glauben besinnen.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat mit treffenden Worten die überragende Bedeutung der Eucharistie herausgestellt. Die Eucharistie ist

Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens (Lumen Gentium 11), sie ist Darstellung und Verwirklichung der Einheit der Gläubigen (LG 3), sie ist Gemeinschaft mit Christus und untereinander (LG 7, 11, 26), sie ist Mitte und Höhepunkt des Lebens der Pfarrgemeinde (Christus Dominus 30) und der Kirche (LG 26), sie ist Quelle und Höhepunkt aller Evangelisation (Presbyterorum Ordinis 5); aus ihr lebt und wächst die Kirche (LG 11).

Jesus Christus hat sich mit seinem letzten Abendmahl von seinen Jüngern in dieser Welt verabschiedet und seine bleibende Gegenwart in besonderer Weise mit dem eucharistischen Mahl verbunden. In diesem Mahl feiern wir Gott, der uns kraft des Heiligen Geistes seinen Sohn schenkt in den Gaben von Brot und Wein, gewandelt in sein Fleisch und Blut. Es ist der gekreuzigte und auferstandene Herr selbst, der gegenwärtig wird in seiner Hingabe an den himmlischen Vater, die am Kreuz ihre höchste Vollendung in dieser Welt gefunden hat. In diese Hingabe nimmt Christus die Gläubigen hinein und so in die innerste und tiefste Bewegung zum Leben überhaupt, im Geist Gottes zu Gott selbst, zum Vater im Himmel.

Diese Bewegung ist es, die auch die Dynamik von Gottes Wort ausmacht. Auch im Wort Gottes ist Christus mit seinem Leben und mit seiner Hingabe gegenwärtig, aber eben nicht auf die zeichenhafte, an sein Abschiedsmahl verweisende Art des Sakramentes, sondern eben im Wort. Man darf sicher sagen, dass das sakramentale Zeichen die für uns Menschen greifbarste sinnliche Weise ist, in der wir Gott begegnen dürfen. So wächst die Kirche und bildet durch Christus und mit Christus und in Christus eine Gemeinschaft, die sich an seiner Liebe ausrichtet. So schöpfen wir immer neu Kraft und bekennen: "Deinen Tod, o Herr, verkünden wir und deine Auferstehung preisen wir, bis du kommst in Herrlichkeit." Daran erinnert uns auch das Weltjugendtagskreuz, das am Aschermittwoch in unser Bistum gekommen ist. Der gekreuzigte und auferstandene Herr will den jungen Menschen begegnen.

Von den frühesten Anfängen der Kirche an ist die Eucharistiefeier immer der zentrale Gottesdienst der Gemeinde gewesen. Menschen haben weite Wege auf sich genommen, Verfolgungen durchgestanden und Gefängnishaft erduldet. Der eucharistische Christus blieb ihre Sehnsucht und gab ihnen Kraft. Ein Zeugnis aus der Frühzeit der Kirche sind die Märtyrer von Scili mit ihrem Bekenntnis: "Ohne den Tag des Herrn, ohne das Geheimnis des Herrn können wir nicht sein." Diese Überzeuauna besiegelten sie mit ihrem Tod. Sie rufen uns über die Jahrhunderte zu: Haltet fest am Kostbarsten, was unser Glaube uns bietet und was der Herr uns aufgetragen hat: "Tut dies zu meinem Gedächtnis."

Eucharistie feiern heißt auch, neu in die Sendung Jesu treten. "Gehet hin in Frieden" bedeutet den Auftrag, den Frieden Christi in unsere Familien und Gemeinden, in Welt und Gesellschaft hinauszutragen und Zeugnis zu geben für unseren Glauben, indem wir Frieden stiften, uns um Arme, Arbeitslose und Bedürftige kümmern, indem wir über unseren Glauben sprechen und andere zum Mitglauben einladen, damit wir die Wege des Herrn bereiten.

II. Schwierigkeiten in der heutigen Zeit

Mir ist bewusst, dass die Feier der Eucharistie heute zu Fragen führt, die nicht leicht zu beantworten sind. Ich will zwei dieser Fragen kurz herausgreifen.

1. Die Entwicklung des kirchlichen Lebens und insbesondere der immer spürbarer werdende Priestermangel lassen es nicht mehr zu, dass die Eucharistie an jedem Sonntag und in jeder Kirche gefeiert werden kann. Darüber sind viele Gläubige enttäuscht. Nach dem vorhin Gesagten ist dies ein überaus schmerzlicher Verlust, von dem wir nur hoffen können, dass er bei aller Veränderung in der Welt und in der Kirche so gut wie möglich aufgefangen wird. Das jedenfalls muss unser aller Bestreben sein. Ich werde von meiner Seite darum bemüht sein, dass möglichst vielen Gläubigen am Sonntag die Gelegenheit zur Eucharistiefeier erhalten

bleibt. Wo dies nicht regelmäßig der Fall sein kann, bitte ich darum, sich dennoch zum Gottesdienst zu versammeln und sich als gläubige Gemeinschaft von der Kraft des Wortes Gottes bewegen zu lassen.

- 2. Verbunden mit der Feier von Wortgottesdiensten, die ich insbesondere auch für die Werktage sehr empfehle, bleibt die Frage nach dem Kommunionempfang. Diese Frage bewegt viele Gläubige, die sich nach dem Empfang des eucharistischen Brotes sehnen, auch wenn keine hl. Messe gefeiert werden kann. Für dieses Verlangen habe ich großes Verständnis. Gleichwohl möchte ich darauf hinweisen, dass wir auch neu lernen dürfen, die Gegenwart Gottes in seinem Wort zu feiern und diese Feier Bereicherung und Stärkung für unser Leben zu erfahren. Wenn mit einem Wortgottesdienst gelegentlich der Kommunionempfang verbunden wird, bitte ich darauf zu achten. dass das Bewusstsein für die Eucharistiefeier selbst nicht verkürzt wird und der Bezug der Kommunion zum vollen sakramentalen Zeichen der Eucharistie gewahrt bleibt.
- III. Sorge um die Gestaltung der Eucharistiefeier und Dank an alle, die sich darum bemühen

Die Gestaltung der Eucharistiefeier bedarf sicher unserer ganzen Aufmerksamkeit. Wir können darauf achten, dass die Freiräume, die die Ordnung der Liturgie uns lässt, gut ausgefüllt werden. Wir können darauf achten, dass Raum für Stille und Besinnung bleibt. Wir können darauf achten, dass ein Bewusstsein dafür herrscht, dass wir die Geheimnisse Gottes feiern. Dies alles geschieht nicht nur in der sorgsamen äußeren Vorbereitung, sondern gerade auch mit der notwendigen inneren Einstellung.

Es ist für die würdige Feier der Eucharistie ein Gewinn, wenn auch in Wort-Gottes-Feiern ein gottesdienstlicher Rahmen vorhanden ist, in dem die besondere Wertschätzung der Eucharistie wachsen kann. Neben dem Stundengebet in Morgen- und Abendlob und den

traditionellen Formen von Maiandachten und Rosenkranzgebet, von Kreuzweg- und Passionsandachten wäre es wünschenswert, die eucharistische Anbetung und Verehrung stärker zu pflegen.

Ich bin allen Männern und Frauen, die sich eine ansprechende Gestaltung Eucharistiefeier und anderer Gottesdiente bemühen, sehr dankbar. Ich denke da nicht nur an die Priester, Diakone sowie die anderen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst und die Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern. Ich denke auch an die vielen Männer und Frauen, die Jahr für Jahr ehrenamtlich unsere Kinder auf den ersten Empfang dieses Sakramentes vorbereiten und sie in Haltung und Gebärde zu einem ehrfürchtigen Umgang mit Sakrament führen. Ich weiß aus vielen Gesprächen mit Katechetinnen und Katecheten, wie sehr diese Arbeit mit den Kindern ihren eigenen Glauben bereichert und vertieft. Freilich findet diese gute Arbeit ihre Grenzen, wenn in der Familie der sonntägliche eucharistische Gottesdienst nicht gepflegt und (wert)geschätzt wird. Ich sehe mit Sorge, dass der Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes, der im Gründungsjahr unseres Bistums 1930 bei 63,6% lag, heute auf 12,5% gesunken ist.

Ich danke auch allen Frauen, Männern und Jugendlichen, die als Messdiener, Lektoren, Kommunionhelfer, Kantoren, Organisten, Chorleiter und -sänger sowie Sakristane wichtige Dienste an einer schönen und geordneten Liturgie tun, hierzu zähle ich ebenso die, die für den Schmuck und die Sauberkeit des Kirchenraumes sorgen. Ich danke allen, die durch ihr Verhalten die Ehrfurcht vor dem Herrn im Sakrament bezeugen.

IV. Ein gemeinsamer Tag der eucharistischen Anbetung in unserem Bistum

1930 wurde unser Bistum gegründet. Es ist jetzt 75 Jahre alt. Ich wünsche mir, dass wir in diesem Jahr im ganzen Bistum einen gemeinsamen Tag mit Stunden eucharistischer Anbetung halten. Ich möchte, dass wir das am

Samstag, 27., oder Sonntag, 28. August 2005, tun. Auf diese Weise wollen wir Gott danken, dass wir in unserem Bistum Aachen unseren Glauben leben dürfen und dankbar und froh unsere Gemeinschaft mit Christus und untereinander vertiefen. Auf diese Weise können wir unsere Sorgen und Anliegen gerade auch um die Zukunft unserer Gemeinden und unseres Bistums vor den Herrn tragen.

Bei einer Pilgerfahrt ins Heilige Land bin ich mit Schwestern auf den See Genesareth hinausgefahren. Der Kapitän hatte mitten auf dem See den Motor ausgeschaltet, und wir feierten die hl. Messe. Aber das Wetter schlug um. Es wurde dunkel. Es begann zu regnen. Sturm kam auf und das Boot begann zu schwanken. Ich merkte es den angespannten Gesichtern der Schwestern an, dass die Angst der Jünger beim Sturm auf den See in ihnen hochstieg. Doch das Wetter beruhigte sich wieder. Beim abendlichen Gespräch sagte eine Schwester aus Uganda, das sei ihr eindringlichstes Erlebnis auf der ganzen Pilgerreise gewesen: "Die Eucharistie trägt uns durch die Stürme der Zeit." Diese Erfahrung wünsche ich uns allen, gerade auch in den turbulenten Zeiten unseres Bistums. Wenn in uns die Angst, das Boot der Kirche könne untergehen, hochkommt, schauen wir auf Jesus Christus. Und dies ist unsere Gewissheit: Er ist mit uns im Boot und darauf können wir uns verlassen. "Die Eucharistie trägt uns durch die Stürme der Zeit."

Es segne uns mit dem Brot des Heiles und dem Kelch des Segens der allmächtige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist

> Ihr + Bischof Heinrich

Das Hirtenwort soll am 1. Fastensonntag, 13. Februar 2005, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Auf die beiden Schriften wird verwiesen:

 Papst Johannes Paul II., Enzyklika "Ecclesia de Eucharistia" über die Eucharistie in ihrer Beziehung zur Kirche, 17. April 2003, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles, Nr. 159, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

 Das Abendmahl. Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis des Abendmahls in der evangelischen Kirche, vorgelegt vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloher Verlagshaus 2003.

Nr. 3 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden St. Josef und St. Fronleichnam. Aachen

I. Aufhebung der Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates ordne ich an:

Die Katholischen Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden St. Josef und St. Fronleichnam, Aachen, werden aufgehoben und gem. can. 121 CIC zu einer Kirchengemeinde und Pfarrgemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde und Pfarrgemeinde St. Josef und Fronleichnam, Leipziger Str. 19, 52068 Aachen.

II. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarre ist die auf den Titel "St. Fronleichnam" geweihte Kirche. Weitere Kirche der neuen Pfarre ist unter Beibehaltung ihres Kirchentitels "St. Josef".

Die Kirchenbücher der Pfarren St. Josef und St. Fronleichnam werden zum 31. Dezember 2004 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarre St. Josef und Fronleichnam in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2005 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarre St. Josef und Fronleichnam.

Die neue Kirchengemeinde führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. JOSEF UND FRONLEICHNAM IN AACHEN

Das Siegel der Pfarre trägt die Umschrift:

SIGILLUM PAROECIAE CATH. S. JOSEPHI ET COR-PORIS ET SANGUINIS CHRISTI IN AACHEN

III. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarre verläuft wie folgt beschrieben:

Im Norden beginnend Achse Bundesautobahn A 544 in Punkt A / Ostseite "Berliner Ring" nach Süden bis Punkt B / Eisenbahnlinie Aachen-Köln nach Süd-Westen bis Punkt C / Südseite "Adalbertsteinweg" bis Punkt D / Nordseite "Goerdelerstraße bis Punkt E / Überguerung "Bismarckstraße" bis Punkt F / Nordseite "Oppenhoffallee" bis Punkt G / Ostseite "Viktoriastraße" bis Punkt H / Überquerung "Viktoriastraße" / Südseite "Sophienstraße" / Überquerung "Roonstraße" bis Punkt J / Überquerung "Luisenstraße" bis Punkt K / Nordseite "Luisenstraße" / Überguerung "Brabantstraße" bis Punkt L / Westseite "Brabantstraße" / Überquerung "Augustastraße" bis Punkt M / Nordseite "Augustastraße" bis Punkt N / Westseite "Frankenstraße" / Überquerung "Adalbertsteinweg" / Westseite "Scheibenstraße" bis Punkt O / Südseite "Oberstraße" / Südseite "Steinkaulstraße" bis Punkt P / Ostseite "Rudolfstraße" bis Punkt Q / Südseite "Sigmundstraße" bis Punkt R / Südseite "Hein-Jansen-Straße" / Überquerung "Aretzstraße" bis Punkt S / Überquerung "Peliserkerstraße" / Südseite "Talspraße"/ Überguerung "Eintrachtstraße" / Nordseite "Bischofstraße" / Überguerung "Josephvon-Görres-Straße" bis Achse Bundesautobahn A 544 in Punkt T / Achse Bundesautobahn A 544 bis Ausgangspumkt A.

Die beiliegende Kartographie vom 5. November 2004 - Anlage 1 - ist Bestandteil dieser Urkunde.

- IV. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge
- a) Die Kirchengemeinden St. Josef und St. Fronleichnam erstellen zum 31. Dezember 2004 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und der freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates, Abt. Innenrevision, Grundlage für die Vermögensübertragung.
- b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Josef und Fronleichman über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

c) Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Kirchengemeinde St. Josef und Fronleichnam überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

V. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der zwei Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2005 vom neu gewählten Kirchenvorstand der Kirchengemeinde verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle den Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

VI. Wahrung der Zweckbestimmung und Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

VII. Neuwahl des Kirchenvorstandes - Fortbestand des Gesamtpfarrgemeinderates

Die Amtszeit des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Fronleichnam und die der Vermögensverwalter der Kirchengemeinde St. Josef endet am 31. Dezember 2004. Die Neuwahl des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Josef und Fronleichnam findet am 28. November 2004 statt.

Die bestehenden Pfarrgemeinderäte der bisherigen zwei Pfarren bleiben bis zur Konstituierung des Pfarrgemeinderates der neuen Pfarre nach der nächsten, allgemein angesetzten Wahl im November 2005 im Amt.

VIII. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Aachen, 8. Dezember 2004 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 8. Dezember 2004 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Josef und St. Fronleichnam, Aachen, wird hierdurch für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 18., 20., 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Köln, 14. Dezember 2004

Bezirksregierung Köln Im Auftrag Marx

Nr. 4 Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen den katholischen Kirchengemeinden St. Pantaleon, Jüchen-Hochneukirch, und Sl. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates ordne ich an:

In Anpassung der kirchlichen Grenzen an die nach dem Gebietsaustausch im Jahre 1995 zwischen der Stadt Mönchengladbach und der Gemeinde Jüchen veränderten, kommunalen Grenzen werden die nachfolgend beschriebenen Gebiete umgepfarrt.

1. Aus dem Bezirk der Kirchengemeinde St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen, wird das nachfolgend umschriebene Gebiet ausgepfarrt und in den Pfarrbezirk von St. Pantaleon, Jüchen-Hochneukirch, eingegliedert.

Beginnend in Punkt A auf dem Schnittpunkt eines Feldweges mit der Bundesstraße B 59 verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung entlang der Westseite der B 59 bis zur Auf- bzw. -abfahrt der BAB 44 (AS Mönchengladbach-Odenkirchen) in Punkt B. Von hier folgt die Grenze der westlichen Seite der Autobahnauf- bzw. abfahrt in südlicher bzw. südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der BAB 44 mit einem Feldweg in Punkt C. Die Grenze knickt hier nach Südwesten ab und verläuft auf der Achse des Feldweges in südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Anböschung der Bahnlinie Mönchengladbach - Köln in Punkt D, knickt hier ab nach Westen bis zur östlichen Seite der Bahnlinie in Punkt E. Ab hier folgt die Grenze der Ostseite der Bahnlinie nach Nordwesten bis zur Bahnbrücke in Punkt F und überquert auf der Achse der Brücke die Bahnlinie, auf deren Westseite sie dann ab Punkt G etwa 100 m nach Nordwesten bis Punkt H verläuft. Ab hier verläuft die Grenze auf der Achse eines Feldweges nach Westen bis Punkt J an der Kreuzung mit einem weiteren Feldweg, knickt ab nach Nordwesten bis Punkt K, wo sie wiederum abknickt nach Nordosten

bis zur Bahnlinie, die sie überquert, in Punkt L. Die Grenze folgt nun der Bahnlinie nach Nordwesten an deren östlicher Seite bis Punkt M. Ab hier verläuft. die Grenze in nordöstlicher Richtung zunächst bis Punkt N, knickt ab nach Südosten bis Punkt 0, dort knickt sie wiederum ab nach Nordosten bis Punkt P, wo sie auf einen Feldweg trifft, auf dessen östlicher Seite sie nach Südosten verläuft bis zum Schnittpunkt mit einem weiteren Feldweg in Punkt Q. Diesem Feldweg folgt die Grenze auf seiner nördlichen Seite nach Nordosten bis zum Auftreffen auf die Bundesstraße B 59 in Ausgangspunkt A.

 Aus dem Bezirk der Kirchengemeinde St. Pantaleon, Jüchen-Hochneukirch, wird das nachfolgend umschriebene Gebiet ausgepfarrt und in das Pfarrgebiet von St. Laurentius., Mönchengladbach-Odenkirchen, eingegliedert.

Beginnend im Norden in Punkt R auf dem Schnittpunkt der Landesstraße L 19 mit einem Feldweg verläuft die Grenze in östlicher Richtung an der Südseite des Feldweges bis zur Weggabelung in Punkt S. Hier knickt die Grenze ab nach Südosten und verläuft auf der Achse eines Feldweges bis Punkt J an der Kreuzung mit einem weiteren Feldweg. Hier biegt sie ab nach Westen und folgt der Nordseite des Feldweges bis zu dessen Schnittpunkt mit der L 19 in Punkt T. Der Ostseite der L 19 folgend verläuft die Grenze nach Norden bis zum Auftreffen auf Ausgangspunkt R.

Die Kartographie vom 7. Januar 2004 ist Bestandteil dieser Grenzbeschreibung.

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Aachen, 11. November 2004 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden St. Pantaleon, Jüchen-Hochneukirch, und St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land NordrheinWestfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, November 2004

Bezirksregierung Düsseldorf Im Auftrag Olmer

Nr. 5 Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, Niederkrüchten, und St. Martin, Oberkrüchten

Das nachfolgend beschriebene Gebiet wird aus dem Territorium der Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Niederkrüchten, ausgepfarrt und der Kirchengemeinde St. Martin, Oberkrüchten, zugeordnet.

Im Osten beginnend am Schnittpunkt der Bundesstraße 230 (B 230) mit dem Blütenweg in Punkt A verläuft die Grenze des umzupfarrenden Gebietes auf der südlichen Straßenseite des Blütenweges zunächst nach Südwesten bis zur Kreuzung Boscherhausen/Blütenweg in Punkt B. Ab hier verläuft die Grenze nach Nordwesten auf der Straßenmitte der Straße Boscherhausen bis zum Kreuzungspunkt C. Im weiteren Verlauf geht die Grenze auf der südlichen Seite der verlängerten Straße Boscherhausen (Feldweg) nach Nordwesten bis zum Auftreffen auf die B 230 in Punkt D. Ab hier folgt die Grenze des umzupfarrenden Gebietes der Straßenmitte der B 230 nach Osten bis zum Ausgangspunkt A.

Der Grenzverlauf zwischen den Punkten D und A (in der Kartographie grün markiert) bildet die neue Pfarrgrenze zwischen St. Bartholomäus, Niederkrüchten, und St. Martin, Oberkrüchten.

Durch diese Grenzänderung werden die Häuser Blütenweg 18 sowie Boscherhausen 8, 14 und 16 dem Pfarrbezirk von St. Martin , Oberkrüchten, zugeordnet, so dass der gesamte Ortsteil Boscherhausen zu St. Martin gehört.

Die Kartographie vom 2. Juni 2004 ist Bestandteil dieser Grenzbeschreibung.

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden findet nicht statt.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Aachen, 18. November 2004

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, Niederkrüchten, und St. Martin, Oberkrüchten, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, Dezember 2004

Bezirksregierung Düsseldorf Im Auftrag Olmer

Nr. 6 Ordnung für den Kirchlichen Schlichtungsausschuss

Die Ordnung für den Kirchlichen Schlichtungsausschuss (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. September 1989, Nr. 135, S.95) wird wie folgt geändert:

> § 3 Abs. 7

Bei einem erhöhten Geschäftsanfall kann der Bischof mehrere Kammern des Schlichtungsausschusses bilden. § 3 Abs. 1 bis Abs. 6 sowie die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend. Die Einzelheiten werden in einer Ausführungsbestimmung geregelt.

Ausführungsbestimmung zu § 3 Abs. 7 der Ordnung für den Kirchlichen Schlichtungsausschuss

- 1. Es werden zwei Kammern gebildet.
 - Kammer 1 ist für die Schlichtungsverfahren der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchengemeindlichen Bereich,
 - Kammer 2 ist für die Schlichtungsverfahren der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anstellungsträgerschaft des Bistums und der sonstigen kirchlichen Rechtsträger zuständig.
- 2. Erklärt sich eine Kammer aufgrund der Vielzahl der anhängigen Verfahren für verhindert, tritt die jeweils andere Kammer ein.
- 3. Für den Fall einer Vielzahl von Verfahren, die von beiden Kammern in angemessener Zeit nicht durchgeführt werden können, bleibt die Berufung einer weiteren Kammer durch den Bischof vorbehalten.

4. Diese Regelung gilt ad experimentum bis zum 31. Dezember 2005.

Aachen, 20. Dezember 2004 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Nr. 7 KODA-Beschluss - Berichtigung

Berichtigung der Veröffentlichung des KODA-Beschlusses im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2004, Nr. 163, S. 207 in Bezug auf die Inkraftsetzung.

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 6. Juli 2004 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 5. Januar 2004 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2004, Nr. 49, S. 78) wird wie folgt geändert:
 - § 1 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
- "(5) Für Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung gemäß den §§ 260 271 Dritten bis des Buches Sozialgesetzbuches (SGB III) beschäftigt werden, können die in Euro-Beträgen ausgewiesenen Vergütungsund Bezügebestandteile durch Vereinbarung im Arbeitsvertrag um bis zu 20 % gekürzt werden. Dies gilt für Maßnahmen, die im Zeitraum bis 31. Dezember 2006 durch die Bundesagentur für Arbeit bewilligt werden. Die Kürzung soll nur erfolgen, wenn sie aufgrund der Förderbedingungen oder der finanziellen Situation des Trägers unvermeidbar ist."
- II. Vorstehende Änderung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 26. November 2004 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Nr. 8 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 163. Tagung am 21. Oktober 2004 Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderheft I und II/1968 der Caritas-Korrespondenz) geändert werden. Der Wortlaut ist in der Verbandszeitschrift "neue caritas" Heft 21/2004 veröffentlicht.

Gemäß den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland setze ich die Beschlüsse für das Bistum Aachen in Kraft. Sie sind hiermit Bestandteil des Kirchlichen Anzeigers für die Diözese Aachen.

Aachen, 26. November 2004 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 9 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2005

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR lädt Sie und Ihre Pfarrgemeinde herzlich ein, sich an der Fastenaktion 2005 zu beteiligen, um in Gemeinschaft aller deutschen Katholiken ein eindrucksvolles Zeichen unserer Verbundenheit mit den Armen in den Ländern des Südens zu setzen. Die diesjährige Fastenaktion steht unter dem Leitwort "Teilen verbindet. Gemeinsam gegen Krankheit in aller Welt."

Januar/Februar

Verkauf des Fastenkalenders nach den Gottesdiensten.

Aschermittwoch, 9. Februar 2005

- Aushang der Aktionsplakate,
- Liturgische Gestaltung der Fastenzeit (Materialheft Liturgische Bausteine),

- Begleitende Aktionen in der Gemeinde (Aktionsheft).
- 1. Fastensonntag, 12./13. Februar 2005

Bundesweite Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion in Freiburg.

4. Fastensonntag, 5./6. März 2005

Ankündigung des MISEREOR-Sonntags, verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe sowie Ausgabe der Spendentüten und der Opferkästchen (Kinderfastenaktion).

5. Fastensonntag, 12./13. März 2005

MISEREOR-Kollekte in allen Gottesdiensten. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock nach Möglichkeit bis nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag auch gemeinsame Aktionen, z.B. Fastenessen, an.

MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann bei der MISEREOR-Vertriebsgesellschaft MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, F. (01 80) 5 20 02 10 (0,12 €/Min.), Fax 02 41 / 47 98 67 45, angefordert werden. Informationen über die Fastenaktion finden sie auch im Internet unter www.misereor.de. Dort können auch online Materialien bestellt werden.

Nr. 10 Sozialplan

Sozialplan zwischen dem Bistum Aachen, vertreten durch den Generalvikar, Herrn Manfred von Holtum, (im Folgenden Dienstgeber), Klosterplatz 7, 52062 Aachen, und der Gesamtmitarbeitervertretung des

Bistums Aachen, vertreten durch den Vorsitzenden, Reimund Ignatz, (im Herrn Gesamtmitarbeitervertretung), Klappergasse 8, 52062 Aachen, wird als Maßnahme zum Ausgleich und zur wirtschaftlichen wesentlichen Milderung von Nachteilen für die Mitarbeiter/-innen, die sich aus dienstgeberseitigen Organisationsentscheidungen zur Konsolidierung des Bistumshaushaltes bis zum 31. Dezember 2007 ergeben, nach § 38 Abs. (1) Nr. 11 MAVO als Dienstvereinbarung folgender Sozialplan abgeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Sozialplan gilt für alle beim Dienstgeber beschäftigten Mitarbeiter/-innen gemäß § 3 Abs. (1) MAVO, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zum Bistum Aachen stehen.
- (2) Der Sozialplan findet keine Anwendung auf
 - die in § 3 Abs. (2) MAVO genannten Personen,
 - Mitarbeiter/-innen, denen aus verhaltens- und personenbedingten Gründen gekündigt wird,
 - Mitarbeiter/-innen, mit denen aus verhaltens- und personenbedingten Gründen ein Aufhebungsvertrag geschlossen wird,
 - Mitarbeiter/-innen mit befristeten Arbeitsverhältnissen, es sei denn, dass der Dienstgeber vor Ablauf der vereinbarten Frist das Arbeitsverhältnis betriebsbedingt kündigt,
 - das lehrende Personal an den bischöflichen Schulen,
 - Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen mit Orden beschäftigt werden.

§ 2 Beendigung von Arbeitsverhältnissen / Abfindungsanspruch

(1) Der Dienstgeber strebt zur Umsetzung der personellen Maßnahmen vorrangig einvernehmliche Regelungen an. Einvernehmliche Regelungen dürfen jedoch nicht zu Ungunsten der Mitarbeiter/ -innen von den Regelungen dieses Sozialplans abweichen.

Für die einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses gilt grundsätzlich die für den/die Mitarbeiter/-in geltende Kündigungsfrist als Aufhebungsfrist. Von dieser Regelung darf nur auf ausdrücklichen Wunsch des/der Mitarbeiters/-in nach entsprechendem Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen abgewichen werden.

(2) Bei betriebsbedingten Kündigungen haben die betroffenen Mitarbeiter/-innen Anspruch auf Zahlung

einer Abfindung, deren Höhe sich nach Maßgabe der §§ 3 - 5 ermittelt. Mitarbeiter/-innen, die zum Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen ungekürzten Rentenanspruch haben, erhalten keine Abfindung.

- (3) Anspruch auf Zahlung einer Abfindung besteht auch, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Sozialplans auf Veranlassung des Dienstgebers durch Aufhebungsvertrag endet.
- (4) Wird ein Aufhebungsvertrag bis zum 31. Januar 2005 geschlossen, erhöht sich die zu beanspruchende Abfindung auf das 1,2-fache der Abfindungszahlung nach §§ 3 5 des Sozialplans.
- (5) Der Abfindungsanspruch ist auf den Ehegatten und die Kinder des Berechtigten vererblich, sofern zum Zeitpunkt des Todes eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen oder auf Veranlassung des Dienstgebers die Beendigung des Dienstverhältnisses im Sinne des Sozialplans vereinbart wurde. Die Abfindung ist mit dem ursprünglich geplanten Ende des Arbeitsverhältnisses fällig.

§ 3 Abfindungshöhe

(1) a) Für Mitarbeiter/-innen, die zum Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht älter als 40 Jahre sind, berechnet sich die Abfindung nach folgender Formel:

Abfindung [Monatsgehälter]

= 1,0 +
$$\frac{Betriebszugehörigkeit [Monate]}{12}$$
 x 0,5.

b) Für Mitarbeiter/-innen, die zum Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses älter als 40 Jahre sind, berechnet sich die Abfindung nach folgender Formel:

Abfindung [Monatsgehälter]

(2) Der Berechnung der Monatsvergütung wird die steuerpflichtige Bruttomonatsvergütung zugrunde gelegt, die dem/der Mitarbeiter/-in im letzten Kalendermonat vor dem Ausscheiden zugestanden hat oder zugestanden hätte; ausgenommen sind die Sonderzuwendungen (Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld). (3) Bei der Berechnung der Dauer der Beschäftigungszeit werden Monate, bei der Berechnung des Lebensalters werden nur volle Jahre berücksichtigt. Stichtag für die Berechnung ist der Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 4 Abfindungshöhe für ältere Mitarbeiter/-innen

(1) Für Mitarbeiter/-innen, die zum Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 60. Lebensjahr vollendet haben und/oder das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 65. Lebensjahres einvernehmlich beenden, berechnet sich die Abfindung nach folgender Formel:

Abfindung [Monatsgehälter]

$$\times 0.5 + (60-40) \times 0.12 \times \frac{780 - Alter [Monate]}{60}$$

(2) § 3 Abs. (2) und (3) gelten entsprechend.

§ 5 Zuschläge

(1) Mitarbeiter/-innen erhalten für jedes zum Zeitpunkt des Ausscheidens unterhaltsberechtigte Kind eine zusätzliche Abfindung von 1.500,00 € je Kind, die je Kind nur einmal gewährt wird.

Maßgeblich für die Berechnung der zusätzlichen Abfindung sind die Daten, die dem Dienstgeber zugänglich sind. Die Mitarbeiter/-innen können spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens durch geeignete Nachweise einen gegebenenfalls weitergehenden Anspruch belegen. Geeignete Nachweise sind die Steuerkarte, ein Bescheid der Kindergeldkasse oder anderweitige Unterlagen (z.B. Urteil, Jugendamttitel, Vergleich, Geburts- oder Adoptionsurkunde des Kindes).

(2) Mitarbeiter erhalten einen Zuschlag zu ihrer Abfindung bei einem

-	GdB ab 50 von 100	von	2.500,00 €,
-	GdB ab 60 von 100	von	3.000,00 €,
-	GdB ab 70 von 100	von	3.500,00 €,
-	GdB ab 80 von 100	von	4.000,00 €,
-	GdB ab 90 von 100	von	4.500,00 €,
_	GdB von 100 von 100	von	5.000.00 €.

Der Anspruch auf diesen Zuschlag besteht nur, wenn bis zur rechtlichen Beendigung des

Arbeitsverhältnisses die Behinderung und der Grad der Behinderung festgestellt ist oder wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde und zu einem späteren Zeitpunkt die Anerkennung erfolgt.

§ 6 Auszahlung der Abfindung

- (1) Die Abfindung ist mit der letzten Vergütungszahlung fällig. Über den Zeitpunkt der Auszahlung der Abfindung kann eine gesonderte Vereinbarung mit den Mitarbeitern/-innen getroffen werden.
- (2) Die Auszahlung der Abfindung erfolgt nach den zum Zeitpunkt der Auszahlung geltenden gesetzlichen Regelungen.
- (3) Erheben Mitarbeiter/-innen Kündigungsschutzklage oder eine sonstige Klage auf Fortbestand des Arbeitsverhältnisses, wird der Anspruch auf Abfindung erst fällig, wenn das arbeitsgerichtliche Verfahren abgeschlossen ist und feststeht, dass das Arbeitsverhältnis beendet ist.
- (4) Wird durch rechtskräftiges Urteil die Unwirksamkeit der Kündigung und das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses festgestellt, so bestehen keine Ansprüche auf Abfindung nach diesem Sozialplan.
- (5) Auf Leistungen nach diesem Sozialplan sind etwaige gesetzliche, tarifvertragliche sowie andere kollektiv- oder individualvertragliche Abfindungen oder sonstige Entschädigungsleistungen anzurechnen.

§ 7 Maßnahmen der Beratung, Fortbildung und Vermittlung

- (1) Um den Mitarbeitern/-innen, die betriebsbedingt ausscheiden, eine berufliche Neuorientierung zu ermöglichen, bietet der Dienstgeber Maßnahmen der Beratung, Fortbildung und Vermittlung sowie Bewerbungstraining an.
 - a) Der Dienstgeber vermittelt allen Mitarbeitern/-innen eine kostenfreie Einzelberatung zu Leistungen des Arbeitsamtes, der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Betriebsrente.
 - b) Die Mitarbeiter/-innen werden für diese Maßnahmen unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeit freigestellt.
- (2) Soweit dem Bistum Aachen in Zukunft Mittel für Transferleistungen nach § 216a SGB III zustehen, hat der Dienstgeber die Absicht, entsprechende

Maßnahmen für die von betriebsbedingten Kündigungen betroffenen Mitarbeiter/-innen anzubieten.

- (3) Allen Mitarbeitern/-innen, die betriebsbedingt ausscheiden, wird zu Bewerbungszwecken eine angemessene Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt.
- (4) Die Mitarbeiter/-innen, die nicht betriebsbedingt ausscheiden und denen vom Dienstgeber neue Tätigkeiten übertragen werden, werden gem. der Richtlinie "Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiter/-innen des Bistums Aachen" vom 24. Juli 1996 gefördert.

§ 8 Umzugskosten

Bei Umsetzung oder Versetzung kommen die Regelungen der KAVO zu den Umzugskosten zur Anwendung (§ 33 c i.V.m. Anlage 16 zur KAVO), soweit ein Umzug innerhalb der ersten 12 Monate nach der Umsetzung oder Versetzung erfolgt.

§ 9 Zeugnis

- (1) Alle Mitarbeiter/-innen erhalten spätestens bei der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne besonderen Antrag ein qualifiziertes Zeugnis.
- (2) Spätestens 3 Wochen nach Ausspruch der Kündigung wird ein qualifiziertes Zwischenzeugnis erteilt.

§ 10 Mitteilungspflichten

Die Mitarbeiter/-innen, die Ansprüche aus diesem Sozialplan haben, sind verpflichtet, Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Schlichtungsausschuss

Bei Meinungsverschiedenheiten aus dem Sozialplan soll der Schlichtungsausschuss gem. § 47 KAVO beim Bischöflichen Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, angerufen werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Sozialplans ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Sozialplans im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien entspricht.

§ 13 Aushändigung des Sozialplans

Der Sozialplan wird allen Mitarbeitern/-innen in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.

§ 14 Ausschlussfrist

Ansprüche auf Leistungen nach diesem Sozialplan verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich gegenüber dem Dienstgeber geltend gemacht werden.

§ 15 Härtefonds

Der Dienstgeber bildet einen Härtefonds in Höhe von 50.000,00 €. Sollten sich bei der Durchführung dieses Sozialplans im Einzelfall besondere Härten ergeben, können diese auf Antrag der betroffenen Mitarbeiter/-innen ausgeglichen werden. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der einzelnen Abfindungen zu stellen. Über die Bewilligung von Mitteln entscheiden zwei Dienstgebervertreter und zwei Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung gemeinsam und verbindlich.

§ 16 Schlussbestimmungen

Dieser Sozialplan tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2007.

Aachen, 28. Oktober 2004

Manfred von Holtum Generalvikar

Reimund Ignatz Vorsitzender Gesamtmitarbeitervertretung

Generalvikar Dienstgeber

Nr. 11

Richtlinie zum Nachteilsausgleich wegen betriebsbedingter Beendigung von Arbeitsverhältnissen in den Kirchengemeinde(n)/-verbänden des

§ 1 Zweck

Bistums Aachen

Das Bistum Aachen stellt den Kirchengemeinde(n)/verbänden Haushaltsmittel in Höhe von 4,5 Mio. € zur Verfügung, die dem Ausgleich und der Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für kirchengemeindliche Mitarbeiter wegen betriebsbedingter Beendigungen von Arbeitsverhältnissen dienen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung auf alle Kirchengemeinde(n)/-verbände als Dienstgeber von Mitarbeitern, soweit diese aus der Schlüsselzuweisung finanziert werden und nicht in Tageseinrichtungen für Kinder oder offene Jugendeinrichtungen beschäftigt sind.
- (2) Die Richtlinie gilt nur für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2005 begründet wurden und nach Inkrafttreten dieser Richtlinie betriebsbedingt verändert oder beendet werden. Sie gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für die in der Vergangenheit ausdrücklich die Gewährung von Härtefallmitteln ausgeschlossen wurde.

§ 3 Grundlagen für die Mittelgewährung

- (1) Die Kirchengemeinde(n)/-verbände erhalten Mittel nach dieser Richtlinie im Rahmen der Schlüsselzuweisung. Die Bestimmungen der Schlüsselzuweisung bleiben unberührt.
- (2) Grundlage für die Gewährung von Mitteln ist ihre nachweisliche Entstehung.
- (3) Die Bereitstellung von Mitteln setzt voraus, dass
 - (a) die Kirchengemeinde/der Kirchengemeindeverband die zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die kirchengemeindlichen Mitarbeiter aufgewendeten Mittel anläßlich einer betriebsbedingten Beendigung von Arbeitsverhältnissen nicht aufbringen kann und
 - (b) sämtliche Möglichkeiten zur Personalkostenerstattung durch Dritte (z.B. andere Kirchengemeinde, Bundesanstalt für Arbeit etc.) ausgeschöpft sind sowie
 - (c) die Verrechnung von Einnahmen der Kirchengemeinde aus Mieten, Pächten und Zinsen von Aktivkapitalien oder sonstigen Einnahmen und Rücklagen nicht ausreichen.

um die Anwalts- und Gerichtskösten sowie die Abfindung zu bezahlen. Berechnungsgrundlage ist der jeweilige Haushalt des Jahres, in dem die Personalmaßnahmen beendet werden.

§ 4 Zweckbindung der Mittel

Die Mittel sind einzusetzen für

- Abfindungen,
- Anwaltskosten,
- Gerichtskosten,

als Folge betriebsbedingter Beendigungen von Arbeitsverhältnissen.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen dieser Richtlinie ist schriftlich von den Kirchengemeinde(n)/-verbänden spätestens mit der Einreichung des Haushaltsplans, an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 6B, Abt. 6.3 - Kirchengemeindliche Angestellte, zu richten
- (2) Der Antrag ist zu begründen.
- (3) Im Einvernehmen mit der Hauptabteilung 7/8 Finanz-, Bauwesen, Liegenschaften, entscheidet die Hauptabteilung Personal 6B, Abt. 6.3 Kirchengemeindliche Angestellte, "ob" und "in welcher Höhe" Mittel gewährt werden.
- (4) Im begründeten Einzelfall ist die Entscheidung dem Generalvikar vorbehalten.
- (5) Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Innenrevision, prüft im Einvernehmen mit der Abt. 6.3 -Kirchengemeindliche Angestellte, die zweckgebundene Verwendung der Mittel im Rahmen der Richtlinie. Später festgestellte Abweichungen in den finanziellen und personellen Verhältnissen können zu einer Anpassung im Rahmen der Schlüsselzuweisung führen.

§ 6 Umfang der Mittel

- (1) Als Grundlage für die Bestimmung des Umfangs der zu gewährenden Mittel können dienen
 - § 1a Abs. 2 KSchG¹¹, wonach 0,5 Monatsverdienste für jedes Jahr des Bestehens des Arbeitsverhältnisses in Ansatz zu bringen sind, oder
 - die Regelungen zur Nachteilsausgleichung im Sozialplan des Bistums Aachen vom 28. Oktober 2004 (§§ 3,4,5)²⁾ in seiner jeweiligen Fassung.

(2) Absatz 1 schließt nicht aus, dass die Kirchengemeinde/der Kirchengemeindeverband im Einzelfall mit dem Mitarbeiter höhere Abfindungen vereinbart.

§ 7 Inkraftsetzung und Dauer

- (1) Die vorstehende Richtlinie tritt ab dem 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Die Mittel werden nach dieser Richtlinie gewährt, bis der Haushaltsansatz aufgezehrt ist.

Aachen, 14. Dezember 2004

Manfred von Holtum Generalvikar

1) Auszug aus dem Kündigungsschutzgesetz:

§ 1a Abs. 2 KSchG

Die Höhe der Abfindung beträgt 0,5 Monatsverdienste für jedes Jahr des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei der Ermittlung der Dauer des Arbeitsverhältnisses ist ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten auf ein volles Jahr aufzurunden.

§ 10 Abs. 3 KSchG

Als Monatsverdienst gilt, was dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit in dem Monat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, an Geld- und Sachbezügen zusteht.

2) Auszug aus dem Sozialplan für das Bistum Aachen:

§ 3 Abfindungshöhe

(1)a) Für Mitarbeiter/-innen, die zum Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht älter als 40 Jahre sind, berechnet sich die Abfindung nach folgender Formel:

Abfindung [Monatsgehälter]

b) Für Mitarbeiter/-innen, die zum Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses älter als 40 Jahre sind, berechnet sich die Abfindung nach folgender Formel:

Abfindung [Monatsgehälter]

+ (Alter [Jahre] - 40) x 0,12

- (2) Der Berechnung der Monatsvergütung wird die steuerpflichtige Bruttomonatsvergütung zugrunde gelegt, die dem/der Mitarbeiter/-in im letzten Kalendermonat vor dem Ausscheiden zugestanden hat oder zugestanden hätte; ausgenommen sind die Sonderzuwendungen (Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld).
- (3) Bei der Berechnung der Dauer der Beschäftigungszeit werden Monate, bei der Berechnung des Lebensalters werden nur volle Jahre berücksichtigt. Stichtag für die Berechnung ist der Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

\$ 4
Abfindungshöhe für ältere Mitarbeiter/-innen

(1) Für Mitarbeiter/-innen, die zum Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 60. Lebensjahr vollendet haben und/oder das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 65. Lebensjahres einvernehmlich beenden, berechnet sich die Abfindung nach folgender Formel:

Abfindung [Monatsgehälter] =

$$\times 0,5 + (60-40) \times 0,12$$
 $\times \frac{780 - Alter [Monate]}{60}$

§ 3 Abs. (2) und (3) gelten entsprechend.

§ 5 Zuschläge

(1) Mitarbeiter/-innen erhalten für jedes zum Zeitpunkt des Ausscheidens unterhaltsberechtigte Kind eine zusätzliche Abfindung von 1.500,00 € je Kind, die je Kind nur einmal gewährt wird.

Maßgeblich für die Berechnung der zusätzlichen Abfindung sind die Daten, die dem Dienstgeber zugänglich sind. Die Mitarbeiter/-innen können spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens durch geeignete Nachweise einen gegebenenfalls weitergehenden Anspruch belegen. Geeignete Nachweise sind die Steuerkarte, ein Bescheid der Kindergeldkasse oder anderweitige Unterlagen (z.B. Urteil, Jugendamttitel, Vergleich, Geburts- oder Adoptionsurkunde des Kindes).

(2) Mitarbeiter erhalten einen Zuschlag zu ihrer Abfindung bei einem

- GdB ab 50 von 100	von	2.500,00 €,
- GdB ab 60 von 100	von	3.000,00 €,
 GdB ab 70 von 100 	von	3.500,00 €,
- GdB ab 80 von 100	von	4.000,00 €,
- GdB ab 90 von 100	von	4.500,00 €,
- GdB von 100 von 100	von	5.000,00 €.

Der Anspruch auf diesen Zuschlag besteht nur, wenn bis zur rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Behinderung und der Grad der Behinderung festgestellt ist oder wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde und zu einem späteren Zeitpunkt die Anerkennung erfolgt.

Nr. 12 Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, St. Maria und Elisabeth

Der Bischof von Aachen hat den Zusammenschluss der vom Strukturplan für die Diözese Aachen vom 1. März 2000 umschriebenen Gemeinschaften der Gemeinden Erkelenz - Ost und Erkelenz - Süd zur Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, St. Maria und Elisabeth mit Datum vom 9. November 2004 genehmigt.

Die katholischen Pfarrgemeinden Heilig Kreuz, Erkelenz-Keyenberg, Herz Jesu, Erkelenz-Kuckum, St. Antonius, Erkelenz-Tenholt, St. Cosmas und Damian, Erkelenz-Holzweiler, St. Josef, Erkelenz-Hetzerath, St. Lambertus, Erkelenz-Immerath, St. Mariä Empfängnis, Erkelenz-Katzem, St. Martin, Erkelenz-Borschemich, St. Michael, Erkelenz-Granterath, St. Pauli Bekehrung, Erkelenz-Lövenich, St. Servatius, Erkelenz-Kückhoven und St. Valentin, Erkelenz-Venrath, haben mit Datum vom 2. November 2004 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, St. Maria und Elisabeth vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 9. November 2004 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden Heilig Kreuz, Erkelenz-Keyenberg, Herz Jesu, Erkelenz-Kuckum, St. Antonius, Erkelenz-Tenholt, St. Cosmas und Damian, Erkelenz-Holzweiler, Josef. Erkelenz-Hetzerath. St. Lambertus. Erkelenz-Immerath. St. Mariä Empfängnis. Erkelenz-Katzem, St. Martin, Erkelenz-Borschemich, St. Micha-Erkelenz-Granterath. St. Pauli Bekehrung. Erkelenz-Lövenich, St. Servatius, Erkelenz-Kückhoven und St. Valentin, Erkelenz-Venrath, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz. St. Maria und Elisabeth genehmigt.

Nr. 13 Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld - Ost

Der Bischof von Aachen hat den Zusammenschluss der vom Strukturplan für die Diözese Aachen vom 1. März 2000 umschriebenen Gemeinschaften der Gemeinden Krefeld - Uerdingen und Krefeld - Linn zur Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld - Ost mit Datum vom 23. November 2004 genehmigt.

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Heinrich, Krefeld-Uerdingen, St. Matthias, Krefeld-Hohenbudberg, St. Paul, Krefeld-Uerdingen, und St. Pius X., Krefeld-Gartenstadt, haben mit Datum vom 12. November die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld - Ost vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 23. November 2004 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Heinrich, Krefeld-Uerdingen, St. Matthias, Krefeld-Hohenbudberg, St. Paul, Krefeld-Uerdingen, und St. Pius X., Krefeld-Gartenstadt, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld - Ost genehmigt. Die Vereinbarung stellt einen Zwischenschritt von vier der sieben vom Strukturplan für die Diözese Aachen vom 1. März 2000 vorgesehenen Gemeinden zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld - Ost dar.

Nr. 14 Gemeinschaft der Gemeinden Schleiden

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Donatus, Schleiden-Harperscheid, St. Johann Baptist, Schleiden-Olef, St. Katharina, Schleiden-Wollseifen-Herhahn, St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd, und St. Philippus und Jakobus, Schleiden, haben mit Datum vom 8. Juli 2004 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Schleiden vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 19. Oktober 2004 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Donatus, Schleiden-Harperscheid, St. Johann Baptist, Schleiden-Olef, St. Katharina, Schleiden-Wollseifen-Herhahn, St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd, und St. Philippus und Jakobus, Schleiden, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Schleiden genehmigt. Die Vereinbarung stellt einen Zwischenschritt von fünf der sechs vom Strukturplan für die Diözese Aachen vom 1. März 2000 vorgesehenen Gemeinden zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Schleiden dar.

Nr. 15 Gleichzeitige Behinderung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes

§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Venwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 bestimmt, dass der Pfarrer oder der von der bischöflichen Behörde mit der Leitung der Gemeinde betraute Geistliche Vorsitzender des Kirchenvorstandes ist. Gemäß Artikel 2 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Ver-

mögens in den Kirchengemeinden der Diözese Aachen und Artikel 676 § 2 der Diözesanstatuten wählt der Kirchenvorstand bei dem Wechsel seines Mitgliederbestandes aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden auf 3 Jahre. Dieser Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden in Fällen der Behinderung, er hat dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende. Der Pfarrer bestimmt, in welchen Fällen er, z.B. aus seelsorglichen Gründen, an der Amtsausübung als Vorsitzender des Kirchenvorstandes behindert ist.

Für den Fall der gleichzeitigen Behinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird den Kirchenvorständen empfohlen, bereits bei der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden zusätzlich ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu wählen, das ersatzweise diese Amtspflichten wahrnehmen kann.

Nr. 16 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2004

Die Finanzbehörden haben das Bistum Aachen verpflichtet, jährlich eine Erklärung über die Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen von allen Priestern, die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge vom Bistum Aachen erhalten, einzufordern.

In Ergänzung der entsprechenden im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1999, Nr. 120, S. 149 veröffentlichten "Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen" ist die Erklärung für das Kalenderjahr 2004 spätestens bis zum 20. Januar 2005 beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6A - Pastoralpersonal, Abt. Verwaltung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, einzureichen.

Entsprechende Erklärungsformulare können dort angefordert werden, bei Nichtannahme von Messstipendien und -stiftungen ist eine diesbezügliche formlose schriftliche Erklärung ausreichend.

Nr. 17 Anpassung der steuerlichen Mietwerte für die Dienstwohnungen von Geistlichen

Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf bewohnen in der Regel eine Dienstwohnung. Der Mietwert der Dienstwohnung wird als geldwerter Vorteil mit den laufenden Bezügen versteuert. Nach den steuerlichen Vorschriften muss der Mietwert alle

drei Jahre an die örtlichen Verhältnisse der Wohnsitzgemeinde angepasst werden. Grundlage der Anpassung ist der jeweils vor Ort geltende aktuelle amtliche Mietspiegel. Da die letzte Anpassung der Werte zum 1. Januar 2002 durchgeführt wurde, wird zum 1. Januar 2005 eine Neubewertung erforderlich.

Nr. 18 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff

Am Sonntag, 13. Februar, feiert unser Bischof um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlaß des 10. Jahrestages seiner Bischofsweihe.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 19 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (20. Februar 2004) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2004 unter der Rubrik "Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit" einzutragen.

Nr. 20 Familiensonntag 2005

Mit dem Familiensonntag am 16. Januar 2005 startet die Deutsche Bischofskonferenz unter dem Thema "Hier beginnt die Zukunft: Ehe und Familie" eine dreijährige Initiative für Ehe und Familie. Das erste Jahr nimmt die Bedeutung von Ehe und Familie für den je Einzelnen in den Blick. Im Untertitel für 2005 "Leben. Lieben. Wachsen." wird deutlich, als Lebensform tragen Ehe und Familie wesentlich zur persönlichen Entfaltung des Menschen sowie zum Miteinander der Generationen bei. Ehe und Familie sind und bleiben daher für Christen Orientierung und Leitbild, auch wenn sie um die Brüchigkeit und Verletzlichkeit dieser Lebensform wissen. Im Glauben an Jesus Christus

und sein Heilswirken vertrauen sie auf Gottes Segen und Wegbegleitung. Ehe und Familie sind tragendes Fundament eines gelingenden Lebens. Sie eröffnen Zukunft. Deshalb muss es darum gehen, Ehe und Familie stark zu machen.

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bereich Pastoral, hat hierzu eine Arbeitshilfe erstellt, die allen interessierten Pfarrgemeinden auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt werden kann. In ihr werden verschiedene Facetten beleuchtet. Ehe und Partnerschaft, Leben in Gemeinschaft, Bildung und Erziehung, Wege gemeinsam gelebten Glaubens sowie ökonomische Aspekte. Dabei gilt der Blick auch den zahlreichen Angeboten und Hilfen im kirchlichen Bereich.

Die Arbeitshilfe ist beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Jugend- und Erwachsenenpastoral, Fachbereich Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 79, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: conrad.siegers@gv.bistum-aachen.de, zu beziehen.

Nr. 21 Opfer der Kommunionkinder 2005

"Bei Jesus zu Gast" - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinderhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Frstkommunionkinder.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken /Diaspora-Kinderhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch.
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in der JVA Raßnitz,
- katholische Jugendbands.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommunionkollekte für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2005 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion "Bei Jesus zu Gast". Neben Beiträgen von Hermann-Josef Frisch, Jutta Richter, Gerda Maschwitz, Elmar Gruber, Georg Thema enthält Schwikart u.v.a. zum der Erstkommunionbegleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Bealeithefte. Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbildchen) erfolgt automatisch bis spätestens Ende Januar 2005. Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk "Gabe der Erstkommunionkinder". Vielen Dank.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 50/51, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 22 Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan

Anfang Januar hat der Caritasverband für das Bistum Aachen allen Pfarrgemeinden im Bistum Aachen den Sammlungs- und Kollektenplan für das Jahr 2005 zugeschickt.

Termine 2005:

- Frühjahrskollekte an einem kollektenfreien Sonntag im Zeitraum Mitte Januar bis Mitte März,
- Sommersammlung von Caritas und Diakonie vom 4. Juni bis 25. Juni,
- Lotterie Helfen & Gewinnen vom 1. Juli bis 31. Dezember,
- Caritassonntag am 18. September,
- Adventssammlung von Caritas und Diakonie vom 19. November bis 10. Dezember.

Die Pfarrgemeinden, die Materialien zu den einzelnen Aktionen über den Verband beziehen möchten, werden gebeten, durch Ankreuzen auf dem Plan ihr Interesse zu vermerken und den Bogen dem Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, zurückzusenden. Die Unterlagen für die diesjährige Frühjahrskollekte der Caritas sind mit gleicher Post an die Pfarrgemeinden gegangen. Der Caritasverband weist darauf hin, dass nur bei Rücksendung des Sammlungsplanes gewährleistet ist, dass Materialien und Mustersendungen zu den einzelnen Aktivitäten wunschgemäß zugestellt werden. Mit den genannten Unterlagen haben die Pfarrgemeinden auch ein Exemplar des Jahresthemenheftes "Arbeitslos 2005: Chancen statt Vorurteile" erhalten.

Für Beratungen und Rückfragen steht der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 12, zur Verfügung.

Nr. 23 Anbetungstage in Schönstatt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Schönstatt, finden vom 6. bis 8 Februar 2005, Fastnachtsonntag 18.00 Uhr bis Dienstag 13.00 Uhr, Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Die geistlichen Impulse werden vom Thema des Weltjugendtages bestimmt. Der Referent ist Direktor Thomas Maria Rimmel, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Theologie und Spiritualität des Weltjugendtages 2005, Köln. Die Anmeldung ist an das Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höher Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, F. (02 61) 96 26 20, Fax 06 21 / 96 26 25 81, zu richten.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 24 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 25 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 26 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete das Sakrament der Firmung am 21. November in St. Hubert zu Selfkant-Süsterseel 9 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 7. bis 28. November die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-Nordwest vor und spendete das Sakrament der Firmung am 7. November in St. Anna zu Krefeld 24, am 13. November in Christus König zu Krefeld-Verberg 28, am 14. November in St. Hubertus zu Krefeld 18, am 19. November in St. Josef zu Krefeld-Traar 40, am 20. November in St. Thomas Morus zu Krefeld 25, am 21. November in St. Elisabeth von Thüringen zu Krefeld-Inrath 20, am 28. November in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls 15; insgesamt 170 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 25.November im Kapuzinerkloster zu Krefeld statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 27. November in St. Laurentius zu Aachen-Laurensberg 50, am 1. Dezember in St. Lambertus zu Monschau-Kalterherberg 29, am 3. Dezember in St. Potentinus, Felicius, Simplicius zu Kall-Steinfeld 73, am 4. Dezember in St. Nikolaus zu Kall 77, am 5. Dezember in St. Laurentius zu Niederkrüchten-Elmpt 26, am 6. Dezember in St. Laurentius zu Niederkrüchten-Elmpt 32, am 8. Dezember in St. Cornelius zu Tönisvorst-St. Tönis 76; insgesamt 363 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 6. bis 17. November die kanonische Visitation des Dekanates Krefeld-Ost vor und spendete das Sakrament der Firmung am 6. November in St. Paul zu Krefeld-Uerdingen 41, am 7. November in St. Margaretha und Maria Himmelfahrt zu Krefeld-Linn 27, am 13. November in St. Pius X. zu Krefeld-Gartenstadt 57, am 16. November in St. Peter zu Krefeld-Uerdingen 27; insgesamt 152 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 17. November im Pfarrheim von St. Peter zu Krefeld-Uerdingen statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke am 11. Dezember den Altar in der Kirche St. Konrad von Parzham zu Mönchengladbach-Ohler.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 13. November in St. Valentin zu Erkelenz-Venrath 37, am 19. November in St. Wendelin zu Eschweiler-Hastenrath 20, am 20. November in St. Peter und Paul zu Eschweiler 86, am 4. Dezember in St. Martinus zu Aachen-Richterich 40, am 5. Dezember in Herz Jesu zu Viersen-Dülken 19, am 10. Dezember in St. Lucia zu Würselen-Broichweiden 74; insgesamt 276 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation - Presse - Öffentlichkeitsarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen;

F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag:

Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck:

Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich $16,40 \in$ incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2

Aachen, 1. Februar 2005

75. Jahrgang

Inhalt

	Seite				Seite	
Bischöfliche Verlautbarungen			32	9		
	Statut für die Regionen des Bistums Aachen (Regionalstatut)29	Nr.	33	empfohlener Kollekten	64	
	Satzung des Regionalpastoralrates	Nr.	34	beim Bischöflichen Generalvikariat Umgang mit Schuldgefühlen in Lebens-	. 65	
		Nr.	35	und Trauerprozessen	. 65	
Bekanntmachungen des Generalvikariates				und Gesellschaft	. 65	
Nr. 30	Richtlinien für die Ausführung des ordent- lichen Haushaltsplanes 2005 der					
	Kirchengemeinden der Diözese Aachen36 Ausführungsbestimmungen zur Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschä-	Kird	Kirchliche Nachrichten			
Nr. 31		Nr.	36	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003	. 66	
	digung bei der Benutzung privater Kraftfahr-	Nr.	37			
	zeuge für Laien im pastoralen Dienst des Bistums Aachen	Nr.		Pontifikalhandlungen		
	Distullis Adollett	Nr.	39	Stellenbörse	. 72	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 27 Statut für die Regionen des Bistums Aachen (Regionalstatut)

Präambel

Die Gliederung des Bistums Aachen in 8 Regionen erfolgte 1967 (Richtlinien für eine verantwortliche pastorale Zusammenarbeit im Bistum Aachen, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1967, Nr. 292, S. 165). Sie wurde mit den Bestimmungen über "Die territoriale Einteilung des

Bistums Aachen" 1973 bestätigt (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 16. Juli 1973, Nr. 169, S. 94). Aufgrund der Beschlüsse der Synode sowie der Anregungen und Erfahrungen, die sich aus der zehnjährigen Arbeit in den Regionen ergeben haben, ist jedoch eine Neufassung der Richtlinien geboten.

Die Region dient der Adaption der Gesamtpastoral des Bistums - Seelsorge, Bildungsarbeit und Caritas an die örtlichen Gegebenheiten. Die Arbeit in diesen drei Bereichen ist bestimmt durch den Sendungsauftrag des Evangeliums und die besonderen Erfordernisse der Region.

Die Region sorgt für die Durchführung der pastoralen Schwerpunkte des Bistums und konkretisiert oder ergänzt sie gemäß ihren eigenen Erfordernissen. Sie erarbeitet darüber hinaus eigene pastorale Maßnahmen und fördert ihre Verwirklichung.

Hierbei obliegt vor allem dem Regionaldekan der Dienst am Glauben und an der Einheit der Region. Ihm steht der Regionalpastoralrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite. Gemeinsam fördern sie die Gemeinschaft der Priester und die Einheit aller in der Pastoral der Region Tätigen sowie die Zusammenarbeit von Priestern und Laien.

Das Büro der Regionaldekane dient der Erfüllung der pastoralen Aufgaben der Regionen. Wo die Bildungsarbeit der Region nicht dem Regionaldekan zugeordnet ist, besteht für die vom Bischof dazu beauftragten Träger der Bildungsarbeit die Verpflichtung zur Kooperation mit diesem. Die karitativen Aufgaben der Regionen werden vom regionalen Caritasverband im Auftrag des Bischofs in ständiger Kooperation mit der Region erfüllt.

I. Umschreibung und Aufgaben der Region

- 1. Die Region ist ein Teil des Bistums. Sie besteht aus mehreren benachbarten Dekanaten. Sie ist unterhalb der Ebene des Bistums jene Einheit, in der nach den bischöflichen Richtlinien eine gemeinsame, sachgerechte und auf ihren Raum ausgerichtete Pastoration erfolgt. (Das Gebiet der Region soll in der Regel mit den Grenzen von Kreisen oder kreisfreien Städten übereinstimmen).
- 2. Die Region hat folgende besondere Aufgaben:
- 2.1 Sie nimmt an der pastoralen Planung des Bistums teil, indem sie Initiativen und Informationen einbringt.
- 2.2 Sie sorgt für die Durchführung der pastoralen Schwerpunkte des Bistums und konkretisiert oder ergänzt sie gemäß den eigenen Erfordernissen. Sie erarbeitet darüber hinaus eigene pastorale Maßnahmen und fördert ihre Verwirklichung.
- 2.3 Sie übernimmt solche Aufgaben, die das einzelne Dekanat nicht oder nur schwer erfüllen kann.
- 2.4 Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeit Regelungen, die eine die nachgeordnete Ebene übergreifende Pastoral ermöglichen.

II. Der Regionaldekan

- Der Regionaldekan ist vom Bischof ernannt und leitet in dessen Auftrag die Region in Zusammenarbeit mit dem Regionalpastoralrat. Er ist kraft seines Amtes Vorsitzender des Regionalpastoralrates, des Regionalpriesterrates und der regionalen Dechantenkonferenz. Er wird für fünf Jahre bestellt. Eine zweite Amtszeit ist möglich. Die Bestellung des Regionaldekans regelt eine besondere Ordnung.
- 2. Der Regionaldekan hat folgende besondere Aufgaben:
- 2.1 Er vertritt in Mitverantwortung für die Einheit des Bistums die diözesanen Regelungen in der Region.
- 2.2 Er ist mitverantwortlich dafür, dass die Ziele der territorialen wie kategorialen Pastoral in der Region erreicht werden.
- 2.3 Er trägt die Vorstellungen der Region zur Gestaltung der regionalen und diözesanen Pastoral dem Bischof vor und prüft vorgesehene Regelungen des Bischofs auf ihre Realisierbarkeit in der Region. Er ist Mitglied der entsprechenden diözesanen Konferenzen und Räte.
- 2.4 Er vertritt die Region gegenüber den zuständigen kommunalen Stellen und Räten sowie bei gesellschaftlichen Gruppierungen.

2.5 Er schlichtet, wenn

- in wichtigen Fragen keine Einigung zwischen Dechant und Dekanatsrat erzielt wird,
- ein Vermittlungsversuch des Dechanten bei Spannungen im Dekanat erfolglos geblieben ist
- 2.6 Seine weiteren Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Bischof im Einzelnen festgelegt. (Satzung der Katholikenräte in den Regionen § 6, 2 und § 8, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juni 1977, Nr. 101, S. 65; Beauftragung von Kommunionhelfern, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1979, Nr. 79, S.34; Richtlinien für die Ausländerseelsorge III., 9, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Oktober 1989, Nr. 147, S. 105).
- Der Stellvertreter des Regionaldekans ist ein in der Region t\u00e4tiger Priester. Er wird im

Einvernehmen mit dem Regionaldekan vom Bischof ernannt und führt den Titel Regionalpfarrer.

- 3.1 Er vertritt den Regionaldekan bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung.
- 3.2 Im Vertretungsfall nimmt er in eigener Verantwortung die Aufgaben des Regionaldekans mit allen Rechten und Pflichten wahr

III. Der Regionalpastoralrat

Siehe Satzung des Regionalpastoralrates.

IV. Der Regionalpriesterrat

- Der Regionalpriesterrat ist der Zusammenschluss von Vertretern der in der Region t\u00e4tigen Priester.
- 2. Der Regionalpriesterrat hat folgende besondere Aufgaben:
- 2.1 Er fördert die priesterliche Gemeinschaft in der Region und die Einheit aller in der Pastoral Tätigen.
- 2.2 Er berät über Fragen der priesterlichen Lebensführung und Arbeitsweise.
- 2.3 Er bemüht sich um die Fortbildung der Priester.
- 2.4 Er trägt seine Anliegen dem Diözesanpriesterrat vor und verwirklicht dessen Beschlüsse in der Region.
- 3. Die Zusammensetzung des regionalen Priesterrates orientiert sich an § 2a 1 bis 7 der Ordnung zur Wahl des Diözesanpriesterrates (Diese Ordnung ist nicht mehr in Kraft, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 16. Februar 1976, Nr. 22, S.11). Ihm gehört wenigstens ein Mitglied des Diözesanpriesterrates aus der Region an.
- Der regionale Priesterrat wird vom Regionaldekan mindestens zweimal im Jahr einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn ein Mitglied dies unter Angabe eines Besprechungspunktes beantragt.

V. Die regionale Dechantenkonferenz

 Die regionale Dechantenkonferenz ist die regelmäßige Zusammenkunft des Regionaldekans mit den Dechanten.

- 2. Als Arbeitskonferenz dient sie dazu,
 - sich gegenseitig zu informieren,
 - gemeinsame pastorale Aktionen anzuregen,
 - die Durchführung regionaler Beschlüsse zu beraten.
- 3. Die regionale Dechantenkonferenz wird vom Regionaldekan gemäß den Notwendigkeiten der Region einberufen, ebenso wenn ein Dechant dies verlangt.

VI. Der Katholikenrat in der Region

- In jeder Region wird ein Katholikenrat als das vom Diözesanbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien gebildet.
- 2. Der Katholikenrat dient der Förderung der Kräfte des Laienapostolates.
- Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Katholikenrates regelt eine Satzung. Sie orientiert sich an den Grundsätzen, die für den Diözesanrat der Katholiken gelten.

VII. Das Büro der Regionaldekane

- Das Büro der Regionaldekane dient dem Regionaldekan zur Erfüllung der Aufgaben, die der Region und ihm selbst gemäß diesem Regionalstatut durch den Bischof bzw. durch Verfügungen des Generalvikars übertragen sind, insbesondere
 - die inhaltliche Zuarbeit und organisatorische sowie logistische Unterstützung der Arbeit des Regionaldekans und des Regionalpastoralrates in ihrer pastoralen Verantwortung in der Region,
 - Unterstützung der Kooperation mit der verbandlichen Caritas und den Foren für Erwachsenen- und Familienbildung,
 - Umsetzung von pastoralen Aufgaben in Ableitung von und in Abstimmung mit der Bistumsebene,
 - Subsidiäre Unterstützung auf Anfrage der Gemeinschaften von Gemeinden bei deren Aufgaben,
 - Geschäftsführung des regionalen Katholikenrats und Unterstützung der Verbände und Initiativen auf Regionalebene.
- 2. Das Büro der Regionaldekane ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Generalvikariat verpflichtet.

3. Die Arbeitsweise und Organisation des Büros der Regionaldekane wird gesondert geregelt.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden mit diesem Datum außer Kraft gesetzt.

Aachen, 27. Dezember 2004 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Nr. 28 Satzung des Regionalpastoralrates

1. Aufgabe des Regionalpastoralrates

Der Regionalpastoralrat ist das mitverantwortliche Gremium, das die Schwerpunkte für die Pastoral der Region berät, beschließt und für ihre Verwirklichung sorgt. Hierbei muss er sich davon leiten lassen, die Einheit im Bistum, die Verbindung zu den Organisationen, Einrichtungen und freien Initiativen und die Zusammenarbeit der Dekanate in der Region zu fördern.

Der Regionalpastoralrat hat folgende besondere Aufgaben:

- 1.1 Er beschließt unter Berücksichtigung der pastoralen Schwerpunkte des Bistums Richtlinien für die Pastoral in der Region, soweit nicht allgemein-kirchenrechtliche oder diözesanrechtliche Regelungen entgegenstehen.
- 1.2 Er beschließt über die Vergabe finanzieller Mittel, die das Bistum der Region zuteilt sowie über die regionale Prioritätenliste für kirchliche Baumaßnahmen.
- 1.3 Er ist bei der Neuumschreibung von Regional-, Dekanats- und Pfarrgrenzen zu hören. Er kann solche Veränderungen beantragen.
- 1.4 Er wählt das Mitglied der Region im Diözesanpastoralrat.
- 1.5 Er entsendet entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen Vertreter in den Regionalen Caritasrat und andere Gremien, die aufgrund der jeweiligen Erfordernisse bestehen oder gebildet werden.
- 2. Konstituierung auf Zeit

Der Regionalpastoralrat wird für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren gebildet.

3. Mitglieder des Regionalpastoralrates

Mitglieder des Regionalpastoralrates sind:

- der Regionaldekan als Vorsitzender,
- die jeweiligen Leiter der im Diözesanen Strukturplan vorgesehenen Gemeinschaften von Gemeinden der Region oder ein von ihnen bestimmter Vertreter,
- ein/e Vertreter/-in des Vorstandes des Katholikenrates der Region sowie des Regionalen Caritasrates,
- ein ehrenamtlicher Laie aus jeder Gemeinschaft von Gemeinden von einer Wahlversammlung der jeweiligen Pfarrgemeinderatsmitglieder gewählt,
- weitere Frauen und Männer aus der Region, die im Einvernehmen mit dem Regionaldekan vom Regionalpastoralrat berufen werden; ihre Zahl beträgt höchstens ein Zehntel der vorgenannten Mitglieder.

Bei der Berufung sind die kategorialen Dienste, Verbände und Initiativen in der Region zu berücksichtigen.

Der ehrenamtliche Laie einer Gemeinschaft von Gemeinden wird vom Kooperationsgremium gemäß § 14 der Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen gewählt, wenn diesem von den beteiligten Pfarrgemeinderäten die Aufgabe zur Wahl übertragen worden ist.

4. Teilnehmer mit beratender Funktion

An den Sitzungen des Regionalpastoralrates nehmen beratend teil:

- der Stellvertreter des Regionaldekans,
- ein/eine Mitarbeiter/-in des Büros der Regionaldekane als Geschäftsführer/-in,
- weitere Personen, die vom Vorstand eingeladen werden.
- die Dechanten, die nicht Leiter einer Gemeinschaft von Gemeinden sind.
- 5. Arbeitsweise des Regionalpastoralrates
- 5.1 Er wird vom Vorsitzenden einberufen.
- 5.2 Er tritt in der Regel sechsmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand sie für notwendig halten oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Tagesordnungspunktes sie beantragt.
- 5.3 Er ist beschlussfähig, wenn der Regionaldekan oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- 5.4 Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss wird nicht verbindlich, wenn der Regionaldekan ihm als Leiter der Region unter Darlegung seiner Gründe widerspricht. Die Angelegenheit ist auf Antrag in der nächsten Sitzung erneut zu verhandeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann der Regionalpastoralrat beschließen, die Angelegenheit dem Bischof zur Entscheidung vorzulegen.
- 5.5 Der Regionalpastoralrat bildet einen Vorstand, der die Sitzungen des Regionalpastoralrates vorbereitet.

Mitglieder des Vorstandes sind:

- der Regionaldekan als Vorsitzender.
- der/die Vorsitzende des Katholikenrates in der Region,
- zwei Priester und zwei Laien, die der Regionalpastoralrat aus seiner Mitte wählt.

An den Sitzungen des Vorstandes nehmen beratend teil:

- der Stellvertreter des Regionaldekans,
- der/die Geschäftsführer/-in des Regionalpastoralrates.
- weitere Personen, die vom Vorsitzenden eingeladen werden.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- Der Regionalpastoralrat kann ständige oder zeitlich begrenzte Ausschüsse mit beratender oder mit beschließender Vollmacht bilden, die ihm verantwortlich sind.
- 7. Der Regionalpastoralrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8. Der Regionalpastoralrat hat Tagesordnung und Protokolle seiner Sitzungen den Pfarrgemeinderäten der Region zur Kenntnis zu geben. Er muss Gegenstände zur Beratung zulassen, wenn sie durch einen Pfarrgemeinderat beantragt worden sind, und es sich um eine Materie handelt, die angemessen nur auf regionaler Ebene behandelt werden kann.
- 9. Dem Regionalpastoralrat sind Tagesordnungen und Protokolle der Sitzungen des Diözesanpastoralrates zur Kenntnis zu geben. Der Regionalpastoralrat kann die Behandlung eines Gegenstandes durch den Diözesanpastoralrat beantragen, wenn es sich um eine Materie handelt, die angemessen nur auf diözesaner Ebene behandelt werden kann.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden mit diesem Datum außer Kraft gesetzt.

Aachen, 27. Dezember 2004 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Nr. 29 KODA - Beschluss

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 11. Oktober 2004 beschlossen:

- Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KA-VO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 2. August 2004 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2004, Nr. 163, S. 207), wird wie folgt geändert:
 - 1. Der Text zu § 60q wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.
 - 2. § 60q erhält folgende neue Fassung:

"§ 60q

Überleitungsbestimmungen zur Anlage 1 zur KAVO - Teil II - Fallgruppenkennziffern 3.1.und 3.2 i.d.F. vom 1. Januar 2005

- (1) Für die Mitarbeiter der Fallgruppenkennziffer 3.1 (Küster/Kombinierte Tätigkeiten) in den Vergütungs- und Fallgruppen K VIII 3.1.1 bis 3.1.5, K VII 3.1.1 und 3.1.2, K VIb 3.1.1 und K Vc 3.1.1 in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung bleibt die bisherige Eingruppierung durch die Änderung zum 1. Januar 2005 unberührt. Erfüllt jedoch ein Mitarbeiter des Tätigkeitsmerkmals K Vc, Fallgruppe 3.1.1 n.F. (K Vc, Fallgruppe 3.1.5 a.F.), der bereits vor dem 1. Januar 2005 eingestellt wurde, nicht die Voraussetzung der Hochzahl 37 für den kirchenmusikalischen Bereich seiner Tätigkeit, ist er eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert. In diesem Fall findet Absatz 2 Buchtstabe c) entsprechende Anwendung.
- (2) Für die Mitarbeiter der Fallgruppenkennziffer 3.2 (Kirchenmusiker) gilt folgendes:

- a) Verbleibt der Kirchenmusiker in der bisherigen Eingruppierung oder ist er aufgrund der Änderung zum 1. Januar 2005 niedriger eingruppiert, sind die vor dem 1. Januar 2005 erbrachten Zeiten der Tätigkeit gemäß § 21a für den Bewährungsaufstieg anzurechnen. Das Tätigkeitsmerkmal K VII, Fallgruppe 3.1.5 a.F. (Kirchenmusiker mit C-Examen), entspricht dem Tätigkeitsmerkmal K VII, Fallgruppe 3.2.1 in der Fassung vom 1. Januar 2005.
- b) Ist der Kirchenmusiker aufgrund der Änderung zum 1. Januar 2005 höher eingruppiert oder erhält er aus der bisherigen Vergütungsgruppe nunmehr einen Bewährungsaufstieg, sind die vor dem 1. Januar 2005 erbrachten Zeiten der Tätigkeit zur Hälfte auf die Bewährungszeit anzurechnen. Die Höhergruppierung ist jedoch frühestens zum 1. Januar 2006 möglich.
- c) Ist der Kirchenmusiker, der am 31. Dezember 2004 in einem Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 steht, durch die Änderung zum 1. Januar 2005 schlechter vergütet, und verbleibt er bei demselben Dienstgeber oder dessen unmittelbarem Rechtsnachfolger, erhält er in diesem Arbeitsverhältnis zum Ausgleich eine monatliche Zulage. Die Zulage bemisst sich aus der Differenz, die sich aus der Dezember-Monatsvergütung 2004 (§ 23) und der zum 1. Januar 2005 geltenden Monatsvergütung (§ 23) ergibt. Die Zulage bleibt statisch und wird unter den Voraussetzungen des Satz 1 bis zum 31. Dezember 2009 gezahlt. Ab dem 1. Januar 2010 wird jedwede Vergütungserhöhung mit der Zulage bis zu deren Aufzehrung verrechnet; dies gilt nicht für Kirchenmusiker, die am 1. Januar 2010 mindestens 55 Jahre alt sind."
- 3. In der Anlage 1 Teil II erhalten die Fallgruppenkennziffern 3.1 und 3.2 die folgende Fassung:

			F
Vergü- tungs-	Fall- gruppe		Eingruppierung und Vergütungsgruppenzulage bei Bewährung nach § 21a; sonstige
gruppe			Vergütungsgruppenzulagen
~		Liturgischer Dienst*)	
	Küster / Kombinierte Tätigkeiten		
K VIII	3.1.1	Küster mit Küsterprüfung 28)	K VII 9.3.1.1 nach 2 Jahren
K VIII	3.1.2	Küster / Hausmeister mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster ²⁸⁾	K VII 9.3.1.2 nach 2 Jahren
K VIII	3.1.3	Küster / Kirchenmusiker mit Küsterprüfung und kirchenmusikalischem Eignungsnachweis 26/31/32/	K VII 9.3.1.3 nach 2 Jahren
K VIII	3.1.4	Küster / Pfarramtshelfer mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster ²⁸⁾	K VII 9.3.1.4 nach 2 Jahren
K VIII	3.1.5	Mitarbeiter der Fallgruppen 3.1.1 bis 3.1.4 mit abgeschlossener Berufs- oder Fachausbildung, die der ihnen übertragenen Küstertätigkeit förderlich ist, in den ersten zwei Jahren der Tätigkeit ²⁸⁾	
K VII	3.1.1	Mitarbeiter nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe K VIII, Fallgruppe 3.1.5 ²⁸⁾	K VI b 9.3.1.1 nach 4 Jahren
K VII	3.1.2	Küster / Kirchenmusiker mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster ^{28) 31)33)}	K VI b 9.3.1.2 nach 4 Jahren
KVIb	3.1.1	Küster / Kirchenmusiker mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster ²⁸⁾³¹⁾³⁴⁾	K V c 9.3.1.1 nach 4 Jahren
КVс	3.1.1	Küster / Kirchenmusiker mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster ^{28/31)34/37/}	K V b 9.3.1.1 nach 6 Jahren
		Kichenmusiker	
K VIII	3.2.1	Kirchenmusiker mit einfachen kirchenmusikalischen Diensten 31,32)	K VII 9.3.2.1 nach 2 Jahren
K VII	3.2.1	Kirchenmusiker mit gehobenen kirchenmusikalischen Diensten 31,33)	K VI b 9.3.2.1 nach 4 Jahren
KVIb	3.2.1	Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten 31,34,	K V c 9.3.2.1 nach 4 Jahren
KVc	3.2.1	Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten und Koordinationsaufgaben für den Bereich 31/34/35/36)	K V b 9.3.2.1 nach 6 Jahren
KVb	3.2.1	Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten 31) 34) 37)	K IV b 9.3.2.1 nach 6 Jahren
KIVb	3.2.1	Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten sowie Koordinations- und Ausbildungsaufgaben innerhalb des Bereichs 31/34/35/36/37/38/	K IV a 9.3.2.1 nach 6 Jahren
KIVa	3.2.1	Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten sowie Koordinations- und Ausbildungsaufgaben, deren Bedeutung über den Bereich hinausgeht, oder Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten an bistumsweit herausgehobenen Kirchen 31(34)35(36)37(38)	K III 9.3.2.1 nach 6 Jahren
KIVa	3.2.2	Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikali- schen Diensten und assistierenden ergänzenden Diözesanaufgaben 31,34,371	K III 9.3.2.2 nach 6 Jahren
K III	3.2.1	Kirchenmusiker mit besonderen künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten und ergänzenden Diözesanaufgaben 31/34/37/	K II 9.3.2.1 nach 6 Jahren

^{*)} Neufassung ab 1. Januar 2005; Überleitungsbestimmungen siehe § 60q"

4. Die Anlage 1 - Teil III - wird wie folgt ergänzt:

- 31) "Liturgisches Orgelspiel sowie Orgelliteraturspiel und/oder Leitung von Ensembles.
- 32) Es erfolgt eine kirchenmusikalische Eignungsfeststellung.
- 33) Eignung mindestens durch C-Examen.
- 34) Eignung mindestens durch B-Examen, Diplom oder Bachelor-Abschluss.
- 35) "Koordinationsaufgaben" liegen vor, wenn die Tätigkeit die kirchenmusikalische Beratung und Organisation erfordert.
- 36) "Bereich" ist z.B. eine Seelsorgeeinheit, eine Pfarreiengemeinschaft, eine Kirchengemeinde mit mehreren Gottesdienstorten oder eine größere Kirchengemeinde mit inhaltlich vergleichbarer kirchenmusikalischer Aufgabenstellung.
- 37) Die Tätigkeit erfordert die Realisierung von künstlerisch herausragenden Werken der Kirchenmusik oder eine Vielfältigkeit der kirchenmusikalischen Ausrichtung.
- 38) Unter "Ausbildungsaufgaben" ist in der Regel die Aus- und Weiterbildung von Kirchenmusikern im Sinne der Vergütungs- und Fallgruppen K VIII 3.2.1 und K VII 3.2.1 zu verstehen."
- II. Vorstehende Änderungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 30. Dezember 2004 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 30 Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2005 der Kirchengemeinden

I. Aufgaben des Kirchenvorstandes

Nach den staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften ist der Kirchenvorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des kirchengemeindlichen Vermögens verantwortlich (siehe Artikel 671 der Diözesan-Statuten, Band II, Seiten 321 ff). Um diese Aufgaben zu erfüllen, hat der Kirchenvorstand insbesondere auch die Pflicht, die Rechnungs- und

Kassenführung umfassend zu überwachen. Die weiteren Einzelheiten sind in den Artikeln 20 bis 23 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, siehe Band Ill der Diözesan-Statuten, Seiten 848 ff., enthalten. Danach muss sich der Kirchenvorstand u. a. beim Jahresabschluss vor der Prüfung der Jahresrechnung vom richtigen Vorhandensein der in den Büchern nachgewiesenen Bestände überzeugen. Außerdem muss die Kirchenkasse mindestens einmal im Jahr unvermutet geprüft werden.

Aus gegebenem Anlass werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die Rechte und Pflichten, die sich vor allem aus Artikel 20 der eben genannten Geschäftsanweisung ergeben, zu beachten.

A. Überweisungsverfahren für den Zuschuss aus der Diözesan-Kirchensteuer

Die Reihenfolge der Prüfung der Haushaltspläne richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einganges der Haushaltsunterlagen. Die genehmigten Haushaltspläne werden nach Abschluss der Einzelprüfung sofort an die Kirchengemeinden zurückgesandt.

Aus organisatorischen Gründen werden jedoch die Vorschusszahlungen auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer bis einschließlich Juni überwiesen. Die Vorschusszahlungen betragen 1/13 des Zuschusses des Vorjahres. Die Werte der Personal-, Sachkostenund Sockelsäule mussten gegenüber 2004 leider nochmals um 5 % abgesenkt werden. Aus diesem Grunde werden die Vorschusszahlungen ab Januar 2005 um diesen Kürzungsbetrag vermindert. Der Betrag des Nachtragshaushaltes kann nicht berücksichtigt werden. Sollten sich hieraus finanzielle Engpässe ergeben, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschusszahlungen einzureichen. Ab dem Monat Juli werden dann die Vorschusszahlungen durch Zuschusszahlungen nach dem im Haushalt anerkannten Betrag gemäß 1.8 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer) abgelöst.

Diese Umstellung wird nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Die Gesamtsumme der Vorschusszahlungen für den Zeitraum Januar bis Juni (6 Monate) wird verglichen mit 6/13 des Betrages bei 1.8. Ist die Gesamtsumme der geleisteten Vorschusszahlungen geringer als 6/13 des Betrages bei 1.8, wird der nachzuzahlende Betrag mit der Zuschusszahlung für den Monat Juli überwiesen. Übersteigen die Vorschusszahlungen 6/13 des im Haushaltsplan unter 1.8 ausgewiesenen Betrages, wird die Zuschusszahlung für den Monat Juli um den überzahlten Betrag gekürzt; bzw. es werden die monatlichen Zuschusszahlungen solange ausgesetzt, bis der überzahlte Betrag verrechnet ist.

2. Für die Monate Juli bis Dezember werden ansonsten monatlich 1/13 des Zuschusses aus der Kirchensteuer überwiesen. Gegen Monatsende Oktober wird 1/13 als Abschlagszahlung für den Monat November gezahlt. Ein weiteres 1/13 wird in der ersten Hälfte des Monates November den Kirchengemeinden bereitgestellt (Weihnachtszuwendung).

Der Zuschuss aus der Kirchensteuer wird wegen der zur Zeit nicht abzuschätzenden finanziellen Risiken ausdrücklich unter Vorbehalt gewährt. Es wird empfohlen, soweit möglich, über die Haushaltsansätze monatlich nur in Höhe von 1/12 bis auf Weiteres zu verfügen.

B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der Kirchenvorstand ist bei seinen finanziellen Planungen an den genehmigten Haushalt gebunden. Diese Bindung gilt in sachlicher und betraglicher Hinsicht. Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Ausführung des genehmigten Haushaltes zu schaffen, ist es erforderlich, dass zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Positionen bis zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund der haushaltsmäßigen Festlegung noch geleistet werden können. Dabei sind die seit dem 1. Januar gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen und Zahlungen anzuordnen, für die Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Ausgaben der Titel 2.1.1 (mit Ausnahme der über die Härtefallrichtlinie bezuschussten Beträge) bis 2.3.2 sowie die Ausgabeansätze der Titel 2.5 (Ausnahme 2.5.7 und 8), 2.7.3 und 4 sowie bei 2.8 sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einzelnen Positionen dieser Ausgabenansätze können für evtl. Mehrbedürfnisse bei anderen Positionen innerhalb der eben genannten Kostenbereiche verwendet werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Mehreinnahmen bei den Titeln 1.5.5 bis 1.5.8, 1.5.10 bis 1.5.16 sowie des Titels 1.6 für die v. 9. Mehrausgaben einzusetzen. Die allgemeinen Vorschriften über die Genehmigungspflicht von Beschäftigungsverhältnissen bleiben davon unberührt.

Die finanziellen Möglichkeiten werden künftig sicherlich weiter eingeschränkt werden müssen. Es wird empfohlen, soweit möglich, trotz der zur Zeit bestehenden Schwierigkeiten, Rücklagen – insbesondere Personalkostenrücklagen – zu bilden.

Mehrausgaben bei Titel 2.3.10 bis 17 sind grundsätzlich nur zulässig, wenn bei einer anderen Position innerhalb dieses Kostenbereiches Minderausgaben zu verzeichnen sind. Sollte dies nicht

der Fall sein, dann sind die Mehrausgaben zu Lasten der für die nicht wirtschaftlichen Gebäude gebildeten Rep.-Rücklage zu übernehmen. Falls die Mittel der Rep.-Rücklage nicht ausreichen, sind Überschreitungen bei den eben genannnten Ansätzen zu Lasten der Folgejahre möglich. Der Vorgriff auf die Folgejahre darf jedoch den doppelten Betrag des jährlichen Haushaltsansatzes bei Titel 2.3.10-17 nicht übersteigen. Etwa weitere zusätzliche Beträge sind zu Lasten der freien Mittel zu bestreiten. Sollte ein Vorgriff auf die Mittel für die laufende bauliche Instandhaltung der kommenden Jahre gewünscht sein, wird gebeten, dies in der Kirchenrechnung 2005 auf Seite 15 zu vermerken (z. B. Vorschuss Reparatur-Rücklage -2.3.10-17).

Dieser Sachverhalt gilt in analoger Weise für die Ausgabenpositionen 2.4.1 bis 2.4.5 sowie 2.4.10 bis 2.4.18.

C. Nachtragshaushalt

Über den Nachtragshaushalt können Deckungsmittel zum Ausaleich nur Einnahmeunterschreitungen bei Mieten, Pächte und Zinsen (Titel 1.1.3 bis 1.1.7, 1.2.1 bis 1.2.6 sowie 1.3.1 bis 1.3.7) sowie für Mehrausgaben bei Titel 2.3.1 bis 7 und 2.7.1 bis 2 gewährt werden. Die Einnahmen der eben genannten Titel werden nur noch zum Teil auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet. Auf das Berechnungsverfahren für den Zuschuss aus der Kirchensteuer wird verwiesen. Dieses Berechnungsverfahren wurde über die Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2005, Sonderdruck, Seiten 34 - 39, mitgeteilt. Da ein nicht unerheblicher Anteil der eben genannten Einnahmen auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer nicht angerechnet wird, wird gebeten, nur dann Anträge zum Nachtragshaushalt einzureichen. wenn Mindereinnahmen bei den v. g. Titeln/Positionen mehr als 3500,00 € betragen.

Anträge zum Nachtragshaushalt sind bis spätestens 15. Oktober zu übersenden.

Sollten bei den Einnahmepositionen 1.1.1 und 2 Mindereinnahmen entstehen, wird empfohlen, den jeweiligen Ausgabeansatz bei Titel 2.4.1 - 5 in Höhe von 90 % der Mindereinnahmen zu kürzen.

Falls bei den Positionen 3-7 des Titels 1.1 Mindereinnahmen entstehen sollten, wird empfohlen, in Höhe des Prozentsatzes der Mindereinnahmen das Haushaltssoll bei Titel 2.4.10 -18 zu kürzen und ebenfalls den geringeren Betrag in der Kirchenrechnung anzugeben.

D. Verwahrbeträge:

Die Einnahmen der Titel 1.1 - 1.3 werden nach Maßgabe der Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden u. dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes (s. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2004) anteilig auf die Leistungen aus der Kirchensteuer angerechnet. Mehreinnahmen bei den e.g. Titeln vermindern deshalb den Zuschuss entsprechend. Für Minder-Ausgaben bei Titel 2.3.5-7 sowie bei Titel 2.7.1-2 gilt dies in analoger Weise. Sollten Mittel nach der Härtefallrichtlinie gefördert worden sein, die nicht oder nicht vollständig benötigt wurden, verringert sich ebenfalls der gewährte Zuschuss.

Die Summe, um die der Zuschuss aus der Prüfen des ordentlichen Kirchensteuer beim Haushaltsplanes zu hoch festgesetzt wurde, wird Mehreinnahzurückaefordert. Die übriaen Kirchenmen/Minderausgaben verbleiben der gemeinde.

Der Anteil an den Mehreinnahmen/Minderausgaben, der nach Maßgabe der Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2005 zurückgefordert werden muss, kann nicht für sonstige Zwecke verausgabt werden. Er muss für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

Wie bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes bekanntgegeben worden ist, sind auf Anlage 8, Blatt 1, alle festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen, die nach Prüfung der Kirchenrechnung noch ermittelt/festgesetzt wurden; sofern der Betrag nicht unmittelbar der Bistumskasse zu erstatten war.

Die auf der Anlage 8, Blatt 1, mit dem Zuschuss aus der Kirchensteuer verrechneten Verwahrbeträge wurden, soweit nicht vermerkt, bei der Haushaltprüfung bei Titel 1.7.3 der Einnahmen eingetragen.

Die nach Prüfung der Nachweise der Einnahmen u. Ausgaben der offenen Jugendfreizeitstätte festgesetzten Verwahrbeträge sind bei Spalte 3 der Einnahmen im Haushalt der TOT/KOT/OT eingetragen. Sie vermindern somit den Kirchensteuerzuschuss, sofern für die offene Jugendfreizeitstätte Sonderzuwendungen bei Titel 2.3.4 gewährt werden.

Werden Verwahrbeträge nach dem Übersenden des ordentlichen Haushaltsplanes festgesetzt, so werden sie, soweit es möglich ist, mit dem Zuschuss aus der Kirchensteuer für den Nachtragshaushalt verrechnet. Bei hohen Verwahrbeträgen, in jedem wenn die Gesamtsumme mehr als Falle iedoch 2500,00 € beträgt, werden die Kirchengemeinden gebeten, den Betrag unmittelbar der Bistumskasse zu überweisen. Das Berechnen von Zinsen von hohen Verwahrbeträgen bleibt vorbehalten. In einem beginnt die Frist solchen Falle Zinsberechnung nach Ablauf von drei Monaten nach dem Festsetzen des Verwahrbetrages. Der Zinssatz beträgt 6 %. Die Zinsregelung gilt auch für die

Rückforderung von Bistumsmitteln bei Maßnahmen des außerordentlichen Haushaltes.

E. Abschlussergebnis 2004

Ein etwaiger Überschuss des vergangenen Rechnungsjahres, soweit in ihm Verwahrbeträge nach den Haushaltsrichtlinien für 2004 nicht enthalten sind, verbleibt zur Verfügung der Kirchengemeinde und kann für etwa zu erwartende Mindereinnahmen oder für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, außerordentliche Ausgaben sowie auch zur Rücklagenbildung verwendet werden.

Über den Überschuss kann erst dann verfügt werden, wenn dem Kirchenvorstand der Prüfbericht zur Kirchenrechnung 2004 vorliegt. Die Höhe des Überschusses wird in diesem Prüfbericht besonders vermerkt (freie Revenuen). Sollten bauliche Arbeiten durchgeführt worden sein oder durchgeführt werden, für die eine besondere Baurechnung zu erstellen ist, muss außerdem das Ergebnis der geprüften Baurechnung abgewartet werden.

Im Falle eines Fehlbetrages sind umgehend Maßnahmen zur Abdeckung aus freien kirchengemeindlichen Mitteln einzuleiten.

Anmerkungen zu einzelnen Haushaltpositionen:

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes wird folgendes bemerkt:

Zu Titel 1.1 der Einnahmen: Mieten und Nutzungsentschädigungen

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen Dienstund Mietwohnungen ist der Abt. 7.3 - Liegenschaften umgehend zu berichten (s. auch Titel 2.4 der Ausgaben).

Die Nutzungsentschädigung für die Dienstwohnungen der Subsidiare/der Ordenspriester umfasst die Kaltmiete, die Garagenmiete, die Aufwendungen für Schönheitsreparaturen sowie einen Betrag für die Nebenkosten, die vom Dienstwohnungsnehmer nicht zu erstatten sind.

Es wird gebeten, die Kaltmiete und die Garagenmiete bei dem jeweiligen Fonds bei Titel 1.1.1 bis 7 zu vereinnahmen. Die Entschädigungsbeträge für Schönheitsreparaturen sowie Nebenkosten sind bei Titel 1.5.14 zu vereinnahmen. Die Nebenkosten sind bei Titel 2.5.6.2 zu verausgaben. Bei der eben genannten Position sind auch die vom Dienstwohnungsnehmer der erstattenden Kirchengemeinde unmittelbar zu Nebenkosten - anteilige Schornsteinfegergebühren, Kosten der Immissionsmessung und Wartungskosten der Heizungsanlage - zu verausgaben. Die Kosten für Strom und Brennstoffe sind bei Titel 2.5.9 der Ausgaben zu erfassen.

Der Anteil für Schönheitsreparaturen ist bei der jeweiligen Position des Titels 2.4.1 bis 18 mit zu verausgaben. Soweit die Haushaltspläne den eben genannten Sachverhalten nicht entsprochen haben, wurden sie ergänzt.

Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen von Laienangestellten –

Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen.

Um eventuelle steuerliche Nachteile oder Erstattungsansprüche der jeweils zuständigen Krankenkassen zu vermeiden, wird dringend gebeten, diese Hinweise zu beachten

Zu Titel 1.2 der Einnahmen: Pachteinnahmen (einschl. Erbbauzinsen, Jagdpacht und Erträgnisse aus Milchquoten)

Die vereinnahmten Pächte, Erbbauzinsen, Mieten sowie die Erträgnisse aus der Verpachtung/Nutzung von Milchquoten sind in der Kirchenrechnung nachzuweisen.

Einige Kirchengemeinden erhalten Nutzungsentschädigungen für den Bau oder Betrieb von Windkraftenergieanlagen. Diese Einnahmen sind bei Titel 1.6.2 zu erfassen; sie werden somit nicht auf die Leistungen aus der Kirchensteuer angerechnet. Sollten allerdings dadurch bei den Pächten Minder-Einnahmen entstehen, dann ist bei Titel 1.6.2 nur der Unterschied zwischen der Nutzungsentschädigung und den Minder-Einnahmen zu erfassen. Der Einnahmeausfall bei den Pächten ist bei dem betreffenden Fonds des Titels 1.2 nachzuweisen.

Nach § 22 der üblichen Pachtverträge hat der Pächter ein einmaliges Aufgeld von 3 % der Jahrespacht beim 1. Zahlungstermin zu entrichten. Dieses Aufgeld ist bei Titel 1.5.15 zu vereinnahmen.

Für den Neuabschluss von Landpachtverträgen ist grundsätzlich von nachfolgend aufgeführten Mindestpachtzinsen auszugehen:

AZ-Bereich	Grundpacht je AZ und Morgen
7-50 51-70 71-85 und mehr für alle	€ 0,93 € 1,07 € 1,21
	7-50 51-70 71-85 und mehr

Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die Umlage zur Landwirtschaftskammer hat, sofern sie von der Kirchengemeinde übernommen werden, der Pächter weiterhin zu erstatten. Für gärtnerisch genutzte Flächen (nicht gewerblich) wird ein Pachtzins von 0 0,06/qm erwartet. Für gewerblich genutzte Flächen (Gärtnereien, Baumschulen usw.) wird ein Pachtzins von 0 0,30/qm erwartet.

Titel 1.2.9

- Einnahmen aus Waldbesitz -

Bei Titel 1.2.9 der Einnahmen sind nach dem Forstwirtschaftsplan die Gesamteinnahmen und bei Titel 2.5.8 der Ausgaben die Gesamtausgaben der Forstabrechnung einzusetzen.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Positionen hat nach wie vor mit dem roten Abrechnungsformular "Einzelnachweis der Einnahmen und Ausgaben der Forstwirtschaft" zu erfolgen.

Es wird gebeten, die Beitragszahlungen (Gebühren bzw. Umlagen) zur Forstbetriebsgemeinschaft bzw. an Forstschutzämter ebenfalls bei Titel 2.5.8 der Ausgaben zu verbuchen.

Mit den Einnahmen aus Waldbesitz (einschließlich Jagdpacht) sind die Ausgaben für den Waldbesitz (einschließlich der Aufwendungen für Grundbesitzabgaben und der Rendantenentschädigung für den Waldbesitz) zu finanzieren. Übersteigen in einem Jahr die Einnahmen die Ausgaben, dann ist der Unterschiedsbetrag – zugunsten des jeweiligen Fonds – zu kapitalisieren. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, dann kann der Unterschiedsbetrag aus dem Kapital des entsprechenden Fonds entnommen werden. Die Genehmigung hierzu wird global erteilt.

Zu Titel 1.3 der Einnahmen: Zinsen von Aktivkapitalien

Grundsätzlich werden für die Aktivkapitalien Zinserträgnisse von mindestens 2,3 % erwartet. Dies gilt jedoch nicht für die Kapitalbeträge bei Titel 1.3, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes und erfolgter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu anderen Konditionen angelegt worden sind und von ihrer Laufzeit noch Gültigkeit haben. In diesen Fällen gelten die mit den Kreditinstituten vereinbarten Zinszahlungen.

Falls Kirchengemeinden keine angemessenen Einnahmen bei Titel 1.3 veranschlagt haben, muss damit gerechnet werden, dass der Unterschiedsbetrag zwischen den angemessenen und den veranschlagten Einnahmen bei der Haushaltsprüfung dem Ansatz bei Titel 1.3 hinzugerechnet wird. Dadurch wird der Zuschuss aus der Kirchensteuer vermindert.

Die Kirchenvorstände sind verpflichtet, für angemessene Einnahmen – insbesondere bei Titel 1.3 – zu sorgen.

Ab dem Haushaltsjahre 2004 sind die Zinserträge der Aktivkapitalien nicht mehr in voller Höhe bei Titel

1.3 nachzuweisen. Der durch die Geldentwertung bedingte Verlust ist dem Kapital wieder zuzuführen.

Der Wertverlust beträgt, wie in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes be-Um gegeben wurde. 1.1 %. Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, wird gebeten, die gesamten Zinserträgnisse der Aktivkapitalien zusammen zu zählen. Von dieser Aktivkapitalien Summe sind 1.1 % der Jahresende abzuziehen. Kapitalbewegungen im Laufe eines Jahres sind somit unerheblich. Der Betrag von 1.1 % des gesamten Bestandes der Aktivkapitalien zum 31. Dezember ist bei Titel 1.4 (Kapitaleinnahmen) nachzuweisen. Der verbleibende Betrag ist anteilmäßig bei den jeweiligen Fonds des Titels 1.3 zu vereinnahmen.

Beispiel:

Der Gesamtbestand der Aktivkapitalien beträgt zum 31. Dezember 2004 282.635,00 €.

Die Zinserträgnisse hiervon betragen (z.B.)8.903,00 €

1,1 % von 282.635,00 € ergeben ./. 3.109,00 €

es verbleiben 5.794,00 €

Diese Summe ist bei den jeweiligen Fonds des Titels 1.3 nachzuweisen. Der Wertausgleich von 3.109,00 € ist bei Titel 1.4 (Kapitaleinnahmen) zu verbuchen und auf die jeweiligen Fonds entsprechend aufzuteilen.

Falls sich wesentliche Mehreinnahmen gegenüber den Haushaltsansätzen (z. B. durch höhere Kapitalmittel nach einem Grundstücksverkauf oder durch eine günstigere Anlageform) ergeben sollten, wird gebeten, diese zusätzlichen Einnahmen mitzuteilen. Die Mehreinnahmen werden nach Möglichkeit im Wege des Nachtragshaushaltes verrechnet. Ansonsten wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung für die Mehreinnahmen anteilig ein Verwahrbetrag festgelegt.

Bei der Anlage der Kapitalien (Aktivkapitalien u. sonstige Kapitalien) ist die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden in ihrer jeweils geltenden Form zu beachten.

Damit auch künftig eine weitestgehende Transparenz der kirchengemeindlichen Geschäftsvorgänge im Hinblick auf die zu prüfenden Kirchenrechnungen und Haushaltspläne gewährleistet bleibt, wird gebeten, die Liegenschaftsabteilung auch weiterhin über die getätigten Kapitalanlagen abschriftlich zu informieren, falls nach den Vorschriften der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden eine kirchenaufsichtliche Genehmigung der Kapitalanlage nicht erforderlich sein sollte.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist anzustreben, dass die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, dass Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushaltes vermieden werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren ist nicht in Erwägung zu ziehen.

Bei der Anlage von Geldern im Laufe eines Jahres ist mit den Banken als Zinstermin der Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres (31. Dezember) zu vereinbaren. Nach Ablauf der Anlagefrist wird der restliche Zinsertrag zum Ende der Laufzeit gutgeschrieben. Es wird gebeten, hierauf besonders zu achten.

Soweit für einen Fonds mehrere Sparbücher bzw. Sparkassenbriefe o. ä. angelegt worden sind, wird gebeten, auf der Anlage zur Kirchenrechnung "Kapitalvermögen" die Zinseinnahmen jeweils getrennt auszuweisen.

Einzelauskünfte erteilt die Abt. 7.3 - Liegenschaften, F. (02 41) 45 24 39.

Zu Titel 1.4 der Einnahmen: "Kapital-Einnahmen" bzw. Titel 2.9 der Ausgaben: "Kapital-Ausgaben"

Eine Kapitalentnahme kann in besonderen Fällen genehmigt werden. Die Verkaufserlöse sind im Kassenjournal und in der Kirchenrechnung in voller Höhe bei Titel 1.4 der Einnahmen, die freigegebenen Kapitalbeträge bei Titel 2.9 der Ausgaben nachzuweisen. Eine Saldenbuchung, durch die nur der verbleibende Betrag bei Titel 1.4 der Einnahmen nachgewiesen wird, ist nicht statthaft.

Kapitaleingänge, die zur Mitfinanzierung von Baubzw. Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen und genehmigt sind, sollen bei kurzfristiger Verfügbarkeit als Festgeld, bei Maßnahmen mit langfristiger Planung und Ausführung als Sparbuch bzw. Sparbrief angelegt werden. Derartige Kapitalien sind – je nach Anlageform – rechtzeitig zu kündigen.

Der Abruf der freigegebenen Kapitalien soll möglichst ratenweise erfolgen. Die gutgeschriebenen Zinsen sind bis zum Abzug des Geldes dem ordentlichen Haushalt – Titel 1.3 – zuzuführen.

Titel 1.5.1-3 der Einnahmen: Zinsen der Reparatur-Rücklagen

Bei den vorstehend genannten Positionen sind die Zinsen der für die einzelnen Bereiche angelegten Reparaturrücklagen – zuzüglich etwaiger Bonus-Zuschläge – nachzuweisen. Die Erträge erhöhen den Bestand der jeweiligen Reparaturrücklage u. verbleiben deshalb auf dem Sparbuch/der sonstigen Anlageform.

Titel 1.5.4

Einnahmen bzw. Sachkosten für den kircheneigenen Friedhof –

Mehrausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten – gegenüber den Angaben auf Anlage 2 – die vollständig oder teilweise Arbeiten für den Friedhof verrichten (Friedhofsgärtner, gegebenfalls Pfarramtshelferin, Verwaltungsmitarbeiter usw.), sind durch Mehreinnahmen bei Titel 1.5.4 bzw. durch Einsparungen bei Titel 2.5.7 auszugleichen.

Titel 1.5.5.1 bis 4: Erstattungen

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen. Soweit Kirchengemeinden berechtigt sind, von anderen Kirchengemeinden oder vom Bistum Personalkostenerstattungen zu verlangen, wird gebeten, angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu vereinbaren. Zum Schluss des Jahres erfolgt aufgrund des Jahres-Lohnkontos eine genaue Abrechnung. Die Erstattungen sind bei Titel 1.5.5.2 zu vereinnahmen.

Bei Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort), die in einem Gebäude untergebracht sind, das auch anderen kirchengemeindlichen Zwecken (z. B. Pfarrheim) dient, ist strikt darauf zu achten, dass sowohl Personal- als auch Sachkosten, die für den Bereich des Kindergartens anteilig anzusetzen sind, auch über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens erfasst werden.

Die von der Kindergartenkasse zu erstattenden Beträge sind in der Kindergartenabrechnung entsprechend als Ausgaben nachzuweisen und der Kirchenkasse zu überweisen.

Titel 1.5.7: Nutzungsgebühren/Entschädigungsleistungen für das Pfarrheim

Es wird empfohlen, bei dieser Position die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen im Pfarrheim an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z.B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) zu verbuchen.

Mit diesen Nutzungsgebühren/Entschädigungsleistungen können etwaige Mehraufwendungen gegenüber den Ansätzen bei Titel 2.2.10-11 der Ausgaben bestritten werden. Auch ist es zulässig, diese Einnahmen für die Eigenleistungen einer Kirchengemeinde zu den Kosten für Einrichtungsgegenstände im Pfarrheim zu verwenden. Ansonsten verbleiben diese Einnahmen als freie Mittel.

Pfarrliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzu-

ziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung (nicht Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen) ist darauf zu achten, dass alle Betriebskosten einschließlich Personal- und Bauunterhaltungsaufwand erfasst werden. Grundsätzlich ist eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Die auf Verzicht beruhenden Einnahmeausfälle an Nutzungsgebühren und Entschädigungsleistungen sind durch freie Mittel abzudecken.

Titel 1.5.14 der Einnahmen: Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte)

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen

(die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung,

die Kosten der Entwässerung (Oberflächen- und Schmutzwasser),

die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungsanlage,

die Kosten des Betriebes der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,

die Kosten des Betriebes des maschinellen Personenaufzuges, die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,

die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, die Kosten der Gartenpflege,

die Kosten der Beleuchtung, die Kosten der Schornsteinreinigung, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung, die Kosten für den Hauswart,

die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage einschließlich der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,

die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung sowie sonstige Betriebskosten; z. B. Feuerlöscher)

zu erbringen sind, ist auf eine volle Kostenübernahme durch die Mieter zu achten. Dies gilt vor allem, wenn im Laufe des Jahres diese Kosten bzw. Abgaben erhöht werden sollten. Eine etwaige Erhöhung dieser Nebenabgaben ist den Mietern unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen. müssen ausreichende Heizkostenerstattungen verlangt werden Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

- Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr.
- 2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlichen Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind,
- 3. Strom- und Gaskosten, Erstattungen der laufenden Gebühren für Kabelfernsehen sowie
- 4. die Kosten der Gebäudeversicherung, der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete bei öffentlich geförderten Wohnungen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 <u>und</u> 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für <u>diese</u> Nebenkosten einen Pauschalbetrag von 0,95 € pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben. Bei Mietwohnungen ist dies auch möglich, sofern dies die Vereinbarungen im Mietvertrag vorsehen.

Falls das Anwenden des vorstehend genannten Umlageschlüssels in Einzelfällen zu nicht vertretbaren Ergebnissen führen sollte, wird gebeten, dies der Hauptabteilung 7/8 Finanz-, Bauwesen und Liegenschaften, Abteilung 7.3 – Liegenschaften, mitzuteilen.

- Wichtiger Hinweis -

In der "Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten/ Heiz-kosten-Verordnung-" ist die Verteilung der Heizkosten geregelt worden. Danach ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer zu erfassen. Aus diesem Grunde müssen die Räume mit Wärmezähler oder Heizkostenverteiler ausgestattet werden (s. BG-BI.I,1989, Seite 115).

Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind bei <u>Mietwohnungen</u> mindestens 50 v. H., höchstens jedoch 70 v. H. nach dem erfassten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die restlichen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen. Die Wahl des Prozentsatzes bleibt innerhalb der genannten Grenzen dem Gebäudeeigentümer überlassen.

Nach § 9 Absatz 2 der Dienstwohnungsverordnung (s. Anlage 11 der KAVO) sind jedoch bei <u>Dienstwohnungen</u> der Laienangestellten in Mehrfamilienhäusern die Kosten zu 70 % nach dem

erfassten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30 % nach der Wohnfläche zu verteilen. Sind Wärmemesser oder Messvorrichtungen für Warmwasser nicht vorhanden, ist als Verteilungsmaßstab die Wohnfläche zugrunde zu legen; hiervon kann im Einzelfall mit Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers zugunsten einer angemesseneren Kostenaufteilung abgewichen werden

Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihre Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Bereitschaft und Betriebssicherheit einschl. der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Messuna nach dem Bundes-Kosten der Kosten immissionsschutzgesetz und die Verbrauchserfassung.

Die Verteilung der Kosten für die Versorgung mit Warmwasser ist analog anzuwenden.

Die Heizkostenverordnung gilt auch für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum, soweit hierfür nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen sind im § 11 der Heizkostenverordnung genannt. Danach sind Gebäude, bei denen die Erfassung oder Verteilung der Kosten des Wärmeverbrauchs nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, von der Verpflichtung zum Einbau von Wärmezählern ausgenommen. Sollte der Kirchenvorstand Zweifel hegen, ob ein bestimmtes Gebäude mit entsprechenden Wärmemessgeräten ausgestattet werden muss, so das Bischöfliche Generalvikariat, beantwortet 7/8 Finanz-, Bauwesen Hauptabteilung Liegenschaften diesbezügliche Anfragen. Es wird gebeten, im Einzelfall schriftliche Anfragen an die Abteilung 7.3 - Liegenschaften zu richten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass, soweit die entsprechenden Ausstattungen entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht angebracht sind, die Mieter oder Dienstwohnungsinhaber das Recht haben, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten den auf sie entfallenden Anteil um 15 v. H. zu kürzen.

Die Kosten für den Einbau von Wärmemessern oder Heizkostenverteilern sind aus Titel 2.4 zu finanzieren.

Die Kosten, um den Heizkostenverbrauch zu ermitteln, sind aus Titel 2.5.6.1 der Ausgaben zu bestreiten. Die Erstattungen der Mieter und der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellten) sind bei Titel 1.5.14 zu vereinnahmen.

Soweit die Heizkosten nicht genau ermittelt werden können, wird empfohlen, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 hat der Bundesminister der Finanzen folgende Kostensätze bekanntgegeben:

Energieträger:	je qm tatsächlich beheizbare Wohnfläche
Heizöl EL. Abwärme	7,38 €
Gas	8,02 €
feste Brennstoffe, Fernheizung, schweres Heizöl	8,52 €

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96 % zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen.

Gegenüber den Werten der Heizperiode 2002/2003, siehe Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, haben sich die Heizkostenbeiträge verändert. Die in den Haushaltsplänen eingesetzten Beträge wurden jedoch nicht abgeändert.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln.

Für Dienstwohnungen ist die jährliche Wirtschaftlichkeitsberechnung der Hauptabteilung 6 B – Personal und für Mietwohnungen der Abteilung 7.3 – Liegenschaften in Fotokopie vorzulegen.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Erhöhen sich die vorgenannten Nebenkosten, so Dienstwohnungsinhaber - wie vom Mietwohnungen rechtzeitia höhere Pauschalzahlungen zu verlangen. Zum Jahresende muss dann eine Spitzabrechnung erfolgen (s. auch Titel 2.5.6 der Ausgaben). Es sind von den Dienstwohnungsinhabern/Mietern die Erstattungsbeträge zu fordern, die sich nach der Kostenlage anteilig ergeben. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes (steuerlicher Sachbezug) und gegebenenfalls der Krankenkasse führen.

Die Ist-Einnahmen des Titels 1.5.14 sind in der Kirchenrechnung – entsprechend dem Formular nach Kostenbereichen getrennt – zu vermerken.

Bestimmte Nebenkosten werden von den Geistlichen als Dienstwohnungsnehmer erstattet (s. Hinweise in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2004, Sonderdruck, Seite 86). Die Erstattungsleistungen sind bei Titel 1.5.14 zu vereinnahmen.

Titel 1.6 der Einnahmen: Kollekten/Erträge aus Opferstöcken sowie sonstige Einnahmen für die Kosten des Gottesdienstes

Für das Feiern einer hl. Messe sind keine Gebühren zu erheben. Für Trauungen und Beerdigungen sind die Gebühren zur Zeit ausgesetzt (vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994, Nr. 174, S. 183). Im Übrigen wird auf die Hinweise in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen. Aus gegebenem Anlass werden nachfolgend auszugsweise die wesentlichsten Bestimmungen für die Behandlung der Kollekten bzw. die Führung des Kollektenbuches (vgl. "Besondere Hinweise zum Kassenrevisions-Protokoll") wiedergegeben.

"Hinsichtlich der Zählung, Abrechnung und Verbuchuna Kollekten und Führung Kollektenbuches wird auf die Diözesan-Statuten, Band II, Art. 714, und Band V, Seite 481, verwiesen. Entweder sind die Kollekten nach jeder hl. Messe durch zwei Kirchenvorstandsmitglieder oder ein Kirchenvorstandsmitglied und einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zu zählen und das Ergebnis in das einzutragen Kollektenbuch und durch Unterschriften zu bestätigen, oder es ist ein schlüsselabhängiger Behälter anzuschaffen zur Aufbewahrung der Kollekten.

Die Zählung kann dann im Laufe der Woche erfolgen.

Die vom Bistum angeordneten Kollekten erhält der Pfarrer zur Überweisung an die Bistumskasse.

Die Kollekten für die Kirchenkasse erhält die Rendantur zur Vereinnahmung.

Die Bestimmungen über die Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten gelten auch für die Opferstockerträge. Alle Opferstockkästen müssen schlüsselabhängig (nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln) zu öffnen sein.

Ebenfalls gelten diese Bestimmungen für alle Sonder-Kollekten.

Für die richtige Behandlung der Kollekten ist der Kirchenvorstand verantwortlich. In der Kirchenrechnung ist von zwei Mitgliedern schriftlich zu bestätigen, dass die Kollekten ordnungsgemäß gezählt, abgerechnet und verbucht worden sind.

Die richtige Abrechnung und Verbuchung ist in der Kirchenrechnung außerdem vom Rendanten unterschriftlich zu bestätigen.

Nutzungsentgelte für das Installieren von Antennenanlagen in Kirchtürmen sind bei Titel 1.6.2 nachzuweisen. Hinsichtlich des Erfassens von Nutzungsentgelten für den Bau oder Betrieb von Windkraftenergieanlagen wird auf die Ausführungen bei Titel 1.2 verwiesen.

Titel 2.1.1 der Ausgaben: Gesamtbetrag der Personalausgaben (gemäß Anlage 2)

Personalkosten für Dienste, die für das Dekanat geleistet werden, sind nicht zur Lasten des Titels 2.1.1 zu verausgaben. Diese Entgelte werden unmittelbar durch die Bistumskasse gezahlt.

Sind Kirchengemeinden verpflichtet, an andere Personalkosten zu erstatten, wird gebeten, die Erstattungsbeträge bei Titel 2.1.1 zu verausgaben. Auf die entsprechenden Ausführungen bei Titel 1.5.5.2 wird verwiesen.

Die für dieses Haushaltsjahr anzuerkennenden Brutto-Vergütungen wurden den Kirchengemeinden durch die Hauptabteilung Personal mitgeteilt. Die Personalausgaben (einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten der KZVK) werden nach der Haushaltsprüfung durch die Hauptabteilung 6B-Personal überprüft. Die Haushaltsansätze bei Titel 2.1.1 werden bis dahin unter Vorbehalt anerkannt. Dies gilt auch für die Höhe der gegebenenfalls zu zahlenden Nutzungsentschädigungen bei Titel 1.1.1-7 der Einnahmen.

Im Übrigen wird gebeten, die diesbezüglichen Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen zu beachten.

An die Bediensten selbst dürfen bekanntlich nur die Beträge gezahlt werden, die von der Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO sind zu beachten. Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus Titel 2.1.1 der Ausgaben zu finanzieren

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der kirchengemeindlichen Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 B – Personal vorzulegen. Derartige Personalaufwendungen dürfen nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können – das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Mitarbeiter einschließlich des Kindergartenpersonals –, sind der Hauptabteilung 6 B- Personal unverzüglich mitzuteilen. In der Eingabe

ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Gemäß § 14 des Vermögensbildungsgesetzes in seiner zur Zeit geltenden Fassung obliegt die Verwaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen bei Vorliegen der Voraussetzungen (470,00 € durch Bausparen und 400,00 € in Beteiligungen können höchstens gefördert werden) den Finanzämtern.¹ Diese Sparzulagen dürfen nicht vom Arbeitgeber bzw. von der Kirchengemeinde ausgezahlt werden.

Die Kirchengemeinden haben als Arbeitgeber gem. § 15 des vorstehend genannten Gesetzes dem Mitarbeiter auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen über

- den jeweiligen Jahresbetrag, der nach § 2 Abs.
 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen sowie die Art ihrer Anlage,
- das Kalenderjahr, dem diese vermögenswirksamen Leistungen zuzuordnen sind, und
- 3. entweder das Ende der für die Anlageform vorgeschriebenen Sperrfrist nach diesem Gesetz oder bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 das Ende der im Wohnungsbau-Prämiengesetz oder in der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes genannten Sperrund Rückzahlungsfristen.

Das jeweilige Institut, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt werden, kann ebenfalls die vorstehend erwähnte Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen.

Es wird um Verständnis gebeten, dass es nicht möglich ist, an dieser Stelle die gesamten Vorschriften des vorstehend genannten Gesetzes abzudrucken.

Die Kirchenvorstände werden daher gebeten, die näheren Einzelheiten ggf. mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Die gleiche Verantwortung wie bei der richtigen Erhebung und Abführung der Sozialversicherungsabgaben trifft den Kirchenvorstand auch bei der Lohnund Kirchensteuer. Auch hier wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig die Hilfe des zuständigen Finanzamtes in Anspruch zu nehmen.

Im Sozialversicherungsrecht sind ab dem 1. Januar 2005 neue Vorschriften erlassen worden. Es wird gebeten, die Hinweise der Krankenkassen hierzu zu beachten. Die ab dem 1. April 2003 geltenden Vorschriften über die pauschale Versteuerung der Arbeitsentgelte wurden über die Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2003, S. 115 und 1. Juli 2003, S. 160, mitgeteilt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Anlage 1 verwiesen.

Bekanntlich können etwaige Nachforderungen des Finanzamtes nicht aus Kirchensteuermitteln finanziert werden; sie sind, falls eine Übernahme durch die beteiligten Mitarbeiter nicht möglich ist, aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bestreiten.

Generell ist bei der Tätigkeit von Rentnern – mit Ausnahme derjenigen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld erhalten – im Interesse dieser Personen vor Aufnahme einer Tätigkeit abzuklären, ob der jeweilige Hinzuverdienst nicht rentenschädlich ist. Die näheren Einzelheiten sind mit dem zuständigen Versicherungsamt bei der Stadt/Gemeindeverwaltung bzw. mit dem Rentenversicherungsträger abzuklären.

Bezüglich der Bildung von Rücklagen für Beschäftigte nach dem Altersteilzeitgesetz, verweisen wir auf die Ausführungen in den Aufstellungsrichtlinien (Seite 42) und bitten, entsprechend zu verfahren.

Titel 2.1.2 der Ausgaben: Aushilfsdienste in der Seelsorge

Zuweisung der Mittel:

- Wie in den Ausführungsrichtlinien (Seite 43) mitgeteilt, entfällt ab dem Jahr 2005 die Bereitstellung von Mitteln durch die Regionalstellen. Die Vetretungskosten sind von den Kirchengemeinden selber zu finanzieren.
- Für die finanzielle Regelung umfassender Aushilfen/Vertretungen, die <u>absehbar</u> länger als 6 Wochen dauern und vom Regionaldekan anerkannt sind, ist die Bistumsverwaltung zuständig. In diesen Fällen wird gebeten, Kontakt zur Abteilung 6.A.3 - Verwaltung aufzunehmen.
- Der Rendant der Kirchengemeinde hat bei der Auszahlung der Vergütung an den Vertretungspriester die jeweils geltenden Vergütungssätze sowie die steuerlichen und ggf. die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Vergütungssätze sowie allgemeine Hinweise zur Neuregelung wurden im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1997 veröffentlicht. Es wird gebeten, diese ausführlichen Erläuterungen zu beachten.

Folgende Beträge sind anerkennungsfähig:

a) Erstattungssätze für die Stellen, die Unterkunft und Verpflegung gewähren:

Unterkunft

- für einen Tag	6,25 €
- für eine Woche	42,50 €
 für einen Monat 	184,00 €

Verpflegung	
- für einen Tag	7,25 €
- für eine Woche	50,00 €
- für einen Monat	216,00 €
Teilverpflegung	
- Frühstück	1,60 €
- Mittagessen	2,83 €
- Abendessen	2,83 €

b) Vergütungssätze für Aushilfen bzw. Vertretungen im priesterlichen Dienst:

Aushilfen/Vertretungen über einen längeren Zeitraum

- Vergütung für eine Wochenvertretung 125,00 €

 Vergütung für eine Monatsvertretung 500,00 € (entspricht einem Zeitraum von viereinhalb Wochen)

Stundenweise Aushilfen/Vertretungen

Eucharistiefeiern

Eucharistiefeier mit PredigtWeitere Eucharistiefeier mit der gleichen PredigtEucharistiefeier ohne Predigt	32,50 € 20,00 € 20,00 €
Wortgottesdienste	
Wortgottesdienst mit Ansprache oder Festpredigt/SonderpredigtWortgottesdienst ohne Ansprache	32,50 € 20,00 €
Sakramente und Sakramentalien	
Taufe mit AnspracheTrauung innerhalb der	32,50 €
Eucharistiefeier mit Ansprache - Trauung im Wortgottesdienst	32,50 €
mit Ansprache	32,50 €
Beichthören - pro StundeBeerdigung mit drei Stationen	25,00 €
und Ansprache - Beerdigung mit zwei Stationen	37,50 €
und Ansprache	25,00 €

Titel 2.1.3 der Ausgaben: Gestellungsleistungen, Rendantenentschädigung und sonstige Werklöhne (gemäß Anlage 3)

Gestellungsverträge für Ordensschwestern und Ordensbrüder:

Gestellungsleistungen für Ordensschwestern und Ordensbrüder werden grundsätzlich über den Titel 2.1.3 der Ausgaben zugewiesen. Ausnahmen gelten für Ordensschwestern und Ordensbrüder, die in Kindergärten oder Altenheimen eingesetzt sind. In diesen Fällen sind die Gestellungsleistungen im Haushalt des Kindergartens oder des Altenheimes einzusetzen.

Die Höhe der Gestellungsleistungen wurde in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, S. 43, mitgeteilt.

Die Abgeltung für <u>Unterkunft</u> beträgt nach der Sachbezugsverordnung ab dem 1. Januar 2005 194,20 € je Monat. Sich dadurch ergebende Änderungen bei den Erstattungsleistungen des Ordens (Titel 1.5.14 der Einnahmen) wurden bei der Haushaltsprüfung nicht berücksichtigt.

Falls Ordensmitglieder ganz oder teilweise Dienste als Küster, Organist, Chorleiter, Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelfer oder Hausmeisterdienste (einschl. der Reinigungsarbeiten) verrichten, müssen die Gestellungsleistungen, die auf diese Dienste entfallen, zu Lasten des Titels 2.1.1 verausgabt werden.

Rendantenentschädigung

Die Rendanten verrichten ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen.

Auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986 (s. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Oktober 1985) wird verwiesen. Die Oberfinanzdirektionen Köln und Düsseldorf haben bestätigt, dass, vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Feststellungen in Einzelfällen, die Rendanten steuerlich als Selbständige im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzusehen sind. Auf die Hinweise im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1983, Nr. 115, S. 91, wird nochmals verwiesen.

Nach einer Erklärung der Bundesverbände der Krankenkassen, der Bundesanstalt für Arbeit sowie des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 16. Juni 1999 liegt bei den Rendanten kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor. Die Entschädigung ist deshalb auch weiterhin nicht sozialversicherungspflichtig.

In diesem Zusammenhang wird aus gegebenem Anlass darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (V) Familienangehörige eines Mitgliedes der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung nur dann einen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz in der Familienhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung haben, wenn sie ab dem 1. Januar 2005 monatliche Einkünfte von nicht mehr als 345,00 € erzielen.

Gem. Art. 733 § 2 der Diözesan-Statuten ist der Kirchenrendant für die ordnungsgemäße Durchführung aller Buchungs- und Kassengeschäfte verantwortlich. Erleidet er im Rahmen dieser Aufgaben einen Unfall, dann sind hierfür keine Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erwarten.

Sind jedoch darüber hinaus Rendanten ehrenamtlich für die Kirchengemeinde tätig, dann besteht für sie im Rahmen dieser Tätigkeit unter Berücksichtigung des § 539 RVO – wie auch beispielsweise für Mitglieder des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates usw. – Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

Bei Rentnern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung u. Pflegeversicherung pflichtversichert sind, werden neben der Rente auch Versorgungsbezüge und Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zur Beitragspflicht herangezogen. Für die auf die Rendantenentschädigung entfallenden Beiträge wird ein Zuschuss nicht gewährt.

Hinsichtlich des empfohlenen Berechnungsverfahrens für die Rendantenentschädigung wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2005, Sonderdruck, Seiten 44-45, verwiesen.

Die Rendantenentschädigung für den Bereich einer Tagesstätte für Kinder wird ausschließlich über den Haushaltsplan dieser Einrichtung zugewiesen.

In Kirchengemeinden werden häufig für den Bereich einer Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT eigene Rendanten bestellt. Der Rendant für den übrigen kirchengemeindlichen Bereich leitet den bei Titel 2.3.4 der Ausgaben zugewiesenen Betrag an die Sonderkasse der offenen Jugendfreizeitstätte weiter.

Es bestehen keine Bedenken, in den Fällen, in denen für den Bereich einer offenen Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT ein eigener Rendant bestellt ist, die anteilige Rendanten-Entschädigung (1 % des bei Titel 2.3.4 enthaltenen Betrages) an die Sonderkasse für die Jugendfreizeitstätte weiterzuleiten. In der Abrechnung ist dieser Betrag bei den "Sonstigen Einnahmen" nachzuweisen.

Für das Erledigen der Buchungs- und Kassengeschäfte wird durch die Bistumsverwaltung ein Pauschalbetrag empfohlen. Die Höhe wurde über die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes mitgeteilt.

Zusätzlich zu dem Pauschalbetrag kann ggf. die anteilige Rendanten-Entschädigung, die zu Lasten des Titels 2.1.3 zu verausgaben ist, entnommen werden. Im Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Jugendfreizeitstätte sind die zusätzlichen Ausgaben bei Ziffer 1 (Entschädigung für Kassenverwaltung) nachzuweisen. Bei dieser Ausgabeposition ist jedoch auf die zusätzliche Einnahme hinzuweisen.

Titel 2.2.1 - 2.2.9 Kultuskosten und Sachausgaben für das Kirchen-/Kapellengebäude

Diese Ausgabeansätze wurden in Anlehnung an die Ergebnisse der Vorjahre geprüft. Eventuelle Mehr-Ausgaben bei einzelnen Positionen müssen im Rahmen der Schlüsselzuweisung (s. Ausführungen unter B.-D.) oder durch einen Rückgriff auf angesammelte Rücklagen, soweit keine andere Zweckbestimmung vorliegt, finanziert werden.

Die Wartungskosten für die Orgel sind bei Titel 2.2.4 zu verausgaben. Beschlüsse eines Kirchenvorstandes, Wartungsverträge für die Turmuhr, für die Glockenmotoren und Läutewerke sowie für die Orgel abzuschließen, sind global genehmigt. Eine Genehmigung im Einzelfalle ist daher nicht erforderlich. Bei Abschluss eines Wartungsvertrages für die Orgel wird gebeten, auf folgende Punkte zu achten:

- a) Die Wartung sollte die entsprechenden Bedingungen des Werk-Liefervertrages für die Orgel erfüllen, da ansonsten die Gewährleistung erlischt.
- b) Jede Orgel braucht mindestens eine Hauptstimmung pro Jahr.
- Wegen der jahreszeitlichen Temperaturschwankungen empfiehlt sich dringend auch eine Teilstimmung, die entsprechend terminiert werden sollte.

Soweit noch nicht geschehen, werden die Kirchenvorstände gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, die den Energieverbrauch senken.

Diese Notwendigkeit gilt selbstverständlich im gleichen Maße für Pfarrheime bzw. Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT.

Titel 2.2.15 Sächliche Verwaltungskosten

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Werden in einer Kirchengemeinde überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so werden hierfür die im Einzelfalle auf Antrag anerkannten Mittel bei Position 2.3.2 (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) zugewiesen (s. auch die Hinweise in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes zu Titel 2.3.2 d. Ausgaben). Die bei Titel 2.3.2 zugewiesenen Mittel sind ausschließlich über die Kirchenkasse zu verwalten. Ausgaben sind nur nach Vorlage entsprechender Belege möglich. Die Belege sind den Unterlagen zur Kirchenrechnung beizufügen.

Die Gebühren für Telefongespräche, die wegen baulicher Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 € geführt werden, sind aus der Baukasse zu entnehmen und der Kirchenkasse zu erstatten. Gleichzeitig wird daran erinnert, die Gebühren für private Gespräche der Kirchenkasse zu erstatten.

Die Erstattungsleistungen der Priester (Dienstwohnungsinhaber) für Fernsprechgebühren richten sich

nach Ziffer 12 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungsund Versorgungsordnung des Bistums Aachen. Diese Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1994, Seiten 84-87, abgedruckt (s. auch Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2000, Nr. 58, S. 123).

Auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel 2.2.15 der Ausgaben, wird verwiesen. Danach wird dringend empfohlen, keine Fernmeldeanlagen zu mieten, sondern ggf. käuflich zu erwerben. Etwaige Kosten für das Warten der Fernmeldeanlagen sind aus Titel 2.2.15 der Ausgaben zu bestreiten.

Im Hinblick auf die nicht unerheblichen Wartungskosten derartiger Anlagen wird empfohlen, hierfür keine Wartungsverträge abzuschließen. Die Entscheidung bleibt allerdings dem Kirchenvorstand überlassen.

Die Genehmigungspflicht von Beschlüssen des Kirchenvorstandes, Kauf-, Tausch-, Leih- oder Werkverträge mit einem Gesamt-Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 € abzuschließen, bleibt davon unberührt.

Die elektronischen Anlagen in den kirchengemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen (z. B. Fernmeldeanlagen, Lautsprecheranlagen in der Kirche usw.) genießen einen Elektronik-Versicherungsschutz. Die Versicherungsprämien werden unmittelbar Bistum getragen. Soweit in Einzelfällen Kirchengemeinden derartige Anlagen versichert haben, wird gebeten, diese Verträge umgehend zu kündigen. Das entsprechende Kündigungsschreiben ist in Durchschrift oder Kopie der Abt. 7.4 - Versicherung zu übersenden.

Bei eventuellen Miet- oder Wartungsverträgen für derartige Anlagen wird außendem gebeten, zu prüfen, ob sie einen sogenannten Schutz- bzw. Versicherungsvertrag beinhalten. Sofern dies zutrifft, wird gebeten, diese Verträge in Fotokopie der Abt. 7.4 – Versicherung – zwecks Überprüfung zuzuleiten. Durch diese Maßnahmen werden nicht erforderliche finanzielle Belastungen der Kirchengemeinden vermieden.

Titel 2.2.17 der Ausgaben: Sonstige Ausgaben für pfarrliche Aktivitäten (auch Pfarrgemeinderat)

Aus gegebener Veranlassung wird in Anbetracht der Vielzahl der freien pfarrlichen Aktivitäten vorsorglich gebeten, zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. Steuergesetze, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, gewerbe- und ordnungsrechtliche Vorschriften, Jugendwohlfahrtsgesetz u.a. zu beachten sind.

Die Aufwendungen für den Kauf oder die Reparatur von Einrichtungsgegenständen (Porzellan, Bestecke

oder Geräte) sind bei den jeweiligen Sachkostenpositionen der Titel 2.2.5 - 2.2.15 zu verausgaben.

Die Reparaturkosten für die Waschmaschine im Pfarrhaus müssen vom jeweiligen Stelleninhaber getragen werden. Die Aufwendungen sollen nicht zu Lasten des kirchengemeindlichen Haushalts bestritten werden.

Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist in der Kirchenrechnung bei Titel 2.2.17 der Ausgaben unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Die Kosten für Büromaschinen, Computer, Rasenmäher, Waschmaschinen für Kirchenwäsche, Kollektentresore usw. werden nicht über den außerordentlichen Haushalt gefördert.

Titel 2.3.1.1-2 der Ausgaben: Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Priestern und Ständigen Diakonen im Hauptberuf

Erstattungen von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf erfolgen mit Wirkung vom 1. Januar 2001 gemäß der "Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen".

Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Priestern und Diakonen sind nicht mehr durch die Kirchengemeinde vorzunehmen.

Titel 2.3.1.1 der Ausgaben: Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Laienangestellten im pastoralen Dienst

Fahrten, die durch besondere Maßnahmen bedingt Ausflugsfahrten (z.B. Ferienlager, sind Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst Kostenerstattungen für abzurechnen. Fahrten dürfen nicht zu Lasten des Titels 2.3.1.1 geleistet werden. Aus den zugewiesenen Mitteln bei der Position 2.3.1.1 sind Fahrtkostenerstattungen und ggf. die Erstattungen für Nebenkosten (Parkgebühren u. ä.) zu leisten. Sonstige Reisekostenvergütungen sind über diese Haushaltsposition nicht abzurechnen. Im Einzelfalle wird gebeten, entsprechende Anfragen, ob sonstige Reisekostenvergütungen gezahlt werden dürfen (z. B. Tage- u. Übernachtungsgelder), an die Hauptabteilung 6B - Personal, Abt. 6.2-Bistumsangestellte, zu richten. Im Anschluss daran wird von der Hauptabteilung 6B - Personal die Hauptabteilung 7/8 Finanz-, Bauwesen und Liegenschaften informiert. Falls zusätzliche Beträge (z. B. Tagegelder) an den Dienstreisenden zu zahlen sind, werden die hierfür benötigten Mittel besonders über den Nachtragshaushalt zugewiesen, sofern die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche den Betrag von 1500,00 € übersteigt. Ansonsten werden die unabweisbaren Mehrausgaben Kirchenrechnung Prüfung der Nachtragsanspruch anerkannt.

Die Höhe der Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten im privateigenen PKW beträgt 0,30 € je km. Dienstreisenden, die aus dienstlichen Gründen Personen in einem privaten Kraftfahrzeug mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung von 2 Cent je Person und Kilometer gewährt.

Bei den Kostenerstattungen für Dienstfahrten der Gemeindeassistenten/innen u. Pastoralassistenten/innen mit eigenem PKW sind die Regelungen zu beachten, die in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes mitgeteilt wurden.

Sofern Personen, die für die Kirchengemeinde ehrenamtlich tätig sind, Aufwendungen entstehen, haben sie einen Erstattungsanspruch. Die Erstattungsleistungen sind zu Lasten des Titels 2.2.15 oder 2.3.1.2 zu verbuchen. Die Belege hierzu sind den Unterlagen zur Kirchenrechnung beizufügen. Auf die Ausführungen in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushalts-planes, Sonderdruck, Seite 52. wird verwiesen.

Titel 2.3.3 der Ausgaben:

 Vorläufiger Zuschuss zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder –

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen wurde im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel 2.3.3.1-3 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer ein vorläufiger Trägerzuschuss abzüglich des Eigenanteiles der Kirchengemeinde bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt unter Vorbehalt.

Auf das Schreiben vom 7. Januar 1999, 8.1. Zi/Schn, wird verwiesen. Danach wird der Zuschuss aus der Kirchensteuer je Regelgruppe um 300,00 € und für alle übrigen Gruppenformen um 150,00 € gekürzt. Außerdem werden zusätzlich Eigenleistungen erhoben, falls die Beschäftigungsumfänge der pädagogischen Kräfte die Werte, die im § 1 Abs. 7 der Betriebskostenverordnung für Tagesstätten für Kinder genannt sind, übersteigen. Es wird deshalb dringend empfohlen, der Kindergartenkasse aus Mitteln des Titels 2.2.17 die Eigenleistungen je Gruppe - ggf. weitere Beträge - zu überweisen, um einen Fehlbetrag in der Kindergartenkasse zu vermeiden. Sollten jedoch die Eigenleistungen anderweitig finanziert werden können (besondere Sammlungen und Spenden, Erlöse aus Pfarrfesten, Zinsen der freien Mittel der Kindergartenkasse usw.), ist es nicht erforderlich, Gelder aus Titel 2.2.17 weiterzuleiten. Die Entscheidung hierüber bleibt in der Verantwortung des Kirchenvorstandes.

Titel 2.3.4 der Ausgaben:

 Zuschuss der Kirchenkasse für das Jugendheim OT/KOT/TOT –

Etwaige Vergütungseinsparungen bei den päd. Kräften, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sollten, dürfen grundsätzlich nicht für andere Kosten ausgegeben werden. Der Umlagesatz zur KZ-VK beträgt ab dem 1. Januar 2002 4 % des umlagepflichtigen Entgeltes. Außerdem werden Sanierungsgeld und ein Beitragszuschuss Ost durch die KZVK erhoben. Für das Sanierungsgeld sind 20 % pauschale Lohnsteuern zu zahlen. Von der pauschalen Lohnsteuer sind 5,5 % Solidaritätszuschlag und insgesamt 7 % pauschale Kirchensteuern zu entrichten. Zum Zeitpunkt des Druckes dieser Richtlinien ist die Frage der Steuerpflicht allerdings umstritten. Es wird gebeten, die diesbezüglichen Hinweise im KA zu be-Auch diese Kosten sind bei Personalaufwendungen (1a der Ausgaben für den Anteil, der auf die päd. Kräfte und bei 1b der Ausgaben die anteilige Summe, die auf die Vergütungszahlungen für Hausmeister- und Reinigungsdienste entfällt) nachzuweisen.

Das Sanierungsgeld u. der Beitragszuschuss Ost für das vergangene Jahr werden voraussichtlich gegen Jahresende 2005 den Kirchengemeinden bekannt gegeben.

Bekanntlich waren bei den Vergütungsansätzen Deckungsreserven für mögliche Personalmehrausgaben mit zu veranschlagen. Sollten die eingeplanten Deckungsreserven nicht ausreichen, um die tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben bei den Personalkosten zu bestreiten. müssen Mehrausgaben durch höhere öffentliche Zuschüsse oder aus freien Mitteln aufgebracht werden. Minder-Ausgaben bei den Personalkosten der pädagogischen Kräfte werden bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben zurückgefordert oder als Verwahrbeträge behandelt, sofern Personalkosten für die päd. Kräfte des Jahres 2005 um mehr als 5 % geringer als die des Jahres 2004 sind. Sich hieraus ergebende geringere öffentliche Zuschüsse werden auf den Verwahrbetrag angerechnet.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden. Im Einnahmen- und Ausgabennachweis sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der in den Jugendheimen der OT, KOT oder TOT be-

schäftigten Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 B – Personal – vorzulegen.

Die Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste werden in den Einrichtungen, die im ehemaligen Stellenplan geführt wurden, pauschal bezuschusst. Fördert das Jugendamt diese Aufwendungen über den Pauschalbetrag hinaus, wurden die hierauf entfallenden anteiligen Leistungen nicht auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet.

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA wurden am 7. Februar 1986 Verträge über Musikaufführungen in Gottesdiensten und bei Veranstaltungen abgeschlossen. Der Inhalt dieser Vereinbarungen ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1986, Nr. 112, S. 111 und Nr. 113, S. 115, abgedruckt. Danach werden die GEMA-Gebühren für bestimmte Musikveranstaltungen pauschal abgegolten. Es wird gebeten, die entsprechenden Bestimmungen zu beachten, damit bei der Ausgabepostion 5 nicht erforderliche Belastungen vermieden werden.

Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

Die in den Haushalten der OT, KOT oder TOT bei den Positionen 1b, 2-7 eingesetzten Beträge sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einer oder bei mehreren Positionen können deshalb für Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden.

Bei der Prüfung des Nachweises der Einahmen und Ausgaben für die Jugendfreizeitstätte werden Minderausgaben bei den vorstehend genannten Positionen nicht als Verwahrbeträge festgelegt. Der gleiche Sachverhalt gilt in analoger Weise auch für Mehr-Einnahmen bei den Positionen 1 u. 2 (Öffentliche Zuschüsse u. Eigenleistungen). Die Weniger-Ausgaben bzw. Mehr-Einnahmen verbleiben dem Träger der Jugendfreizeitstätte.

Werden die Ausgaben in der offenen Jugendfreizeitstätte vom zuständigen Jugendamt prozentual gefördert, können Minder-Einnahmen, die auf geringere Ausgaben bei den Positionen 1b, 2-7 zurückzuführen sind, nicht über den Nachtragshaushalt erstattet werden. Ein etwaiger Überschuss in der Kasse der Jugendfreizeitstätte wird im Prüfbericht zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben besonders ausgewiesen. Der Kirchenvorstand kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses diesen Überschuss bzw. Teile davon für eine besondere Rücklage für Zwecke der offenen Jugendarbeit festlegen, sofern keine Zweckbindung zu beachten ist.

Die über die Pauschalen hinausgehenden Ansätze sind aus Eigenmitteln zu finanzieren (Position 2b der Einnahmen im Haushalt). Auf diese Eigenleistungen wurden kommunale Zuschüsse, die zu diesen Mehr-Ausgaben gewährt werden, anteilig angerechnet.

Titel 2.3.10-18 der Ausgaben: Lfd. baul. Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude

Es wird auf die im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2001 veröffentlichte "Ordnung für Bauvorhaben im Bistum Aachen – RBB – Regelwerk für Bau- und Baufinanzierungsfragen" besonders hingewiesen. Diese Ordnung musste zum Teil vorübergehend außer Kraft gesetzt werden (s. Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2003, Nr. 205, S. 333). Es wird auch hier gebeten, die entsprechenden Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger zu beachten.

Ab dem Jahre 2003 ist es zulässig, Mittel für die Ifd. bauliche Instandhaltung der nicht-wirtschaftlichen Gebäude einzusetzen, um die Kosten eines Grundanstriches in der Kirche, einer notwendigen Orgelreparatur oder der Reparatur der Kirchenfenster zu bestreiten, sofern eine Finanzierung aus anderen Mitteln, – vor allem Sammlungen und Spenden – nicht möglich ist (nachrangiger Einsatz). Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass ausreichende Mittel zur Finanzierung der laufenden baulichen Instandhaltung verfügbar bleiben. Diese Neuregelung soll zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren angewandt werden.

Die Gesamtaufwendungen sind weiterhin bei den außerordentlichen Ausgaben oder, falls die Kosten mehr als 50.000,00 f betragen, in der Baurechnung zu erfassen/nachzuweisen. Der Anteil, der zu Lasten des Titels 2.3.10-18 oder der Rep.-Rücklage erfolgen kann, ist bei Titel 2.3.10 zu verausgaben und bei den außerordentlichen Einnahmen/in der Baurechnung als Einnahme zu buchen. Die übrigen Aufwendungen sind auch weiterhin aus besonderen Sammlungen und Spenden aufzubringen.

Durch diese Maßnahme werden die Kirchengemeinden in die Lage versetzt, die notwendigen Kosten für den Grundanstrich in der Kirche, für eine Orgelreparatur oder für eine Reparatur der Kirchenfenster nicht ausschließlich zu Lasten der freien Mittel zu finanzieren.

Reparaturrücklage

Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Reparaturrücklagen angemessen verzinst werden.

Bisher wurden, sofern die Reparatur-Rücklage den 5-fachen Betrag des zu gewährenden Haushaltsansatzes überstieg, bei der Prüfung der Kirchenrechnung Verwahrbeträge festgelegt. Diese Regelung entfällt ab dem Jahre 2005.

Abwicklung von Versicherungschäden und Hinweise zum Versicherungsschutz:

Beim Abwickeln von Versicherungsschäden müssen häufig die Originalrechnungen eingereicht werden. Die Aufwendungen bei Versicherungsschäden sind in der Kirchenrechnung bei den außerordentlichen Ausgaben, die Erstattungsleistungen der Versichung sowie etwaige Entnahmen aus Titel 2.3.10-17 der Ausgaben bei den außerordentlichen Einnahmen nachzuweisen.

Soweit der Versicherung die Originalrechnungen vorzulegen sind, wird gebeten, der Kirchenrechnung Zweitschriften bzw. Fotokopien beizufügen.

Für alle kirchengemeindlichen Gebäude wurden vom Bistum mit den verschiedenen Sachversicherungen Rahmenverträge abgeschlossen. Die Versicherungsprämien werden unmittelbar vom Bistum gezahlt. Von den Kirchengemeinden sind daher keine Versicherungen für Gebäude abzuschließen.

Bei Baumaßnahmen, die nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ist nur dann ein Versicherungsschutz über den Rahmenvertrag gege-Baumaßnahme vorher wenn die ben. Bauwesen und Hauptabteilung 7/8 Finanz-, Liegenschaften, 7.4-Versicherung, angezeigt Abt. wird.

Titel 2.4.1-18 der Ausgaben: Lfd baul. Instandhaltung der Mietwohnungen sowie der Dienstwohnungen der Laienangestellten u. Subsidiare

Hierzu können Zuschüsse aus der Kirchensteuer nicht gewährt werden. Die Aufwendungen sind zu Lasten der Mittel 2.4.1-18 und der Reparaturrücklage für die wirtschaftlichen Gebäude zu bestreiten. Ist es erforderlich, die Kosten für diese Arbeiten über ein Darlehen zu finanzieren, sind die Bestimmungen zu Ziffer 7.5 der RBB (s. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 2001, Nr. 8, S. 21) zu beachten. Dieser Teil der Bauordnung ist nicht außer Kraft gesetzt worden.

Bauarbeiten an Miet- und Dienstwohnungen (Laienangestellte und Subsidiare) –

Bei Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen an Mietwohnungen ist der Fertigstellungszeitpunkt umgehend der Abt. 7.3-Liegenschaften bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Das gleiche gilt bei den Dienstwohnungen für Laienangestellte und der Subsidiare.

Titel 2.5 der Ausgaben: Öffentliche Abgaben für den wirtschaftlich nutzbaren Grundbesitz sowie Aufwendungen für den Friedhof u. für Waldbesitz

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

In den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel 2.5 der Ausgaben, wurden auszugsweise die §§ 3 und 4 des Grundsteuergesetzes angegeben. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist kirchengemeindlicher Grundbesitz von der Grundsteuer zu befreien.

Es wird gebeten, diese Vorschriften zu beachten. Sollten Einheitswertbescheide für Grundstücke, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht grundsteuerpflichtig sind, erlassen worden sein, wird gebeten, das zuständige Finanzamt zu ersuchen, diese Einheitswertbescheide aufzuheben. Etwa zu Unrecht gezahlte Grundsteuern sind von der Stadt/Gemeindeverwaltung zurückzufordern. Anschließend wird um Bericht gebeten.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abt.-Liegenschaften zu richten, F. (02 41) 45 2-365 (Herr Fischoeder) oder -253 (Herr Salentin).

Bei der Anhebung von Abgaben (Wassergeld, ggf. Grundsteuer В. Entwässerungs-, Müllabfuhr-. Straßenreinigungs- und Schornsteinfegergebühren) für den Bereich des Kindergartens (Titel 1.5.5 der Einnahmen) oder für Mietwohnungen Dienstwohnungen der Laienangestellten (Titel 1.5.14 der Einnahmen), sind höhere Erstattungsbeträge von der Kindergartenkasse oder von den Mietern bzw. von den Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber zu fordern.

Der gleiche Sachverhalt gilt auch für mögliche Anhebungen für bestimmte Nebenkosten für verpachtete Grundstücke (Umlagen der Landwirtschaftskammer, ggf. Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft). Diese Nebenkosten sind bekanntlich vom jeweiligen Pächter neben dem Pachtzins zu zahlen.

Titel 2.5.7: Sachkosten für kircheneigenen Friedhof

Wegen der Einahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe – soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden – wird auf die Vermerke in den Haushaltsplänen verwiesen. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel bewilligt werden.

Werden Mittel des Titels 2.2.15 der Ausgaben für die Verwaltung des Friedhofes eingesetzt, wird empfohlen, in Höhe der aufgewendeten Verwaltungskosten den Titel 2.5.7 der Ausgaben zu belasten und damit die Zuführung zur Friedhofsrücklage zu vermindern. In derartigen Fällen wird gebeten, den Verwaltungsaufwand für den Friedhof zum Jahresende in "rot" von den Ausgaben des Titels 2.2.15 abzuset-

zen und den Titel 2.5.7 entsprechend zu belasten. Für die Abrechnung ist ein Hilfsbeleg zu erstellen.

Titel 2.5.8 der Ausgaben

Analog wie bei Titel 2.5.7 sind bei Titel 2.5.8 die gesamten Ausgaben für den Waldbesitz (u. somit einschließlich der Kosten für Grundbesitzabgaben – z.B. Grundsteuer A-, Verwaltungskosten, Rendantenentschädigung usw.) zu verbuchen.

Titel 2.6: der Ausgaben: Verpflichtungen aus Stiftungen u. Schenkungen

Annahme von Stiftungen und Schenkungen:

Die Erträgnisse der Stiftungs- bzw. Schenkungsgegenstände sind bei Grundvermögen bei Titel 1.1.4 sowie 1.2.4 und bei Kapitaļvermögen bei Titel 1.3.4 zu veranschlagen. Die Stiftungsverpflichtungen bzw. die Schenkungsauflagen sind bei Titel 2.6 der Ausgaben einzusetzen.

Auf die Veröffentlichungen Nr. 174 und 176 im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994 (Messstipendien und Stolgebühren) wird verwiesen.

Gleichzeitig wurde die Diözesanstipendien- und Gebührenordnung in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1991, Nr. 9, S. 32) aufgehoben. Die vorgenannte Neuregelung gilt demnach für alle Messstiftungen, die nach dem 1. Januar 1995 errichtet worden sind. Bei Stiftungen, die vor dem 1. Januar 1995 errichtet worden sind, beträgt das Stipendium weiterhin 2,50 € je hl. Messe.

Es wird gebeten, die Stipendien entsprechend dem Formular der Kirchenrechung bei Titel 2.6.1-3 genau nachzuweisen.

Für die im Zusammenhang mit anderen Stiftungen bzw. Schenkungen entstehenden Ausgaben wird gebeten, diese zwar in einer Summe je Position auszuweisen, aber eine detaillierte Aufstellung, gegebenfalls in Form einer Anlage, beizufügen. Dies betrifft vor allem die Kirchengemeinden, die eine Vielzahl von Stiftungs- bzw. Schenkungsverpflichtungen übernommen haben.

Im Übrigen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes – betreffend den Titel 2.6 der Ausgaben – verwiesen.

Prüfungsbemerkungen

Zu den im Haushaltsplan angebrachten Vermerken wird gebeten, bis spätestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Erhalt schriftlich Stellung zu nehmen.

Besondere Hinweise:

Verwaltung der Kirchenkasse

Der Rendant verwaltet die Kirchenkasse, d.h. er hat alle für die Kirchengemeinde bestimmten Einnahmen und Ausgaben anzunehmen bzw. zu leisten und in einer ordnungsgemäßen Buchführung nachzuweisen. Lediglich die Gelder, die nach den jeweils geltenden Vorschriften im Treuhandbuch des Pfarrers erfasst werden, sind davon ausgenommen.

Dem Rendanten ist Bankvollmacht – allein oder zusammen mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes – für die Bank- und Postgirokonten der Betriebsmittel sowie der Baukasse – einschließlich der Sparbücher, auf denen die Rep.-Rücklagen eingezahlt sind, zu erteilen. Dies gilt auch für die Zinserträgnisse der Aktivkapitalien, die nach ihrer Gutschrift dem Betriebsmittelkonto zuzuführen sind. Für die freien und übrigen zweckgebundenen Gelder sowie die Substanzkapitalien ist dem Rendanten zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden Bankvollmacht zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Depotvollmacht. In begründeten Einzelfällen kann anstelle des 2. Vorsitzenden ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes treten.

Sollte einem anderen Mitglied Bankvollmacht erteilt werden, wird gebeten, den Beschluss durch einen Auszug aus dem Sitzungsbuche (zweifache beglaubigte Ausfertigung) der Abt. 0.2.5-Innenrevision bekannt zu geben mit der Bitte, ihn zu bestätigen. Bei der Anlage der Gelder ist der Verfügungsvermerk gemäß dem Beschluss des Kirchenvorstandes anzubringen. Es wird, je nach Lage, empfohlen, folgenden Text zu verwenden: "Verfügungsberechtigt sind nur der jeweilige Vorsitzende oder sein Stellvertreter/das Mitglied des Kirchenvorstandes Herr .../Frau ... und der Rendant gemeinsam." (Ausnahme: Umbuchen der Zinserträgnisse)

Falls erteilte Vollmachten nicht dieser Regelung entsprechen, wird empfohlen, sie zu berichtigen.

Einsatz der EDV in der Buchhaltung:

Um die Buchführungsarbeiten für die Kirchenkasse, die Kindergartenkasse und ggf. für die Kasse der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT zu erledigen, wird verstärkt die elektronische Datenverarbeitung eingesetzt.

Dabei ist anzustreben, die Buchhaltung zum 1. Januar eines Jahres umzustellen. Der von der Bistumsverwaltung erstellte Kontenrahmen ist für die Umstellung zu beachten. Es wird dringend empfohlen, vor der Umstellung dies der Abt. 0.2.5 – Innenrevision und der Abt. 8.3 – Organisation/EDV anzuzeigen.

Behandlung von Geldern aus besonderen Aktionen der Kirchengemeinde

Werden von einer Kirchengemeinde Feriener-holungsmaßnahmen durchgeführt, so müssen diese Aktivitäten sowohl aus steuerlichen als auch aus kirchenrechtlichen Gründen über offizielle Konten der Kirchengemeinde abgewickelt werden. Die Abschlusszahlen aus der Abrechnung der Ferienaktivitäten sind unabhängig von der Erstellung eines Verwendungsnachweises bezogen auf das Haushaltsjahr vom Rendanten mit in die Kirchenrechnung bei den außerordentlichen Einnahmen u. Ausgaben zu übernehmen. Damit ist die Einbindung der Erholungsmaßnahmen in die unmittelbaren pfarrlichen Aktivitäten gesichert.

Nach dem Abschluss der Erholungsmaßnahme sollte nach Möglichkeit den Teilnehmern bzw. den Erziehungsberechtigten eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden. In dieser Aufstellung ist auch zu vermerken, ob die Selbstbeteiligung der Teilnehmer zu hoch oder zu niedrig veranschlagt wurde. Etwaige Überzahlungen der Teilnehmer sind möglichst diesen zu erstatten.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass sowohl Ausgaben als auch Einnahmen aus sonstigen Aktionen der Kirchengemeinde (einschließlich solcher, die z. B. vom Pfarrgemeinderat durchgeführt werden) ebenfalls nur über offizielle Konten bzw. über die Kasse der Kirchengemeinde erfolgen dürfen. Dies bedeutet, dass die Einnahmen unter "außerordentliche Einnahmen" und die Ausgaben unter "außerordentliche Ausgaben" nachzuweisen sind. Ggf. sind nicht verausgabte Beträge aus solchen Aktionen in der Kirchenrechnung zweckgebunden festzulegen.

Erteilung von Einnahme- und Auszahlungsanordnungen

Es besteht Veranlassung, den Kirchenvorstand nochmals eindringlich auf Art. 733 Diözesanstatuten (Band II) beteffend "Zuständigkeit in der Durchführung des Haushaltsplanes und in der Kontrolle der Haushaltsführung" hinzuweisen.

Besonders ist hervorzuheben, dass nach § 2 der Rendant Vereinnahmungen und Auszahlungen nur aufgrund schriftlicher Einnahmen- und Ausgabenanweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes tätigen darf. Für jeden einzelnen Zahlungsvorgang oder für mehrere zusammenhängende Zahlungsvorgänge ist demnach eine schriftliche Anordnung des Vorsitzenden notwendig.

Lediglich bei zwangsläufigen regelmäßigen Zahlungen wie Gehälter, Löhne, Sozialversicherungsbeiträge, Strom- und Wasserrechnungen, Steuern, Abgaben und Gebühren kann auf die schriftliche Zahlungsanordnung verzichtet werden.

Dies gilt jedoch nicht für Entgeltzahlungen an Bedienstete, die aushilfsweise bei der Kirchengemeinde tätig sind. Die Vergütungszahlungen an diese Personen müssen im Einzelfalle zur Zahlung angewiesen werden.

Anordnungen, in denen eine anordnungsbefugte Person als Empfänger oder als Zahlungspflichtiger benannt ist, sind nicht von ihm, sondern von einem anderen Anordnungsbefugten zu unterschreiben.

Vorsitzende verhindert. sind Anordnungen vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Zur Entlastung des Vorsitzenden kann auf seinen Antrag der Kirchenvorstand generell dem stellvertretenden Vorsitzenden oder Verwaltungsmitarbeiter durch Beschluss die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen übertragen. Desaleichen besteht die Möglichkeit. Durchführung von Baumaßnahmen, für die ein Baujournal zu führen ist, ein Mitglied des Kirchenvorstandes für die Dauer der Baumaßnahme zur Unterzeichnung der hierbei anfallenden Zahlungsanweisungen zu bevollmächtigen, der dafür dann insoweit auch die Verantwortung trägt.

In allen Fällen ist darauf zu achten, dass die Trennung von Anordnungen und Kassengeschäften gewährleistet ist. Auf keinen Fall kann der Rendant mit der Erteilung von Anordnungen beauftragt werden. Es ist auch nicht zulässig, die Anordnungsbefugnis einer Person zu übertragen, die mit dem Rendanten verwandt ist. Verwandte in diesem Sinne sind: der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie sowie durch Annahme als Kinder verbundene Personen. Geschwister, Kinder der Geschwister. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie Geschwister der Eltern. Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse sind in der üblichen Form vorzulegen.

Aachen, 29. Dezember 2004

Manfred von Holtum Generalvikar

Anlage 1

Bemessung der Lohn- und Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Pauschalierung

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass praktisch alle Beschäftigungsverhältnisse bei den Kirchengemeinden – auch bei Teilzeit- und Aushilfskräften – Arbeitsverhältnisse sind, die lohnund kirchensteuerpflichtig sind.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem zuständigen Finanzamt Rücksprache zu nehmen.

I. Allgemeines

Bei der Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

Als Grundlage für den Lohnsteuerabzug dient die Lohnsteuerkarte; die darauf enthaltenen Merkmale (wie Steuerklasse) sind für den Arbeitgeber (Kirchengemeinde) bindend; er haftet für die richtige Einbehaltung der Lohnsteuer. Die einzubehaltene Lohnsteuer ergibt sich aus den Lohnsteuertabellen, die es für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung gibt.

- II. Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen von Teilzeit- und Aushilfskräften (§ 40a EStG)
- 1. Arbeitnehmer, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden:

Der Arbeitgeber kann in diesen Fällen unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte eine Pauschalsteuer von 2 % erheben (zu Lasten des Arbeitnehmers)¹ Hat der Arbeitgeber bei derartigen Entgelten keine pauschalen Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten, beträgt die pauschale Lohnsteuer 20 %. Hinzu kommen 5,5 % Solidaritätszuschlag und 7 % pauschale Kirchensteuern. Im zuletzt genannten Falle trägt der Arbeitnehmer auch die pauschalen Steuern.

Eine Beschäftigung in geringem Umfang <u>und</u> gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird <u>und</u> bei monatlicher Lohnzahlung der Arbeitslohn 400,00 € durchschnittlich je Monat nicht übersteigt.

- 2. Arbeitnehmer, die kurzfristig beschäftigt werden:
 - 25 % LSt zuzüglich davon 7 % KiSt sowie 5,5 % Solidaritätszuschlag zur pauschalen Lohnsteuer das sind Steuerabzüge von insgesamt 28,13 % des Arbeitslohns kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, erheben. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend, beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
 - der Arbeitslohn w\u00e4hrend der Besch\u00e4ftigungsdauer 62,00 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht \u00fcbersteigt oder
 - 2. die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.
- Die Pauschalierungen nach den in Ziff. 2 genannten Voraussetzungen sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 12,00 € (Netto-Entgelt) durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

Bezüge, die nicht zum Ifd. Arbeitslohn gehören, sind für die Feststellung, ob die Pauschalierungsgrenzen eingehalten sind, rechnerisch gleichmäßig auf die Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeiträume zu verteilen, in denen die Arbeitsleistung erbracht wird, für die sie eine Belohnung darstellen; Weihnachts- und Urlaubsgeld sind deshalb im Regelfall auf die gesamte

Beschäftigungszeit des Kalenderjahres zu verteilen. Ergibt sich bei der Verteilung dieser Bezüge, dass die Pauschalierungsgrenzen in dem Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeitraum eingehalten sind, in dem der Zufluss erfolgte, so kann in diesem Zeitraum der Lohn einschl. des sonstigen Bezuges (z. B. Weihnachtszuwendung) pauschal versteuert werden.

Der Arbeitgeber haftet für die pauschale Lohnund Kirchensteuer. Er ist also Schuldner der pauschalen Steuern. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohn- und Kirchensteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz.

Abschließend werden die Kirchenvorstände gebeten, insbesondere bei Mitarbeitern, die kurzfristig beschäftigt werden (s. Ziffer 2), zu prüfen, ob es nicht für diese Mitarbeiter günstiger ist, wenn das Entgelt anhand der Merkmale einer Lohnsteuerkarte versteuert wird (Einkommenbzw. Jahres-Lohnsteuerausgleich).

Ein Lohnkonto braucht für die Arbeitnehmer, für die die Pauschalbesteuerung gilt, nicht geführt zu werden. Allerdings ist für diese Arbeitnehmer ein Sammelkonto als Beleg zu führen. In dem Sammelkonto sind aufzuführen:

- a) Vor- und Zuname des Arbeitnehmers
- b) Dauer der Beschäftigung (Stundennachweis)
- c) Höhe des Arbeitslohnes
- d) Tag der Zahlung des Arbeitslohnes (Empfangs- oder Zahlungsnachweis ist für die Rechnungslegung erforderlich).
- Berücksichtigung des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG bei nebenamtlich tätigen Chorleitern.

Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten (z. B. als Chorleiter) sind bis zur Höhe von jährlich insgesamt 1848,00 € steuerfrei. Unter Berücksichtigung der unter Ziff. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen kann der darüber hinausgehende Betrag pauschal versteuert werden.

Beispiel: Monatliches Entgelt

aus nebenberuflicher Tätigkeit als Chorleiter 380,00 € ./. Freibetrag 154,00 €

verbleiben 226,00 €

Dieser Betrag kann pauschal versteuert werden. Der verbleibende Betrag von 226,00 € unterliegt der Sozialversicherungspflicht (Kranken-, Pflege-und Rentenversicherung), sofern nicht nach sonstigen Vorschriften Sozialversicherungsfreiheit gegeben ist.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der steuerfreie Betrag je Person nur einmal gewährt wird. Um sicherzustellen, dass die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen wird, hat der Arbeitgeber sich von dem Arbeitnehmer schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstoder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes (vom 20. Dezember 1991 VI R 32/89) sind der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für ein Kalenderiahr an die zu Beginn des Jahres gewählte Art der Lohnsteuererhebung gebunden, sofern nicht Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses einen Wechsel in der Art der Lohnsteuererhebung rechtfertigen. Es ist daher grundsätzlich nicht zulässig, pauschale Jahres eine im Laufe eines Versteuerung des Arbeitsentgeltes vorzunehmen, wenn vorher der Lohnsteuerabzug nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte erfolgte.

Hinweise zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse:

Auf das Rundschreiben der KZVK Nr. 1/2002 u. auf die Ausführungen in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2003, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2002, Nr. 176, S. 307, wird verwiesen. Es wird gebeten, die dort gegeben Hinweise und die möglichen weiteren Mitteilungen hierzu sorgfältig zu beachten.

Das Sanierungsgeld und der Beitragszuschuss Tarifgebiet Ost für 2004 werden von der KZVK vermutlich in der 2. Jahreshälfte erhoben. Die Beträge sowie die für das Sanierungsgeld ggf. zu zahlenden pauschalen Steuern (20 % Lohnsteuer u. davon 5,5 % Solidaritätszuschlag sowie 7 % Kirchensteuer) sind, soweit die sich darauf beziehenden Umlagen bei Titel 2.1.1 zu erfassen waren, ebenfalls bei dieser Position nachzuweisen.

Die Sanierungsgelder und die Beitragszuschüsse Tarifgebiet Ost, die für zusatzversicherungspflichtige Entgelte der Bediensteten in Tageseinrichtungen für Kinder oder für Mitarbeiter in offenen Jugendfreizeitstätten gezahlt werden müssen, sind bei Titel 2.3.4/über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens zu verbuchen (Ziffer 1 der Ausgaben für die auf die päd. Kräfte entfallenden Anteile u. bei Ziffer 4a der Ausgaben für Entgelte für Hausmeister- u. Reinigungsdienste).

Nochmals sei darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Januar 2002 die Versicherungspflicht genau mit dem 17. Geburtstag beginnt.

Ab dem 1. Januar 2003 sind auch Bedienstete mit einem Zeitarbeitsvertrag von weniger als einem Jahr grundsätzlich zusatzversicherungspflichtig. Studenten

sind ab diesem Zeitpunkt ebenfalls bei der KZVK zu versichern.

Steuerliche Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes (altEinkG) auf die KZVK

Bei Neuverträgen ab dem 1. Januar 2005 gilt nicht mehr die Pauschalversteuerung. Der steuerfreie Höchstbetrag des § 3 Nr. 63 EstG wird für Beträge, die auf Grund einer nach dem 31. Dezember 2004 erteilten Vorsorgezusage geleistet werden, um einen Zusatzbetrag von 1.800,00 € im Kalenderjahr erhöht. Der steuerfreie Zusatzbetrag von 1.800,00 € ist in der Sozialversicherung jedoch pflichtig! Dies gilt für Pflicht- und freiwillige Versicherungen in der KZVK.

Darüber hinaus gibt es einen generellen Steuerfreibetrag von 2.148,00 €, der sowohl für Altals auch für Neuversicherungen gilt.

Werden steuerfreie Beträge nach § 3 Nr. 63 EstG geleistet, ist in der Lohnsteuerbescheinigung der Großbuchstabe "V" anzugeben.

Zu dieser Thematik wird auch auf das Rundschreiben 3/2004 der KZVK aus Dezember 2004 verwiesen, welches unter <u>www.kzvk.de</u> im Internet oder bei der KZVK bezogen werden kann.

<u>Wichtige Hinweise</u> <u>zur gesetzlichen Sozialversicherung:</u>

Der Kirchenvorstand ist mitverantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der aesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber-Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen, soweit sie nicht von den Mitarbeitern verlangt werden können, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Gem. § 28g Abs. 1 des SGB (IV) darf ein unterbliebener Abzug bei den Sozialversicherungsabgaben nur bei den nächsten drei Lohn- bzw. Vergütungszahlungen nachgeholt werden. Danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist.

Um Nachteile dieser Art zu vermeiden, wird dringend empfohlen, in Zweifelsfällen Rücksprache mit der jeweils zuständigen Krankenkasse zu halten. Insbesondere bei der Beschäftigung von Rentnern oder Pensionären, Aushilfskräften, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Kräften oder bei Mitarbeitern mit geringem Entgelt, gelten hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsabgaben eine Reihe von Besonderheiten, die zweckmäßigerweise

vor Ermittlung der Beiträge mit der zuständigen Krankenkasse geklärt werden. Im Übrigen haben die Krankenkassen Informationen/Broschüren herausgegeben, wie die Sozialversicherungsbeiträge insbesondere für den e. g. Personenkreis zu berechnen sind. Es wird empfohlen, diese Broschüren bei der zuständigen Krankenkasse ggf. anzufordern.

Bei Dienstreisen können Tagegelder bis zu folgender Höhe steuerfrei ausgezahlt werden:

Dauer der Abwesenheit	für jeden
am Kalendertag	Kalendertag
24 Stunden	24,00 €
weniger als 24 Stunden,	
aber mindestens 14 Stunden	12,00 €
weniger als 14 Stunden,	
aber mehr als 8 Stunden	6,00 €

Die ggf. nach der KAVO (Anlage 15 – Verordnung über Reisekosten) darüber hinausgehenden Beträge sind dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Bediensteten hinzuzurechnen.

Beitragsbemessungsgrenzen -

Ab dem 1. Januar 2005 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung auf 62.400,00 € (monatlich 5.200,00 €). Bis zu diesem Betrag sind Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berechnen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung beträgt 42.300,00 € jährlich (monatlich 3.525,00 €). Bis zu diesem Betrage sind Beiträge zur Kranken- u. Pflegeversicherung abzuführen.

Die Beitragsbemessungsgrenze und die Jahresarbeitsentgeltgrenze, ab der Mitarbeiter nicht mehr Mitglieder in der gesetzlichen Kranken- u. Pflegeversicherung sein müssen, wurden entkoppelt. Nunmehr scheiden Mitarbeiter, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt (ohne Familienzuschläge) im Jahre 2005 den Betrag von 46.800,00 € (monatlich €) übersteigt, aus der Krankenversicherungspflicht aus, falls auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze für 2004 überschritten wurde.

Dies gilt nur für Personen, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Mitarbeiter, die bei einer privaten Krankenkasse versichert sind, werden krankenversicherungspflichtig, sofern das Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze von 42.300,00 € nicht übersteigt.

Die Kirchenvorstände haben zu prüfen, ob die bei ihnen beschäftigten Mitarbeiter durch die Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze eventuell wieder krankenversicherungspflichtig werden oder erstmalig bzw. erneut die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreiten.

Für die damit erforderlichen Sachbearbeitungen wird gebeten, gegebenenfalls die Hilfe der zuständigen Krankenkasse in Anspruch zu nehmen.

- Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung -

Der Arbeitgeber hat bei versicherungspflichtigen Mitgliedern von Ersatzkassen generell die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages der Ersatzkasse, bei der der Mitarbeiter versichert ist, zu übernehmen (§ 249 Sozialgesetzbuch, V).

Für krankenversicherungsfreie Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Ersatzkasse versichert sind, ist auf Antrag als Arbeitgeberanteil die Hälfte des Beitrages zu zahlen, der bei der jeweiligen Ersatzkasse bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre, jedoch nicht mehr als die Hälfte des tatsächlichen Beitrages für die freiwillige Krankenversicherung. Der Zuschuss des Arbeitgebers richtet sich für die Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Krankenkasse einschl. Ersatzkassen versichert sind, nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse einschl. Ersatzkassen.

Die krankenversicherungsfreien Mitarbeiter, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, können ebenfalls auf Antrag einen Beitragszuschuss erhalten. Maximal beträgt der monatliche Zuschuss zur privaten Krankenversicherung 252,04 €; jedoch höchstens die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen des privat versicherten Mitarbeiters (§ 257 des Sozialgesetzbuches, Teil V). Bei krankenversicherungsfreien Mitarbeitern beträgt der Zuschuss zur Pflegeversicherung höchstens monatlich 29,96 €/ jährlich 359,52 €. Falls das Arbeitsentgelt des in der privaten Krankenversicherung Beschäftigten Beitragsdie versicherten bemessungsgrenze (3525,00 €) nicht erreicht, ist nur das tatsächlich gezahlte Entgelt für die Bemessung des Beitragszuschusses zugrunde zu legen.

Zuschlag zur Pflegeversicherung ab dem 1.Januar 2005

Der Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose beträgt 0,25 % der Beitragsbemessungsgrundlage. Er gilt grundsätzlich für alle Pflegeversicherten, mit Ausnahme der folgendene Personengruppen:

- Personen bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollenden,
- Personen, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind
- Wehr- und Zivildienstleistende.

Der Beitrag ist vom Arbeitnehmer alleine zu tragen

(Ausnahme: Bei Geringverdienern muss der Zuschlag vom Arbeitgeber übernommen werden). Der zusätzliche Beitragssatz gilt nicht für Mini-Jobs.

<u>Übergangsregelung:</u> Nachweise für vor dem 1. Januar 2005 geborene Kinder wirken vom 1. Januar 2005 an, wenn sie bis zum 30. Juni 2005 erbracht werden.

Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder eines Altersruhegeldes müssen – im Gegensatz zur bisherigen Regelung den vollen allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung entrichten.

 Besonderheiten bei der Beschäftigung von Beamten und hauptberuflich Selbständigen (Krankenversicherung) –

Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten und die diesen gleichgestellten Beschäftigten des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde usw. sind versicherungsfrei in der Krankenversicherung, wenn sie nach beamtenrechlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.

Die in dem vorigen Abschnitt genannten Beamten usw. sind auch in einer neben der Beamtentätigkeit ausgeübten Beschäftigung, die <u>nicht</u> nur geringfügig ist, nicht mehr krankenversicherungspflichtig, solange sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bei Krankheit und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (V).

Die für die Krankenversicherung im vorstehenden Abschnitt aufgezeigten Regelungen für Beamte usw., gelten auch sinngemäß für Pensionäre, wenn ihnen ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge zuerkannt ist und sie Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben. Die Pensionäre sind in einer Beschäftigung als Arbeiter und Angestellter nicht mehr krankenversicherungspflichtig.

Eine von einem Beamten nebenher ausgeübte Beschäftigung ist, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit. Der Beamte unterliegt in einer nebenher ausgeübten abhängigen Beschäftigung der Rentenversicherungspflicht, wenn nicht Versicherungsfreiheit nach anderen Vorschriften gegeben ist.

Es wird gebeten, bei derartigen Beschäftigungsverhältnissen mit der zuständigen Krankenkasse abzuklären, ob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gegeben ist.

Mitarbeiter, die gleichzeitig hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht. Es wird gebeten, im Einzelfall mit der Krankenkasse Kontakt aufzunehmen (§ 5 Abs. 5 des SGBV).

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen:

Ab dem 1. April 2003 ist eine Beschäftigung geringfügig entlohnt, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt nicht mehr als 400,00 f beträgt. Die Arbeitgeber zahlen eine pauschale Abgabe von insgesamt 23 %. Hiervon entfallen auf die Rentenversicherung 12 %, auf die Krankenversicherung 11 %. Die pauschale Lohnsteuer 2 % (einschließlich Kirchensteuer und einschließlich Solidaritätszuschlag) trägt der Arbeitnehmer (s. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2003, Nr. 112, S. 160).

Die zu entrichtenden Pauschalabgaben sowie die für geringfügig Beschäftigte zu erstellenden Meldungen sind an die Bundesknappschaft, Königsallee 175, 44799 Bochum, zu richten.

Werden mehrere sogenannte Mini-Jobs nebeneinander ausgeübt, sind sie bei der Frage, ob die Geringfügigkeitsgrenze noch nicht erreicht ist, zusammen zu rechnen. Dies gilt auch für die Kombination mit einer Hauptbeschäftigung. Ausnahme: Wird nur eine geringfügige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt, werden die Einkünfte nicht zusammengerechnet.

Beträgt das monatliche Arbeitsgehalt mehr als 400,00 € und überschreitet es nicht eine sogenannte Gleitzone von 800,00 €, sind die Entgelte in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig. Für den Arbeitnehmer unterliegt nur ein Teil des Entgeltes der Beitragspflicht. Der Arbeitgeberanteil errechnet sich aus dem tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, vor allem die hierzu erlassenen Veröffentlichungen der Krankenkassen sorgfältig zu beachten.

Die geringfügig Beschäftigten haben die Möglichkeit, auf die Rentenversicherungfreiheit zu verzichten, d. h. den Pauschalbetrag des Arbeitgebers auf den vollen Rentenbeitrag von 19,5 % aufzustocken. Dabei gilt für die Beitragsberechnung ein Mindestentgelt von 155,00 € monatlich. Der Arbeitnehmer muss dann 7,5 % des Entgeltes zusätzlich aufbringen. Nur wer diese Möglichkeit wahrnimmt, erhält als geringfügig Beschäftigter die vollen Leistungsansprüche in der Rentenversicherung, also auch auf Rehabilitation und den Schutz bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Mitarbeiter über die Möglichkeit der Beitragsaufstockung zu informieren.

Außerdem sind die Kirchengemeinden als Arbeitgeber verpflichtet, alle Bediensteten, die nicht mehr als durchschnittlich im Monat 400,00 € als Entgelt erhalten, der zuständigen Krankenkasse (bei der die Krankenversicherung über eine Hauptbeschäftigung, Bezug einer Rente oder im Rahmen der Familienversicherung besteht) zu melden.

In den nachfolgenden Fällen ist ebenfalls die zuständige Krankenkasse zu benachrichtigen:

 Teilzeitkräfte, die nicht berufsmäßig arbeiten und deren Tätigkeit auf längstens zwei Monate (oder 50 Arbeitstage) im Jahr befristet ist. Hierbei handelt es sich um die sogenannten kurzfristig Beschäftigten.

Eine Meldung ist einzureichen, wenn

- die geringfügige Beschäftigung beginnt,
- die geringfügige Beschäftigung endet,
- der Familien- oder Vorname sich ändert,
- die Art der geringfügigen Beschäftigung sich ändert.
 Die Meldungen sind jeweils innerhalb einer Woche abzugeben.

Entgeltzahlungen an Aushilfen sind auch weiterhin – unabhängig von der Höhe der Vergütung – nicht der Sozialversicherungspflicht zu unterwerfen, wenn die Dauer der Beschäftigung 2 Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr nicht übersteigt. Falls jedoch ein Arbeitsvertrag z. B. für die Dauer von mehreren Jahren oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird, der Arbeitseinsätze von höchstens 50 Tagen in einem Jahr vorsieht, ist grundätzlich Sozialversicherungspflicht gegeben.

Es wird gebeten, auf diese Vorschriften zu achten. Entsprechende Meldevordrucke sind bei der zuständigen Krankenkasse anzufordern.

Nach dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze sind die Arbeitgeber verpflichtet, sich von neu eingestellten Mitarbeitern den Sozialversicherungsausweis vorlegen zu lassen. Es wird gebeten, mit den Mitarbeitern, die geringfügig beschäftigt werden – im Sinne der vorstehenden Ausführungen –, zu vereinbaren, dass der Sozialversicherungsausweis bei den Personalunterlagen der Kirchengemeinde aufbewahrt wird.

In jedem Falle muss jedoch aus den Personalunterlagen hervorgehen, dass der Sozialversicherungsausweis vorgelegen hat (z. B. durch eine Fotokopie des Sozialversicherungsausweises).

Das Beachten der sich aus dem vorstehend genannten Gesetz ergebenden Vorschriften ist besonders notwendig, um etwaigen Regressansprüchen, z. B. der Bundesanstalt für Arbeit oder des zuständigen Sozialamtes vorzubeugen. Es wird außerdem gebeten, die entsprechenden Informationen der Krankenkassen zu diesem Sachverhalt sorgfältig zu lesen und zu beachten.

Beschäftigung von Studenten:

Entgelte an Studenten, für eine Tätigkeit, die nicht mehr als 20 Stunden je Woche ausgeübt wird, sind grundsätzlich beitragspflichtig zur Rentenversicherung, sofern die durchschnittliche monatliche Entgeltgrenze von 400,00 € überschritten wird. In den übrigen Zweigen der Sozialversicherung besteht Versicherungsfreiheit. Studenten erhalten auch einen Sozialversicherungsausweis. Er ist bei Beginn der Beschäftigung bei der Kirchengemeinde zu hinterlegen. Im Übrigen gelten für diesen Personenkreis auch die Meldevorschriften der §§ 102 und 103 SGB IV.

Sofern Studenten am 1. Oktober 1996 rentenversicherungsfrei beschäftigt waren, besteht nunmehr grundsätzlich Rentenversicherungspflicht. Es wird gebeten, diese Mitarbeiter nachträglich bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden.

Bei der Beschäftigung von Studenten wird dringend empfohlen, die Informationen der Krankenkasse sorgfältig zu lesen und zu beachten. Weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Krankenkasse, bei der der Student krankenversichert ist, abzuklären.

- Beitragssätze -

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt 6,5 % und zur Rentenversicherung 19,5 %. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt 1,7 %.

Desweiteren wird gebeten, die von den Krankenkassen hierzu gegebenen Informationen zu beachten.

Hinweise zur Arbeitslosenversicherung und Besonderheiten bei Bediensteten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben –

Alle Arbeitsentgelte – mit Ausnahme der Entgelte aus geringfügig entlohnten Beschäftigungen – sind grundsätzlich beitragspflichtig zu allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung).

Die altersbedingte Beitragsfreiheit tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Die altersbedingte Beitragsfreiheit zur Arbeitslosenversicherung gilt nur für den Arbeitnehmeranteil. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung für über 65jährige Arbeitnehmer weiter zu entrichten hat, wie dies auch bei Beziehern von Altersruhegeld für den Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Rentenversicherung gilt.

Rentner und Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand sind, wenn sie noch eine Tätigkeit ausüben, die nicht als geringfügig entlohnte Beschäftigung anzusehen ist und sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, arbeitslosenversicherungspflichtig. Es sind demnach bei diesen Beschäftigungsverhältnissen Arbeitgeberund Arbeitnehmeranteile zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Wird bei diesen Mitarbeitern das 65. Lebensjahr vollendet, muss der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung weiter entrichten.

Ob für die vorstehend genannten Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand Rentenversicherungspflicht besteht, ist im Einzelfalle mit einer gesetzlichen Krankenkasse abzuklären.

Einmalzahlungen –

Es ist zu beachten, dass Sonderzahlungen bzw. "einmalig gezahltes Arbeitsentgelt" verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen werden. Für die Beitragsermittlung von Einmal-Zahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtszuwendung) sind <u>anteilige</u> kalenderjährliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Zeit bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu bilden, in dem der Versicherte dieses "einmalig gezahlte Arbeitsentgelt" erhält. Die Urlaubsabgeltungen sind ebenfalls – wie andere Einmalzahlungen auch – im Rahmen der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenze zur Beitragberechnung heranzuziehen.

Um festzustellen, in welchem Umfange diese Einmal-Zahlungen der Beitragspflicht unterliegen, müssen die <u>anteiligen</u> jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit dem bereits gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt verglichen werden. Übersteigen die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte und das bereits gezahlte Arbeitsentgelt <u>nicht</u> die jeweiligen <u>anteiligen jährlichen</u> Beitragsbemessungsgrenzen, unterliegen sie in voller Höhe der Beitragspflicht.

Werden durch die Einmal-Zahlungen die <u>anteiligen</u> jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten, so unterliegen die Überschreitungsbeträge nicht der Beitragspflicht.

Wird in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2005 "einmalig gezahltes Arbeitsentgelt" an einen Mitarbeiter gezahlt, so ist dieses Entgelt dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Jahres 2004 bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben zuzuordnen.

Dies gilt jedoch nur dann, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber bereits am 31. Dezember 2004 bestanden hat und durch das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung des Jahres 2005 überschritten wird.

Sofern der Arbeitnehmer nicht der Krankenversicherungpflicht unterliegt, soll für die Beurteilung, ob in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2005 zufließendes "einmalig gezahltes Arbeitsentgelt" dem Vorjahr zuzurechnen ist, auf die Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung abgestellt werden.

Ist einer der beiden letztgenannten Sachverhalte gegeben, sind also die <u>anteiligen</u> Jahresbeitragsbemessungsgrenzen des Vorjahres für die Beitragsermittlung anzuwenden. Die für die Einmal-

zahlung zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge sind in einem Korrektur-Beitragsnachweis auszuweisen.

Die näheren Einzelheiten bzw. weitere Fragen sind mit den zuständigen Krankenkassen abzuklären.

Jubiläumszuwendungen unterliegen in voller Höhe der Steuerpflicht. Sozialversicherungsrechtlich sind sie als Einmalzahlungen zu behandeln. Umlagen an die KZVK sind jedoch für Jubiläumszuwendungen nicht zu entrichten.

- Weiterleitung der Sozialversicherungsbeiträge -

Die gesamten Sozialversicherungsabgaben (Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- u. Arbeitslosenversicherung) sind nach den Vorschriften der §§ 28h und i des SGB (IV) an die Krankenkasse abzuführen, die die Krankenversicherung durchführt. Für Mitarbeiter, die zum Jahresende 2004 bei keiner bzw. privat bei einer Krankenkasse versichert sind, sind die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an die letzte bekannte gesetzliche Krankenkasse abzuführen. Anderenfalls sind diese Beiträge einer Krankenkasse nach Wahl des Arbeitgebers zu überweisen.

Bei Mitarbeitern, die in eine private Krankenversicherung überwechseln, sind die Beiträge und Meldungen an die zuletzt zuständige Krankenkasse weiterzuleiten.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge:

Mitarbeiter/-innen haben gemäß § 29 Abs. 1 der KAVO einen Anspruch darauf, die Vergütung so rechtzeitig zu erhalten, dass sie am letzten Tag eines Monates über den Auszahlungsbetrag verfügen können (s. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2003, Nr. 97. S. 129). Die Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge sind am 15. des Folgemonates fällig. Fällt der 15. eines Monates nicht auf einen Arbeitstag, ist der Sozialversicherungsbeitrag so rechtzeitig zu überweisen, dass die Krankenkasse über ihn am letzten banküblichen Arbeitstag vor dem 15. des Folgemonates verfügen kann.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Umlagen an die KZVK. Gem. § 41a (1) EStG sind die zu zahlenden Steuern bis zum 10. nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes zu entrichten

<u>Elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung an das Finanzamt</u>

Arbeitgeber, die bisher schon eine maschinelle Lohnabrechnung erstellt haben, sind ab dem 1. Januar 2005 verpflichtet, die Lohnsteuerbescheinigungen und Lohnsteueranmeldungen dem Finanzamt auf elektronische Weise zu übermitteln (gem. § 41 b Einkommensteuergesetz i. V. mit dem Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Oktober 2004). Bei Unsicherheiten und Zweifelsfällen wird gebeten, sich mit dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt in Verbindung zu setzten.

<u>Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen</u> <u>Rentenversicherung (RVOrgG)</u>

Zum 1. Januar 2005 wird die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten in der Rentenversicherung aufgehoben. Es gibt dann nur noch den Begriff Arbeitnehmer und nur noch die folgenden RV-Gruppen:

- 0 keine Rentenversicherung
- 1 voller Beitragssatz
- 3 halber Beitragssatz
- 5 GFB-Beitrag

Es wird gebeten, dies bei den DEÜV-Meldungen für 2005 zu beachten (gilt für alle An- und Abmeldungen).

Nr. 31 Ausführungsbestimmungen zur Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im pastoralen Dienst des Bistums Aachen

A. Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für im pastoralen Dienst eingesetzte Gemeinde- und Pastoralassistenten/-innen und -referenten/-innen. Sie regeln die Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für Fahrten im Dienst des Bistums aus Anlass von Dienstreisen und -gängen, von Ausbildungs- und Fortbildungsreisen sowie aus Anlass der Teilnahme an Exerzitien und Supervision.

¹⁾ Bei allen Fahrten sind nach Möglichkeit regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel vor dem eigenen PKW zu nutzen bzw. Fahrgemeinschaften zu bilden, um zur Schonung der Umwelt und zur Kosteneinsparung beizutragen. Bei Fahrten mit der Deutschen Bahn AG (DB) ist das Rabattsystem oder wenn möglich die BahnCard in Anspruch zu nehmen. Die Nutzung der BahnCard erfolgt gemäß der Verfügung zur Benutzung der BahnCard auf Dienstreisen in der jeweils gültigen Fassung.

Sind Ausgangs- und/oder Zielort nicht mit der Bahn erreichbar, können bei Bahnbenutzung zusätzlich Kosten für die Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs zur Überbrückung schienenloser Strecken geltend gemacht werden.

Die Erstattung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung richtet sich nach dem arbeitsvertraglichen Anspruch der einzelnen Mitarbeiter/-innen gemäß der Verordnung über Reisekosten der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO, Anlage 15 und Anlage 25) bzw. der Regelung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT). ²⁾

Fahrten im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten gelten nicht als Dienstfahrten im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für Fahrten im Rahmen von Ferienlagern, Wallfahrten, Studienfahrten und Maßnahmen gleichartigen Charakters, zu denen Beiträge erhoben werden, ist bei der Maßnahme selbst abzurechnen.

- B. Verfahren der Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ³⁾
- 1. Bestimmungen zur Abrechnung bei Dienstreisen und Dienstgängen 4)
- 1.1 Dienstreisen und Dienstgänge

Dienstreisen und Dienstgänge betreffen angeordnete oder genehmigte Fahrten/Reisen außerhalb oder am Dienstort, die der Erledigung von Dienstgeschäften dienen (KA-VO, Anlage 15, § 2). Sie sind in einem Fahrtenbuch nachzuweisen. Fahrten, die der Erledigung der in der Arbeitsfeldbeschreibung aufgeführten Aufgaben/Dienste dienen, gelten als genehmigt. Erstattet werden die Kosten für die kürzeste Wegstrecke (KAVO Anlage 15 § 6 Absatz 1).

1.2 Abrechnungsverfahren und Entschädigungs-

Das Fahrtenbuch soll spätestens halbjährlich durch den/die pastorale/n Mitarbeiter/-in dem Vorgesetzten (z. B. Pfarrer, Leiter einer Gemeinschaft von Gemeinden (GvG-Leiter), Dechant, Regionaldekan) vorgelegt werden. Der Vorgesetzte ist verpflichtet, die sachliche Richtigkeit zu prüfen und diese mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Die Hauptabteilung 6B - Personal sowie die Hauptabteilung 6A -

Pastoralpersonal und ggf. die zuständige Fachabteilung haben ein Recht auf Prüfung.

Nach Vorlage des geprüften Fahrtenbuches zahlt die für die Abrechnung zuständige Stelle (z.B. Rendantur einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes etc.) die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung aus. Die Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung richtet sich nach dem jeweils geltenden Erstattungssatz.

Der Anspruch auf Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 12 Monaten bei der für die Abrechnung zuständigen Stelle geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise bzw. des Dienstganges.

1.3 Etatmäßige Veranschlagung der Wegstreckenund Mitnahmeentschädigung

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen für Dienstreisen und Dienstgänge werden seitens des Bistums mit folgenden Kilometer-Obergrenzen pro Jahr ohne besonderen Antrag im jeweiligen Haushaltsplan der Stelle veranschlagt, über die die Abrechnung und Auszahlung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung erfolgt:

a) Einsatz in Pfarrgemeinde(n)/GvG/Dekanat

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ist für Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen mit einem Haushaltsansatz entsprechend einer Fahrleistung von 5.000 km pro Jahr und Person im Haushaltsplan der/s Arbeitsplatz-Kirchengemeinde/-verbandes veranschlagt.

b) Einsatz auf Regional- und Diözesanebene

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ist für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen mit einem Haushaltsansatz entsprechend einer Fahrleistung von 10.000 km pro Jahr und Person im regionalen bzw. bistümlichen Haushaltsplan veranschlagt.

²⁾ Die Erstattung von Tagegeld, Gewährung von Übernachtungsgeld, Erstattung von Nebenkosten und Auslagen bei Dienstreisen und Dienstgängen erfolgt gemäß der Verordnung über Reisekosten der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO, Anlage 15) bzw. der Regelung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT).

³⁾ Es werden im Folgenden nur die Haushaltsansätze benannt, die für eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung an vollzeitbeschäftigte Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen veranschlagt sind. Bei teilzeitbeschäftigten Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen vermindert sich der Haushaltsansatz analog zum reduzierten Beschäftigungsumfang.

^{4) &}quot;Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle aus besonderem dienstlichen Anlass" gelten nicht als Dienstreisen und gänge, die in Form einer Wegstreckenentschädigung steuerfrei erstattet werden können.

c) Einsatz, der an Einrichtungen gebunden ist 5)

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ist für in Einrichtungen eingesetzte Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen mit einem Haushaltsansatz entsprechend einer Fahrleistung von 5.000 km pro Jahr und Person im Haushaltsplan der für die Abrechnung festgelegten Stelle veranschlagt.

 Andere Beauftragungen oder besondere Aufgaben (Kursbegleiter/-innen, Gemeindeberater/-innen, gewählte Berufsgruppenvertreter/-innen, MAV, KODA)

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ist in dafür vorgesehenen Haushaltsplänen berücksichtigt.

1.4 Anpassung der Kilometer-Obergrenzen im Einzelfall

Werden auf dienstliche Anordnung hin regelmäßig über dem Durchschnitt liegende Weastrecken zurückaeleat. kann 7Hr Anerkennung einer anderen Kilometer-Obergrenze in den jeweiligen Haushaltsansätzen vom Vorgesetzten ein schriftlicher Antrag an die Hauptabteilung Pastoralpersonal gerichtet werden. Dem Erhöhungsantrag ist das vom Vorgesetzten gegengezeichnete Fahrtenbuch, das mindestens drei Monate lang geführt wurde, beizufügen. Die Hauptabteilung GA-Pastoralpersonal setzt nach Prüfung gegebenenfalls - eventuell nach Absprache mit der Fachabteilung - zeitlich befristet eine andere Obergrenze fest, die die Hauptabteilung Finanzwesen bei der entsprechenden Haushaltszuweisung berücksichtigt.

- 2. Bestimmungen zur Abrechnung bei Ausbildungs- und Fortbildungsreisen
- 2.1 Ausbildungsreisen

Ausbildungsreisen von Gemeinde- bzw. Pastoralassistenten/-innen im Berufsvorbereitenden Jahrespraktikum, im Berufspraktischen Jahr bzw. in der Berufseinführung sind:

a) Fahrten im Rahmen der praktischen Ausbildung,

b) Fahrten zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen.

Ausbildungsreisen sind für den Bereich a) in einem Fahrtenbuch nachzuweisen, für den Bereich b) in einem von der Ausbildung und Berufseinführung für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen vorgegebenen Formular.

- 2.1.1 Abrechnungsverfahren und Entschädigungshöhe für Fahrten im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung
- Fahrtenbuch für a) Das Fahrten, die im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung in der/den Pfarrgemeinde/n bzw. im Dekanat stehen, soll spätestens halbjährlich dem Vorgesetzten (Pfarrer, Praxisanleiter/-in) vorgelegt werden. Der/Die Vorgesetzte ist verpflichtet, die sachliche Richtigkeit zu prüfen und bestätigt diese mit der Unterschrift. Das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 6A - Pastoralpersonal sowie der Studienleiter der Ausbildung und Berufseinführung für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen haben ein Recht auf Prüfung.

Nach Vorlage des geprüften Fahrtenbuches zahlt die für die Abrechnung zuständige Stelle (in der Regel der/die Rendant/-in für die Arbeitsplatz-Kirchengemeinde) die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem jeweils geltenden Erstattungssatz aus.

- b) Der Fahrkostennachweis für Fahrten 711 Veranstaltungen, die im Rahmen der Ausbildung verpflichtend sind, aber auch für Fahrten zu berufsgruppenrelevanten Veranstaltungen (zum Beispiel Vollversammlung der Berufsgruppe), soll halbjährlich bei dem Studienleiter der Ausbildung und Berufseinführung für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen vorgelegt werden. Hier wird geprüft, sachlich bestätigt und Wegstrecken-/Mitnahmeentschädigung nach dem jeweils geltenden Erstattungssatz zur Auszahlung an den/die Gemeinde- oder Pastoralassistenten/-in angewiesen.
- 2.1.2 Etatmäßige Veranschlagung und Auszahlung der Wegstrecken-/Mitnahmeentschädigung

⁵ Einrichtungen sind z. B. Krankenhäuser, Alten- und Behinderteneinrichtungen, Fachhochschulen, Hochschulen oder Justizvollzugsanstalten.

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ist für Gemeindeassistenten/-innen und Pastoralassistenten/-innen mit einem Haushaltsansatz entsprechend einer Fahrleistung von 5.000 km pro Jahr und Person im Haushaltsplan der/s Arbeitsplatz-Kirchengemeinde/-verbandes veranschlagt.

Werden auf dienstliche Anordnung hin regelmäßig über dem Durchschnitt liegende zurückgelegt, kann Wegstrecken zur Anerkennung einer anderen Kilometer-Obergrenze in den jeweiligen Haushaltsplänen vom Vorgesetzten ein schriftlicher Antrag an den Studienleiter gerichtet werden. Dem Erhöhungsantrag ist das vom Vorgesetzten gegengezeichnete Fahrtenbuch, das mindestens drei Monate lang geführt wurde, beizufügen. Gegebenenfalls setzt der Studienleiter nach Absprache mit der Fachabteilung darbefristet eine andere aufhin zeitlich Obergrenze fest, die die Hauptabteilung entsprechenden Finanzwesen in dem Haushaltsplan berücksichtigt.

2.2 Fortbildungsreisen

Fortbildungsreisen sind:

- a) Fahrten aus Anlass der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß den jeweils geltenden "Ausführungsrichtlinien zur Fortbildung von Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen",
- b) Fahrten aus Anlass von veranlassten oder angeordneten Zusatzausbildungen gemäß den jeweils geltenden "Ausführungsrichtlinien zur Fortbildung von Gemeindeund Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen".

Es werden notwendige Fahrkosten von Maßnahmen abgerechnet, die durch die Hauptabteilung 6A - Pastoralpersonal genehmigt bzw. angeordnet worden sind. Fortbildungsreisen sind in einem vorgegebenen Formular nachzuweisen. ⁶1

2.2.1 Abrechnungsverfahren und Entschädigungshöhe

Generelle Bestimmungen

- Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Unterbringungsmöglichkeit ist nur eine Hin- und Rückfahrt abzurechnen.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit mehreren Teilen und Unterbringungsmöglichkeit ist nur eine Hin- und Rückfahrt pro Veranstaltungseinheit abzurechnen.
- Bei über 100 km entfernten Zielorten im Ausland wird nur die Inlandsstrecke bezuschusst.

Erstattungssätze und Abrechnungszeiträume

Kosten für Fahrten aus Anlass der Teilnahme an Fortbildungs- und Zusatzausbildungs- maßnahmen werden mit 50% des jeweils geltenden Erstattungshöchstsatzes für Wegstreckenentschädigung bezuschusst. ⁸⁾

Der Fahrkostennachweis ist spätestens zum Ende des Kalenderjahres beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt.6.A.2 - Aus- und Fortbildung, einzureichen. Hier wird er geprüft, sachlich bestätigt und der Erstattungsbetrag angewiesen.

2.2.2 Etatmäßige Veranschlagung der Wegstrecken-/Mitnahmeentschädigung

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für Fortbildungsreisen werden im Haushaltsplan der Abt. 6.A.2 - Aus- und Fortbildung, veranschlagt.

2.3 Fahrten zur Wahrnehmung von Exerzitien und Supervisionen

Hierzu zählen:

 a) Fahrten zur Wahrnehmung von Supervisionen gemäß den jeweils geltenden "Richtlinien zur Supervision von Priestern, Diakonen, Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen",

Werden regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt, sind außer bei Bahnfahrten, deren Fahrtausweise über das Bischöfliche Generalvikariat ausgestellt wurden, die Originalfahrscheine der Abrechnung beizulegen.

Aus abrechnungstechnischen Gründen und zur Vermeidung von Härten bei verkehrstechnisch schlecht angebundenen Orten wird (aufgrund der in KAVO Anlage 15, §§ 5-6 definierten notwendigen Reisekosten als Kosten für die Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel) bei allen Fahrten, deren Fahrkosten nicht durch Originalfahrscheine regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nachgewiesen werden, entsprechend der in KAVO Anlage 25, § 4 definierten Erstattung notwendiger Reisekosten der in der Regel mit den Kosten für die Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel übereinstimmende hälftige Erstattungshöchstsatz für Wegstreckenentschädigung als Fahrkostenzuschuss gewährt.

b) Fahrten aus Anlass der Teilnahme an Exerzitien.

Es werden notwendige Fahrkosten von Maßnahmen abgerechnet, die durch die Hauptabteilung 6A - Pastoralpersonal genehmigt bzw. angeordnet worden sind. Alle Fahrten sind in dem unter 2.2 genannten Formular für Fortbildungsreisen nachzuweisen. ⁹⁾

2.3.1 Abrechnungsverfahren und Entschädigungshöhe

Generelle Bestimmungen

- Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Unterbringungsmöglichkeit ist nur eine Hin- und Rückfahrt abzurechnen.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit mehreren Teilen und Unterbringungsmöglichkeit ist nur eine Hin- und Rückfahrt pro Veranstaltungseinheit abzurechnen.
- Bei über 100 km entfernten Zielorten im Ausland wird nur die Inlandsstrecke bezuschusst.

Erstattungssätze und Abrechnungszeiträume

Kosten für Fahrten aus Anlass der Teilnahme an Exerzitien und Supervisionen werden mit 50% des jeweils geltenden Erstattungshöchstsatzes für Wegstreckenentschädigung bezuschusst. 10)

Der Fahrkostennachweis ist spätestens zum Ende des Kalenderjahres beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 6.A.2 - Aus- und Fortbildung, einzureichen. Hier wird er geprüft, sachlich bestätigt und der Erstattungsbetrag angewiesen.

2.3.2 Etatmäßige Veranschlagung der Wegstrecken-/Mitnahmeentschädigung

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung für Fahrten aus Anlass der Teilnahme an Exerzitien und Supervisionen werden im Haushaltsplan der Abteilung 6.A.2 - Aus- und Fortbildung veranschlagt.

C. Führung von Fahrtenbüchern bzw. vorgegebenen Fahrkostennachweisen

Voraussetzung für die Auszahlung der Wegstrecken-/Mitnahmeentschädigung für Dienstreisen und Dienstgänge sowie für Aus-/Fortbildungsreisen ist die Führung von Fahrtenbüchern/Fahrkostennachweisen.

In ihnen sind alle Fahrten mit folgenden Angaben einzeln nachzuweisen:

- a) Datum der Dienstfahrt.
- Reisezweck (kurze Angaben; bei Aus- und Fortbildungsreisen Kurztitel und Dauer; bei Supervisionen Name des/der Supervisors/-in),
- c) Reiseweg,
- d) Angabe der zurückgelegten Kilometer,
- e) ggf. Name/n des/r aus dienstlichem Anlass mitgefahrenen bistümlichen Mitarbeiter/s/-in/-innen.

Gemeindeassistenten/-innen und Pastoralassistenten/-innen führen

- ein Fahrtenbuch für Fahrten aus Anlass der praktischen Ausbildung,
- b) einen Fahrkostennachweis für Fahrten zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen.

Gemeindereferenten/innen und Pastoralreferenten/innen führen

- a) ein Fahrtenbuch für Dienstreisen und Dienstgänge,
- einen Fahrkostennachweis für Dienstreisen und Dienstgänge im Zusammenhang mit besonderen Beauftragungen oder Aufgaben: Kursbegleiter/-innen, gewählte Berufsgruppenvertretungen der jeweiligen Berufsgruppe, MAV und KODA.
- einen Fahrkostennachweis für Fortbildungsreisen und Fahrten aus Anlass von Supervisionen und Exerzitien (Formular der Abt. 6.A.2 - Aus- und Fortbildung).

Die Fahrtenbücher/Fahrkostennachweise von Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen dienen der abrechnenden Stelle als Beleg für die Jahresrechnung und müssen ihr deshalb am Jahresende und bei Stellenwechsel überlassen werden.

Siehe Anmerkung 6.

¹⁰ Siehe Anmerkung 7.

D. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen lösen die am 14. Januar 1999 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im Pastoralen Dienst des Bistum Aachen ab und treten zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Aachen, 15. Dezember 2004

Manfred von Holtum Generalvikar

Nr. 32 Erträge bischöflich angeordneter / empfohlener Kollekten

emplomener kollekten			
	2002	2003	2004
Erträge 2002, 2003 und 2004 der bischöflich angeordn	eten Kollekten *)		
1. überdiözesane Aufgaben			
1.1 MISEREOR			
- MISEREOR-Kollekte	911.707,00€	953.913,00 €	907.525,00€
- Kollekte Miteinander Teilen	3.108,00 €	3.092,00 €	2.391,00 €
1.2 ADVENIAT	1.460.394,00 €	1.506.059,00 €	1.525.293,00 €
1.3 MISSIO			
- MISSIO-Kollekte	331.452,00 €	303.783,00 €	249.394,00€
- Kollekte für afrikanische Katechisten	51.880,00 €	57.674,00 €	57.090,00€
1.4 Kollekte für das Kindermissionswerk	62.468,00 €	74.780,00 €	84.015,00 €
1.5 Diaspora			
- Diaspora-Kollekte	101.162,00 €	102.607,00 €	93.869,00€
- Kollekte der Kommunionkinder	81.815,00 €	79.056,00 €	78.309,00€
- Kollekte der Firmlinge	18.007,00 €	19.219,00 €	12.773,00€
- Priesterausbildung in Mittel- und Osteuropa	26.438,00 €	38.493,00 €	21.088,00€
- RENOVABIS-Kollekte	217.158,00 €	211.055,00 €	198.720,00 €
1.6 Sonstige Kollekten			
- Kollekte für den Hl. Vater	38.596,00 €	38.188,00€	35.538,00€
- Kollekte für das Hl.Land	62.588,00 €	68.717,00€	58.276,00€
- Welttag der Kommunikationsmittel	31.989,00€	33.596,00€	31.072,00€
- Jugendkreuzweg	1.941,00 €	1.736,00 €	2.380,00€
1.7 Einmalige Kollekten			
- Kollekte für den Katholikentag Ulm	0,00€	0,00€	37.026,00€
 Kollekte für den Ökumenischen Kirchentag Berlin 	0,00€	42.873,00 €	29,00€
	3.400.703,00 €	3.534.841,00 €	3.394.788,00 €
2. diözesane Aufgaben			
- Kollekte für das Exerzitienwerk	32.187,00 €	34.238,00 €	32.160,00€
- Jugendkollekte	35.185,00 €	34.913,00 €	35.789,00€
- PWB-Kollekte	51.840,00 €	52.275,00 €	50.027,00€
	119.212,00 €	121.426,00 €	117.976,00€
64	3.519.915,00 €	3.656.267,00 €	3.512.764,00€

Erträge 2002, 2003 und 2004 der bischöflich empfohlenen Kollekten *)

Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

4.400,00€

2.193,00 €

2.384,00 €

Erträge 2002, 2003 und 2004 Aktion Dreikönigssingen **)

1.073.734,00€

1.158.621.00 €

1.240.601,00 €

Nr. 33 Personelle Besetzung der Zweiten Kammer des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat

Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff hat gemäß § 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Ordnung für den Kirchlichen Schlichtungsausschuss und gemäß Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 3 Abs. 7 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2005, Nr. 6, S. 8) am 2. Januar 2005 mit Wirkung bis 31. Dezember 2005 berufen:

zum Vorsitzenden der Zweiten Kammer

Braunöhler Lutz, Richter am Oberlandesgericht, Wagnerstr. 21, 41844 Wegberg-Dahlheim,

zum Stellvertreter des Vorsitzenden

Wolters Ralf, Vorsitzender Richter am Landgericht, Am Friedhof 9, 41844 Wegberg-Beek.

Nr. 34 Umgang mit Schuldgefühlen in Lebens- und Trauerprozessen

Für Krankenhausseelsorger/-innen ist der Umgang mit Schuldgefühlen bei Patienten/-innen eine besondere Herausforderung im seelsorglichen Gespräch. Schuldgefühle begegnen im eigenen Leben und im Leben der Menschen, die begleitet werden. Heute wird Schuld oft verharmlost oder dramatisiert bzw. objektiviert. Es stellt sich die Frage, ob Schuldgefühle auch genutzt werden können und daraus etwas für den Lebensweg verwandelt werden kann. Gerade in schwerer Krankheit, in Abschieden durch Tod oder Bruch von Beziehungen, aber auch im Prozess der Trauer können Schuldgefühle als Spur zur Identität und zum neuen Sinn verstanden und erschlossen werden. Ziel des Studientages ist, praktische und theoretische Wege und Kategorien des Umgangs mit Schuldgefühlen aufzuzeigen und für die Seelsorge zu erschließen.

Als Referent wird Klinikpfarrer Erhard Weiher, Mainz, den Tag gestalten. Erhard Weiher ist Theologe und Physiker, er hat in zahlreichen Veröffentlichungen zur Thematik der Trauerarbeit und Verarbeitung von Schuld gearbeitet. Begleitet wird der Studientag vom Diözesanbeauftragten für Trauerpastoral, Krankenhauspfarrer Anton Straeten, Düren. Er findet am Donnerstag, 17. März 2005, 9.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Priesterhaus Maria Rast, Aachen, statt. Anmeldungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 6.A.2 - Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, zu richten.

Nr. 35 Werte und Wertewandel in Kirche und Gesellschaft

In Zusammenarbeit mit dem Religionspädagogischen Institut der Diözese Innsbruck und der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck wird vom 5. bis 10. Juni 2005 eine theologische Fortbildung zum Thema Wertewandel in Kirche und Gesellschaft angeboten, die im Bildungshaus St. Michael, Matrei, Tirol, stattfindet. Die ethischen Grundlagen unserer westlichen Gesellschaft befinden sich in einem tiefgreifenden Prozess der Veränderung. Nicht nur einzelne ethische Positionierungen sind zur Disposition gestellt, auch die Rede von Werten und Normen ist grundsätzlich in Frage gestellt. Die Fortbildung wird aus sozialethischer Sicht aktuelle Wege und Chancen der Wertediskussion aufzeigen aus fundamentaltheologischer Sicht Zusammenhang von Wertewandel und gewandelten Gottes-Bildern bedenken. Die spirituelle Dimension des Wertewandels und dessen Einfluss auf die Kirche und die persönliche Verortung in der Kirche wird anhand einer Theologie des Weges vertieft. Neben den inhaltlichen Impulsen wird ein kulturelles Rahmenprogramm mit Exkursionen angeboten.

Referenten sind Univ. Prof. Dr. Wolfgang Palaver, Sozialethik, Univ. Prof. Dr. Roman Siebenrock, Fundamentaltheologie, und Dr. Günther Bader, Spirituelle Theologie. Die Leitung der Fortbildung liegt

¹⁾ Eingänge bei der Bistumskasse

[&]quot;)Eingänge beim Kindermissionswerk Aachen

in Händen von Krankenhauspfarrer Gottfried Kader, Würselen. Die Fortbildung beginnt mit der Anreise am Sonntag, 5. Juni, und endet am Freitag, 10. Juni, mit der Abreise. Die Gesamtkosten betragen 250,00 € zuzüglich Fahrtkosten. Veranstaltungsort ist das Bildungshaus St. Michael, A - 6143 Matrei. Interessenten wenden sich bitte für weitere Informationen sowie die Anmeldung an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 6.A.2 - Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 36 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 37 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Ehrendomherr Monsignore Helmut Poqué das Sakrament der Firmung am 19. November in St. Gangolf zu Heinsberg 78 Firmlingen.

Nr. 38 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 10. Dezember in St. Lambertus zu Wassenberg-Birgelen 75, am 11. Dezember in St. Martin zu Aldenhoven 42, am 12. Dezember in St. Laurentius zu Merzenich 82, am 13. Dezember in St. Laurentius zu Merzenich 49, am 15. Dezember in St. Bartholomäus zu Monschau-Mützenich 20, am 16. Dezember in St. Georg zu Mechernich-Kallmuth 23, am 17. Dezember in St. Lambertus zu Mechernich-Holzheim 30, am 18. Dezember in St. Johann B. zu Waldfeucht-Haaren 41, am 20. Dezember in St. Agnes zu Mechernich-Bleibuir 51; insgesamt 413 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 20. November in St. Lucia zu Stolberg 73, am 21. November in St. Heinrich zu Aachen-Horbach 12, am 3. Dezember in St. Nikolaus zu Düren-Rölsdorf 37, am 4. Dezember in St. Johannes Evangelist zu Düren-Gürzenich 44, am 5. Dezember in St. Cäcilia zu Eschweiler-Hehlrath 24, am 7. Dezember in St. Silvester zu Eschweiler-Neulohn 14, am 11. Dezember in St. Sebastian zu Aachen-Hörn 36, am 12. Dezember in St. Josef zu Hürtgenwald-Vossenack 31, am 14. Dezember in St. Gertrud zu Selfkant-Havert 29, am 16. Dezember in St. Lambertus zu Selfkant-Höngen 31, am 19. Dezember in St. Gregorius zu Aachen 6; insgesamt 337 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Propst Albert Honings das Sakrament der Firmung am 28. Oktober in St. Antonius zu Mönchengladbach-Wickrath 9 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Peter Müllenborn das Sakrament der Firmung am 27 November in Herz Jesu zu Stolberg-Münsterbusch 12 Firmlingen.

Nr. 39 **Stellenbörse**

Stellenangebote (Stand: 25. Januar 2005)

Angaben zur Stelle

Abteilungssekretär/-in für die Personalabteilung

Bischöfliches Hilfswerk

MISEREOR e.V.

A1790E018

Einsatzort:

BU:

Eintrittstermin:

100% 1. April 2005

BAT

Aachen

zunächst 1 Jahr

Befristuna:

Vergütung:

Bewerbungsfrist: 11. Februar 2005 Anforderungen

Qualifizierte Büroausbildung, mehrjährige Berufserfahrung in einem Sekretariat (bevorzugt in der Personalarbeit), MS-Office

Erfahrung

Dipl.-Sozialarbeiter/-in, Dipl.-Sozialpädagoge/-in oder

Erzieher/-in

Haus St. Josef, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

A1793E022

Einsatzort:

BU:

Eschweiler 100% sofort

Eintrittstermin: Befristung:

1 Jahr **AVR**

Vergütung:

10. Februar 2005 Bewerbungsfrist:

Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Ausbildung zum/zur Erzieher/-

Erfahrung in der teiloffenen Arbeit

Gerne auch Berufsanfänger/-in

in, Berufserfahrung

Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in

"Kita Genesis"

Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Rosenkranz

A1789E273

Einsatzort:

BU:

Eintrittstermin:

Befristung:

Vergütung: Bewerbungsfrist: Mönchengladbach

100% 1. März 2005

4. Januar 2006

KAVO

10. Februar 2005

Erzieher/-in

Kath. Kirchengemeinde St. Maria Himmelfahrt

A1792E022

Einsatzort:

BU:

Eintrittstermin:

Befristung:

Vergütung:

Bewerbungsfrist:

Düren-Mariaweiler

12.5 Std./Woche

sofort 30. Juni 2006

KAVO

6. Februar 2005

Wohnbereichsleiter/-in für den Wohn- und Pflegebereich

Altenheim Irmgardisstift

A1794E022

Einsatzort:

BU:

Viersen-Süchteln

Eintrittstermin:

Befristung:

Vergütung: Bewerbungsfrist: 100%

sofort keine **AVR**

12. Februar 2005

Alten- oder Krankenpflegeexamen sowie Abschluss einer Weiter-

bildung zur Wohnbereichsleitung, Durchsetzungsfähigkeit, soziale Kompetenz, Organisationsver-

mögen, EDV-Kenntnisse

Pflegedienstleitung/ stellv. Heimleitung

Seniorenzentrum Haus Maria Frieden Kath, Kirchengemeinde St. Jakob der Ältere

A1791E022

Einsatzort:

BU:

Jüchen 100%

Eintrittstermin: Befristung:

sofort keine KAVO

Vergütung:

Bewerbungsfrist: 16. Februar 2005

Ausbildung als Altenpfleger/-in oder Krankenschwester/-pfleger

mit Weiterbildung zur

Pflegedienstleitung oder Studium Pflegemanagement, mind. 2 Jahre

Leitungserfahrung

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 25. Januar 2005)

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100% AZ: B160

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100% AZ: B159

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100% AZ: B115

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Umkreis Aachen

BU: 100% AZ: B157

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100% AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100% AZ: B100

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6B - Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. 02 41) 45 23 91, Fax 02 41 / 45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, Internet: www.kirche-im-bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation - Presse - Öffentlichkeitsarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,

F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, 1. März 2005

75. Jahrgang

Inhalt

		S	eite ´			S	Seite	
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe					51	Priesterkurs Recreation für Leib und Seele	84	
Nr.	40	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte		Nr.	52	Ist weniger mehr? - Wie gehen wir mit der Bildersehnsucht der Gläubigen um?	84	
		für den Weltjugendtag 2005	78	Nr.	53	Urlaubsvertretung für Priester		
		•			54	Informationstagung des		
						Schönstatt-Priesterbundes	85	
Bischöfliche Verlautbarungen					55	•		
NI	4.4	Danahiliana day Aybaitayaabtiinban Kasa				Pauluskolleg	. 85	
INI.	41	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	70	Nr.	56	Geistliche Begleiterinnen und Begleiter		
		mission des Deutschen Cantasverbandes	19			im Bistum Aachen zertifiziert	85	
				Nr.	57	Ausnahmeregelung zur Durchführung des		
D . I		to a state of the Community to the state of				stellvertretenden Wahlrechts von Eltern für ihr	re	
pek	kann	tmachungen des Generalvikariates				Kinder bei der Pfarrgemeinderatswahl 2005.		
Nr.	42	Richtlinien zur Beteiligung kirchlicher Träger		Nr.	58	Leitlinien der Pastoral in den Gemeinschaften		
		an der Offenen Ganztagsgrundschule im				von Gemeinden des Bistums Aachen	86	
		Bistum Aachen	79	Nr.	59	Neue Homepage		
Nr.	43	Bildung des Katholischen Kirchen-				www.pastoralentwickeln.de	87	
		gemeindeverbandes Alsdorf-Süd	81	Nr.	60	Tabuthemen im Rahmen der		
Nr.	44	Bildung des Katholischen Kirchen-				Kommunionvorbereitung		
		gemeindeverbandes Korschenbroich	81	Nr.		Elternbrief du und wir als Newsletter		
Nr.	45	Bildung des Katholischen Kirchen-		ivr.	62	Neues Kreuzwegheft für Kinder	87	
		gemeindeverbandes Merkstein	82					
Nr.	46	Bildung des Katholischen Kirchengemeinde-						
	verbandes St. Mariä Himmelfahrt und				Kirchliche Nachrichten			
K I		St. Lucia, Stolberg		Nr.	63	Änderungen im Personal- und		
	47		83			Anschriftenverzeichnis 2003	. 88	
Nr.	48	Siegelfreigabe des Katholischen	00	Nr.	64	Personalchronik	. 92	
Νıν	40	Kirchengemeindeverbandes Merkstein		Nr.	65	Pontifikalhandlungen		
	49 50	Chrisammesse in der Karwoche		Nr.	66	Stellenbörse		
INC.	50	Kollekte für das Heilige Land	03					

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 40 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den Weltjugendtag 2005

Liebe Schwestern und Brüder,

in 123 Tagen ist es so weit: Dann feiern wir den XX. Weltjugendtag, zu dem Johannes Paul II. die Jugend der Welt nach Deutschland eingeladen hat. Gäste aus über 120 Nationen werden zu Tagen der Begegnung in die deutschen Diözesen kommen. Das heißt: Der Weltjugendtag wird in unserem Bistum und in unseren Gemeinden beginnen. In der Begegnung mit uns werden die jungen Menschen von ihrem Glauben erzählen. Gottesdienst feiern, die Kultur des Gastgeberlandes kennen lernen und Weltkirche erfahren. Anschließend reisen Gäste und Gastgeber nach Köln. Dort wird am 16. August der Weltjugendtag eröffnet. In den Tagen von Donnerstag bis Sonntag wird der Heilige Vater persönlich teilnehmen.

Die Vorbereitungen für dieses Ereignis laufen auf Hochtouren. Seit über einem Jahr ist das Weltjugendtagskreuz in allen Bistümern unseres Landes unterwegs gewesen. Das Kreuz führt ins Zentrum dessen, was der Weltjugendtag will: ein Pilgerweg mit dem Ziel, Jesus Christus zu begegnen. IHN anzubeten, wie die Heiligen Drei Könige es getan haben, ist die Einladung des Weltjugendtags.

Die Tage in unseren Bistümern und der Weltjugendtag in Köln verursachen nicht geringe Kosten. In Zeiten einer schwierigen finanziellen Situation in unseren Diözesen sind wir bemüht, mit den Ressourcen auch beim Weltjugendtag sparsam umzugehen. Dennoch wollen wir uns als gute Gastgeber zeigen. Deshalb bitten wir Sie an diesem Sonntag um einen großherzigen Beitrag in der Kollekte. Nur mit Ihrer Unterstützung wird es möglich sein, möglichst vielen jungen Menschen eine Teilnahme am Weltjugendtag zu ermöglichen

und unserer Gesellschaft ein eindrucksvolles Zeugnis lebendigen Glaubens zu geben.

An dieser Stelle danken wir allen, die auf verschiedenen Ebenen - ehrenamtlich oder hauptberuflich - mit großem persönlichem Einsatz an den Vorbereitungen des Weitjugendtags mitwirken. Zugleich freuen wir uns, dass die Vorbereitungen auch in einem guten ökumenischen Geist vorangehen.

Helfen Sie mit, dass der Weltjugendtag zu einem geistlichen Ereignis für alle Teilnehmer wird und zu einem neuen missionarischen Aufbruch in Deutschland beiträgt. Gäste sind ein Segen. Lassen Sie uns gute Gastgeber sein. Dazu dient die heutige Kollekte, für die wir ein herzliches Vergelt's Gott sagen.

Für das Bistum Aachen + Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 10. April 2005, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Hinweis:

Materialien zur Gestaltung des Gottesdienstes an diesem Sonntag sind im Internet unter www.wjt2005.de (Rubrik Downloads) abrufbereit. Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz weist darauf hin, dass die Kollekte für den Weltjugendtag am 10. April 2005 vollständig an den Verband der Diözesen Deutschlands abzuführen ist.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 41 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 164. Tagung am 16. Dezember 2004 Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderheft I und II/1968 der Caritas-Korrespondenz) geändert werden. Der Wortlaut ist in der Verbandszeitschrift "neue caritas" Heft 3/2005 veröffentlicht.

Gemäß den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland setze ich die Beschlüsse für das Bistum Aachen in Kraft. Sie sind hiermit Bestandteil des Kirchlichen Anzeigers.

Aachen, 21. Januar 2005 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 42 Richtlinien zur Beteiligung kirchlicher Träger an der Offenen Ganztagsgrundschule im Bistum Aachen

1. Grundlagen

(1) Im Bistum Aachen werden Kinder und Jugendliche durch kirchliche Einrichtungen auf vielfache Weise in ihrer Entwicklung unterstützt und gefördert, so z.B. in katholischen Tageseinrichtungen und Schulen sowie im Rahmen Kirchlicher Jugendarbeit in Pfarrgemeinden und Verbänden. Die Beteiligung kirchlicher Träger bei der Gestaltung der Offenen Ganztagsgrundschule kann eine weitere Möglichkeit von kirchlicher Präsenz in der Schule sein. Grundsätzlich sollen sich alle Angebote am Wohl der Kinder orientieren, ihre Lebenssituation berücksichtigen und ihre Interessen einbeziehen.

- (2) Für Kooperationsverträge mit Schulträgern gelten im Bistum Aachen die allgemeinen schulischen und kirchlichen Rahmenbedingungen:¹⁾
 - Runderlass "Offene Ganztagsschule im Primarbereich" des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen (MSJK NRW) in der Fassung vom 2. Februar 2004 (BASS 12 - 63 Nr. 4).
 - Förderrichtlinie des MSJK NRW "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich" in der Fassung vom 2. Februar 2004 (BASS 11 02 Nr. 19),
 - Förderrichtlinie des MSJK NRW für die "Zuwendungen für Investitionen und Ausstattung in offenen Ganztagsschulen im Primarbereich" vom 12. Mai 2003, in der Fassung vom 2. Februar 2004 (BASS 11 02 Nr. 20),
 - Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und dem MSJK NRW über die Zusammenarbeit an offenen Ganztagsgrundschulen vom Februar 2004,
 - Rahmenvereinbarung der (Erz-)Bistümer und Diözesancaritasverbände sowie der Evangelischen Landeskirchen und ihren Diakonischen Werken in Nordrhein-Westfalen mit dem MSJK NRW über die Zusammenarbeit an offenen Ganztagsgrundschulen vom 23. September 2004.
- (3) Bei der Vorbereitung und Planung von Kooperationen soll frühzeitig Beratung durch die zuständigen Stellen (s. Kap. 8) in Anspruch genommen werden.

2. Kooperationspartner

- (1) Als Kooperationspartner des Schulträgers für die Offene Ganztagsgrundschule kommen rechtsfähige kirchliche Träger wie z.B. das Bistum, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Jugendverbände sowie der Diözesan-Caritasverband, seine Untergliederungen und Fachverbände in Frage.
- (2) In die Kooperation eingebracht werden können (erlassbedingt) auslaufende Formen der Schulkinderbetreuung, z.B. große altersgemischte Gruppen, Horte, hortähnliche Betreuungsprojekte, Schülertreffs in Tageseinrichtungen sowie unterschiedliche Formen und Felder Kirchlicher Jugendarbeit, z.B. Jugendverbandsarbeit, Offene Jugendarbeit, Pfarrliche Jugendarbeit.

¹⁾ Alle oben genannten Texte und weitere Informationen sind im Internet unter www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schule/System/Ganztagsbetreuung abzurufen.

3. Umfang und Ausgestaltung der Kooperation

- (1) Kirchengemeinden und freie Träger, die überlegen, die Kooperation mit der Offenen Ganztagsgrundschule zu beginnen, sollten im Vorfeld genau prüfen, unter welchen Bedingungen eine Kooperation mit einer Offenen Ganztagsgrundschule personell und finanziell zu bewältigen ist. Eine fachliche Beratung durch die zuständigen Ansprechpartner (s. Kap. 8) wird dringend angeraten.
- (2) Die Kooperationsvereinbarungen haben den jeweiligen Einzelfall zu berücksichtigen, insbesondere den Umfang sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Kooperation. Kooperationsverträge können für Teilangebote, für einzelne Module und ggfs. auch für die Gesamtkoordination abgeschlossen werden.
- (3) Bereits bestehende Angebote der Kinder- und Jugendpastoral sollen bei der Planung berücksichtigt werden. Bei der Ausgestaltung der Angebote soll insbesondere darauf geachtet werden, dass der Besuch von parallelen Angeboten der Kinderund Jugendpastoral weiter möglich Sakramentenkatechese soll im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule nicht stattfinden. Hiervon abweichende Vorhaben bedürfen der präzisen Einzelabsprache mit dem jeweiligen Schulträger.
- (4) Auch wenn Träger mit ihrem hauptberuflichen Personal die gesamte Organisation und Gestaltung der außerunterrichtlichen Angebote übernehmen, bleiben die Gesamtverantwortung und die im Erlass festgelegten Verpflichtungen des Schulträgers unberührt. Dies gilt selbstverständlich auch bei der Zusammenarbeit mit der Kirchlichen Jugendarbeit.
- (5) Träger und Einrichtungen der Kirchlichen Jugendarbeit, z.B. ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/-innen aus der verbandlichen, kirchengemeindlichen oder auch offenen Jugendarbeit, sollen sich in der Regel darauf beschränken, an einzelnen Tagen, im Rahmen zeitlich begrenzter Projekte oder auch in den Schulferien Angebote im Rahmen der Offene Ganztagsgrundschule durchzuführen.
- (6) Die Angebote der kirchlichen Jugendarbeit im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule müssen für die teilnehmenden Kinder und deren Eltern als solche erkennbar sein. Die Kinder sollen sich freiwillig für diese Angebote entscheiden können. Bei der konkreten Ausgestaltung sollen ihnen wesentliche Mitgestaltungsmöglichkeiten eingeräumt

werden. Innerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule muss der kirchlichen Jugendarbeit der Verweis auf ihre außerschulischen Angebote gestattet sein.

4. Verpflichtungen der kirchlichen Kooperationspartner

Katholische Träger stellen eine hohe Qualität ihrer Angebote sicher. Die Angebote katholischer Träger bieten Erfahrungsräume, in denen Bildung und Erziehung sowie christliche Werteorientierung sinnvoll ineinander greifen. Die Kontinuität der zum Einsatz kommenden Mitarbeiter/-innen stellt in diesem Zusammenhang eine wichtige Voraussetzung dar. Wegen der von Schulträger und Eltern eingeforderten Betreuungssicherheit sorgen kirchliche Träger im Krankheits- oder Verhinderungsfall ihrer Mitarbeiter/-innen für qualifizierte Vertretungskräfte.

5. Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Das eingesetzte hauptberufliche Personal verfügt über die Qualifikation gemäß § 72 SGB VIII (Fachkräfteregelung). Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen und Honorarkräfte müssen über die in ihrer Herkunftsorganisation abgesicherte Grundqualifikation verfügen. Eine kontinuierliche Begleitung über hauptberufliches Fachpersonal ist durch die kirchlichen Träger sicher zu stellen.

6. Nutzung von kirchlichen Räumen

Im Interesse der betreuten Kinder und der angestrebten Angebotsqualität sollen vorhandene Räume der kirchlichen Träger genutzt werden, wenn sie die besseren Rahmenbedingungen für das geplante Angebot bieten. Voraussetzung für die Nutzung ist die fußläufige Erreichbarkeit, die zeitliche Verfügbarkeit ohne Einschränkungen für trägereigene Veranstaltungen sowie die Erstattung der zusätzlich entstehenden Betriebskosten durch den Schulträger. Aus dieser eventuellen Zusatznutzung kirchlicher Räume kann kein Anspruch auf deren Erhaltung oder Ausweitung durch den kirchlichen Träger abgeleitet werden.

7. Rechtliche Aspekte

- (1) Wird eine Hortgruppe in das System der Offenen Ganztagsgrundschule überführt, fällt sie aus der Finanzierung nach § 18 GTK heraus.
- (2) Übernehmen kirchliche Träger Aufgaben in der Offenen Ganztagsgrundschule, sollen sämtliche Leistungen und Gegenleistungen mit dem Schulträger in einem schriftlich geschlossenen Vertrag festgehalten werden. Insbesondere sollen Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistung

einschließlich gegenseitig einzuhaltender Kündigungs- bzw. Auslauffristen schriftlich fixiert werden. Es ist in jedem Fall darauf hinzuarbeiten, dass sämtliche anfallenden Kosten des kirchlichen Trägers übernommen werden.

- (3) Die Einstellung von hauptberuflichem Personal sowie Honorarkräften für den Einsatz in Kooperationen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall zu prüfen. Hierbei helfen die zuständigen Ansprechpartner (s. Kap. 8). Soll hauptberufliches Personal in einer offenen Ganztagsschule eingesetzt werden, so müssen Fach- und Dienstaufsicht bei dem Kirchlichen Träger verbleiben.
- (4) Vor dem Abschluss von Kooperationsverträgen sind diese dem zuständigen Ansprechpartner (s. Kap. 8) zur Beratung vorzulegen. Dieser leitet auch das notwendige kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren ein. Für die Kinder- und Jugendverbände ist die Vorlage von Verträgen freiwillig, jedoch nachdrücklich empfohlen.

8. Ansprechpartner/-innen

- (1) Für den Bereich des Diözesan-Caritasverbandes, seiner Untergliederungen und Fachverbände sowie Kirchengemeinden als Trägerinnen von Kindertageseinrichtungen ist der zuständige Ansprechpartner der Diözesan-Caritasverband, Bereichsleitung des Bereiches Familie Erziehung.
- (2) Für den Bereich der pfarrgemeindlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit ist der zuständige Ansprechpartner das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 1.3 Jugend- und Erwachsenenpastoral, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit.
- (3) Für den Bereich der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit ist der zuständige Ansprechpartner der Bund der deutschen katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Aachen, Referat für Jugendpolitik.

Schulen in kirchlicher Trägerschaft wenden sich bei rechtlichen und finanziellen Fragen an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 1.4 - Erziehung und Schule. Zur Suche von Kooperationspartnern können sie sich auch direkt an die drei oben angegebenen Ansprechpartner/-innen wenden.

Aachen, 11. Februar 2005

Manfred von Holtum Generalvikar

Nr. 43 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd mit Wirkung zum 1. Januar 2005 an.

Außerdem genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemeinden St. Barbara, Alsdorf-Broich am 16. März 2004, St. Kornelius, Alsdorf-Hoengen am 19. Juli 2004, St. Jakobus d. Ä., Alsdorf-Warden am 18. Juli 2004, und St. Mariä Empfängnis, Alsdorf-Mariadorf am 8. Juli 2004 gefassten Beschlüsse über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und über die Satzung des Kirchengemeindeverbandes.

Aachen, 17. Dezember 2004

Manfred von Holtum Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Barbara, Alsdorf-Broich, St. Kornelius, Alsdorf-Hoengen, St, Jakobus d. Ä., Alsdorf-Warden und St. Mariä Empfängnis, Alsdorf-Mariadorf, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 21. Dezember 2004

Bezirksregierung Köln Im Auftrag Marx

Nr. 44 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Korschenbroich

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Korschenbroich mit Wirkung zum 1. Januar 2005 an.

Außerdem genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemeinden St. Andreas, Korschenbroich am 23. September 2004, St. Dionysius, Korschenbroich-Kleinenbroich am 23. September 2004, St. Georg,

Korschenbroich-Liedberg am 7. September 2004, Herz Jesu, Korschenbroich-Herrenshoff am 16. September 2004, und St. Marien, Korschenbroich-Pesch am 9. September 2004, gefassten Beschlüsse über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und über die Satzung des Kirchengemeindeverbandes.

Aachen, 9. Dezember 2004

Manfred von Holtum Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Bildung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Korschenbroich, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St Andreas, Korschenbroich, St Dionysius, Korschenbroich-Kleinenbroich, St. Georg, Korschenbroich-Liedberg, Herz Jesu, Korschenbroich-Herrenshoff, und St. Marien, Korschenbroich-Pesch, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25.Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt

Düsseldorf, Dezember 2004

Bezirksregierung Düsseldorf Im Auftrag Olmer

Nr. 45 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Merkstein

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Merkstein mit Wirkung zum 1. Januar 2005 an.

Außerdem genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu, Herzogenrath am 13. September 2004, St. Benno, Herzogenrath-Hofstadt am 16. September 2004, St. Johann B., Herzogenrath-Merkstein am 14. September 2004, St. Thekla, Herzogenrath-Streiffeld am 1. September 2004, und St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein am 14. September 2004, gefassten Beschlüsse über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und über die Satzung des Kirchengemeindeverbandes.

Aachen, 2. Dezember 2004

Manfred von Holtum Generalvikar Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Merkstein durch die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu, Herzogenrath, St. Benno, Herzogenrath-Hofstadt, St. Johann B., Herzogenrath-Merkstein, St. Thekla, Herzogenrath-Streiffeld, und St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein, wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 8. Dezember 2004

Bezirksregierung Köln Im Auftrag Marx

Nr. 46 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Mariä Himmelfahrt und St. Lucia, Stolberg

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes für Kindertagesstätten St. Mariä Himmelfahrt und St. Lucia, Stolberg, mit Wirkung zum 1. Januar 2005 an.

Außerdem genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt, Stolberg am 10. November 2004, und St. Lucia, Stolberg am 18. November 2004, gefassten Beschlüsse über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und über die Satzung des Kirchengemeindeverbandes.

Aachen, 9. Dezember 2004

Manfred von Holtum Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Mariä Himmelfahrt und St. Lucia, Stolberg, durch die Katholischen Kirchengemeiden St. Mariä Himmelfahrt, Stolberg, und St. Lucia, Stolberg, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 14. Dezember 2004

Bezirksregierung Köln Im Auftrag Marx

Nr. 47 Gemeinschaft der Gemeinden Baesweiler

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Andreas, Baesweiler-Setterich, St. Laurentius, Baesweiler-Puffendorf, St. Martin, Baesweiler-Oidtweiler mit der Kapellengemeinde St. Wendelin, Baesweiler-Bettendorf, St. Pankratius, Baesweiler-Beggendorf, St. Petrus, Baesweiler, und St. Willibrord, Baesweiler-Loverich, haben mit Datum vom 1. Januar 2005 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Baesweiler vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 31. Januar 2005 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Andreas, Baesweiler-Setterich, St. Laurentius, Baesweiler-Puffendorf, St. Martin, Baesweiler-Oidtweiler mit der Kapellengemeinde St. Wendelin, Baesweiler-Bettendorf, St. Pankratius, Baesweiler-Beggendorf, St. Petrus, Baesweiler, und St. Willibrord, Baesweiler-Loverich, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Baesweiler genehmigt.

Nr. 48 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Merkstein

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Merkstein,



genehmigt am 13. Januar 2005, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 14. Januar 2005 L.S.

Rolf Beyer Bischöflicher Notar

Nr. 49 Chrisammesse in der Karwoche

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, 24. März 2005, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern und Diakonen.

Es ist ausdrücklich Wunsch der Kirche, dass bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im aottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei des Domes bereitgehalten. Zwei Kreuzganges des Diakone sollen den diakonalen Dienst im Amt übernehmen. Die anderen Priester und Diakone aus den Dekanaten sind gebeten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges, Eingang Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen werden

Die heiligen Öle werden im Anschluss an die Weihemesse im Südflügel des Kreuzganges bis 11.30 Uhr verteilt. Die Dechanten werden gebeten, dem Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

Nr. 50 Kollekte für das Heilige Land

Das Heilige Land ist die Wiege unseres christlichen Glaubens. Hier hat Jesus Christus gelebt, seine Frohe Botschaft verkündet und sie mit seinem Tod und seiner Auferstehung besiegelt. Jerusalem ist der Geburtsort der Kirche. Mit Recht hat man das Heilige Land deshalb das Fünfte Evangelium genannt. Es ist darum selbstverständlich, dass die Kirche, auch nachdem sie zur Weltkirche geworden ist, sich immer mit ihrem Ursprungsland und mit den Christen dort zutiefst verbunden gefühlt hat und diesen auch bereitwillig zu Hilfe gekommen ist, wenn sie in Not geraten sind. Und das waren sie bereits in der Zeit der Urkirche. Schon Paulus hat für die Jerusalemer Urgemeinde Geld in seinen Gemeinden gesammelt.

Auch heute bedarf die Kirche des Heiligen Landes dringend der Hilfe der Weltkirche. Obwohl nach

Jahren der Stagnation die Entwicklung im Heiligen Land wieder in Bewegung zu geraten scheint und die Verhandlungsbereitschaft der Verantwortlichen berechtigten Anlass zur Hoffnung gibt, sind die Auswirkungen von über vier Jahren Intifada für die einheimischen Christen nach wie vor besonders hart. Die bisher ausbleibenden Pilger. Terror und Gewalt, die Abriegelung der palästinensischen Gebiete von Israel und ein zunehmender islamistischer Fundamentalismus haben sie in Bedrängnis und wirtschaftliche Not gebracht. In Bethlehem z.B. kann derzeit ein Großteil der einheimischen arabischen Christen nur dank der Hilfe der Kirche überleben. Ein Teil sucht Rettung in der Auswanderung, so dass die Christen immer mehr zu einer kleinen Minderheit werden

Die jährliche Palmsonntagskollekte der Weltkirche ist Zeichen ihrer Verbundenheit mit der Kirche des Heiligen Landes. Sie dient dazu, die christliche Präsenz dort zu erhalten und das Überleben der Kirche zu ermöglichen. Die vielen kirchlichen caritativen und sozialen Einrichtungen gilt es zu unterstützen, die Heiligen Stätten bedürfen der Pflege und Erhaltung, die christlichen Kindergärten, Waisenhäuser und Schulen können sich aus eigener Kraft nicht erhalten. Dabei leisten gerade sie echte Friedensarbeit. Sie stehen allen offen und leiten Kinder und Jugendliche verschiedener Religion und Rasse zu friedlichem Zusammenleben an.

Not in der Welt, die unserer Hilfe bedarf, ist überall. Doch gilt auch heute die Mahnung des heiligen Paulus (Gal 6,10) "Wir wollen allen Menschen Gutes tun, besonders aber denen, die mit uns im Glauben verbunden sind". Zu ihnen gehören nicht zuletzt die Christen im Heiligen Land. Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, F. (02 21) 13 53 78, Fax 02 21 / 13 78 02, E-Mail: mail@heilig-land-verein.de, versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen. Weitere Informationen stehen unter www.heilig-land-verein.de und www.heilig-land.de, Kommissariate des Heiligen Landes der Franziskanier, zur Verfügung.

Nr. 51 Priesterkurs Recreation für Leib und Seele

Das Erzbistum Paderborn lädt zu Erholung und Exerzitien in Form eines zehntägigen Kurses ein, der vom 19. Juni bis 1. Juli 2005 im Haus St. Franziskus in Nordstrand, Nordsee, stattfindet. Priester im aktiven

Dienst sind Zielgruppe dieses Angebots, das auch Priestern unseres Bistums offen steht. Folgende Inhalte sind vorgesehen: körperliche Regeneration, psychische Regeneration und spirituelle Regeneration. Der Kurs soll helfen, über das Gebet, die Ruhe, über Körperarbeit und den Gebrauch aller Sinne die Lebensenergien langsam wieder zu regenerieren und für die Zukunft ein tragfähiges Verhaltensmuster zu entwickeln. Die Leitung obliegt P. Meinrad Duffner OSB, Abtei Münsterschwarzach, Pastor Liudger Gottlich und Andreas Watzek, beide Paderborn. Bei eigener Anreise betragen die Kosten, die jeder Teilnehmer zu tragen hat, 610,00 €. Interessierte Priester im aktiven Dienst des Bistums Aachen können beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Referat für Exerzitien und Spiritualität, Domplatz 3, 33098 Paderborn, ein Faltblatt mit Anmeldeformular erhalten und sich dort auch zur Teilnahme anmelden.

Nr. 52 Ist weniger mehr? -Wie gehen wir mit der Bildersehnsucht der Gläubigen um?

Der Verein für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e.V. veranstaltet in Aachen einen Studientag zum kritischen Umgang mit Bildern und der gegenwärtigen Bilderflut. Im liturgischen Raum und bei der Gestaltung liturgischer Feiern stellt sich die Frage, ob sich die Kirche dem Zwang zur Bilderflut unterwerfen oder ein Gegenprogramm nach dem Motto "Weniger ist mehr!" praktizieren muss. Soll Kirche versuchen, die klassisch-moderne weiße Kirchenwand als Ausdruck der Leere menschlicher Existenz zu begreifen, die von Gott gefüllt werden muss? Oder soll Kirche der Bildersehnsucht folgen und sich auf die Suche nach neuen bildnerischen Ausdrucksformen machen?

Als Referent wird Bischof Dr. Friedhelm Hofmann, Würzburg, im Gespräch mit den Fachreferenten Dr. Herbert Fendrich, Essen, Thomas Jessen, Düsseldorf, Dr. Gerhard Katthage, Aachen, Pfr. Hans Rolf Krewinkel, Würselen, Franz Meurer, Köln, Anno Saul, München, und Dr. Walter Zahner, Regensburg, den Tag gestalten. Der Studientag wird in exponierten Kirchenräumen stattfinden. St. Fronleichnam, Aachen, und per Exkursion anschließend die Abtei St. Benediktusberg, Vaals, Niederlande, sind die Tagungsorte. Die Kosten belaufen sich auf 19,00 € ohne und 25,00 € mit Bustransfer nach Vaals.

Der Studientag findet am Mittwoch, 27. April 2005, 9.30 bis 18.00 Uhr, statt. Interessenten erhalten weitere Informationen bei der Geschäftsführung des Vereins für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e.V., Grenzstr. 31a, 52134 Herzogenrath,

F. (0 24 06) 18 88, Fax 0 24 06 / 18 85, Internet: www.vck.de und können sich dort auch zur Teilnahme anmelden.

Nr. 53 Urlaubsvertretung für Priester

Bad Tatzmannsdorf ist ein kleiner Kur- und Wellnessort im Osten Österreichs. Die Schwerpunkte sind Kur (Kur- und Rehabilitationszentrum), Therme (Thermen- und Heilbäder) und Sport (Golf, Nordic Lauf- und Walkingarena). Viele Menschen beschäftigen sich während der Kur auch mit Sinn-, Lebensund Glaubensfragen. Die Kurseelsorge möchte dabei behilflich sein.

Für Urlaubsvertretung im August werden Priester für die notwendigsten seelsorglichen Verpflichtungen sowie die Kurseelsorge, persönliche Gespräche und ggf. ein Vortrag, benötigt. Ideal wäre ein zweiwöchiger Aufenthalt. Für gute Unterkunft wird gesorgt. Die dienstliche Inanspruchnahme lässt auf jeden Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Interessenten wenden sich bitte zur Kontaktaufnahme und für weitere Auskünfte an Pfarrer Dietmar D. Stipsits, Kurseelsorger, Kirchenstr. 15, A - 7431 Bad Tatzmannsdorf, Telefon und Fax 00 43 / 33 53 82 89. E-Mail: kath-kirche-badtatzmannsdorf@utanet.at, www.kath-kirche-eisenstadt.at/bad_tatzmannsdorf/.

Nr. 54 Informationstagung des Schönstatt-Priesterbundes

Unter dem Thema "lernen, uns ... selbst zu erziehen" lädt der Schönstatt-Priesterbund zu einer Informationstagung ein. Aus der Spiritualität Josef Kentenichs heraus verstehen sich die Diözesanpriester, die sich dort zusammengeschlossen haben, bewusst auch als Erziehungs-Gemeinschaft und Maria als ihre Erzieherin. Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone sind eingeladen, diese Gemeinschaft kennenzulernen. Die Tagung findet von Freitag, 11. März, 14.30 Uhr, bis Sonntag, 13. März, 13.00 Uhr, im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar, F. (02 61) 96 26 20, statt. Ausschreibung und weitere Informationen sind auch unter www.schoenstatt-priesterbund.de erhältlich.

Nr. 55 Informations- und Begegnungstage im Pauluskolleg

Das Pauluskolleg, Theologenkonvikt des Bistums Aachen, lädt vom 4. bis 6. Mai 2005 zu Informationsund Begegnungstagen unter dem Thema "Kommt seht her" ein.

Eingeladen sind junge Männer ab 17 Jahren, die sich für das Theologiestudium und den Priesterberuf interessieren. Begegnung, Information, Gottesdienste, Gespräche und Austausch stehen im Vordergrund.

Nähere Informationen sind beim Pauluskolleg, Lennéstr. 5, 53113 Bonn, F. (02 28) 20 19 80, E-Mail: pauluskolleg@t-online.de, www.pauluskolleg-bonn.de, erhältlich.

Nr. 56 Geistliche Begleiterinnen und Begleiter im Bistum Aachen zertifiziert

In einem eineinhalbjährigen Kurs unter dem Titel "Erfüllter Leben - Geistliche Begleitung in Lebensräumen" hat das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Exerzitien, in Kooperation mit dem Bischöflichen Generalvikariat Münster, Exerzitienreferat, Haupt- und Ehrenamtliche des Bistums Aachen zu Geistlichen Begleiterinnen und Begleitern ausgebildet. Sie sind qualifiziert, Besinnungstage und -wochenenden, Exerzitien im Alltag sowie kurzfristige Geistliche Begleitungen anzubieten.

Geistliche Begleiterinnen und Begleiter:

Berthold Christoph, Gemeindereferent, Jüchen, F. (0 21 65) 91 31 16,

Boltersdorf Josef, Diakon, Düren,

F. (0 24 21) 20 66 64,

Dyballa Sylvia, Ehrenamtliche Mitarbeiterin, Kempen, F. (0 21 52) 40 87,

Gahlings Birgit, Gemeindereferentin, Nettetal, F. (0 21 57) 60 34,

Gresse Ulrike, Gemeindereferentin, Mönchengladbach, F. (0 21 61) 6 97 83 48,

Hrabowski Sr. Angelika, Ehrenamtliche Mitarbeiterin, Krefeld, F. (0 21 51) 45 25 82,

Lauterbach-Lehmkühler Birgit, Gemeindereferentin, Aachen, F. (02 41) 8 08 01 67,

Minnaert Erika, Gemeindereferentin, Gangelt, F. (0 24 54) 96 96 12,

Pütgens Maria, Gemeindereferentin, Herzogenrath, F. (0 24 07) 56 31 97,

Schlaugat-Müller Silvia, Gemeindereferentin, Kall, F. (0 24 82) 12 53 51,

Schnyder Elisabeth, Gemeindereferentin, Erkelenz, F. (0 24 33) 9 59 99 95, Tilgner Birgitta, Ehrenamtliche Mitarbeiterin, Viersen, F. (0 21 62) 1 39 32, Wellens Theo, Gemeindereferent, Eschweiler, F. (0 24 03) 3 35 00, Wolff Josef, Pfarrer, Düren, F. (0 24 21) 7 37 76.

Für Anfragen wenden Sie sich bitte direkt an die einzelnen Begleiterinnen und Begleiter oder an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Exerzitien, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 64, E-Mail: christl.winkler@gv.bistum-aachen.de.

Nr. 57 Ausnahmeregelung zur Durchführung des stellvertretenden Wahlrechts von Eltern für ihre Kinder bei der Pfarrgemeinderatswahl 2005

Für Pfarrgemeinden, deren Pfarrgemeinderäte beschlossen haben, allen Kindern bei der Pfarrgemeinderatswahl am 5./6. November 2005 das Wahlrecht zu geben, gilt abweichend von § 4 Absatz 1 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen und § 2 der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen folgende Ausnahmeregelung zur Durchführung des stellvertretenden Wahlrechts von Eltern für ihre Kinder unter 14 Jahren.

Wahlberechtigt sind ohne Beschränkung des Alters alle Katholiken. Wahlberechtigte, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, üben ihr Wahlrecht selbst aktiv aus; für Wahlberechtigte bis zum vollendeten 14. Lebensjahr üben die Eltern oder die Sorgeberechtigten treuhänderisch das Wahlrecht aus.

Im einzelnen gelten folgende Regelungen für das stellvertretende Wahlrecht von Eltern für ihre Kinder.

- Jeder Elternteil hat eine halbe Stimme für jedes Kind. Die Stimme ist nicht übertragbar. Übt nur ein Elternteil dieses Wahlrecht aus, so hat dieser nur eine halbe Stimme, kann also nicht zusätzlich das stellvertretende Wahlrecht für seinen Ehepartner ausüben.
- In Fällen des alleinigen Sorgerechts eines Elternteiles (z.B. Witwe/Witwer, Geschiedene, ledige Mütter) erhält dieser Elternteil das Recht, beide halben Stimmen abzugeben.
- Für alle katholischen Kinder unter 14 Jahren werden gesonderte Wählerlisten erstellt.
- Bei der Wahl wird die Ausübung des stellvertretenden Wahlrechts vom Wahlvorstand registriert wie die Wahl aller Wählerinnen und Wähler.

- Der für die Ausübung des stellvertretenden Wahlrechts notwendige Kinderstimmzettel (halbe Stimme) ist vom Wahlvorstand gemeinsam mit dem allgemeinen Stimmzettel (ganze Stimme) vorzubereiten. Er unterscheidet sich vom allgemeinen Stimmzettel durch eine andere Farbe.
- Die persönliche Anwesenheit der Kinder beim Wahlvorgang ist zu empfehlen.
- Die Kinderstimmzettel können wie die allgemeinen Stimmzettel zwecks Briefwahl zugestellt werden.
 Die Ausgabe wird wie bei den allgemeinen Stimmzetteln in einem Verzeichnis vermerkt und dem Wahlvorstand zur Registrierung übergeben.
- Die für Kinder abgegebenen Stimmen sind separat auszuzählen und bei Bekanntgabe der Wahlergebnisse separat aufzuführen.
- Die Pfarrgemeinde ist ausführlich über Möglichkeit und Modus des stellvertretenden Wahlrechts zu informieren.

Der Beschluss des Pfarrgemeinderates muss dem Bischof von Aachen bis spätestens 30. Juni 2005 schriftlich mitgeteilt werden, damit die Wählerlisten für die Kinderstimmen von der Meldestelle des Bistums Aachen rechtzeitig erstellt werden können. Die Anschrift lautet: An den Bischof von Aachen, Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung 1 -Pastoral Schule Bildung, / / Fachbereich Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 79, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: conrad.siegers@gv.bistum-aachen.de.

Nr. 58 Leitlinien der Pastoral in den Gemeinschaften von Gemeinden des Bistums Aachen

Nach einem Konsultationsprozess mit Beteiligten und Gremien hat das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Leitlinien der Pastoral in den Gemeinschaften von Gemeinden des Bistums Aachen fertiggestellt. Damit wird inhaltlich der pastorale Rahmen der Gemeinschaften von Gemeinden vorgestellt. Die Leitlinien geben Anregungen zu Fragen wie: Wer oder was bewegt uns, pastoral aktiv zu werden? Welche Grundsätze bestimmen unser Handeln? Wie können wir unsere Pastoral unterstützend organisieren? Mit den Leitlinien soll zusätzlich zu den bereits bestehenden Begleitinstrumenten der Prozess des Aufbaus Gemeinschaften von Gemeinden gestützt und begleitet werden. Nach drei bis vier Jahren sollen die Erfahrungen mit Praxis und theologischer Reflexion der Leitlinien in deren Fortschreibung einfließen.

Die Leitlinien sind als PDF-Datei (ca. 40 S.) auf der Internetseite des Bistums Aachen

www.kirche-im-bistum-aachen.de eingestellt. Sie finden sich ebenfalls auf der neuen Internetseite www.pastoralentwickeln.de und können auch in gedruckter Form als Broschüre beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, E-Mail: anke.schorn@gv.bistum-aachen.de, angefordert werden.

Nr. 59 Neue Homepage www.pastoralentwickeln.de

Die neue Homepage www.pastoralentwickeln.de ist neues Begleit- und Dialoginstrument des Bischöflichen Generalvikariates, Hauptabteilung 1 -Pastoral / Schule / Bildung. Sie wird ab der zweiten Märzwoche verfügbar sein. Es geht auf dieser Internet-Seite um entwickeln - verändern - lernen. Die Gesellschaften und die Lebensbedingungen der Menschen verändern sich, daraus muss die Pastoral der Kirche lernen und sich ihrerseits weiter entwickeln. Das Bischöfliche Generalvikariat will auch über das Medium des Internets den Austausch fördern, informieren, vorschlagen und inspirieren und sich zugleich informieren lassen, Vorschläge machen lassen, inspirieren lassen. Nähere Auskünfte erteilt Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Pastoralentwicklung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 03, E-Mail: martin.pott@gv.bistum-aachen.de.

Nr. 60 Tabuthemen im Rahmen der Kommunionvorbereitung

Zu einem besonderen Workshop lädt das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 -Pastoral / Schule / Bildung, am Montag, 18. April 2005, 9.30 bis 17.00 Uhr, ins Katechetische Institut des Bistums Aachen, Eupener Str. 138, 52066 Aachen, ein.

Anliegen des Workshops wird es sein, Themen aufund nachzuspüren, die im Verlauf der jährlich stattfindenden Kommunionvorbereitungen weithin ausgeblendet bleiben und verdrängt werden, z.B. Patchworkfamilien, Armut, Arbeitslosigkeit. Sie bilden vielfach den Hintergrund für das, was sich offiziell in den Gottesdiensten, Kinderkatechesen und Elterngesprächsabenden vieler Gemeinden zur Erstkommunion abspielt. Inwieweit derartige Themen einer kirchlichen und / oder gesellschaftlichen Verdrängungskultur zum Opfer fallen, die sich gerade im Feld gemeindlicher Kommunionvorbereitungen auswirkt, soll dabei anhand der Erfahrungen der Teilnehmenden zur Sprache kommen. Ziel des Workshops soll sein, gemeinsam Wege zu erarbeiten, wie entsprechende Themen im Kontext der Kommunionhinführung möglichst angst- und tabufrei angegangen werden können.

Angesprochen sind haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der gemeindlichen Kommunionkatechese. Interessenten wenden sich bitte für weitere Auskünfte und Anmeldeprospekte an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, E-Mail: arno.jenemann@gv.bistum-aachen.de.

Nr. 61 Elternbriefe du und wir als Newsletter

Ab Frühjahr 2005 können die Elternbriefe du und wir, die im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben werden, alternativ zum Postversand auch über E-Mail-Newsletter als PDF-Datei im vierteljährlichen Rhythmus aktuell zum jeweiligen Alter des Kindes bezogen werden. Wenn Eltern dieses Angebot annehmen, kann sowohl der Kreis der Nutzer erweitert als auch ein beträchtlicher Teil der Portokosten in Zukunft eingespart werden. Abonniert werden können die Newsletter über die E-Mail Adresse info@elternbriefe.de. Bitte unterstützen Sie die Aktion dadurch, dass Sie die Eltern beim Taufgespräch auf diese Möglichkeit hinweisen. Eine neue Homepage www.elternbriefe.de bietet darüber hinaus viele zusätzliche Informationen rund um das Thema Kind und Familie. Weitere Informationen zu den Elternbriefen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1. -Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Jugend- und Erwachsenenpastoral, Fachbereich Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 79, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: conrad.siegers@gv.bistumaachen.de, erhältlich.

Nr. 62 Neues Kreuzwegheft für Kinder

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken gibt ein neues Kreuzwegheft für Kinder heraus. Unter dem Titel "Mit Jesus auf dem Weg" beinhaltet das 64-seitige Heft im Hosentaschen-Format einen Kreuzweg und einen österlichen Weg. Es richtet sich an Kinder ab dem 3. Schuljahr, an Familien, Katecheten und Pädagogen. Als Begleiter durch die Fastenzeit und auf dem Weg von der Auferstehung bis zur Himmelfahrt Christi erzählt das Heft anschaulich und kindgerecht in jeweils 15 spielbaren Stationen von den damaligen Ereignissen. Die Kinder begegnen dabei Jesus, seinen Freunden sowie den Soldaten. Ein kleines Gebet am

Ende jeder Station fasst die Kernaussage zusammen und überträgt sie auf den Alltag und den Glauben der Kinder. Das Vorwort zu diesem neuen Heft stammt von Bischof Dr. Reinhard Lettmann, Münster. Er spricht dabei besonders Kommunionkinder an und lädt sie ein, durch das gemeinsame Gehen des Kreuzweges und des österlichen Weges die Freundschaft mit Jesus zu vertiefen. Für jede Station hat die Füssener Künstlerin Ruth Vogelsang eine Umrisszeichnung gestaltet, die ausgemalt oder als Kulissenvorlage genutzt werden kann. Das Heft ist zum Preis von 2,60 € zzgl. Porto beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 54, Fax 0 52 51 / 29 96 83, E-Mail: disse@bonifatiuswerk.de, erhältlich.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 63 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Nr. 64 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 65 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 21. Januar in St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen 46, am 26. Januar in St. Josef zu Stolberg-Donnerberg 26, am 29. Januar in St. Hubertus zu Nideggen-Schmidt 60; insgesamt 132 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Bischof Czeslaw Kozon von Kopenhagen, Dänemark, das Sakrament der Firmung am 30. Oktober in St. Blasius zu Eschweiler-Kinzweiler 25, am 31. Oktober in St. Georg zu Eschweiler-St. Jöris 12; insgesamt 37 Firmlingen.

Nr. 66 Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 24. Februar 2005)

Angaben zur Stelle

Dipl.- Sozialarbeiter/-in

Wohn- und Pflegeheim Clemens-Josef-Haus, Vellerhof

A1803E022

Einsatzort: BU:

Blankenheim

100%

Eintrittstermin: Befristung:

sofort keine

Vergütung:

AVR

Bewerbungsfrist: 15. März 2005

Anforderungen

Studium der Sozialarbeit, Verständnis und Engagement für die Arbeit mit Menschen aus sozialen Randgruppen, fundierte Kenntnisse in Sozialhilferecht und SGB. Grundkenntnisse der Suchtkrankenhilfe, Bereitschaft zu Spät- und Wochen-

enddiensten, EDV-Kenntnisse

Erzieher/-in

Kath, Kirchengemeinde

St. Peter und Paul

A1806E022

Einsatzort:

BU:

Würselen

20% nur freitags

Eintrittstermin: Befristung:

1. April 2005 30. Juni 2005

Vergütung:

KAVO

Bewerbungsfrist: 15. März 2005

Kinderpfleger/-in

Kath. Kirchengemeinde

St. Mariä Namen

A1804E022

Einsatzort:

Geilenkirchen-

Gillrath

BU:

33 Std./Woche

Eintrittstermin: Befristung:

20. Mai 2005 befristet

Vergütung:

KAVO

Bewerbungsfrist: 14. März 2005

Kinderpfleger/-in

Kath. Kirchengemeinde

St. Anna A1799E022 Einsatzort:

Aachen-Walheim

BU:

30 Std./Woche 1. April 2005

Befristung:

Eintrittstermin:

Sommer 2006

Vergütung:

KAVO

Bewerbungsfrist:

10. März 2005

Küchenleiter/in

Seniorenzentrum Haus Maria Frieden

A1805E022

Einsatzort:

BU:

Jüchen

100% Eintrittstermin:

1. April 2005

Befristung:

keine

Vergütung:

AVR

Bewerbungsfrist: 15. März 2005

Ausbildung als Koch/Köchin, idealerweise Weiterbildung zum/r Küchenmeister/-in, mehrj. Erfahrung als Leiter/-in einer Großküche,

Führungskompetenz

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 24. Februar 2005)

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100% AZ: B160

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100% AZ: B221

Dipl.-Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100% AZ: B159

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100% AZ: B115

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6B - Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41 / 45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, Internet: www.kirche-im-bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber:

Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion:

Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation - Presse - Öffentlichkeitsarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,

F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag:

Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck:

Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, 1. April 2005

75. Jahrgang

		Inh	alt			
		Seite			Seite	
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.			Nr.	72	Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Alsdorf	
Nr.	67	Dekret der Apostolischen Pönitentiarie aus Anlaß des Jahres der Eucharistie	Nr.	73	and the state of t	
		Urbis et orbis	Nr.	74		
Vori	autbarungen der deutschen Bischöfe		Nr.	75	Zusammensetzung des Diözesankirchensteuerrates der Diözese Aachen 107	
		Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Pfingstaktion 2005 103	Nr. Nr. Nr. Nr.	76 77 78 79	Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2005 . 107Jugendsonntag 2005	
Bis	chöi	fliche Verlautbarungen	Nr.	80	Beauftragungsfeier für Gemeindereferenten/-innen	
		Hirtenwort zur Solidaritätsaktion für Arbeitslosenmaßnahmen 2005 103 Kirchensteuerbeschluss für die	Nr.	81	Neue Formulare zur EU-Agrarreform 109	
INF.	70	Diözese Aachen	Kirchliche Nachrichten			
			Nr.	82	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003109	
Be	kanr	ntmachungen des Generalvikariates	Nr.	83	Personalchronik110	
Nr.	71	Hinweise zur Durchführung der RENOVABIS-Pfingstaktion 2005 105	Nr. Nr.	84 85	440	

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Dekret der Apostolischen Nr. 67 Pönitentiarie aus Anlaß des Jahres der Eucharistie Urbis et orbis

Im Jahr der Eucharistie wird das Geschenk des Ablasses mit besonderen Akten der Verehrung und Anbetung des Allerheiligsten Altarsakramentes verbunden.

Das größte aller Wunder (vgl. Hochfest des Leibes und Blutes Christi, Lesehore, 2. Lesung) und das höchste Gedächtnis der von Unserem Herrn Jesus Christus durch sein Blut gewirkten Erlösung, die Eucharistie, stellt als Opfer und Sakrament in unfehlbarer Weise die Einheit der Kirche her, erhält sie durch die Kraft der übernatürlichen Gnade, erfüllt sie mit unaussprechlicher Freude und ist eine übernatürliche Hilfe, um die Frömmigkeit der Gläubigen zu fördern und sie zum Wachstum, ja zur Vervollkommnung ihres christlichen Lebens zu führen.

In Anbetracht dessen hat Papst Johannes Paul II. aus seiner Sorge um die Kirche und zum Zwecke der Förderung der öffentlichen und privaten Verehrung des Allerheiligsten Sakramentes mit dem Apostolischen Schreiben Mane nobiscum, Domine vom 7. Oktober 2004 bestimmt, dass in der ganzen Kirche ein entsprechendes Jahr gefeiert werde, das den Namen "Jahr der Eucharistie" trägt.

Um nun die Gläubigen im Laufe dieses Jahres zu einer tieferen Erkenntnis und einer intensiveren Liebe unaussprechlichen Geheimnis Glaubens anzuspornen, auf dass sie daraus immer reichere geistliche Früchte empfangen, hat der Heilige Vater in der den unterzeichneten Beamten der Apostolischen Pönitentiarie am 17. Dezember 2004 gewährten Audienz seine Absicht erklärt, dass einige bestimmte. im folgenden aufgeführte Akte der Verehrung und Anbetung des Allerheiligsten Sakramentes mit Ablässen verbunden werden.

- 1. Ein vollkommener Ablaß wird allen und jedem Gläubigen unter den gewohnten Bedingungen (sakramentale Beichte, eucharistische Kommunion und Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters, Gesinnung vollkommener innerer Abkehr von jeglicher Sünde) gewährt, sooft sie andächtig und fromm an einem Gottesdienst oder einer Andacht teilnehmen, die zu Ehren des Allerheiligsten Sakramentes gefeiert werden, sei es feierlich ausgesetzt oder im Tabernakel verwahrt.
- 2. Außerdem wird der vollkommene Ablaß zu den obengenannten Bedingungen dem Klerus gewährt, den Mitgliedern der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens und allen weiteren Gläubigen, die zur Feier des Stundengebetes gesetzlich verpflichtet sind sowie jenen, die gewohnt sind, das Stundengebet (Officium divinum) aus reiner Andacht zu beten, und zwar sooft sie zum Tagesabschluss vor dem Herrn im Tabernakel gemeinsam oder einzeln die Vesper und die Komplet beten.

Die Gläubigen, die durch Krankheit oder aus anderen rechtmäßigen Gründen gehindert sind, das Allerheiligste Sakrament der Eucharistie in einer Kirche oder Kapelle zu besuchen, können den vollkommenen Ablaß zu Hause oder wo auch immer sie sich aufgrund der Verhinderung befinden, erlangen, wenn sie unter völliger Abkehr von jeglicher Sünde, wie es oben gesagt wurde, und mit der Absicht, so-

bald wie möglich die drei gewohnten Bedingungen zu erfüllen, im Geiste des Glaubens an die wirkliche Gegenwart Jesu Christi im Altarssakrament den Besuch in geistlicher Weise und in der Sehnsucht des Herzens erfüllen und das Vater unser sowie das Glaubensbekenntnis sprechen unter Hinzufügung einer frommen Anrufung Jesu im Sakrament (z.B. Hochgelobt und gepriesen sei ohne End, Jesus Christus im Allerheiligsten Sakrament).

Sollten sie selbst dies nicht erfüllen können, erlangen sie den vollkommenen Ablaß auch, wenn sie sich in innerer Sehnsucht mit jenen verbinden, die in der gewohnten Weise das für den Ablaß vorgeschriebene Werk verrichten und Gott, dem Barmherzigen, die Krankheiten und Leiden ihres Lebens aufopfern, wobei auch sie die Absicht haben müssen, baldmöglichst die drei gewohnten Bedingungen zu erfüllen.

Die Priester im seelsorglichen Dienst, vor allem die Pfarrer, sind gebeten, unter Beachtung der am 15. Oktober 2004 von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung aufgezeigten Empfehlungen und Vorschläge in der am besten geeigneten Weise ihre Gläubigen von dieser heilbringenden Verfügung der Kirche in Kenntnis zu setzen; sie sollen bereitwillig und großmütig die Beichte hören und an Tagen, die entsprechend dem Nutzen für die Gläubigen festzusetzen sind, in feierlicher Form öffentliche Gebete und Andachten zu Jesus im Allerheiligsten Sakrament leiten.

Schließlich sollen sie bei der Erteilung der Katechese die Gläubigen auffordern, recht oft ein offenes Zeugnis ihres Glaubens und der Verehrung des Allerheiligsten Sakramentes zu geben, wie dies in der Allgemeinen Gewährung IV des Enchiridion Indulgentiarum (Handbuch der Ablässe) vorgeschlagen wird, unter Beachtung auch der anderen Gewährungen eben dieses Enchiridions: Eucharistische Anbetung und Prozession, Nr. 8 Eucharistische und geistliche Kommunion, Nr. 27 Primiz der Neupriester und Gottesdienste beim Jubiläum der Priester- und Bischofsweihe.

Dieses Dekret gilt während des Eucharistischen Jahres ab dem Tag seiner Veröffentlichung im L'Osservatore Romano. Dem steht keinerlei gegenteilige Verfügung entgegen.

Rom, vom Sitz der Apostolischen Pönitentiarie, am 25. Dezember 2004, dem Hochfest der Geburt Unseres Herrn Jesus Christus.

> James Francis Kardinal Stafford Großpönitentiar

Gianfranco Girotti, O.F.M.Conv. Regent

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 68 Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Pfingstaktion 2005

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Im Jahr des Weltjugendtags in Deutschland richtet die Solidaritätsaktion RENOVABIS den Blick auf die Lage junger Menschen im Osten Europas. In den ehemals kommunistischen Staaten steht die nachwachsende Generation angesichts des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Umbruchs vor großen Herausforderungen. Vielerorts bestimmen Armut, hohe Arbeitslosigkeit, Korruption und Gewalt das Bild.

Die diesjährige Pfingstaktion von RENOVA-BIS steht unter dem Leitwort: "Ich will Euch Zukunft und Hoffnung geben - Solidarisch mit Jugendlichen im Osten Europas". Die Kirche will die jungen Menschen in schwierigen Situationen begleiten, ihnen Orientierung und Lebenssinn vermitteln. Es geht um die Behebung von geistlicher wie materieller Not.

Gott selbst ist es, der die Zusage schenkt: "Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben" (Jer 29,11). Uns kommt es zu mitzuhelfen, dass junge Menschen die frohe Botschaft des Glaubens konkret erfahren können. Setzen auch Sie Zeichen der Solidarität mit den Jugendlichen in Mittel- und Osteuropa. Bitte unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS durch eine großzügige Spende. Dafür ein herzliches Vergelt's Gott.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 8. Mai 2005, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 69 Hirtenwort zur Solidaritätskollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2005

Liebe Schwestern und Brüder!

"Wer meine Gebote hat und sie hält, der ist es, der mich liebt. Wer aber mich liebt, wird von meinem Vater geliebt werden und ich werde ihn lieben und mich ihm offenbaren" (Joh 14, 21). In diesen Worten des heutigen Evangeliums trägt Jesus uns auf, seine Gebote zu halten. Eines der tragenden Gebote ist das Gebot der Nächstenliebe, besonders zu den Benachteiligten und Ausgegrenzten in unserer Gesellschaft.

In den Landkreisen und Städten im Bistum Aachen liegt die durchschnittliche Arbeitslosenquote bei über 10 %, in den Städten Aachen, Krefeld und Mönchengladbach liegt sie noch höher. Die Reform der Arbeitsmarktpolitik seit Anfang dieses Jahres wird das Problem der Arbeitslosigkeit in Deutschland, die zum guten Teil strukturell bedingt ist, nicht lösen können.

In Gebieten mit hoher Arbeitslosigkeit wie den unseren wird die Reform des Arbeitsmarktes nur zusammen mit weiteren Maßnahmen dazu führen können, dass mehr Arbeitsplätze angeboten werden. gehören Schritte, die Beschäftigung fördern; dazu gehört eine weitere Stärkung des Wirtschaftswachstums. Darum müssen die "Hartz-Reformen" dringend ergänzt werden. Zu fragen ist: Werden Familien nicht besonders benachteiligt? Gibt es auf dem Arbeitsmarkt für die schlecht qualifizierten oder schwer zu qualifizierenden Arbeitslosen überhaupt noch Perspektiven? Mit der Not der Langzeitarbeitslosen dürfen wir uns nicht abfinden.

"Gute Taten kosten - Investieren Sie in Menschen" so heißt das Thema der diesjährigen Solidaritätskollekte zugunsten der Arbeitslosenprojekte im Bistum Aachen. In den Projekten und Initiativen im Bistum Aachen wird in die Menschen investiert, um ihnen eine Lebensperspektive zu eröffnen und ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Wir erfüllen hier das Gebot der Nächstenliebe, denn Gott offenbart sich uns gerade in den benachteiligten und ausgegrenzten Menschen. Die Worte des Evangeliums können wir einlösen, wenn sich viele Menschen mit Arbeitslosen und Armen solidarisieren. Daran kann uns gerade dieser Sonntag, der 1. Mai, der als "Tag der Arbeit" begangen wird, erinnern.

"Investieren Sie in Menschen" bedeutet jedoch auch, Arbeitslosigkeit für die noch arbeitenden Menschen zu verhindern. Durch die neue Sozial- und Arbeitsmarktpolitik ist die Gefahr größer geworden, in die soziale und materielle Existenzkrise zu geraten.

Die Arbeitslosenprojekte im Bistum Aachen versuchen, berufliche und persönliche Perspektiven anzubieten und zu entwickeln.

- Es werden die Probleme der Menschen gesehen, ihnen wird Hilfe und Beratung zuteil.
 In den Projekten und Initiativen geht es daher nicht nur um die Vermittlungsquote.
- In den Arbeitslosenprojekten und -initiativen werden Hilfen zur Selbsthilfe angeboten. Dies geschieht neben einer rein beruflichen Bildung und Qualifizierung, die alleine nicht reicht, dass jemand eine neue Arbeitsstelle finden kann.
- Arbeitslose werden in unserer Gesellschaft oft mit einer Ellbogenmentalität konfrontiert. In den Arbeitslosenprojekten und -initiativen können von Arbeitslosigkeit betroffene Menschen Gemeinschaft erleben.

Durch die Angebote in den Arbeitslosenprojekten und -initiativen im Bistum Aachen können Arbeitslose Hoffnung schöpfen, um ihre schwierige Situation selbst meistern zu können. Dieses beispielhafte Wirken in den Projekten und Initiativen muss auch weiterhin gefördert werden, durch die Arbeit vieler ehrenund hauptamtlich Engagierten, durch den Arbeitslosenfonds des Bistums Aachen, durch Spenden und Kollekten. Dazu brauchen wir Ihren solidarischen Beitrag, Ihre Spende und Ihre tatkräftige Unterstützung. Die Solidaritätskollekte ist ein Beitrag, damit die Arbeitslosenprojekte auch in Zukunft Zeichen der Hoffnung sein können. Damit investieren Sie in Menschen

Gott segne Sie alle, besonders die Arbeitslosen und Benachteiligten unter uns.

In solidarischer Verbundenheit
Ihr
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieses Hirtenwort ist am Sonntag, 1. Mai, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, zu verlesen und/oder auf andere angemessene Weise bekanntzumachen.

Nr. 70 Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen

Der Kirchensteuerrat für die Diözese Aachen hat folgenden Beschluss gefasst.

Im Bistum Aachen werden im Steuerjahr 2005 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 v.H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBI. 1999, Teil I, S. 509) und Ergänzungserlass vom 8. Mai 2000 (BStBI. 2000, Teil I, S. 612), Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2005 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Aachen, 15. Mai 2004 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2005

Düsseldorf, 31. Januar 2005

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Im Auftrag L.S. MD Hans-Georg Grigat

> Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen Im Auftrag L.S. MD Klaus Bösche

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 71 Hinweise zur Durchführung der RENOVABIS-Pfingstaktion 2005

Ich will Euch Zukunft und Hoffnung geben -Solidarisch mit Jugendlichen im Osten Europas. Dies ist das Schwerpunktthema der 13. RENOVABIS-Pfingstaktion 2005. Mit diesem Leitwort, das sich an Jeremia 29,11 anlehnt, will die Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittelund Osteuropa den Blick auf Lebensalltag, Sorgen, Perspektiven und Visionen junger Menschen lenken. die Öffentlichkeit **RENOVABIS** informiert Deutschland über die sehr schwierige Situation der jungen Frauen und Männer in Mittel-, Ost- und Arbeitslosigkeit, Drogenkonsum, Südosteuropa. Gewaltbereitschaft und Selbsttötung sind weit verbreitet. RENOVABIS will mit seiner Projektarbeit die Zukunftsaussichten für junge Menschen in den Ländern im Osten Europas verbessern.

Mit dem Akzent Jugend im Osten Europas unterstreicht die Hilfsaktion auch, dass sie sich aktiv in den XX. Weltjugendtag Mitte August dieses Jahres in Köln einbringt. Zuvor, nämlich bereits Ende April, wird die RENOVABIS - Pfingstaktion 2005 in Stuttgart mit einem Festgottesdienst, vielen Veranstaltungen und einer Informationskampagne gestartet. Am Pfingstsonntag, 15. Mai 2005, findet die Aktion mit der RENOVABIS - Kollekte in allen katholischen Kirchen in Deutschland Ihren Abschluss.

Eröffnung der Pfingstaktion 2005

 Die RENOVABIS -Pfingstaktion 2005 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am 24.
 April in Stuttgart zentral eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird der Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Dr. Gebhard Fürst, mit dem Erzbischof von Belgrad, Serbien, Stanislav Hocevar SDB, dem Bischof von Tarnow, Polen, Wiktor Skworc, und dem Apostolischen Administrator für Südalbanien in Fler, Bischof Hil Kabashi, um 10.00 Uhr in der Konkathedrale Sankt Eberhard feiern.

- Vom 10. April bis zum 1. Mai finden in Stuttgart eine Ausstellung Jugend sieht Europa mit Bildern von Jugendlichen aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa, Diskussionsveranstaltungen, Autorenlesungen, eine Filmnacht für Jugendliche, ein Konzert der ungarischen Speedfolkband Transsylvanians und ein Jugend-Kulturevent statt. Nähere Informationen sind unter www.drs.de und www.renovabis.de erhältlich.
- Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag, 15.
 Mai, wird in Schwerin mit Weihbischof Norbert Werbs und Bischof Clemens Pickel von der südrussischen Diözese Sankt Klemens begangen.
 Nach der Messe um 10.00 Uhr in der Schweriner Propstei findet ein Partnerschaftsfest statt.
- Die Aktionszeit beginnt am Mittwoch, 20. April, und endet am Pfingstsonntag, 15. Mai, mit der RENOVABIS-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

RENOVABIS-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, 15. Mai, wird in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, in allen katholischen Kirchen die RENOVABIS-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der RENOVABIS-Pfingstaktion 2005

Mittwoch, 20. April 2005, Beginn der Aktionszeit

Aushang der RENOVABIS-Plakate, im Bistum Rottenburg-Stuttgart gleich nach Ostern. Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

Sonntag, 24. April 2005

Eröffnung der diesjährigen Aktion in Stuttgart um 10.00 Uhr in der Konkathedrale Sankt Eberhard mit Diözesanbischof Dr. Gebhard Fürst, dem Erzbischof von Belgrad, Serbien, Stanislav Hocevar SDB, dem Bischof von Tarnow, Polen, Wiktor Skworc, und dem Apostolischen Administrator für Südalbanien in Fler, Bischof Hil Kabashi.

Samstag und Sonntag, 7./8. Mal 2005

Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend. Predigt und Hinweis auf die Pfingstaktion RENOVABIS am nächsten Sonntag, Pfingsten. Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder dass sie auf ein RENOVABIS-Spendenkonto überwiesen werden kann. Faltblätter auf dem Schriftenstand nachlegen oder in die Gottesdienstordnung einlegen.

Samstag und Pfingstsonntag 14./15. Mai 2005

Gottesdienst mit Predigt und Aufruf zur Osteuropa-Kollekte. Bekanntmachung der RENOVABIS-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die RENOVABIS-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der RENOVABIS-Kollekte ist mit dem Vermerk RENOVABIS 2005 zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an RENOVABIS weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2005 "Hoffnung und Zukunft ist Gott" vom Kölner Seelsorgeamtsleiter und Generalsekretär des Weltjugendtages Dr. Heiner Koch mit einer Grußbotschaft von Papst Johannes Paul II., Bausteine für den Gottesdienst, das Themenheft "Hoffen und Vertrauen auf Gott", die gemeinsam mit dem BDKJ heraus gegebene Arbeitshilfe "GO EAST", Plakate in unterschiedlichen Größen, auch Pfarrbriefmäntel sowie weitere Publikationen und Materialien gehen allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zu. Weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion RENOVA-BIS erhalten Sie direkt bei RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 53 09 49, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de.

Nr. 72 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Alsdorf

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des Katholischen

Kirchengemeindeverbandes Alsdorf mit Wirkung zum 1. März 2005 an.

Außerdem genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen gemeinden Christus König, Alsdorf-Busch, am 22. November 2004, St. Barbara, Alsdorf-Ofden, am 28. Oktober 2004, St. Castor, Alsdorf, am 2. November 2004, St. Josef, Alsdorf, am 19. November 2004, und St. Michael, Alsdorf-Begau, am 15. November 2004, gefassten Beschlüsse über die Bildung Kirchengemeindeverbandes und über die Satzung des Krichengemeindeverbandes.

Aachen, 14. Februar 2005

Manfred von Holtum Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Alsdorf durch die Katholischen Kirchengemeinden Christus König, Alsdorf-Busch, St. Barbara, Alsdorf-Ofden, St. Castor, Alsdorf, St. Josef, Alsdorf, und St. Michael, Alsdorf-Begau, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 17. Februar 2005

Bezirksregierung Köln Im Auftrag Marx

Nr. 73 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Korschenbroich

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Korschenbroich



genehmigt am 1. März 2005, erfolgt die Freigabe nach § 10, Abs. 4, des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 1. März 2005

Nr. 74 Gemeinschaft der Gemeinden Giesenkirchen-Mülfort

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 12. September 2003 den Namen der Gemeinschaft der Gemeinden Giesenkirchen laut Strukturplan für die Diözese Aachen vom 1. März 2000 in Gemeinschaft der Gemeinden Giesenkirchen-Mülfort geändert.

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Meerkamp, St. Josef, Mönchengladbach-Schelsen, und St. Paul, Mönchengladbach-Mülfort, haben mit Datum vom 19. Januar 2005 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Giesenkirchen-Mülfort vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 28. Februar 2005 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Meerkamp, St. Josef, Mönchengladbach-Schelsen, und St. Paul, Mönchengladbach-Mülfort, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Giesenkirchen-Mülfort genehmigt.

Nr. 75 Zusammensetzung des Diözesankirchensteuerrates der Diözese Aachen

Nach Durchführung der Wahlen zum Diözesankirchensteuerrat der Diözese Aachen 2004 sowie der in Satzung und Wahlordnung weiterhin vorgesehenen Verfahren (insbesondere §§ 19 und 20 der Wahlordnung) wird gemäß § 21 der Wahlordnung die Zusammensetzung des Diözesankirchensteuerrates der Diözese Aachen bekanntgegeben.

Vorsitzender

Holtum, von Manfred, Generalvikar

Mitglieder

Acht Wolfgang, Pfarrer, 52064 Aachen (gewählt Diözesanpriesterrat),
Arenz Rolf Norbert, Assessor,
Bischöfliches Generalvikariat, 52062 Aachen (berufen durch den Bischof),
Bäumer Alfons, 52134 Herzogenrath (gewählt Diözesanpastoralrat),
Billmann Sonja, 52134 Herzogenrath (gewählt Diözesanpastoralrat),
Eich Joachim, Hauptabteilungsleiter Finanz-,
Bauwesen und Liegenschaften Bischöfliches
Generalvikariat, 52062 Aachen (geborenes Mitglied),

Hellwig Hans Joachim, Regionaldekan, 53925 Kall (gewählt Diözesanpriesterrat),
Hördemann Wolfgang, 52249 Eschweiler (gewählt Region Aachen-Land),
Kan, van Heinz-Theo, 41844 Wegberg (gewählt Region Heinsberg),
Monsieur Peter, 47807 Krefeld (gewählt Region Krefeld),
Mossler Klaus-Peter, Prof. Dr., 52080 Aachen (gewählt Region Aachen-Stadt),
Müller Thomas, 52355 Düren (gewählt Region Düren),
Pick Hans-Josef, Dr., 53925 Kall (gewählt Region Eifel),
Pieroth Felix, 47918 Tönisvorst

(gewählt Region Kempen-Viersen),

Wellens Christof, Dr., 41239 Mönchengladbach (gewählt Region Mönchengladbach).

Ersatzmitglieder

Bückers Christoph, 47803 Krefeld (gewählt Region Krefeld), Grever Hermann, 52134 Herzogenrath (gewählt Region Aachen-Land), Heinz Winfried, 52159 Roetgen (gewählt Region Aachen-Stadt), Holländer Helmut, 52511 Geilenkirchen (gewählt Region Heinsberg), Krickel Werner, 52156 Monschau (gewählt Region Eifel), Labonde Hans-Joachim, 41372 Niederkrüchten (gewählt Region Heinsberg), Leuchter Hubert, Pfarrer, 52078 Aachen (gewählt Diözesanpriesterrat), Meurer Hermann-Josef, 52457 Aldenhoven (gewählt Region Düren), Stappmanns Hans-Peter, 41109 Mönchengladbach (gewählt Region Mönchengladbach).

Aachen, 21. Februar 2005

Manfred von Holtum Generalvikar

Nr. 76 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2005

Die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen steigt stetig. Die gesellschaftliche und politische Situation für die Betroffenen wird angesichts des Abbaus des Sozialstaates immer prekärer. Dies gilt auch für die arbeitslosen Menschen, die wir in den Arbeitslosenprojekten und -initiativen im Bistum Aachen erreichen.

Unter dem Thema "Gute Taten kosten - Investieren Sie in Menschen!" wird in diesem Jahr die Solidaritätskollekte im Bistum Aachen in den Gottesdiensten am 1. Mai 2005, auch am Vorabend, durchgeführt. Diese Solidaritätskollekte ist, wie in den vergangenen Jahren, zugunsten der Arbeit in den Projekten. Diese erreichen monatlich mehrere tausend arbeitslose Menschen in Qualifizierung und Beschäftigung, in Beratung und Begleitung. Hier erfahren die Arbeitslosen Gemeinschaft, können Bildungsangebote nutzen und erhalten somit eine persönliche oder berufliche Perspektive.

Dazu wird Ihre Unterstützung in der Durchführung der Solidaritätskollekte benötigt.

Die Kollektengelder sind unter dem Stichwort "Solidaritätskollekte" auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Konto 1000 1000 36, Pax-Bank e.G., Aachen, an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 77 Jugendsonntag 2005

Am 22. Mai, dem Dreifaltigkeitssonntag, wird in unserem Bistum der Jugendsonntag 2005 unter dem Thema "Arm oder reich? Mir reicht's!" (... eher geht ein Kamel durch ein Nadelöhr ... Mt 19,24) gefeiert.

Der Weltjugendtag rückt mit Riesenschritten heran und wird auch in unserem Bistum von großer Bedeutung sein. Wir werden etwa 10.000 Jugendliche aus der ganzen Welt zu Gast haben. In allen Regionen und Gemeinden laufen vielfältige Bemühungen, Gastfamilien zu finden, Rahmenbausteine zu entwickeln und gute Gastgeber zu sein. Wir möchten den kommenden Jugendsonntag als eine spirituelle Vorbereitungsetappe auf den Weltjugendtag verstehen. Nähere Informationen zum Weltjugendtag sind unter www.wjt2005-aachen.de erhältlich.

Eine Gruppe junger Leute aus der KJG hat sich zusammengefunden, um Anregungen für die Gestaltung eines Jugendgottesdienstes zum Jugendsonntag aufzuzeigen. Die Materialien zum Jugendsonntag werden an alle Pfarrgemeinden, Schulen, Offene Jugendeinrichtungen, Jugendbildungsstätten und Büros der Regionaldekane verschickt. Weitere Arbeitshilfen können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.3 – Jugend- und Erwachsenenpastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 41, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: hildegard.tillmann@gv.bistum-aachen.de, bestellt werden.

Die Kollekte des Jugendsonntages ist für die Kirchliche Jugendarbeit bestimmt und ist, wie im Kollektenplan angegeben, abzurechnen und weiterzuleiten.

Nr. 78 Caritas-Sommersammlung 2005

In der Zeit vom 4. bis 25. Juni 2005 findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas statt. Die Sammlung steht unter dem Leitwort "Von Mensch zu Mensch". Werbematerialien und Sammellisten mit integriertem Ausweis sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen. F. (02 41) 43 12 12, Fax 02 41 / 43 129 82, E-Mail: kruland@caritas-ac.de, zu beziehen. Pfarrgemeinden, die eine E-Mail-Adresse auf ihrem Sammlungsplan mitgeteilt haben, erhalten Anfang April entsprechende Dateien zum diesjährigen Materialangebot, Artikelund Gestaltungsvorlagen sowie eine Download-Vorlage des Bestellformulars per E-Mail zugesandt. Herkömmliche Bemusterungen per Post erhalten die Pfarrgemeinden zugestellt, die nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen bzw. deren Adresse nicht bekannt ist.

Nr. 79 Tag des offenen Denkmals 2005

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz veranstaltet wie in jedem Jahr wieder den Tag des offenen Denkmals. In diesem Jahr, 11. September 2005, ist das Schwerpunktthema "Krieg und Frieden" gewählt worden, dass sich mit Stadtbefestigungen, Burgen, Zitadellen, Kirchen, Stätten des Erinnerns an wichtige Friedensschlüsse und vieles mehr beschäftigen wird.

Da Kirchen als wichtige Baudenkmäler häufig auch zum Symbol der Zerstörung und des Wiederaufbaus wurden, ist hier sicherlich eine Chance sowohl auf diese Themen als auch auf die Bedeutung von Kirchen im Allgemeinen hinzuweisen. Es wird den Kirchengemeinden empfohlen, sich am Tag des offenen Denkmals zu beteiligen. Entsprechendes Material ist hierzu bei der Geschäftsstelle der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, Koblenzer Str. 75, 53177 Bonn, Internet: www.tag-des-offenen-denkmals.de, zu erhalten. Nähere Auskünfte erteilt ebenfalls das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 7.1 - Kirchbau und Denkmalpflege, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 84.

Nr. 80 Beauftragungsfeier für Gemeindereferenten/-innen

Am Freitag, 16. September 2005, werden 4 Gemeindereferenten/-innen durch Bischof Heinrich Mussinghoff zum Dienst im Bistum Aachen beauftragt. Der Gottesdienst beginnt um 18.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Martinus, Aachen-Richterich.

Nr. 81 Neue Formulare zur EU-Agrarreform

Die ab dem 1. Januar 2005 in Kraft getretene EU-Agrarreform (GAP) machte die Ergänzung zum bisher gebäuchlichen Landpachtvertragsformular sowie eine Ergänzungsvereinbarung zu laufenden Pachtverträgen erforderlich. Die neuen Formulare sind ab sofort beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 7.3 - Liegenschaften, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 72 / 2 70, zu beziehen und werden den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte sind dort ebenfalls erhältlich.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 82 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Nr. 83 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Die Schlusskonferenz fand am 11. März im Pfarrheim von St. Martin zu Baesweiler-Oidtweiler statt.

Nr. 84 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 19. Februar bis 11. März die kanonische Visitation des Dekanates Baesweiler vor und spendete das Sakrament der Firmung am 19. Februar in St. Willibrord zu Baesweiler-Loverich 17, am 20. Februar in St. Andreas zu Baesweiler-Setterich 37, am 26. Februar in St. Martin zu Baesweiler-Oidtweiler 16, am 27. Februar in St. Petrus zu Baesweiler 35, am 5. März in St. Laurentius zu Baesweiler-Puffendorf 6, am 6. März in St. Pankratius zu Baesweiler-Beggendorf 15; insgesamt 126 Firmlingen.

Nr. 85 Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 21. März 2005)

Angaben zur Stelle

Sozial-kulturelle Betreuung für die Seniorenresidenz

Seniorenresidenz Hanseanum

A1816E022

Einsatzort:

BU:

Krefeld

50%

Eintrittstermin: Befristung:

1. Juni 2005 30. Juli 2007

Vergütung:

AVR

Bewerbungsfrist: 4. April 2005

Anforderungen

Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Erfahrung im Umgang mit Senioren, EDV-Kenntnisse (Word.

Excel, Outlook)

Kinderpfleger/-in

Kath. Kirchengemeinde St. Josef und Fronleichnam

A1812E093

Einsatzort:

BU:

Aachen 100%

Eintrittstermin:

15. Juni 2005

Befristuna: Vergütung:

befristet **KAVO**

Bewerbungsfrist: 30. April 2005

Erzieher/-in für die Familiengruppe Einsatzort:

Kath. Kirchengemeinde St. Josef und Fronleichnam

A1811E093

BU:

Aachen

Eintrittstermin:

100% sofort

Befristung: Veraütuna:

Juli 2006

KAVO

Bewerbungsfrist: 30. April 2005

Erzieher/-in für den Hortbereich

Kath. Kirchengemeinde St. Josef und Fronleichnam

A1810E093

Einsatzort:

BU:

Aachen

Eintrittstermin:

100%

Befristung:

sofort Juli 2006 -

Vergütung:

KAVO

Bewerbungsfrist:

30. April 2005

Kinderpfleger/-in als Ergänzungskraft

Kath. Kirchengemeinde

St. Cornelius A1807E060

Einsatzort:

Tönisvorst-St. Tönis

BU:

100%

Eintrittstermin:

4. Juni 2005

Befristung:

1 Jahr

Vergütung:

KAVO

Bewerbungsfrist:

15. April 2005

Erzieher/-in

Caritasverband für die Region Krefeld BU:

A1809E022

Einsatzort:

Krefeld

Ausbildung zum/r Erzieher/-in, Sensibilität und Akzeptanz für

Eintrittstermin:

100% sofort Multikulturelles, Teamarbeit

Befristung:

Dezember 2007

Vergütung: Bewerbungsfrist:

AVR 4. April 2005

Kindertagesstättenleiter/-in (freigestellt)

Kath. Kirchengemeinde

St. Remigius A1817E001

Einsatzort:

BU:

Viersen

100%

Eintrittstermin: Befristung:

1. August 2005 keine KAVO

Vergütung:

31. Mai 2005 Bewerbungsfrist:

Ausbildung zum/r Erzieher/-in oder Studium der Sozialpädagogik, mehrjährige Berufserfahrung

Exam. Familienpfleger/-in, Kinderpfleger/-in oder Erzieher/-in mit hauswirtschaftlichen Fähigkeiten

Caritasverband für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land e.V. A1808E022

Einsatzort:

BU:

Aachen-Stadt und Aachen-Land 50% oder 75%

Eintrittstermin: Befristung: Vergütung:

sofort befristet AVR

Bewerbungsfrist: 15. April 2005

Berufsausbildung im erzieherischen oder hauswirtschaftlichen Bereich. Flexibilität, Interesse und Freude am Umgang mit Kindern und Arbeit im Erwachsenenbereich, möglichst PKW und Führerschein Kl. III

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 21. März 2005)

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100% AZ: B160

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100% AZ: B242

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100% AZ: B159

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Umkreis Aachen

BU: 100% AZ: B157

Frzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6B - Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41 / 45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, Internet: www.kirche-im-bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation - Presse - Öffentlichkeitsarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,

F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 \in incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, 1. Mai 2005

75. Jahrgang

Inhalt

	•	Seite				Seite
Bischöfliche Verlautbarungen				94	Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim	
INr.	86	Hirtenwort zur Wahl und Amtseinführung von Papst Benedikt XVI	A L.	0.5	Bischöflichen Generalvikariat	
Nr.	87	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden und Pfarr- gemeinden St. Antonius, St. Gertrud und	Nr. Nr. Nr.	96	Woche der ausländischen Mitbürger 2005	. 125
Nr.	88	St. Mariä Himmelfahrt, Herzogenrath 118 Bischöfliche Stiftung Hilfe für Mutter und Kind 120 htmachungen des Generalvikariates	Nr.	98		
			Nr.	99		
Bel	ann		Nr.	100	Christen in unserer Zeit	
	89	Hückelhoven-Stadt	Kii	Kirchliche Nachrichten		
		Gemeinschaft der Gemeinden Nettetal 123 Nutzung und Umnutzung von Kirchen 124 Anmeldung von Musikdarbietungen mit Werken der ernsten Musik in Gottesdiensten mit überdurchschnittlich langer Spieldauer (Messen, Oratorien und Kantaten) 124	Nr.	101		
			Nr.	Nr. 102 Persona Nr. 103 Pontifika	Pontifikalhandlungen	129 130
Nr.	93	Zusatzvereinbarung mit der GEMA - Musik auf Internetseiten				

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 86 Hirtenwort zur Wahl und Amtseinführung von Papst Benedikt XVI.

Liebe Schwestern und Brüder!

Habemus Papam! Wir haben einen neuen Heiligen Vater, der sich den Namen Papst Benedikt XVI. gegeben hat. Das Kardinalskollegium hat in einer überraschend schnellen

Wahl Joseph Kardinal Ratzinger zum Papst gewählt.

Der neue Papst wurde 1927 in Bayern geboren. Er war Professor für Dogmatik in Bonn, Münster, Tübingen und Regensburg. Viele unserer Priester und Laientheologen haben ihn als Professor gehört. 1977 wurde er Erzbischof von München und Freising. Seit 1981 ist er Präfekt der römischen Glaubenskongregation. Durch viele Bücher und geistliche Besinnungen wurde er in der ganzen Welt bekannt.

In großer Freude begrüße ich mit Ihnen unseren neuen Heiligen Vater und versichere ihm mit Ihnen unsere Solidarität und Ergebenheit, unsere Treue und Verehrung. Mit Ihnen bete ich zu Gott, dass der Heilige Geist ihm beistehe, die Brüder und Schwestern im Glauben zu stärken (Lk 22, 32) und die Kirche Christi zu leiten. Möge es ihm gelingen, das Schiff der Kirche durch die Stürme dieser Zeit zu leiten.

Nach dem schmerzlichen Tod unseres geliebten Papstes Johannes Paul II. hat unsere katholische Kirche wieder ein Oberhaupt, einen Nachfolger des hl. Apostels Petrus, der geistlich inspirierend und motivierend das Leben unserer Kirche lenkt und uns ermutigt. Möge es ihm gelingen, einen österlichen Stimmungswechsel in uns zu bewirken, damit wir in pfingstliche Bewegung und Hoffnung geraten.

Ich bitte Sie alle, mit mir eine Novene, eine Neun-Tage-Andacht für unseren neuen Heiligen Vater zu halten. Die Novene ist vorgebildet im gemeinsamen Gebet der Apostel und Jünger mit der Gottesmutter, den Frauen und den Brüdern zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten. In der Apostelgeschichte heißt es: "Sie alle verharrten einmütig im Gebet" (Apg 1, 14), in Erwartung des Geistes Gottes, der auf sie herabkommen sollte. Dieses Gebet wollen wir in den Tagen zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten für unseren Heiligen Vater halten, damit Gottes Geist ihn stärkt und trägt und unsere Kirche mit neuem geistlichem Leben erfüllt.

In betender Verbundenheit

Ihr Bischof + Heinrich

Nr. 87 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden St. Antonius, St. Gertrud und St. Mariä Himmelfahrt, Herzogenrath

1) Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates ordne ich an:

Die Katholischen Pfarren und Kirchengemeinden St. Antonius und St. Mariä Himmelfahrt, Herzogenrath, werden aufgehoben; ihr Gebiet wird der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarre St. Gertrud, Herzogenrath, zugeordnet.

Auf die Katholische Kirchengemeinde und Pfarre St. Gertrud gehen alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarren und Kirchengemeinden St. Antonius und St. Mariä Himmelfahrt über.

2) Pfarrkirchen und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarre ist die auf den Titel "St. Gertrud" geweihte Kirche. Die weiteren Filialkirchen der vergrößerten Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres jeweiligen Kirchentitels "St. Antonius" und "St. Mariä Himmelfahrt".

Die Kirchenbücher der Pfarren St. Antonius und St. Mariä Himmelfahrt werden zum 30. April 2005 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarre St. Gertrud, Herzogenrath, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Mai 2005 erfolgen Eintragungen in die neu angelegten Kirchenbücher der vergrößerten Pfarre St. Gertrud, Herzogenrath. Die Kirchengemeinde St. Gertrud führt ihr bisheriges Kirchensiegel und Pfarrsiegel weiter.

3) Gemeindegebiet

Die Grenze der vergrößerten Kirchengemeinde St. Gertrud verläuft wie folgt:

Im Norden beginnend in Punkt A am Schnittpunkt der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland zur Niederlande mit der Einmündung des Klosterlindenweges in die Eygelshovener Straße verläuft die Grenze in einer gedachten geraden Linie nach Osten bis zum Auftreffen auf die Leonhardstraße an der Nordseite des Hölderlinweges in Punkt B, überquert die Leonhardstraße und verläuft in südöstlicher Richtung auf der Westseite der Saarstraße, überquert die Geilenkirchener Straße und läuft weiter in südöstlicher Richtung auf der Westseite der Bierstraße (L 47) bis Punkt C. Hier knickt die Grenze ab nach Osten und verläuft in einer gedachten geraden Linie - südlich

von Heidestraße und Schlacker Weg, den Enger Weg und die Brunnengasse überquerend - bis zur Ostseite des Brunnenweges in Punkt D.

Ab hier verläuft die Pfarrgrenze in nördlicher bzw. nordwestlicher Richtung, die Bierstraße überguerend. der Ostseite eines Feldweges folgend bis Punkt E. Von dort geht sie in einer gedachten geraden Linie in nordöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Herzogenrath - Alsdorf in Punkt F.

Dieser Kommunalgrenze folgt die Pfarrgrenze in südlicher Richtung bis zum Zusammentreffen der Kommunalgrenzen von Herzogenrath, Alsdorf und Würselen in Punkt G. Sie folgt weiter der Kommunalgrenze Herzogenrath - Würselen nach Süden bis Punkt H, knickt hier ab und geht in einer gedachten geraden Linie nach Westen bis zum Wiederauftreffen auf die Kommunalgrenze Herzogenrath - Würselen in Punkt J, so dass der südliche Teil der sogenannten "Siedlung" weiterhin zur Pfarre St. Peter und Paul, Würselen-Bardenberg, gehört.

Ab hier verläuft die Grenze in gedachten geraden Linien zunächst in nordwestlicher Richtung bis Punkt K, danach in westlicher Richtung bis zum Bachlauf der Wurm in Punkt L und weiter in westlicher Richtung, die Eisenbahnlinie Aachen - Herzogenrath überquerend, auf der Nordseite des Pilgramweges, die Alte Straße (L 232) überquerend, bis zum Auftreffen auf die Staatsgrenze in Punkt M.

Der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland zur Niederlande folgt die Pfarrgrenze in nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Ausgangspunkt

Die beiliegende Kartographie vom 2. März 2005 ist Bestandteil dieser Urkunde - Anlage 1.

- 4) Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge
 - a) Die Kirchengemeinden St. Antonius und St. Mariä Himmelfahrt erstellen zum 30. April 2005 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung der Haushaltsabteilung Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
 - b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden St. Antonius und St. Mariä Himmelfahrt geht deren gesamtes, bewegliches und das ausdrücklich (d.h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen dieser Kirchengemeinden lautende, unbewegliche Vermögen

auf die Kirchengemeinde St. Gertrud, Herzogenrath, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle Grundstücke aufgeführt, die von diesem Vermögensübergang betroffen sind.

c) Die Rücklagen der Kirchengemeinden St. Antonius und St. Mariä Himmelfahrt werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Kirchengemeinde St. Gertrud, Herzogenrath, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet

5) Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der beiden Kirchengemeinden St. Antonius und St. Mariä Himmelfahrt bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenannte Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. Mai 2005 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Gertrud, Herzogenrath, verwaltet.

6) Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7) Neuwahl des Kirchenvorstandes - Fortbestand der Pfarrgemeinderäte bis zur Neuwahl

Die Amtszeit der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden St. Antonius, St. Gertrud und St. Mariä Himmelfahrt endet am 30. April 2005. Die Neuwahl des Kirchenvorstandes der vergrößerten Kirchengemeinde St. Gertrud findet am 16./17. April 2005 statt.

Die Pfarrgemeinderäte der bisherigen drei Pfarren bleiben bis zur Konstituierung des Pfarrgemeinderates nach der nächsten, allgemein angesetzten Wahl im November 2005 im Amt.

8) Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung zum 1. Mai 2005 in Kraft.

Aachen, 29. März 2005

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 29. März 2005 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Antonius, St. Gertrud und St. Maria Himmelfahrt, Herzogenrath, wird hierdurch für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22./25. Oktober 1960 (GV NW, S. 426) anerkannt.

Köln, 5. April 2005

Bezirksregierung Köln Im Auftrag Marx

Nr. 88 Bischöfliche Stiftung Hilfe für Mutter und Kind

Nach genehmigtem Beschluss des Beirates der Stiftung vom 18. November 2004 wurde die Stiftung nunmehr als auch nach staatlichem Recht, rechtsfähige Stiftung errichtet.

Urkunde

Hiermit errichte ich unter dem Namen "Bischöfliche Stiftung Hilfe für Mutter und Kind" eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts unter Beachtung des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein Westfalen vom 21. Juni 1977, die der Stiftungsaufsicht des Bischöflichen Generalvikariates Aachen untersteht.

Ich stelle der Stiftung ein Geldvermögen von 511.291,88 € (i.W. Fünfhundertelftausendzweihunderteinundneunzig 88/100) zur Verfügung. Maßgebend für diese Stiftung ist die als Anlage zu dieser Urkunde genommene Satzung. Ich bitte das Verfahren zur Anerkennung der Stiftung durchzuführen.

Aachen, 8. Dezember 2004 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Satzung der Bischöflichen Stiftung Hilfe für Mutter und Kind

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen "Bischöfliche Stiftung Hilfe für Mutter und Kind".

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Aachen.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts unter Beachtung des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 (GV NW, S. 274) und der Stiftungsordnung für das Bistum Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1978, Nr. 65, S. 56). Sie untersteht der Stiftungsaufsicht des Bischöflichen Generalvikariates Aachen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Zwecke der Stiftung werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Unterstützung der kirchlichen Beratungsstellen "Rat und Hilfe" im Bistum Aachen auf der Grundlage der vom Bischof von Aachen erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Unterstützung familienorientierter kirchlicher Beratungsdienste im Bistum Aachen,
 - c) Förderung von Projekten kirchlicher Träger im Bistum Aachen, die Frauen und Kinder, Alleinerziehende und Familien in wirtschaftlichen, sozialen und seelischen Notlagen unterstützen,
 - d) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für die Würde der Frau, das Lebensrecht und den Schutz ungeborener Kinder.
- (3) Die Stiftung kann zur Erfüllung der Stiftungszwecke gem. § 2 Abs. 2 ihre Erträgnisse anderen steuerbegünstigten kirchlichen Körperschaften zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke zur Verfügung stellen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und dient den Stiftungszwecken.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Zwecke Spenden entgegennehmen.
- (3) Zustiftungen werden ausdrücklich zugelassen. Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen ab 5.000,00 € zu, die nach schriftlicher Verfügung der zustiftenden juristischen oder natürlichen Person dazu bestimmt sind. Zustiftungen bedürfen der Einwilligung des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungszweck darf durch die Zustiftung weder unmittelbar noch mittelbar verändert werden.
- (4) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke Erträge im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zum Ausgleich von Geldwertverlusten, der Rücklagenbildung zuführen.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten gem. § 2 steht nach dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Stiftungsmitteln nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- 1. Der Vorstand,
- 2. Der Beirat.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern, die vom Bischof von Aachen berufen werden.
- (2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit endet außer durch Todesfall

- a) durch Rücktritt,
- b) durch Abberufung durch den Bischof von Aachen,
- c) durch Ablauf der Amtszeit.

Im letzteren Fall bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig, ihnen entstehende Auslagen können erstattet werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach den Bestimmungen dieser Satzung und den vom Beirat zu beschließenden Richtlinien (§ 11 Ziffer 2 der Satzung).

Er hat insbesondere folgende Aufgabenstellungen:

- a) Sicherung der Werthaltigkeit des Stiftungsvermögens,
- b) Vorschläge an den Beirat im Hinblick auf die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden),
- c) Beschlussfassung über die Annahme von Zustiftungen,
- d) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes,
- e) Aufstellung einer Jahresrechnung einschließlich eines Vermögensverzeichnisses,
- f) jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung der Stiftungszwecke zur Vorlage an den Beirat.
- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen und zur Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes Hilfspersonen beauftragen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten die Stiftung gemeinsam.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt, sooft dies erforderlich ist, mindestens aber zweimal im Jahr, auf Ladung des Vorsitzenden zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende, und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin, l\u00e4dt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. In Eilf\u00e4llen kann die Frist auf drei Tage verk\u00fcrzt werden.
- (3) Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung angegeben sind, kann der Vorstand nur beschließen, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu führen. Sie muss die Tagesordnung, die Namen der erschienenen Vorstandsmitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten. Sie ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Geborener Vorsitzender und geborener Stellvertretender Vorsitzender sind im Wechsel von jeweils fünf Jahren der Generalvikar des Bistums Aachen oder der Vorsitzende des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V.. Die weiteren Mitglieder des Beirates werden vom Bischof von Aachen aus Persönlichkeiten des kirchlichen Lebens im Bistum Aachen berufen.
- (2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit endet außer durch Todesfall
 - a) durch Rücktritt,
 - b) durch Abberufung durch den Bischof von Aachen,
 - c) durch Ablauf der Amtszeit.

Im letzteren Fall bleiben die Beiratsmitglieder bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt. Scheidet

- ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig, ihnen entstehende Auslagen können erstattet werden.

§ 11 Aufgaben des Beirates

Aufgaben des Beirates sind:

- 1. Beratung des Vorstandes,
- 2. Beschlussfassung über Richtlinien zur Verwaltung der Stiftung durch den Vorstand,
- 3. Beschlussfassung über die Vergabe von Mitteln zur Erfüllung der Zwecke gem. § 2 Abs. 2 der Satzung nach Vorschlag des Vorstandes,
- 4. Beauftragung der Rechnungsprüfer,
- 5. Entlastung des Vorstandes,
- 6. Vorlage des Jahresberichtes der Stiftung an den Bischof,
- 7. Beschlüsse über Änderung der Satzung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung.

§ 12 Sitzungen des Beirates

- (1) Der Beirat tritt so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr, auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
- (2) Der Vorsitzende, und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin, l\u00e4dt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer First von mindestens zwei Wochen ein. In Eilf\u00e4llen kann die Frist auf drei Tage verk\u00fcrzt werden.
- (3) Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung angegeben sind, kann der Beirat nur beschließen, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Über jede Beiratssitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu führen. Sie muss die Tagesordnung, die Namen der erschienenen Beiratsmitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten. Sie ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner

Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

§ 13 Änderungen der Satzung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Der Beirat kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn dies zur Anpassung an geänderte Verhältnisse notwendig erscheint. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung der Stiftungszwecke langfristig als nicht mehr sinnvoll angesehen wird, kann der Beirat die Änderung der Stiftungszwecke, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (2) Beschlüsse des Beirates gem. Abs. 1 erfordern eine Mehrheit von jeweils 2/3 der Beiratsmitglieder. Sie bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht des Bischöflichen Generalvikariates Aachen.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung verbleibende Vermögen in gleichen Teilen an das Bistum Aachen und den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, möglichst im Sinne der bisherigen Stiftungszwecke, zu verwenden.

Aachen, 8. Dezember 2004 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Anerkennung

Die vom Bischof von Aachen durch Stiftungsgeschäft nebst Satzung vom 8. Dezember 2004 als selbständige kirchliche Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 4 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV NW, S. 274) errichtete

Bischöfliche Stiftung Hilfe für Mutter und Kind

mit Sitz in Aachen wird als rechtsfähig anerkannt.

Köln, 21. Dezember 2004

Bezirksregierung Köln In Vertretung Dr. Becker

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 89 Gemeinschaft der Gemeinden Hückelhoven-Stadt

Der Bischof von Aachen hat den laut Strukturplan für die Diözese Aachen vom 1. März 2000 ausgewiesenen Namen der Gemeinschaft der Gemeinden Hückelhoven-Ratheim mit Datum vom 16. März 2005 in den Namen Hückelhoven-Stadt geändert.

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Barbara, Hückelhoven, St. Bonifatius, Hückelhoven-Schaufenberg, St. Johannes der Täufer, Hückelhoven-Ratheim mit der Kapellengemeinde St. Josef, Hückelhoven-Altmyhl, St. Lambertus, Hückelhoven, und St. Stephanus, Hückelhoven-Kleingladbach, haben mit Datum vom 16. Dezember 2004 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Hückelhoven-Stadt vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 16. März 2005 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Barbara, Hückelhoven, St. Bonifatius, Hückelhoven-Schaufenberg, St. Johannes der Täufer, Hückelhoven-Ratheim mit der Kapellengemeinde St. Josef, Hückelhoven-Altmyhl, St. Lambertus, und St. Stephanus, Hückelhoven-Kleingladbach, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Hückelhoven-Stadt genehmigt.

Nr. 90 Gemeinschaft der Gemeinden Nettetal

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Anna, Nettetal-Schaag, St. Clemens, Nettetal-Kalden-kirchen, St. Lambertus, Nettetal-Breyell, St. Lambertus, Nettetal-Leuth, St. Peter, Nettetal-Hinsbeck, St. Peter und Paul, Nettetal-Leutherheide, und St. Sebastian, Nettetal-Lobberich, haben mit Datum vom 17. März 2005 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Nettetal vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 6. April 2005 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Anna, Nettetal-Schaag, St. Clemens, Nettetal-Kaldenkirchen, St. Lambertus, Nettetal-Breyell, St. Lambertus, Nettetal-Leuth, St. Peter, Nettetal-Hinsbeck, St. Peter und Paul, Nettetal-Leutherheide, St. Sebastian, Nettetal-Lobberich, vom 17. März 2005 zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Nettetal genehmigt.

Nr. 91 Nutzung und Umnutzung von Kirchen

Im Rahmen der pastoralen Entwicklung in den Gemeinschaften von Gemeinden (GvG) muss unter anderem auch die Frage nach der Nutzung der Kirchengebäude diskutiert werden. Um diese komplexe Fragestellung bearbeiten zu können, hat eine Arbeitsgruppe im Bischöflichen Generalvikariat verschiedene Frageraster entwickelt, die für die zukünftige Nutzung oder Umnutzung der Kirchen und pfarrlicher Gebäude zur Verfügung stehen.

- Thesen zur Nutzung und Umnutzung sollen helfen, grundsätzlich die Fragen nach zukünftig notwendigem Kirchenraum auf GvG-Ebene zu diskutieren.
- 2. **Verfahrensrichtlinien** sollen den Ablauf des Verfahrens einer Änderung der Nutzung/Umnutzung der Kirchen klären.
- 3. **Kriterien** sollen den Verantwortlichen zur Einstufung und Vergleichbarkeit der Kirchen helfen.

Die Unterlagen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral/Schule/Bildung, Fachbereich Gemeindearbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 56, E-Mail: bernd.wolters@gv.bistum-aachen.de, zu erhalten oder im Internet unter www.kirche-im-bistum-aachen.de, abrufbar.

Nr. 92 Anmeldung von Musikdarbietungen mit Werken der ernsten Musik in Gottesdiensten mit überdurchschnittlich langer Spieldauer (Messen, Oratorien und Kantaten)

Die GEMA hat die Anregungen von Kirchenmusik-komponisten und Kirchenmusikern aufgenommen, dass für Aufführungen von Werken mit überdurchschnittlich langer Spieldauer im Rahmen von Gottesdiensten (Messen, Oratorien und Kantaten) eine angemessene Beteiligung der Urheber an den Erträgnissen sichergestellt wird und zwar durch eine Gewichtung anhand der Spieldauer. Daher gilt ab dem 1. Januar 2005 für die Aufführung von Werken in Gottesdiensten mit über 10 Minuten Gesamtspieldauer ein höherer Faktor für die GEMA - interne Abrechnung.

Um die dafür erforderliche Übersicht zu erhalten, verlangt die GEMA ab sofort die schriftliche Mitteilung der Kirchengemeinden über die Aufführung solcher Werke. Die Meldungen sind an die GEMA, Direktion Abrechnung (E), Postfach 30 34 30, 10728 Berlin, zu richten.

Die Aufführung dieser Werke ist nach wie vor durch den Pauschalvertrag zwischen der GEMA und dem Verband der Diözesen Deutschland (VDD) abgedeckt und für die Kirchengemeinden weiterhin kostenfrei.

Nr. 93 Zusatzvereinbarung mit der GEMA - Musik auf Internetseiten

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat zwei Zusatzvereinbarungen zu den bestehenden Rahmenverträgen mit der GEMA geschlossen. Die Zusatzverträge gestatten die Musiknutzung auf Internetseiten durch Mitglieder des VDD, auch diözesane und überdiözesane Institutionen und Einrichtungen, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen, in Form von Hintergrundmusik. Hörbeispielen ohne Download-Möglichkeit sowie die Bereitstellung von Downloads von Musikdateien, letzteres begrenzt auf 1000 Abrufe/Downloads pro Jahr. Die Vereinbarungen beziehen sich vor allem auf die Einspeisung von Werken der ernsten Musik, Gospel und des sogenannten Neuen geistlichen Liedguts, ggf. auch auf Werke der Unterhaltungsmusik; bei Werken der Unterhaltungsmusik bedarf es der besonderen Berücksichtigung der Urheberpersönlichkeitsrechte.

Von den Vereinbarungen nicht gedeckt sind

- die Einspielung von Musikstücken unter Verwendung erschienener Tonträger (z.B. CD's); Quelle der Werke dürfen ausschließlich von berechtigten Einrichtungen des VDD allein zu verantwortende Aufführungen durch Musiker sein bzw. davon für den Zweck der Einspeisung auf die Webseite hergestellte Aufnahmen.
- die Synchronisation, d.h. die Verbindung eines Musikstücks mit einem Bild; in diesem Fall muss zusätzlich die Erlaubnis des Urhebers des Bildes eingeholt werden,
- Vervielfältigungen auf Trägern (Bildton- und Tonträger).

Diese Vereinbarungen haben zunächst eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2005; eine Verlängerung ist von den Vertragspartnern beabsichtigt.

Nr. 94 Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat.

Herr Generalvikar Manfred von Holtum hat gemäß § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Ordnung

für den Kirchlichen Schlichtungsausschuss anstelle von zwei ausgeschiedenen Beisitzern am 22. Februar 2005 in deren Restamtszeit folgende neue Beisitzer berufen:

Meier Manfred, Dr., Oberstudiendirektor i. K., Schulleiter der Bischöflichen Liebfrauenschule. Liebfrauenstr. 30, 52249 Eschweiler.

Offeraeld Hans-Peter. Abteilungsleiter, Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung 6A -Pastoralpersonal, Klosterplatz 7, 52062 Aachen.

Die Gruppe der Dienstgeber setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Gerndt Klaus Stephan, Pfarrer, Hellwig Hans Joachim, Regionaldekan, Jansen, Wilhelm, Pfarrer, Kaiser Hermann, Pfarrer, Meier Manfred, Dr., Oberstudiendirektor i. K., Offergeld Hans-Peter, Abteilungsleiter.

Nr. 95 Diözesane Aussiedlerwallfahrt 2005

Die Aussiedler unseres Bistums sind in diesem Jahr zur diözesanen Wallfahrt nach Heimbach/Eifel eingeladen. Pilgertag ist Samstag, 18. Juni 2005.

Folgendes Programm ist für den Wallfahrtstag vorgesehen:

11.00 Uhr Gottesdienst in der Wallfahrtskirche, 13.00 Uhr Pilgermahl,

16.00 Uhr offenes Singen in der Wallfahrtskirche, 16.15 Uhr Andacht mit sakramentalem Segen

und zugleich Abschluss der Wallfahrt.

Anmeldungen werden bei den regionalen Verantwortlichen erbeten.

Aachen: Sr. Maria Veronika Schwitte,

Hasselholzer Weg 16,

52074 Aachen,

F. (02 41) 7 93 55,

Düren: Sozialdienst

Katholischer Frauen,

Bonner Str. 34, 52351 Düren,

F. (0 24 21) 9 53 80,

Eifel: Jugendmigrationsdienst,

Norbert Weber, Oststr. 15.

53879 Euskirchen. F. (0 22 51) 5 35 60,

Heinsberg: Barbara Kubat-Rietz,

F. (0 24 55) 93 00 10,

Krefeld: Gloria Schloeßer,

> Migrationsdienst, Blumenstr. 19. 47798 Krefeld,

F. (0 21 51) 84 27 14,

Mönchengladbach: Sr. Elisabeth Rolfes,

Waisenhausstr. 22,

41236 Mönchengladbach, F. (0 21 66) 61 96 83,

Weabera: Elena Laskievic, Irina Chajan,

F. (0 24 34) 92 74 34

und 92 74 31.

Nr. 96 Woche der ausländischen Mitbürger 2005

Seit 50 Jahren findet Einwanderung in die Bundesrepublik Deutschland statt. Wenn das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Kulturen und religiöser Prägungen gelingen soll, muss aus dem Nebeneinander ein Miteinander werden. "Miteinander Zusammenleben gestalten", so lautet deshalb das Thema der diesjährigen Woche der ausländischen Mitbürger, die vom 25. September bis 1. Oktober stattfindet. Ziel dieser von der katholischen und der evangelischen Kirche getragenen Initiative Begegnungen ermöglichen, Verständnis fördern und Vorurteile überwinden. Die Woche der ausländischen Mitbürger möchte Migranten und Flüchtlingen ein Forum eröffnen, ihre Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit zu Gehör zu bringen.

Zur Vorbereitung von Gottesdiensten, interkulturellen Begegnungen und Veranstaltungen gibt der ökumenische Vorbereitungsausschuss im Juni ein Materialheft mit umfangreichen Informationen heraus. Das Materialheft kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral/Schule/Bildung. Fachbereich Migrationspastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 76, Fax 02 41 / 45 25 34, E-Mail: angelika-gerads@gv.bistum-aachen.de, bestellt werden. Aktuelle Informationen finden Sie auch im Internet unter www.woche-der-auslaendischenmitbuerger.de.

Nr. 97 Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone

Unter dem Thema "Jesus. Was moderne Menschen an ihm haben" finden vom 7. November, 18.30 Uhr, bis 11. November 2005, vormittags, Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone Priesterhaus Kevelaer statt. Sie stehen unter der Leitung von Prof. Dr. Klaus Berger, Heidelberg.

Anmeldungen sind an den Veranstalter, Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, F. (0 28 32) 9 33 80, Fax 0 28 32 / 7 07 26, E-Mail: info@wallfahrt-kevelaer.de, zu richten.

Nr. 98 Gemeindekatechesebrief zum Erwachsenenkatechumenat

Der vom Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral/Schule/Bildung, herausgegebene Gemeindekatechesebrief Nr. 62 zum Erwachsenenkatechumenat ist mit aktualisierten Daten für die Anmeldung von Katechumenen zur Taufzulassungsfeier 2006 im Hohen Dom zu Aachen und allgemein zum Katechumenat im Bistum Aachen in neuer Auflage erschienen und kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral/Schule/Bildung, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: arno.jenemann@gv.bistum-aachen.de, abgerufen werden.

Nr. 99 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit

Die Deutsche Bischofskonferenz hat als einen Arbeitsschwerpunkt seit 2002 für die kommenden Jahre die verstärkte Auseinandersetzung mit der Situation von bedrängten und verfolgten Christen gewählt. Im Rahmen dieser Initiative erscheint jährlich u.a. ein Informationsblatt, in diesem Jahr zum Schwerpunkt "Lateinamerika". Das Informationsblatt 2005 ist ab Anfang April erhältlich.

Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral/Schule/Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail anke.schorn@gv.bistum-aachen.de, zu richten. Bei Rückfragen steht das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Weltkirche und Migration, Bonner Talweg 177, 53129 Bonn, F. (02 28) 10 32 76, zur Verfügung.

Nr. 100 Warnung

Die Firma "Deutscher Adressdienst" schreibt momentan Pfarrgemeinden in Deutschland mit der Empfehlung an, sich in diverse Adressregister eintragen zu lassen, z.B. Google etc. Auf den ersten Blick erscheint diese Empfehlung als kostenfrei. Im letzten Absatz des Vertrages findet sich im Kleingedruckten allerdings der Hinweis, dass bei Vertragsabschluss 750,00 € fällig werden. Vor dem Abschluss eines solchen Vertrages wird eindringlich gewarnt. Sollte eine Pfarrgemeinde schon einen solchen Vertrag abgeschlossen haben, ist umgehend das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 0.2.2 - Weltliches Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, zu informieren.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 101 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Nr. 102 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 103 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich weihte am 28. Januar in der Kapelle der Benediktinerinnenabtei St. Mariä Heimsuchung zu Kall-Steinfeld Sr. Michaela Hohmann OSB zur Äbtissin.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 13. März in St. Remigius zu Viersen 33, am 14. März in St. Marien zu Eschweiler-Röthgen 42, am 15. März in St. Barbara zu Eschweiler-Pumpe-Stich 41, am 16. März in St. Cäcilia zu Eschweiler-Nothberg 33; insgesamt 149 Firmlingen.

Nr. 104 Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 18. April 2005)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Kinderpfleger/-in

Kath. Kirchengemeinde

St. Konrad A1826E149 Einsatzort:

BU:

Aachen 70%

Eintrittstermin:

sofort

Befristung:

Krankheitsvertretung

/ evtl. auch länger

Vergütung:

KAVO

Bewerbungsfrist: 10. Mai 2005

Kindertagesstättenleiter/-in

(freigestellt)

Kath. Kirchengemeinde

St. Remiaius A1817E001

Einsatzort:

BU:

Viersen

100%

Eintrittstermin: Befristuna:

1. August 2005

Vergütung:

keine **KAVO**

Bewerbungsfrist: 31. Mai 2005

Ausbildung zum/r Erzieher/-in oder Studium der Sozialpädagogik, mehrjährige Berufserfahrung

Fachliche Qualifikation,

Selbstständigkeit, Bereitschaft zu

Wochenend- und Schichtdienst

Koch/Köchin oder Hauswirtschafter/-in

Oswald-von Nell-Breuning-Haus Bildungs- und Begegnungsstätte der KAB und CAJ im Bistum Aachen

A1827E075

Einsatzort:

Herzogenrath

BU: Eintrittstermin: 100% sofort

Befristung:

Krankheitsvertretung

/ Übernahme möglich

Vergütung:

Bewerbungsfrist: 15. Mai 2005

Sprachheilpädagoge/-in Integrative Kindertagesstätte

St. Clemens

Caritasverband für die Region

Kempen-Viersen e.V.

Logopäde/-in oder

A1820E022

Einsatzort:

Viersen-Süchteln 50%

BU:

Eintrittstermin:

Befristung: Vergütung:

sofort keine **AVR**

Bewerbungsfrist: 30. Mai 2005

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 18. April 2005)

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100% AZ: B200

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100% AZ: B281

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100% AZ: B115

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6B - Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41 / 45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, Internet: www.kirche-im-bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation - Presse - Öffentlichkeitsarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,

F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Amtsblatt des Bistums Aachen

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 6

Aachen, 1. Juni 2005

Inhalt

75. Jahrgang

Seite

Seite Nr. 111 Lotterie Helfen und Gewinnen startet nals schon am 1. Juni 142 uf der Nordseeinsel

Nr. 105	Änderung der Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen 137		Urlauberseelsorge auf der Nordseeinsel Pellworm	142
Bekann	tmachungen des Generalvikariates	Nr. 113	Neue E-Mail-Adressen	. 142
Nr. 107	Mobilfunkanlagen in kirchlichen Gebäuden . 138 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2006	Kirchliche Nachrichten Nr. 114 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003		. 142
Nr. 109			PersonalchronikPontifikalhandlungen	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 105 Änderung der Satzung der Katholikenräte in den Regionen des **Bistums Aachen**

§ 3 Zusammensetzung des Katholikenrates und Amtszeit

(1) Der Katholikenrat auf der Ebene der Region.

Dieser setzt sich zusammen aus:

a) je nach Festlegung durch die Vollversammlung gem. § 5 (8) dieser Satzung einem oder zwei ehrenamtlichen Laien aus jeder Gemeinschaft von Gemeinden in der Region, die das Kooperationsgremium gemäß § 14 der Pfarrgemeinderatssatzung wählt;

§ 5 Vollversammlung

(8) Die Vollversammlung beschließt die Anzahl der ehrenamtlichen Laien, die gem. § 3 (1) a dieser Satzung aus jeder Gemeinschaft von Gemeinden in der Region in den Katholikenrat gewählt werden sollen.

> § 6 Der Vorstand

- (5) Der Vorstand
 - e) entfällt

§ 9 Geschäftsstelle und Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin

(1) Geschäftsstelle des Katholikenrates ist das Büro der Regionaldekane. Zur Deckung der laufenden Arbeit wird im Haushalt der Region ein Jahresbudget festgesetzt.

§ 10 Sachausschüsse

(4) Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzenden, die Mitglieder des Katholikenrates sein müssen. Die Geschäftsführung für den jeweiligen Sachausschuss soll von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des Büros der Regionaldekane wahrgenommen werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese überarbeitete Fassung der Satzung wurde vom Diözesanrat der Katholiken am 2. Dezember 1992 beschlossen und vom Bischof am 23. Dezember 1993 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Fassung vom 31. Mai 1977 samt den Änderungen vom 5. Januar 1982 und vom 23. Oktober 1991. Die Satzung wurde mit Wirkung zum 1. November 2001 und zuletzt aufgrund Beschluss des Diözesanrats der Katholiken vom 8. März 2005 mit Genehmigung des Bischofs vom 21. April 2005 geändert.

Aachen, 21. April 2005 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 106 Mobilfunk-Anlagen in kirchlichen Gebäuden

Mit der Erweiterung der digitalen Funknetze entsteht seitens der Netzbetreiber zunehmendes Interesse an der Installation von Mobilfunksendeanlagen. Die Entscheidung über die Installation solcher Anlagen in kirchlichen Gebäuden liegt bei den jeweiligen Eigentümern. Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 7.1 - Kirchbau und Denkmalpflege, prüft architektonische, denkmalpflegerische und statische Aspekte. Gesundheitliche, pastorale und finanzielle

Aspekte sind in jedem Fall von den Eigentümern selbst zu bedenken, gegeneinander abzuwägen und in der Entscheidung zu verantworten.

I. Entscheidungsfindung

a) Verfahren

Wenn über einen Antrag zur Installation einer Mobilfunk-Sendeanlage gesprochen und entschieden wird, darf das gute Zusammenleben in einer Gemeinde (Gemeinschaft von Gemeinden) nicht in Gefahr geraten. Für den Prozess der Entscheidungsfindung in Kirchengemeinden im Bistum Aachen gelten deshalb folgende Regeln (in kirchlichen Einrichtungen sind diese Regeln sinngemäß anzuwenden):

- 1. Die Entscheidung über die Installation einer Mobilfunk-Sendeanlage in kirchlichen Gebäuden bedarf einer transparenten und offenen Erörterung innerhalb der zuständigen Gemeindegremien. Bei der Brisanz des Themas handelt es sich um eine "bedeutende Entscheidung" gemäß § 13 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen. Deshalb hat der Kirchenvorstand den Pfarrgemeinderat in die Entscheidungsfindung einzubinden.
- Hierzu wird dem Pfarrgemeinderat die Einberufung einer Pfarrversammlung empfohlen, da diese den Mitgliedern der Pfarrgemeinde, die sich betroffen fühlen, eine Einflussnahme bei der anstehenden Entscheidung eröffnet.
- 3. Befangene Mitglieder des Kirchenvorstandes und Pfarrgemeinderates dürfen nicht an Beratungen und Entscheidungen mitwirken.

b) Inhaltliche Prüfkriterien

1. Pastorale Gesichtspunkte

1.1 Die grundsätzliche Frage, die entschieden werden muss, lautet: Soll ein Gebäude, in dem die Gemeinde sich zur Feier der Gottesdienste versammelt, überhaupt - wenn auch in eingeschränktem Maß - kommerziellen Zwecken dienen? Eine lange und gewichtige Tradition versteht das Kirchengebäude als Zeichen (Symbol) für die Unabhängigkeit des Glaubens, der Kirche und der Gemeinde von fremder äußerer Einflussnahme, insbesondere von politischer Macht und gewerblicher Nutzung. Wie lässt sich eine Befürwortung der Installation einer Mobilfunkanlage mit dieser "Zeichenhaftigkeit" des Kirchengebäudes vereinbaren?

1.2 Die Installation von Mobilfunk-Sendeanlagen in kirchlichen Gebäuden verschafft kirchengemeindlichen Haushalten zusätzliche Einnahmen und damit einen weiteren Handlungsspielraum für pastorale, bauliche und personelle Ziele. Für kleine Kirchengemeinden kann der Pachtzins eine namhafte Größenordnung erreichen.

In der Diskussion vor der Entscheidung sollte deutlich werden, für welche Ziele diese Einnahmen verwandt werden und auf welche Ziele ohne diese Einnahmen verzichtet werden muss. In jedem Fall ist zu bedenken, ob das Gewicht des finanziellen Gewinns und der damit gegebenen pastoralen Möglichkeiten die Bedeutung entgegenstehender Gesichtspunkte aufwiegen kann.

Zur Beratung in dieser pastoralen Fragestellung steht das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, zur Verfügung.

- 1.3 Unabhängig von der Beurteilung durch Experten ist die tatsächliche Einschätzung der Bevölkerung vor Ort zu berücksichtigen. Gibt es Menschen in der Gemeinde und im Ort, die eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Mobilfunk-Sendeanlagen befürchten? Kann die Kirche noch glaubwürdig als Anwalt der Menschen auftreten, wenn eine Entscheidung die Sorgen vieler Menschen oder sogar der Mehrheit nicht berücksichtigt?
- 1.4 Es sollte der Grundsatz gelten: Wichtiger als eine zusätzliche Einnahmequelle sind Einheit und Frieden in der Gemeinde!

2. Gesundheitliche Gesichtspunkte

2.1 Die bisher vorliegenden Untersuchungen zu den Gesundheitsgefahren durch Mobilfunk-Sendeanlagen geben keinen eindeutigen Hinweis auf das Maß einer gesundheitlichen Gefährdung. Gesichert ist derzeit nur der Umstand, dass Lebewesen auf elektrische Felder reagieren. Studien, die einen schädigenden Einfluss auf den menschlichen Organismus nachweisen, stehen Studien gegenüber, die diese Beeinflussung als nicht gesundheitsgefährdend einstufen. In dieser Situation der Unsicherheit über die Auswirkungen von Sendeanlagen scheint eine sorgsame Abwägung im Sinne einer Aussage der gemeinsamen Erklärung von Deutscher Bischofskonferenz und Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland "Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung" von 1985 angezeigt zu sein. In

Ziffer 36 heißt es dort: "Im Zweifelsfall ist daher eher nach der Überlegung zu handeln, ein gewagtes Unternehmen könne misslingen, als nach der gegenteiligen Überlegung, es werde schon alles gut gehen".

2.2 Ist der Kirchenvorstand nach Abwägung aller vorstehend genannten Gesichtspunkte der Meinung, der Installation einer Mobilfunksendeanlage zustimmen zu können, so ist zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der nachstehend aufgeführte Verfahrensablauf einzuhalten.

II. Prüf- und Genehmigungsverfahren

1. Ortstermin

Signalisiert die Kirchengemeinde ihre Zustimmung, sollte im Bedarfsfall ein gemeinsamer Ortstermin stattfinden. Hier werden sowohl gestalterische als auch statisch-konstruktive Details geklärt, welche in der sich anschließenden konkreten Ausführungsplanung Berücksichtigung finden.

Sollte es vom Bistum Aachen für notwendig befunden werden, ist ein mit der Örtlichkeit vertrauter Architekt hinzuzuziehen.

Wird eine statisch-dynamische Untersuchung benötigt, so wird diese - wegen der Komplexität des Sachverhaltes - von einem Ingenieur nach Wahl des Bischöflichen Generalvikariates, Abt. 7.1 - Kirchbau und Denkmalpflege, erstellt und durch ein Testat belegt.

In jedem Fall ist eine statisch-dynamische Unbedenklichkeitsbescheinigung von einem qualifizierten Ingenieur nach Wahl des Bischöflichen Generalvikariates, Abt. 7.1 - Kirchbau und Denkmalpflege, beizubringen.

2. Planstellung und Prüfung

Sollten keine bautechnischen Bedenken bestehen, wird im Auftrag des Netzbetreibers der genaue Ausführungsplan erstellt und, zusammen mit der statisch-dynamischen Unbedenklichkeitsbescheinigung, dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 7.1 - Kirchbau und Denkmalpflege, unter Beigabe eines adressierten und frankierten Rückumschlages in zweifacher Ausführung zur Überprüfung übersandt. Ist dieser in der vorgelegten Form genehmigungsfähig, so wird er seitens des Bischöflichen Generalvikariates, Abt. 7.1 - Kirchbau und Denkmalpflege, durch einen Stempelvermerk freigegeben. Ein Exemplar verbleibt bei der Abteilung, das zweite wird an den jeweiligen Netzbetreiber zurückgesandt.

3. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Vom Netzbetreiber ist zu prüfen, ob es sich bei dem Vorhaben um eine nach § 63 BauO NRW baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung des Gebäudes handelt. Im Bedarfsfall ist die entsprechende Baugenehmigung einzuholen.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz NRW ist, insofern es sich bei dem betreffenden Gebäude um ein eingetragenes Baudenkmal handelt, bei der unteren Denkmalbehörde einzuholen.

4. Zustimmung Kirchengemeinde

Der Kirchengemeinde werden seitens des Netzbetreibers die Verträge zusammen mit den vom Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 7.1 - Kirchbau und Denkmalpflege, freigegebenen Ausführungsplänen in dreifacher Ausfertigung übersandt. Stimmt der Kirchenvorstand der Vertragsfassung zu, unterzeichnet dieser die Verträge und sendet sie zurück an den Netzbetreiber.

5. Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vom Netzbetreiber ebenfalls unterzeichneten Verträge werden dann zusammen mit den freigegebenen Ausführungsplänen des Bischöflichen Generalvikariates, Abt. 7.3 – Liegenschaften, in dreifacher Ausführung zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zugesandt.

6. Aufbau

Erst nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung seitens des Bistums Aachen und den ggf. notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen darf mit dem Aufbau der Antennenanlage begonnen werden.

7. Kosten

Durch das Genehmigungsverfahren verursachte Kosten sind sämtlich von dem jeweiligen Netzbetreiber zu tragen.

Aachen, 27. April 2005

Manfred von Holtum Generalvikar

Nr. 107 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2006

Im Jahr 2006 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten statt.

REGION AACHEN-STADT

Dekanat Aachen-Burtscheid
Dekanat Aachen Eilendorf/Rothe Erde
Dekanat Aachen Forst/Brand
Dekanat Aachen Mitte
Dekanat Aachen Nord
Dekanat Aachen Nordwest
Dekanat Aachen Ost
Dekanat Aachen West

REGION AACHEN-LAND

Dekanat Würselen

REGION DÜREN

Dekanat Linnich

REGION EIFEL

Dekanat Hellenthal Dekanat Steinfeld

REGION HEINSBERG

Dekanat Erkelenz Dekanat Gangelt - Selfkant

REGION KEMPEN-VIERSEN

Dekanat Schwalmtal

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind die Richtlinien veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt sowie die Artikel 404-408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen, der Beachtung empfohlen.

Gemäß dem Beschluss der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen. Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, um diese sodann frühzeitig mit den Firmbevollmächtigten abzustimmen.

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarren handelt. Da mit dem im fünfjährigen Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in großer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jede Pfarre) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Nr. 108 Sportwerkwoche für Priester und Diakone

Der Arbeitskreis Kirche und Sport lädt in diesem Jahr vom 22. bis 26. August interessierte Priester und Diakone zu einer Sportwerkwoche in das DJK Bildungs- und Sportzentrum Kardinal von Galen, Münster/Westfalen, unter dem Schwerpunkt Erziehung und Sport, ein.

1200 Jahre Bistum Münster - Eine Liebesgeschichte. Unter diesem Leitgedanken begeht das Bistum Münster in diesem Jahr sein 1200-jähriges Jubiläum. In Münster liegt das DJK Bildungs- und Sportzentrum Kardinal von Galen. Anlass genug, das Bistumsjubiläum für die Sportwerkwoche aufzugreifen. Da ist der Bischofssitz Münster, der Hl. Ludger als sein Gründer, sein Sterbeort Billerbeck wird bei einer Fahrradwallfahrt besucht, und aus der jüngeren Geschichte Clemens August Kardinal Galen, dessen Seligsprechung anhängig ist. Diese Annäherung an die Geschichte des Bistums Münster soll inhaltlicher Schwerpunkt der Sportwerkwoche sein.

Beim Sport stehen Freude an Bewegung und Spiel sowie Erfahrungen über die persönliche körperliche Leistungsfähigkeit mit ihren Möglichkeiten und Grenzen im Vordergrund. Im geistlichen Gespräch sollen Glaubenserfahrungen angesprochen und miteinander ausgetauscht werden. Das gemeinsame Gebet und die Feier des Gottesdienstes vertiefen die Erfahrung der verbindenden Spiritualität.

Die Sportwerkwoche bietet die Chance, sich selbst im Sport zu erleben, eine aktive Auszeit zu nehmen und dem Körper, dem Geist und der Seele etwas Gutes zu tun. Durch den Sport ist eine gute Balance zwischen Begegnung in Sport und Spiel und Besinnung auf den eigenen Körper, Belastung und Erholung sowie in Anspannung und Entspannung erfahrbar. Gemeinschaft, Erfahrungsaustausch und verbindende Spiritualität werden neben Impulsen zu aktuellen Fragen der Pastoral und des Sports auch bei geistlichen Gesprächen, gemeinsamem Gebet und der Feier der hl. Messe erlebt.

Die Leitung der Sportwerkwoche haben Pfr. Hans-Gerd Schütt, Leiter des Arbeitskreises Kirche und Sport in der Katholischen Kirche Deutschlands, und Wolfgang Zalfen, Dipl.-Sportlehrer und Leiter des DJK Bildungs- und Sportzentrums.

Anmeldungen und Informationen bei der Arbeitsstelle Kirche und Sport, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, F. (02 11) 9 48 36 13, Fax 02 11 / 9 48 36 36, E-Mail: funder@djk.de, Internet: www.djk.de. Mit der verbindlichen Anmeldung wird gebeten, die Teilnahmegebühr von 180,00 € auf das Konto 2 002 121 010, Pax-Bank eG Essen (BLZ 370 601 93) zu überweisen. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Nr. 109 Studientag Kirchliche Jugendarbeit

Am Montag, 14. November 2005, findet von 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr in der BDKJ-Jugend-bildungsstätte Rolleferberg, Rollefbachweg 64, 52078 Aachen, ein Studientag zum Thema "Was Jugendliche bewegt" statt.

Eingeladen sind alle interessierten pastoralen Mitarbeiter/-innen. Eine detaillierte Ausschreibung erfolgt nach den Sommerferien.

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.3 - Jugend- und Erwachsenenpastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 05, E-Mail: martin.stankewitz@bistum-aachen.de, erhältlich. Die Veranstaltung wird in Kooperation mit dem BDKJ-Diözesanverband Aachen durchgeführt.

Nr. 110 In Seiner Gegenwart - 75 Jahre Bistum Aachen

In seinem diesjährigen Fastenhirtenbrief hat Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff den Wunsch geäußert, dass anlässlich des Jahres der Eucharistie sowie des 75jährigen Bestehens des Bistums Aachen am 27./28. August in allen Pfarrgemeinden, Gemeinschaften von Gemeinden, Einrichtungen und Verbänden des Bistums eine gemeinsame Zeit der Eucharistischen Anbetung gehalten wird.

Das Bischöfliche Generalvikatiat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Fachbereich Liturgie, hat unter dem Titel "In Seiner Gegenwart" eine Handreichung erstellt, die Anregungen für die Gestaltung der eucharistischen Anbetung gibt und fünf konkrete Modelle vorstellt. Sie kann ab sofort kobeim Bischöflichen Generalvikatiat. Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung. Fachbereich Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, E-Mail: elisabeth.jansen@ bistum-aachen.de. bestellt werden und ist im Internet unter www.kirche-im-bistum-aachen.de als pdf-Datei abrufbar.

Nr. 111 Lotterie Helfen & Gewinnen startet erstmals schon am 1. Juni

Erstmals können die Rubbellose der Lotterie der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen schon ab 1. Juni statt ab 1. Juli verkauft werden. Nachdem Innenministerium des Landes das Nordrhein-Westfalen die Erlaubnis zur längeren Spielzeit erteilt hat, können Bestellungen jetzt aufgegeben werden, sodass der Losverkauf bereits ab dem Starttermin beginnen kann. Die losverkaufenden Stellen wie Kirchengemeinden, Kindergärten usw. tragen kein Risiko wenn sie an der Lotterie teilnehmen. Sie erhalten die Lose in Kommission und rechnen ihren. Losverkauf erst ab. nachdem die Spielzeit am 31. Dezember 2005 endet. Der Gewinnanteil in Höhe von 40 % verbleibt bei der losverkaufenden Stelle und kann dort für söziale Aufgaben verwendet werden. Für Gemeindefeste und viele andere Events ist die Lotterie eine ausgezeichnete Möglichkeit um die Kasse für einen guten Zweck aufzubessern.

Für Informationen, Rückfragen und Bestellungen steht der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52055 Aachen, F. (02 41) 43 12 12, zur Verfügung.

Nr. 112 Urlauberseelsorge auf der Nordseeinsel Pellworm

Für die katholische Seelsorgestation auf der Insel Pellworm werden in den Monaten September und Oktober 2005 Ferienpriester gesucht, die bereit sind, an den Sonntagen die hl. Messe mit der ortsansässigen Inselgemeinde und den Feriengästen zu feiern. Für die Unterkunft stehen zwei Gästeappartements zur Verfügung. Interessierte Priester wenden sich bitte Sr. M. Burkharde, Katholisches Pfarramt

Süden 1, 258442 Nordstrand, F. (0 48 42) 2 20.

Nr. 113 Neue E-Mail-Adressen

Aus organisatorischen Gründen ist es notwendig. eine Vereinheitlichung aller E-Mail-Adressen herbeizuführen, so dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Dienststellen einheitlich über die Endung @bistum-aachen.de zu erreichen sind. Die bisherigen E-Mail-Adressen, die auf @gv.bistum-aachen.de endeten, sind geändert worden und nur noch für eine Übergangszeit aktiv.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 114 Änderungen im Personal- und **Anschriftenverzeichnis 2003**

Nr. 115 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 116 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 4. bis 19. März 2005 die kanonische Visitation des Dekanates Hochneukirch vor und spendete das Sakrament der Firmung am 9. März in St. Georg zu Jüchen-Neuenhoven 8, am 11. März in St. Jakob d.Ä. zu Jüchen 26, am 12. März in St. Pantaleon zu Jüchen-Hochneukirch 46, am 13. März in St. Pankratius zu Jüchen-Neu-Garzweiler 13, am 15. März in St. Martin zu Jüchen-Bedburdyck 12, am 16. März in St. Martin zu Jüchen-Gierath 32, am 19. März in St. Simon und Thaddäus zu Jüchen-Otzenrath 16; insgesamt 153 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 19. März im Marienheim zu Jüchen statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 24. April in St. Martin zu Nettersheim 52, am 27. April in St. Stephanus zu Meerbusch-Lank 45, am 29. April in St. Michael zu Monschau-Höfen 45, am 30. April in St. Gereon zu Mönchengladbach-Giesenkirchen 61, am 1. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Meerkamp 58, am 3. Mai in St. Franziskus zu Viersen-Süchteln-Vorst 12, am 4. Mai in St. Laurentius zu Grefrath 45; insgesamt 318 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 23. Februar bis 11. März die kanonische Visitation des Dekanates Übach-Palenberg vor und spendete das Sakrament der Firmung am 23. Februar in St. Fidelis zu Übach-Palenberg-Boscheln 26, am 25. Februar in St Mariä Heimsuchung zu Übach-Palenberg-Marienberg 6, am 26. Februar in St. Dionysius zu Übach-Palenberg-Übach 65, am 27. Februar in St. Mariä Himmelfahrt zu Übach-Palenberg-Scherpenseel 9, am 5. März in St. Dionysius zu Übach-Palenberg-Frelenberg 18, am 6. März in St. Theresia zu Übach-Palenberg-Palenberg 39; insgesamt 163 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 11. März im Kloster Marienberg, St Mariä Heimsuchung, zu Übach-Palenberg-Marienberg statt.

Er nahm in der Zeit vom 14. April bis 4. Mai 2005 die kanonische Visitation des Dekanates Mönchengladbach-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 17. April in St. Albertus zu Mönchengladbach 9, am 23. April in St. Mariä Rosenkranz zu Mönchengladbach 38, am 29. April in St. Barbara zu Mönchengladbach 37, am 30. April in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach 22, insgesamt 106 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 4. Mai im Rittersaal, St. Mariä Himmelfahrt, zu Mönchengladbach statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 15. Januar in St. Peter zu Aachen-Orsbach 6, am 16. Januar in St. Hubert zu Stolberg-Büsbach 18, am 12. Februar in St. Johann B. zu Mechernich 46, am 18. Februar in St. Katharina zu Willich 61, am 19. Februar in St. Hubertus zu Willich-Schiefbahn 51, am 14. März in St. Maria Schmerzhafte Mutter zu Aachen-Hahn 17, am 15. März in St. Kornelius zu Aachen-Kornelimünster 13, am 16. März in St. Anna zu Aachen-Walheim 45, am 17. März in St. Hubert zu Roetgen 33, insgesamt 290 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 19. April in der Kapelle der JVA Heinsberg 4, am 23. April in St. Balbina zu Würselen-Morsbach 27, am 24. April in St. Pius X. zu Würselen-Teut 20; insgesamt 51 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation - Presse - Öffentlichkeitsarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,

F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7 Aachen, 1. Juli 2005 75. Jahrgang

Inhalt

	•				
	,	Seite		Seite	
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz		z	Nr. 123 Nr. 124	Gemeinschaft der Gemeinden Monschau 163 Siegelfreigabe der katholischen Kirchen-	
Nr. 117 Nr. 118	Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO Dekret über die Errichtung des Kirchlichen	149	141. 124	gemeinde St. Peter, Mönchengladbach- Waldhausen	
	Arbeitsgerichtshofes	161	Nr. 125	Personenbezogene Daten in Zusammenhang mit dem Weltjugendtag	
			Nr. 126	Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk 163	
Bischöfliche Verlautbarungen				Exerzitienkollekte 2005 - Jahresschwerpunkt	
Nr. 119	Übergangsvorschriften bis zur Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts und der			Schülerinnen und Schüler	
			Nr. 128	Exerzitienangebote	
	Einigungsstelle	162	Nr. 129	Bibel lesen - auf welche Weise? 164	
Nr. 120		102	Nr. 130	Essener Adventskalender 2005 164	
	Bistums Aachen	162			
Nr. 121	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 162		Kirchlic	he Nachrichten	
		162	Nr. 131	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003165	
			Nr. 132	Personalchronik	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			Nr. 133	Pontifikalhandlungen 168	
Nr. 122	Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, St. Thomas Morus	163			

Verlautbarungen der Deutschen **Bischofskonferenz**

Nr. 117 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung -**KAGO**

Inhaltsübersicht Präambel Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- Kirchliche Gerichte für Arbeitssachen
- § 2 Sachliche Zuständigkeit
- Örtliche Zuständigkeit

4	Besetzung	der	Gerichte
---	-----------	-----	----------

- 5 Aufbringung der Mittel
- § § § Gang des Verfahrens
- 7 Verfahrensgrundsätze
- Verfahrensbeteiligte
- § Beiladung
- § 10 Klagebefugnis
- § 11 Prozessvertretung
- Kosten (Gebühren und Auslagen) § 12
- § 13 Rechts- und Amtshilfe

Zweiter Teil

Aufbau der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen

1. Abschnitt

Kirchliche Arbeitsgerichte erster Instanz

- § 14 Errichtung
- § 15 Gerichtssitz/Dienstaufsicht/Geschäftsstelle
- § 16 Zusammensetzung/Besetzung
- § 17 Rechtsstellung der Richter
- § 18 Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes
- § 19 Ernennung des Vorsitzenden
- § 20 Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter

2. Abschnitt

Kirchlicher Arbeitsgerichtshof

- § 21 Errichtung
- § 22 Zusammensetzung/Besetzung
- § 23 Dienstaufsicht/Verwaltung
- § 24 Rechtsstellung der Richter/ Ernennungsvoraussetzungen/ Beendigung des Richteramtes
- § 25 Ernennung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt
- § 26 Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter

Dritter Teil

Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen

1. Abschnitt

Verfahren im ersten Rechtszug

1. Unterabschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 27 Anwendbares Recht
- § 28 Klageschrift
- § 29 Klagerücknahme
- § 30 Klageänderung
- § 31 Zustellung der Klage/Klageerwiderung
- § 32 Ladung zur mündlichen Verhandlung
- § 33 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung
- § 34 Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden
- § 35 Ablehnung von Gerichtspersonen
- § 36 Zustellungen und Fristen
- § 37 Wiedereinsetzung in versäumte Fristen

2. Unterabschnitt

Mündliche Verhandlung

- § 38 Gang der mündlichen Verhandlung
- § 39 Anhörung Dritter
- § 40 Beweisaufnahme
- § 41 Vergleich, Erledigung des Verfahrens
- § 42 Beratung und Abstimmung
- § 43 Urteil

3. Unterabschnitt

Besondere Verfahrensarten

- § 44 Auflösung der Mitarbeitervertretung/Verlust der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung
- § 45 Organstreitverfahren über Zuständigkeit einer KODA

2. Abschnitt

Verfahren im zweiten Rechtszug

- § 46 Anwendbares Recht
- § 47 Revision
- § 48 Nichtzulassungsbeschwerde
- § 49 Revisionsgründe
- § 50 Einlegung der Revision
- § 51 Revisionsentscheidung

3. Abschnitt

Vorläufiger Rechtsschutz

§ 52 Einstweilige Verfügung

4. Abschnitt

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

- § 53 Vollstreckungsmaßnahmen
- § 54 Vollstreckung von Willenserklärungen

5. Abschnitt

Beschwerdeverfahren

§ 55 Verfahrensbeschwerde

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 56 Inkrafttreten

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz erlässt auf Grund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhles gemäß can. 455 § 1 CIC

- in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen.
- zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen, welche die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können,
- zur Herstellung und Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für das Zustandekommen von arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen und das Mitarbeitervertretungsrecht, wie dies in Artikel 10 Absatz 2 der "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" (GrO) vorgesehen ist,
- zur Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der in den deutschen Bistümern übereinstimmend geltenden arbeitsrechtlichen Grundlagen

die folgende Ordnung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Kirchliche Gerichte für Arbeitssachen

Die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Arbeitssachen (§ 2) wird in erster Instanz durch Kirchliche Arbeitsgerichte und in zweiter Instanz durch den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof ausgeübt.

§ 2 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus dem Recht der nach Art. 7 GrO gebildeten Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts.
- (2) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind ferner zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) und der diese ergänzenden Ordnungen einschließlich des Wahlverfahrensrechts und des Verfahrens vor der Einigungsstelle.

- (3) Die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen ist nicht gegeben für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.
- (4) Ein besonderes Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von kirchlichen Rechtsnormen (Normenkontrollverfahren) findet nicht statt.

§ 3 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Das Gericht, in dessen Dienstbezirk eine beteiligungsfähige Person (§ 8) ihren Sitz hat, ist für alle gegen sie zu erhebenden Klagen zuständig. Ist der Beklagte eine natürliche Person, bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem dienstlichen Einsatzort des Beklagten.
- (2) In Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Absatz 1 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Dienstbezirk die Geschäftsstelle der Kommission ihren Sitz hat. Sind mehrere Kommissionen am Verfahren beteiligt, ist das für die beklagte Kommission errichtete Gericht ausschließlich zuständig.
- (3) In Angelegenheiten mehrdiözesaner und überdiözesaner Rechtsträger ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Dienstbezirk sich der Sitz der Hauptniederlassung des Rechtsträgers eines Verfahrensbeteiligten befindet, soweit nicht durch Gesetz eine hiervon abweichende Regelung der örtlichen Zuständigkeit getroffen wird.

§ 4 Besetzung der Gerichte

Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind mit Personen, welche die Befähigung zum Richteramt nach staatlichem oder kirchlichem Recht besitzen, und mit ehrenamtlichen Richtern (beisitzenden Richtern) aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter, welche nach Maßgabe dieser Ordnung stimmberechtigt an der Entscheidungsfindung mitwirken, besetzt.

§ 5 Aufbringung der Mittel

Die Kosten des Kirchlichen Arbeitsgerichts trägt das Bistum, das es errichtet / tragen die Bistümer, die es errichten, zu gleichen Teilen.* Die Kosten des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs trägt der Verband der Diözesen Deutschlands.

^{*} Abweichend hiervon kann der Vereinbarung (§ 14 Absatz 2) ein anderer Verteilungsmaßstab zu Grunde gelegt werden.

§ 6 Gang des Verfahrens

- (1) Im ersten Rechtszug ist das Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.
- (2) Gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts findet die Revision an den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof nach Maßgabe des § 47 statt.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Gericht entscheidet, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.
- (2) Die Verhandlung einschließlich der Beweisaufnahme ist öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung aus wichtigem Grund ausschließen, insbesondere wenn durch die Öffentlichkeit eine erhebliche Beeinträchtigung kirchlicher Belange oder schutzwürdiger Interessen eines Beteiligten zu besorgen ist oder wenn Dienstgeheimnisse zum Gegenstand der Verhandlung oder der Beweisaufnahme gemacht werden. Die Entscheidung wird auch im Fall des Satzes 2 öffentlich verkündet.
- (3) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Die am Verfahren Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Zur Aufklärung des Sachverhalts können Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernommen und ein Augenschein eingenommen werden.
- (4) Alle mit einem befristeten Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen enthalten die Belehrung über das Rechtsmittel. Soweit ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, ist eine entsprechende Belehrung zu erteilen. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur, wenn der Beteiligte über das Rechtsmittel und das Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, die Anschrift des Gerichts und die einzuhaltende Frist und Form schriftlich belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung der Entscheidung zulässig.
- (5) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken.

§ 8 Verfahrensbeteiligte

- (1) In Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 können beteiligt sein:
 - a) in allen Angelegenheiten die H\u00e4lfte der Mitglieder der KODA oder die Mehrheit der Mitglieder der Dienstgeber- bzw. Mitarbeiterseite der KODA,
 - b) in Angelegenheiten, welche die eigene Rechtsstellung als KODA-Mitglied betreffen, das einzelne Mitglied der KODA und der Dienstgeber,
 - c) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts darüber hinaus der Dienstgeber, der einzelne Mitarbeiter und die Wahlorgane.
- (2) In Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 Absatz 2 können beteiligt sein:
 - a) in Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungsordnung einschließlich des Verfahrens vor der Einigungsstelle die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber,
 - b) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts und des Rechts der Mitarbeiterversammlung die Mitarbeitervertretung, der Dienstgeber und der einzelne Mitarbeiter und die Wahlorgane,
 - c) in Angelegenheiten aus dem Recht der Ärbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen die Organe der Arbeitsgemeinschaft, der Dienstgeber und die (Erz-)Bistümer,
 - d) in Angelegenheiten, welche die eigene Rechtsstellung als Mitglied einer Mitarbeitervertretung, als Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden, als Vertrauensperson der Schwerbehinderten, als Vertrauensmann der Zivildienstleistenden oder als Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen betreffen, die jeweils betroffene Person, die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber.

§ 9 Beiladung

- (1) Das Gericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.
- (2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung). Dies gilt auch für einen Dritten, der auf Grund Rechtsvorschrift

- verpflichtet ist, einer Partei oder einem Beigeladenen die Kosten des rechtshängig gemachten Anspruchs zu ersetzen (Kostenträger).
- (3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Die Beiladung ist unanfechtbar.
- (4) Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbstständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

§ 10 Klagebefugnis

Die Klage ist nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, in eigenen Rechten verletzt zu sein, oder wenn er eine Verletzung von Rechten eines Organs, dem er angehört, geltend macht.

§ 11 Prozessvertretung

Die Beteiligten können vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen den Rechtsstreit selbst führen oder sich von einer sach- und rechtskundigen Person vertreten lassen.

§ 12 Kosten (Gebühren und Auslagen)

- (1) Im Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen werden Gebühren nicht erhoben. Im Übrigen entscheidet das Gericht durch Urteil, ob Auslagen gemäß den KODA-Ordnungen und den mitarbeitervertretungsrechtlichen Vorschriften erstattet werden und wer diese zu tragen hat.
- (2) Das Gericht kann auf Antrag eines Beteiligten auch vor Verkündung des Urteils durch selbstständig anfechtbaren Beschluss (§ 55) entscheiden, ob Auslagen gemäß Absatz 1 Satz 2 erstattet werden.
- (3) Zeugen und Sachverständige werden in Anwendung des staatlichen Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 13 Rechts- und Amtshilfe

(1) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen leisten

- einander Rechtshilfe. Die Vorschriften des staatlichen Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshilfe finden entsprechende Anwendung.
- (2) Alle kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen leisten den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen auf Anforderung Amtshilfe.

Zweiter Teil
Aufbau der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen

Abschnitt
Kirchliche Arbeitsgerichte erster Instanz

§ 14 Errichtung

- (1) Für jedes Bistum/Erzbistum wird ein Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet.*
- (2) Für mehrere Bistümer/Erzbistümer kann durch Vereinbarung der Diözesanbischöfe ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet werden. Dem gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht können alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten oder nur die Zuständigkeiten nach § 2 Absatz 1 als KO-DA-Gericht übertragen werden. Das Nähere wird durch diözesanes Recht geregelt.

§ 15 Gerichtssitz / Dienstaufsicht / Geschäftsstelle

- (1) Der Sitz des Gerichts wird durch diözesanes Recht bestimmt.
- (2) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts übt der Diözesanbischof des Bistums, in dem sich der Sitz des Gerichts befindet aus. *
- (3) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts wird beim Erz-/Bischöflichen Diözesangericht (Offizialat) oder beim Erz-/Bischöflichen Generalvikariat/Ordinariat eingerichtet. *

§ 16 Zusammensetzung / Besetzung

(1) Das Kirchliche Arbeitsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber, drei beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeitervertretungen und drei beisitzenden Richtern aus den Kreisen der KODA-Mitarbeiterseite.

^{*} Die Einzelheiten bleiben der Regelung durch diözesanes Recht überlassen.

- (2) Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter.
- (3) Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

§ 17 Rechtsstellung der Richter

- (1) Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, noch wegen der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes benachteiligt oder bevorzugt werden. Sie unterliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden.
- (3) Die Tätigkeit der beisitzenden Richter ist ehrenamtlich. Sie erhalten Auslagenersatz gemäß den am Sitz des Gerichts geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.
- (4) Die beisitzenden Richter werden für die Teilnahme an Verhandlungen im notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Auf die beisitzenden Richter der Mitarbeiterseite finden die §§ 18 und 19 der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechend Anwendung.

§ 18 Ernennungsvoraussetzungen / Beendigung des Richteramtes

- (1) Zum Richter kann ernannt werden, wer katholisch ist und nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintritt.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende
 - a) müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz* besitzen.

- b) dürfen weder einen anderen kirchlichen Dienst als den des Richters beruflich ausüben noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören.
- c) sollen Erfahrung auf dem Gebiet des kanonischen Rechts und Berufserfahrung im Arbeitsrecht oder Personalwesen haben.
- (3) Die beisitzenden Richter der Dienstgeberseite müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer KODA erfüllen. Die beisitzenden Richter der Mitarbeiterseite müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung erfüllen und im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers im Geltungsbereich dieser Ordnung stehen.
- (4) Das Amt eines Richters endet vor Ablauf der Amtszeit
 - a) mit dem Rücktritt.
 - b) mit der Feststellung des Wegfalls der Ernennungsvoraussetzungen oder der Feststellung eines schweren Dienstvergehens. Diese Feststellung trifft der Diözesanbischof oder ein von ihm bestimmtes Gericht nach Maßgabe des diözesanen Rechts. **
- (5) Sind zum Ende der Amtszeit neue Richter noch nicht ernannt, führen die bisherigen Richter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolger weiter.

§ 19 Ernennung eines Vorsitzenden

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts werden vom Bischof/Erzbischof für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Bischof/Erzbischof gibt dem Domkapitel als Konsultorenkollegium und/oder dem Diözesanvermögensverwaltungsrat ***, dem Diözesancaritasverband sowie der/den diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) für Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Bistums-/Regional-KODA zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Wiederernennung ist zulässig.

§ 20 Ernennung / Mitwirkung der beisitzenden Richter

(1) Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der

Der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz steht die Befähigung zum Dienst als Berufsrichter nach Anlage Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages gleich.

** Das Nähere regeln die jeweiligen in der Diözese geltenden disziplinarrechtlichen Bestimmungen oder für anwendbar erklärte Bestimmungen des staatlichen Rechts, hilfsweise cann. 192 - 195 CIC; auf das jeweils anwendbare Recht wird an dieser Stelle verwiesen.

*** Das Nähere regelt das diözesane Recht.

Vorschlag Dienstgeber werden auf des Domkapitels als Konsultorenkollegium und/oder des Diözesanvermögensverwaltungsrats*, die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstands/der Vorstände Arbeitsgemeinschaft(en) diözesanen der Mitarbeitervertretungen und auf Vorschlag der Mitarbeitervertreter in der KODA vom Bischof/-Erzbischof für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe des Vorschlages werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die vom Diözesancaritasverband nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Die Wiederernennung ist zulässig.

- (2) Die beisitzenden Richter wirken in alphabetischer Reihenfolge an der mündlichen Verhandlung mit. Bei Verhinderung eines beisitzenden Richters tritt an dessen Stelle derjenige, der in der Reihenfolge an nächster Stelle steht.
- (3) Bei unvorhergesehener Verhinderung kann der Vorsitzende abweichend von Absatz 2 aus der Beisitzerliste einen beisitzenden Richter heranziehen, der am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnt oder seinen Dienstsitz hat.

2. Abschnitt Kirchlicher Arbeitsgerichthof

§ 21 Errichtung

Für die Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird als Kirchliches Arbeitsgericht zweiter Instanz der Kirchliche Arbeitsgerichtshof mit Sitz in Bonn errichtet.

§ 22 Zusammensetzung / Besetzung

- (1) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem Mitglied mit der Befähigung zum staatlichen Richteramt (§ 5 DRiG) und dessen Stellvertreter, einem Mitglied mit der Befähigung zum kirchlichen Richteramt (can. 1421 § 3 CIC) und dessen Stellvertreter, sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber, drei beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeitervertretungen sowie drei beisitzenden Richtern aus dem Kreis der KO-DA-Mitarbeiterseite.
- (2) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit dem Präsidenten, den beiden Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt, einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der

Dienstgeber und einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter.

(3) Sind der Präsident oder ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt an der Ausübung ihres Amtes gehindert, treten an deren Stelle der Vizepräsident bzw. die jeweiligen Stellvertreter.

§ 23 Dienstaufsicht / Verwaltung

- (1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes übt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz aus.
- (2) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs wird beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtet.

§ 24

Rechtsstellung der Richter /
Ernennungsvoraussetzungen / Beendigung des
Richteramtes

- (1) § 17 gilt entsprechend.
- (2) § 18 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch für die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt sowie deren Stellvertreter die Voraussetzungen für die Ernennung nach § 18 Absatz 2 Buchstaben b) und c) entsprechend Anwendung finden und dass die Feststellungen nach § 18 Absatz 4 durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz oder durch ein von ihm bestimmtes Gericht auf der Grundlage der entsprechenden Vorschriften des Bistums, in dem der Kirchliche Arbeitsgerichtshof seinen Sitz hat, zu treffen sind.

§ 25

Ernennung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt

Der Präsident und die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt werden auf Vorschlag des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Vorsitzende aibt Deutschen Bischofskonferenz dem Diözesen Verbandes der Verwaltungsrat des Deutschlands, dem Deutschen Caritasverband, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Zentral-KO-DA zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Wiederernennung ist zulässig.

^{*} Das Nähere regelt das diözesane Recht.

§ 26

Ernennung / Mitwirkung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter

Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstaeber werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands, die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesarbeitsgemeinschaft Mitarbeitervertretungen und auf Vorschlag Mitarbeiterseite der Zentral-KODA vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe des Vorschlages werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die vom Deutschen Caritasverband nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Eine Wiederernennung ist zulässig.

(2) § 20 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

Dritter Teil Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen

> 1. Abschnitt Verfahren im ersten Rechtszug

1. Unterabschnitt Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 27 Anwendbares Recht

Auf das Verfahren vor den Kirchlichen Arbeitsgerichten im ersten Rechtszug finden die Vorschriften des staatlichen Arbeitsgerichtsgesetzes über das Urteilsverfahren in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 28 Klageschrift

Das Verfahren wird durch Erhebung der Klage eingeleitet; die Klage ist bei Gericht schriftlich einzureichen oder bei seiner Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift anzubringen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und die Gründe für die Klage enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 29 Klagerücknahme

Die Klage kann jederzeit in derselben Form zurückgenommen werden. In diesem Fall ist das Verfahren

durch Beschluss des Vorsitzenden einzustellen. Von der Einstellung des Verfahrens ist den Beteiligten Kenntnis zu geben, soweit ihnen die Klage vom Gericht mitgeteilt worden ist.

§ 30 Klageänderung

Eine Änderung der Klage ist zuzulassen, wenn die übrigen Beteiligten zustimmen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Die Zustimmung der Beteiligten zu der Änderung der Klage gilt als erteilt, wenn die Beteiligten sich, ohne zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in der mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen haben. Die Entscheidung, dass eine Änderung der Klage nicht vorliegt oder zugelassen wird, ist unanfechtbar.

§ 31 Zustellung der Klage/Klageerwiderung

Der Vorsitzende stellt dem Beklagten die Klageschrift zu mit der Aufforderung, auf die Klage innerhalb einer von ihm bestimmten Frist schriftlich zu erwidern.

§ 32 Ladung zur mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende bestimmt nach Eingang der Klageerwiderung, spätestens nach Fristablauf, den Termin zur mündlichen Verhandlung. Er lädt dazu die Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Dabei ist auf die Rechtsfolgen des Ausbleibens hinzuweisen.

§ 33 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende hat die streitige Verhandlung so vorzubereiten, dass sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Zu diesem Zweck soll er, soweit es sachdienlich erscheint, insbesondere
 - den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;
 - kirchliche Behörden und Dienststellen oder Träger eines kirchlichen Amtes um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung von Auskünften ersuchen:
 - 3. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;

4. Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden sowie eine Anordnung nach § 378 der Zivilprozessordnung treffen.

Von diesen Maßnahmen sind die Parteien zu benachrichtigen.

(2) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Die Parteien sind über die Folgen der Versäumung der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist zu belehren.

§ 34 Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende entscheidet allein
 - 1. bei Zurücknahme der Klage;
 - 2. bei Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch;
 - 3. bei Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs.
- (2) Der Vorsitzende kann in den Fällen des Absatzes 1 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen.
- (3) Der Vorsitzende entscheidet ferner allein, wenn eine das Verfahren beendende Entscheidung ergehen kann und die Parteien übereinstimmend eine Entscheidung durch den Vorsitzenden beantragen; der Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Der Vorsitzende kann vor der streitigen Verhandlung einen Beweisbeschluss erlassen, soweit er anordnet
 - 1. eine Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter:
 - 2. eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage nach § 377 Abs. 3 der Zivilprozessordnung;
 - 3. die Einholung amtlicher Auskünfte;
 - 4. eine Parteivernehmung.

Anordnungen nach Nummer 1 bis 3 können vor der streitigen Verhandlung ausgeführt werden.

§ 35 Ablehnung von Gerichtspersonen

Für die Ausschließung und die Ablehnung von Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung entsprechend mit der Maßgabe,

dass die Entscheidung über die Ausschließung oder die Ablehnung eines beisitzenden Richters aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter der Vorsitzende trifft. Ist der Vorsitzende betroffen, entscheidet der Arbeitsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter.

§ 36 Zustellungen und Fristen

- (1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sind gegen Empfangsbescheinigung, oder durch Übergabeeinschreiben mit Rückschein zuzustellen.
- (2) Der Lauf einer Frist beginnt mit der Zustellung.

§ 37 Wiedereinsetzung in versäumte Fristen

- (1) Ist jemand ohne eigenes Verschulden gehindert, eine Ausschlussfrist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in versäumte Fristen zu gewähren.
- (2) Der Antrag muss die Angabe der die Wiedereinsetzung rechtfertigenden Tatsachen und der Mittel zu ihrer Glaubhaftmachung enthalten.
- (3) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. In derselben Frist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen.
- (4) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat.

2. Unterabschnitt Mündliche Verhandlung

§ 38 Gang der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt er den bisherigen Streitstand vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihr Begehren zu nennen und zu begründen.
- (2) Der Vorsitzende erörtert die Sache mit den Beteiligten sachlich und rechtlich. Dabei soll er ihre Einigung fördern.
- (3) Die beisitzenden Richter haben das Recht, Fragen zu stellen.

§ 39 Anhörung Dritter

In dem Verfahren können der Dienstgeber, die Dienstnehmer und die Stellen gehört werden, die nach den in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Ordnungen im einzelnen Fall betroffen sind, ohne am Verfahren im Sinne der §§ 8 und 9 beteiligt zu sein.

§ 40 Beweisaufnahme

- (1) Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann insbesondere Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen.
- (2) Das Gericht kann schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder Beweis erheben lassen oder ein anderes Gericht um die Beweisaufnahme ersuchen. Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen.

§ 41 Vergleich, Erledigung des Verfahrens

- (1) Die Beteiligten können, um das Verfahren ganz oder zum Teil zu erledigen, zur Niederschrift des Gerichts oder des Vorsitzenden einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können, oder das Verfahren für erledigt erklären.
- (2) Haben die Beteiligten das Verfahren für erledigt erklärt, so ist es vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts einzustellen. § 30 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Hat der Kläger das Verfahren für erledigt erklärt, so sind die übrigen Beteiligten binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern, mitzuteilen, ob sie der Erledigung zustimmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich der Beteiligte innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist nicht äußert.

§ 42 Beratung und Abstimmung

- (1) An der Beratung und Abstimmung nehmen ausschließlich der Vorsitzende und die beisitzenden Richter teil.
- (2) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Die Stimmabgabe kann nicht verweigert werden. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(3) Über den Hergang der Beratung und Abstimmung ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 43 Urteil

- (1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Das Urteil ist schriftlich abzufassen. In dem Urteil sind die Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das Urteil ist von allen mitwirkenden Richtern zu unterschreiben.
- (2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

Unterabschnitt Besondere Verfahrensarten

§ 44

Auflösung der Mitarbeitervertretung / Verlust der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung

Eine Klage auf Auflösung der Mitarbeitervertretung gemäß § 13 Absatz 3 Ziffer 6 MAVO oder eine Klage auf Feststellung des Verlusts der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung gemäß § 13 c Ziffer 5 MAVO ist nur innerhalb einer Frist von vier Wochen zulässig, nachdem der Kläger vom Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

§ 45 Organstreitverfahren über Zuständigkeit einer KODA

In Verfahren über den Streitgegenstand, welche KODA für den Beschluss über eine arbeitsvertragsrechtliche Angelegenheit zuständig ist, sind nur Kommissionen im Sinne von § 2 Absatz 1 beteiligungsfähig. Die Beschlussfassung über die Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts bedarf mindestens einer Drei-Viertel-Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission.

2. Abschnitt Verfahren im zweiten Rechtszug

§ 46 Anwendbares Recht

Auf das Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof im zweiten Rechtszug finden die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 27 bis 43) Anwendung, soweit die Vorschriften dieses Abschnitts (§§ 47 bis 51) nichts anderes bestimmen.

§ 47 Revision

- (1) Gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts findet die Revision an den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof statt, wenn sie in dem Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts oder in dem Beschluss des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes nach § 48 Abs. 5 Satz 1 zugelassen worden ist.
- (2) Die Revision ist zuzulassen, wenn
 - a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - b) das Urteil von einer Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes oder, solange eine Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Kirchlichen Arbeitsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht oder
 - c) ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- (3) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ist an die Zulassung der Revision durch das Kirchliche Arbeitsgericht gebunden.
- (4) Gegen Beschlüsse, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, ist die Revision nicht zulässig.

§ 48 Nichtzulassungsbeschwerde

- (1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.
- (2) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- (3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von welcher das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.
- (4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Der Beschluss soll kurz begründet werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zugelassen ist. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof wird das Urteil rechtskräftig.

§ 49 Revisionsgründe

- (1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht.
- (2) Ein Urteil ist stets als auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruhend anzusehen, wenn
 - a) das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war.
 - b) bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
 - c) einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war.
 - d) das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
 - e) die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 50 Einlegung der Revision

- (1) Die Revision ist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 48 Absatz 5 Satz 1 schriftlich einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- (2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 48 Absatz 5 Satz 1 zu begründen. Die Begründung ist bei dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Präsidenten einmalig um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte

Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

§ 51 Revisionsentscheidung

- (1) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision unzulässig.
- (2) Ist die Revision unzulässig, so verwirft sie der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ohne Mitwirkung der beisitzenden Richter durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.
- (3) Ist die Revision unbegründet, so weist der Kirchliche Arbeitsgerichtshof durch Urteil die Revision zurück.
- (4) Ist die Revision begründet, so kann der Kirchliche Arbeitsgerichtshof
 - a) in der Sache selbst entscheiden,
 - b) das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.
- (5) Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Verletzung des bestehenden Rechts, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.
- (6) Das Kirchliche Arbeitsgericht, an das die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes zu Grunde zu legen.

3. Abschnitt Vorläufiger Rechtsschutz

§ 52 Einstweilige Verfügung

(1) Auf Antrag kann, auch schon vor der Erhebung der Klage, eine einstweilige Verfügung in Bezug auf den Streitgegenstand getroffen werden, wenn die Gefahr besteht, dass in dem Zeitraum bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens die Verwirklichung eines Rechtes des Klägers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder wenn die Regelung eines vorläufigen Zustandes in einem streitigen Rechtsverhältnis erforderlich ist, um wesentliche Nachteile abzuwenden. (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung über die einstweilige Verfügung (§§ 935 - 944) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter ergehen und erforderliche Zustellungen von Amts wegen erfolgen.

4. Abschnitt Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

§ 53 Vollstreckungsmaßnahmen

- (1) Ist ein Beteiligter rechtskräftig zu einer Leistung verpflichtet worden, hat er dem Gericht, das die Streitigkeit verhandelt und entschieden hat, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft zu berichten, dass die auferlegten Verpflichtungen erfüllt sind.
- (2) Berichtet der Beteiligte nicht innerhalb eines Monats, fordert der Vorsitzende des Gerichts ihn auf, die Verpflichtungen unverzüglich zu erfüllen. Bleibt die Aufforderung erfolglos, ersucht das Gericht den kirchlichen Vorgesetzten des verpflichteten Beteiligten um Vollstreckungshilfe. Dieser berichtet dem Gericht über die von ihm getroffenen Maßnahmen.
- (3) Bleiben auch die nach Absatz 2 getroffenen Maßnahmen erfolglos, kann das Gericht auf Antrag gegen den säumigen Beteiligten eine Geldbuße bis zu 2.500 € verhängen und anordnen, dass die Entscheidung des Gerichts unter Nennung der Verfahrensbeteiligten im Amtsblatt des für den säumigen Beteiligten zuständigen Bistums zu veröffentlichen ist.

§ 54 Vollstreckung von Willenserklärungen

Ist ein Beteiligter zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil Rechtskraft erlangt hat.

5. Abschnitt Beschwerdeverfahren

§ 55 Verfahrensbeschwerde

Hinsichtlich der Beschwerde gegen Entscheidungen des Kirchlichen Arbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden gilt § 78 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass über die Beschwerde der Präsident des Arbeitsgerichtshofes durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

Vierter Teil Schlussvorschriften

§ 56 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 21. September 2004 von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen und durch Dekret des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur vom 31. Januar 2005 für einen Zeitraum von fünf Jahren ad experimentum rekognosziert.

Sie tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Für die Deutsche Bischofskonferenz

Karl Kardinal Lehmann Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 118 Dekret über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes

§ 1 Errichtung

Für die Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird gemäß can. 1439 §§ 1 und 2 CIC und § 14 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung der Kirchliche Arbeitsgerichtshof mit Sitz in Bonn als Kirchliches Arbeitsgericht zweiter Instanz errichtet.

§ 2 Sachliche Zuständigkeit

Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ist sachlich zuständig für die nach § 2 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz - KAGO - als Gericht zweiter Instanz wahrzunehmenden Angelegenheiten.

§ 3

Ernennung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt

Der Präsident und die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt werden auf Vorschlag des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz gibt dem Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands, dem Deutschen Caritasverband, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA

zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Wiederernennung ist zulässig.

§ 4

Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter

Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands, die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesarbeitsgemeinschaft Mitarbeiterverder tretungen und auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe des Vorschlages werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die vom Deutschen Caritasverband nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Eine Wiederernennung ist zulässig.

§ 5 Dienstaufsicht/Geschäftsstelle

- (1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes übt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz aus.
- (2) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs wird beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtet.

§ 6 Verfahren

Für das Verfahren am Kirchlichen Arbeitsgerichtshof gilt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Dekret wurde am 21. September 2004 durch die Deutsche Bischofskonferenz beschlossen und durch Dekret des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur vom 31. Januar 2005 approbiert. Es tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Für die Deutsche Bischofskonferenz

Karl Kardinal Lehmann Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 119 Übergangsvorschriften bis zur Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts und der Einigungsstelle

- I. (1) Bis zur Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts durch Dekret und Ernennung der Richter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005, nimmt die aufgrund § 40 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen gebildete Schlichtungsstelle die Aufgaben des Kirchlichen Arbeitsgerichts und die Aufgaben der Einigungsstelle wahr. § 17 KODA-Ordnung und § 19a Zentral-KODA-Ordnung bleiben unberührt.
 - (2) Mit der Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts durch Dekret und Ernennung der Richter endet die Tätigkeit der Schlichtungsstelle nach § 40 der Mitarbeitervertretungsordnung soweit nicht nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 die Geschäfte fortzuführen sind.
 - (3) Vor der Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts durch Dekret und Ernennung der Richter gestellte Schlichtungsanträge, über welche die Schlichtungsstelle nicht verhandelt und entschieden hat, sind durch den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle an das Kirchliche Arbeitsgericht oder die Einigungsstelle abzugeben; die Beteiligten sind über die Abgabe des Verfahrens zu unterrichten.
 - (4) Vor der Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts durch Dekret und Ernennung der Richter gefasste, aber noch nicht ausgefertigte Beschlüsse der Schlichtungsstelle sind innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten auszufertigen und den Beteiligten zuzustellen.
- II. Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. Juli 2005 in Kraft.

Aachen, 20. Juni 2005

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

L.S.

Nr. 120 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen vom 11. November 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2002, Nr. 192, S. 327, zuletzt geändert am 23. Juni 2004 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2004, Nr. 220, S. 319), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zum § 6 dieser Ordnung erhält in Satz 1 folgende Fassung:

"Die monatliche Zusatzversorgung gemäß § 6 Absatz 1 dieser Ordnung beträgt für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters ab 1. Juli 2005 10,79 €."

Die vorgenannte Änderung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft.

Aachen, 13. Juni 2005 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Nr. 121 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 166. Tagung am 17. März 2005 Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderheft I und II/1968 der Caritas-Korrespondenz) geändert werden. Der Wortlaut ist in der Verbandszeitschrift "neue caritas" Heft 8/2005 veröffentlicht.

Gemäß den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland setze ich die Beschlüsse für das Bistum Aachen in Kraft. Sie sind hiermit Bestandteil des Kirchlichen Anzeigers.

Aachen, 24. Mai 2005 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 122 Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, St. Thomas Morus

Der Bischof von Aachen hat den Zusammenschluss der vom Strukturplan für die Diözese Aachen vom 1. März 2000 umschriebenen Gemeinschaften der Gemeinden Erkelenz West und Erkelenz, St. Lambertus, zur Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, St. Thomas Morus, mit Datum vom 1. Juni 2005 genehmigt.

Die katholischen Pfarrgemeinden Hl. Dreifaltigkeit, Erkelenz-Gerderhahn mit der Kapellengemeinde St. Severin, Erkelenz-Schwanenberg, St. Christopherus, Erkelenz-Gerderath, St. Lambertus, Erkelenz, St. Laurentius, Erkelenz-Houverath, und St. Stephan, Erkelenz-Golkrath, haben mit Datum vom 18. März 2005 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, St. Thomas Morus, vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 1. Juni 2005 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden HI. Dreifaltigkeit, Erkelenz-Gerderhahn mit der Kapellengemeinde St. Severin, Erkelenz-Schwanenberg, St. Christopherus, Erkelenz-Gerderath, St. Lambertus, Erkelenz, St. Laurentius, Erkelenz-Houverath, und St. Stephan, Erkelenz-Golkrath, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, St. Thomas Morus, genehmiat.

Nr. 123 Gemeinschaft der Gemeinden Monschau

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Cornelius, Monschau-Rohren, St. Lambertus, Monschau-Kalterherberg, und St. Michael, Monschau-Höfen, haben mit Datum vom 28. September 2004 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Monschau vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 28. April 2005 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Cornelius, Monschau-Rohren, St. Lambertus, Monschau-Kalterherberg, und St. Michael, Monschau-Höfen, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Monschau genehmigt. Die Vereinbarung stellt einen Zwischenschritt von drei der sieben vom Strukturplan für die Diözese Aachen vom 1.März 2000 vorgesehenen Gemeinden zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Monschau dar.

Nr. 124 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Mönchengladbach-Waldhausen

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Mönchengladbach-Waldhausen



genehmigt am 1. Juni 2005, erfolgt die Freigabe nach § 10, Abs. 4, des Dekretes über das kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 1. Juni 2005

Rolf Beyer Bischöflicher Notar

Nr. 125 Personenbezogene Daten in Zusammenhang mit dem Weltjugendtag

Aufgrund verschiedener Anfragen wird darauf hingewiesen, dass in Zusammenhang mit der Übermittlung zahlreicher personenbezogener Daten zwischen dem Bistum, den Kirchengemeinden, dem Rechtsträger des Weltjugendtages der Kirchliche Datenschutz Beachtung finden muss. Gerade auch bei der Übermittlung von Daten der Pilger an ehrenamtliche Mitarbeiter im Bereich der Kirchengemeinden sind die betreffenden Personen auf den Datenschutz, d.h. insbesondere auf die Vertraulichkeit im Umgang mit den personenbezogenen Daten, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit hinzuweisen.

Nr. 126 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

Für den 14. August, dem Gedenktag des heiligen Maximilian Kolbe, wird den Pfarrgemeinden empfohlen, eine Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk durchzuführen.

Der heilige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater

freiwillig in den Tod ging, hat ein unvergessliches Zeichen christlicher Freiheit gesetzt. Das Maximilian-Kolbe-Werk überwindet durch seine Tätigkeit Hass und Feindschaft zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk. Noch heute leben allein in Polen mehrere tausend ehemalige KZ-Häftlinge. Das Maximilian-Kolbe-Werk hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend KZ-Häftlingen und ihren Ängehörigen helfen können. In dieser Kollekte soll die Solidarität mit den Opfern des Nationalsozialismus einen besonderen Ausdruck finden.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über das Konto 1000 1000 36, Pax-Bank e.G., Aachen, an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 127 Exerzitienkollekte 2005 -Jahresschwerpunkt Schülerinnen und Schüler

Seit vielen Jahren gibt es im Bistum Aachen eine Kollekte für das Exerzitienwerk. Sie findet dieses Jahr am Gedenktag des Hl. Ignatius von Loyola, des Gründervaters der Exerzitien, am Sonntag, 31. Juli 2005, statt und ist in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, zu halten. Ein Schwerpunkt der Förderung ist in diesem Jahr die Unterstützung von Besinnungsangeboten für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 10. Solche Angebote sind für viele junge Menschen ein prägender Kontakt mit der Kirche und dem christlichen Glauben. Wir bitten Sie nachdrücklich in den Gottesdiensten empfehlend auf diese Kollekte hinzuweisen.

Nr. 128 Exerzitienangebote

Vom 17. bis 21. Oktober 2005 finden unter dem Thema "Stabilität in einer Welt der Mobilität - Mobilität in einer Situation der Erstarrung. Benediktinische Erwägungen zur priesterlichen Existenz" Priesterexerzitien statt. Die Kosten bei Vollpension betragen 45,00 € pro Tag einschließlich Kursgebühren. Nähere Informationen und Anmeldung beim Gästehaus St. Josef, Blumenstr. 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, F. (0 88 21) 26 41, Fax 0 88 21 / 29 91, Internet: www.qaestehaus-sankt-josef.de.

Vom 22. bis 29. Oktober 2005 finden unter dem Thema "Eucharistie - Quelle und Höhepunkt des christlichen Lebens" Schwesternexerzitien statt. Die Kosten bei Vollpension betragen 35,00 € pro Tag einschließlich Kursgebühren. Nähere Informationen und Anmeldung beim Gästehaus St. Josef, Blumenstr. 1,

82467 Garmisch-Partenkirchen, F. (0 88 21) 26 41, Fax 0 88 21 / 29 91, Internet: www.gaestehaus-sankt-josef.de.

Vom 7. bis 11. November 2005 finden unter dem Thema "Einander erlösend begegnen - Seelsorge nach dem Beispiel Jesu" Priesterexerzitien statt. Nähere Informationen und Anmeldung beim Haus Schönenberg, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen/Jagst, F. (0 79 61) 91 93 40, Fax 0 79 61 / 91 93 46, E-Mail: bernd.wagner@redemptoristen.de.

Nr. 129 Bibel lesen - auf welche Weise?

Unter dem Titel "Bibel lesen - auf welche Weise?" ist beim Katholischen Bibelwerk, Stuttgart, die neue Ausgabe der Zeitschrift "Bibel heute" erschienen. Das spezielle Heft bietet Impulse, die iede und jeden zum Bibelauslegen einladen, ohne vorher anstrengende Fachliteratur lesen zu müssen. Seine Grundidee ist: Bibelauslegen geht nur, indem man aufmerksam die Bibel liest. Zu diesem leseorientierten Ansatz liefert es Hintergrundartikel und konkrete Tipps wie z.B. eine Liste mit einfachen Interpretationsmethoden. Es ist ein Heft für die Praxis und zugleich auf dem Stand der gegenwärtigen bibelwissenschaftlichen Diskussion, eine Anregung für alle, die mehr als nur in der Bibel blättern wollen, insbesondere aber für gemeindliche Bibelkreise und -gruppen. Das Einzelheft kostet 6,00 €, die Zeitschrift im Abo jährlich 22,00 €. Interessenten wenden sich bitte an das Katholische Bibelwerk, Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart, F. (07 11) 6 19 20 50, Fax 07 11 / 6 19 20 77, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de, Internet: www.bibelwerk.de.

Nr. 130 Essener Adventskalender 2005

Der vom Bistum Essen herausgegebene Adventskalender "Wir sagen euch an: Advent" erscheint in diesem Jahr zum 28. Mal und zudem in neuem Gewand. Sein Anliegen bleibt gleich. Familien mit Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren, aber auch Verantwortliche in Kindergarten und Grundschule erdarin vielfältige Impulse zur religiösen Gestaltung der Wochen vor und nach Weihnachten. sind Anregungen Geschichten, dazu Bastelvorschläge und Erklärungen adventlicher Bräuche. Der 84 Seiten umfassende und durchgehend vierfarbig gestaltete Kalender kostet Mindestabnahme von möglichst 50 Stück einschließlich Versand 2,10 € pro Stück. Bei geringeren Bestellmengen bis 15 Stück müssen 2,60 € als Versandkostenpauschale berechnet werden. Bestellungen sollten möglichst bis zum 30. September 2005 beim Deutschen Katecheten-Verein e.V., Preysingstr. 97, 81667 München, F. (0 89) 4 80 92 12 45, Fax 0 89 / 4 80 92 12 37, vorliegen. Die Auslieferung erfolgt Anfang November.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 131 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 132 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 133 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 3. Mai bis 4. Juni die kanonische Visitation des Dekanates Titz vor und spendete das Sakrament der Firmung am 8. Mai in St. Kornelius zu Titz-Rödingen 43 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 3. Juni im Altenheim zu Titz-Hasselsweiler statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 26. März im Hohen Dom zu Aachen 2, am 16. April in St. Thomas von Aquin zu London-Ham/Richmond 14, insgesamt 16 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 9. bis 30. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Mönchengladbach-West vor und spendete das Sakrament der Firmung am 18. Mai in St. Nikolaus zu Mönchengladbach-Hardt 30, am 20. Mai in St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Venn 72, am 21. Mai in St. Anna zu Mönchengladbach-Windberg 38, am 25. Mai in St. Nikolaus zu Mönchengladbach-Hardt 43, am 27. Mai im St. Josefshaus zu Mönchengladbach-Hardt 8; insgesamt 191 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 30. Mai im Pfarrhaus von St. Anna zu Mönchengladbach-Windberg statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 13. Mai in St. Michael zu Mönchengladbach-Odenkirchen 26, am 14. Mai in St. Laurentius zu Mönchengladbach-Odenkirchen 55, am 29. Mai in St. Marien zu Mönchengladbach-Rheydt 55, am 1. Juni in St. Helena zu Viersen-Helenabrunn 40, am 3. Juni in St. Arnold zu Düren-Arnoldsweiler 38, am 4. Juni in St. Peter zu Düren-Merken 57; insgesamt 271 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 6. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Brüggen-Bracht 29, am 7. Mai in St. Hieronymus zu Dahlem 63, am 8. Mai in St. Brictius zu Dahlem-Berk 30, am 12. Mai in St. Clemens und Pankratius zu Inden-Altdorf 56, am 13. Mai in St. Lambertus zu Erkelenz 101, am 14. Mai in St. Nikolaus zu Brüggen 34, am 15. Mai in St. Clemens zu Viersen-Süchteln 43, am 20. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 50, am 29. Mai in St. Franziskus zu Viersen-Süchteln-Vorst 25; insgesamt 431 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 21. Mai in der Kapelle des Hauses Damian, Militärpfarrei Simpelveld, Niederlande, 13, am 6. Juni in St. Nikolaus zu Gangelt 43, am 7. Juni in

St. Maternus zu Gangelt-Breberen 37, am 10. Juni in St. Urban zu Gangelt-Birgden 34; insgesamt 127 Firmlingen.

Herausgeber:

Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion:

Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation - Presse - Öffentlichkeitsarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,

F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag:

Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck:

Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, 1. August 2005

75. Jahrgang

<u>Inhalt</u>							
	Seite		Seite				
	Aufruf der deutschen Bischöfe Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2005	Nr. 141 Nr. 142	Richtlinien zur Finanzierung der Ausländerseelsorge im Bistum Aachen 177 Katholische Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen - Änderungen und				
Bischöf	liche Verlautbarungen	Nr. 143	Ergänzungen zur Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung				
Nr. 135	Übergangsbestimmungen zur Wahl der Mitglieder zu den im Jahr 2006 zu bildenden Regionalpastoralräten	Nr. 144 Nr. 145	Tabuthemen im Rahmen der Kommunionvorbereitung				
Nr. 136		Nr. 146 Nr. 147 Nr. 148 Nr. 149	heiligen Josef				
Bekann	tmachungen des Generalvikariates						
Nr. 137	Organisationsstruktur des Bischöflichen Generalvikariates Aachen	Kirchlic	Kirchliche Nachrichten				
Nr. 138	Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hellenthal 176	Nr. 150 Nr. 151	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003180				
Nr. 139 Nr. 140	Gemeinschaft der Gemeinden HI. Hermann Josef, Kall/Steinfeld	Nr. 152 Nr. 153	Personalchronik				

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 134 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2005

Liebe Schwestern und Brüder,

am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag. Zusammen mit der Liturgie und der Verkündigung bildet die Caritas ein wesentliches Fundament unseres Lebens als Christen und als Kirche. Denn durch die Caritas der Kirche wird die Zuwendung Gottes zum Menschen konkret erfahrbar. Jesus hat von der Sorge für den Nächsten, also von der Caritas, nicht nur gesprochen, sondern er hat sie direkt umgesetzt. Er hat gelähmte und blinde Menschen geheilt. Ausgestoßene fanden durch ihn in die Gesellschaft zurück. Diese Zuwendung zum Nächsten ist untrennbarer

Bestandteil unseres Glaubens. Viele Menschen engagieren sich deshalb in den Pfarrgemeinden sowie in den Diensten und Einrichtungen der verbandlichen Caritas dafür, dass Menschen Hilfe und Unterstützung finden. Weltweit setzt sich die Caritas für die Rechte von benachteiligten Menschen ein und leistet Hilfe in Not. Sie trägt dazu bei, dass viele Menschen wieder eine Perspektive für sich finden.

Inhaltlich wird am Caritas-Sonntag das Jahresthema der Caritas in den Mittelpunkt gestellt. Unter dem Thema "Arbeitslos 2005: Chancen statt Vorurteile" macht die Caritas auf die Situation von arbeitslosen Menschen aufmerksam und zeigt Wege auf, wie die Hilfe und Unterstützung für sie aussehen können.

Die Kollekte des Caritas-Sonntages ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken wir Ihnen ganz herzlich dafür.

Für das Bistum Aachen + Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 11. September 2005, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 135 Übergangsbestimmungen zur Wahl der Mitglieder zu den im Jahr 2006 zu bildenden Regionalpastoralräten

1. Wenn Gemeinden sich noch nicht zu einer Gemeinschaft von Gemeinden zusammengeschlossen haben, die vollständig einer im Strukturplan ausgewiesenen Gemeinschaft von Gemeinden entspricht, wählen die Vorsitzenden oder eine/r aus dem Vorstand der Pfarrgemeinderäte eine/n gemeinsame/n Vertreter/-in für das Strukturgebiet in den Regionalpastoralrat.

- 2. Wenn Gemeinden sich noch nicht zu einer Gemeinschaft von Gemeinden zusammengeschlossen haben, die vollständig einer im Strukturplan ausgewiesenen Gemeinschaft von Gemeinden entspricht, wählen die dort hauptberuflich tätigen Priester, Diakone, Pastoralreferenten/-innen sowie die Gemeindereferenten/-innen einen Vertreter aus den Reihen der Pfarrer, Pfarrvikare, Pfarradministratoren und Capellani für das Strukturgebiet in den Regionalpastoralrat.
- 3. Zuständig für die Einberufung der notwendigen Wahlversammlungen sind die Dechanten.
- 4. Die Mandatszeit der so gewählten Vertreter/-innen im Regionalpastoralrat endet vorzeitig, wenn die betreffenden Gemeinden formal vor Ablauf der Amtsperiode des Regionalpastoralrates eine Gemeinschaft von Gemeinden gebildet haben, die vollständig einer im Strukturplan ausgewiesenen Gemeinschaft von Gemeinden entspricht.

Diese Übergangsbestimmungen treten zum 1. November 2005 in Kraft.

Aachen, 11. Juni 2005 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Nr. 136 Übergangsbestimmungen zur Wahl der Mitglieder zu den im Jahr 2006 zu bildenden Katholikenräten in den Regionen

Wenn Gemeinden sich noch nicht zu eiher Gemeinschaft von Gemeinden zusammengeschlossen haben, die vollständig einer im Strukturplan ausgewiesenen Gemeinschaft von Gemeinden entspricht, wählen die Vorsitzenden oder ein/e andere/r aus dem Vorstand der Pfarrgemeinderäte einen oder zwei ehrenamtliche Laien aus jeder Gemeinschaft von Gemeinden in der Region. Die Zahl der zu wählenden Vertreter/-innen wird durch die Vollversammlung der einzelnen Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen festgelegt.

Diese Übergangsbestimmungen treten zum 1. November 2005 in Kraft.

Aachen, 11. Juni 2005 L.S.

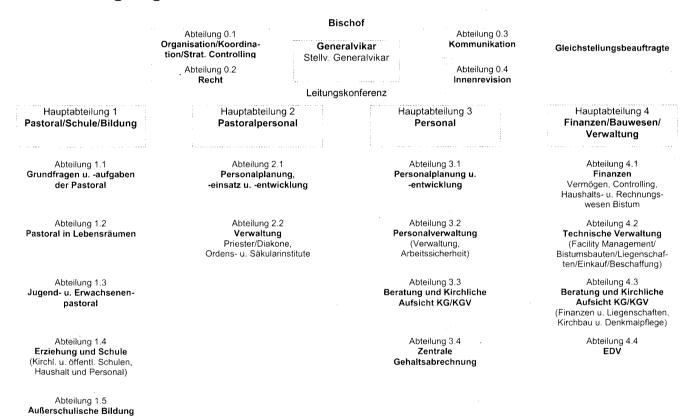
+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 137 Organisationsstruktur des Bischöflichen Generalvikariates Aachen

Im Rahmen des Konsolidierungsprozesses im Bistum Aachen ist für das Bischöfliche Generalvikariat zum 1. Juli 2005 eine neue Organisationsstruktur in Kraft gesetzt worden.

Organigramm Bischöfliches Generalvikariat zum 1. Juli 2005



Neben dem Stab des Generalvikars gibt es 4 Hauptabteilungen:

HA 1 Pastoral/Schule/Bildung.

HA 2 Pastoralpersonal,

HA 3 Personal.

HA 4 Finanzen/Bauwesen/Verwaltung.

Die vier Hauptabteilungsleiter bilden zusammen mit dem Generalvikar und dem stellvertretenden

Generalvikar die sogenannte Leitungskonferenz, die den Generalvikar in der Leitung des Bischöflichen Generalvikariates unterstützt und vor allem eine bessere Zusammenarbeit und Abstimmung bei übergreifenden Themen ermöglicht.

Im Stab des Generalvikars wird es eine neue Abt. 0.1 geben, in der die organisationsbezogenen Aufgaben aus der bisherigen Abt. 8.3 mit den Aufgaben der Projektkoordination zusammengefasst werden; hier wird außerdem ein strategisches Controlling eingerichtet.

In der Abt. 0.2 sind die bisherigen Aufgaben des weltlichen Rechts zusammengefasst. Das kirchliche Recht bleibt bis auf weiteres direkt dem Generalvikar zugeordnet.

Die Abteilungen 0.3 Kommunikation und 0.4 Innenrevision behalten ihre bisherigen Aufgaben, ebenso die Gleichstellungsbeauftragte.

In der Hauptabteilung 1 Pastoral/Schule/Bildung wurden die Strukturen bereits in der jüngeren Vergangenheit angepasst, so dass hier die jetzige Abteilungsstruktur mit ihren bisherigen Leitungen bestehen bleibt.

Neu ist, dass die Haushaltsangelegenheiten der Verbände aus der bisherigen Abt. 8.1 zukünftig im Stab der Hauptabteilung 1 wahrgenommen werden. Darüber hinaus werden in der Abt. 1.4 alle Schulangelegenheiten gebündelt, d.h. die Personalverwaltung der Schulen aus der bisherigen Abt. 6.2 und die Verwaltung der bischöflichen Schulen aus der bisherigen Abt. 8.2 gehen hinüber in die Abt. 1.4.

In der Hauptabteilung 2 Pastorales Personal bleiben die Aufgaben ebenfalls unverändert. Die bisherige Abt. 6.A.1 und Abt. 6.A.2 werden jedoch in einer neuen Abt. 2.1 Personalplanung zusammengefasst.

In der HA 3 Personal bilden die Personalplanung und die bisherige Personalförderung zukünftig die Abt. 3.1. Dieser Abteilung wird die Aufgabe der Stellenbeschreibungen aus der bisherigen Abt. 8.3 zugeordnet.

Neben der allgemeinen Personalverwaltung werden in der Abt. 3.2 die Aufgaben der Einstellung und Betreuung der FH-Absolventen und Auszubildenden sowie der Arbeitssicherheit wahrgenommen.

Die Abt. 3.3 Beratung/kirchliche Aufsicht Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände führt die Aufgaben der bisherigen Abt. 6.3 fort und bildet die Anlaufstelle für die Verwaltungsangelegenheiten der Kirchengemeinden.

In der Abt. 3.4 werden die entsprechenden Aufgaben aus den bisherigen Abteilungen 6.2 sowie 6.3 und der ZGAST zusammengefasst, d.h. die bisher dort durchgeführten Gehaltsabrechungen werden in dieser Abteilung vereint.

In die Hauptabteilung 4 werden die beiden bisherigen Hauptabteilungen 7 und 8 nunmehr vollständig

mit den Aufgaben Finanzen, Bauwesen und Verwaltung überführt.

Der Stab der neuen Hauptabteilung 4 übernimmt dabei sämtliche Aufgaben des bisherigen Stabes der ehemaligen Hauptabteilung 8.

In der Abt. 4.1 wird zentral das Thema Finanzen zusammengefasst, das heißt schwerpunktmäßig der Bistumshaushalt und die Finanzbuchhaltung.

Die Abt. 4.2 wird sämtliche Aufgaben der technischen Verwaltung umfassen, d.h. die Liegenschaftsangelegenheiten des Bistums der bisherigen Abt. 7.3 sowie sämtliche Aufgaben der bisherigen Abteilungen 7.2, 7.4 und 7.5.

Die Abt. 4.3 bildet das Gegenstück zur neuen Abt. 3.3 im Bereich Personal, nämlich die Anlaufstelle für die Angelegenheiten der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. Dies umfasst sämtliche Aufgaben der bisherigen Abt. 7.1, die Liegenschaftsangelegenheiten der Kirchengemeinden aus der bisherigen Abt. 7.3 sowie aus der bisherigen Abt. 8.1 die Haushaltsangelegenheiten der Kirchengemeinden einschließlich Haushalt und Verwaltung der Kindertagesstätten.

Aus der bisherigen Abt. 8.3 werden die meisten Aufgaben in die neue Abt. 4.4 EDV übergehen. Davon ausgenommen sind die Betriebsorganisation sowie die Stellenbeschreibungen.

Nr. 138 Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hellenthal

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hellenthal mit Wirkung vom 1. Juli 2005 an.

Außerdem genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemeinden St. Anna, Hellenthal, am 25. Mai 2005, St. Antonius, Hellenthal-Kreuzberg, am 20. Mai 2005, St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath, am 10. März 2005, St. Brigida, Hellenthal-Blumenthal, am 18. Mai 2005, St. Hubert, Hellenthal-Udenbreth, am 10. Mai 2005, St. Johann B., Hellenthal-Wildenburg, am 19. April 2005, St. Matthias, Hellenthal-Reifferscheid, am 19. Mai 2005, und St. Michael, Hellenthal-Losheim, am 13. Mai 2005, gefassten Beschlüsse über die Bildung

des Kirchengemeindeverbandes und über die Satzung des Kirchengemeindeverbandes. '

Aachen, 30. Juni 2005

Manfred von Holtum Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hellenthal durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Anna. Hellenthal. St. Antonius. Hellenthal-Kreuzberg, St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath, St. Brigida, Hellenthal-Blumenthal, St. Hellenthal-Udenbreth. St. Johann Hellenthal-Wildenburg, St. Matthias. Hellenthal-Reifferscheid, und St. Michael, Hellenthal-Losheim, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 6. Juli 2005

Bezirksregierung Köln Im Auftrag Marx

Nr. 139 Gemeinschaft der Gemeinden Hl. Hermann-Josef, Kall/Steinfeld

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 16. Juni 2005 den It. Strukturplan für die Diözese Aachen vom 1. März 2000 geltenden Namen der Gemeinschaft der Gemeinden Kall geändert in Gemeinschaft der Gemeinden HI. Hermann-Josef Kall/Steinfeld.

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Antonius, Kall-Dottel-Scheven, St. Barbara, Kall-Krekel, St. Dionysius, Kall-Keldenich, St. Matthias, Kall-Sötenich, St. Nikolaus, Kall, St. Potentinus, Felicius, Simplicius, Kall-Steinfeld, und St. Stephan, Kall-Sistig, haben mit Datum vom 5. Juni 2005 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Hl. Hermann-Josef, Kall/Steinfeld vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 16. Juni 2005 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Antonius, Kall-Dottel-Scheven, St. Barbara, Kall-Krekel, St. Dionysius, Kall-Keldenich, St. Matthias, Kall-Sötenich, St. Nikolaus, Kall, St. Potentinus, Felicius, Simplicius, Kall-Steinfeld, und St. Stephan, Kall-Sistig, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Hl. Hermann-Josef, Kall/Steinfeld genehmigt.

Nr. 140 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Adalbert, Aachen

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Adalbert, Aachen,



genehmigt am 5. Juli 2005, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4)

Aachen, 6. Juli 2005 L.S.

Rolf Beyer Bischöflicher Notar

Nr. 141 Richtlinien zur Finanzierung der Ausländerseelsorge im Bistum Aachen

Für die Ausländerseelsorge sind im Bistum Aachen ausländische Missionen (missiones cum/sine cura animarum) gemäß den pastoralen und rechtlichen Richtlinien für die Ausländerseelsorge im Bistum Aachen vom 1. Oktober 1989 errichtet. Für diese Missionen gelten folgende Finanzierungsrichtlinien:

1. Personalkosten

1.1 Hauptamtliches pastorales Personal

Priester, denen die Leitung einer Mission obliegt, werden hinsichtlich der Bezüge etc. den Diözesangeistlichen gleichgestellt (siehe III/8 Pastorale und rechtliche Richtlinien für die Ausländerseelsorge im Bistum Aachen). Die Anstellung und Besoldung erfolgt gemäß Stellenplan unmittelbar beim Bistum.

1.2 Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter

Hierunter sind zu verstehen: Pfarrsekretäre/-

innen, kirchenmusikalische Mitarbeiter/-innen, Organisten/-innen, Chorleiter/-innen, Küster/-innen, Reinigungskräfte usw. Ihre Anstellung und Besoldung erfolgt ebenfalls unmittelbar beim Bistum. Wiederbesetzungen frei gewordener Stellen oder Ausweitungen der BU sind nur durch Ausnahmegenehmigungen des Generalvikars möglich.

Sachkosten

2.1 Pastorale Maßnahmen

Pastorale Maßnahmen sind beispielsweise:

- Sakramentenvorbereitung,
- Besinnungstage, Exerzitien,
- Wallfahrten,
- Begegnungen,
- Besondere Maßnahmen für ausländische Familien, z. B. Hausaufgabenhilfe für Kinder,
- Kirchenmusikalische Aktivitäten,
- usw.

Hierfür wird der ausländischen Mission ein Betrag von 1.800.00 € bei

bis zu 600 zugehörigen Katholiken,

von 2.600,00 € bei

601 bis zu 1.000 zugehörigen Katholiken,

von 3.200,00 € bei

1.001 bis zu 1.400 zugehörigen Katholiken,

von 4.100,00 € bei

1.401 bis zu 2.000 zugehörigen Katholiken,

von 4.650,00 € bei

2.001 bis zu 3.000 zugehörigen Katholiken,

von 4.900,00 € ab

3.001 zugehörigen Katholiken

jährlich zur Verfügung gestellt.

Für außergewöhnliche, besondere pastorale Maßnahmen können Anträge auf Mitfinanzierung an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Pastoral in Lebensräumen, Fachbereich Migrationpastoral, gestellt werden.

2.2 Geschäfts- und Kultkosten

Hierunter fallen im einzelnen Aufwendungen für:

- Kultkosten,
- Schreibbedarf/Drucksachen,
- Telefon/Porto,
- Fachliteratur,
- Arbeitsmaterial,
- Gemeindebriefe,
- usw.

Zur Deckung der laufenden Kosten erhalten

- Missionen, mit bis zu 1.500 zugehörigen

Katholiken eine Grundpauschale von 1.500,00 €.

- Missionen mit mehr als 1.500 Katholiken pro weiterer Person eine Grundpauschale in Höhe von 0,90 €/Person.

2.3 Räume der Mission

Aufgrund des fehlenden zivilen Rechtsstatus der ausländischen Mission werden Verträge vom Bistum für diese abgeschlossen. Die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen übernimmt das Bistum. Bei Nutzung von bistumseigenen Räumen durch die ausländischen Missionen werden die hierfür entstehenden Kosten vom Bistum übernommen.

2.4 Innenausstattung und Einrichtung

Die Kosten für die Innenausstattung und Einrichtung einschließlich Büromaschinen und -möbel trägt das Bistum.

2.5 Reisekosten

Reisekosten im Rahmen der geltenden Bestimmungen werden ebenfalls vom Bistum bestritten, d.h. 0,22 €/km innerhalb des Bistums, öffentliche Verkehrsmittel (oder Hilfsweise 0,15 €/km) außerhalb des Bistums.

3. Investitionsaufwendungen

Investitionsaufwendungen unterliegen einer besonderen Finanzierungsregelung.

4. Rechnungsmäßige Abwicklung

führen die Ausführung der Haushalte Zur Zuschussempfänger ein Journal, dem eine Belegführung aller Einnahmen und Ausgaben chronologisch zugeordnet Nach einer sachlich-fachlichen ist. Jahresabrechung durch Vorprüfung der Bischöfliche Generalvikariat, Fachbereich "Migrationspastoral", erfolgt die Schlussprüfung durch die Abt. 0.4 - Innenrevision. Die Abrechnung ist der Abt. 1.2 -Pastoral in Lebensräumen, bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zuzuleiten.

Allgemeines

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft. Die Richtlinien vom 1. Januar 2004 werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, 27. Juni 2005

Manfred von Holtum Generalvikar

Nr. 142 Katholische Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius Aachen -Änderungen und Ergänzungen zur Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung

Auf Beschluss des Senats und anschließende Empfehlung des Verwaltungsrats hat Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff in seiner Eigenschaft als Großkanzler der Katholischen Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius am 1. Juni 2005 folgende Regelungen unterzeichnet:

- Änderungen der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2001, ausgefertigt am 20. Februar 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2002, Nr. 45, S. 70),

- Aufbaustudiengänge.

Diese Regelungen treten rückwirkend zum 1. April 2003 bzw. 1. April 2004 in Kraft und sind im Sekretariat der Katholischen Hochschule für Kirchenmusik St. Gregorius, Weyhestr. 16, 52072 Aachen, F. (02 41) 1 50 48, erhältlich.

Nr. 143 Caritas-Sonntag 2005

Am 18. September findet der diesjährige Caritas-Sonntag statt. Er steht unter dem Jahresthema der Caritas in Deutschland "Arbeitslos 2005: Chancen statt Vorurteile".

Arbeitslosigkeit kann jeden treffen. Die plötzliche Kündigung oder die erfolglose Suche nach einer neuen Stelle erleben immer mehr Menschen. Längst ist Arbeitslosigkeit ein Phänomen, das sich durch alle gesellschaftlichen Gruppen und Berufe zieht. Besonders betroffen sind unter anderem ältere Erwerbsfähige und gering qualifizierte Personen. Vorurteile verstärken das Gefühl von Ausgegrenztsein und führen zu einem Verlust an Selbstachtung bei vielen arbeitslosen Menschen. Doch Vorurteile brauchen sie nicht, sondern Chancen und Perspektiven. Mit Jahresthema 2005 will die Caritas für die Würde der Betroffenen eintreten und sie vor unberechtigten Zuschreibungen und Vorurteilen schützen.

Die Kollektenerträge am Caritas-Sonntag sind ausschließlich für die karitativen Dienste in den Kirchengemeinden der Diözese bestimmt. Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. zu beziehen.

Für Beratungen und Rückfragen stehen die Regionalen Caritasverbände sowie der Caritas-

verband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 12, zur Verfügung.

Nr. 144 Tabuthemen im Rahmen der Kommunionvorbereitung

Der Workshop "Tabuthemen im Rahmen der Kommunionvorbereitung", der am 18. April 2005 stattgefunden hat, wird aufgrund der Resonanz und Rückmeldungen von Personen, die an diesem Workshop aus terminlichen oder organisatorischen Gründen nicht teilnehmen konnten, noch einmal angeboten. Er findet am Montag, 19. September 2005, 9.30 bis 17.00 Uhr, im Katechetischen Institut des Bistums Aachen, Eupener Str. 138, 52066 Aachen, statt.

Anliegen des Workshops ist es, Themen nachzuspüren, die im Verlauf der jährlich stattfindenden Kommunionvorbereitungen ausgeblendet bleiben oder verdrängt werden, z.B. wirtschaftliche Not in Familien, Wiederverheiratung geschiedener Eltern, religiöse Distanz eines Elternteils, Einelternfamilien. Zur Sprache kommen soll dabei auch, inwieweit gemeindliche Kommunionvorbereitungen zu einer Verdrängungskultur in Kirche und Gesellschaft beitragen. Außerdem sollen Wege aufgezeigt werden, wie angstund tabufreier entsprechende Themen im Kontext der Kommunionhinführung angegangen werden können.

Angesprochen sind haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der gemeindlichen Kommunionkatechese. Nähere Informationen und Anmeldeprospekte sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral/Schule/Bildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, E-Mail: arno.ienemann@bistum-aachen.de, erhältlich.

Nr. 145 Internationales Symposium über den heiligen Josef

Vom 25. September bis zum 2. Oktober 2005 findet in Kevelaer das IX. Internationale Symposium über den heiligen Josef statt. Der hl. Josef ist Schutzpatron der Kirche. Wie viele große Heilige in der Geschichte bezeugen, ist der hl Josef ein wunderbarer Fürsprecher in allen Anliegen, besonders in Lebenskrisen. Parallel zur wissenschaftlichen Tagung wird sich ein pastorales Programm der Gestalt des hl. Josef und seiner Bedeutung für den Alltag widmen. Neben der Feier der Liturgie stehen Veranstaltungen zu aktuellen Themen und kulturelle Angebote auf dem Programm.

Nähere Informationen sind beim Sekretariat des Josef Symposiums, Maasstr. 2, 47623 Kevelaer, F. (0 28 32) 79 99 00, Fax 0 28 32 / 97 82 02, E-Mail: info@josefsymposion.org, Internet: www.josefsymposion.org, erhältlich.

Nr. 146 Einführung in die Betriebsseelsorge

Die Katholische Betriebsseelsorge, Bundeskommission, und das Oswald-von-Nell-Breuning-Haus. Herzogenrath. bieten einen "Kurs Betriebsseelsorge" für hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-innen an. Die berufsbegleitende Langzeitfortbildung, mit 3 Seminareinheiten von insgesamt 10 Tagen sowie fakultative Praktika, Hospitationen und Selbststudium, findet 2006 und 2007 statt. Der Kurs bietet den Einstieg in das ungewöhnliche Arbeitsfeld "Kirche im Betrieb", spirituelle Impulse, pastoralpraktische Anregungen und sozialethische Orientierung. Eine Zertifizierung erfolgt in Kooperation mit dem Institut für Christliche Sozialwissenschaften der Universität Münster. Es besteht die Möglichkeit, die endgültige Entscheidung einer Teilnahme am Kurs nach einem Informationstreffen am 29. September 2005 zu treffen.

Weitere Informationen sowie Mithilfe bei Fragen zur Freistellung und Finanzierung erhalten Interessenten/-innen beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral/Schule/Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 75, E-Mail: heinz.backes@bistum-aachen.de.

Nr. 147 Neuauflage des Taufbuches

Das nach kanonischem Recht (c. 535 CIC) für alle Pfarrgemeinden vorgeschriebene Taufbuch / liber baptismalis war zwischenzeitlich vergriffen. Eine Neuauflage ist nun in deutscher Sprache erfolgt und kann wieder als Form-Nr. 102 beim Einhard Verlag, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen F. (02 41) 1 68 50, bestellt werden.

Nr. 148 Exerzitienkalender für das Bistum Aachen

Unter dem Titel "besinnen - meditieren - glauben" ist jetzt der neue Exerzitienkalender für das Bistum Aachen erschienen. Darin sind alle Termine von September 2005 bis August 2006 aufgelistet: Exerzitien mit Gemeinschaftselementen, Einzel-

exerzitien, Exerzitien im Alltag, Vortragsexerzitien, Besinnungstage und Glaubensseminare. Ein Verzeichnis der Träger von Exerzitienarbeit sowie eine Auflistung der Veranstalter runden den Kalender ab. Der neue Exerzitienkalender kann kostenlos bei der Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen angefordert werden.

Bitte beachten Sie die neue Anschrift.

Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Bettrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, Fax 0 21 61 / 57 64 98 86, E-Mail: exerzitienarbeit @bistum-aachen.de.

Manfred Langner, F. (0 21 61) 57 64 98 82, E-Mail: manfred.langner@bistum-aachen.de,

Pfr. Claus F. Lücker, F. (0 21 61) 57 64 98 84, E-Mail: claus.luecker@bistum-aachen.de,

Sr. Christl Winkler, F.(0 21 61) 57 64 98 83, E-Mail: christl.winkler@bistum-aachen.de,

Veronika Bünger, Sekretariat, F. (0 21 61) 57 64 98 85, E-Mail: veronika.buenger@bistum-aachen.de.

Nr. 149 Lesepult gesucht

MISEREOR sucht für seine Kapelle ein Lesepult. Wenn Sie ein solches kostenlos abgeben können, melden Sie sich bitte bei MISEREOR, Einkauf, Mozartstr. 9, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 20.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 150 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

181

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 151 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 152 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 5. bis 30. Juni kanonische Visitation des Dekanates die Mönchengladbach-Nordost vor und spendete das Sakrament der Firmung am 10. Juni in St. Dionysius zu Korschenbroich-Kleinenbroich 33, am 11. Juni in St. Andreas zu Korschenbroich 42, am 12. Juni in St. Georg zu Korschenbroich-Liedberg 12, am 25. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Neuwerk 27, am 26. Juni in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Bettrath 35, am 3. Juli in St. Pius X. zu Mönchengladbach-Uedding 8; insgesamt 173 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 30. Juni im Pfarrheim von St. Pius X. zu Mönchengladbach-Uedding statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 26. Juni in St. Martin zu Langerwehe 86, am 29. Juni in St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiß 40, am 4. Juli in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Rheydt 54; insgesamt 180 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 13. bis 29. Juni die kanonische Visitation des Dekanates Wegberg vor und spendete das Sakrament der Firmung am 14. Juni in St. Peter und Paul zu Wegberg 88, am 18. Juni in St. Rochus zu Wegberg-Dalheim-Rödgen 32, am 19. Juni in Heilig Geist zu Wegberg-Tüschenbroich 20, am 22. Juni in St. Johann B. zu Wegberg-Wildenrath 34; insgesamt 174 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 28. Juni in "de Schuer" zu Wegberg statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 1. Juni in St. Josef zu Stolberg-Werth 5, am 2. Juni in St. Rochus zu Stolberg-Zweifall 23, am 3. Juni in St. Peter zu Brüggen-Born 26, am 4. Juni in St. Severin zu Eschweiler-Weisweiler 36, am 5. Juni in St. Bonifatius zu Aachen-Forst 77, am 11. Juni in St. Donatus zu Aachen-Brand 72, am 12. Juni in St. Johann B. zu Eschweiler-Hücheln 30, am 1. Juli in St. Servatius zu Erkelenz-Kückhoven 43, am 3. Juli in St. Josef zu Erkelenz-Hetzerath 31, am 4. Juli in St. Clemens und Pankratius zu Inden-Altdorf 29, am 5. Juli in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls 70, am 6. Juli in St. Nikolaus zu Meerbusch-Osterath 54; insgesamt 496 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 17. Juni in St. Mariä Geburt zu Monschau 37, am 22. Juni in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 64, am 23. Juni in St. Antonius zu Hürtgenwald-Gey 37, am 24. Juni in Heilig Kreuz zu Hürtgenwald-Hürtgen 51, am 29. Juni in St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 29, am 1. Juli in St. Antonius zu Eschweiler-Bergrath 52; insgesamt 270 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Albert Honings das Sakrament der Firmung am 8. Juni in St. Andreas zu Heinsberg-Eschweiler 52, am 14. Juni in St. Aloysius zu Heinsberg-Oberbruch 61, am 16. Juni in St. Lambertus zu Heinsberg-Dremmen 34; insgesamt 118 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Ehrendomherr Monsignore Helmut Poqué das Sakrament der Firmung am 1. Juli in St. Martinus zu Langerwehe-Schlich-D'horn 52 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Erzbischof Wojciech Ziemba von Bialystok, Polen, das Sakrament der Firmung am 18. Juni in Heilig Kreuz (Katholische Polnische Gemeinde) zu Mönchengladbach 56 Firmlingen.

Nr. 153 Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 13. Juli 2005)

Angaben zur Stelle

Mitarbeiter/in für die Lohn- und Finanzbuchhaltung

Caritas Lebenswelten GmbH A1867F022

Einsatzort: Aachen BU: 75% Eintrittstermin: sofort Befristung: keine

Vergütung: **AVR** Bewerbungsfrist: 05.08.05 Anforderungen

Ausbildung als Bürokauffrau-/mann oder vergleichbare Qualifikation, Buchhaltungskenntnisse und Buchhaltungserfahrung

Päd. Mitarbeiter

Trägerwerk für kirchl. Jugendarbeit im Bistum Aachen e.V.

A1859F277

Einsatzort: BU:

Eintrittstermin: Befristung:

Vergütung: Bewerbungsfrist: 08.08.05

Krefeld 60%

1.9.2005 31.12.2006

KAVO Vb

Studium der Sozialpädagogik, Erfahrung in der offenen Kinderund Jugendarbeit, Erfahrung in der Arbeit mit Ehrenamtlichen, mög-

lichst Kenntnisse in der Stadtteilarbeit

Erzieher/in

Kath. Kirchengemeinde St. Andreas

A1865E138

Einsatzort: BU:

Korschenbroich 100%

15.9.2005

Eintrittstermin: Befristung:

befristet Vergütung: **KAVO** Bewerbungsfrist: 15.08.05

Kinderpfleger/in

Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian BU:

A1849E130

Einsatzort:

Würselen 50% 1.10.05

Eintrittstermin: Befristung:

befristet Vergütung: **KAVO** Bewerbungsfrist: 30.08.05

Erzieher/in

Kath. Kindertagesstätte Gillrath A1868E022

Einsatzort:

GK-Gillrath

BU: Eintrittstermin:

23.5 Std. 21.10.2005

Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist: 05.08.05

befristet **KAVO**

Gruppenleitung/Freistellung der

Leitung 15 Std.

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Seelsorgebereichsmusiker/in mit **B-Examen**

Seelsorgebereich Remscheid-Ost, Kath. Kirchengemeinde HL. Kreuz A1866E279

Einsatzort:

Remscheid 100% BU:

Eintrittstermin: 1.10.2005

1.11.2006/ evtl. er-Befristung:

folgt Verlängerung

Vergütung: Bewerbungsfrist:

KAVO 31.08.05 Identifizierung mit unserem christlichen Glauben, persönliches Engagement und Initiative, musikpädagogische Fähigkeiten, Freude an der liturgischen Gestaltung,

Teamfähigkeit

Kirchenmusiker

Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian

A1858E233

Einsatzort:

Aachen und

Orsbach

BU: Eintrittstermin: 50% sofort 31.12.2006

Befristung: Vergütung:

KAVO Bewerbungsfrist: 15.08.05

Altenpflegehelfer/in

Ordensinterne Altenheimstation Franziskus-Schwestern, Mutterhaus

Krefeld A1869E022 Einsatzort:

BU:

Krefeld

Teilzeit Eintrittstermin: sofort

Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:

keine **KAVO** 15.08.05 Flexibilität in der Arbeitszeit

Familienpfleger/in

Caritasverband für die Region Mönchengladbach e.V. A1863E022

Einsatzort:

Mönchengladbach

BU: Eintrittstermin: 100% sofort

Befristuna:

keine

Vergütung:

AVR Bewerbungsfrist: 31.08.05 Berufsausbildung, Kenntnis über Methoden der Einsatzorganisation

und -durchführung, solide

Kenntnisse im

Qualitätsmanagement, Führerschein Klasse 3 und eigener PKW, zeitliche

Flexibilität

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 13. Juli 2005)

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung in/im:

Kreis Aachen BU: 75%-100%

AZ: B360

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung in/im:

Kreis Aachen BU: 100% AZ: B364

Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in/im:

Aachen BU: 100% AZ: B259

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung in/im:

Kreis Aachen BU: 60%-100%

AZ: B223

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung in/im:

Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz, Heinsberg

BU: 100% AZ: B315

Erzieherin

sucht Anstellung in/im:

Kreis Düren BU: 50%-100%

AZ: B320

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41 / 45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, Internet: www.kirche-im-bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation - Presse - Öffentlichkeitsarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,

F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen



Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, 1. September 2005

75. Jahrgang

	Inh	alt	
	Seite		Seite
Verlaut	barungen der deutschen Bischöfe	Nr. 159	Archivgut der Kirchengemeinden 201
	Aufruf der deutschen Bischöfe zum	Nr. 160	Neuausgabe der Eigenfeiern des Bistums Aachen
	Sonntag der Weltmission 2005	Nr. 161	Neues Ehevorbereitungsprotokoll 201
		Nr. 162	
Bekann	tmachungen des Generalvikariates	Nr. 163	der Liturgie
Vr. 155	Hinweise zur Durchführung des Sonntags	N 404	feiern Kirchenjahr
VI., 450	der Weltmission 2005	Nr. 164	Warnung
Vr. 156	Haushaltsvoranschlag für die Diözese		
Vr. 157	Aachen für das Haushaltsjahr 2005 195 Gemeinschaft der Gemeinden	Kirchlic	he Nachrichten
Vr. 158	Mechernich-Süd	Nr. 165	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003202
	gemeinde und Pfarrgemeinde St. Josef und	Nr. 166	Personalchronik
	Fronleichnam, Aachen 201	Nr. 167	Stellenbörse

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 154 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission am 2005

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Die ganze Katholische Kirche feiert am 23. Oktober 2005 den "Sonntag der Weltmission". In den deutschen Diözesen steht er unter dem Leitwort "Die Liebe Gottes auf den Punkt bringen". Besondere Aufmerksamkeit richtet sich diesem Jahr auf den indischen

Subkontinent, vor allem auf die Situation der so genannten Dalits. Im indischen Kastensystem gehört diese Gruppe zu den Ärmsten der Armen.

Gottes Liebe, die in Jesus Christus und seiner Mission sichtbare Gestalt angenommen hat, gilt allen Menschen ohne Unterschied. Nachdrücklich ist sie gerade denen zugesprochen, die am Rand der Gesellschaft stehen. Die Mission der Weltkirche will diese Zuwendung Gottes zu den Armen in Wort und Tat bezeugen. Wo Menschen einander lieben, da ist Gott anwesend (vgl. 1 Joh 4,12). Seine Liebe wird in besonderer Weise überall dort auf den Punkt gebracht, wo Missionarinnen und Missionare die befreiende Botschaft des Evangeliums leben.

Zum Weltmissionssonntag laden die deutschen Bischöfe alle Pfarrgemeinden und Gläubigen ein, in Gebet und Eucharistie der weltweiten Mission unserer Kirche Ausdruck zu geben. Für die Arbeit der beiden missio-Werke bitten wir um Ihre großherzige Spende.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 16. Oktober 2005, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen oder den Pfarrgemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist ausschließlich für die missio-Werke bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 155 Hinweise zur Durchführung des Sonntags der Weltmission 2005

missio lädt herzlich ein, mit den Menschen in anderen Teilen der Erde den Sonntag der Weltmission mit einem gemeinsamen Gottesdienst zu feiern. In aller Welt bilden Menschen an diesem Tag ein Netzwerk missionarischer Solidarität und sehen sich als Mitglied dieser Solidargemeinschaft. Die gemeinsamen Gebete, die vielen Formen des Mitmachens sowie Ihre Spende geben missio die Möglichkeit, die befreiende Heilsbotschaft des Evangeliums als Quelle christlicher Spiritualität weiter zu geben. Bitte sprechen Sie deshalb allen Ihren Pfarreimitgliedern den herzlichen Dank von missio aus.

"Die Liebe Gottes auf den Punkt bringen" lautet das Thema des Monats der Weltmission in diesem Oktober. Mit diesem Thema möchte missio die Aufmerksamkeit auf die schwierige Situation der Christinnen und Christen in Indien lenken. Die Mehrheit von ihnen gehört zu den Dalits, was soviel bedeutet wie die Gebrochenen. Innerhalb eines Jahrtausende alten Apartheitsystems werden sie von der Gesellschaft diskriminiert und ausgebeutet.

Gegen diese Menschenrechtsverletzungen, unter denen schätzungsweise 200 Millionen Frauen, Kinder und Männer leiden, setzen sich zahlreiche Projekte der katholischen Kirche in Indien ein und werden dabei von missio unterstützt. Vor Gott sind alle Menschen gleich, das ist die frohe Botschaft, für die sich viele Schwestern, Priester und Laien Tag für Tag engagieren.

Ohne Solidarität und finanzielle Unterstützung wäre diese Arbeit für Gerechtigkeit und Menschenwürde nicht möglich. Die Spenden und die Kollekte am Sonntag der Weltmission, 23. Oktober, sind daher für die ärmsten Diözesen in den Jungen Kirchen bestimmt.

Die bundesweite Auftaktveranstaltung zum Monat der Weltmission findet am 2. Oktober 2005 in München statt.

missio hat Gäste aus Indien eingeladen, die gerne bereit sind von ihren Erfahrungen mit einer weltgestaltenden missionarischen Spiritualität in ihrem Land zu berichten. Die Kontaktaufnahme mit diesen Gäste erfolgt über die missio-Referenten/-innen der Diözese.

Tänze zu Themen aus der Bibel stellt die Kulturgruppe Utkal Vani vor. Mit ihren Stücken möchte die Gruppe den Unterdrückten, gleich welcher Religion, zu mehr Menschenwürde verhelfen. Sie ist vom 16. bis 18. Oktober in der Diözese Aachen zu Gast.

Die folgenden Materialien finden Sie auf der missio-Homepage www.missio-aachen.de.

- Leitfaden durch die Kampagne. Hier finden Sie alle notwendigen Hinweise, die für die Vorbereitung des Monats der Weltmission interessant sind.
- Das Plakat können Sie im Schaukasten, in der Kirche, aber auch im Pfarrheim, in Schulen oder Geschäften gut sichtbar aushängen.
- Die Liturgischen Hilfen wurden für das Jahr 2005 neu gestaltet und sollen Ihnen helfen, Ihren Gottesdienst zum Sonntag der Weltmission zu gestalten.

Die diesjährige Kinderaktion, ein gemeinsames Projekt von missio, dem Kindermissionswerk und der KJG, steht unter dem Thema "Komm mach mit: Hier wird nicht ausgegrenzt!". Am Beispiel des indischen Mädchens Malathi erleben die Kinder die Diskriminierung der Dalits und erfahren gleichzeitig, dass Kinder überall auf der Welt die gleichen Wünsche, Spiele und Hoffnungen haben. Weitere Informationen unter www.missio-kinderaktion.de.

Was bedeutet es, kastenlos zu sein? Mit welchen Initiativen und Projekten kann man dieser indischen Form der Apartheid begegnen? Mit Reportagen, Interviews, Anregungen für Gruppenstunden und einem Unterrichtsentwurf sucht die diesjährige Jugendaktion nach Antworten auf diese Fragen und wirbt für Gerechtigkeit und Solidarität. Weitere Informationen unter www.missio-jugendaktion.de.

Die missio-Kollekte findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission, 23. Oktober 2005, auch am Vorabend, statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Bischöflichen Generalvikariat.

Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen, und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Goethestr. 43, 52064 Aachen, F. (02 41) 75 07 00, Fax 02 41 / 7 50 73 36, Internet: www.missio-aachen.de.

missio dankt allen Verantwortlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden für ihre engagierte Mithilfe.

Nr. 156 Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 2005

Der Kirchensteuerrat hat am 15. April 2005 den Haushaltsvoranschlag 2005 beschlossen.

Der Haushalt ist wie folgt gegliedert:

 Integrierter Haushalt für das Bistum und die Kirchengemeinden

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushaltes im engeren Sinne und des kirchengemeindlichen Haushaltes nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgaben und Einnahmen zusammengefasst.

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfasst, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, sind im Bistumshaushalt unter "Ausgaben" nachgewiesen.

3. und 4. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der Kirchengemeindliche Haushalt enthält die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

1. Integrierter Haushalt für das Bistum und die Kirchengemeinden

- Gesamthaushaltssumme -

Einnahmen

Grupp	Einnahmeart		Haushaltsansatz			
Nr.		2005 T€	2004 T€	2003 T€		
1	Kirchensteuer					
	a) Kirchensteuer	120.431	135.300	152.350		
	b) Verrechnungsbeträge	59.226	65.520	69.251		
2	Kollekten und Spenden	9.969	9.399	10.069		
3	Zuschüsse zur Finanzierung					
	laufender Aufgaben:					
	a) Bistumsmittel	-	-	-		
	b) öffentl. und sonstige Mittel	127.206	129.280	130.051		
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	550	870	500		
	d) Sonstige	200	600	250		
4	Verwaltung und Betrieb	36.881	35.484	36.271		
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	4.402	5.067	7.970		
6	Investitionen und Investitionsförderung:					
	a) Bistum	478	464	230		
•	b) Kirchengemeinden	565	515	480		
	c) Sonstige	2.282	2.604	920		
7	Außerordentliche und					
	periodenfremde Einnahmen	10	11.276	5		
8	Haushaltsdefizit	12.929	-	4.765 [^]		
	Gesamtbeträge:	375.129	396.379	413.112		

Grupp	Ausgabeart		Haushaltsansatz	
Nr.		2005 T€	2004 T€	2003 T€
1	Kirchensteuer			
	a) Kirchensteuer	750	800	880
	b) Verrechnungsbeträge	107	160	120
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	3.868	4.504	4.614
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung			1
	laufender Aufgaben:			İ
	a) an Kirchengemeinden	-	-	-
	b) an Regionen	-	-	-
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	11.130	14.418	14.258
	d) Sonstige	25.708	26.459	27.783
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	246.457	259.416	264.892
	b) Sächlicher Verwaltungs- und	74.040	74.040	75.044
_	Betriebsaufwand	71.646	74.249	75.944
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	624	679	720
6	Investitionen und Investitionsförderung:	0.400	5 000	4 604
	a) Bistum	2.429	5.230 9.831	4.634 18.205
	b) Kirchengemeinden	11.799 611	633	1.062
7	c) Sonstige Außerordentliche und	011	033	1.002
1	periodenfremde Ausgaben			_
8	Zuführung zur Vorsorgerücklage			_
U	Zaramang zar vorsorgeracklage			
•	Gesamtbeträge:	375.129	396.379	413.112

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

- Gesamtsumme -

Einnahmen

Grupp Nr.	Einnahmeart		Haushaltsansat	Z	lst
INI.		2005 T€	2004 T€	2003 T€	2003 T€
1	Kirchensteuer:				
	a) Kirchensteuer	120.431	135.300	152.350	145.514
	b) Verrechnungsbeträge	59.226	65.520	69.251	62.583
2	Kollekten und Spenden	4.136	4.216	4.538	5.460
3	Zuschüsse zur Finanzierung			1.000	0.400
	laufender Aufgaben:		ļ		
	a) Bistumsmittel	_	_	_	_
	b) öffentl. und sonstige Mittel	47.891	47.596	47.163	47.336
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	550	870	500	1.439
	d) Sonstige	200	600	250	250
4	Verwaltung und Betrieb	12.004	12.045	13.368	12.723
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	1.192	1.716	2.719	2.421
6	Investitionen und Investitionsförderung:				
	a) Bistum	478	464	230	1.092
	b) Kirchengemeinden	565	515	480	529
_	c) Sonstige	-	-	-	143
7	Außerordentliche und				
	periodenfremde Einnahmen	10	11.236	5	373
3	Haushaltsdefizit	12.929	-	4.765	18.267
	Gesamtbeträge:	259.612	280.078	295.619	298.130

Grupp Nr.	Ausgabeart		Haushaltsansat	z	Ist
141,		2005 T €	2004 T€	2003 T€	2003 T€
1	Kirchensteuer:				-
	a) Kirchensteuer	750	800	880	1.651
	b) Verrechnungsbeträge	107	160	120	188
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	3.868	4.104	4.214	4.557
3 .	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:				4.507
	a) an Kirchengemeinden	60.990	64.845	67.588	67.494
	b) an Regionen		3.054	3,406	3.406
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	11.130	14.418	14.258	14.165
	d) Sonstige	25.643	24.604	25.739	26.361
1	Verwaltung und Betrieb:				
	a) Personalausgaben	115.127	127.679	128.297	125.507
	b) Sächlicher Verwaltungs- und			1	123,55.
	Betriebsaufwand	32.513	30.022	32.235	32,779
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	274	288	298	289
5	Investitionen und Investitionsförderung:				200
	a) Bistum	2.429	5.230	4.634	3.681
	b) Kirchengemeinden	6.170	4.250	12.897	10.234
	c) Sonstige	611	624	1.053	632
,	Außerordentliche und			1.000	002
	periodenfremde Ausgaben	-	_	_	7.186
	Zuführung zur Vorsorgerücklage	_	_	_	7.100
					_
	Gesamtbeträge:	259.612	280.078	295.619	298.130

3. Kirchengemeindlicher Haushalt

- Gesamtsumme ordentlicher Haushalt -

Einnahmen

Grupp	Einnahmeart		Haushaltsansatz	
Nr.		2005 T€	2004 T €	2003 T €
1	Kirchensteuer : a) Kirchensteuer b) Verrechnungsbeträge	-	-	
2	Kollekten und Spenden	5.010	3.960	3.850
3 4 5 6	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben: a) Bistumsmittel b) öffentl. und sonstige Mittel c) Rückerstattung der Kirchengemeinden d) Sonstige Verwaltung und Betrieb Zinsen und ähnliche Einnahmen Investitionen und Investitionsförderung: a) Bistum b) Kirchengemeinden	60.985 79.315 - - 23.400 3.210	64.837 81.005 - - 20.390 3.310	67.580 82.150 - - 18.770 5.200
	c) Sonstige	-	-	-
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	-	-	-
8	Haushaltsdefizit	-		
	Gesamtbeträge:	171.920	173.502	177.550

Grupp	Ausgabeart		Haushaltsansatz	
Nr.		2005 T€	2004 T€	2003 T€
1	Kirchensteuer:			
	a) Kirchensteuer	· -	-	-
	b) Verrechnungsbeträge	-	-	-
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	-	-	_
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung			
	laufender Aufgaben:			_
	a) an Kirchengemeinden	-	_	_
	b) an Regionen	-	_	-
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	65	65	55
	d) Sonstige	00	00	00
4	Verwaltung und Betrieb:	131.330	131.737	136.595
	a) Personalausgaben	131.330	101.707	100.000
	b) Sächlicher Verwaltungs- und	39.125	40.330	39.650
_	Betriebsaufwand	350	370	390
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben Investitionen und Investitionsförderung:	000	, ,,,	
6	a) Bistum	_	-	-
	b) Kirchengemeinden	1.050	1.000	860
	c) Sonstige	-	-	-
7	Außerordentliche und			
1	periodenfremde Ausgaben	_	- '	-
8	Zuführung zur Vorsorgerücklage	-	-	-
U	Zaramang zar voroorgoraomage			
	Gesamtbeträge:	171.920	173.502	177.550

4. Kirchengemeindlicher Haushalt

- Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt -

Einnahmen

Grupp	Einnahmeart		Haushaltsansatz	
Nr.		2005 T€	2004 T€	2003 T€
1	Kirchensteuer: a) Kirchensteuer b) Verrechnungsbeträge		-	-
2 3	Kollekten und Spenden Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:	823	823	1.281
	a) Bistumsmittelb) öffentl. und sonstige Mittelc) Rückerstattung der Kirchengemeindend) Sonstige	5 - - -	8 - -	8 - -
4 5 6	Verwaltung und Betrieb Zinsen und ähnliche Einnahmen Investitionen und Investitionsförderung:	1.477	1.157 -	2.250 -
	a) Bistum b) Kirchengemeinden c) Sonstige	6.170 - 2.282	4.250 - 2.604	12.897 - 920
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	-	-	-
8	Haushaltsdefitzit	-	-	-
	Gesamtbeträge:	10.757	8.842	17.356

Grupp Nr.	Ausgabeart		Haushaltsansatz	
		2005 T€	2004 T€	2003 T €
1	Kirchensteuer:			
	a) Kirchensteuer b) Verrechnungsbeträge	-	-	-
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	_	-	_
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:		_	_
	a) an Kirchengemeinden		-	_
	b) an Regionen	_	_	-
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	-	-	-
	d) Sonstige	-	-	-
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	-	-	-
	b) Sächlicher Verwaltungs- und			
E	Betriebsaufwand	8	11	11
5 6	Zinsen und ähnliche Ausgaben	-	-	-
O	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum b) Kirchengemeinden	10.749	8.831	17.345
	c) Sonstige	10.749	0.001	17.343
7	Außerordentliche und			
	periodenfremde Ausgaben	_	_	-
8	Zuführung zur Vorsorgerücklage	-	-	-
	Gesamtbeträge:	10.757	8.842	17.356

5. Haushalt der Regionen

- Gesamtsumme -

Einnahmen

Grupp	Einnahmeart		Haushaltsansatz	
Nr.		2005 T€	2004 T €	2003 T €
1	Kirchensteuer: a) Kirchensteuer b) Verrechnungsbeträge	-	- -	- -
2	Kollekten und Spenden	-	400	400
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:		3.054	3.406
	a) Bistumsmittel b) öffentl. und sonstige Mittel		679	738
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden d) Sonstige			-
1	Verwaltung und Betrieb	_	1.892	1.883
5 6	Zinsen und ähnliche Einnahmen Investitionen und Investitionsförderung:	-	41	51
	a) Bistum	-	-	-
	b) Kirchengemeinden	-	-	
_	c) Sonstige	-	-	-
1	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	-	40	-
8	Haushaltsdefizit	-	-	-
	Gesamtbeträge:	0	6.106	6.478

Grupp	Ausgabeart		Haushaltsansatz	
Nr.		2005 T €	2004 T€	2003 T €
1	Kirchensteuer: a) Kirchensteuer	_		-
	b) Verrechnungsbeträge	-	-	-
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	-	400	400
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	-	-	-
	b) an Regionen	- 1	-	-
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	-	-	- '
	d) Sonstige	- 1	1.790	1.989
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	-	-	-
	b) Sächlicher Verwaltungs- und		3.886	4.048
_	Betriebsaufwand	-	3.000	32
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben		. 21	OZ.
6	Investitionen und Investitionsförderung:	_	_	_
	a) Bistum	_	_	_
	b) Kirchengemeinden c) Sonstige	_	9	9
7	Außerordentliche und			
1	periodenfremde Ausgaben	_	_	-
8	Zuführung zur Vorsorgerücklage	_	-	-
J	Zaramang zar vorsongsrasinags			
	Gesamtbeträge:	0	6.106	6.478

Nr. 157 Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich-Süd

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Cyriakus, Mechernich-Weyer, St. Georg, Mechernich-Kallmuth mit der Filialgemeinde Hl. Familie Mechernich-Kalenberg, und St. Wendelin, Mechernich-Eiserfey, haben mit Datum vom 15. Juni 2005 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich-Süd vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 6. Juli 2005 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Cyriakus, Mechernich-Weyer, St. Georg, Mechernich-Kallmuth mit der Filialgemeinde Hl. Familie Mechernich-Kalenberg, und St. Wendelin, Mechernich-Eiserfey, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich-Süd genehmigt. Die Vereinbarung stellt einen weiteren Zwischenschritt von 3 der 14 vom Strukturplan für die Diözese Aachen vom 1. März 2000 vorgesehenen Gemeinden zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich dar.

Nr. 158 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrgemeinde St. Josef und Fronleichnam, Aachen

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrgemeinde St. Josef und Fronleichnam, Aachen,





genehmigt am 4. August 2005, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 8. August 2005 L.S.

Rolf Beyer Bischöflicher Notar

Nr. 159 Archivgut der Kirchengemeinden

Das Bischöfliche Diözesanarchiv weist ausdrücklich darauf hin, dass das Pfarrarchiv nach CIC 1983, den Diözesanstatuten und den archivrechtlichen Bestimmungen im Bistum Aachen der Obhut der Kirche anvertraut ist. Insbesondere dürfen kirchliche Archivalien nicht kommunalen Archiven übergeben werden, sondern müssen in eigener Verwahrung und Verantwortung bleiben. Falls dies aufgrund der besonderen örtlichen Rahmenbedingungen nicht möglich ist, sollte das Archivgut im Diözesanarchiv gesichert werden (vgl. § 3 Abs. 7 der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche im Bistum Aachen, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. August 1991, Nr. 124, S. 114). Gerne steht das Bischöfliche Diözesanarchiv Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 17, E-Mail: archiv@bistum-aachen.de, den Kirchengemeinden zur Beratung vor Ort und zur Unterstützung in Fragen der Sicherung, Ordnung und Aufbewahrung ihrer Archive zur Verfügung.

Nr. 160 Neuausgabe der Eigenfeiern des Bistums Aachen

Im liturgischen Bereich hat ein Bistum durch seine Eigenfeiern ein eigenes Gesicht. Die schon länger vergriffenen Eigenfeiern des Bistums Aachen sind inzwischen neu bearbeitet und im Auftrag des Bischofs von Aachen und in Verbindung mit der Liturgiekommission des Bistums Aachen vom Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral/Schule/Bildung, Fachbereich Liturgie, mit neuem Kalendarium herausgegeben worden. Diese authentische deutsch-lateinische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch umfasst vier Hefte (Großes Messbuch (27 S.) 9,95 €, Kleines Messbuch (27 S.) 6,95 €, Lektionar (63 S.) 12,95 €. Stundengebet (87 S.) 9,90 €) und kann ab sofort über den Einhard-Verlag, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 52 11, Fax 02 41 / 1 68 52 13. E-Mail: info@einhardverlag.de, bezogen werden.

Nr. 161 Neues Ehevorbereitungsprotokoll

Wir weisen darauf hin, dass zum 1. November 2005 ein neues Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz in Kraft tritt. Nähere Informationen erfolgen demnächst im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen.

Nr. 162 Musik im Kirchenraum außerhalb der Liturgie

In der Reihe "Arbeitshilfen" hat die Deutsche Bischofskonferenz ein Heft (Nr. 194) zum Thema "Musik im Kirchenraum außerhalb der Liturgie" herausgegeben. Kirchenkonzerte gehören zu den viel besuchten kirchlichen Veranstaltungen. Dabei entstehen oft Fragen, welche Arten von Musik mit der Heiligkeit des Raumes vereinbar sind, inwieweit der Kirchenraum für weltliche Konzertveranstalter als Aufführungsort nutzbar ist, welches das für Aufführende und Zuhörer angemessene Verhalten ist, ob Eintrittsgeld verlangt werden darf, welche juristischen Vorgaben zu beachten sind etc. Die Arbeitshilfe möchte Rat und Hilfe bieten, ohne die Bestimmungen der einzelnen (Erz-)Diözesen zu ersetzen. Sie ist beim Bischofskonferenz. Sekretariat der Deutschen Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 32 05, Fax 02 28 / 10 33 30, E-Mail: broschueren@dbk.de, erhältlich.

Nr. 163 Christliche Feste neu entdecken - Familien feiern Kirchenjahr

Was Menschen in ihren ersten Jahren, d.h. in ihrer Familie erleben, wirkt sich auf das ganze Leben aus. Dies bezieht sich auch auf das Feiern von (christlichen) Festen. Manche Eindrücke aus der Kindheit, die mit einem Fest in Zusammenhang stehen, prägen sich SO stark ein dass sie auch im hohen Erwachsenenalter unmittelbar abrufbar sind. Wer könnte nicht erzählen, wie bei ihm zu Hause Weihnachten oder Ostern gefeiert wurde? Das Feiern der christlichen Feste, die sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt haben, birgt eine innere Kraft zur intensiven Verkündigung der Glaubensinhalte.

Ab dem 1. Adventssonntag 2005 sind die Familien im Bistum Aachen eingeladen, sich unter dem Thema "Familien feiern Kirchenjahr" mit einer oder zwei anderen Familien zusammenzutun und ein Jahr lang gemeinsam kirchliche Feste zu feiern. Sie erhalten dazu Anregungen und Informationen zu 24 ausgewählten Festen und Zeiten des Kirchenjahres. Die Unterlagen enthalten Texte, die die Bedeutung des jeweiligen Festes erschließen und Anregungen für die gemeinsame Gestaltung geben. Eingeladen sind Familien mit Kindern im Kindergarten- und Grundschulalter. Sie können im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral/Schule/Bildung, Fachbereich Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen. F. (02 41) 45 23 79, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: conrad.siegers@bistum-aachen.de, einen Prospekt anfordern und sich dort direkt anmelden. Die Kosten für die Teilnahme an diesem Projekt betragen 12,00 €.

Nr. 164 Warnung

Das Erzbistum Köln macht auf die Aktivitäten des mexikanischen Priesters José de Jesús Hurtado Hernández, inkardiniert in der Diözese Tampico, Mexiko, aufmerksam. Von seinem damaligen Bischof wurde er nach Rom zur Aufnahme eines Studiums abgeordnet. Dieses Studium brach er jedoch 1985 ab. Seither ist das Inkardinierungsbistum ohne Nachricht von ihm. Aus diesem Grunde hat José de Jesús Hurtado Hernández keine Erlaubnis, Messen zu lesen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 165 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Nr. 166 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Nr. 167 Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 23. August 2005)

Angaben zur Stelle

Verwaltungsfachkraft -Finanzbuchhaltung und Haushalt

Caritasverband für die Region Mönchengladbach-Rheydt e.V.

A1877E022

Einsatzort:

RU: Eintrittstermin:

Befristung:

Vergütung:

Bewerbungsfrist: 15. September 2005 zuarbeiten.

Anforderungen

Kaufmännische Ausbildung,

Kenntnisse im Bereich des öffentli-

chen Haushaltswesens,

Buchhaltungserfahrung, Fähigkeit sich in neue Zusammenhänge ein-

Dipl.-Sozialarbeiter/-in oder Dipl.-

Sozialpädagoge/-in Gem. Wohnungsbaugesellschaft (GE- Eintrittstermin:

WOGE) Aachen

A1878E281

Einsatzort:

BU:

Befristung:

Vergütung:

Aachen

keine

AVR

100% sofort

zunächst 1 Jahr

Mönchengladbach

22 Std./Woche

1. Oktober 2005

BAT

Bewerbungsfrist: 15. September 2005

Küster/-in und Hausmeister/-in

Kath. Kirchengemeinde

St. Martin A1880E282 Einsatzort:

BU: Eintrittstermin:

Befristung:

Vergütung:

Bewerbungsfrist:

Sendenhorst

100%

1. Oktober 2005 keine

KAVO

4. September 2005

Studium der Sozialarbeit/-pädago-

aik

Die Sakristan-Prüfung ist erforderlich, sie kann auch berufsbegleitend nachgeholt werden. Handwerkliche Kenntnisse und Fähigkeiten sind

Voraussetzung. Eine

Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Kirchenmusiker

Kath. Kirchengemeinde

St. Sebastian A1858E233

Einsatzort:

BU:

Befristung:

Eintrittstermin:

Aachen 40% evtl.50%

sofort

31. Dezember 2006

Vergütung:

KAVO

Bewerbungsfrist: 15. September 2005

Es besteht evtl. die Möglichkeit die Leitung des Kirchenchores St.

Beschäftigungsumfang von ca.

10% zu übernehmen.

Logopäde/-in

Integrative Kindertagesstätte

"Schikita"

Caritas Lebenswelten gGmbH

A1879E022

Einsatzort:

BU:

Eintrittstermin:

Befristung: Vergütung:

Aachen

1. Oktober 2005

keine **AVR**

Peter, Aachen-Orsbach, mit einem

Berufserfahrung in Diagnostik und 50% (3Tage Woche) Therapie im Bereich Kindersprache; Erfahrung im Umgang mit behinder-

ten Kindern und in der Elternarbeit;

Interesse an Therapie in Bewerbungsfrist: 15. September 2005 Kleingruppen, Bereitschaft zum

Einsatz in der päd. Gruppe.

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Logopäde/-in

Integrative Kindertagesstätte "Clara-

Fey"

A1874E022

Einsatzort:

Aachen

möglichst Berufserfahrung

BU: Eintrittstermin: 50% 1. Oktober 2005

Befristung:

keine

Vergütung:

AVR

Bewerbungsfrist: 15. September 2005

Familienpfleger/-in

Einsatzort:

Befristung:

BU:

Mönchengladbach

Eintrittstermin:

100% sofort

keine

AVR

Berufsausbildung, Kenntnis über Methoden der Einsatzorganisation

und -durchführung, solide

Kenntnisse im

Qualitätsmanagement, Führerschein

Bewerbungsfrist: 10. September 2005 Klasse 3 und eigener PKW, zeitliche

Flexibilität.

Caritasverband für die Region

Mönchengladbach e.V. A1863E022

Vergütung:

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 23. August 2005)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100% AZ: B360

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Hausmeister

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Krefeld oder Viersen

BU: 100% AZ: B283

Kinderpfleger

sucht Anstellung im Umkreis Aachen

BU: 100% AZ: B157

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100% AZ: B100

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41 / 45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, Internet: www.kirche-im-bistum-aachen.de, erhältlich.

Die Eigenfeiern für das Bistum Aachen

(authentische deutsch-lateinische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch)



DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE MESSBUCH

Die Eigenfeiern des Bistums Aachen

CELEBRATIO SANCTAE MISSAE MISSALE

Missae propriae dioecesis Aquisgranensis

Authentische Ausgabe Für den liturgischen Gebrauch



Messbuch groß

19,2 x 24,5 cm, 28 Seiten 9,95€

DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE MESSBUCH Die Eigenfeiern des Bistums Aachen

CELEBRATIO SANCTAE MISSAE MISSALE Missae propriae dioecesis Aquisgranensis

Authentische Ausgabe Für den liturgischen Gebrauch



Lektionar

19,5 x 27,5 cm, 64 Seiten 12.95€

DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE LEKTIONAR

Die Eigenfeiern des Bistums Aachen

CELEBRATIO SANCTAE MISSAE LECTIONARIUM

Missae propriae dioecesis Aquisgranensis

Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch



DIE FEIER DES STUNDENGEBETES STUNDENBUCH

OFFICIEM DIVINEM LITURGIA HORARUM fficia propria dioccesis Aquisgranensis

Anthentische Ausgabe Für den Sturgischen Gebrauch



Stundenbuch

10 x 19 cm 88 Seiten 9,90€

Messbuch klein

14,5 x 18,5 cm 28 Seiten 6.95€

Bestellungen unter:

02 41/16 85-211

02 41/16 85-213 Fax

E-Mail info@einhardverlag.de

per Post: einhard verlag

Postfach 500 128

52085 Aachen

einhard verlag

Bischöfliches Generalvikariat Aachen Herausgeber:

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,

F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen



Kirche im Bistum Aachen

75. Jahrgang

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Inhalt Seite Seite Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 179 Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrich-Nr. 168 Partikularnorm der Deutschen Bischofstungen im Bistum Aachen - PatDSO -246 konferenz zur Ehevorbereitung, Eheschließung Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über und Registrierung von Eheschließung sowie den kirchlichen Datenschutz - KDO für den des Ehevorbereitungsprotokolls 214 Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz beim Einsatz von Informations-Verlautbarungen der deutschen Bischöfe Befragung der nordrhein-westfälischen Nr. 182 Nr. 169 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Kommunen und Kirchengemeinden zum Nr. 183 Informationstagung zum Ständigen Bischöfliche Verlautbarungen Nr. 184 Geistliche Begleitung in Lebensräumen 254 Nr. 170 Änderungen der Geschäftsanweisung für die Nr. 185 Nr. 186 Verwaltung des Vermögens in den Kirchen-Nr. 187 Zählung der sonntäglichen gemeinden und Gemeindeverbänden des Gottesdienstteilnehmer 255 Nr. 188 Nr. 189 Caritas-Adventssammlung 2005 255 Nr. 190 Adventskalender 2005 des Bonifatius-Bekanntmachungen des Generalvikariates Nr. 191 Bischofsbesuch und Spendung der Nr. 172 Hinweise zur Durchführung des hl. Firmung im Jahr 2006 256 Diaspora-Sonntags 2005 243 Nr. 173 Urkunde über die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Merzenich 245 Nr. 194 Mein Sonntagsblatt 257 Nr. 174 Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-West 245 Nr. 175 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchen-Kirchliche Nachrichten gemeinde St. Martinus, Nr. 195 Änderungen im Personal- und Nörvenich-Wissersheim 245 Anschriftenverzeichnis 2003............ 257 Nr. 176 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchen-Nr. 196 gemeinde St. Medardus, Nörvenich 245 Nr. 197 Pontifikalhandlungen 262 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchen-Nr. 198 gemeinde St. Nikolaus, Nörvenich-Rath . . . 246 Nr. 178 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrgemeinde St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen246

Aachen, 1. Oktober 2005

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 168 Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen sowie des Ehevorbereitungsprotokolls

Die am 24. September 2002 von der Vollversammlung beschlossenen "Partikularnormen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen sowie des Ehevorbereitungsprotokolls" sind mit Dekret vom 22. Dezember 2004 von der Kongregation für die Bischöfe rekognosziert worden (Prot. Nr. 834/84). Die Promulgation ist mit Schreiben vom 18. Juli 2005 gemäß § 16 Abs. 1 des Statutes der Deutschen Bischofskonferenz vom 4. März 1998 durch Zustellung des Textes an die Diözesanbischöfe erfolgt.

Die Partikularnormen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen sowie des Ehevorbereitungsprotokolls" treten am 1. November 2005 für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verbindlich in Kraft.

Partikularnorm zu c. 1067 CIC

I. Aufgebot

1. Form des Aufgebots

Das Aufgebot, d.h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.

2. Ort des Aufgebots

Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt.

Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in ei-

ner auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot eine Ehehindernis entdeckt wird.

3. Zeit des Aufgebots

Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.

4. Dispens vom Aufgebot

Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24 a zu vermerken.

II. Formular des Ehevorbereitungsprotokolls mit Anmerkungstafel

Partikularnorm zu c. 1121 § 1 CIC

Eintrag der Eheschließung

vgl. Ehevorbereitungsprotokoll

Partikularnorm zu c. 1126 CIC

Erklärung und Versprechen bei konfessionsverschiedenen Ehen

Die Deutsche Bischofskonferenz verlangt vom katholischen Partner, der eine Ehe mit einem nichtkatholischen Christen eingehen will, gemäß c. 1126 CIC die Bejahung folgender Fragen.

- Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?
- Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der Katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?

Der Pfarrer oder Beauftragte hat dafür zu sorgen, dass der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners unterrichtet ist. Er hat die Unterrichtung im Ehevorbereitungsprotokoll zu bestätigen.

Partikularnorm zu c. 1127 § 2 CIC

Dispens von der kanonischen Eheschließungsform bei konfessionsverschiedenen Ehen

. Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung eines Katholiken mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2 CIC). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig.

Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 CIC zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt durch das (Erz-) Bischöfliche Ordinariat / Generalvikariat.

Ehevorbereitungsprotokoll

Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

(Erz-)Bistum/ Jurisdiktionsbereich Pfarrei(1) (Genaue Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnr.)	Am Brautleutekurs teilgenommen: ja nein Traugespräch geführt amvon				
Familienname(n) nach der Zivileheschließung	(ggf. im Auftrag von) Aufgebot ⁽²⁾ (Pfarrei[en] und Datum)				
- Mann:	Zivileheschließung ⁽³⁾ am	in			
Wohnsitz nach der Eheschließung (Anschrift/Telefonnr./Pfarre	Katholische Eheschließung amumum				
Troinistiz ridori der Enescrinosarig (virsorinio relescrinis) dere	☐ Brautmesse ☐ Wortgottesdienst nichtkath. Seelsorg verschiedener Ehe	nit Beteiligung eines gers (bei konfessions-			
Δ Per	sonalien				
7.10	Bräutigam	Braut			
1. Familienname	Diddigani	- Jidat			
(ggf. auch Geburtsname)					
Vorname(n), (Rufname unterstreichen)					
2. Geboren am					
in (Ort, Staat)					
Staatsangehörigkeit					
3. a) Konfession/Religion ⁽⁵⁾					
b) Taufe (Datum und Pfarrei mit Anschrift)	·				
Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder ersatzweise Erklärung gem. c. 876)					
c) Firmung (Datum und Ort, soweit bekannt)					
d) Früher andere Konfession/Religion					
e) Bei Austritt aus der kath. Kirche: Wann, wo und auf welche Weise?					
Erfolgte eine Wiederaufnahme (wann und wo)?					
4. Beruf					
5. Derzeitiger Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) ⁽⁶⁾ . Falls nach Anm. 6 erforderlich: Nebenwohnsitz oder ständiger Aufenthalt im letzten Monat vor der Trauung (vgl. Anm. 22d).					
Bei kath. Soldaten: Anschrift des kath. Standortpfarrers					
6. a) Name des Vaters					
ggf. auch Geburtsname, Konfession/Religion					
b) Name der Mutte r					
ggf. auch Geburtsname, Konfession/Religion					
7. Nachweis des Ledigenstandes durch ⁽⁷⁾					

	Bräutigam		Braut
Frühere Eheschließung(en) ⁽⁸⁾			
mit wem (Name, Geburtsname, Konfession, Religion) a) Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht		^ =+== = ==f==	relation (val. Apr., Oc.)
b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum	eigener /	Antrag erior	derlich (vgl. Anm. 8a)
Sterbeurkunde vom			
c) kirchliche Nichtigkeitserklärung/			
Auflösung durch, am, Aktenzeichen			
a) Bestehen natürliche Verpflichtungen			
gegenüber Partnern und Kindern aus einer			
früheren Verbindung? ⁽⁹⁾ b) Wird ihre Erfüllung durch die beabsichtigte			
Heirat gefährdet?		1	
0. Gemeinsame Kinder?		L	
Name, Alter, Konfession, Religion			
B. Ehehindernisse, Eheve	erhote Trauverhote	und Fh	ewille
	. Prüfung	- und Em	
	<u></u>		
1. Ehehindernisse ⁽¹⁰⁾			
2. Konfessionsverschiedenheit ⁽¹¹⁾	-	1	
3. Trauverbote ⁽¹²⁾		T	
5. Tradverbote			
II. Fragen	an beide Partner		
	der		
eingehen? 15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Dräng (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werde 16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann?	gen oder nn?		
eingehen? 15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Dräng (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werde 16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann? 17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedinguschließen? 18. Fragen an den katholischen Partner einer kol	gen oder gg ungen nfessionsverschiedene		
 15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Dräng (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werde 16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann? 17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedinguschließen?⁽¹⁴⁾ III. Fragen an den katholischen Partner einer kolungetauften oder mit einem offenkundig vom katl 	gen oder en? g ungen nfessionsverschiedene h. Glauben Abgefallene	en (vgl. cc	. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2 Katholischer
eingehen? 15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Dräng (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werde 16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann? 17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedinguschließen? 18. Fragen an den katholischen Partner einer kol	gen oder in? g ungen nfessionsverschiedene h. Glauben Abgefallene en und den Glauben bezei Kinder in der katholischen erziehen. Versprechen Sie	ugen? Kirche	. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2 Katholischer
eingehen? 15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Dräng (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werde 16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann? 17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedinguschließen? 18. Fragen an den katholischen Partner einer kon Ungetauften oder mit einem offenkundig vom katholischen oder mit einem offenkundig vom katholischen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ lebe b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihrer Kaufen zu lassen und im katholischen Glauben zu einach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Glihrer Ehe möglich ist? 15. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedinguschließen? 16. Versichen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedinguschließen? 17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedinguschließen? 18. a) Wollen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedinguschließen? 18. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ lebe b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihrer Kaufen zu lassen und im katholischen Glauben zu enach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Glauber Ehe möglich ist?	gen oder in? g ungen nfessionsverschiedene h. Glauben Abgefallene en und den Glauben bezei Kinder in der katholischen erziehen. Versprechen Sie	ugen? Kirche	. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2 Katholischer
eingehen? 15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Dräng (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werde 16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann? 17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedinguschließen? 18. Fragen an den katholischen Partner einer kon Ungetauften oder mit einem offenkundig vom katholischen oder mit einem offenkundig vom katholischen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ lebe b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihrer kaufen zu lassen und im katholischen Glauben zu einach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Glihrer Ehe möglich ist? (15)	gen oder en? g ungen nfessionsverschiedene h. Glauben Abgefallene en und den Glauben bezei Kinder in der katholischen erziehen. Versprechen Sie Gebot zu erfüllen, soweit d	ugen? Kirche	. 1125; 1086 § 2, 1071 § 3 Katholischer
eingehen? 15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Dräng (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werde 16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann? 17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedinguschließen? 18. Fragen an den katholischen Partner einer kon Ungetauften oder mit einem offenkundig vom katholischen oder mit einem offenkundig vom katholischen zu lassen und im katholischen Glauben zu einach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Glaufer Ehe möglich ist? 19. Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A. und	gen oder en? g ungen nfessionsverschiedene h. Glauben Abgefallene en und den Glauben bezei Kinder in der katholischen erziehen. Versprechen Sie Gebot zu erfüllen, soweit d riften der Brautleute B.	ugen? Kirche	. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2 Katholischer
eingehen? 15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Dräng (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werde (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werde 16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann? 17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedinguschließen? 18. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ lebe b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre K taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu enach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Glaufer Ehe möglich ist? 19. Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A. und	gen oder en? g ungen nfessionsverschiedene h. Glauben Abgefallene en und den Glauben bezei Kinder in der katholischen erziehen. Versprechen Sie Gebot zu erfüllen, soweit d	ugen? Kirche	. 1125; 1086 § 2, 1071 § 3

- 3 -

V. Erklärung

- 20. Bei der Eheschließung zwischen zwei Katholiken: die katholischen Partner wurden auf ihre Pflicht hingewiesen, in ihrer Ehe als katholische Christen zu leben und ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen.
- 21. Die katholischen Partner wurden auf den Empfang der Buße und der Eucharistie im Zusammenhang mit der Eheschließung hingewiesen (c. 1065 § 2). Sie wurden außerdem darüber belehrt, dass noch nicht gefirmte Brautleute vor der Eheschließung das Sakrament der Firmung empfangen sollen, wenn es ohne Schwierigkeiten geschehen kann (c. 1065 § 1).⁽¹⁶⁾
- 22. Wenn einer der Partner nicht katholisch ist: der nichtkatholische Partner ist über Verpflichtung und Versprechen des

		Siege	el
Ort,	Datum		Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten
	C. Bitte	um Dispens, Er	rlaubnis, Nihil obstat
a) Dispens (b) Dispens (om Ehehindernis de	euzen) er Religionsverschied	denheit
c)	om Ehehindernis		ng mit einem ungetauften Partner
Ehehinde	zur Eheschließung ernis der Religionsvers	schiedenheit. (Nur zu	rschiedenen Paares und ad cautelam Dispens vom u erbitten, wenn die Voraussetzungen fehlen, unter elbst die Erlaubnis erteilen kann.)
f) Dispens of Dispens of Dispens of Oschwer Ounüber O Ablehn O Gefahr	ron der kanonischen prund (Zutreffendes a er, auf andere Weise windlicher Widerstan ung der kanonischer , dass die Partner in	Eheschließungsform nkreuzen): e nicht lösbarer Gewis nd des nichtkatholisch n Eheschließung seite kirchlich ungültiger E	issenskonflikt der Partner chen Partners gegen die kanonische Eheschließung dens der Angehörigen eines Partners
Die Ehe : in der nach der	Konfession, Nar	n durch die Ehewiller Kirche ⁽²¹⁾ zu _ ne	enserklärung,am PLZ, Ort Datum teiligung eines katholischen Geistlichen
h) 🗍 das Nihil	obstat ⁽²²⁾ wegen		amamamamamamama
		Siege	pel .
Ort, Dat	um		Unterschrift des Pfarrers oder Beauftrag
	D. Erteilur	na von Dispens.	, Erlaubnis, Nihil obstat
a)	n zuständigen Geist hener Befugnis (vgl. An hener Befugnis ⁽²³⁾ erteil	tlichen mit allgemein nm. 2) befreie ich hiermi e ich hiermit dem o.g. B	ner Traubefugnis (Zutreffendes ankreuzen)
fessionsve heit.			

25. Erteilung durch den Ortsordinarius

	E. Amtliche	Vermerk	ke
	I. Vor der	Trauung	
26.	Liegt eine Bescheinigung über Zivileheschließung vor?	□ja	nein ⁽²⁵⁾
27.	Traubefugnis cc. 1109, 1111 (vgl. Anm. 5) a) Der trauende Geistliche als Pfarrer als allgemein delegiert. b) Zur gültigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb d	ler hiesigen	besitzt hier Traubefuç en Pfarrei delegiere ⁽²⁶⁾ ich hiermit
	Siege	el	
	PLZ, Ort, Datum		Unterschrift des Geistlichen
28.	Traulizenz c. 1115 bei auswärtiger Trauung, aber innerhalb Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung in erteile ich hiermit die erforderliche Traulizenz. Ich erbitte Nac		
	Sieg	el	
	PLZ, Ort, Datum		Unterschrift des Geistlichen
	Die katholische Trauung hat stattgefunden in der Kirche zu		am
٦	Frauzeugen: 1	_	
(Vorname, Familienname. PLZ, Wohnort) 2.		Unterschrift
			Unterschrift
30.	Die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Ehesch	hließungsfo	orm ⁽²⁷⁾ hat stattgefunden
	n derKirche (vgl. Anm. 21) zu (Konfession, Name)		amam
	oder beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in		am
	(PLZ, C	 Оп)	
	III. Registr	ierung	
31. [Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetrager	n und/oder	r weitergemeldet. ⁽²⁸⁾
	PLZ, Ort. Datum		Unterschrift

- 4 -

Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint, mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel.

- (1) Mit Pfarrei ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechtigte Stelle gemeint, z B. Rektoratspfarrei, Pfarrrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.
- (2) Form des Aufgebots. Das Aufgebot, d.h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.

Ort des Aufgebots. Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot statt dessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.

Zeit des Aufgebots. Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.

Dispens vom Aufgebot. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 23a zu vermerken.

(3) Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist vor der kirchlichen Eheschließung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 25).

- (4) Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.
- (5) Es ist das gegenwärtige Bekenntnis der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z.B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.

Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.

(6) Es geht hier um den kirchlichen Wohnsitz, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. c. 1115: "Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat oder sich seit einem Monat ständig aufgehalten hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo aeschlossen werden." Wenn Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).

Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.

Der Wohnsitz wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der Absicht verbunden ist, dort ständig zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, oder sich über einen Zeitraum von fünf vollen Jahren erstreckt hat (c. 102 § 1). Der Nebenwohnsitz wird erworben durch Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der Absicht verbunden ist, dort wenigstens drei Monate zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, oder der sich tatsächlich auf drei Monate erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen verloren durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).

Bei katholischen Angehörigen der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des Katholischen (Standort-) Pfarrers und bei einer Stationierung im Ausland die Dienstanschrift des Deutschen Katholischen Militärgeistlichen einzutragen.

- (7) Der Nachweis des Ledigenstandes wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) "zum Zwecke der Eheschließung" erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für polizeilichen Wohnsitz zuständigen wohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.
- (8) Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.
 - a) Wenn die frühere Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular "Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels") sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.
 - b) Wenn die Ehe durch Tod aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
 - c) Wenn die Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener E-heverbote und zur Erteilung des Nihil obstat vorzulegen.

Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a-c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären; ob ein kirchliches Ehenichtigkeits- oder Eheauflösungsverfahren eingeleitet werden kann.

- (9) Natürliche Verpflichtungen gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, anderndie Angelegenheit dem vikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).
- (10) Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Ehehindernisse vorliegen. Liegt ein Ehehindemis vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Ehehindernisse:

- a) Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
- b) Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalte darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
- c) bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
- d) Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
- e) Weihe (c. 1087);
- f) ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
- g) Frauenraub (c. 1089);
- h) Gattenmord (c. 1090);
- i) Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich; z.B. Cousin - Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
- j) Schwägerschaft (cc. 1092 und 109 nur in gerader Linie, z.B. Schwiegervater Schwiegertochter; Stiefvater Stieftochter);
- k) öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 nur in gerader Linie);
- gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindemis nicht mehr vor.

(11) Eine konfessionsverschiedene Ehe liegt nach c. 1124 dann vor.

ein Partner Zeitpunkt wenn zum der Eheschließung katholisch ist, d.h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, der andere Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u.ä:);

als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.

- (12) Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauverbote vorliegen. Liegt ein Trauverbot vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen. Trauverbote nach c. 1071 § 1:
 - a) bei Wohnsitzlosen (n. 1);
 - b) bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
 - bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;
 - d) bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z.B. durch Kirchenaustritt;
 - e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
 - f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).
- (13) Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- (14) Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu um-

schreiben.

(15) Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.

Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernsten Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.

Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.

- dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
- dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt:
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
- dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, "dass alle eins seien".

Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.

- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.

- (16) Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.
- (17) Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.
- (18) Wenn vor einer Trauung aus einem Grund, z.B, wegen Formdispens, das General-vikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über alte Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.
- (19) Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Brautmesse gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.
- (20) Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens.von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteifung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Ortsordinarius Konsultation des des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz-) Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.

Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.

(21) Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehewillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, Ehewillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr..23 und Nr. 30 nur entweder das Standesamt oder die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.

Wird die Dispens von der Formpflicht nach der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivileheschließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine sanatio in radice erbeten werden (eigenes Formular).

- (22) Das Nihil obstat ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
 - a) bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
 - b) bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z.B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
 - c) bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehewillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14:
 - d) bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
 - e) bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
 - f) bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der Litterae dimissoriae).
- (23) Die Befugnis, zum Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass

- a) der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
- b) der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
- c) der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
- d) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);
- e) ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
- f) der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
- g) sonstige Schwierigkeiten vorliegen.

In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

- (24) Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- (25) In der Bundesrepublik Deutschland hat die Zivileheschließung der kirchlichen Trauung vorauszugehen. Die Brautleute sind verpflichtet, vor der kirchlichen Trauung eine Bescheinigung über die Zivileheschließung (z.B. Stammbuch der Familie) vorzulegen. Wird das vergessen oder erfolgt die Vorlage aus irgendwelchen Gründen nicht rechtzeitig, so ist die Bescheinigung in jedem Fall nach der kirchlichen Trauung einzureichen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken. dass Bescheinigung vorgelegt wurde. Falls eine derartige Bescheinigung nicht vorgelegt bzw. nicht nachgereicht wurde, ist dies unter Angabe der Gründe dem Generalvikariat/Ordinariat zu melden. Vor allem ist anzugeben, aufgrund welcher Tatsachen das Faktum der Zivileheschließung vor der kirchlichen Trauung feststand.
- (26) Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- (27) Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholischkirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.

(28) Weitermeldung ist z.B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei zinichtkatholisch-kirchlicher viler bzw. schließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Brautexamen durchgeführt hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners: dort wird auch Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.

Für alle Weitermeldungen ist das Formular "Mitteilung über eine Eheschließung" zu verwenden.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 169 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2005

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am kommenden Sonntag ist die diesjährige Diaspora-Aktion. Sie steht unter dem Leitwort "Komm, sag es ihnen weiter". Unser Glaube lebt davon, dass wir ihn bekennen, auch und gerade jungen Menschen gegenüber.

Leicht und bequem ist das nicht. Jugendliche haben ihre Fragen und Zweifel, die uns oft quer kommen. Umso notwendiger brauchen sie unsere Begleitung, um sich dem Glauben öffnen und in ihm wachsen zu können. Das Bonifatiuswerk schafft durch seine vielfältigen Initiativen Glaubensräume Kinder und Heranwachsende in den deutschen. nordeuropäischen baltischen und Diaspora-Regionen.

Ich bitte Sie sehr herzlich um ihre besondere Unterstützung der dortigen Kinder- und Jugendarbeit. Helfen Sie durch Ihre Spende am kommenden Diaspora-Sonntag, dass unser christliches Fundament auch die nächsten Generationen tragen wird. "Komm, sag es ihnen weiter" durch Worte und Taten, nicht zuletzt auch durch das Gebet.

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 13. November 2005, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen oder den Pfarrgemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 170 Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen

Nach Herstellung des Benehmens mit der Staatsbehörde gemäß § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (VVG) wird Art. 2 der vorgenannten Geschäftsanweisung neu gefasst bzw. diese um eine zusätzliche Regelung - Art. 2a - erweitert.

"Art. 2 Erster und zweiter Stellvertreter

Der Kirchenvorstand wählt beim turnusmäßigen Wechsel seines Mitgliederbestandes aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden. Der erste stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen der Verhinderung. Der zweite stellvertretende Vorsitzende tritt bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden in die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein. Die Ämter des ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden enden mit dem nächsten turnusmäßigen Wechsel des Mitgliederbestandes.

Der Vorsitzende hat die Namen des ersten und zweiten Stellvertreters unverzüglich nach der Wahl der Bischöflichen Behörde anzuzeigen."

"Art. 2a Geschäftsführender Vorsitzender

- (1) Unbeschadet des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VVG kann im besonderen Fall auf Antrag des Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit und der Wahlperiode des Kirchenvorstandes der Kirchenvorstand den stellvertretenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz betrauen. Der Beschluss bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Bischöfliche Behörde.
- (2) In dieser Eigenschaft übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten. Der geschäftsführende Vorsitzende ist verpflichtet, den Pfarrer, der Vorsitzender des Kirchenvorstandes bleibt, über alle Angelegenheiten des Kirchenvorstandes zu unterrichten, die Tagesordnung und die Sitzungstermine mit ihm abzustimmen und ihn über die Beratungsergebnisse aufgrund des Protokolls zu informieren.
- (3) Sofern der Pfarrer an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnimmt, hat er den Vorsitz inne."

Die Neuregelung tritt mit Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Eine Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) wird erfolgen, sobald die Neuregelung in allen nordrheinwestfälischen Diözesen in Kraft gesetzt ist.

Aachen, 24. August 2005 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Nr. 171 KODA - Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 24. August 2005 beschlossen.

 Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 30. Dezember 2004 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2005, Nr. 29, S. 33), wird wie folgt geändert. 1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

"Präambel

Die Regelungen dieser Ordnung kommen zustande durch Beschlüsse der Regional-KODA NW und deren In-Kraft-Setzung durch die Ortsbischöfe der nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümer. Sie sind ausgerichtet auf die besonderen Erfordernisse der kirchlichen Dienste. Die Entgeltregelungen entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA). Im Übrigen diese Ordnung den wesentlichen entspricht Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT-VKA). Soweit die Bestimmungen der KAVO mit denen des TVöD-VKA oder des BAT-VKA übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt."

- 2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Begriff "Vergütung" wird jeweils durch den Begriff "Entgelt" und der Begriff "Vergütungsgruppe" jeweils durch den Begriff "Entgeltgruppe" ersetzt.
 - b) Es wird eine Fußnote wie folgt angefügt: "*) Siehe § 60v."
- 3. In § 21 wird der Begriff "Vergütungsgruppe" jeweils durch den Begriff "Entgeltgruppe" ersetzt.
- 4. Die §§ 21a und 21b werden aufgehoben.
- 5. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 22

Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird dem Mitarbeiter vorübergehend oder vertretungsweise eine andere Tätigkeit (§ 20 Abs. 2 Unterabs.1) übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Eingruppierung entspricht (§ 20 Abs. 2 Unterabs. 2 bis 5), und hat er diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage, rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe und der Entgeltgruppe und Stufe, die dem Mitarbeiter zustehen würde, wenn er in die Entgeltgruppe des Vertretenen höhergruppiert worden wäre. Steht die Zulage nicht für einen vollen Kalendermonat zu, erhält er für jeden Kalendertag der Übertragung 1/30 der Zulage."

6. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 23 Entgelthöhe

Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der Anlage 5 (Entgelttabelle)."

- 7. Die §§ 24, 25 und 26 werden unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung aufgehoben.
- 8. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 27 Vermögenswirksame Leistung

Der Mitarbeiter erhält eine vermögenswirksame Leistung nach Maßgabe der Anlage 13."

- 9. Die §§ 60b, 60o und 60q werden unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung aufgehoben.
- 10. Es wird ein § 60v folgenden Wortlauts angefügt:

"§ 60v

Überleitungs- und Besitzstandsbestimmungen zu den Änderungen dieser Ordnung zum 1. Oktober 2005

Die im Rahmen der KAVO-Reform zum 1. Oktober 2005 beschlossenen Überleitungs- und Besitzstandsbestimmungen ergeben sich aus den Anlagen 5a, 5b, 6 und 27."

- 11. Anlage 1 Teil II wird wie folgt geändert:
 - a) Die Vergütungsgruppen/Tätigkeitsmerkmale K
 XII, Fallgruppe 0.1 und K XI, Fallgruppe 0.1 sowie
 K XI, Fallgruppe 2.9.1 werden aufgehoben.
 - b) Es wird jeweils eine Fußnote wie folgt angefügt: ,*) Siehe Anlage 5b, Entgeltgruppe 1."
- 12. Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

"Entgelttabelle (§ 23 KAVO); gültig ab 1. Oktober 2005 (monatlich in €)"

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
		nach 1 Jahr	nach 3	nach 6	nach 10	nach 15	
			Jahren	Jahren	Jahren	Jahren	
15	3.384	3.760	3.900	4.400	4.780	5.030	
14	3.060	3.400	3.600	3.900	4.360	4.610	
13	2.817	3.130	3.300	3.630	4.090	4.280	
12	2.520	2.800	3.200	3.550	4.000	4.200	
11	2.430	2.700	2.900	3.200	3.635	3.835	
10	2.340	2.600	2.800	3.000	3.380	3.470	
9	2.061	2.290	2.410	2.730	2.980 ¹⁾	3.180	
8	1.926	2.140	2.240	2.330	2.430	2.493	
7	1.800	2.000	2.130	2.230	2.305	2.375	
6	1.764	1.960	2.060	2.155	2.220	2.285	
5	1.688	1.875	1.970	2.065	2.135	2.185	
4	1.602	1.780	1.900	1.970	2.040	2.081	
3	1.575	1.750	1.800	1.880	1.940	1.995	
2	1.449	1.610	1.660	1.710	1.820 ²⁾	1.935	
1	Je 4 Jahre	1.286	1.310	1.340	1.368	1.440	

¹⁾ Endstufe für Mitarbeiter, die aus der Vergütungsgruppe K Vb ohne Aufstieg und aus K Vb nach Aufstieg aus KVc übergeleitet werden; Stufe 5 nach neun Jahren in der Stufe 4.

13. Es wird eine Anlage 5a folgenden Wortlauts eingefügt:

"Zuordnungstabelle der Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen für am 30. September /1. Oktober 2005 vorhandene Mitarbeiter für die Überleitung (§ 60v KAVO)"

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe
15 Ü	KI
15	Kla
14	K Ib K Ib nach Aufstieg aus K II K II mit ausstehendem Aufstieg nach K Ib
13	K II ohne Aufstieg nach K Ib
12	K II nach Aufstieg aus K III K III mit ausstehendem Aufstieg nach K II
11	K III ohne Aufstieg nach K II K III nach Aufstieg aus K IVa K IVa mit ausstehendem Aufstieg nach K III
10	K IVa ohne Aufstieg nach K III K IVa nach Aufstieg aus K IVb K IVb mit ausstehendem Aufstieg nach K IVa
9	K IVb ohne Aufstieg nach K IV a K IV b nach Aufstieg aus K Vb K Vb mit ausstehendem Aufstieg nach K IVb K Vb ohne Aufstieg nach K IVb (Stufe 5 nach 9 Jahren in der Stufe 4, keine Stufe 6) K Vb nach Aufstieg aus K Vc (Stufe 5 nach 9 Jahren in der Stufe 4, keine Stufe 6)
8	K Vc mit ausstehendem Aufstieg nach K Vb K Vc ohne Aufstieg nach K Vb K Vc nach Aufstieg aus K Vlb

²⁾ Endstufe für Mitarbeiter, die aus der Vergütungsgruppe K X mit Aufstieg nach K IX übergeleitet werden.

7	
	K VIb mit ausstehendem Aufstieg nach K Vc
6	K VIb ohne Aufstieg nach K Vc
	K VIb nach Aufstieg aus K VII
	K VII mit ausstehendem Aufstieg nach K VI b
5	K VII ohne Aufstieg nach K VIb
	K VII nach Aufstieg aus K VIII
4	-
	K VIII nach Aufstieg aus K IX
3	K VIII mit ausstehendem Aufstieg nach K VII
	K VIII ohne Aufstieg nach K VII
	K IX mit ausstehendem Aufstieg nach K VIII
2	K IX nach Aufstieg aus K X (keine Stufe 6)
	K X (keine Stufe 6)
4	K XI
 '	K XII

14. Es wird eine Anlage 5b folgenden Wortlauts eingefügt:

"Tabelle zur vorläufigen Zuordnung der Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem Inkrafttreten der neuen Eingruppierungsvorschriften stattfindende Eingruppierungsvorgänge (§ 60v KAVO)"

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe
15	K la
14	K lb
13	Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung voraussetzen (K II mit und ohne Aufstieg nach K Ib [ggf. mit Zulagenregelung nach § 11 Abs. 6 Anlage 27])
12	K III mit Aufstieg nach K II
11	K III ohne Aufstieg nach K II K IVa mit Aufstieg nach K III
10	K IVa ohne Aufstieg nach K III K IVb mit Aufstieg nach K IVa
9	K IVb ohne Aufstieg nach K IVa K Vb mit Aufstieg nach K IVb K Vb ohne Aufstieg nach K IVb (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
8	K Vc mit Aufstieg nach K Vb K Vc ohne Aufstieg nach K Vb
7	-
6	K VIb mit Aufstieg nach K Vc K VIb ohne Aufstieg nach K Vc
5	K VII mit Aufstieg nach K VIb K VII ohne Aufstieg nach K VIb
4	-
3	K VIII mit Aufstieg nach K VII K VIII ohne Aufstieg nach K VII
2	K IX mit Aufstieg nach K VIII K X (keine Stufe 6)

Mitarbeiter mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel

- Essens- und Getränkeausgabe

- Garderobendienst

- Spülen, Gemüseputzen und sonstigen Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich

- Reinigungsdiensten in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks

- Servierdiensten

- Hausarbeitsdiensten

- Haushilfe

- Botendiensten (ohne Aufsichtsfunktion)

- gärtnerischen, handwerklichen und sonstigen Hilfstätigkeiten

Mitarbeiter, die nicht ausschließlich aus Gründen der Erwerbstätigkeit beschäftigt werden.

Hinweis:

Diese Zuordnung gilt unabhängig von bisherigen Zuordnungen zu Vergütungsgruppen.

15. Anlage 6 erhält folgende Fassung:

"Strukturausgleich (§ 60v KAVO)

Mitarbeiter, deren Ortszuschlag sich nach Abs. 2 Buchstabe d der Anlage 7 in der am 30. September 2005 geltenden Fassung bemisst, erhalten den entsprechenden Anteil, in jedem Fall aber die Hälfte des Strukturausgleichs für Verheiratete.

Soweit nicht anders ausgewiesen, beginnt die Zahlung des Strukturausgleichs am 1. Oktober 2007. Die Angabe "nach ... Jahren" bedeutet, dass die Zahlung nach den genannten Jahren ab dem In-Kraft-Treten der Änderungen dieser Ordnung (§ 60v KAVO) beginnt; so wird z.B. bei dem Merkmal "nach 4 Jahren" der Zahlungsbeginn auf den 1. Oktober 2009 festgelegt, wobei die Auszahlung eines Strukturausgleichs mit den jeweiligen Monatsbezügen erfolgt. Die Dauer der Zahlung ist ebenfalls angegeben; dabei bedeutet "dauerhaft" die Zahlung während der Zeit des Arbeitsverhältnisses.

Ist die Zahlung "für..." eine bestimmte Zahl von Jahren angegeben, ist der Bezug auf diesen Zeitraum begrenzt (z.B. "für 5 Jahre" bedeutet Beginn der Zahlung im Oktober 2007 und Ende der Zahlung mit Ablauf September 2012). Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Ende des Zahlungszeitraumes nicht einem Stufenaufstieg in der ieweiligen Entgeltgruppe zeitlich zusammenfällt; in diesen Fällen wird der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstieg fortgezahlt. Diese Ausnahmereglung gilt nicht, wenn der Stufenaufstieg in die Endstufe erfolgt; in diesen Fällen bleibt es bei der festgelegten Dauer.

Betrifft die Zahlung eines Strukturausgleichs eine Vergütungsgruppe mit Bewährungs- bzw. Zeitaufstieg, wird dies ebenfalls angegeben. Soweit keine Aufstiegszeiten angegeben sind, gelten die Ausgleichsbeträge für alle Aufstiege.

EG	Vergütungs- gruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus Stufe	nach	für	
15	la	OZ 1	6	2 Jahren	4 Jahre	60,00€
	la	OZ 1	8	4 Jahren	dauerhaft	30,00 €
	la	OZ 1	9	2 Jahren	für 5 Jahre	90,00€
					danach	30,00 €
	la	OZ 1	10	4 Jahren	dauerhaft	30,00 €
	la	OZ 1	11	2 Jahren	dauerhaft	30,00 €
	la	OZ 2	6	2 Jahren	für 4 Jahre	110,00 €
					danach	60,00€
	la	OZ 2	7	4 Jahren	dauerhaft	50,00 €
	la	OZ 2	8	2 Jahren	dauerhaft	80,00€
	la	OZ 2	9	4 Jahren	dauerhaft	80,00 €

	la	OZ 2	10	2 Jahren	dauerhaft	80,00€
14	lb	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	50,00€
	lb	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	50,00€
	lb	OZ 2	5	2 Jahren	4 Jahre	130,00 €
		022			danach	20,00€
	lb	OZ 2	7	2 Jahren	5 Jahre	90,00€
					danach	40,00 €
	lb	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre	110,00€
					danach dhf.	40,00 €
-	lb	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	30,00 €
14	II/ 5J. lb	OZ 1	4	2 Jahren	7 Jahre	110,00 €
	II/ 5J. lb	OZ 1	4	1 Jahr	8 Jahre	110,00 €
	II/ 5J. lb	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	50,00 €
	II/ 5J. lb	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	50,00 €
	II/ 5J. lb	OZ 2	4	2 Jahren	5 Jahre	90,00 €
	II/ 5J. lb	OZ 2	5	2 Jahren	4 Jahre	130,00 €
				.	danach	20,00 €
	II/ 5J. lb	OZ 2	7	4 Jahren	3 Jahre	90,00 €
					danach	40,00 €
	II/ 5J. lb	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre	110,00 €
					danach dhf.	40,00 €
	II/ 5J. lb	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	30,00 €
14	II/ 6J. lb	OZ 1	4	2 Jahren	7 Jahre	110,00 €
• •	II/ 6J. lb	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	50,00 €
	II/ 6J. lb	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	50,00 €
	II/ 6J. lb	OZ 2	4	2 Jahren	5 Jahre	90,00 €
	II/ 6J. lb	OZ 2	5	2 Jahren	4 Jahre	130,00 €
					danach	20,00 €
	II/ 6J. lb	OZ 2	7	4 Jahren	3 Jahre	90,00 €
					danach	40,00 €
-	II/ 6J. lb	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre	110,00 €
					danach dhf.	40,00 €
	II/ 6J. lb	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	30,00 €
14	II/ 8J. Ib	OZ 1	4	2 Jahren	7 Jahre	110,00 €
•••	II/ 8J. lb	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	50,00
	II/ 8J. Ib	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	50,00
	II/ 8J. lb	OZ 2	4	2 Jahren	5 Jahre	90,00
	II/ 8J. Ib	OZ 2	5	2 Jahren	4 Jahre	130,00
					danach	20,00

	II/ 8J. lb	OZ 2	7	4 Jahren	3 Jahre	90,00€
					danach	40,00 €
	II/ 8J. lb	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre	110,00€
					danach dhf.	40,00 €
	II/ 8J. lb	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	30,00 €
13	H	OZ 1	9	2 Jahren	5 Jahre	50,00 €
	II	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre	80,00 €
12	III/ 5J. II	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	90,00€
	III/ 5J. II	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	80,00 €
	III/ 5J. II	OZ 2	4 (aus III)	1 Jahr	2 Jahre	110,00€
	III/ 5J. II	OZ 2	4 (aus II)	2 Jahren	4 Jahre	90,00 €
	III/ 5J. II	OZ 2	6	4 Jahren	dauerhaft	30,00 €
	III/ 5J. II	OZ 2	7.	4 Jahren	dauerhaft	60,00€
	III/ 5J. II	OZ 2	8	4 Jahren	dauerhaft	50,00€
	III/ 5J. II	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	50,00€
*	III/ 5J. II	OZ 2	10	2 Jahren	dauerhaft	30,00 €
12	III/ 6J. II	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	90,00€
	III/ 6J. II	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	70,00€
	III/ 6J. II	OZ 2	4 (aus III)	2 Jahren	5 Jahre	70,00€
	III/ 6J. II	OZ 2	4 (aus II)	2 Jahren	für 4 Jahre	90,00€
	III/ 6J. II	OZ 2	6	4 Jahren	dauerhaft	30,00€
	III/ 6J. II	OZ 2	7	4 Jahren	dauerhaft	60,00€
	III/ 6J. II	OZ 2	8	4 Jahren	dauerhaft	50,00€
	III/ 6J. II	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	50,00€
	III/ 6J. II	OZ 2	10	2 Jahren	dauerhaft	30,00€
12	III/ 8J. II	OZ 1	5 (aus III)	2 Jahren	5 Jahre	70,00 €
	III/ 8J. II	OZ 1	5 (aus II)	2 Jahren	4 Jahre	90,00€
	III/ 8J. II	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	70,00 €
	III/ 8J. II	OZ 2	5 (aus III)	2 Jahren	4 Jahre	130,00 €
	III/ 8J. II	OZ 2	6	4 Jahren	dauerhaft	30,00€
	III/ 8J. II	OZ 2	7	4 Jahren	dauerhaft	60,00€
	III/ 8J. II	OZ 2	8	4 Jahren	dauerhaft	50,00€
	III/ 8J. II	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	50,00€
	III/ 8J. II	OZ 2	10	2 Jahren	dauerhaft	30,00 €
12	III/ 10J. II	OZ 1	6 (aus III)	2 Jahren	4 Jahre	90.00€
	III/ 10J. II	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	70,00 €
	III/ 10J. II	OZ 2	6 (aus III)	2 Jahren	4 Jahre	110,00 €
	111/ 12 1 1				danach	60,00€
	III/ 10J. II	OZ 2	6 (aus II)	4 Jahren	dauerhaft	30,00€

	III/ 40 L II					
	III/ 10J. II	OZ 2	7	4 Jahren	dauerhaft	60,00 €
	III/ 10J. II	OZ 2	8	4 Jahren	dauerhaft	50,00 €
	III/ 10J. II	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	50,00 €
	III/ 10J. II	OZ 2	10	2 Jahren	dauerhaft	30,00 €
11		OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	90,00 €
	III	OZ 1	9	2 Jahren	5 Jahre	60,00 €
	III	OZ 2	4	2 Jahren	4 Jahre	90,00 €
	Ш	OZ 2	7	4 Jahren	3 Jahre	90,00 €
	111	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre	90.00 €
11	IVa/ 4J. III	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	90,00 €
	IVa/ 4J. III	OZ 1	9	2 Jahren	5 Jahre	60,00 €
	IVa/ 4J. III	OZ 2	4	2 Jahren	4 Jahre	90,00€
	IVa/ 4J. III	OZ 2	7	4 Jahren	3 Jahre	90,00€
	IVa/ 4J. III	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre	90.00€
11	IVa/ 6J. III	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	90,00 €
	IVa/ 6J. III	OZ 1	9	2 Jahren	5 Jahre	60,00 €
	IVa/ 6J. III	OZ 2	4	2 Jahren	4 Jahre	90,00 €
	IVa/ 6J. III	OZ 2	7	4 Jahren	3 Jahre	90,00 €
	IVa/ 6J. III	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre	100,00 €
11	IVa/ 8J. III	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	90,00€
	IVa/ 8J. III	OZ 1	9	2 Jahren	5 Jahre	60,00€
	IVa/ 8J. III	OZ 2	5	2 Jahren	9 Jahre	110,00€
· <u>-</u>	IVa/ 8J. III	OZ 2	7	4 Jahren	3 Jahre	90,00€
	IVa/ 8J. III	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre	90.00 €
10	IVa	OZ 2	4	2 Jahren	4 Jahre	30,00 €
	IVa	OZ 2	7	4 Jahren	dauerhaft	25,00 €
	IVa	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre	50,00 €
					danach	25,00 €
	IVa	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	25,00 €
10	IV b/ 2J. IVa	OZ 2	. 4	2 Jahren	4 Jahre	30,00 €
	IV b/ 2J. IVa	OZ 2	7	4 Jahren	dauerhaft	25,00 €
	IV b/ 2J. IVa	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre	50,00 €
					danach	25,00 €
	IV b/ 2J. IVa	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	25,00 €
10	IV b/ 4J. IVa	OZ 2	4	2 Jahren	4 Jahre	30,00 €
<u></u>	IV b/ 4J. IVa	OZ 2	7	4 Jahren	dauerhaft	25,00 €
	IV b/ 4J. IVa	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre	50,00 €
				2 33011	danach	25,00 €
~~~	IV b/ 4J. IVa	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	25,00 €

40	IV b/ 5J. IVa	07.4				
10	IV b/ 5J. IVa	OZ 1	4	1 Jahr	8 Jahre	90,00 €
	IV b/ 5J. IVa	OZ 2	4	1 Jahr	6 Jahre	90,00 €
	IV b/ 5J. IVa	OZ 2	7	4 Jahren	dauerhaft	25,00 €
	10 57 55.104	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre	50,00 €
	IV b/ 5J. IVa		<u> </u>		danach	25,00 €
	IV b/ 6J. IVa	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	25,00 €
10		OZ 1	4	2 Jahren	7 Jahre	90,00€
	IV b/ 6J. IVa	OZ 2	4	2 Jahren	5 Jahre	90,00 €
	IV b/ 6J. IVa	OZ 2	7	4 Jahren	dauerhaft	25,00 €
	IV b/ 6J. IVa	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre	50,00 €
					danach	25,00 €
	IV b/ 6J. IVa	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	25,00 €
_10	IV b/ 8J. IVa	OZ 1	4	4 Jahren	5 Jahre	90,00 €
	IV b/ 8J. IVa	OZ 1	5	2 Jahren	7 Jahre	180,00 €
	IV b/ 8J. IVa	OZ 2	5	2 Jahren	5 Jahre	115,00 €
					danach	25,00 €
	IV b/ 8J. IVa	OZ 2	7	4 Jahren	dauerhaft	25,00 €
	IV b/ 8J. IVa	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre	50,00€
					danach	25,00 €
	IV b/ 8J. IVa	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	25,00 €
9	IVb	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	50,00 €
	IVb	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	50,00€
	IVb	OZ 2	4	2 Jahren	4 Jahre	80,00€
	IVb	OZ 2	6	2 Jahren	5 Jahre	25,00 €
	IVb	OZ 2	7	2 Jahren	· 5 Jahre	90,00€
9	Vb/ 2J. IVb	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	50,00 €
	Vb/ 2J. IVb	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	50,00€
	Vb/ 2J. IVb	OZ 2	4	2 Jahren	4 Jahre	80,00€
	Vb/ 2J. IVb	OZ 2 ·	6	2 Jahren	5 Jahre	25,00 €
	Vb/ 2J. IVb	OZ 2	7	2 Jahren	5 Jahre	90,00 €
9	Vb/ 4J. IVb	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	50,00 €
	Vb/ 4J. IVb	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	50,00 €
	Vb/ 4J. IVb	OZ 2	4	2 Jahren	4 Jahre	80,00 €
	Vb/ 4J. IVb	OZ 2	6	2 Jahren	5 Jahre	25,00 €
	Vb/ 4J. IVb	OZ 2	7	2 Jahren	5 Jahre	90,00 €
9	Vb/ 5J. IVb	OZ 1	4	1 Jahr	2 Jahre	110,00 €
	Vb/ 5J. IVb	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	50,00 €
	Vb/ 5J. IVb	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	50,00 €
	Vb/ 5J. IVb	OZ 2	4	1 Jahr	5 Jahre	80,00€

	Vb/ 5J. IVb	OZ 2	6	2 Jahren	5 Jahre	25,00 €
	Vb/ 5J. IVb	OZ 2	7	2 Jahren	5 Jahre	90,00€
9	Vb/ 6J. IVb	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	50,00 €
	Vb/ 6J. IVb	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	50,00€
	Vb/ 6J. IVb	OZ 2	4	2 Jahren	4 Jahre	80,00€
	Vb/ 6J. IVb	OZ 2	6	2 Jahren	5 Jahre	25,00 €
	Vb/ 6J. IVb	OZ 2	7	2 Jahren	5 Jahre	90,00 €
9	Vb	OZ 2	6	2 Jahren	9 Jahre	50,00 €
8	Vc	OZ 1	2	9 Jahren	dauerhaft	55,00 €
	Vc	OZ 1	3	9 Jahren	dauerhaft	55,00 €
	Vc	OZ 1	4	7 Jahren	dauerhaft	55,00 €
	Vc	OZ 1	5	6 Jahren	dauerhaft	55,00 €
	Vc	OZ 1	6	2 Jahren	dauerhaft	55,00 €
	Vc	OZ 1	7	2 Jahren	dauerhaft	55,00 €
	Vc	OZ 1	8	2 Jahren	dauerhaft	55,00 €
	Vc	OZ 2	2	5 Jahren	dauerhaft	55,00 €
	Vc	OZ 2	3	3 Jahren	dauerhaft	120,00 €
	Vc	OZ 2	4	2 Jahren	dauerhaft	120,00 €
	Vc	OZ 2	5	2 Jahren	dauerhaft	120,00 €
	Vc	OZ 2	6	2 Jahren	dauerhaft	120,00 €
	Vc	OZ 2	7	2 Jahren	dauerhaft	120,00 €
	Vc	OZ 2	8	2 Jahren	dauerhaft	55,00 €
6	VIb	OZ 1	2	9 Jahren	dauerhaft	50,00 €
	VIb	OZ-1	3	9 Jahren	dauerhaft	50,00 €
	VIb	OZ 1	4	7 Jahren	dauerhaft	50,00 €
	VIb	OZ 1	5	6 Jahren	dauerhaft	50,00 €
	VIb	OZ 1	6	6 Jahren	dauerhaft	50,00 €
	VIb	OZ 1	7	2 Jahren	dauerhaft	50,00 €
	VIb			2 Jahren		50,00 €
	VIb	OZ 1	8		dauerhaft	
	VIb	OZ 1	9	2 Jahren	dauerhaft	50,00 €
	VIb	OZ 2	2	7 Jahren	dauerhaft	90.00 €
	VIb	OZ 2	3	6 Jahren	dauerhaft	90,00 €
	VIb	OZ 2	4	6 Jahren	dauerhaft	90.00 €
	VIb	OZ 2	5	2 Jahren	dauerhaft	90.00 €
	VIb	OZ 2	6	2 Jahren	dauerhaft	90.00 €
	VIb	OZ 2	7	2 Jahren	dauerhaft	90.00 €
	i	OZ 2	8	2 Jahren	dauerhaft	50,00 €
	Vłb	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	50,00 €

	VII	OZ 2	5	2 Jahren	dauerhaft	20,00€
	VII	OZ 2	6	2 Jahren	dauerhaft	20,00€
	VII	OZ 2	7	2 Jahren	dauerhaft	20,00€
	VII	OZ 2	8	2 Jahren	dauerhaft	20,00€
3	VIII .	OZ 1	7	2 Jahren	4 Jahre	30,00€
	VIII	OZ 1	9	2 Jahren	5 Jahre	20,00€
	VIII	OZ 2	3	2 Jahren	9 Jahre	40,00€
	VIII	OZ 2	4	4 Jahren	3 Jahre	25,00€
	VIII	OZ 2	5	2 Jahren	dauerhaft	50,00€
3	VIII	OZ 2	6	2 Jahren	dauerhaft	50,00€
·	VIII	OZ 2	7	2 Jahren	dauerhaft	50,00€
	VIII	OZ 2	8	2 Jahren	dauerhaft	50,00€
	VIII	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	35,00 €
•	VIII	OZ 2	10	2 Jahren	dauerhaft	25,00 €
2	IX	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	25,00 €
	IX	OZ 2	3	4 Jahren	dauerhaft	40,00 €
	IX	OZ 2	4	4 Jahren	dauerhaft	40,00€
	IX	OZ 2	5	2 Jahren	dauerhaft	40,00€
	IX	OZ 2	6	2 Jahren	dauerhaft	40,00 €
	IX	OZ 2	7	2 Jahren	dauerhaft	25,00 €
2	Х	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	25,00 €
	Х	OZ 2	3	4 Jahren	dauerhaft	40,00€
	X	OZ 2	4	4 Jahren	dauerhaft	40,00€
	X	OZ 2	5	2 Jahren	dauerhaft	40,00€
	X	OZ 2	6	2 Jahren	dauerhaft	40,00€
	X	OZ 2	7	2 Jahren	dauerhaft	25,00 €
1	XI	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	25,00 €
1,44	XI	OZ 2	3	4 Jahren	dauerhaft	40,00 €
	XI	OZ 2	4	4 Jahren	dauerhaft	40,00 €
	XI	OZ 2	5	2 Jahren	dauerhaft	40,00€
	XI	OZ 2	6	2 Jahren	dauerhaft	40,00€
	XI	OZ 2	7	2 Jahren	dauerhaft	25,00 €
1	XII	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	25,00 €
7	XII	OZ 2	3	4 Jahren	dauerhaft	40,00 €
	XII	OZ 2	4	4 Jahren	dauerhaft	40,00 €
· · · ·	XII	OZ 2	5	2 Jahren	dauerhaft	40,00 €
	XII	OZ 2	6	2 Jahren	dauerhaft	40,00 €
	XII	OZ 2	7	2 Jahren	dauerhaft	25,00 €

- 16. Die Anlagen 7, 8 und 12 werden unter Beibehaltung der Anlagenbezeichnung aufgehoben.
- 17. § 2a der Anlage 14 erhält die folgende Fassung:

"§ 2a

Höhe der Weihnachtszuwendung in den Jahren 2006 und 2007

Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 berechnet sich die Weihnachtszuwendung in den Jahren 2006 und 2007 nach der Maßgabe, dass der Bemessungssatz der Weihnachtszuwendung in allen Entgeltgruppen 82,14 v.H. beträgt. Der sich nach Satz 1 ergebende Betrag erhöht sich um einen Betrag in Höhe von 255,65 €. Bei Mitarbeitern, denen am 1. Juli 2006 bzw. am 1. Juli 2007 Entgelt nach einer der Entgeltgruppen 1 bis 8 zusteht, erhöht sich dieser Zusatzbetrag auf 332,34 €. Teilzeitbeschäftigte erhalten von dem Zusatzbetrag nach Satz 2 oder 3 den Teil, der dem Anteil ihrer Arbeitszeit an der Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht. Der Zusatzbetrag nach den Sätzen 2 oder 3 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt."

- 18. Die Anlage 17 wird unter Beibehaltung der Anlagebezeichnung aufgehoben.
- 19. Die Anlage 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nr. 7 erhält folgende Fassung:

"Nr. 7

Zu §§ 20, 21 und 22 KAVO Eingruppierung / höherwertige Tätigkeit

- 1. Die Vorschriften der §§ 20, 21 und 22 KAVO finden für Mitarbeiter im pastoralen Dienst keine Anwendung.
- Das Entgelt / die Eingruppierung der Mitarbeiter im pastoralen Dienst richtet sich nach der Nr. 11. Der Mitarbeiter erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist."
- b) Die Nummern 7 und 11 erhalten eine Fußnote wie folgt: "*) Siehe § 60v KAVO."
- 20. Es wird eine Anlage 27 folgenden Wortlauts angefügt:

"Überleitungs- und Besitzstandsbestimmungen zu den Änderungen dieser Ordnung zum 1. Oktober 2005 (§ 60v KAVO)

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bestimmungen gelten für Mitarbeiter, die am 30. September 2005 schon und am 1. Oktober 2005 noch in einem Arbeitsverhältnis stehen, auf das diese Ordnung Anwendung findet, für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses. Diese Bestimmungen gelten auch für solche Mitarbeiter, die am 30. September 2005 schon und am 1. Oktober 2005 noch in einem Arbeitsverhältnis stehen, auf das diese Ordnung Anwendung findet, wenn dieses Arbeitsverhältnis beendet wird und sich innerhalb von sechs Monaten ein neues Arbeitsverhältnis anschließt, auf das diese Ordnung Anwendung findet, für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses. Diese Bestimmungen gelten auch für Mitarbeiter, die vor dem 30. September 2005, aber nicht vor dem 31. März 2005 ein Arbeitsverhältnis beendet haben, auf das diese Ordnung Anwendung gefunden hat, wenn sich daran ein Arbeitsverhältnis, auf das diese Ordnung Anwendung findet, anschließt und dieses am 1. Oktober 2005 beginnt.
- (2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten diese Bestimmungen auch für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 KAVO dieser Ordnung nach dem 30. September 2005 beginnt.

## § 2 Zuordnung der Vergütungsgruppen

- (1) Für die Überleitung der Mitarbeiter in die ab 1. Oktober 2005 geltende Entgelttabelle (Anlage 5) wird ihre Vergütungsgruppe gemäß Anlage 5a den Entgeltgruppen der Tabelle zugeordnet.
- (2) Mitarbeiter, die im Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Voraussetzungen für einen Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im September 2005 höher gruppiert worden.
- (2a) Kirchenmusiker, für die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts gemäß § 60q Absatz 2 Buchstabe b spätestens zum 1. Januar 2006 die Höhergruppierung möglich gewesen wäre, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im September 2005 höher gruppiert worden.
- (3) Mitarbeiter, die im Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts in eine niedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im September 2005 herabgruppiert worden.

#### § 3 Vergleichsentgelt

- (1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle wird für die Mitarbeiter nach § 2 ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der im September 2005 erhaltenen Bezüge gemäß den Absätzen 2 bis 6 gebildet.
- (2) Das Vergleichsentgelt setzt sich aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen. Ist der Ehegatte in voller Höhe der Stufe 2 ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird nur die Stufe 1 zugrunde gelegt. Hat der Ehegatte als Teilzeitbeschäftigter Anspruch auf einen anteiligen Ortszuschlag oder Familienzuschlag, geht der Differenzbetrag zwischen dem Anspruch des Ehegatten am 1. Oktober 2005 zu der Stufe 2 des Ortszuschlags oder zu der Stufe 1 Familienzuschlags und dem Gesamtanspruch beider Ehegatten am 30. September 2005 in das Vergleichsentgelt ein. Findet auf den Ehegatten am 1. Oktober 2005 der Tarifvertrag für den öffentli-Dienst (TVöD) oder diese Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein. Ferner fließen im September 2005 nach dieser Ordnuna zustehende Funktionszulagen insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie in dieser Ordnung ab dem 1. Oktober 2005 nicht mehr vorgesehen sind. Erhalten Mitarbeiter eine Gesamtvergütung (§ 26 KAVO in der am 30. September 2005 geltenden Fassung), bildet diese das Vergleichsentgelt.
  - Erhalten Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Bezüge gemäß § 44 KAVO, werden diese bis auf weiteres unverändert als zu verrechnender Abschlag auf das Entgelt, das ihnen nach der noch zu erzielenden künftigen Regelung zusteht, gezahlt.
- (3) Mitarbeiter, die im Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im September 2005 erfolgt. § 2 Abs. 2 und 3 gilt bei der Bemessung des Vergleichsentgelts entsprechend. Fällt bei Mitarbeitern im Oktober 2005 eine Stufensteigerung mit einer Höhergruppierung zusammen, ist zunächst die Stufensteigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe und danach die Höhergruppierung durchzuführen.

- (4) Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters bestimmt. Sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitratierlich berechnet (§ 28 Abs. 1 Satz 1 KAVO).
- (5) Für Mitarbeiter, die nicht für alle Tage im September 2005 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; in den Fällen des § 24 Abs. 3 Unterabs. 4 KAVO a.F. werden die Mitarbeiter für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. September 2005 die Arbeit wieder aufgenommen.
- (6) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 wird bei Mitarbeitern, die gemäß § 24 Abs. 9 KAVO in der am 30. September 2005 geltenden Fassung den Unterschiedsbetrag zwischen der Grundvergütung ihrer bisherigen zur nächsthöheren Stufe im September 2005 nur zur Hälfte erhalten, für die Bestimmung des Vergleichsentgelts die volle Grundvergütung aus der nächsthöheren Stufe zugrunde gelegt.

#### § 4 Stufenzuordnung

- (1) Die Mitarbeiter werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der gemäß § 2 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet. Zum 1. Oktober 2007 steigen diese Mitarbeiter in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen dieser Ordnung.
- (2) Werden Mitarbeiter vor dem 1. Oktober 2007 höher gruppiert (nach § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 Buchst. a oder aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit), so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen dieser Ordnung. Werden Mitarbeiter vor dem 1. Oktober 2007 herabgruppiert, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich Herabgruppierung im September 2005 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 1 Satz 2 und 3.
- (3) Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der gemäß § 2 bestimmten Entgeltgruppe,

werden Mitarbeiter abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Werden Mitarbeiter aus einer individuellen Endstufe höher gruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

(4) Mitarbeiter, deren Vergleichsentgelt niedriger ist als das Entgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Absatz 1 der Stufe 2 zugeordnet. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen dieser Ordnung.

## § 5 Bewährungs- und Tätigkeitsaufstiege

- (1) In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Mitarbeiter, die am 1. Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höher gruppiert wären, in nächsthöhere Entgeltgruppe eingruppiert. Abweichend Satz von erfolat Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Mitarbeiter aus der Vergütungsgruppe K VIII mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe K VII übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Mitarbeiter aus der Vergütungsgruppe K VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe K Vc übergeleitet worden sind. Voraussetzung Höhergruppierung nach Satz 1 und 2 ist, dass
  - zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, und
  - bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 2 Abs. 2. Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 1. Oktober 2007, gilt - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Satzes 2 - § 4 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(2) In eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Mitarbeiter, die am 1. Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der

Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, und in der Zeit zwischen dem 1. November 2005 und dem 30. September 2007 höher gruppiert worden wären, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höher gruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- bzw. Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 3) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. Die Neuberechnung des Vergleichsentgelts führt nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe. Voraussetzung für den Stufenaufstieg ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, und
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

Ein etwaiger Strukturausgleich wird ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt nicht mehr gezahlt. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach § 4 Abs. 1. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

#### § 6 Vergütungsgruppenzulagen

- (1) Mitarbeiter, denen am 30. September 2005 nach Anlage 1 eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe der Vergütungsgruppenzulage.
- (2) Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. September 2005 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 30. September 2005 zugestanden hätte. Voraussetzung ist, dass
  - am 1. Oktober 2005 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe der §§ 21a, 21b KAVO in der am 30. September 2005 geltenden Fassung zur Hälfte erfüllt ist,
  - zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten und

- bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.
- (3) Für Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. September 2005 im Anschluss an einen Aufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:
  - a) In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Mitarbeiter, die den Aufstieg am 30. September 2005 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höher gruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe dieser Ordnung in der ab 1. Oktober 2005 geltenden Fassung eingruppiert; § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.
  - b) Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Aufstieg am 30. September 2005 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2005 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss.
- (4) Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchst. b wird solange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen § 1 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

#### § 6a Besitzstandszulage für Mitarbeiter im liturgischen Dienst

Mitarbeiter im liturgischen Dienst, die gemäß § 60q Absatz 1 Satz 2 und 3 (Küster/Kombinierte) und Absatz 2 (Kirchenmusiker) i.V.m. Absatz 2 Buchstabe c in der am 30. September 2005 geltenden Fassung Anspruch auf eine Zulage hatten, erhalten diese als statische Besitzstandszulage bis zum 31. Dezember 2009 zu ihrem Monatsentgelt gezahlt. Ab dem 1. Januar 2010 wird jedwede Entgelterhöhung mit der Zulage bis zu deren Aufzehrung verrechnet; dies gilt nicht für Mitarbeiter, die am 1. Januar 2010 mindestens 55 Jahre alt sind.

## § 7 Fortführung vorübergehender Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit*)

Mitarbeiter, denen am 30. September 2005 eine Zulage nach § 22 KAVO in der am 30. September 2005 geltenden Fassung zugestanden hat, erhalten ab dem 1. Oktober 2005 eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den September 2007 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2007 die Regelungen dieser Ordnung über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. Für eine vor dem 1. Oktober 2005 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 30. September 2005 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 bzw. 2 KAVO noch keine Zulage gezahlt wurde, ailt Satz 1 und 2 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre.

#### § 8 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) Für im September 2005 berücksichtigte Kinder Veraütungswerden die kinderbezogenen bestandteile dieser Ordnung in der am 30. September 2005 geltenden Fassung in der für 2005 zustehenden Höhe September Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Einkommen-Kindergeld nach dem Kinder steuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Unterbrechungen wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich.
- (2) § 28 KAVO ist anzuwenden. Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit dem Mitarbeiter abgefunden werden.

^{*)} Die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für
  - a) zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 31.
     Dezember 2005 geborene Kinder der Mitarbeiter im Sinne von § 1 Absatz 1,
  - b) die Kinder von bis zum 31. Dezember 2005 in ein Arbeitsverhältnis übernommenen Auszubildenden sowie Praktikanten aus in der Praktikantenordnung geregelten Beschäftigungsverhältnissen, soweit diese Kinder vor dem 1. Januar 2006 geboren sind.

#### § 9 Strukturausgleich

- (1) Mitarbeiter im Sinne von § 1 Absatz 1 erhalten ausschließlich in den in der Anlage 6 aufgeführten Fällen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt einen nicht dynamischen Strukturausgleich. Maßgeblicher Stichtag für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen (Vergütungsgruppe, Stufe, Ortszuschlag, Aufstiegszeiten) ist der 1. Oktober 2005, sofern in der Anlage 6 nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Zahlung des Strukturausgleichs beginnt im Oktober 2007, sofern in der Anlage 6 nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Bei Teilzeitbeschäftigung steht der Strukturausgleich anteilig zu (§ 28 KAVO). Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit des Mitarbeiters ändert sich der Strukturausgleich entsprechend.
- (4) Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet.
- (5) Einzelvertraglich kann der Strukturausgleich abgefunden werden.

#### § 10 Abgeltung

Durch Vereinbarungen mit den Mitarbeitern können Entgeltbestandteile aus Besitzständen, ausgenommen für Vergütungsgruppenzulagen, pauschaliert bzw. abgefunden werden. § 8 Abs. 2 Satz 3 und § 9 Abs. 5 bleiben unberührt.

#### § 11 Eingruppierung

(1) § 20 KAVO gilt nicht für ab dem 1. Oktober 2005 in Entgeltgruppe K 1 neu eingestellte Mitarbeiter.

- Die Vergütungsgruppe K I der Anlage 1 gilt ab dem 1. Oktober 2005 nicht fort; die Ausgestaltung entsprechender Arbeitsverhältnisse erfolgt außertariflich.
- (2) Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 sind alle zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsvorschriften stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. Dies gilt nicht für Aufstiege gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2.
- (3) Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des In-Kraft-Tretens der neuen Eingruppierungsvorschriften erfolgen mit Wirkung für die Zukunft. Rückgruppierungen, Bei die in diesem Zusammenhang erfolgen, sind finanzielle Nachteile Wege einer nicht dynamischen standszulage auszugleichen, solange die Tätigkeit ausgeübt wird. Die Besitzstandszulage vermindert sich nach dem 30. September 2008 bei jedem Stufenaufstieg um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Stufe; bei Neueinstellungen (§ 1 Abs. 2) vermindert sich die Besitzstandszulage ieweils um den vollen Unterschiedsbetrag; § 1 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Grundsätze korrigierender Rückgruppierung bleiben unberührt.
- (4) Bewährungs- und Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. Oktober 2005 nicht mehr; §§ 5 und 6 bleiben unberührt. Satz 1 gilt auch für Vergütungsgruppenzulagen, es sei denn, dem Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe der Anlage 1 ist eine Vergütungsgruppenzulage zugeordnet, die unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht; bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit wird bis zum In-Kraft-Treten der Eingruppierungsvorschriften längstens bis zum 31. Dezember 2007, unter den Voraussetzungen des bisherigen Rechts als Besitzstandszulage in der bisherigen Höhe gezahlt; § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Für Eingruppierungen zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsvorschriften werden die Vergütungsgruppen der Anlagen 1 und 20 gemäß Anlage 5b den neuen Entgeltgruppen zugeordnet.
- (6) Mitarbeiter, die zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsvorschriften in Entgeltgruppe 13 eingruppiert werden und die nach den Anlagen 1 und 20 in Vergütungsgruppe K II mit fünf- bis achtjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe K Ib eingruppiert

wären, erhalten bis zum In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsvorschriften längstens aber bis zum 31. Dezember 2007 eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14. Von Satz 1 werden auch Fallgruppen der Vergütungsgruppe K Ib erfasst, deren Tätigkeitsmerkmale eine bestimmte Tätigkeitsdauer voraussetzen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 2.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für besondere Vorschriften (§ 21 KAVO) über die Eingruppierungen entsprechend.

#### § 12

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 30. September 2005

- (1) Wird ein Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 30. September 2007 erstmalig außerhalb von § 7 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, findet § 22 KAVO in der ab 1. Oktober 2005 geltenden Fassung Anwendung. Ist der Mitarbeiter in eine individuelle Zwischenstufe überführt worden, gilt für die Bemessung der persönlichen Zulage § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Bei Überführung in eine individuelle Endstufe gilt § 4 Absatz 3 Satz 2 entsprechend. In den Fällen des § 4 Abs. 4 bestimmt sich die Höhe der Zulage nach § 22 KAVO in der ab 1. Oktober 2005 geltenden Fassung.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der neuen Eingruppierungsvorschriften gilt - auch für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 2 - die Regelung des § 22 KAVO in der ab 1. Oktober 2005 geltenden Fassung zur vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit mit der Maßgabe, dass sich die Voraussetzungen für die übertragene höherwertige Tätigkeit nach § 20 Absatz 2 KAVO bestimmen.

#### § 13 Entgeltgruppe 15 Ü

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe K I werden in eine Entgeltgruppe 15 Ü mit folgenden Tabellenwerten übergeleitet:

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
4.330,00 €	4.805,00 €	5.255,00€

Stufe 5	Stufe 6
5.555,00€	5.625,00 €

Die Verweildauer in den Stufen 2 bis 5 beträgt jeweils fünf Jahre.

#### § 14

Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007

(1) Die Mitarbeiter erhalten für das Jahr 2005 eine Einmalzahlung, die mit den Bezügen im Oktober 2005 ausgezahlt wird.

Die Einmalzahlung beträgt für Mitarbeiter, die

- mindestens seit April 2005 im Arbeitsverhältnis stehen 300,00 €,
- mindestens seit Juli 2005 im Arbeitsverhältnis stehen 200,00 €.
- mindestens seit Oktober 2005 im Arbeitsverhältnis stehen 100,00 €.

Mitarbeiter, die mindestens seit dem 1. April 2005 im Arbeitsverhältnis standen und

- nach dem 1. April 2005 aber vor dem 1. Juli 2005 ausgeschieden sind, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100,00 €,
- nach dem 1. Juli 2005 aber vor dem 1. Oktober 2005 ausgeschieden sind, erhalten eine Einmalzahlung in der Höhe von 200,00 €

auf Antrag unter Beilegung ihrer Steuerkarte.

- (2) Die Mitarbeiter erhalten für die Jahre 2006 und 2007 jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 300,00 €, die in zwei Teilbeträgen in Höhe von jeweils 150,00 € mit den Bezügen für die Monate April und Juli der Jahre 2006 und 2007 ausgezahlt wird.
- (3) Der Anspruch auf die Beträge bzw. Teilbeträge nach Absatz 1 oder 2 besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des jeweiligen Monats Anspruch auf Bezüge (Entgelt / Urlaubsentgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) hat. Die jeweiligen Beträge werden auch gezahlt, wenn eine Mitarbeiterin wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem jeweiligen Monat keine Bezüge erhalten hat.
- (4) Nichtvollbeschäftigte erhalten den Betrag bzw. Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht (§ 28 Abs. 1 Satz 1 KAVO). Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April bzw. 1. Juli bzw. 1. Oktober 2005 entsprechendes gilt für die ausgeschiedenen Mitarbeiter sowie die jeweiligen

Verhältnisse am 1. April bzw. 1. Juli der Jahre 2006 und 2007.

(5) Die Einmalzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie sind jedoch zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 15
Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

Bezüge im Sinne des § 29 Abs. 1 Unterabs. 2 KAVO für Arbeitsleistungen bis zum 30. September 2005 werden nach den bis dahin geltenden Regelungen abgerechnet als ob das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 30. September 2005 beendet worden wäre."

#### II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Ziffern 1 bis 16 sowie die Ziffern 18 bis 20 treten am 1. Oktober 2005, die Ziffer 17 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 15. September 2005 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen § 1 der Anlage 13 wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zu Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Bistümer Essen und Münster: Für am 20. Juni 2005 bestehende vermögenswirksame Anlagen beträgt die vermögenswirksame Leistung bis zum Ablauf der Laufzeit der vermögenswirksamen Anlage monatlich 13,29 €."

2. In Absatz 4 wird an Unterabsatz 2 ein Unterabsatz 3 folgenden Wortlauts angefügt:

"Die Regelungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf vermögenswirksame Anlagen, die nach dem 20. Juni 2005 abgeschlossen werden."

- 3. Die Fußnote zu Absatz 4 wird aufgehoben.
- II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 20. Juni 2005 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 15. September 2005 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 20. Juni 2005 beschlossen.

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 30. Dezember 2004 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2005, Nr. 29, S. 33), wird wie folgt geändert: Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 24. August 2005 beschlossen.

I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse, zuletzt geändert am 13. Mai 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2003, Nr. 97, S. 138), wird wie folgt geändert:

Es wird ein § 13a folgenden Wortlauts eingefügt:

"§ 13a

Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007

Auszubildende, die zumindest seit Juli 2005 in einem Ausbildungsverhältnis stehen, auf das diese Ordnung Anwendung findet, erhalten im Oktober 2005 eine Einmalzahlung in Höhe von 100,00 €; Auszubildende, die nach dem 1. Juli 2005 aber vor dem 1. Oktober 2005 ausgeschieden sind, erhalten die Einmalzahlung auf Antrag unter Beilegung ihrer Lohnsteuerkarte. Für die Jahre 2006 und 2007 beträgt die Einmalzahlung jeweils 100,00 €, die im jeweiligen Jahr mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt wird. § 14 Absätze 3 bis 5 der Anlage 27 KAVO gelten entsprechend."

II. Die vorstehende Änderung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 15. September 2005 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 24. August 2005 beschlossen.

 Die Ordnung für Praktikanten, zuletzt geändert am 13. Mai 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2003, Nr. 97, S. 139), wird wie folgt geändert:

Es wird ein § 2a folgenden Wortlauts eingefügt:

"§ 2a Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007

Praktikanten, die zumindest seit Juli 2005 in einem Praktikantenverhältnis stehen, auf das diese Ordnung Anwendung findet, erhalten im Oktober 2005 eine Einmalzahlung in Höhe von 100,00 €; Praktikanten, die nach dem 1. Juli 2005 aber vor dem 1. Oktober 2005 ausgeschieden sind, erhalten die Einmalzahlung auf Antrag unter Beilegung ihrer Lohnsteuerkarte. Für die Jahre 2006 und 2007 beträgt die Einmalzahlung jeweils 100,00 €, die im jeweiligen Jahr mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt wird. § 14 Absätze 3 bis 5 der Anlage 27 KAVO gelten entsprechend."

II. Die vorstehende Änderung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 15. September 2005 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

#### Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 172 Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags 2005

Am Sonntag, 20. November 2005, wird der diesjährige Diaspora-Sonntag in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen. Das Ereignis steht unter dem Leitwort "Komm, sag es ihnen weiter!". Seit nunmehr 156 Jahren verwirklicht das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken sein zentrales Anliegen, Solidarität zeigen mit Christen in der extremen Diaspora. Jesus als Gottes Sohn zu bekennen und seine Nachfolge zu leben, dies soll auch zukünftig in den kleinen, weit verstreuten Gemeinden Deutschlands, Nord- sowie Nordost-Europas möglich sein.

Die Diaspora-Gebiete dehnen sich weiter aus. Deutschland ist zu einem Missionsland geworden. Der Glaube spielt eine immer geringere Bedeutung im Leben, besonders im Alltag junger Menschen. Wer sein Leben aus dem Glauben heraus gestalten will, braucht Menschen, die zeigen, wie sehr der Glaube das Leben bereichert. Dieser Herausforderung stellt sich das Bonifatiuswerk mit besonderer Anstrengung.

Doch die verschiedenen Facetten kirchlicher Gemeindearbeit, das entscheidende Fundament für die Festigung und Weitergabe des Glaubens, können von vielen Diaspora-Gemeinden oftmals nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Wo katholische Christen in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora eine extreme Minderheit von teilweise nur 1 -3 % darstellen, fehlt es in vielen Bereichen an persofinanziellen Ressourcen. Ziel nellen und Bonifatiuswerkes ist es, Mithelfen, dass die Erfahrung von Gottesnähe, trotz erheblicher Schwierigkeiten vor Ort, für alle Menschen möglich bleibt und der Glaube eine Ausdrucksform findet.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt daher

- den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten sowie Geistlichen Zentren.
- die Anschaffung von Fahrzeugen, die in der Gemeindearbeit eingesetzt werden,
- die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindearbeit.

Durch Kollekten und Spenden entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am 20. November 2005 über den Umfang der Hilfe, die das Bonifatiuswerk in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen in Deutschland und Nordeuropa leisten kann. Denn das Bonifatiuswerk erhält im Gegensatz zu den bischöflichen Hilfswerken keine öffentlichen Gelder und nur äußerst geringfügige, für Nordeuropa zweckbestimmte Kirchensteuermittel. Ihre aktive Unterstützung sichert also die dringend notwendigen Voraussetzungen dass der Glaube durch praktische dafür. Nächstenliebe Bestand haben kann.

So können Sie den Diaspora-Sonntag in Ihrer Pfarrgemeinde aktiv unterstützen.

Anfang / Mitte Oktober 2005

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 42, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de. Überlegen Sie in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse, wie und in welchen Gruppen Sie die Diaspora-Aktion Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können. Für eine Bildmeditation stellt das Bonifatiuswerk gern das Plakatmotiv als Dia zur Verfügung. Für Jugendliche / Jugendgruppen bietet es einen eigenen Fragenbogen an: Glaubens-Check-Up. Sie können ihn kostenlos bestellen oder unter www.bonifatiuswerk.de/Diaspora-Sonntag/Glaubens-Check-Up als pdf-Datei herunterladen. Verwenden Sie den Layoutbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihres Pfarrbriefes oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von der Homepage www.bonifatiuswerk.de/Diaspora-Sonntag/ Layout-Elemente.

Legen Sie der November-Ausgabe auch das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Ebenfalls direkt bestellbar unter F. (0 52 51) 29 96 42. Weisen Sie in Ihrem Pfarrbrief auf den Fragebogen des Faltblattes hin. Nutzen Sie die

Fragebogenaktion und die Aktionsimpulse als Anstöße für eine Auseinandersetzung mit Fragen des Glaubens und der Mission in Ihrer Gemeinde. Sie möchten den Fragebogen direkt in Ihrem Pfarrbrief abdrucken? Eine Vorlage steht www.bonifatiuswerk.de/Diaspora-Sonntag/Fragebogen zum Download bereit.

Montag, 31. Oktober 2005

Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrgemeinde.

Samstag / Sonntag, 5./6. November 2005

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 12./13. November 2005

Sorgen Sie bitte für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche und verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.

Weisen Sie bitte auch auf den Fragebogen des Faltblattes hin, den alle Gemeindemitglieder ausgefüllt direkt oder gesammelt über das Pfarrbüro an das Bonifatiuswerk schicken können.

Diaspora-Sonntag, 19./20. November 2005

Auslegen der restlichen Opferbeutel auf den einzelnen Kirchenbänken. Gottesdienst mit Predigt zum Diaspora-Sonntag (Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft des Bonifatiuswerkes, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird).

Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.

Samstag / Sonntag, 26./27. November 2005

Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde

Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement.

#### Nr. 173 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Merzenich

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Merzenich zum 1. Oktober 2005 an.

Außerdem genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemeinden St. Amandus, Merzenich-Girbelsrath, St. Gregorius, Merzenich-Golzheim, St. Lambertus, Merzenich-Morschenich, und St. Laurentius, Merzenich, jeweils am 2. Juni 2005 gefassten Beschlüsse über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und über die Satzung.

Aachen, 12. August 2005 L.S.

Dr. Herbert Hammans Stellv. Generalvikar

#### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Merzenich durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Amandus, Merzenich-Girbelsrath, St. Gregorius, Merzenich-Golzheim, St. Lambertus, Merzenich-Morschenich, und St. Laurentius, Merzenich, wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens genehmigt.

Köln, 31. August 2005 L.S.

Bezirksregierung Köln Im Auftrag Baum

### Nr. 174 Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-West

Die katholischen Pfarrgemeinden Heilig Geist mit den beiden Seelsorgebezirken Heilig Geist und Maria im Tann, Aachen, St. Hubertus, Aachen-Kronenberg, und St. Jakob, Aachen, haben mit Datum vom 4. Juli 2005 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-West vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 29. August 2005 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden Heilig Geist mit den beiden Seelsorgebezirken Heilig Geist und Maria im Tann, Aachen, St. Hubertus, Aachen-Kronenberg, und St.

Jakob, Aachen, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-West genehmigt.

#### Nr. 175 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Nörvenich-Wissersheim

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus, Nörvenich-Wissersheim,



genehmigt am 5. September 2005 erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 7. September 2005 L.S.

Rolf Beyer Bischöflicher Notar

## Nr. 176 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Medardus, Nörvenich

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Medardus, Nörvenich,



genehmigt am 5. September 2005 erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 7. September 2005 L.S.

Rolf Beyer Bischöflicher Notar

## Nr. 177 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Nörvenich-Rath

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Nörvenich-Rath,



genehmigt am 5. September 2005 erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 7. September 2005 L.S.

Rolf Beyer Bischöflicher Notar

#### Nr. 178 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrgemeinde St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrgemeinde St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen





genehmigt am 5. September 2005 erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 7. September 2005 L.S.

Rolf Beyer Bischöflicher Notar

#### Nr. 179 Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Bistum Aachen - PatDSO -

Gemäß § 19 der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz - KDO - vom 1. Oktober 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2003, Nr. 160, S. 230) wird zur Regelung des Schutzes personenbezogener Daten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Sinne des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Gesundheitswesen (Gesundheitsdatenschutzgesetz - GDSG NW) vom 22. Februar 1994 (GV NW, S. 84) im Bistum Aachen folgende Ordnung erlassen.

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Patientendaten) in den katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Sinne des Gesundheitsdatenschutzgesetzes NW im folgenden Krankenhäuser genannt - im Bistum Aachen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform und die Trägerschaft.
- (2) Die Ordnung regelt den Schutz von Patientendaten, unabhängig von der Form ihrer Erhebung und der Art ihrer Verarbeitung und Nutzung. Als Patientendaten gelten auch personenbezogene Daten Dritter, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der Behandlung bekannt werden.
- (3) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die KDO und die zu ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften. Weitergehende Rechtsvorschriften, insbesondere die der ärztlichen Schweigepflicht, bleiben unberührt.

#### § 2 Umfang der Datenverarbeitung

- (1) Patientendaten dürfen nach Maßgabe der §§ 3, 9 und 10 KDO im Krankenhaus nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit
  - dies im Rahmen des Behandlungsverhältnisses einschließlich der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Leistungsabrechnung, zur Erfüllung der mit der Behandlung im Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten oder eines damit zusammenhängenden Rechtsstreites erforderlich ist.
  - 2. eine staatliche oder kirchliche Rechtsvorschrift dies vorschreibt oder erlaubt oder

- 3. der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Die Einwilligung gemäß Abs. 1 Nr. 3 bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung wegen besonderer Umstände nur mündlich erteilt, so ist sie schriftlich zu dokumentieren. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben. Der Betroffene ist über die Art, den Umfang und den Zweck der beabsichtigten Datenverarbeitung zu unterrichten.
- (3) Bei der Aufnahme eines Patienten darf die Religionszugehörigkeit erfragt werden. Die Angabe der Religionszugehörigkeit ist freiwillig. Auf die Freiwilligkeit der Angabe ist hinzuweisen.

#### § 3 Übermittlung und Nutzung von Patientendaten

- (1) Die Übermittlung und Nutzung von Patientendaten innerhalb des Krankenhauses einschließlich der Krankenhausseelsorge und des krankenhauseigenen Sozialdienstes sind nur zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, ei-Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Als Übermittlung gilt auch die Weitergabe von Patientendaten an Personen in anderen Organisationseinheiten innerhalb der Einrichtung, sofern diese Organisationseinheiten nicht unmittelbar Untersuchungen, Behandlungen oder sonstigen Maßnahmen befasst sind. Wenn mehrere Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/Zahnärztinnen des Krankenhauses gleichzeitig oder nacheinander denselben Patienten untersuchen oder behandeln, so sind sie untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als das Einverständnis des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist.
- (2) Personen oder Stellen, denen Patientendaten übermittelt werden, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen zulässigerweise übermittelt worden sind. Im Übrigen haben sie Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzvorschriften in demselben Umfang geheimzuhalten wie die übermittelnde Einrichtung oder Stelle selbst.
- (3) Für die Qualitätssicherung der Krankenversorgung sowie für die Aus-, Fort- und Weiterbildung ist die Nutzung von Patientendaten nur insoweit zulässig, als diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können.

#### § 4

#### Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhaus und deren Nutzung

- (1) Die Übermittlung von Patientendaten an Personen oder Stellen außerhalb des Krankenhauses und deren Nutzung ist neben der Erfüllung von Pflichten aufgrund bestehender Rechtsvorschriften nur zulässig, soweit dies erforderlich ist zur
  - Behandlung einschließlich der Mit-, Weiter- und Nachbehandlung oder Rehabilitation, soweit der Patient nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung nichts anderes bestimmt hat.
  - 2. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten, sofern diese Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegen und die Abwendung der Gefahr ohne Übermittlung nicht möglich ist.
  - Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Krankenhausversorgung, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange des Patienten erheblich überwiegt,
  - 4. Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund der Behandlung,
  - 5. Rechnungs- und Pflegesatzprüfung,
  - 6. Unterrichtung des Seelsorgers der für den Patienten zuständigen Kirchengemeinde, sofern der Patient der Übermittlung nicht widersprochen hat oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Übermittlung nicht angebracht ist. Der Patient ist bei der Aufnahme ausdrücklich darauf hinweisen, dass er der Übermittlung widersprechen kann.
  - 7. Unterrichtung von Angehörigen, soweit es zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist, schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung des Patienten nicht möglich oder für den Patienten gesundheitlich nachteilig wäre.

Im Übrigen ist eine Übermittlung nur mit Einwilligung des Patienten zulässig. Die Übermittlung medizinischer Patientendaten darf nur mit Zustimmung des Arztes erfolgen. (2) Personen oder Stellen, an die die Patientendaten weitergegeben worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen übermittelt wurden. Im Übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheimzuhalten wie das Krankenhaus selbst.

### § 5 Beauftragter für den Datenschutz

- (1) Der Träger hat für die von ihm betriebenen Krankenhäuser oder Einrichtungen eine(n) Datenschutzbeauftragte(n) oder mehrere Datenschutzbeauftragte zu bestellen.
- (2) Für den zu bestellen Datenschutzbeauftragten gelten insbesondere die §§ 18 a) und 18 b) KDO.

#### § 6 Löschung und Sperrung von Daten

- (1) Patientendaten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind, die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und kein Grund zur Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Gespeichert bleiben darf ein Datensatz, der für das Auffinden der Behandlungsdokumentation erforderlich ist.
- (2) Bei Daten, die im automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufes gespeichert sind, ist die Möglichkeit des Direktabrufes zu sperren, sobald die Behandlung des Patienten im Krankenhaus abgeschlossen ist, die damit zusammenhängenden Zahlungsvorgänge abgewickelt sind und das Krankenhaus den Bericht über die Behandlung erstellt hat, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluss der Behandlung des Patienten.
- (3) Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 14 KDO.

## § 7 Datenverarbeitung im Auftrag

Das Krankenhaus darf sich bei der Verarbeitung von Patientendaten anderer Personen oder Stellen nur dann bedienen, wenn die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und der Geheimhaltungspflichten nach § 203 StGB gewährleistet ist. Vor der Vergabe eines Auftrages zur Verarbeitung von Patientendaten hat sich der Auftraggeber zu vergewissern, dass beim Auftragnehmer die Wahrung der Datenschutzbestimmungen und der ärztlichen Schweigepflicht sichergestellt sind. Der Auftragnehmer darf Patientendaten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten.

#### § 8 Schutzmaßnahmen

Durch technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 6 KDO und der hierzu ergangenen Anlage Ausführungsbestimmungen zum
Datenschutz beim Einsatz von Informationstechnik
(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Aachen vom 1.
Oktober 2005, Nr. 180, S. 249 - nachstehend abgedruckt -) ist der Schutz der Patientendaten zu gewährleisten

### § 9 Patientendaten und Forschung

- (1) Patientendaten, die innerhalb einer Fachabteilung des Krankenhauses gespeichert sind, dürfen für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nur von den dort beschäftigten Personen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, verarbeitet oder genutzt werden.
- (2) Patientendaten dürfen zum Zweck einer bestimmten wissenschaftlichen Forschung nur dann an Dritte übermittelt, durch diese verarbeitet oder genutzt werden, wenn der Zweck dieses Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erfüllt werden kann und
  - das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungs-vorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegt und
  - 2. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen und
  - 3. schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden.

In allen anderen Fällen ist die Übermittlung von Patientendaten an Dritte und deren Verarbeitung oder Nutzung durch sie nur zulässig, soweit der Patient eingewilligt hat.

- (3) Sobald es der Forschungszweck gestattet, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wiederhergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck es erlaubt.
- (4) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluss auf die Personen zulassen, deren Daten verarbeitet oder genutzt werden.
- (5) Soweit die Bestimmungen dieser Ordnung auf den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen

Patientendaten nur übermittelt werden, wenn sich dieser verpflichtet

- 1. die Daten nur für das von ihm genannte Forschungsvorhaben zu verwenden,
- 2. die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 einzuhalten,
- 3. die Vorschriften der §§ 4, 7 und 8 dieser Ordnung zu beachten und
- 4. dem Beauftragten für den Datenschutz auf Verlangen Einsicht und Auskunft zu gewähren.

Der Empfänger muss nachweisen, dass bei ihm die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Nr. 2 vorliegen.

## § 10 Aufzeichnung und Auskunftserteilung

- (1) In allen Fällen des § 4 Abs. 1 hat die übermittelnde Stelle den Empfänger, die Art der übermittelten Daten und die betroffenen Patienten aufzuzeichnen. Gleiches gilt für die Fälle des § 9 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass auch das vom Empfänger genannte Forschungsvorhaben aufzuzeichnen ist.
- (2) Dem Patienten ist auf Verlangen unentgeltlich
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, an die personenbezogene Daten weitergegeben wurden und
  - 2. Einsicht in seine Behandlungsdokumentationen

zu gewähren.

- (3) Das Krankenhaus sollte die gemäß Abs. 2 zu gewährende Auskunft über die den Patienten betreffenden medizinischen Daten und die Einsicht in seine Behandlungsdokumentationen nur durch einen Arzt vermitteln lassen.
- (4) Ein Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme steht dem Patienten nicht zu, soweit berechtigte Geheimhaltungsinteressen Dritter, deren Daten zusammen mit denen des Patienten aufgezeichnet sind, überwiegen.

#### § 11 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Bistum Aachen vom 1. Juli 1995 außer Kraft. Diese Ordnung tritt mit dem Datum ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen in Kraft.

Aachen, 5. September 2005 L.S.

Manfred von Holtum Generalvikar

## Nr. 180 Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO für den pfarramtlichen Bereich

Um eine einheitliche Anwendung der KDO bei der Verwendung personenbezogener Daten zu gewährleisten, wird folgende Regelung getroffen.

I. Die Verwendung personenbezogener Daten hat sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwandt werden.

Sie dürfen nur in dem zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlichen Umfang verwandt werden. Darüber hinaus bestehen dann keine Bedenken gegen die Verwendung, wenn die KDO oder eine andere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder, wenn der Betroffene eingewilligt hat.

- II. Im einzelnen wird geregelt.
- 1. Hausbesuche und Haussammlungen

Für Hausbesuche und Haussammlungen für kirchliche, insbesondere caritative Zwecke können haupt, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Daten zur Verfügung gestellt werden. Nach Erfüllung des Zwecks sind die Daten an die ausgebende Stelle zurück zu geben oder datenschutzgerecht zu vernichten.

Bei der Verwendung von Spenderlisten ist sicherzustellen, dass Eintragungen nur auf freiwilliger Basis erfolgen und unbefugte Dritte keine Einsicht nehmen können.

2. Bekanntmachungen kirchlicher Amtshandlungsdaten (z.B. Taufen, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihen und Exequien)

Zulässig ist die Veröffentlichung von Name und Datum der Amtshandlung in Publikationsorganen der Kirche (z.B. Aushang, Pfarrnachrichten und Kirchenzeitung).

Nicht zulässig ist die Weitergabe dieser Daten an andere Publikationsorgane (z.B. Tageszeitungen) zum Zwecke der Veröffentlichung und an andere gewerbliche Unternehmen (Banken, Versicherungen u.a.).

Die Eintragung eines Sperrvermerkes steht einer Veröffentlichung in jedem Fall entgegen.

3. Bekanntmachung besonderer Ereignisse in kirchlichen Publikationsorganen

Besondere Ereignisse (Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Sterbefälle, Orden- und Priesterjubiläen) können in kirchlichen Publikationsorganen (z.B. Aushang, Pfarrnachrichten und Kirchenzeitung) mit Name und Datum veröffentlicht werden, wenn der Betroffene der Veröffentlichung nicht rechzeitig schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Kirchengemeinde widersprochen hat.

Auf das dem Betroffenen zustehende Widerspruchsrecht ist einmal jährlich in den Pfarrnachrichten, im Aushang oder in sonstiger geeigneter Weise hinzuweisen.

Die Eintragung eines Sperrvermerkes steht einer Veröffentlichung in jedem Fall entgegen.

4. Bekanntgabe von Kirchenaustritten

Kirchenaustritte können nach vorheriger Abwägung der konkreten Umstände des Einzelfalles und insbesondere der individuellen Interessen der Betroffenen bekannt gegeben werden, soweit keine pastoralen Gründe entgegenstehen.

5. Weitergabe von Daten an kirchliche Medien (insbesondere Kirchenzeitung) zum Zwecke der Werbung

Die Weitergabe von Daten an kirchliche Medien (insbesondere Kirchenzeitung) zum Zwecke der Werbung ist unter Beachtung des Datenschutzes aus pastoralen Gründen erlaubt.

6. Weitergabe von Daten für ausschließlich kommerzielle Werbung

Die Weitergabe von Daten zum Zwecke der ausschließlich kommerziellen Werbung ist nicht erlaubt.

- III. In allen vorstehend nicht geregelten Fällen und in Zweifelsfällen ist der Beauftragte für den Datenschutz im Bistum Aachen zu befragen.
- IV. Diese Ausführungsrichtlinien treten mit dem Datum ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsrichtlinien

zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO - vom 1. Februar 1996 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1996, Nr. 23, S.51) außer Kraft.

Aachen, 5. September 2005 L.S.

Manfred von Holtum Generalvikar

#### Nr. 181 Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz beim Einsatz von Informationstechnik

Gemäß § 19 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO - vom 1. Oktober 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2003, Nr. 160, S. 230) werden zur Sicherstellung des Datenschutzes beim Einsatz von Informationstechnik für das Bistum Aachen folgende Ausführungsbestimmungen erlassen.

#### § 1 - Geltungsbereich

- 1. Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einsatz von Informationstechnik (IT) durch die in § 1 Abs. 2 KDO genannten kirchlichen Rechtsträger. Hierunter fallen Arbeitsplatzcomputer (PC), Mehrplatzsysteme, sonstige autonom betriebene Datenverarbeitungssysteme sowie die Verbindung dieser Systeme untereinander oder mit anderen Systemen. PC im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind alle selbständigen Systeme der Informationstechnik, die einem Mitarbeiter zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben an seinem Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Sie können als Einzelgerät, im Netzwerk mit anderen PCs oder in Verbindung mit Servern und/oder Großrechnern ("Host") installiert sein oder auf diese zugreifen.
- 2. Ferner gelten diese Ausführungsbestimmungen sinngemäß für die entsprechende Kommunikationsund Bürotechnik.
- § 2 Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Datenschutzvorschriften
- 1. Die verantwortliche Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) hat die für sie geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten. Sie trägt beim Einsatz von Datenverarbeitungssystemen die Verantwortung für die Durchführung der Datenschutzvorschriften. Sie hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 6 KDO in Verbindung mit der Anlage hierzu unverzüglich zu treffen. Die Daten sind regelmäßig zu sichern ("Backup") oder

- an einer zentralen Stelle abzulegen, die zentral gesichert wird (z.B. Server / zentrale Datenablage bei der für die Datenverarbeitungssysteme zuständigen Gruppe).
- 2. Die Mitarbeiter tragen die datenschutzrechtliche Verantwortung für die vorschriftsmäßige Ausübung ihrer Tätigkeit. Es ist ihnen untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als in der jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung liegenden Zwecken zu verarbeiten oder zu offenbaren.
- 3. Die für die verantwortliche Stelle Zuständigen und die für den Einsatz der Datenverarbeitungssysteme verantwortlichen Leiter haben für eine den Grundsätzen des Datenschutzes entsprechende Ausstattung zu sorgen.
- § 3 Technische und organisatorische Maßnahmen
- 1. Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Der Grad der Schutzbedürftigkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich insbesondere aus
  - a) der Art der personenbezogenen Daten (z.B. kirchliche Amtshandlungen, gesundheitliche Verhältnisse, arbeitsrechtliche Verhältnisse),
  - b) dem Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten,
  - c) dem Zweck ihrer Verarbeitung und
  - d) der Missbrauchsgefahr.

Außerdem ist er abhängig von der Art des eingesetzten Datenverarbeitungssystems.

- 2. Unabhängig vom Grad der Schutzbedürftigkeit der Daten sind dabei zumindest folgende Maßnahmen zu treffen:
- 1. Alle mit Datenverarbeitung beauftragte Personen sind verpflichtet,
  - a) nur mit den Programmen, Verzeichnissen (Ordnern) und Dateien auf den Datenverarbeitungsanlagen ihrer Dienststelle zu arbeiten, die von ihrem Dienstgeber für sie freigegeben und zur Verfügung gestellt worden sind,
  - b) Passwörter nicht an Dritte weiterzugeben,
  - c) sich nicht unter einem anderem Passwort, das ihnen bekannt geworden ist und für das sie keine Berechtigung haben, in das Informationstechnik-System einzuloggen oder Programme auszuführen,
  - d) keine dienstfremden Datenträger in die Laufwerke der Datenverarbeitungsanlagen ihrer

- Dienststelle einzulegen (z.B. private Programme, Spiele, Demo-Disketten etc.) oder über sonstige Kommunikationsschnittstellen (z.B. USB, IrDa, Netzwerk, Firewire, etc.) mit der DV-Anlage zu verbinden oder verfügbar zu machen.
- e) an Programmdateien oder Programmeinstellungen keine Veränderungen vorzunehmen, die einer üblichen Nutzung als Anwender widersprechen,
- f) keine Änderungen der Installation (insbesondere Netzadressen, Programme, Verzeichnisse / Ordner, Zugriffsrechte, etc.) vorzunehmen,
- g) nicht unberechtigt über Datenfernverbindungen (z.B. Telefonnetz) betriebsfremde Daten bzw. Programme in den Arbeits- oder Festspeicher (Festplatte, Diskette, USB-Speichermedien etc.) der Datenverarbeitungsanlage ihrer Dienststelle zu übertragen,
- h) keine Daten auf andere, dienstfremde Datenträger unberechtigt zu übertragen oder dienstfremden Personen unberechtigt zur Verfügung zu stellen,
- i) ohne Zustimmung des Berechtigten keine Vervielfältigung jeglicher Art von Handbüchern, technischen Datenblättern etc. oder von Auszügen daraus vorzunehmen und für private oder dienstfremde Zwecke zu verwenden,
- j) den PC und Peripheriegeräte nicht zu öffnen (z.B. aufzuschrauben) und keine hardwaremäßigen Veränderungen, auch nicht an der Verkabelung, vorzunehmen, es sei denn, dass sie von ihrem Dienstgeber im Rahmen von Wartungsarbeiten damit beauftragt worden sind,
- k) unberechtigten Zugriff bei vorübergehender Abwesenheit vom Arbeitsplatz auszuschließen, indem der PC in Pausen gesperrt oder abgemeldet wird, bei Dienstende eine Abmeldung oder nach Möglichkeit - ein Herunterfahren des Systems vorgenommen wird.
- 2. Es ist schriftlich festzulegen, wer das Datenverarbeitungssystem benutzen darf (Benutzungsberechtigte).
- 3. Es ist sicherzustellen, dass bei Darstellung personenbezogener Daten auf Ausgabegeräten (Bildschirme, Drucker, Beamer, etc.) Unbefugten die Einsicht verwehrt wird.
- 4. Zur Realisierung der Zugangs- und Zugriffskontrolle ist zu gewährleisten, dass der Arbeitsraum und die Geräte bei Abwesenheit der Benutzungsberechtigten abgeschlossen bzw. nicht betriebsbereit sind.
- 3. Die angeschaffte System- und Anwendungssoftware darf aufgrund der hierüber abgeschlossenen Einzellizenzverträge nur auf dem hierfür be-

- stimmten PC verwendet werden. Eine Übertragung auf einen anderen Computer ist untersagt.
- 4. Im Umgang mit Laptops, PDAs und Heimarbeitsplätzen ist besondere Sorge zum Datenschutz zu tragen.
- 5. Es ist untersagt, andere als vom Dienstgeber zur Verfügung gestellte Programme in das von ihm angeschaffte Gerät zu installieren. Insbesondere das Auftreten von Computerviren ist zu verhindern.
- § 4 Behandlung und Aufbewahrung von Datenträgern
- 1. Datenträger, die personenbezogene Daten oder Programme enthalten, sind so verschlossen aufzubewahren, dass ein unberechtigter Zugriff durch Dritte ausgeschlossen ist. Sobald die Daten zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle nicht mehr benötigt werden, sind die personenbezogenen Inhalte von Datenträgern so zu zerstören, dass ihr Inhalt nicht rekonstruierbar ist (physikalisches Löschen); gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften und Archivierungsvorschriften des Dienstgebers sind dabei zu beachten.
- 2. Das Kopieren von Datenträgern bzw. einzelnen Dateien oder Programmen ist nur zum Zwecke der Datensicherung, der Programmpflege, in Ausnahmefällen für Testläufe sowie zur Weitergabe an Dritte aus unabweislichen dienstlichen Gründen bei gleichzeitiger Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 3. An Programmen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die einer üblichen Nutzung als Anwender widersprechen.
- 4. Es dürfen weder Daten noch Programme auf andere dienstfremde Datenträger unberechtigt übertragen werden.
- § 5 Nutzung privater und dienstlicher Hard- und Software
- Auf dem PC dürfen nur Originalprogramme und erlaubte Kopien eingesetzt werden. Da Computerprogramme unter den besonderen Schutz des Urheberrechtsgesetzes gestellt sind, ist vorbehaltlich einer urheberrechtlichen Zulässigkeit das Kopieren von Programmen oder die Weitergabe an interne und externe Personen und Stellen verboten. Erforderlich und erlaubt ist das Erstellen einer Sicherungskopie des Programms.
- 2. Die private Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung dienstlicher Daten ist unzulässig.

- 3. Die Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme, Datenträger und Programme zu dienstlichen Zwecken ist mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Dienststelle nur erlaubt, wenn dies zur Erfüllung der dem Anwender obliegenden dienstlichen Aufgaben unabweislich oder zwingend geboten ist. Dies gilt nicht für Daten des kirchlichen Meldewesens. Das Erfordernis der dienstlichen Genehmigung gilt ebenfalls für die Nutzung von Datenverarbeitungssystemen zu dienstlichen Zwecken außerhalb der Diensträume.
- § 6 Datenschutzgerechte Vernichtung von EDV-Ausdrucken und Datenmaterial
- Bei EDV-Ausdrucken oder sonstigem Datenmaterial ist darauf zu achten, dass diese datenschutzgerecht vernichtet werden, sobald diese zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle nicht mehr benötigt werden; gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften und Archivierungsvorschriften des Dienstgebers sind dabei zu beachten.
- Datenträger (Disketten, Festplatten, Datenbänder etc.), die nicht mehr benötigt werden, sind vor ihrer Beseitigung zu löschen oder zu zerstören, um die Wiederherstellung der auf ihnen gespeicherten Daten auszuschließen.
- 3. Die Vernichtung kann auch in der Weise geschehen, dass die Datenträger oder sonstiges Datenmaterial einer dafür geeigneten Stelle zur Vernichtung übergeben werden. Über die Vernichtung ist ein Zertifikat auszustellen und der zuständigen Dienststelle auszuhändigen.
- § 7 Zugriffsschutz bei Fernwartung
- 1. Zur Datensicherheit muss gewährleistet sein, dass ein Zugriff auf den PC eines Mitarbeiters via Fernwartung (= Darstellung des Bildschirms beim EDV Sachbearbeiter) nicht ohne Zustimmung oder Beteiligung des aktuell angemeldeten Benutzers erfolgen kann. Nach Abschluss der Fernwartung ist die Verbindung zu deaktivieren. Ein Neustart des PCs muss die Verbindung ebenfalls automatisch deaktivieren. Dies gilt i.d.R. nicht für Server-Systeme, die durch die IT-Abteilung regelmäßig ferngewartet werden.
- 2. Bei der Fernwartung darf nur auf spezielle, vorher festgelegte Programme bzw. deren Daten zugegriffen werden, für die eine Fernwartung vereinbart wurde.
- 3. Der Ablauf der Wartungsarbeiten ist möglichst zu protokollieren.

4. Betriebsfremde Firmen müssen die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzvorschriften gewährleisten.

#### § 8 - Telefaxgeräte

- Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihrer n\u00e4heren Umst\u00e4nde. Verst\u00f6\u00dfe gegen das Fernmeldegeheimnis k\u00f6nnen nach \u00e9 206 StGB mit Strafe geahndet werden.
- Allen im Telefax-Verkehr eingesetzten Bediensteten und Zugriffsberechtigten ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen.
- Bei der Versendung von Telefaxsendungen (z.B. vertrauliche Daten oder Dokumente) ist besondere Sorgfalt geboten, da diese beim Empfänger offen ankommen.
- 4. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten, insbesondere solcher, die besonders schutzbedürftig sind (z.B. religiöse oder politische Anschauung, arbeitsrechtliche, finanzielle oder gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen) ist Vorsorge zu treffen, um die Rechte der Betroffenen zu wahren. Sie sollen nur dann per Telefax übermittelt werden. wenn dies von der Eilbedürftigkeit her geboten und durch besondere Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die Sendung nur dem richtigen Empfänger zugeht. Neben der Beachtung dieser Hinweise ist es geboten, unmittelbar vor der Sendung eine telefonipersönliche Vereinbarung über die Entgegennahme der Sendung zu treffen.
- Jeder Sendung sollte ein Vorblatt oder ein spezieller Telefax-Kopf beigefügt werden, der den Absender, dessen Telefax- und Telefonnummer, den Adressaten und die Anzahl der zu sendenden Seiten erkennen lässt.
- Die Telefaxnummer des Empfängers ist sorgfältig zu überprüfen. Zweifel an der Gültigkeit der Anschlussnummer sind vor Absendung des Telefax auszuräumen.
- 7. Telefax-Geräte sollen in solchen Räumen untergebracht werden, in denen gewährleistet ist, dass Telefax-Sendungen nicht unbeobachtet ankommen und von Unbefugten entnommen oder eingesehen werden können

#### § 9 - Nutzung von E-Mail und Internet

 Da im Internet keine Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität der übertragenen Informationen und des Kommunikationspartners getroffen wurden, sind

- entsprechende Regelungen erforderlich, die damit verbundene datenschutzrechtlichen und sicherheitsrelevanten Aspekte berücksichtigen. Diese werden vornehmlich in Dienstanweisungen oder Dienstvereinbarungen umgesetzt.
- Rechtsverbindliche Vorgänge und Erklärungen, die einer besonderen Form bedürfen, sowie Vorgänge mit hohem Vertraulichkeitsgrad sollen nicht per elektronischer Post abgegeben werden, solange kein sicheres Verschlüsselungsverfahren besteht.
- Die verantwortlichen Stellen sowie die Mitarbeiter/innen sind bei der Nutzung von E-Mail und Internet für die Sicherstellung des Datenschutzes verantwortlich.

# § 10 - Schlussbestimmungen

- 1. Die Ausführungsbestimmungen sind von den Verantwortlichen der zuständigen Dienststellen den hiervon betroffenen Mitarbeitern auszuhändigen oder sonst in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- 2. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Datum Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz beim Informationstechnik Einsatz von und Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz bei der Übermittlung personenbezogener Daten über Telefaxgeräte, jeweils vom 1. Dezember 1996 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1996, Nr. 24, S.51 und Nr. 25, S. 54), außer Kraft.

Aachen, 5. September 2005 L.S.

Manfred von Holtum Generalvikar

# Nr. 182 Befragung der nordrhein-westfälischen Kommunen und Kirchengemeinden zum Friedhofswesen

In der Zeit vom 19. September bis 31. Oktober 2005 führt die Landwirtschaftskammer NRW, Referat Gartenbau, Münsterstr. 62-68, 48167 Münster, eine Befragung bei den nordrhein-westfälischen Kommunen und Kirchengemeinden zum Friedhofswesen durch. Erfasst werden sollen auch die Maßnahmen, die nach Inkrafttreten des neuen Bestattungsgesetzes vom 4. Juli 2003 von den Verwaltungen ergriffen wurden und werden.

### Nr. 183 Informationstagung zum Ständigen Diakonat

Für alle Interessenten am Ständigen Diakonat im Bistum Aachen und deren Ehefrauen findet am Samstag, 22. Oktober 2005, 10.00 bis 17.00 Uhr, Priesterhaus Maria Rast, Bischof-Hemmerle-Weg 9, 52076 Aachen, eine Informationstagung statt. Die Vorbereitung auf die Weihe zum Ständigen Diakon geschieht berufsbegleitend durch das Studium des Würzburger Grund- und Aufbaukurses sowie in einem vierjährigen Ausbildungskurs. Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe 35 Jahre, unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, mindestens 25 Jahre alt sein. Das Höchstalter für die Zulassung zur Ausbildung beträgt in der Regel 50 Jahre.

Die Anmeldung wird bis zum 15. Oktober 2005 an das Bischöfliche Generalvikariat, Ständiger Diakonat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F.(02 41) 45 25 35, erbeten.

# Nr. 184 Geistliche Begleitung in Lebensräumen

Unter dem Thema "erfüllter leben - Geistliche Begleitung in Lebensräumen" bietet das Bischöfliche Generalvikariat, Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Generalvikariat Münster, Referat Exerzitien und Spiritualität, und als Kooperationspartner des Katholischen Bildungswerks Münster erneut einen berufsbegleitenden Praxiskurs für alle Pastoralen Dienste und für ehrenamtlich Tätige an.

Menschliches Leben, leiblich, seelisch und geistlich, ist in all seiner Vielfalt und Buntheit mitgeprägt von den Menschen, mit denen wir unser Leben teilen. Aber auch die Orte, an denen wir Arbeit und Freizeit gestalten, bestimmen unser Lebensgefühl maßgeblich mit. Wer diese Zusammenhänge aufmerksam wahrnimmt, kann sie auch fruchtbar werden lassen für eine bewusst geistliche Lebens- und Lebensraumgestaltung aus der Dynamik des Evangeliums.

Hierfür möchte der Praxiskurs Seelsorgerinnen und Seelsorgern Unterstützung, Begleitung und methodische Hilfen anbieten. Er lädt zunächst dazu ein, das eigene geistliche Leben zu vertiefen, zu reflektieren und ins pastorale Handeln einzubeziehen. In einem zweiten Schritt soll er dazu befähigen, den geistlichen Weg Einzelner und von Gruppen, insbesondere in Form von Besinnungstagen und -wochenenden sowie von Exerzitien im Alltag, in ihren Lebensräumen zu begleiten. Anhand eigener Erfahrungen sollen Inhalte und Strukturen geistlicher Begleitungsprozesse wahr-

genommen und reflektiert werden. Der inhaltliche Orientierungsrahmen basiert auf der Spiritualität ignatianischer Exerzitien.

#### Kursinhalte und -elemente

- Theorie und Praxis geistlicher Übungen,
- Umgang mit der eigenen Lebenswirklichkeit,
- Exerzitiendynamik,
- Entscheidungsfindung,
- Grundlagen geistlicher Begleitung,
- Geistliche Prozesse in Gruppen,
- Einübung in geistliche Erfahrung,
- Einübung in die Reflexion geistlicher Erfahrung,
- Eigene t\u00e4gliche Gebetszeit und eigene geistliche Begleitung,
- Praxiseinführung.

Als Teilnahmegebühr entstehen Kosten in Höhe von ca. 1.800,00 €; über Möglichkeiten der Bezuschussung informieren gerne die Kursträger. Der Praxiskurs richtet sich an alle hauptamtlich in der Pastoral Tätigen, nach erfolgreichem Abschluss des Pastoralexamens bzw. der 2. Ausbildungsphase sowie alle ehrenamtlich tätigen Frauen und Männer, die bereits über einen längeren Zeitraum in der spirituellen Arbeit mit Menschen engagiert sind. Er findet von Februar 2006 bis Juni 2008 (Vortreffen, 24 Kurstage in 6 Blöcken, 10tägige Exerzitien in der Kursmitte, regelmäßige Regionalgruppentreffen, Nachtreffen) statt. Anmeldeschluss ist der 18. November 2005.

Eine Broschüre mit genaueren Informationen zum Praxiskurs sowie zum Bewerbungsverfahren und den Teilnahmebedingungen beim ist Bischöflichen Generalvikariat, Fachstelle für Exerzitienarbeit im Aachen. Bettrather Str. Bistum 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax 0 21 61 / 57 64 98 86, E-Mail: exerzitienarbeit @bistum-aachen.de, erhältlich.

#### Nr. 185 Pastorales Praktikum in den USA

Im Rahmen eines Forschungsvorhabens der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bochum werden ab September 2006 sechswöchige pastorale Praktika in den USA, Bistum Chikago, vermittelt. Ziel der Praktika ist es, die gegenwärtigen Lebensformen der katholischen Kirche in den USA im Vergleich zu den Kirchen Deutschlands kennen zu lernen und zu bewerten. Nach einem Auswahlverfahren des Trägers werden die Kooperationspartner im Projekt, die Diözesen Aachen, Essen und Münster pastorale Mitarbeiter/-innen (Priester, Diakone, Pastoralreferenten/-innen), die ein Diplom in Theologie

haben und maximal 45 Jahre alt sind, in diese Praktika entsenden. Das gesamte Verfahren ist für die Teilnehmenden kostenfrei, da es von einem Sponsor gefördert wird. Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.1 - Personaleinsatz, -planung und -entwicklung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, erhältlich.

### Nr. 186 Kollekte am Allerseelentag

Die Kollekte am Allerseelentag dient der Unterstützung der Priesterausbildung in Mittel- und Osteuropa, die für den Wiederaufbau der verfolgten Kirche von entscheidender Bedeutung ist. Die Kollektengelder sind, bitte innerhalb 14 Tagen, mit dem Vermerk "Allerseelenkollekte 2005" auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen, die die Beträge an RENOVABIS weiterleitet.

Nähere Auskünfte sind bei RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 5 30 90, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, erhältlich.

# Nr. 187 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (13. November 2005) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2005 unter der Rubrik "Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November" einzutragen.

#### Nr. 188 Volkstrauertag 2005

Am Sonntag, 13. November 2005, ist der diesjährige Volkstrauertag, an dem der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft gedacht wird. Zur Gestaltung der Gedenkfeiern hat der Volksbund Deutsche Kriegs-

gräberfürsorge e.V. in Abstimmung mit den großen Kirchen wieder eine Broschüre zusammengestellt, die kostenlos an die Gemeinden abgegeben wird. Das Heft (36 S.) enthält mehrere Entwürfe für Ansprachen bei der Totenehrung, Vorschläge für die Gestaltung der Feier, Texte für Besinnungen, Gebete, Predigtskizzen und Vorschläge zur Gestaltung eines Wortgottesdienstes. Es kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: anke.schorn@bistum-aachen.de, angefordert werden.

# Nr. 189 Caritas-Adventssammlung 2005

Vom 19. November bis 10. Dezember 2005 findet die diesjährige Adventssammlung der Caritas statt. Die Sammlung steht unter dem Thema "VON MENSCH ZU MENSCH". Werbematerialien und Sammellisten mit integriertem Ausweis sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 12, Fax 02 41 / 4 31 29 82, E-Mail kruland@caritas-ac.de, zu beziehen.

Pfarrgemeinden, die ihre Teilnahme an der Adventssammlung auf dem Anfang des Jahres verteilten Sammlungsplan angekündigt haben, erhalten Anfang Oktober die Bestellunterlagen. Die Pfarrgemeinden, deren E-Mail-Adressen bekannt sind, bekommen die Unterlagen auf diesem Weg zugestellt. Herkömmliche Bemusterungen per Post erhalten die übrigen Pfarrgemeinden, die nicht über E-Mail-Adressen verfügen bzw. deren Adressen nicht bekannt sind. Auch Pfarrgemeinden, die nicht an der Adventssammlung teilnehmen, können gerne kostengünstige Weihnachtsdoppelkarten aus dem Materialbestand bestellen.

## Nr. 190 Adventskalender 2005 des Bonifatiuswerkes

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bietet für Kinder der 3. bis 6. Klasse, für Familien der Erstkommunionkinder, Kinder- und Ministrantengruppen einen "anderen" Adventskalender an, Engel rufen uns zur Krippe. Im Mittelpunkt stehen Engel, die Kinder und Erwachsene durch den Advent begleiten und zur Krippe einladen. Der 60x42 cm große Standkalender zeigt eine liebevoll und bunt gestaltete Adventskulisse mit einem Engel im Vordergrund. Hinter den Kläppchen für jeden Tag verbergen sich Personen aus dem Alten und Neuen Testament, denen Engel begegnet sind, z.B. Abraham, Elija, Zacharias,

Maria, Petrus oder Paulus. Im 60-seitigen Begleitheft zum Kalender erfahren die Kinder etwas über die Person des jeweiligen Tages und über die Botschaft, die der Engel im Auftrag von Gott gebracht hat. Die Geschichten werden ergänzt durch kreative Elemente wie Spiele, Rätsel, Bastelvorschläge, Rezepte oder Malvorlagen, die den Zugang zu den biblischen Erzählungen erleichtern.

Mit dem Erlös durch den Verkauf des Kalenders sowie diverser Weihnachtskarten mit dem Motiv "Anbetuna der Hirten" wird der ambulante Kinderhospizdienst am St. Elisabeth-Krankenhaus, Halle / Saale, unterstützt. Krebskranke Kinder und deren Angehörige erfahren hier eine Abwechslung und Unterstützung im Alltag. Der Adventskalender inkl. Begleitheft kostet 2.80 €, jede Weihnachtskarte (Klappkarte mit Umschlag) 0,80 €, zzgl. Versandkosten. Bestellungen sind an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 54, Fax 0 52 51 / 29 96 83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, zu richten.

# Nr. 191 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahr 2006

Hinsichtlich erforderlich werdender Zwischenfirmungen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2005, Nr. 107, S. 140) werden die Herren Dechanten aus organisatorischen Gründen gebeten, sich mit Herrn Weihbischof Karl Borsch, F. (02 41) 6 08 31 31, in Verbindung zu setzen, der ggf. den Einsatz der Firmbevollmächtigten veranlasst.

#### Nr. 192 Exerzitienkurse 2006

In der Benediktinerabtei Maria Laach, 56653 Maria Laach, werden im Jahre 2006 folgende Exerzitienkurse angeboten.

Für Priester und Diakone

"Gott nahe zu sein, ist mein Glück. Ich setze auf Gott, den Herrn, mein Vertrauen." (Ps 73,28) vom 13. bis 17. März 2006, 24. bis 28. April 2006, 18. bis 22. September 2006, 16. bis 20. Oktober 2006 und 13. bis 17. November 2006 unter der Leitung von P. Prior Petrus Nowack.

Für Angestellte im kirchlichen Dienst

"Missionarische Seelsorge - Aufbruch zur Kirche von morgen" vom 1. bis 5. Mai 2006 unter der Leitung von P. Viktor Esch.

"Tage im Kloster" - nur für Herren vom 5. bis 13. Mai 2006 - Erstteilnehmer und 6. bis 14. Oktober 2006 - Erstteilnehmer unter der Leitung von P. Viktor Esch.

Einzelgäste können immer in das Kloster kommen. Eine vorherige Anmeldung ist jedoch erforderlich. Gastpater, 56653 Maria Laach, F. (0 26 52) 5 93 13, Fax 0 26 52 / 5 92 82. Es wird gebeten, Anfragen und Antworten nicht per E-Mail zu übermitteln.

"Tage im Kloster" - für junge Männer ab 17 Jahren unter der Leitung von P. Ambrosius Leidinger, 56653 Maria Laach, F. (0 26 52) 5 92 33, Fax 0 26 52 / 5 92 34, E-Mail: ambrosius@marialaach.de.

#### Für Akademiker

"Die Tugenden: Was die Menschlichkeit des Menschen ausmacht" vom 19. bis 23. April 2006, 7. bis 11. Juni 2006 und 22. bis 26. November 2006 unter der Leitung von P. Ambrosius Leidinger.

Anmeldungen sind bitte an den Katholischen Akademikerverband, Postfach 101 689, 45746 Marl, F. (0 23 65) 57 29 00, Fax 0 23 65 / 5 72 90 51, zu richten.

#### Nr. 193 Caritaskalender 2006

Mit der Materialbestellung zur Adventssammlung können wie gewohnt die neuen Caritas-Buchkalender über den Caritasverband für das Bistum Aachen bezogen werden. Die Kalender, die auch unter dem Namen Caritas-Lesekalender bekannt sind, werden aerne als Geschenk für ehrenamtliche arbeiterinnen und Mitarbeiter verwendet. Der Inhalt: kleine nachdenklich besinnliche oder auch amüsante Geschichten, Gedanken und Impulse, Gedichte und Zeitgeschichten. Da im Caritasverband für das Bistum Aachen nur ein knappes Kontingent für die Besteller der Adventssammlung bereitgehalten wird, können sich Interessierte aus anderen Bereichen direkt an den Lambertus-Verlag GmbH. Postfach 10 26, 79010 Freiburg, wenden. Der Einzelpreis beträgt 4,90 € zzgl. Versandkosten.

Unter gleicher Adresse kann auch der beliebte Tagesabreißkalender Unser täglich Brot 2006 zum Preis von 3,95 € zzgl. Versandkosten bestellt werden. Dieser Kalender enthält Texte aus der Literatur und der Heiligen Schrift, Namens- und Feiertage, alle liturgischen Angaben zum Tage sowie Hinweise zu den Kirchlichen Festen. Nähere Informationen sind beim Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 12, erhältlich.

#### Nr. 194 Mein Sonntagsblatt

Seit vier Jahren, beginnend mit dem ersten Advent, gibt der Deutsche Katecheten-Verein in Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Ordinariat München die Sonntagsblätter für Kinder von 5 bis 9 Jahren unter dem Titel "Mein Sonntagsblatt" heraus (DIN-A5-Format, zweifarbig). Für jeden Sonn- und Feiertag konzipiert, lassen sie sich gut im Rahmen von Kindergottesdiensten verwenden und regen Kinder dazu an, sich spielerisch mit einem der jeweiligen biblischen Texte oder mit Auszügen daraus zu beschäftigen. Die Vorderseite enthält eine der Lesungen oder Teile daraus, versehen mit einer Grafik, die bunt ausgemalt werden kann. Ein Impuls "Für mein Leben" mit einem kleinen Gebet schließt sich an. Auf der Rückseite befinden sich im Wechsel Hinweise zu Gedenktagen in der jeweiligen Woche, kleine Rätsel und Spielideen.

Das Jahresabonnement kostet 28,00 € inkl. Versand, das 10er-Set (10 x 56 Blätter) 46,00 € und das 20er-Set 66,00 €. Es beginnt mit dem 1. Advent und verlängert sich um das jeweils folgende Kirchenjahr, wenn es nicht vorher, spätestens bis zum 1. November, gekündigt wurde. Wer sich ein Bild von den Blättern machen möchte, wende sich entweder direkt an den Deutschen Katecheten-Verein, Preysingstr. 97, 81667 München, F. (0 89) 4 80 92 12 45, Fax 0 89 / 4 80 92 12 37, E-Mail: katecheten-verein@t-online.de, Internet: www.katecheten-verein.de, oder an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1. Pastoral/Schule/Bildung, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, E-Mail: arno.jenemann@bistum-aachen.de.

### Kirchliche Nachrichten

Nr. 195 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

### Nr. 196 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

## Nr. 197 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich weihte am 27. August im Hohen Dom zu Aachen zu Ständigen Diakonen: Jaskulski Achim, geb. 6. August 1965 in Stolberg-Breiniger Berg; Kappertz Manfred, geb. 3. August 1962 in Jülich; Küppers Heinz, geb. 4. November 1965 in Heinsberg-Schafhausen; Ruland Michael, geb. 8. November 1960 in Leverkusen-Wiesdorf; Schiffeler Günter, geb. 3. Februar 1960 in Eschweiler-Kinzweiler.

Er weihte am 6. Juli in der Kapelle der Benediktinerinnenabtei Mariendonk zu Grefrath Sr. Christiana Reemts OSB zur Äbtissin.

#### Nr. 198 Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 22. September 2005)

Angaben zur Stelle

Referent/-in für Friedensarbeit

Verein zur Förderung der

Friedensarbeit von pax-christi im

Bistum Aachen e.V.

A1894E278

Einsatzort:

BU:

Aachen 100%

Eintrittstermin:

Befristung:

Vergütung:

1. Januar 2006 zunächst 2 Jahre

**AVR** 

Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2005

Anforderungen

Abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Studium, die/das die Umsetzung der friedenspolitischen Arbeit ermöglicht, Erfahrungen in

Öffentlichkeitsarbeit und

Fundraising, Leitungskompetenz,

betriebwirtschaftliche Grundkenntnisse

Personalreferent/-in

Bischöfliches Hilfswerk

MISEREOR e.V. A1893E018

Einsatzort:

BU:

100% Eintrittstermin: sofort

Befristung: Vergütung:

zunächst 2 Jahre BAT

Aachen

Bewerbungsfrist: 7. Oktober 2005

Wissenschaftliches

Hochschulstudium (bevorzugt mit Schwerpunkt im Personalwesen), mehrjährige Berufserfahrung in der operativen Personalarbeit oder im

Bereich Personal- und Organisationsentwicklung

Erzieher/-in

Kindertagesstätte

Kath. Kirchengemeinde

St. Medardus A1889E022

Einsatzort:

BU:

Nörvenich 17 Std/Woche

Eintrittstermin:

Befristung:

sofort

zunächst 31. Juli

2007

Vergütung:

**KAVO** 

Bewerbungsfrist: 10. Oktober 2005

Möglichst mit Erfahrung in der Schulkinderbetreuung.

Zusteller/-innen für den Fahrbaren

Mittagstisch

Caritasverband für die Region Krefeld e.V.

A1892E022

Einsatzort:

BU:

Krefeld geringfügig

Eintrittstermin:

nach Vereinbarung

Befristung: Vergütung:

keine Stundensatz

Bewerbungsfrist: 30. Oktober 2005

Exam. Pfiegekräfte

Caritas-Pflegestation Caritasverband für die Region Krefeld e.V.

A1891E022

Einsatzort:

BU:

Krefeld

geringfügig sofort

Eintrittstermin: Befristung:

keine

Vergütung:

400 € Basis

Bewerbungsfrist: 30. Oktober 2005

Exam. Pflegekräfte

Caritas-Pflegestation Caritasverband für die Region Krefeld e.V. A1890E022

Einsatzort:

BU:

Krefeld

25 Std./Woche

Eintrittstermin: Befristung:

sofort keine

Vergütung:

**AVR** Bewerbungsfrist: 18. Oktober 2005 Abgeschlossene Berufsausbildung

Abgeschlossene Berufsausbildung

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

### Stellengesuche (Stand: 22. September 2005)

## Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100% AZ: B322

#### Dipl.- Sozialarbeiter

sucht Anstellung in Aachen

BU: 100% AZ: B159

#### Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100% AZ: B333

#### Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100% AZ: B215

### Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100% AZ: B226

## Hausmeister

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100% AZ: B108

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 3 - Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41 / 45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, Internet: www.kirche-im-bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,

F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

# für die Diözese Aachen



#### Kirche im Bistum Aachen

75. Jahrgang

Exerzitienangebote 2006 . . . . . . . . . . . . . 303

vorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen sowie des Ehevorbereitungsprotokolls......303

Standardwerk zum Sakristanendienst . . . . 304

Hinweise zur Änderung der Partikularnormen

der deutschen Bischofskonferenz zur Ehe-

Nr. 214 Kircheninventar abzugeben . . . . . . . . . . . 304

# Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Seite Seite Nr. 206 Ordnung über die Erstattung von Reisekosten Verlautbarungen der deutschen Bischöfe an Priester und Ständige Diakone im Haupt-Nr. 199 Aufruf der deutschen Bischöfe zur beruf des Bistums Aachen (Priester- und Aktion ADVENIAT 2005 . . . . . . . . . . . . . 270 Diakonenreisekostenordnung - PrDRKO) . . . 301 Nr. 200 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Nr. 207 Ordnung über die Gewährung eines Aktion Dreikönigssingen 2006 . . . . . . . . . 270 Zuschusses an die Priester des Bistums Aachen zu den Kosten der Vergütung ihrer Bischöfliche Verlautbarungen Nr. 208 Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Nr. 201 Urkunde über die Umpfarrung des Gebietes Gebetswoche für die Einheit Nr. 209 der Kapellengemeinde Christus König, Mönchengladbach-Herrath-Beckrath, von Nr. 210 Anmeldung von Katechumenen und der Kirchengemeinde St. Valentin, Erkelenz-Neugetauften zur Taufzulassungsfeier Venrath, zur Kirchengemeinde St. Antonius, am ersten Fastensonntag 2006 . . . . . . . . . 302

Nr. 212

Aachen, 1. November 2005

Inhalt

#### Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 203 Hinweise zur Durchführung der

Nr. 202 Anordnung über das kirchliche Meldewesen

Mönchengladbach-Wickrath . . . . . . . . . 271

anordnung - KMAO) . . . . . . . . . . . . . . . . . 272

für das Bistum Aachen (Kirchenmeldewesen-

Nr. 204	Aktion ADVENIAT 2005	Kirchlic	he Nachrichten
Nr. 205	gemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes 274 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO)	Nr. 215 Nr. 216 Nr. 217	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 Personalchronik

# Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

# Nr. 199 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2005

Liebe Schwestern und Brüder,

unvergesslich sind uns die Bilder des Weltjugendtages in Köln. Junge Menschen versammelten sich, um Gemeinschaft im Glauben zu erfahren, miteinander zu beten und mit unserem Papst Benedikt XVI. Gottesdienst zu feiern. Gleich welcher Nation, Sprache oder Rasse sie zugehörten, die gemeinsame Mitte war der christliche Glaube. Überall war zu spüren: Dieser Glaube kennt keine Grenzen; er verbreitet Freude und Zuversicht. Diese Erfahrungen waren ein Lichtblick.

"Das Volk, das im Dunkeln lebt, sieht ein helles Licht" (Jes 9,1) - das Wort des Propheten Jesaja beschreibt treffend die Situation vieler Menschen in Brasilien, dem diesjährigen Schwerpunktland der Bischöflichen Aktion AD-VENIAT. Ein Drittel der brasilianischen Bevölkerung lebt in großer Armut und Rechtlosiakeit in den Elendsvierteln der Großstädte. Die Pfarreien vor Ort helfen Not Leidenden bei ihren Anstrengungen um gerechtere und humanere Lebensbedingungen. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ausgebildet, um den Glauben zu verkünden und mit den Betroffenen Wege aus dem Elend zu finden. So kann aus dem Licht des Evangeliums Menschen Mut erwachsen, Schritte in eine hoffnungsvollere Zukunft zu tun.

Helfen Sie mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende, dass das Licht des Glaubens das Dunkel der Armut erhellt. Unterstützen Sie AD-VENIAT!

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, 11. Dezember 2005, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion ADVENIAT bestimmt.

# Nr. 200 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2006

Liebe Mädchen und Jungen, liebe Mitverantwortliche in den Gemeinden und Gruppen!

"Gemeinsam werden wir etwas Großartiges schaffen", sagte Papst Benedikt XVI. kurz nach seiner Amtseinführung. Er meinte damit den Weltjugendtag, bei dem er auch Sternsingern begegnet ist.

"Schaffen" - das ist auch das Stichwort für das kommende Dreikönigssingen. "Kinder schaffen was!" Kinder haben Phantasie. Sie packen an. Sie können diese Welt und ihr Leben mitgestalten.

In diesem Jahr richtet sich unser Blick nach Peru. Viele Kinder müssen dort schon in frühen Jahren schwer arbeiten für wenig Geld. Die Sternsinger helfen durch ihre Aktion, dass sie nicht ausgebeutet werden, sondern spielen und zur Schule gehen können. In ihnen allen schaut uns Gott an, der für uns zum Kind geworden ist.

Sehr herzlich rufen wir deutsche Bischöfe alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen auf, die Kinder und Jugendlichen, die sich als Sternsinger auf den Weg machen, in ihrer guten Absicht zu unterstützen und zu begleiten. Gott segne Sie!

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Dieser Aufruf wird zum Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2005 empfohlen.

# Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 201 Urkunde über die Umpfarrung des Gebietes der Kapellengemeinde Christus König, Mönchengladbach-Herrath-Beckrath, von der Kirchengemeinde St. Valentin, Erkelenz-Venrath, zur Kirchengemeinde St. Antonius, Mönchengladbach-Wickrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates ordne ich an.

Das Gebiet der Kapellengemeinde Christus König, Mönchengladbach-Herrath-Beckrath, wird aus dem Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Valentin, Erkelenz-Venrath, ausgepfarrt und als Seelsorgebezirk der Kirchengemeinde St. Antonius, Mönchengladbach-Wickrath, zugeordnet.

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Antonius, Mönchengladbach-Wickrath, wird - unter Bezugnahme auf die Kartographie vom 1. März 2005, die Bestandteil dieser Urkunde ist - um das nachfolgend beschriebene Gebiet vergrößert.

Im Norden beginnend in Punkt A auf dem Schnittpunkt der Eisenbahnlinie Aachen - Mönchengladbach mit der Verbindungsstraße Wickrathhahn - Beckrath - Wanlo verläuft die Grenze auf der Westseite dieser Verbindungsstraße nach Süden bis zu Punkt B. Hier knickt die Grenze ab nach Südwesten und verläuft auf der Achse eines Feldweges bis Punkt C, von hier nach Süden bis zum Auftreffen auf das sog. "Venrather Fließ" in Punkt D. Ab hier folgt die Grenze des umzupfarrenden Gebietes der Kommunalgrenze Erkelenz - Mönchengladbach in südwestlicher, westlicher und nordwestlicher Richtung bis Punkt E.

Im weiteren Verlauf verläuft die Grenze der Kapellengemeinde - der Kommunalgrenze Mönchengladbach - Wegberg folgend - in nördlicher bzw. nordöstlicher Richtung bis zu Punkt F. Ab hier geht die Grenze auf der Achse der Kreisstraße K 19 nach Norden bis Punkt G, knickt dort ab und verläuft auf der Achse eines Feldweges nach Nordosten bis Punkt H. An dieser Stelle knickt sie ab nach Osten und verläuft auf der Achse eines Feldweges bis Punkt J. Von dort verläuft die Grenze nach Südosten auf der Achse eines Feldweges bis zum Auftreffen auf die Eisenbahnlinie in Punkt K. Der Achse der Eisenbahnlinie folgend verläuft sie nun nach Nordosten bis zum Ausgangspunkt A.

Mit dem Zeitpunkt der Umpfarrung des vorbezeichneten Gebietes geht das gesamte, bewegliche auf den Namen der Kirchengemeinde St. Valentin, Erkelenz-Venrath, lautende Vermögen, soweit es unter der Verwaltung der Kapellengemeinde Christus König steht, auf die Kirchengemeinde St. Antonius, Mönchengladbach-Wickrath, über.

Zu diesem Zweck stellt der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Valentin zum 1. Juli 2005 ein Vermögensverzeichnis auf.

Der auf das Kapellengrundstück Gemarkung Wickrath, Flur 68, Flurstück Nr. 76, groß 858 m², Seidenweberstraße, und andere Vermögenswerte bezogene Fabrikfonds bleibt als kirchliche Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit bestehen und wird ab dem 1. Juli 2005 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Antonius verwaltet.

Hinsichtlich der Verwaltung der übertragenen Vermögenswerte und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

Im November 2005 werden in den Kirchengemeinden St. Antonius, Mönchengladbach-Wickrath, und St. Valentin, Erkelenz-Venrath, die Kirchenvorstandswahlen nachgeholt.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft.

Aachen, 16. Juni 2005 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

#### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Umpfarrung des Gebietes der Kapellengemeinde Christus König, Mönchengladbach-Herrath-Beckrath, von der Kirchengemeinde St. Valentin, Erkelnz-Venrath, zur Kirchengemeinde St. Antonius, Mönchengladbach-Wickrath, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordhein-Westfalen vom 8., 20., 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 23. August 2005

Bezirksregierung Düsseldorf Im Auftrag Olmer

# Nr. 202 Anordnung über das kirchliche Meldewesen für das Bistum Aachen (Kirchenmeldewesenanordnung -KMAO)

Die staatlichen oder kommunalen Meldebehörden (Meldebehörden) übermitteln der Katholischen Kirche in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Meldegesetze Daten (Meldedaten). Empfänger der Daten sind die Bistümer und/oder für ihren Bereich die Kirchengemeinden/Pfarreien.

In diesem Zusammenhang wird folgendes angeordnet.

# § 1 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied der katholischen Kirche im Sinne dieser Anordnung (Kirchenmitglied) gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder durch Wiederaufnahme der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.
- (2) Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

# § 2 Datenschutz und andere Bestimmungen

- (1) Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung sowie bereichsspezifische Regelungen sind zu beachten.
- (2) Die kirchenrechtlichen Regelungen zur Führung der Kirchenbücher werden durch diese Anordnung nicht berührt.

# § 3 Mitwirkungspflichten der Kirchenmitglieder

- (1) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, sich bei der zuständigen Meldebehörde bei der Gründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes anzumelden.
- (2) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, bei den Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.
- (3) Das Bistum und die Kirchengemeinde/Pfarrei sind berechtigt, Daten (Meldedaten und kirchliche Daten) von dem Kirchenmitglied unmittelbar anzu-

fordern; das Kirchenmitglied ist verpflichtet, die Daten mitzuteilen. Durch bischöfliche Anordnung kann festgelegt werden, dass das Kirchenmitglied auch verpflichtet ist, sich bei der zuständigen kirchlichen Stelle anzumelden.

# § 4 Zusammenarbeit mit den Meldebehörden

- (1) Die zuständigen kirchlichen Stellen, insbesondere die Kirchengemeinden/Pfarreien sind verpflichtet, gespendete Taufen, Wiederaufnahmen und Übertritte zur Katholischen Kirche den Meldebehörden mitzuteilen.
- (2) Ist in den Melderegistern der Meldebehörden die Angabe über die Bekenntniszugehörigkeit von Kirchenmitgliedern falsch oder fehlt sie ganz, so haben die zuständigen kirchlichen Stellen die Berichtigung oder Ergänzung zu veranlassen.
- (3) Wird festgestellt, dass ein Kirchenmitglied seiner staatlichen Meldepflicht ganz oder teilweise nicht nachgekommen ist, so ist dieses aufzufordern, die veranlasste Meldung nachzuholen. Auf etwaige ordnungsrechtliche Folgen ist hinzuweisen.
- (4) Werden von der Meldebehörde Daten eines nachweislich verstorbenen Kirchenmitglieds übermittelt, soll die Meldebehörde vom Tod des Kirchenmitglieds verständigt werden.

# § 5 Gemeindemitgliederverzeichnis

- (1) Zur Führung eines Gemeindemitgliederverzeichnisses sind das Bistum und die Kirchengemeinde/Pfarrei befugt. Die Kirchengemeinde/ Pfarrei ist dazu verpflichtet.
- (2) Das Gemeindemitgliederverzeichnis kann im Weg der elektronischen Datenverarbeitung geführt werden. Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden.
- (3) Das Gemeindemitgliederverzeichnis enthält die für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlichen Meldedaten. Es enthält ferner kirchliche Daten, die sich aus den Kirchenbüchern (Matrikeln) ergeben, insbesondere Daten über Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihe und Profess sowie über Aufnahme und Wiederaufnahme von Kirchenmitgliedern.
- (4) Diese Daten werden zwischen den Stellen, welche das Gemeindemitgliederverzeichnis führen, ausgetauscht.

- (5) Auskunfts- und Übermittlungssperren müssen ihrem Zweck entsprechend beachtet werden.
- (6) Das Bistum kann die Daten aller Gemeindemitgliederverzeichnisse in seinem Bereich erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Kirchengemeinde/ Pfarrei kann nur die Daten des Gemeindemitgliederverzeichnisses ihres Bereichs erheben, verarbeiten oder nutzen. Der Generalvikar regelt die Zugriffsberechtigung für das Gemeindemitgliederverzeichnis des Bistums durch Ausführungsvorschrift nach Maßgabe der Prinzipien der KDO, insbesondere dem Prinzip der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit. Für den Bereich der Kirchengemeinde/Pfarrei regelt dies der Pfarrer bzw. der verantwortliche Leiter.

# § 6 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird die Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung - KMAO) vom 1. Januar 1979 aufgehoben.

Aachen, 14. Oktober 2005 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

# Bekanntmachungen des Generalvikariates

# Nr. 203 Hinweise zur Durchführung der Aktion ADVENIAT 2005

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Aktion ADVE-NIAT zu beachten. Diese wurden von der ADVENIAT-Geschäftsstelle an alle Pfarrgemeinden geschickt und dienen einerseits der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent und andererseits der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass ADVENIAT durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten zu können.

"Das Volk, das im Dunkeln lebt, sieht ein helles Licht. Über denen, die im Land der Finsternis wohnen, strahlt ein Licht auf." Aus diesem Vers des Jesajabuches (Jes 9,1), der am Weihnachtsfest zur ersten Lesung der Messfeier in der heiligen Nacht gehört, leitet sich das Thema "Lichtblicke" der diesjährigen Aktion ADVENIAT ab. Sie greift damit eine

prophetische Hoffnungsvision auf, die durch die Geburt Jesu Christi eine ungeahnte Bestätigung gefunden hat. Die diesjährige Aktion ADVENIAT wendet den Blick besonders nach Brasilien. Dort lebt ein großer Teil der Bevölkerung in krasser Armut und profitiert in keiner Weise von den wirtschaftlichen Entwicklungen im Land. Gerade ihnen wendet sich die Kirche zu. Sie genießt das ungeteilte Vertrauen der Bevölkerung und ist prophetisches Sprachrohr für die Priester, Ordensleute Ausgeschlossenen. Laienmitarbeiter unterstützen die Menschen dabei, sich die Perspektive auf eine bessere Zukunft zu erschließen. Damit geben sie beispielhaft Zeugnis für einen Lebensentwurf in der Nachfolge Jesu.

ADVENIAT hilft dank der Spenden aus Deutschland den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Brasilien bei diesen wichtigen Aufgaben.

Die Hoffnung auf Gott, der den Weg der Gerechtigkeit vollendet, ist die Botschaft des Advents. Sie beflügelt die Katholiken in Deutschland zur Hilfe für die Kirche in Lateinamerika. Für die Christen dort ist diese Hilfe selbst ein Zeichen der Hoffnung des Advents, einer Hoffnung, die verändert und bewegt und die Mut macht, sich der wichtigen Aufgabe zu stellen. "Das Volk, das im Dunkeln lebt, sieht ein helles Licht" (Jes 9,1).

Für den 1. Adventssonntag (27. November 2005) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen sowie den ADVENIAT-Report 2005 auszulegen.

Am 3. Adventssonntag (11. Dezember 2005) soll in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die ADVE-NIAT-Kollekte verteilt werden. Diese sind in diesem Jahr erstmals mit weiterführenden Informationen zur Arbeit von ADVENIAT versehen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen bzw. sie auf das Kollektenkonto des Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an ADVENIAT ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: "Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion ADVENIAT / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts".

In den Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kindermetten, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem ADVENIAT-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Die deutsche Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge angewiesen.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden ohne Abzug bis spätestens 15. Januar 2006 an die Bistumskasse mit dem Vermerk "ADVENIAT 2005" zu überweisen. Wir bitten sehr um Einhaltung dieses Termins, da ADVENIAT gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen zur ADVENIAT-Aktion 2005 erteilt die Geschäftsstelle der Bischöflichen Aktion ADVENIAT, Am Porscheplatz 7, 45127 Essen, F. (02 01) 17 56-0, Fax 02 01 / 1 75 62 22, Internet: www.adveniat.de.

Nr. 204 Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes

# Richtlinie "Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden des Bistums Aachen"

Die Richtlinie "Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden des Bistums Aachen" gliedert sich in

Teil I

Grundregeln

- § 1 Schlüsselzuweisung (SZ)
- (1) Seit dem 1. Januar 1999 werden die Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden und dem Bistum Aachen durch die SZ geregelt.
- (2) Das bis Ende 1998 geltende Mischsystem aus Pauschal- und Bedarfszuweisung wurde zum gleichen Zeitpunkt abgelöst.

#### § 2 Inhalt der SZ

- (1) Die Bemessung der SZ richtet sich ausschließlich nach objektiven Kriterien (insbesondere nach der Katholikenzahl).
- (2) Die Zuweisung zum ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden im Rahmen der SZ wird aus den drei Ansätzen
  - Personalkostensäule.
  - Sachkostensäule und
  - Sockelsäule

ermittelt.

- (3) Die Addition der Zuweisungen der drei Säulen bildet die SZ. Die Mittel aller drei Säulen sind gegenseitig deckungsfähig (siehe jedoch § 8).
- (4) Außerhalb der SZ werden den Kirchengemeinden für bestimmte Einrichtungen/Aktivitäten und Ausgaben zusätzliche Mittel zweckgebunden zur Verfügung gestellt (Sonderzuwendung, § 6).

#### § 3 Personalkostensäule

- (1) Der Ansatz in der Personalkostensäule dient im Wesentlichen der Finanzierung aller Kosten, die einer Kirchengemeinde durch den Einsatz von Personal (z.B. Pfarramtshelfer/-innen, Verwaltungsmitarbeiter/-innen, kultbegleitende Dienste, Hausmeister- und Reinigungsdienste) entstehen. Dabei ist die zwischen der Kirchengemeinde und dem Personal konkret bestehende vertragliche Regelung unerheblich. Änderungen der Personalkosten durch Gesetz oder durch Änderung der zugrundeliegenden rechtlichen Bestimmungen haben auf die Höhe des Ansatzes keinen Einfluss.
- (2) Der Ansatz in der Personalkostensäule ergibt sich aus der Größenordnung der Kirchengemeinde. Dabei wird die Katholikenzahl nach einer degressiven Staffelung mit einem € Betrag je Gemeindemitglied multipliziert.¹
- (3) Kirchengemeinden als Träger einer Tageseinrichtung für Kinder erhalten zusätzlich einen Betrag von 980,00 € je Gruppe, sofern die Trägerleistungen aus Mitteln der Kirchensteuer besonders gefördert werden. Kirchengemeinden, die Träger einer offenen Jugendfreizeitstätte der OT oder KOT sind, erhalten zusätzlich einen

Die Staffelwerte/€-Ansätze werden jährlich im Rahmen der Haushaltsrichtlinien mitgeteilt. Bei Veränderungen ist auf eine hinreichende Planungssicherheit zu achten.

Betrag von 1.465,00 €¹. Für die Kleine Offene Tür (KOT) gilt dies nur dann, wenn sich diese Einrichtung im bistümlichen Stellenplan befunden hatte.

(4) Die Rahmenordnung für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden soll geändert werden. Die bisher über die Personalkostensäule zur Verfügung gestellte Sonderzulage entfällt ab dem Jahre 2006.

## § 4 Sachkostensäule

- (1) Der Ansatz in der Sachkostensäule dient für:
  - 1. Aufwendungen für Gottesdienst und pfarrlichen Aktivitäten,
  - 2. Verwaltungskosten,
  - 3. Energiebedarf für Diensträume, Pfarrheim, Bücherei usw.,
  - 4. Grundbesitzabgaben.
- (2) Der Ansatz in der Sachkostensäule ergibt sich aus einem Grundbetrag und einem Betrag je Gemeindemitglied.¹ Die Kirchengemeinden erhalten weiterhin Mittel, die sich aus der Nettogrundrissfläche der Kirche/Kapelle multipliziert mit einem €-Betrag ergeben.¹

Diese Mittel werden für die Dauer von drei Jahren auch dann weiter gewährt, wenn Kirchen und Kapellen veräußert wurden oder ihre Widmung aufgegeben worden ist.

(3) Seit dem 1.März 2005 ist die Gewährung des Nebenkostenausgleiches, für Dienstwohnungen für Geistliche, über die Sachkostensäule eingestellt worden. Seit diesem Zeitpunkt müssen die Geistlichen die Nebenkosten selber tragen.

# § 5 Sockelsäule

- (1) Der Ansatz in der Sockelsäule dient zur Finanzierung sämtlicher Kosten, die nicht in der Personalkosten- bzw. Sachkostensäule erfasst werden.
- (2) Die Sockelsäule setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag je Kirchengemeinde und einem Betrag je Gemeindemitglied.¹

#### § 6 Sonderzuwendungen

- (1) Für bestimmte Einrichtungen/Aktivitäten und Ausgaben werden den Kirchengemeinden außerhalb der SZ zusätzliche Mittel (Sonderzuwendungen § 2 Abs. 4) bereitgestellt. Für deren Bewilligung gelten wie bisher schon besondere Regelungen.
- (2) Sonderzuwendungen werden gewährt für
  - Gestellungsleistungen für Ordensmitglieder, soweit nicht
    - die Gestellungsleistungen über die Sonderkasse des Kindergartens oder eines Altenheimes abgerechnet werden oder
    - das Ordensmitglied Aufgaben wahrnimmt, die sonst ein/e kirchengemeindliche/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin erfüllt,
  - 2. zusätzliche sächliche Verwaltungskosten für überpfarrliche Aufgaben,
  - 3. Zuschüsse zu den Trägerleistungen für Tageseinrichtungen für Kinder,
  - 4. Zuschüsse für offene Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT,
  - 5. Mieten für Dienstwohnungen für Geistliche,
  - 6. Mieten für Pfarrheimräume oder Räume für eine Bücherei.
  - 7. laufende bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude. Die Sonderzuwendung wird für die Dauer von drei Jahren auch dann weiter gewährt, wenn Pfarrhäuser, Pfarrheime und Büchereien u.ä. veräußert wurden oder ihre Zweckbestimmung aufgegeben worden ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Änderung zu Gunsten von wirtschaftlichen Zwecken geschieht.
  - die Organisation der Pastoral gemäß c. 517
     § 2 CIC in Höhe von maximal 1.534,00 € pro Haushaltsjahr.
- (3) Die Sonderzuwendungen werden zweckgebunden zugewiesen. Nicht zur Zweckerfüllung benötigte Sonderzuwendungen werden im Rahmen der Rechnungsprüfung zurückgefordert. Dies gilt nicht für die Sonderzuwendungen bei Abs. 2, Ziff. 2 und 8.

Die Staffelwerte/€-Ansätze werden jährlich im Rahmen der Haushaltsrichtlinien mitgeteilt. Bei Veränderungen ist auf eine hinreichende Planungssicherheit zu achten.

#### § 7 Verrechnung von Einnahmen

Für das Haushaltsjahr 2006 gelten die bisherigen Regelungen:

- 1. Von den Mieteinnahmen und Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen Geistlichen und der Laienangestellten (außer Pfarrund Vikariefonds, s. Ausführungen zu 2.4.1-5 der Ausgaben) sind zunächst etwaige Stiftungs- oder Schenkungsverpflichtungen sowie der Schuldendienst zu erfüllen. Der verbleibende Betrag wird bis zur Höhe von 25.600,00 € voll und darüber hinaus mit 30% nicht mit der Zuweisung zum ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden verrechnet.
- Von den Pacht- und Zinseinnahmen (mit Ausnahme der Erträgnisse aus den Personalfonds für Geistliche) sind etwaige Stiftungs- oder Schenkungsverpflichtungen zu erfüllen. Der verbleibende Betrag wird bis zur Höhe von 2.560,00 € nicht auf die SZ angerechnet.

Der über die Summe von 2.560,00 € hinausgehende Betrag verbleibt zu 15% zusätzlich den Kirchengemeinden.

- Pacht- und Zinseinnahmen des Pfarr- und Vikariefonds werden zusammengezählt.
   10% dieser Summe verbleiben den Kirchengemeinden.
- 4. Erhält eine Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband Mittel nach der Härtefallrichtlinie, werden 50 % der verbleibenden Einnahmen aus Mieten, Pächte und Zinsen von Aktivkapitalien auf diese Leistungen angerechnet.

Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten.

5. Die den Kirchengemeinden verbleibenden Einnahmen dienen dazu, die Kosten für die Ifd. bauliche Instandhaltung der wirtschaftlichen Objekte, die Nebenkosten für verpachtete Grundstücke, soweit sie nicht von den Pächtern zu übernehmen sind, und die Verwaltungskosten zu finanzieren.

Teil II

Härtefallrichtlinie (HfR)

Bereitstellung zusätzlicher Mittel

§ 9 Zweck

Die bisherige Härtefallrichtlinie wurde zum 1. Januar 2005 außer Kraft gesetzt (s. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2004, Nr. 109, S. 153, und vom 1. Februar 2004, Nr. 28, S. 52). Zusagen, die über den 31. Dezember 2004 hinaus gegeben wurden, werden selbstverständlich eingehalten. Im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2005, Nr. 11, S. 13, wurde die Richtlinie zum Nachteilsausgleich veröffentlicht. Diese Richtlinie hat die bisherige Härtefallrichtlinie abgelöst.

Teil III

Richtlinie für Katholische Kirchengemeindeverbände (KGV)

Die Richtlinie für Kirchengemeindeverbände wird ausgesetzt (s. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2003, Nr. 186, S. 274). Für Zusagen im Sinne der bisherigen Regelungen gilt Bestandsschutz.

# Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2006 der Kirchengemeinden

Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Sollte es ausnahmsweise nicht möglich sein, mit den eigenen Einnahmen und den ergänzenden Zuweisungen aus der Kirchensteuer die Ausgaben zu bestreiten, sind freie Mittel einzusetzen, um den Haushaltsausgleich zu erhalten. Hierfür können auch zweckgebundene Gelder in der Kirchenkasse eingesetzt werden, sofern die Gelder nicht für außerordentliche Maßnahmen oder für einen genau bestimmten Zweck, der dem Einsatz für den Haushaltsausgleich entgegensteht, angesammelt wurden. Diese Einnahmen sind im Haushaltsplan bei Titel 1.7.1 oder 1.7.2 einzusetzen.

Die bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgesetzten Verwahrbeträge, die <u>nicht</u> der Bistumskasse zu erstatten sind, müssen bei Titel 1.7.3 der Einnahmen veranschlagt werden. Es ist nicht erforderlich, diesen Sachverhalt in der Buchführung/Kirchenrechnung zu erfassen.

Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, ist der Unterschiedsbetrag den Rücklagen zuzuführen. Diese Summe ist bei Titel 2.8 der Ausgaben zu veranschlagen.

Der mit dem genehmigten Haushaltsplan für 2006 festgestellte Zuschuß aus der Kirchensteuer steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel (Haushaltsvorbehalt).

Die Vorlage des Haushaltsvoranschlages 2006 wird nach Möglichkeit bis zum 1. Januar 2006 erbeten.

Weitere Einzelheiten werden bei den jeweiligen Titeln/Positionen mitgeteilt.

#### I. Formulare

#### Haushaltsformular

Das Haushaltsformular bleibt im wesentlichen unverändert.

Im Haushaltsplan sind die Zahlenangaben für das kommende Haushaltsjahr (2006), für das Ifd. (2005) und für das abgelaufene (2004) anzugeben.

Jede Kirchengemeinde erhält 3 Formulare des ordentlichen Haushaltsplanes. Die Kirchengemeinden, die beim Erledigen der Rendantenaufgaben ein EDV-Programm verwenden, erhalten den Formularsatz grundsätzlich nur auf besondere Nachfrage. Diese Kirchengemeinden können sich den Formularsatz für den ordentlichen Haushaltsplan über das Programm ausdrucken lassen oder aber, sofern sie ein Modem einsetzen, über die Mailbox abrufen. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke – soweit kirchlich errichtet – sind nach wie vor eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Nähere Einzelheiten werden bei den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln bzw. Positionen gegeben.

# <u>Anlage 1 – Erläuterungen zu einzelnen Positionen des</u> <u>Haushaltsplanes Titel 1.1 und 1.5 der Einnahmen –</u>

Auf dieser Anlage sind, entsprechend den Hinweisen im Haushaltsplan, einzelne Positionen der Titel 1.1 und 1.5 der Einnahmen näher zu erläutern. Bei Titel 1.5.13 der Einnahmen sind die gesamten Nebenkosten, die von den Mietern und Dienstwohnungsinhabern erstattet werden, zu vermerken. Hierzu gehören die Erstattungsleistungen für Grundbesitzabgaben und die Erstattungsbeträge für Brennstoffe sowie die Erstattungsbeträge für Wartungskosten und die Gebäudeversicherungskosten.

# Anlage 2 - Personalkosten -

Auf dieser Anlage sind <u>alle</u> Personalkosten anzugeben. Dabei sind die Daten der von der Abt. 3.3 mitgeteilten Vergütungsfestsetzungen für 2006 zu verwenden.

Die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und die Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind auf der Anlage 2 bei den jeweiligen Bediensteten einzusetzen.

Die Personalkosten sind auf der Anlage 2 getrennt nach <u>einzelnen Kostenbereichen</u> zu veranschlagen. Es wird gebeten, dies besonders zu beachten.

Es wird empfohlen, bei den Vergütungsansätzen der kirchengemeindlichen Laienangestellten für Mehrausgaben bei den Personalkosten (lineare Erhöhung, etwaige Mehraufwendungen bei den Sozialversicherungsabgaben, zusätzliche Kosten für die KZVK usw.) eine Deckungsreserve von 1,5% einzuplanen.

Aus den bei Titel 2.1.1 der Ausgaben veranschlagten Mitteln sind auch die vom Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 3 - Personal festgesetzten Beihilfen und sonstigen Personalnebenkosten zu finanzieren.

# Anlage 3 – Erläuterungen zu Titel 2.1.3 und 2.3.10-17 der Ausgaben –

 Schwesterngestellungsleistungen, Rendantenentschädigung und sonstige Werklöhne sowie Titel 2.3.10-17 der Ausgaben (Ifd. bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude) –

Änderungen der Haushaltsansätze gegenüber denen des Vorjahres bei Titel 2.3.10-17 der Ausgaben sind auf dieser Anlage zu begründen. Sollten sich bei Titel 2.3.10-17 der Ausgaben Änderungen wegen eines Neubaues oder Erweiterungsbaues ergeben, so sind für den Neubau oder Erweiterungsbau die Berechnungen des umbauten Raumes für die Kirchen und Kapellen bzw. der Wohn- und Nutzflächen für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Pfarrheime, vorzulegen.

Der übrige Teil der Anlage 3 kann dazu benutzt werden, weitere Informationen zu einzelnen Haushaltsansätzen zu geben.

Außerdem sind auf dieser Anlage die anstelle von Personalkosten zu zahlenden Werklöhne, die Gestellungsleistungen für Ordensmitglieder – sofern im sozialcaritativen Bereich tätig – und die vom Kirchenvorstand vorgesehene Rendantenentschädigung anzugeben.

Anlagen 4 a bis c – Aufstellung der Mieteinnahmen und der Nutzungsentschädigungen, Aufstellung der Pachteinnahmen und Aufstellung der Zinserträgnisse (nach Abzug des Wertausgleiches) der Aktivkapitalien –

Auf diesen Formularen sind die Mieterträgnisse/ Nutzungsentschädigungen für jedes Haus, die Pachterträgnisse für die landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke, die Kapitalbestände der Aktivkapitalien und die Zinserträgnisse (nach Abzug des Wertausgleiches) anzugeben. Sollte der Platz auf den Vordrucken nicht ausreichen, wird gebeten, auf einem besonderen Blatt die erforderlichen Angaben zu vermerken.

Anlage 5 – Erläuterung zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel 2.2.12 und 13, 2.3.1-2,2.3.5-7 u. 2.5.6 der Ausgaben –

Die vorstehend genannten Ausgabepositionen sind auf der Anlage näher zu erläutern.

# Anlage 6 – Haushaltsplan für die Einrichtungen OT/KOT/TOT –

Diese Anlage ist von Kirchengemeinden, die über eine vom Bistum und vom zuständigen Jugendamt anerkannte Jugendfreizeitstätte der OT, KOT oder TOT verfügen, entsprechend auszufüllen.

#### Anlage 7 - Erläuterungen zum Schuldendienst -

Wie bisher sind die Ausgaben für den Schuldendienst zu erläutern.

Dabei sind die Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die wegen der Instandhaltungskosten für Mietwohnungen sowie für Dienstwohnungen (Laienangestellte und Subsidiare) aufgenommen wurden, bei Titel 2.7.1 und 2 zu vermerken. Dies gilt nicht für Objekte, die sich im Pfarr- oder Vikariefonds befinden (Titel 2.4.4-5 d. A.). Die Verpflichtungen wegen sonstiger aufgenommener Darlehen sind bei Titel 2.7.3 und 4 zu veranschlagen.

# Anlage 8 – Berechnung des Zuschusses aus der Kirchensteuer gemäß Schlüsselzuweisung und Härtefallregelung

Der Zuschuss aus der Kirchensteuer ist gemäß den Richlinien/den Angaben auf der Anlage 8 von der Kirchengemeinde zu errechnen und bei Titel 1.8 der Einnahmen einzusetzen.

# II. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

Der Haushaltsplan ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Mitwirkung des Rendanten aufzustellen und dem Kirchenvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sollen ein klares und der Wirklichkeit möglichst nahekommendes Bild der finanziellen Mittel ergeben. Sollten sich die jeweiligen Haushaltsansätze nicht genau errechnen lassen, dann sind sie gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.

Weiterhin sind die Prinzipien der Bruttoveranschlagung und der Vollständigkeit zu beachten.

Der Grundsatz des Bruttoprinzips besagt, dass vorweg Abzüge und Aufrechnungen von Einnahmen und Ausgaben nicht statthaft sind.

Aufgrund des Grundsatzes der Vollständigkeit muss sich die gesamte kirchengemeindliche Haushaltswirtschaft aus dem Haushaltsplan ergeben, soweit keine Sonderregelungen Ausnahmen zulassen.

Auf den dem Haushaltsplan beigefügten Formularen sind alle erforderlichen Erläuterungen zu einzelnen Positionen vorzunehmen. Im Haushaltsplan erfolgte bei den Positionen, die einer besonderen Erläuterung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage des Vorjahres erheblich abweichen, wird gebeten, dies auf der Anlage 3 besonders zu begründen. Zu den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

Im ordentlichen Haushalt dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z.B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Zinserträgnisse für zweckgebundene Mittel, Spenden und Ausgabenbedarf für einmalige Bau- und Anschaffungsmaßnahmen) veranschlagt werden. Besondere Sammlungen und Spenden zu den Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen (Titel 2.7.3 u. 4 der Ausgaben) sind bei Titel 1.5.6 der Einnahmen zu veranschlagen.

Die Ansätze sind in vollen €-Beträgen einzusetzen.

Beträge unter 0,50 € werden ab- und von 0,50 € an aufgerundet.

Die Angaben auf der Anlage 8 sind zum überwiegenden Teil nach der Anzahl der Gemeindemitglieder zu ermitteln.

Als Berechnungsgrundlage dienen die aus dem kommunalen EDV-Meldewesen gewonnenen Zahlen. Maßgeblich sind die Daten, die den Kirchengemeinden mit der Bestandsliste für den Monat September 2005 mitgeteilt wurden.

Als Anzahl der Gemeindemitglieder je Kirchengemeinde gilt jeweils die Summe der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zuzüglich 25% der mit Zweitwohnsitz gemeldeten Personen.

Der vom Kirchenvorstand beschlossene Haushaltsplan ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung möglichst bis zum <u>1. Januar 2006</u> vorzulegen.

Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Haushaltsplanes an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Die entsprechende Bescheinigung ist auf der ersten Seite des Haushaltsplanes durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Das Amtssiegel ist neben der Unterschrift abzudrucken.

Im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen sind die Anlagen 1, 2 Blatt 1-6, 3, 4, 5 sowie Blatt 1 und Blatt

2 der Anlage 6 (Zusammenstellung der Personalausgaben zuzüglich der Rendantenentschädigung für die offene Jugendfreizeitstätte) nicht öffentlich auszulegen.

#### Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

#### Einnahmen

#### Ordentliche Einnahmen

Zu Titel 1.1 der Einnahmen: Mieten und Nutzungsentschädigungen

Die Mieten und Nutzungsentschädigungen für die Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare sind entsprechend ihrer Fondszugehörigkeit bei 1.1.1-7 zu veranschlagen. Die Mieterträgnisse der Grundstücke, die sich im Pfarrfonds oder Vikariefonds befinden, werden nicht auf die Schlüsselzuweisung angerechnet (siehe auch Ausführungen unter 2.4.1-2.4.5 der Ausgaben). Auf das richtige Zuordnen der Mieterträgnisse und Nutzungsentschädigungen zu den jeweiligen Fonds ist deshalb sorgfältig zu achten (Arealbestandsliste).

Bei der Festsetzung der Mieten werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die legitimen Möglichkeiten für angemessene Einnahmen wahrzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass keine Einnahmeverluste durch die Festsetzung zu niedriger Mieten und Pächte entstehen.

Wird dies nicht beachtet, muss damit gerechnet werden, dass bei der Ermittlung des Zuschusses aus der Kirchensteuer die angemessenen bzw. ortsüblichen Mietwerte zugrunde gelegt werden.

Das Mietrechtsreformgesetz ist am 1. September 2001 in Kraft getreten. Die Kirchenvorstände sind gehalten, sich über die zahlreichen Änderungen (Kappungsgrenze 20 %, neue Kündigungsfristen u.a.) in geeigneter Form zu informieren.

Im übrigen wird auf die Ausführungen der Anlage 1 (Mieten und Nutzungsentschädigungen) verwiesen.

Zu Titel 1.2 der Einnahmen: Pachteinnahmen (einschließlich Erbbauzinsen, Jagdpacht und Erträgnisse aus Milchquoten)

Es ist auf angemessene Pachteinnahmen zu achten. Werden bei Titel 1.2 keine ortsüblichen Erträgnisse erzielt, gelten die Ausführungen bei Titel 1.1 in analoger Weise.

Bei Titel 1.2 sind die Pachteinnahmen – wie bisher – bei den jeweiligen Fonds zu veranschlagen. Mit Ausnahme der Jagdpacht, die für Waldgrundstücke gezahlt wird, sind die Jagdpachteinnahmen ebenfalls entsprechend ihrer Fondszugehörigkeit bei Ziffer 1.2.1 bis 1.2.6 einzuset-

zen. Die Jagdpachteinnahmen, die für Waldgrundstücke gezahlt werden, sind bei Titel 1.2.9 einzusetzen. Bei den Pachteinnahmen sind auch die Erbbauzinsen und die Erträgnisse aus Milchquoten mit zu veranschlagen.

Mit den Einnahmen aus Waldbesitz (einschließlich Jagdpacht) sind die Ausgaben für den Waldbesitz – einschließlich Verwaltungskosten, Grundsteuer A, Umlage zur Landwirtschaftskammer, Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und Rendantenentschädigung – zu finanzieren. Übersteigen in einem Jahr die Einnahmen die Ausgaben, dann ist der Unterschiedsbetrag – zugunsten des jeweiligen Fonds – zu kapitalisieren. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, dann kann der Unterschiedsbetrag aus dem Kapital des entsprechenden Fonds entnommen werden. Die Genehmigung hierzu wird global erteilt.

Für den Neuabschluss von Landpachtverträgen ist grundsätzlich von nachfolgend aufgeführten Mindestpachtzinsen auszugehen:

Gruppe	AZ-Bereich	Grundpacht je AZ und Morgen
AZ-I	7-50	0,92 €
AZ-II	51-70	1,07 €
AZ-III	71-85 und mehr	1,21 €
Grünland	für alle	
	Bodenzahlen	0,92 €

Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die Umlage zur Landwirtschaftskammer hat, sofern sie von der Kirchengemeinde übernommen werden, der Pächter weiterhin zu erstatten.

Für gärtnerisch genutzte Flächen (nicht gewerblich) wird ein Pachtzins von 0,05 €/qm erwartet. Für gewerblich genutzte Flächen (Gärtnereien, Baumschulen usw.) wird ein Pachtzins von 0,26 €/qm erwartet.

#### Erbbauzinsen:

Die Kirchenvorstände werden gebeten, die Angemessenheit der zur Zeit verlangten Erbbauzinsen zu überprüfen. Sollten die Erbbauzinsen nicht mehr angemessen sein, sind sie entsprechend anzuheben. Für die damit verbundenen Sachbearbeitungen kann im Bedarfsfalle die Mithilfe des Bischöflichen Generalvikariates, Abt. 4.3, F. (02 41) 45 23 65 oder 45 22 53, in Anspruch genommen werden.

### Zu Titel 1.3 der Einnahmen: Zinsen von Aktivkapitalien

Im Haushaltsplan ist grundsätzlich neben dem Kapital und dem Ertrag der mit dem Geldinstitut vereinbarte tatsächliche Zinssatz einschließlich etwaiger Bonus-Zuschläge o. ä. anzugeben. Dies gilt insbesondere für bereits in Sparkassenbriefen/festverzinslichen Wertpapieren angelegte Aktivkapitalien.

Es wird gebeten, die Aktivkapitalien sowie die hieraus resultierenden Zinserträgnisse getrennt je Fonds aufzuführen. Für die Aktivkapitalien wird z.Z. ein Zinsertrag von mindestens 2,5% erwartet.

Zinsen in dieser Höhe werden derzeit im kirchlichen Bereich angeboten. Sollte sich bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes dieser Zinssatz ändern, sind vom veränderten Zinssatz die Einnahmen bei Titel 1.3 zu errechnen.

Die Zinsen der Aktivkapitalien sind nicht in voller Höhe bei Titel 1.3 zu veranschlagen. Der durch die Geldentwertung bedingte Verlust ist dem Kapital wieder zuzuführen. Der Wertverlust (Basis Verbraucherpreisindex) beträgt nach den Daten des statistischen Bundesamtes 1,7 % (für 2004).

Es wird deshalb gebeten, von den zu erwartenden Zinserträgnissen 1,7 % (gerechnet vom jeweiligen Kapitalbestand) abzuziehen und den restlichen Betrag nur noch bei Titel 1.3 zu veranschlagen. Die dem Kapital jeweils zuzuführenden Summen sind in der Kirchenrechnung bei Titel 1.4 (Kapitaleinnahmen) zu verbuchen.

#### Beispiel:

Der Gesamtbestand der Aktivkapitalien beträgt 282.635.00 €

Die Zinserträgnisse hiervon betragen (z.B.) 8.903,00 €

1,7 % von 282.635,00 € ergeben

./. 4.804,80 €

es verbleiben

4.098,20 €

Diese Summe ist bei den jeweiligen Fonds des Titels 1.3 zu veranschlagen.

Zum Jahresende können die Beträge des Wertausgleiches auf einem Sparbuch mit langjähriger Kündigungsfrist zusammengefasst werden. In den Kirchenrechnungen oder in den jeweiligen Haushaltsplänen ist dieser Bestand anteilig auf die vorhandenen Fonds aufzuteilen.

Das Bistum und eine Vielzahl von Kirchengemeinden befinden sich in einer schwierigen Finanzsituation. Aus diesem Grunde wird die vorstehende <u>Verpflichtung</u> mit Wirkung vom 1. Januar 2006 für die Dauer von max. 5 Jahren (bis 31. Dezember 2010) aufgehoben. Konsolidierten Kirchengemeinden steht es jedoch frei, den Inflationsausgleich im Sinne der vorstehenden Regelung auch weiterhin vorzunehmen.

#### Wichtiger Hinweis:

Kirchengemeinden können Zinsertränisse aus Verkaufserlösen, die ab dem 1. Januar 2005 angefallen sind, für die Dauer von höchstens 5 Jahren (bis 31. Dezember 2009) zur Haushaltskonsolidierung einsetzen, ohne dass es zu einer Verrechnung mit der Schlüsselzuweisung

kommt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Es wird seitens der Kirchengemeinde ein konkreter Konsolidierungsplan vorgelegt, der vor allem auch die Bündelung im Personal- und Sachkostenbereich durch die Bildung von Kirchengemeindeverbänden oder durch Fusionen berücksichtigt. Durch die Konsolidierungsmaßnahmen soll ein ausgeglichener Haushalt erzielt werden.

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Prüfung der Finanzlage der Kirchengemeinde durch die Abt. Innenrevision, mit der Maßgabe, dass der vorübergehende Eindatz der Zinserträgnisse aus Verkaufserlösen tatsächlich zum Haushaltsausgleich erforderlich war. Ansonsten muss die Schlüsselzuweisung neu berechnet und festgesetzt werden.

Bei Zinsen aus Kapitalvermögen führen die Kreditinstitute grundsätzlich eine Zinsabschlagsteuer von 30% an das zuständige Finanzamt ab. Kirchengemeinden können diesen Abzug vermeiden. Vorraussetzung hierfür ist die Vorlage einer sogenannten Nicht-Veranlagungsbescheinigung gem. § 44a Abs. 4 EStG (NV-Art2). Diese Bescheinigung wird vom Finanzamt ausgestellt und ist in der Regel 3 Jahre gültig.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, zu prüfen, ob für die von ihnen unterhaltenen Konten und Guthaben noch gültige Nicht-Veranlagungsbescheinigungen bestehen. Ansonsten wird gebeten, das Finanzamt unverzüglich um neue Bescheinigungen zu bitten. Einnahmeausfälle, die ggf. dadurch entstehen, dass wegen des Fehlens einer Nicht-Veranlagungsbescheinigung Zinsabschlagsteuer abgeführt wurde, müssen ausschließlich von der Kirchengemeinde getragen werden.

Zu Titel 1.5 Verschiedene Einnahmen Titel 1.5.1-3 der Einnahmen: Zinsen der Reparaturrücklagen

Je nach Vorliegen der Voraussetzungen sind folgende Reparaturrücklagen zu bilden:

- Für die Ifd. bauliche Instandhaltung der Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht wirtschaftlich genutzt werden (Kirche, Kapelle, Diensträume usw.), sind bestimmte Pauschalbeträge vorzusehen. Sie sind bei Titel 2.3.10-17 der Ausgaben zu veranschlagen. Die Zinsen dieser (Teil-)Rücklage sind bei Titel 1.5.1 der Einnahmen einzusetzen.
- 2. Falls sich Miet- oder Dienstwohnungen der Laienangesteilten und der Subsidiare in Gebäuden befinden, deren Grundstücke dem Pfarr- oder Vikariefonds zugeordnet sind, dann ist für diese Objekte wegen der besonderen Zweckbestimmung dieser Grundstücke (Beitrag zur Besoldung der Geistlichen) zwingend eine besondere Rücklage zu bilden. Im übrigen wird auf Ausführungen unter Titel 2.4.1 bis 2.4.5 der Ausgaben verwiesen. Die Zinsen dieser Teilrücklage sind bei Titel 1.5.2 der Einnahmen zu veranschlagen.

3. Für die übrigen wirtschaflich genutzten Gebäude oder Gebäudeteile, die sich im Fabrik-, Stiftungsoder Küstereifonds usw. befinden, wird ebenfalls dringend empfohlen, eine Reparaturrücklage anzulegen. Die Zinsen dieser Rücklage sind unter Titel 1.5.3 der Einnahmen zu erfassen.

## Zu Titel 1.5.5.1 der Einnahmen Fernsprechgebühren und Verwaltungskosten

Es wird – nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen – auf die Verpflichtung verwiesen, die Gebühren für private Gespräche der Kirchengemeinde zu erstatten.

Die Erstattungsleistungen der Priester (Dienstwohnungsinhaber) für Fernsprechgebühren richten sich nach Ziffer 12 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen. Diese Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1994, Nr. 85, S. 76, abgedruckt.

Die Gebühren für Telefongespräche, die wegen baulicher Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 € geführt werden, sind aus der Baukasse zu entnehmen und der Kirchenkasse zu erstatten.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

# Zu Titel 1.5.5.2 der Einnahmen Erstattungen für Personalkosten

Bei diesem Titel sind die Erstattungsleistungen für Personalkosten von anderen Kirchengemeinden oder von der Sonderkasse des Kindergartens/der Offenen Jugendfreizeitstätte zu erfassen.

Oftmals werden von Mitarbeitern einer Kirchengemeinde Dienste für andere mit erledigt (Verwaltungsmitarbeiterdienste, Pfarramtshelferinnendienste, usw.). Die Kirchengemeinde, die die Vergütung zahlt, hat gebenüber den anderen einen Erstattungsanspruch. In aller Regel sind in den Arbeitsverträgen dieser Mitarbeiter die Beschäftigungsumfänge für die jeweiligen Kirchengemeinden vermerkt. Nach diesen Anteilen richtet sich auch der Erstattungsanspruch. Sind diese Angaben dem Arbeitsvertrag nicht zu entnehmen, wird empfohlen, sofern dies sachgerecht ist und keine Besonderheiten zu beachten sind, als Verteilerschlüssel für die zu erstattenden Personalkosten die Anzahlen der Gemeindemitglieder zugrunde zu legen.

Werden Personalaufwendungen für ständige Dienste in einer Kirchengemeinde (Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelferin, Küster, Organist und Chorleiter, Hausmeister, Reinigungskraft usw.) ganz oder teilweise aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit gefördert, dann sind diese Personalkostenerstattungen ebenfalls bei Titel 1.5.5.2 mit zu veranschlagen.

## Zu Titel 1.5.5.3 und 4 Sonstige Erstattungen

Bei dieser Einnahmeposition sind beispielsweise die anteiligen sächlichen Kosten (z.B. Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegerbühren, Heizung usw.) für den Kindergarten einzusetzen, wenn dieser in einem Gebäude betrieben wird, in dem auch andere pfarrliche Einrichtungen (z.B. Pfarrheim, Dienstwohnungen usw.) untergebracht sind.

Anderenfalls sind diese Kosten unmittelbar in der Abrechnung für den Kindergarten nachzuweisen. Eine Erstattung für Strom- und Heizungskosten in einer gemischt genutzten Einrichtung ist nicht bei Titel 1.5.5.3/4 vorzunehmen, wenn für den Kindergarten/ Hort ein völlig separates Heizungssystem besteht und diese Kosten für den Kindergarten ohne Anwendung eines Umlageschlüssels ermittelt werden können.

# Zu Titel 1.5.6 der Einnahmen: Besondere Sammlungen und Spenden zu den Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen (Titel 2.7.3 und 4 der Ausgaben)

Hat eine Kirchengemeinde Darlehen aufgenommen, um einmalige Bau- oder Anschaffungskosten (z.B. Bau einer neuen Orgel) zu bestreiten, dann sollten die Zinsund Tilgungsverpflichtungen ausschließlich aus besonderen Sammlungen und Spenden bestritten werden. Diese Einnahmen sind bei Titel 1.5.6 zu veranschlagen. Es können aber auch sonstige freie oder für den Haushaltsausgleich nicht benötigte Mittel für diese Zinsund Tilgungsverpflichtungen eingesetzt werden. Diese Gelder sind nicht bei Titel 1.5.6 zu veranschlagen.

## Zu Titel 1.5.7: Nutzungsgebühren/Entschädigungsleistungen für das Pfarrheim

Nach wie vor bleiben die Kirchengemeinden aufgefordert, Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z.B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) zu erheben.

Werden Bildungsveranstaltungen in kirchengemeindlichen Häusern oder Einrichtungen, z.B. von Bildungsforen durchgeführt, erhalten die Kirchengemeinden von der zuständigen Bildungseinrichtung eine Anerkennungsgebühr von 2,10 € je anerkannter Unterrichtsstunde.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Zu Titel 1.5.13 der Einnahmen: Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber

Hierzu wird auf die Ausführungen der Anlage 2 verwiesen.

Zu Titel 1.5.14 der Einnahmen: Nebenleistungen der Pächter

Die Landwirtschaftskammerumlage und die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind von den Pächtern, sofern sie von der Kirchenkasse zunächst übernommen werden, zu erstatten. Die Beträge sind bei Titel 1.5.14 einzusetzen.

Werden neue Pachtverträge abgeschlossen, hat der Pächter beim 1. Zahlungstermin gem. den üblichen Pachtveträgen ein Aufgeld von 3% der Jahrespacht zu entrichten. Dieses Aufgeld ist bei Titel 1.5.14 zu vereinnahmen.

Zu Titel 1.6 der Einnahmen: Kollekten/Erträge aus Opferstöcken sowie sonstige Einnahmen für die Kosten des Gottesdienstes

Die Kollekten, die Beiträge und die zu erwartenden Erträge aus Opferstöcken (sofern sie für die laufenden Kosten des Gottesdienstes bestimmt sind) müssen in einer Summe bei Titel 1.6.1 veranschlagt werden.

Auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994, Nr. 174, S. 183 und Nr. 176, S. 184, wird hingewiesen. Danach werden Gebühren für das Feiern einer heiligen Messe nicht erhoben. Die Gebühren für Trauungen und Beerdigungen sind zur Zeit ausgesetzt. Nur für außergewöhnliche Aufwendungen können angemessene Beiträge erhoben werden. Diese Beiträge sind ebenfalls bei Titel 1.6.1 zu veranschlagen/nachzuweisen. Das Festsetzen dieser Beiträge liegt in der Verantwortung der Kirchengemeinde.

Bei Titel 1.6.2 wird gebeten, beispielsweise das Nutzungsentgelt für das Installieren von Antennenanlagen in Kirchtürmen zu veranschlagen.

Einige Kirchengemeinden erhalten Nutzungsentschädigungen für den Bau oder Betrieb von Windkraftenergieanlagen. Diese Einnahmen sind bei Titel 1.6.2 zu erfassen; sie werden somit nicht auf die Leistungen aus der Kirchensteuer angerechnet. Sollten allerdings dadurch bei den Pächten Minder-Einnahmen entstehen, dann ist bei Titel 1.6.2 nur der Unterschied zwischen der Nutzungsentschädigung und den Mindereinnahmen zu erfassen. Der Einnahmeausfall bei den Pächten ist bei dem betreffenden Fonds des Titels 1.2 nachzuweisen.

# Zu Titel 1.7 der Einnahmen: Entnahme aus freien/zweckgebundenen Mitteln zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltsplanes

Sind die Einnahmen der Titel 1.1-1.3, 1.5-1.6 und 1.8 nicht ausreichend, um die ordentlichen Ausgaben zu finanzieren, sind freie oder, falls keine Zweckbindungen zu beachten sind, andere angesammelte Gelder der Kirchengemeinde zum Ausgleich des Haushaltsplanes einzusetzen. Die Entnahme der freien oder der vorgenannten Mittel ist bei Titel 1.7 der Einnahmen zu vermerken.

Die Kirchenvorstände werden im eigenen finanziellen Interesse dringend gebeten, die Entnahme von freien/zweckgebundenen Mitteln – zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltsplanes – auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Die bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgesetzten Verwahrbeträge sind, falls sie nicht der Bistumskasse besonders erstattet werden müssen, bei Titel 1.7.3 zu vermerken.

## Zu Titel 1.8 der Einnahmen: Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer

Der Zuschuss aus der Kirchensteuer ist von der Kirchengemeinde zu errechnen und bei Titel 1.8 der Einnahmen zu veranschlagen.

Die Höhe der Schlüsselzuweisung errechnet sich wie folgt:

#### 1. Personalkostensäule

bis 500 Mitglieder je Mitglied	33,65 €
zusätzlich von 501 bis 2000 Mitglieder	
je Mitglied	21,50 €
zusätzlich	
von 2001 bis 4000 Mitglieder je Mitglied	19,90 €
zusätzlich	
von 4001 bis 7000 Mitglieder je Mitglied	18,25 €
zusätzlich	
über 7000 Mitglieder je Mitglied	7,65 €

Für Kirchengemeinden mit Tageseinrichtungen für Kinder wird bei der Personalkostensäule ein Betrag von 980.00 € ie Gruppe zusätzlich berücksichtigt, sofern die Trägerleistungen aus Mitteln der Kirchensteuer besonders gefördert werden. Wurden in einer Tageseinrichtung für Kinder zusätzliche Gruppen eingerichtet, deren Trägerleistungen von der zuständigen Kommune (durch Vertrag) übernommen werden, entfällt bei der Personalkostensäule die Summe von 980,00 € für die weiteren Gruppen. Ist in den Verträgen von der jeweiligen Kreis-, Stadt- oder Gemeindeverwaltung zugesagt, einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 2.556,00 € zu leisten, erhält die Kirchengemeinde über den Zuschuss zur Trägerleistung für die übrigen Gruppen davon den Betrag von 980,00 €. In derartigen Fällen ist dann von der Kindergartenkasse die Summe von 980,00 € der Kirchenkasse zu überweisen.

Kirchengemeinden, die Träger einer Jugendfreizeitstätte der Offenen Tür oder einer Kleinen Offenen Tür sind, erhalten bei der Personalkostensäule zusätzlich den Betrag von 1.465,00 €. Bei den KOT werden jedoch nur die Einrichtungen berücksichtigt, die sich im Stellenplan befanden.

#### 2. Sachkostensäule

Grundbetrag je Kirchengemeinde mit mehr als 100 zu berücksichtigende Gemeindemitglieder sowie vermögensrechtlich nicht selbständige Gemeinden mit mindestens 1000 Gemeindemitglieder

= 2.070,00 €

Grundbetrag für die übrigen Gemeinden, sofern ein ordentlicher Haushaltsplan zu erstellen ist

= 1.035,00 €

Bis 6000 zu berücksichtigende Gemeindemitglieder wird außerdem je Mitglied ein Betrag von 1,80 € gewährt, darüber hinaus je Mitglied die Summe von 0,70 €.

Die Netto-Grundrissfläche einer Kirche/Kapelle steht gelegentlich außer Verhältnis zu der Anzahl der Gemeindemitglieder. Aus diesem Grunde wird bei der Sachkostensäule die Summe von 6,20 € je m² gewährt. Bei Kapellengebäuden wird jedoch nur dann dieser besondere Zuschuss gewährt, wenn die Netto-Grundrissfläche mindestens 100 m² beträgt.

#### 3. Sockelsäule

Es wird ein Grundbetrag je Kirchengemeinde von 1.840,00 € gewährt. Vermögensrechtlich nicht selbständige Gemeinden, für die ein eigener Haushaltsplan/Kirchenrechnung zu erstellen ist, erhalten den Grundbetrag nur dann, wenn in ihrem Gebiet mindestens 1000 Gemeindemitglieder wohnen.

Bis 6000 zu berücksichtigende Mitglieder wird zusätzlich je Mitglied der Betrag von 1,90 € gewährt. Hat eine Gemeinde mehr als 6000 Mitglieder, werden die darüber hinausgehenden mit 0,55 € berücksichtigt.

- 4. Sonderzuwendungen werden gewährt für:
- Gestellungsleistungen für Ordensmitglieder
  Es werden keine Sonderzuwendungen anerkannt,
  wenn die Gestellungsleistungen über die Sonderkasse des Kindergartens oder eines Altenheimes abzurechnen sind. Nimmt ein Mitglied eines Ordens
  Aufgaben wahr, die sonst ein kirchengemeindlicher
  Bediensteter erfüllt (z.B. Verwaltungsmitarbeiterdienste, Pfarramtshelferdienste, Küsterdienste usw.),
  wird das nach dem Gestellungsvertrag zu zahlende
  Gestellungsgeld nicht bei den Sonderzuwendungen
   ganz oder teilweise berücksichtigt.
- 2. Sächliche Verwaltungskosten, die für überpfarrliche Aufgaben anfallen (Titel 2.3.2 der Ausgaben).

- 3. Zuschuss zu den Trägerleistungen für Tageseinrichtungen für Kinder (Titel 2.3.3.1-3 der Ausgaben).
- 4. Zuschuss für offene Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT (2.3.4 der Ausgaben). Bei den Sonderzuwendungen können jedoch nur die offenen Jugendfreizeitstätten berücksichtigt werden, die anerkannt sind.
- Mieten für Dienstwohnungen für Geistliche (2.3.5 der Ausgaben). Diese Ausgaben werden mit 100% bei den Sonderzuwendungen berücksichtigt.
- 6. Sonstige Mieten (2.3.6 der Ausgaben)
  Kirchengemeinden, die Pfarrheimräume oder Räume
  für eine Bücherei angemietet haben, erhalten bei den
  Sonderzuwendungen 70% der Aufwendungen für
  die Kaltmiete.

Falls in der vereinbarten Miete die Nebenkosten ganz oder teilweise enthalten sind, bleibt eine Regelung im Einzelfall vorbehalten.

7. Lfd. bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude

Die gemäß 2.3.10 bis 17 der Ausgaben von uns anzuerkennenden Beträge werden bei den Sonderzuwendungen voll berücksichtigt.

Auf die Schlüsselzuweisung anzurechnende Einnahmen:

Die Einnahmen aus Mieten und Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare für Gebäude oder Gebäudeteile, die sich im Pfarr- oder Vikariefonds (Personalfonds für Geistliche) befinden, werden auf die Schlüsselzuweisung nicht angerechnet. Die übrigen Miet-/Pacht- und Zinserträgnisse der Aktivkapitalien werden nach Maßgabe des § 7 der Finanzbeziehungen mit der Schlüsselzuweisung verrechnet.

#### Anlage 8 Blatt 3: Härtefallregelung

Um die Kosten für die laufende bauliche Instandhaltung, die Grundbesitzabgaben, die nicht von den Pächtern zu erstatten sind (z.B. Grundsteuer A), sowie die mit den Einnahmen verbundenen Verwaltungskosten (u.a. Rendantenentschädigung) finanzieren zu können, werden bei den Mieten (Ausnahme Pfarr- und Vikariefonds) 50% und bei den Pächten und Zinsen 50% der verbleibenden Einnahmen den Kirchengemeinden belassen. Diese Teile der Einnahmen werden nicht auf die Leistungen nach der Härtefallrichtlinie angerechnet; sie verbleiben den Kirchengemeinden.

Verwahrbeträge, die bei der Prüfung der Kirchenrechnung und der Nachweise der Einnahmen und Ausgaben für OT/KOT/TOT festgelegt werden.

Die nach Prüfung mitgeteilten Verwahrbeträge sind, sofern sie nicht unmittelbar der Bistumskasse zu erstatten waren, auf der Anlage 8, Blatt 1, von der Kirchengemeinde einzutragen.

Die Gesamtsumme der festgesetzten Verwahrbeträge wird mit dem ansonsten der Kirchengemeinde zuzuweisenden Betrag verrechnet.

Wir behalten uns vor, von hohen Verwahrbeträgen Zinsen zu berechnen und diese Zinsen ebenfalls mit den Zuweisungen aus der Kirchensteuer zu verrechnen. In einem solchen Falle beginnt die Frist für die Zinsberechnung nach Ablauf von einem Monat nach dem Festsetzen des Verwahrbetrages.

Übersteigt die Gesamtsumme der Verwahrbeträge 2.500,00 €, erfolgt keine Verrechnung über den ordentlichen Haushaltsplan. In derartigen Fällen werden die Kirchengemeinden gebeten, die Summe unmittelbar der Bistumskasse zu erstatten.

#### Ausgaben

Zu Titel 2.1.1 der Ausgaben: Gesamtbetrag der Personalausgaben (gemäß Anlage 2)

Die Vergütungen für die Bediensteten sind auf der Anlage 2, Blatt 1 bis 6, aufzuführen. Etwaige Personalkostenerstattungen an Kirchengemeinden sind zusätzlich zu berücksichtigen. Es bleibt dem Kirchenvorstand überlassen, bei den Personalaufwendungen eine Deckungsreserve von 1,5% einzuplanen.

Zu den Personalaufwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können über den ordentlichen Haushaltsplan keine besonderen Mittel aus der Kirchensteuer bereitgestellt werden. Die Estattungsbeiträge sind bei Titel 1.5.5.2 zu erfassen. Soweit die Personalkostenerstattung der Bundesanstalt für Arbiet nicht ausreichen, muss der Unterschiedsbetrag von den Kirchengemeinden aus besonderen Sammlungen/Zuschüssen oder aber freien Mitteln aufgebraucht werden.

Sofern eine Kirchengemeinde für die entsprechenden Personalausgaben Mittel nach der Härtefallrichtlinie erhält, werden die Erstattungsbeträge der Bundesanstalt für Arbeit voll angerechnet.

Werden Bedienstete im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Kindergarten oder in der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT beschäftigt, sind die Personalkosten nicht bei Titel 2.1.1. der Ausgaben, sondern im Haushaltsplan für den Kindergarten bzw. für die Jugendfreizeitstätte zu veranschlagen. In Höhe der Personalausgaben ist in diesen Haushaltsplänen ein entsprechender Einnahmeansatz zu bilden. Hinsichtlich der Finanzierung dieser Personalkosten gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Weise.

Zu weiteren Einzelheiten, Hinweisen zu den Sozialversicherungsabgaben und zu den Kosten der KZVK wird auf die Anlage 3 verwiesen.

#### Wichtiger Hinweis:

Werden Mitarbeiter, deren Personalkosten über den ordentlichen Haushalt oder über den Sonderhaushalt der OT/KOT/TOT erfaßt werden, gem. der Anlage 22 zur KA-VO (Altersteilzeit, sog. Blockmodell) beschäftigt, wird dringend empfohlen, für die Zeit, in der vom Mitarbeiter keine Arbeitsleistungen zu erbringen sind, angemessene Rücklagen zu bilden. Die Gelder sind von der Kirchengemeinde aufzubringen. Besondere Zuschüsse aus der Kirchensteuer können nicht gewährt werden.

Zu Titel 2.1.2 der Ausgaben: Aushilfsdienste in der Seelsorge

Bei Aushilfen und Vertretungen in der Pfarrseelsorge, die absehbar länger als 6 Wochen dauern, werden Abwicklung und Kosten unmittelbar vom Bistum übernommen. Bei Titel 2.1.2 der Ausgaben sind somit nur dann Beträge zu veranschlagen, wenn die Vertretungszeit bis zu 6 Wochen beträgt. Die Aufwendungen sind von der Kirchengemeinde zu finanzieren.

Zu Titel 2.1.3 der Ausgaben: Schwesterngestellungsleistungen, Rendantenentschädigungen und sonstige Werklöhne (gemäß Anlage 3)

Die zu zahlenden Werklöhne, die Rendantenentschädigung und die gemäß den Gestellungsverträgen zu zahlenden Gestellungsleistungen sind auf der Anlage 3 näher zu erläutern. Die Gesamtsumme ist bei Titel 2.1.3 der Ausgaben einzusetzen. Bei den Sonderzuwendungen werden die Kosten für Gestellungsleistungen nur dann in voller Höhe berücksichtigt, wenn die Ordensmitglieder keine Dienste als Küster, Organist, Chorleiter, Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelfer, Hausmeister (einschließlich Reinigungsdienste und Anlagenpflege) wahrnehmen.

Ab dem 1. Januar 2006 betragen in

Gestellungsgruppe I 53.700,00 € jährlich = 4.475,00 € monatlich

Gestellungsgruppe II 39.540,00 € jährlich = 3.295,00 € monatlich

Gestellungsgruppe III 31.440,00 € jährlich = 2.620,00 € monatlich

Die Abgeltung für <u>Unterkunft</u> beträgt – je Person – nach der Sachbezugsverordnung ab dem 1. Januar 2006 194,20 € je Monat. Etwaige Änderungen der vorstehend genannten Werte ab 1. Januar 2006 werden in den Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes mitgeteilt.

Der Erstattungsbetrag des Ordens für gewährte Wohnung ist bei Titel 1.5.13 der Einnahmen zu veranschlagen.

Der Sachbezugswert für Unterkunft in Höhe von 194,20 € je Monat umfasst sämtliche Aufwendungen, einschließlich Strom und Heizung.

#### Rendantenentschädigung

Die Rendantenentschädigung wird nicht durch das Bistum errechnet/ermittelt. Sie wird durch den Kirchenvorstand festgesetzt. Dabei empfehlen wir, das Berechnungsverfahren, das in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1998, Sonderdruck, Seiten 43 bis 45, mitgeteilt wurde, anzuwenden.

Danach werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinde (Titel 1.1.-1.3. u. 1.5-1.6) grundsätzlich mit 8 % bewertet. Einnahmen bei Titel 1.2.9 u. 1.3, die über die Summe von 15.340,00 € hinausgehen, werden mit 1 % u. die Personalkostenerstattungen bei Titel 1.5.5 mit 1,5 % berücksichtigt.

Für die Einnahmen bei Titel 1.5.6 (Besondere Sammlungen und Spenden zu den Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen) wurde durch das Bistum keine Rendantenentschädigung gewährt. Bei den Pacht- und Zinseinnahmen des Armenfonds in aller Regel eine feste Entschädigung von 77,00 €.

Die Personalausgaben bei Titel 2.1.1 und der Zuschuss aus der Kirchensteuer bei Titel 1.8 – allerdings ohne den Haushaltsansatz bei Titel 2.3.3 (vorläufiger Zuschuss zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder) – werden ebenfalls mit 1 % bewertet.

Falls bei den Vergütungszahlungen die Dienste der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Bischöflichen Generalvikariates beansprucht werden, kann nach unserem Dafürhalten der Zuschlag von 1 % der Personalausgaben bei Titel 2.1.1 entfallen.

Hinzu kam ein Pauschalbetrag für das Dienstzimmer des Rendanten in seinem privaten Wohngebäude. Er betrug:

bis 1000 Gemeindemitglieder	199,40 €
von 1001 bis 2000 Gemeindemitglieder	240,30 €
von 2001 bis 3000 Gemeindemitglieder	286,30 €
von 3001 bis 4000 Gemeindemitglieder	332,30 €
von 4001 bis 5000 Gemeindemitglieder	378,40 €
von 5001 bis 6000 Gemeindemitglieder	424,40 €
von 6001 und mehr Gemeindemitglieder	470,40 €

Es wird dringend gebeten, die Rendantenentschädigung für die Einnahmen des Waldbesitzes nicht bei Titel 2.1.3, sondern bei Titel 2.5.8 (Betriebskosten des Waldbesitzes) zu verausgaben.

Dies gilt auch für die Rendantenentschädigung, die auf die Miet-, Pacht- u. Zinseinnahmen des Armenfonds entfällt. Die Entschädigung für diese Einnahmen sowie

für die Erträge aus Stiftungs- u. Schenkungsgüter, die gem. dem Willen der Stifter/Schenker weder ganz noch teilweise auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet werden dürfen, sind bei Titel 2.6 zu erfassen.

Die Rendanten verrichten bekanntlich ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen.

Nach einer Erklärung der Bundesverbände der Krankenkassen, der Bundesanstalt für Arbeit sowie des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 16. Juni 1999 liegt bei den Rendanten kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor. Die Entschädigung ist deshalb auch weiterhin nicht sozialversicherungspflichtig.

Soweit noch nicht geschehen, wird gebeten, von den gewählten Rendanten eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes zu fordern. Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2003, Nr. 10, S. 246, abgedruckt. Diese Verpflichtungserklärung ist bei der Kirchengemeinde zu verwahren.

Sollten Rendanten Hilfskräfte beschäftigen, ist sicherzustellen, dass von diesen Hilfskräften ebenfalls die Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes abgegeben wird.

Die Belehrung über den Inhalt des Datengeheimnisses kann in der Weise erfolgen, dass den Betroffenen das "Merkblatt für die Verpflichtungserklärung" zur Kenntnisnahme ausgehändigt wird.

Diese Merkblätter wurden an die Kirchengemeinden versandt. Sollten die entsprechenden Formulare nicht mehr vorrätig sein, so können sie beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 4.4 - EDV, angefordert werden.

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz ist im Kirchlichen Anzeiger, für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1995, Nr. 125, S. 110, abgedruckt. Außerdem ist die dazu ergangene Verordnung, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2003, Nr. 10, S. 243) besonders zu beachten. Ebenso wird auf die Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz beim Einsatz von Informationstechnik (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2005, Nr. 181, S. 250) hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Herr Assessor Dyckmans Beauftragter für den Datenschutz ist. Herr Dyckmans ist im Bischöflichen Generalvikariat, F. (02 41) 45 25 15, zu erreichen.

# Zu Titel 2.1.4 u. 2.2.16 der Ausgaben: Umlagen an den Kirchengemeindeverband

Kirchengemeinden, die einem Kirchengemeindeverband angehören, werden gebeten, die Personalkostenumlage bei Titel 2.1.4 und die Sachkostenumlage an den Verband bei Titel 2.2.16 zu veranschlagen.

### Zu Titel 2.2 der Ausgaben: Sachausgaben

Die Wartungskosten für die Heizungsanlagen der kirchengemeindlichen Häuser und Einrichtungen sind unmittelbar von den Kirchengemeinden zu tragen. Es wird gebeten, dies beim Ermitteln der Sachausgaben für die betreffenden Gebäude zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. September 1998, Nr. 148, S.135, wird verwiesen.

Die Heranziehungsbescheide der Stadt-/Gemeindeverwaltung über Grundbesitzabgaben sind sorgfältig auf ihre Richtigkeit im Hinblick auf die jeweiligen Abgabesatzungen der Städte/Gemeinden zu überprüfen. In Zweifelsfällen ist spätestens innerhalb eines Monats Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides schriftlich Widerspruch einzulegen. Für eine Beratung steht das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.3, F. (02 41) 45 23 65 oder 45 22 53, zur Verfügung. Im Interesse der Kirchengemeinden wird bei allen Grundbesitzabgaben gebeten, zu prüfen, ob nicht Kosten - insbesondere bei den Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- und Kanalbenutzungsgebühren - eingespart werden können (z.B. bei Gebühren für die Oberflächenentwässerung durch Verrieseln des Regenwassers usw. auf dem Grundstück. In derartigen Fällen ist eine vorherige Absprache mit der jeweiligen Kommune dringend angezeigt).

Unter Titel 2.2.1 bis 9 sind die gesamten Sachausgaben für die Kirche/Kapelle (mit Ausnahme der Ifd. baulichen Instandsetzung) nachzuweisen. Die Kosten für Wassergeld und für Grundbesitzabgaben sind bei Titel 2.2.2 und die Wartungskosten für die Heizungsanlage sind bei Titel 2.2.4 mit zu verausgaben.

Die gesamten Sachausgaben für das Pfarrheim, für die Bücherei, für das Pfarrhaus oder für die Kaplanei (mit Ausnahme der Kosten für die Ifd. bauliche Instandhaltung) sind bei den Positionen 2.2.10 bis 14 zu erfassen. Dies gilt jedoch nur, sofern im Pfarrhaus oder in der Kaplanei ein Geistlicher seine Dienstwohnung hat, für die weder eine Miete noch eine Nutzungsentschädigung gezahlt wird. Werden Gebäude gemischt genutzt (z.B. wenn sich im Pfarrheim eine Dienst- oder Mietwohnung befindet), sind unter 2.2.10 bis 14 nur die Aufwendungen zu erfassen, die von der Kirchengemeinde zu tragen sind, um die pfarrlichen Aktivitäten und Rechts- und Verwaltungsgeschäfte abzuwickeln. Die anteiligen Kosten, die sich auf die Mietwohnungen oder Dienstwohnungen beziehen, sind unter 2.5.2, 2.5.6 und 2.5.9 der Ausgaben zu erfassen.

Übernimmt ein Geistlicher die Strom- und Heizungskosten für das gesamte Pfarrhaus, wird empfohlen, ihm je m² der dienstlich genutzten Flächen die Summe von 12.90 € zu erstatten.

Zu Titel 2.2.15 der Ausgaben: Sächliche Verwaltungskosten (Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Fernmeldegebühren usw.)

Bei dieser Position sind die gesamten sächlichen Verwaltungskosten (einschließlich der Erstattungen), soweit sie die Kirchengemeinde betreffen, einzusetzen. Werden überpfarrliche Aufgaben geleistet, dann sind diese Verwaltungskosten bei Titel 2.3.2 der Ausgaben gesondert zu veranschlagen.

# Zu Titel 2.2.17 der Ausgaben: Sonstige Ausgaben für pfarrliche Aktivitäten (auch Pfarrgemeinderat)

Auf § 13 der Satzung und Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen wird Bezug genommen. Diese Satzung wurde im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1997, Nr. 68, S. 81 veröffentlicht. Gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung erstellt der Pfarrgemeinderat pastorale Richtlinien, die bei der Aufstellung des Haushaltes vom Kirchenvorstand zu berücksichtigen sind. Es wird gebeten, diese Vorschrift zu beachten. Sollten im Rahmen der verfügbaren Mittel auch besondere Aktivitäten des Pfarrgemeinderates verwirklicht werden, sind die Ausgaben bei dieser Position einzusetzen. Hierfür nicht verausgabte Mittel können auf ein besonderes Sparbuch der Kirchengemeinde mit der Zweckbestimmung "Pfarrgemeinderat" eingezahlt werden. Die Verfügungsberechtigung über dieses Sparbuch/oder Konten ist in eigener Zuständigkeit zu regeln. Es wird empfohlen, sie auf 2 Personen gemeinsam zu beschränken. Die Mittel sind über die Kirchenkasse zu verwalten.

Nach Maßgabe des Kirchenvorstandes können nicht für den Haushaltsausgleich benötigte Mittel auch den Rücklagen zugeführt werden (2.8 der Ausgaben).

# Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter sind zu Lasten des Titels 2.2.18 zu verausgaben. Die angemessenen Reisekosten und Teilnehmergebühren werden nicht besonders zugewiesen.

Zu Titel 2.3.1 der Ausgaben: Kostenerstattungen für Dienstfahrten

#### Allgemeines

Reisekosten für Fahrten, die mit besonderen Maßnahmen zusammenhängen (Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen.

Kostenerstattungen für die Dienstfahrten der Geistlichen sind – Ausnahme bei Aushilfen in der Seelsorge – nicht mehr von der Kirchengemeinde zu zahlen. Die zustehenden Entschädigungsbeträge werden unmittelbar durch die Bistumsverwaltung überwiesen.

Zu Titel 2.3.1.1 der Ausgaben: Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Laienangestellten im pastoralen Dienst

Bei diesem Titel soll es zu einer Änderung kommen, über die Sie noch gesondert von der Abt. 2.2-Verwaltung informiert werden.

Zu Titel 2.3.1.2 der Ausgaben: Sonstige Kostenerstattungen für Dienstfahrten

Bei dieser Position sind die Kostenerstattungen für die Dienstfahrten der kirchengemeindlichen Bediensteten (Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelferin, Küster usw.) oder für die ehrenamtlich tätigen Personen einzusetzen. Diese Fahrtkostenerstattungen werden allerdings bei den Sonderzuwendungen nicht berücksichtigt.

Die Mitarbeiter müssen ebenfalls ihre Dienstfahrten in einem Fahrtenbuch nachweisen. Im Fahrtenbuch müssen das Datum, der Reisezweck, die Wegstrecke und die gefahrenen Kilometer vermerkt werden. Vor dem Auszahlen des Erstattungsbetrages sind die Dienstreisen durch den Dienstvorgesetzten unterschriftlich zu bestätigen. Der Erstattungsbetrag beträgt je km 0,30 €. Es wird gebeten, auf etwaige Änderungen der Wegstreckenentschädigung bzw. der Anlage 15 der KAVO (Verordnung über Reisekosten) zu achten.

#### Kostenersatz an ehrenamtlich tätige Personen

Die in einer Kirchengemeinde ehrenamtlich tätigen Personen haben einen Anspruch auf Kostenersatz für ihre Auslagen. Soweit es sich um Aufwendungen für Schreibbedarf, Porto, Fernsprechgebühren usw. handelt, sind die Entschädigungsbeträge zu Lasten des Titels 2.2.15 zu verausgaben.

Legen ehrenamtlich tätige Personen Wegestrecken mit privatem PKW zurück, sind die Entschädigungsbeträge zu Lasten des Titels 2.3.1.2 zu verausgaben.

Der Entschädigungsbetrag je km beträgt 0,30 €.

Zu Titel 2.3.2 der Ausgaben: Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben

Werden überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene wahrgenommen, so sind bei dieser Ausgabeposition die vom Bistum genehmigten sächlichen Verwaltungskosten für diese Aufgaben einzusetzen.

Für zusätzliche Verwaltungskosten, die mit dem Amt des Dechanten verbunden sind, wird ein Jahresbetrag von 610.00 € anerkannt.

Bei Pastoralreferenten/-innen wird der Betrag von höchstens 770,00 € pro Jahr gewährt. Für Pastoral-/Gemeindeassistenten/-innen wird bei Titel 2.3.2 der Ausgaben ein Jahresbetrag von 150,00 € anerkannt. Auf die Verfügung "Hilfsmittel für den Einsatz von Laien im pastoralen Dienst", Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1990, Nr. 144, S. 104, wird verwiesen.

Werden die jeweiligen Bediensteten nicht mit einem Beschäftigungsumfang von 100% der regelmäßigen Arbeitszeit für Vollbeschäftigte eingesetzt, dann verringern sich die vorstehend genannten Pauschalbeträge entsprechend.

Es bestehen keine Bedenken, aus ggf. ersparten Beträgen bei Titel 2.3.2 auch sonstige Aufwendungen, die mit dem Einsatz eines Pastoralreferenten verbunden sind, zu finanzieren.

Jugendbeauftragte erhalten die ihnen zustehenden Entschädigungsbeträge für Reise- und Verwaltungskosten unmittelbar vom Bistum. Für diese Bediensteten sind somit im ordentlichen Haushaltsplan keine Beträge zu veranschlagen.

Kirchengemeinden, bei denen Pastoralreferenten oder Jugendbeauftragte ihren Dienstraum haben, erhalten für das Überlassen dieser Räume eine Miete sowie einen Ersatz für Nebenkosten. Die Kosten für die laufende bauliche Instandhaltung einschl. der Schönheitsreparaturen der Diensträume sind aus den zugewiesenen Mitteln bei Titel 2.3.10-18 zu finanzieren. Die Sonderzuwendungen werden somit wegen der Mietzahlungen in derartigen Fällen nicht gekürzt. Zuständig für den Abschluss der Mietverträge ist das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.3-Beratung und Kirchliche Aufsicht KG/KGV.

Zu Titel 2.3.3 der Ausgaben: Vorläufiger Zuschuss zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder

Die Formulare für den Antrag auf Betriebskostenzuschüsse sowie für die Abrechnung 2005 werden den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen übersandt.

Aufgrund der Finanzierungsregelungen für die Tageseinrichtungen für Kinder werden wir, unter Berücksichtigung der 2. Stufe des mit Schreiben vom 30. Juni 2004 mitgeteilten Konsolidierungsplanes, den Zuschuss zur Trägerleistung ermitteln. Im Haushaltsvoranschlag kann bei Titel 2.3.3 zunächst der genehmigte Ansatz des Jahres 2005 eingesetzt werden. Notwendige Korrekturen werden unsererseits berücksichtigt.

Die nicht durch Zuschüsse des Jugendamtes und des Bistums gedeckten Kosten für den Kindergarten sind von der Kirchengemeinde zu finanzieren. Diese aufzubringende Eigenleistung ist – nach vorheriger Verrechnung freiwilliger öffentlicher Zuschüsse, Zinsen der freien Mittel für den Kindergarten, sonstiger Erstattungsleistungen für Aufwendungen, die zunächst von der Kindergartenkasse getragen werden usw. – von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln aufzubringen.

Für die Kindergartenkasse ist ein gesondertes Journal zu führen. Die Gelder, die für die Tageseinrichtung für Kinder bestimmt sind, müssen über besondere Konten/Sparbücher verwaltet werden.

#### Zu Titel 2.3.4 der Ausgaben: Zuschuss der Kirchenkasse für OT/KOT/TOT

Die Förderung für Offene Jugendeinrichtungen der TOT, KOT und OT erfolgt nach den Kriterien des Weiterentwicklungsprozesses der Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Bistum Aachen (WOKJA).

Im Rahmen des Gesaintbudgets erhalten die Offenen Jugendeinrichtungen zweckgebundene Kirchensteuermittel aus dem Teilbudget für die jeweilige Region. Planziel für den Schlüssel zur Errechnung des Teilbudgets ist die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in der Region. Dadurch sollen die Unterschiede der früheren Verteilung der Kirchensteuermittel ausgeglichen werden (Geber- und Nehmerregionen).

Die Bestandteile der Förderung sind:

- Restkostenfinanzierung der Personalkosten der hauptberuflichen Mitarbeiter.
- Zweckgebundene pauschale Finanzierung der Hausmeister- und Reinigungskosten.
- 3. Zweckgebundene pauschale Finanzierung der Betriebskosten auf der Basis des genehmigten Haushaltes 2005.

Voraussetzung zum Erhalt von Kirchensteuermitteln für die einzelnen Träger sind im Haushaltsjahr 2006:

- 1. Die Beteiligung des Trägers am Qualitätsentwicklungsprozess in der Region.
- Nachvollziehbare Bemühung um die bestmögliche Refinanzierung durch die Kommune (Planziel: 85 % Personal- und 50 % Betriebskosten).
- Zusendung der Zuwendungsbescheide über Landesjugendplan- und Kommunalzuschüsse des Jahres 2006 an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 1.3- Jugend- und Erwachsenenpastoral.
- 4. Vorlage des Haushaltsvoranschlages bis zum 1. Januar 2006.

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Haushaltsplanes zuständig.

Es wird empfohlen, hierbei die Mithilfe durch einen Ausschuss in Anspruch zu nehmen, in dem die Leitung der Offenen Jugendeinrichtung mitwirkt.

Für die Kasse der Offenen Jugendeinrichtung ist ein gesondertes Journal zu führen. Die Gelder, die dafür bestimmt sind, müssen über besondere Konten/Sparbücher verwaltet werden.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuss eine bestimmt Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Es wird gebeten, für den Bereich der Offenen Jugendeinrichtung der OT/KOT/TOT einen besonderen Haushaltsplan (Anlage 6) zu erstellen. Der von der Kirchenkasse an die Sonderkasse der Offenen Jugendeinrichtung weiterzuleitende Betrag ist bei Titel 2.3.4 der Ausgaben zu veranschlagen.

Kirchengemeinden, die für ihre Offene Jugendeinrichtung im Haushaltsjahre 2005 keine Sonderzuwendungen erhalten haben, sind nicht verpflichtet, die Anlage 6 auszufüllen. Diese Kirchengemeinden können die mit der offenen Jugendarbeit verbundenen Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Positionen im ordentlichen Haushaltsplan erfassen (1.5 der Einnahmen sowie 2.1 und 2.2 der Ausgaben).

Diese Kirchengemeinden können auch nicht im Jahr 2006 mit Sonderzuwendungen rechnen. Aus diesem Grunde ist in derartigen Fällen bei Titel 2.3.4 kein Haushaltsansatz zu bilden.

Die nachfolgenden Regelungen gelten deshalb nur für die Kirchengemeinden, die für ihre Offene Jugendeinrichtung im Jahre 2005 <u>Kirchensteuermittel</u> (Sonderzuwendungen bei Titel 2.3.4) erhalten haben.

### Zu Ziffer 1 der Einnahmen Öffentliche Zuschüsse

Das neue Kinder- und Jugendfördergesetz NRW (3. AG-KJHG-KJFÖG) löst ab dem 1. Januar 2006 die frei-willige Leistung des Landesjugendplanes durch Pflichtleistungen des Landes und der Kommunen ab. Über die Höhe der Pflichtleistung für die einzelnen Träger kann derzeit keine allgemeine Aussage gemacht werden.

Sollte die Leistung der Kommune und des Landes geringer ausfallen als im Jahre 2005, können Träger in den Nehmerregionen Mittel aus dem WOKJA-Budget bei den regionalen Pastoralräten beantragen. Über eine Zuwendung bzw. Umverteilung unter der Maßgabe, dass das Gesamtbudget nicht überschritten wird, entscheidet der Generalvikar nach entsprechendem Votum der WOKJA-Diözesankommission.

#### Zu Ziffer 2 und 4 der Einnahmen:

Ab dem Jahre 2003 richten sich die Sonderzuwendungen für Kirchengemeinden, die Offene Jugendarbeit anbieten, nach der Ordnung zur diözesanen Refinanzierung und Weiterentwicklung Offener Jugendeinrichtungen in Trägerschaft katholischer Kirchengemeinden und Vereine im Bistum Aachen. Diese Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2002, Nr. 74, S. 151, abgedruckt.

Für das Jahr 2006 ist ein Pauschalbetrag vorgesehen. Die Höhe der Pauschale richtet sich grundsätzlich nach der Sonderzuwendung bei Titel 2.3.4 des Jahres 2005, soweit im Einzelfalle keine besondere Nachricht der Abt. 1.3 - Jugend- und Erwachsenenpastoral, vorliegt. Diese Summe ist um Verwahrbeträge, die für Vorjahre verrechnet wurden, zu erhöhen. Sollten sich die Personalausgaben für die hauptamtlichen pädagogischen Kräfte im Jahre 2006 gegenüber 2005 um mehr als 5% vermindern (z.B. durch Stellenwechsel, durch Abbau von Beschäftigungsumfängen), dann ist auch der Pauschalbetrag bei Titel 2.3.4 entsprechend zu kürzen.

Falls die Personalkosten höher sind, wird der Pauschalbetrag entsprechend angehoben.

#### Zu Ziffer 3 der Einnahmen: Verwahrbeträge

Wurden nach Abschluss der Prüfarbeiten zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben Verwahrbeträge festgesetzt, die nicht der Bistumskasse besonders erstattet wurden, wird der für 2006 anzuerkennende Pauschalbetrag um diese Summe vermindert. Der Betrag ist unter Ziffer 3 der Einnahmen einzusetzen.

Zu Ziffer 1a der Ausgaben: <u>Gesamtbetrag der Personalkosten</u> <u>der pädagogischen Fachkräfte</u>

 Personalkosten für hauptamtlich pädagogische Fachkräfte

Der Ausgabeansatz der Position 1a (Gesamtbetrag der Personalausgaben) ist entsprechend dem Vordruck <u>der Anlage 1 zum Haushaltsplan der Offenen Jugendeinrichtung</u> näher zu erläutern.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzungen zu veranschlagen.

Auch für die Bediensteten in Offenen Jugendeinrichtungen gilt, dass Personalausgaben nur in der von der Hauptabteilung 3 - Personal genehmigten Höhe gezahlt werden dürfen. Die Bestimmungen der KAVO sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben (Deckungsreserve) zu finanzieren. Sie werden

somit nicht im Einzelfalle vom Bistum zugewiesen.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausgezahlt werden. In der Abrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuss des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist bei der Jahresvergütung (Spalte 2 der Anlage 1) mit anzugeben.

Auf der Anlage 1 zum Haushaltsplan der Offenen Jugendeinrichtung ist in der Spalte 2 die vom Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 3 -Personal, mitgeteilte Jahresvergütung, entsprechend den auf der Anlage gegebenen Hinweisen einzusetzen. Für die Zwecke des Haushaltsplanes ist es nicht unbedingt erforderlich, die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Kosten der KZVK ganz genau zu ermitteln. Um die Sachbearbeitungen für das Erstellen des Haushaltsplanes für die Offenen Jugendeinrichtungen zu erleichtern, wird deshalb gebeten, bei Personen, deren Entgelte allen Zweigen der Sozialversicherung unterliegen, als Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung pauschal 20,6 % der Jahresbruttovergütung in der Spalte 3 einzusetzen. Dies gilt jedoch nicht, wenn Besonderheiten zu berücksichtigen sind (z.B. falls Entgelte nur zum Teil der Sozialversicherungspflicht unterliegen).

Sind auch Umlagen an die KZVK zu entrichten, wird gebeten (in der Spalte 4), 5 % der zusatzversicherungspflichtigen Jahresvergütung – nach Abzug des Urlaubsgeldes und der vermögenswirksamen Leistungen – einzutragen.

Zu Ziffer 1b der Ausgaben:

<u>Personalkosten für Hausmeister-</u>
<u>und Reinigungsdienste (einschl. Werklöhne)</u>

Der Haushaltsansatz ist auf der Anlage 2 näher zu erläutern. Hinsichtlich der Angaben zu den Sozialversicherungsbeiträgen und den Kosten der KZVK gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Weise.

Die Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes bleibt der einzelnen Kirchengemeinde überlassen. Sollte allterdings eine Kirchengemeinde, die über den ehemaligen KOT-Stellenplan erfasst war, beantragen, Mittel nach der Härtefallrichtlinie zu erhalten, dann werden Personalaufwendungen für Hausmeister- und Reinigungsdienste bis zur Höhe von 14.150,00 € nicht berücksichtigt, sofern der hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter mit 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit in diesem früheren Stellenplan enthalten war. Ist der Anteil geringer, vermindert sich der eben genannte Betrag entsprechend.

Für Offene Jugendfreizeitstätten der TOT wird ein Betrag von 5.440,00 € unterstellt, der für Hausmeisterund Reinigungsdienste verausgabt werden kann.

Für Offene Jugendfreizeitstätten der OT sind in dem Pauschalbetrag bei Titel 2.3.4 bezuschusste Leistungen für Hausmeister- und Reinigungsdienste von 26.120,00 € vorgesehen. Wir bitten dringend, die Aufwendungen für Hausmeister- und Reinigungsdienste, die über die vorstehenden Beträge hinausgehen, im ordentlichen Haushaltsplan / in der Kirchenrechnung bei Titel 2.1.1 zu veranschlagen/nachzuweisen und in der Sonderkasse für die offene Jugendfreizeitstätte bei Ziffer 2 (Eigenleistungen) zu vereinnahmen. Falls zu diesen Beträgen kommunale Zuschüsse gezahlt werden, vermindert sich der von der Kirchenkasse weiterzuleitende Betrag.

#### Beispiel:

Offene Jugendfreizeitstätte der KOT, die im ehemaligen Stellenplan mit 70 % enthalten war.

Aufwendungen für Hausmeister- u. Reinigungsdienste

Gefördert wurden/werden 70 %

von 14.150,00 €

von 14.150,00 € = 9.905,00 €

Unterschied/Mehrausgaben

= 11.095,00 €

= 21.000,00 €

Von der jeweiligen Kommune werden die gesamten Aufwendungen mit

1/3 gefördert (33,33 % von 11.095,00 €) = 3.698,00 €

Somit sind im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel 2.1.1 für Hausmeister- u. Reinigungsdienste (Anlage 2, Blatt 3)

zu veranschlagen/nachzuweisen.

<u>=</u> 7.397,00 €

Falls die Hausmeister- und Reinigungsdienste von Firmen ausgeführt werden, wird gebeten, diese Werklöhne bei Titel 2.1.3 der Ausgaben mit zu veranschlagen.

#### Zu Ziffer 1c der Ausgaben: Rendantenentschädigung

Die Höhe der Rendantenentschädigung wird von uns nicht mehr verbindlich vorgegeben. Wir empfehlen, wie in den Vorjahren, dem Rendanten einen Grundbetrag von 260,00 € zu gewähren. Zu dieser Summe kann 1 % der Personalkosten hinzugerechnet werden. Als Mindest-Entschädigung wird der Betrag von 410,00 € empfohlen.

#### Zu Ziffern 2 bis 7 der Ausgaben:

Ab dem Jahre 2005 wird ein Pauschalbetrag als Zuschuss aus der Kirchensteuer gewährt. Die Höhe der Ausgabeansätze bei den Ziffern 2-7 wird nicht mehr vorgegeben. Sie sind vom Ausschuss/vom Kirchenvorstand in eigener Zuständigkeit zu ermitteln. Die durch öffentliche Zuschüsse und unsere Leistungen nicht gedeckten Ausgaben sind von der Kirchengemeinde durch Eigenleistungen (Ziffer 2 der Einnahmen) zu erbringen.

Dem Jugendamt sind bekanntlich ein Tätigkeitsbericht 2004 als auch die Jahresplanung 2005 vorzulegen. Dem Haushaltsplan sind Kopien dieser Unterlagen zur Information beizufügen. Sie sind Voraussetzung für die Prüfung und Genehmigung.

Zu Titel 2.3.5-7 der Ausgaben: Mieten für Dienstwohnungen der Geistlichen, für Pfarrheime oder Büchereien

Die zu zahlenden <u>Kaltmieten</u> für die e.g. Objekte sind entsprechend dem Vordruck des ordentlichen Haushaltsplanes bei Titel 2.3.5-7 einzusetzen und auf der Anlage 5 näher zu erläutern. Die Mieten für Dienstwohnungen der Geistlichen werden bei den Sonderzuwendungen zu 100% und für Pfarrheime und Büchereien zu 70% berücksichtigt. Die auf die angemieteten Häuser/Einrichtungen entfallenden Betriebskosten sind bei Titel 2.2.10-14 zu verausgaben.

Zu Titel 2.3.10 bis 18 der Ausgaben: Lfd. bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude

Bei den vorstehenden Positionen sind Mittel für die Ifd. bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude einzusetzen. Wird ein Gebäude gemischt genutzt (z.B. im Pfarrhaus oder Pfarrheim befindet sich eine Mietwohnung), dann sind bei den Positionen 10 bis 17 nur die Mittel für die Ifd. bauliche Instandhaltung für die Räume zu veranschlagen, die von der Kirchengemeinde zur Durchführung pfarrlicher Aktivitäten oder aber, um die Rechts- und Verwaltungsgeschäfte abzuwickeln, genutzt werden.

#### Kirchen und Kapellen

Die Ansätze werden ermittelt, indem die festgestellte Kubikmeterzahl mit 0,50 € multipliziert wird.

Pfarrhäuser, Kaplaneien, Büchereien, Pfarr- und Jugendheime

Die Ansätze werden nach folgenden Merkmalen, und zwar nach

- dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Objektes,
- der Ausstattung mit oder ohne Sammelheizung,
- dem Kostenpflichtigen für Schönheitsreparaturen,

pro Quadratmeter Wohn- bzw. Nutzfläche und Jahr pauschaliert.

Folgende Jahressätze pro Quadratmeter sind zugrunde zu legen:

Fertigstellungs- Zeitpunkt des Objektes 3	bis zum 1. Dezember 195	vom 1. Januar 1953 1 2 bis 31. Dezember 1969	
Instandhaltungs- kosten	4,80 €	4,60 €	3,50 €
Schönheits- reparaturen	3,30 €	3,30 €	3,30 €
Heizungs- reparaturansatz	0,40 €	0,40 €	0,40 €

Bei angemieteten Häusern/Einrichtungen sind, je nach den Regelungen im Mietvertrag, bei Titel 2.3.10-18 die entsprechenden Beträge einzusetzen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen der Anlage 4 verwiesen. Die Zinsen gemäß Titel 1.5.1 der Einnahmen sind wegen der Zweckbestimmung den Geldern für die lfd. bauliche Instandhaltung wieder zuzuführen. Sie sind deshalb als Ausgabe mit zu veranschlagen.

Fallen Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum an (Wasser- und Abwasser), sind sie zu Lasten des Titels 2.3.10-18 - bei nicht wirtschaftlichem Grundbesitz - oder zu Lasten des Titels 2.4 - falls Mieteinnahmen oder Nutzungsentschädigungen erzielt werden - zu verausgaben.

Wird bei einem Grundstücksanschluß (für nicht-wirtschaftlich genutzten Grundbesitz) die Summe von 5.000,00 € überschritten, wird um Nachricht an die Abt. 4.3 gebeten.

Zu Titel 2.4 der Ausgaben: Lfd. bauliche Instandhaltung der Mietwohnungen sowie der Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare (Pfarr- und Vikariefonds)

Die Reinerträgnisse der Personalfonds (Pfarr- und Vikariefonds) haben die Aufgabe, den Lebensunterhalt der Geistlichen mit sicherzustellen. Nicht zuletzt aus diesem Grunde muss das Vermögen der Stellenfonds in seiner Substanz erhalten bleiben. Die Mieteinnahmen und die Nutzungsentschädigungen der Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare – soweit sich die Grundstücke im Pfarr- oder Vikariefonds befinden – sind daher mit 90% ihres Wertes bei Titel 2.4.1 bis 5 der Ausgaben einzusetzen.

Die Mittel bei 2.4.1 bis 5 dienen ausschließlich dazu, die Kosten für die Ifd. bauliche Instandhaltung der e.g. Mietwohnungen und der Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare zu finanzieren.

Außerdem sind etwaige Schuldendienstleistungen für Darlehen, die aufgenommen wurden, um bauliche Arbeiten in/an den Wohnungen auszuführen, aus diesen Mitteln zu bestreiten. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten. Nicht verausgabte Mittel sind einer besonderen Reparaturrücklage für diese Objekte zuzuführen. Übersteigt die Reparaturrücklage das 5fache eines Jahresbetrages, dann ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Pfarr- oder Vikariefonds zu kapitalisieren. Die jeweilige Summe ist bei den außerordentlichen Ausgaben zu buchen und gleichzeitig bei Titel 1.4 (Kapital-Einnahmen) zu erfassen. Die Zinserträgnisse der besonderen Rücklage sind bei Titel 1.5.2 der Einnahmen und gleichzeitig bei Titel 2.4.6 zu veranschlagen.

Zu Titel 2.4.10 bis 19 der Ausgaben:
Lfd. bauliche Instandhaltung der übrigen Mietwohnungen
und der Dienstwohnungen
der Laienangestellten und der Subsidiare
(Fabrik-, Stiftungs- und Küstereifonds)

Die Höhe der Mittel, die für die Ifd. bauliche Instandhaltung der Mietwohnungen und der Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare (der e.g. Fonds) eingesetzt werden müssen, wird nicht mehr vorgegeben. Folgende Möglichkeiten werden empfohlen:

- Bei Mieterträgnissen bis 25.600,00 € = 30% von den tatsächlichen Einnahmen (nach Abzug der Ausgaben bei Titel 2.7.1-2) und bei Mieterträgnissen von mehr als 25.600,00 € = 40% von den verbleibenden Mieteinnahmen (siehe Anlage 8, Blatt 2, Zeile 9 des Haushaltsformulares).
- Nachfolgend werden die Beträge bekannt gegeben, die gem. der zweiten Berechnungsverordnung für die laufende bauliche Instandhaltung vorgesehen sind. Es bleibt den Kirchenvorständen überlassen, die Höhe der Ausgaben bei Titel 2.4.10-18 festzulegen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass der Ertragswert der Wohnungen erhalten bleibt.

Als Instandhaltungskosten dürfen je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden:

- für Wohnungen, die bis zum 31. Dezember 1972 bezugsfertig gemacht worden sind, höchstens 11,50 €,
- 2. für Wohnungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum 31. Dezember 1983 bezugsfertig geworden sind, höchstens 9,00 €,
- für Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1982 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden, höchstens 7,10 €.
- für Garagen oder ähnliche Einstellplätze dürfen als Instandhaltungskosten einschließlich Kosten für Schönheitsreparaturen höchstens 68,00 €

jährlich je Garagen- oder Einstellplatz angesetzt werden.

Zu Titel 2.5 der Ausgaben: Öffentliche Abgaben für wirtschaftlich nutzbaren Grundbesitz sowie Aufwendungen für den Friedhof und für Waldbesitz

Die Nebenkosten für Grundstücke, die wirtschaftlich genutzt werden, sind entsprechend dem Formular bei den Positionen 2.5.1 bis 2.5.6.2 einzusetzen. Die Sachausgaben für den kircheneigenen Friedhof sind bei Titel 2.5.7 und die Aufwendungen für den Waldbesitz bei Titel 2.5.8 der Ausgaben nachzuweisen.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zieht überwiegend bei verpachteten Grundstücken die Beiträge direkt vom Pächter ein. In diesen Fällen sind bei Titel 2.5.3 der Ausgaben (Landw. Berufsgenossenschaftsbeiträge) nur die Kosten einzusetzen, die für veranlagte, aber nicht verpachtete unbebaute Grundstücke oder Waldparzellen entstehen.

Werden bei der Kirchengemeinde von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Beiträge für den gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitz angefordert, muss von den Pächtern der entsprechende Anteil erstattet werden (Titel 1.5.14 der Einnahmen). Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist jedoch anzuhalten, die Beiträge unmittelbar von den Pächtern einzuziehen.

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, dass Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Grundsteuerfrei sind (nach § 3, Abs. 1, Ziff. 3-6 und § 4, Ziffern 1 und 2 GrStG):

- Grundbesitz einer Kirchengemeinde, eines Ordens, einer ihrer religiösen Genossenschaften oder einem ihrer Verbände der für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt wird.
- 2. Grundbesitz, der dem Gottesdienst gewidmet ist (Kirche oder Kapelle).
- 3. Bestattungsplätze.
- 4. Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener (Küster und Organist).
- Dienstgrundstücke; dazu zählen alle Grundstücke (bebaut oder unbebaut), die vor dem 1. Januar 1987 einem Stellenfonds (Pfarr-, Vikarie- oder Küstereifonds) zugeordnet waren und sind.

Grundstücke, die einem Stellenfonds nach dem 1. Januar 1987 zugeordnet wurden, sind dagegen steuerpflichtig.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig, innerhalb eines Monates nach Erhalt des Abgabenbescheides, Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.3, zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen.

Die Umlagebeiträge für die Wasser- und Bodenverbände sind bei Titel 2.5.5 der Ausgaben zu veranschlagen.

Die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens sind ausschließlich im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen, falls dieser baulich separat in einem Gebäude untergebracht ist. Werden Kindergärten in Einrichtungen betrieben, die auch anderen pfarrlichen Zwecken dienen (z.B. Pfarrheim), sind die anteiligen Kosten für den Kindergarten bei Titel 2.5.9 zu veranschlagen. Die Erstattungen für den Kindergarten sind bei Titel 1.5.5.3-4 der Einnahmen einzusetzen.

Hinsichtlich der Ausgaben für den Waldbesitz wird auf die Ausführungen unter Titel 1.2 der Einnahmen verwiesen. Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Einnahmen und Ausgaben des Waldbesitzes (Forstwirtschaftsplan) bedürfen unserer Genehmigung. Zuständig ist das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.3.

Die im Haushaltsplan für den Friedhof enthaltenen Ausgaben (Personal- und Sachkosten) müssen in voller Höhe durch zweckgebundene Einnahmen bei Titel 1.5.4 bestritten werden.

Zu Titel 2.6 der Ausgaben: Verpflichtungen aus Stiftungen und Schenkungen

Bei der Festlegung der Stiftungsstipendien sowie der Messpersolvierungen ist darauf zu achten, dass zwischen den "Aufwertungsstiftungen bis 20. Juni 1948" und "neuen Stiftungen" (Kapital- und Landstiftungen) unterschieden wird. Für die Ermittlung der Aufwertungsstiftungsstipendien und der daraus resultierenden Anzahl der zu persolvierenden hl. Messen ist der nachfolgende Modus zu berücksichtigen.

Von den Zinserträgnissen des Kapitales der Aufwertungsstiftungen (nach Abzug des Wertausgleiches) sind 10 % Verwaltungskosten abzuziehen. Der verbleibende Betrag ist durch den Gegenwert von einem

Messstipendium/ 2,50 € zu teilen. Die sich dann ergebende Summe ergibt die Anzahl der hl. Messen, die wegen der Aufwertungsstiftungen zu feiern sind.

Alle anderen übernommenen Stiftungsverpflichtungen ergeben sich aus den Stiftungsurkunden/Eintragungen des Stiftungsverzeichnisses. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für die "alten Landstiftungen vor 1870" nur eine hl. Messe zu lesen ist.

Auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994, Nr. 174, S. 183, und Nr. 176, S. 184, wird verwiesen. Danach beträgt das Stipendium aus einer Messstiftung ("neuen Stiftung"), die vor dem 1. Januar 1995 errichtet worden ist, 2,50 €.

Wurde eine Messstiftung nach dem 1.Januar 1995 errichtet, beträgt das Stipendium 5,00 €. Es wird gebeten, diese Bestimmungen beim Ermitteln der Beträge bei Titel 2.6 der Ausgaben zu berücksichtigen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 ist das Statut über Messstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen im Bistum Aachen in Verbindung mit seiner Durchführungsverordnung in Kraft getreten (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1991, Nr. 3, S. 3). Unter Hinweis auf dieses Statut besteht die Möglichkeit, das Stiftungsvermögen (Aktivkapital bzw. Arealvermögen) der in Frage kommenden abgelaufenen Stiftungen auf den Fabrikfonds zu übertragen. Hierfür ist die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Vorlage eines entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlusses mit Nennung des genauen bezogenen Stiftungsgutes erforderlich. Etwaige Anfragen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.3, zu richten.

Behandlung der Erträge aus Stiftungen/Schenkungen, die nicht mit dem Zuschuss aus der Kirchensteuer verrechnet werden dürfen:

Hat der Stifter/Schenker verfügt, dass die Erträge aus gestifteten Vermögenswerten weder ganz noch teilweise auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet werden dürfen (u.a. Armenfonds), wird gebeten, in Höhe der entsprechenden Miet-, Pacht- oder Zinseinnahmen einen Ausgabeansatz bei Titel 2.6 zu bilden. Aus diesem Haushaltsansatz sind u.a. auch die Verwaltungskosten einschl. Rendantenentschädigung u. die Kosten der Ifd. baulichen Instandhaltung zu bestreiten.

Soweit Verwaltungskosten anfallen, wird gebeten, die jeweilige Summe von den Ausgaben des Titels 2.1.1, 2.1.3 oder 2.2.15 zum Jahresende abzusetzen u. die Ausgabeposition bei Titel 2.6 zu belasten.

Fallen bis zum Jahresende keine Ausgaben in Höhe der Einnahmen an, wird gebeten, den Unterschiedsbetrag bei Titel 2.6 auszubuchen u. ihn bei Titel 1.4 – bei Zins- und Pachteinnahmen – oder außerordentlichen Einnahmen (bei Mieteinnahmen) zu erfassen. Diese Summe ist dann dem Stiftungskapital oder der Reparaturrücklage zuzuführen.

#### Zu Titel 2.7 der Ausgaben: Schuldendienst

Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die aufgenommen wurden, um bauliche Instandhaltungsarbeiten an Mietwohnungen und Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare zu finanzieren, sind bei Titel 2.7.1 bis 2 einzusetzen.

Befinden sich die vorgenannten Hausgrundstücke im Pfarr- oder Vikariefonds, sind die Zins- und Tilgungsleistungen nicht bei Titel 2.7.1 u. 2, sondern bei Titel 2.4 zu verausgaben.

Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen für sonstige aufgenommene Darlehen sind bei 2.7.3 bis 4 einzusetzen. Die Ansätze sind auf der Anlage 7 näher zu erläutern.

#### Zu Titel 2.8 der Ausgaben: Zuführung zu Rücklagen

Sind die Einnahmen einer Kirchengemeinde höher als die Ausgaben bei 2.1 bis 2.7, dann ist der Unterschiedsbetrag je nach Maßgabe eines Beschlusses des Kirchenvorstandes entweder den freien Mitteln der Kirchengemeinde oder aber für einen bestimmten Zweck zuzuführen. Die Angaben sind bei Titel 2.8.1 bis 2 zu vermerken.

IV. Vorschusszahlungen auf die Zuweisungen des Jahres 2006

Vom 1. Januar an werden den Kirchengemeinden monatlich Vorschüsse auf die Mittel aus der Kirchensteuer zur Verfügung gestellt. Nachdem alle Haushalte geprüft sind werden diese Vorschusszahlungen durch Zuschusszahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan anerkannten Betrages abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschusszahlung vom 1. Januar an wird in Höhe von 1/13 des nach dem im Haushaltsplan 2005 (ohne Nachtragshaushalt) bewilligten Zuschusses erfolgen.

Sollten sich aus besonderen Gründen größere Liquiditätsschwierigkeiten ergeben, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschusszahlungen zu übersenden.

V. Vorläufige Haushaltsführung bis zum Vorliegen des genehmigten Haushaltsplanes 2006

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan noch nicht vorliegt, sind die Kirchenvorstände ermächtigt, vom Beginn des Jahres an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren haushaltsmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist. Hierzu gilt, dass von vorneherein zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die – einschließlich des Nachtragshaushaltes – die Ansatzhöhe des Vorjahres nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen ein geringerer Bedarf gegeben ist.

Weitere Auskünfte, die das Aufstellen des Haushaltsplanes betreffen, werden ggf. telefonisch durch Herrn Zitz, F. (02 41) 45 23 15, oder Frau Bücken, F. (02 41) 45 23 18, erteilt.

Aachen, 29, Oktober 2005

Manfred von Holtum Generalvikar

#### Anlage 1:

Mieten und Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen der Laienangestellten und Subsidiare

#### A) Mietwohnungen

Eine Neufestsetzung der Mieten hat unter Beachtung der Vorschriften des Mietrechtsreformgesetzes zu erfolgen. Dieses Gesetz trat zum 1.September 2001 in Kraft.

Falls Städte/Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, sind diese als Grundlage für die Mietfestsetzung heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung – Amt für Wohnungswesen – ggfs. auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder beim Mieterschutzverein.)

Wenn die Stadt-/Gemeindeverwaltung eine Mietrichtwerttabelle nicht erstellt, bitten wir, auf Richtwerte vergleichbarer Städte/Gemeinden zurückzugreifen.

Die Mieten sind regelmäßig den ortsüblichen Gegebenheiten anzupassen. Dies gilt insbesondere auch nach Abschluss von Modernisierungsmaßnahmen.

Bei der Festsetzung der Miethöhe im Einzelfall sollte in der Regel vom Mittelwert der Mietwerttabelle ausgegangen werden. Nur wenn besondere Tatbestände vorliegen, die aus objektiven Gründen eine niedrigere Miete rechtfertigen (z.B. weil bauliche Mängel vorliegen), kann eine geringere Miete festgesetzt werden.

Sinngemäß kann bei Wohnungen mit höherem Wohnkomfort oder besonderen Lagevorteilen eine höhere Miete festgesetzt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.3, ist durch Übersenden eines Auszuges aus dem Sitzungsbuche über den Beschluss des Kirchenvorstandes über die Festsetzung der Miethöhe zu unterrichten. Sie steht auch zur Mithilfe bei der Mietfestsetzung zur Verfügung.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel nicht mehr den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes unterliegen und für die die Bindungsfrist abgelaufen ist, muss die ortsübliche Marktmiete gefordert werden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Mietwohnungen zum Abschluss gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 4.3, umgehend bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Zum Verfahren der Mieterhöhung aufgrund von Wohnwertverbesserungen/Modernisierungen werden die Kirchenvorstände um besondere Beachtung der §§ 559, 559a, 559b BGB gebeten.

#### B) Dienstwohnungen von Subsidiaren

Die Nutzungsentschädigung für eine Dienstwohnung eines Subsidiars/eines Ordensgeistlichen setzt sich aus der Kaltmiete, der Garagenmiete, einem Anteil für Schönheitsreparaturen und für Nebenkosten, die vom Dienstwohnungsnehmer nicht zu erstatten sind, zusammen. Die Kaltmiete und die Garagenmiete sind bei Titel 1.1.1-7 der Einnahmen zu veranschlagen. Die Erstattungsleistungen für Schönheitsreparaturen und für Nebenkosten bei Titel 1.5.13 der Einnahmen.

Die Erstattungsleistungen für Nebenkosten und die vom Dienstwohnungsnehmer zu übernehmenden Nebenkosten (z.B. anteilige Schornsteinfegergebühren, Kosten der Immissionsmessung und der Wartungskosten der Heizungsanlage) sind bei Titel 2.5.6.2 der Ausgaben zu erfassen. Der Anteil für Schönheitsreparaturen bei Titel 2.4 der Ausgaben.

C) Dienstwohnungen von kirchengemeindlichen Laienangestellten

#### Allgemeines

Zu unterscheiden sind bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Nutzungsentschädigung, der örtliche und der steuerliche Mietwert. Die Nutzungsentschädigung richtet sich nach den §§ 5 und 6 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) und wird vom Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 3 - Personal, ermittelt.

Der örtliche Mietwert (§ 4 der Dienstwohnungsverordnung) ist von der Kirchengemeinde, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 4.3, zu ermitteln.

Sollten Städte oder Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, so sind diese als Grundlage für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung – Amt für Wohnungswesen – unter Umständen auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder Mieterschutzverein.)

Der örtliche Mietwert ist beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle drei Jahre, nachzuprüfen (§ 4 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung).

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluss gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abt. 4.3 mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben.

Seitens der Abt. 4.3 wird dann geprüft, ob der örtliche Mietwert neu festgesetzt werden muss. Die Hauptabteilung 3 - Personal erhält im Anschluss an die Prüfung der Abt 4.3 eine Nachricht und prüft, ob die Nutzungsentschädigung des Dienstwohnungsinhabers zu ändern ist.

Auf Anlage 1 sind die erbetenen Angaben einzutragen. Als Nutzungsentschädigung sind die Beträge zu veranschlagen, die von der Hauptabteilung 3 - Personal ermittelt bzw. mitgeteilt wurden.

Im übrigen wird besonders auf die §§ 4-9 der Anlage 11 zur KAVO (Dienstwohnungsverordnung) hingewiesen. Der Kirchenvorstand wird gebeten, die Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung sorgfältig zu beachten.

#### - Wichtiger Hinweis -

Um finanzielle Nachteile steuerlicher Art für die Kirchengemeinde zu vermeiden, ist es außerdem notwendig, das zuständige Finanzamt in den Fällen einer Erweiterung bzw. Verbesserung einer Dienstwohnung sowie spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, den steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnungen jeweils neu festzusetzen. Es wird gebeten, den für die jeweilige Dienstwohnung ermittelten bzw. festgesetzten örtlichen/steuerlichen Mietwert der Hauptabteilung 3 - Personal unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid des Finanzamtes ist diesem Schreiben (nach Möglichkeit eine Fotokopie) beizufügen.

Sofern das Finanzamt die Festsetzung des steuerlichen Mietwertes ablehnt, wird gebeten, die Mithilfe des Bischöflichen Generalvikariates, Abt. 4.3, in Anspruch zu nehmen.

Es wird insbesondere auf die §§ 4 und 5 (Absatz 2) der Dienstwohnungsverordnung verwiesen. Hiernach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten örlichen Mietwert und der festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem von der Abt.

4.3 bestätigten örtlichen Mietwert (dies ist in aller Regel der steuerliche Mietwert) und der Nutzungsentschädigung ist außerdem dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung). Steuern und gegebenenfalls

Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag ist jedoch für das Errechnen der Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht mit heranzuziehen.

Etwaige finanzielle Nachteile, die dadurch entstehen, dass der Unterschied zwischen dem steuerlichen/örtlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung nicht bei der Lohn- und Kirchensteuer bzw. nicht bei den Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt wird, sind von der Kirchengemeinde zu tragen.

Nähere Auskünfte zu diesem Komplex erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 4.3 und Hauptabteilung 3 - Personal.

Wird dem Dienstwohnungsinhaber eine Garage zur Nutzung überlassen, so ist gemäß § 11 der Dienstwohnungsverordnung (siehe Anlage 11 der KAVO) eine ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung ist als Mieteinnahme bei Titel 1.1 bei dem jeweiligen Fonds zu veranschlagen.

#### Anlage 2:

Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber - einschließlich der Geistlichen

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen zu erstatten sind, müssen die jeweiligen Beträge – falls die Kosten zunächst von der Kirchengemeinde übernommen werden – bei Titel 1.5.13 der Einnahmen veranschlagt werden.

Nebenleistungen sind:

die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung,

die Kosten der Entwässerung (Oberflächen- und Schmutzwasser),

die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage,

die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,

die Kosten des Betriebs des maschinellen Personenaufzuges,

die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,

die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung,

die Kosten der Gartenpflege,

die Kosten der Beleuchtung.

die Kosten der Schornsteinreinigung,

die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung.

die Kosten für den Hauswart.

die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage einschließlich der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,

die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung sowie

sonstige Betriebskosten (z.B. Feuerlöscher).

Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung für die kirchengemeindlichen Gebäude werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit nach Maßgabe der Mietverträge die Mieter bzw. nach der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber verpflichtet sind, diese Kosten zu erstatten, wird gebeten, von den Mietern und von den Dienstwohnungsinhabern einen Betrag von 1,40 € je m²/Jahr für 2006 zu erheben. Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1, Titel 1.5.13 d. E., bei "Versicherungsprämien, Straßenreinigungsgebühren usw." mit anzugeben.

Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber sind ebenfalls verpflichtet, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung zu erstatten, sofern nicht diese Aufwendungen im örtlichen bzw. steuerlichen Mietwert enthalten sind.

Falls für öffentlich geförderte Wohnungen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu erstellen sind, wird gebeten, ebenfalls den Pauschalbetrag für Sach- und Haftpflichtversicherungen in Höhe von 1,40 € je m²/Jahr zu erheben. Die jeweilige Summe ist in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit aufzunehmen. Soweit bei öffentlich geförderten Wohnungen die Versicherungsleistungen Bestandteil der Kostenmiete sind, brauchen sie vom Mieter nicht besonders erstattet zu werden

In derartigen Fällen ist bei Titel 1.1 die Kostenmiete um die Beiträge zu den Versicherungen zu vermindern und bei Titel 1.5.13 einzusetzen.

Die Kirchengemeinden werden eine Nachricht über die Höhe der für ihre Mietwohnungen sowie für die Dienstwohnungen der Laienangestellten und Subsidiare aufgewendeten Gebäudeversicherungsprämien erhalten. Die Summe ist an das Bistum zu erstatten und bei Titel 2.5.6.1-2 nachzuweisen.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen von den Mietern kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden. Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken.

Die Wartungskosten für Heizungsanlagen sind von den Mietern zu erstatten. Dies gilt auch für Laienangestellte, die eine Dienstwohnung nutzen.

Werden von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern Heizkostenbeiträge in analoger Anwendung der Richtlinien des öffentlichen Dienstes verlangt, so sind die Wartungs- und Stromkosten für die Heizungsanlage nicht zusätzlich zu erstatten.

Die Kosten für Strom und Brennstoffe in den Miet- und Dienstwohnungen sind bei Titel 2.5.6. 1-2 der Ausgaben einzusetzen.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften (s. Anlage 11 der KAVO) hat der Dienstwohnungsinhaber folgende Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr.

#### 2. Heizungskosten

Für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind, ist der Jahresbetrag anzusetzen, der sich nach der Kostenlage anteilig ergibt. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes und gegebenenfalls der Krankenkasse führen. Es ist daher stets sorgsam darau zu achten, dass die Heizungskosten vollständig erstattet werden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass nach der zur Zeit gültigen "Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten – Heizkosten V –" der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, grundsätzlich den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer durch Wärmezähler oder Heizkostenverteiler zu erfassen.

Nach § 9 Abs. 2 der Anlage 11 zur KAVO sind jedoch bei <u>Dienstwohnungen der Laienangestellten</u> die Heizkosten zu 70% nach dem erfassten Wärmebzw. Warmwasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch zu ermitteln, sind vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter in voller Höhe zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1 – Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel 1.5.13 der Einnahmen – einzusetzen.

Sollten sich die Heizungskosten nicht genau ermitteln lassen, empfehlen wir, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden.

Für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 gelten folgende Kostensätze:

Energieträger: je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche Heizöl, EL, Abwärme Gas 8,02  $\in$  feste Brennstoffe Fernheizung, schweres Heizöl 8,52  $\in$ 

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96% zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen. Die Erstattungsbeträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 werden, sobald sie bekannt sind, im Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

#### 3. Strom- und Gaskosten

4. Die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung, ggf. Wartungskosten für die Heizungsanlage, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und für Dienstwohnungen an die Hauptabteilung 3 - Personal und für Mietwohnungen an die Abt. 4.3 in Fotokopie vorzulegen.

Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 gemäß dem Vordruck zu erläutern:

Außerdem ist bei Strom- und Heizkostenerstattungen anzugeben, unter welchem Titel die Kosten für Strom und Brennstoffe verausgabt werden.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 <u>und</u> 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für <u>diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von 1,00 € pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben, sofern dies die Vereinbarungen im jeweiligen Mietvertrag vorsehen.</u>

Die Nebenabgaben sind dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung/Miete (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten. Eine Erhöhung der Vorausleistungen auf die Nebenkosten ist dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins/zur Nutzungsentschädigung zu fordern.

Werden die aufgeführten Nebenkosten über eine kirchengemeindliche Einrichtung verausgabt, deren Betriebskosten insgesamt nicht über den ordentlichen Haushalt zu erfassen bzw. über die Kirchenrechnung abzurechnen sind (Kindergarten, Altersheim usw.), so sind diese Kosten ebenfalls kostendeckend vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter zu verlangen und bei der Erstellung der Betriebskostenabrechnung zu verrechnen. Bei Titel 1.5.13 der Einnahmen ist in solchen Fällen kein Haushaltsansatz zu bilden.

#### Anlage 3: Gesamtbetrag der Personalausgaben

Die Vergütungen für die Beschäftigten sind auf der Anlage 2, Blatt 1-6, aufzuführen.

Die Personalkosten sind, nach Kostenbereichen getrennt, auf der Anlage 2 zu vermerken. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten.

Sind für einen Bediensteten keine Sozialversicherungsabgaben zu entrichten oder Besonderheiten bei der Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu beachten, wird gebeten, dies auf der Anlage 2, Blatt 6, kurz schriftlich zu vermerken. Außerdem ist auf Anlage 2, Blatt 6, der Grund zu vermerken, wenn für einen Bediensteten keine Umlagen an die KZVK entrichtet werden.

Soweit die Brutto-Vergütungen von der Hauptabteilung 3-Personal verbindlich mitgeteilt werden, sind die Personalkosten nach den Daten der jeweils letzten Vergütungsfestsetzung für Arbeitnehmer im Kirchendienst zu ermitteln, sofern keine Besonderheiten (z.B. Aufgabe von Diensten) zu beachten sind.

An die Bediensteten, deren Vergütung von der Hauptabteilung 3 - Personal festgesetzt wird, dürfen nur die Beträge gezahlt werden, die auch von der Hauptabteilung 3 - Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO sind zu beachten.

Personalkosten für Bedienstete, die im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme tätig sind, sind bei Titel 2.1.1 bzw. auf der Anlage 2 ebenfalls zu veranschlagen.

Es wird jedoch gebeten, hinter dem Namen des Mitarbeiters das Wort "Arbeitsbeschaffungsmaßnahme" zu vermerken.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel 1.5.5 der Einnahmen verwiesen.

Sozialversicherungsbeiträge, nur Arbeitgeberanteile –

Die <u>Arbeitgeberanteile</u> zur Sozialversicherung sind auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Die Arbeitnehmeranteile sind in der Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Die sozialversicherungspflichtigen Entgelte sind nach den Bestimmungen der Arbeits-Entgeltverordnung zu ermitteln.

Ab dem 1. Juli 1996 wird für die Pflegeversicherung 1,7% vom Brutto-Einkommen erhoben. Dienstnehmer und Dienstgeber übernehmen davon jeweils 50%. Die Finanzierung der Pflegeversicherung ist angelehnt an die Finanzierung der Krankenversicherung.

Die Höhe des Beitragssatzes zur Rentenversicherung beträgt zur Zeit 19,5%.

Für die Zwecke des Haushaltsplanes ist es nicht unbedingt erforderlich, die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ganz genau zu ermitteln. Um die Sachbearbeitungen für das Erstellen des ordentlichen Haushaltsplanes zu erleichtern, wird deshalb gebeten. bei Personen, deren Entgelte allen Zweigen der Sozialversicherung unterliegen, als Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung pauschal 20,6% der Jahresvergütung auf der Anlage 2 einzusetzen. Sind für die Entgelte keine AG-Anteile zur Sozialversicherung von etwa 20,6% abzuführen (z.B. bei Personen, die Altersruhegeld beziehen oder bei einer Nebentätigkeit eines Beamten), ist ein entsprechend geringerer Betrag einzusetzen. Etwaige Mehrbedürfnisse sind zusätzlich zu veranschlagen (z.B. steuerliche und sozialversichungspflichtige Sachbezüge beim Überlassen von Dienstwohnungen). In den zuletzt genannten Fällen wird gebeten, die erforderlichen Angaben auf Blatt 6 der Anlage 2 zu vermerken.

Bei Personen, die im Sinne des Sozialversicherungsrechtes geringfügig beschäftigt werden (durchschnittlich höchstens 400,00 € je Monat) u. bei Mitarbeitern, die im Rahmen der sog. Gleitzonenregelung beschäftigt werden, gelten Besonderheiten. Diese Besonderheiten wurden über die Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2003, Nr. 83, S. 115 und vom 1. Juli 2003 Nr. 112, S. 160, mitgeteilt. Es wird gebeten, diese Hinweise beim Veranschlagen der Personalkosten zu berücksichtigen.

#### - Kirchliche Zusatzversorgungskasse KZVK -

Das Rundschreiben Nr. 1/2002 der kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist ganz besonders zu beachten. Danach beträgt die Umlage 4 %. Außerdem werden ein Sanierungsgeld sowie der Beitragszuschuß Ost durch die KZVK erhoben. Über die genaue Höhe können zur Zeit keine verbindlichen Angaben mitgeteilt werden. Es wird gebeten, 5 % vom umlagepflichtigen Entgelt auf der Anlage 2, Spalte 4, einzusetzen. Weiterhin sind die vermögenswirksamen Leistungen und das Urlaubsgeld

nicht zur Zusatzversicherungspflicht heranzuziehen. Von der Jahres-Bruttovergütung wird deshalb gebeten, die beiden eben genannten Entgeltbestandteile abzuziehen.

Die Umlagen an die KZVK sind weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig. Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit gilt nur für Entgelte, die die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (zur Zeit 61.800,00 € pro Jahr) nicht übersteigen. Werden Umlagen für Entgelte gezahlt, die über diese Grenze hinausgehen, dann sind diese Umlagen in voller Höhe dem steuerpflichtigen Einkommen zuzurechnen.

Ab dem Jahre 2003 sind auch Bedienstete, die in einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis stehen (sogenannte 400,00 € Kraft), bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse zu versichern, sofern sie bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten in der Zusatzversorgung noch erfüllen können.

Ab dem 1. Januar 2003 sind im Übrigen alle Beschäftigten in befristeten Arbeitsverhältnissen, soweit sie nicht kurzfristig ausgeübt werden – weniger als 2 Monate oder 50 Arbeitstage –, in der Zusatzversorgung zu versichern.

Beschäftigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und deren Arbeitsverhältnis fortbesteht, sind ebenfalls ab 2003 weiterhin zu versichern, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere ist zu beachten, dass der Mitarbeiter noch keine Altersrente als Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

Die sonstigen wichtigen Änderungen (u.a. freiwillige Zusatzrente, Entgeltumwandlungen, steuerliche Förderung), die ab dem 1. Januar 2002 in der kirchlichen Zusatzversorgungskasse gelten, bitten wir, aus dem Rundschreiben/weiteren Informationen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Bei der Versteuerung der Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), ergeben sich gelegentlich aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Rentenversicherungsträger Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche. Es muss deshalb erneut nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl alle Lohn- und Gehaltszahlungen ordnungsgemäß zu versteuern als auch die Sozialversicherungsabgaben richtig zu berechnen und abzuführen. Er ist hierfür dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Bei Nachforderungsansprüchen von Krankenkassen oder ggf. von Finanzämtern können aus Mitteln der Kirchensteuer nachträglich nur die Beträge bereitgestellt werden, die bei rechtzeitiger Anforderung gewährt worden wären. Die verbleibende Summe ist, sofern sie von den Bediensteten nicht verlangt werden kann, von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln zu übernehmen.

#### Anlage 4:

Laufende bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude

Die Mittel des Titels 2.3.10-17 dienen in erster Linie zur (Mit-)Finanzierung von Maßnahmen der lfd. baulichen Instandhaltung an den kircheneigenen Gebäuden (Erhaltungsaufwand).

Mit Hilfe dieser Mittel kann ggfs. auch ein evtl. Herstellungsaufwand (im wesentlichen Neu- und Erweiterungsbauten) finanziert werden.

Weiterhin kann mit diesen Mitteln auch der einfache Grundanstrich in der Kirche oder Kapelle sowie die Kosten der Reparatur der Orgel finanziert werden.

Für Tageseinrichtungen für Kinder, für Mietwohnungen sowie für Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare und für Gebäude, die dem Sondervermögen der Kirchengemeinden zuzuordnen sind (z.B. Altenheime, Kinderheime), dürfen die Mittel nicht herangezogen werden.

Die Mittel dienen ferner nicht zur Deckung der Kosten einer Ausmalung der Kirchen und Kapellen, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Ambos, Lampen, Glocken, Kirchturmuhren, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerklichen Geräte, Rasenmäher und des gesamten sonstigen beweglichen Inventars.

Die Mittel sind ebenfalls nicht einzusetzen zur Finanzierung der Kosten des Schönheitsanstriches in Werk-/Mietwohnungen und Dienstwohnungen für Laienbedienstete.

Der Kauf von Leuchtmitteln (Glühlampen o. ä.) ist aus Mitteln des Titels 2.3.10-17 möglich. Vor dem Einbau von sog. Energiesparlampen muss jedoch der Kirchenvorstand gründlich prüfen, ob deren Einsatz letztlich wirtschaftlich und unter ästhetischen Gesichtspunkten (in Gottesdiensträumen) zu vertreten ist.

Wartungskosten für das Begehen der Kirchendächer können, sofern sie durch die Abt. 4.3 - Bauunterhaltung - anerkannt wordeb sind, zu Lasten der Position 2.3.10 verausgabt werden.

Auch die Anschaffung von Telefon-/Faxgeräten und Anrufbeantwortern sowie Anschaffung und Wartungskosten für Feuerlöscher sind aus den Mitteln des Titels 2.3.10-17 grundsätzlich finanzierbar.

#### Zweckbindung der Ansätze

Wie vorstehend dargelegt, sind die Mittel des Titels 2.3.10-17 zweckbestimmt für die Finanzierung von Maßnahmen des Erhaltungs- und des Herstellungs- aufwandes.

Wird die Zweckbindung nicht beachtet, so wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung die Höhe der Reparaturrücklage so festgelegt, als wären die zweckentfremdeten Mittel nicht verausgabt worden. Der jeweilige Unterschiedsbetrag ist aus freien Mitteln der Reparaturrücklage unverzüglich wieder zuzuführen.

#### Deckungsfähigkeit

Die einzelnen Ansätze innerhalb des Titels 2.3.10-17 sind gegenseitig deckungsfähig, d. h., dass die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Positionen verwendet werden dürfen.

#### Ermittlung der Ansätze

Es wird auf die Ausführungen unter Titel 2.3.10-18 verwiesen. Sollten sich die Haushaltsansätze bei den einzelnen baulichen Objekten ändern (z.B. Neubau eines Hauses, Funktionsänderung eines Hauses oder Wohnung, Verkauf oder Abbruch eines Hauses, Bezug einer Dienstwohnung eines Geistlichen durch einen Laienangestellten oder Mieter usw.), so ist dies auf der Anlage 3 anzugeben. Die Haushaltsansätze sind dann zu berichtigen.

Gleichzeitig sind im Falle von Neu- oder Erweiterungsbauten die Anlagen 6 und 7 zum ordentlichen Haushaltsplan 1981 auszufüllen. Diese Formblätter werden auf Anfrage übersandt.

#### Rücklagenzuführung

Werden die Mittel des Titels 2.3.10-17 im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, muss der nicht benötigte Restbetrag der zweckgebundenen Reparaturrücklage zugeführt werden. Dies gilt auch für die Zinsen der Reparaturrücklage.

Auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2003, Nr. 12, S. 333, wird verwiesen. Danach ist das Regelwek für Bauund Finanzierungsfragen (RBB) hinsichtlich der Bezuschussungsregelungen bis auf weiteres außer Kraft gesetzt worden. Die Kirchengemeinden sind gehalten, die Kosten für Bauliche Maßnahmen weitestgehend aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Zuschüsse über den außerordentlichen Haushalt können nur noch in ganz seltenen Fällen gewährt werden.

Aus diesem Grunde werden ab dem Jahre 2005 <u>keine Verwahrbeträgeoder Erstattungsbeträge</u> mehr festgelegt, falls die Reparatur-Rücklage den fünffachen Betrag des Haushaltsansatzes bei Titel 2.3.10-18 überschreitet.

#### TV-Verkabelung an kircheneigenen Häusern

Grundsätzlich ist der Antragssteller zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Die TELEKOM erhebt in der Regel

- a) einmalige Gebühren für den Anschluss.
- b) laufende Gebühren für die Nutzung.

Hinzu kommen die Kosten für die hausinterne Elektroinstallation.

Es wird gebeten, die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

#### 1. Bei Mietwohnungen

Die Antragsstellung bei kircheneigenen Mietwohnungen erfolgt von der Kirchengemeinde als Eigentümerin des Grundstückes.

Die Kirchengemeinde muss dann die Gebühren vorfinanzieren. Aufgrund der "verbesserten Wohnqualität" ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Miete um 11% der Verkabelungskosten anzuheben. Es besteht ein Erstattungsanspruch der ebenfalls vorfinanzierten laufenden Gebühren (Nebenkosten).

Ein Nachmieter ist nicht verpflichtet, den Kabelanschluss zu nutzen. Auf seinen Wunsch kann er durch die TELE-KOM stillgelegt werden. Die monatliche Gebühr für ihn entfällt; dagegen muss er die Mieterhöhungen aufgrund der Wertverbesserung der Wohnung in Kauf nehmen. Die einmaligen Gebühren dürfen aus den Mitteln des Titels 2.4 bzw. aus der Reparaturrücklage entnommen werden.

Die laufenden Gebühren sind auf einer freien Zeile bei Titel 2.5 der Ausgaben zu veranschlagen. Die Erstattungsleistungen der Mieter sind bei Titel 1.5.14 der Einnahmen (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber) einzusetzen.

#### 2. Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten

Der Antrag an die TELEKOM ist vom Dienstwohnungsinhaber zu stellen. Der Dienstwohnungsinhaber muss auch die Gebühren in voller Höhe tragen.

Die Abmeldung des Anschlusses bei einer Wohnungsaufgabe hat durch ihn selbst zu erfolgen.

### 3. Sammelanschlüsse in Häusern mit Mischnutzung (Dienst- und Mietwohnungen)

Es wird empfohlen, dass die Wohnungsinhaber den Verkabelungsantrag an die TELEKOM gemeinsam stellen und sich über die anteiligen Kosten einigen.

#### Wichtiger Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Stellenwechsel der Dienstwohnungsinhaber keinen Anspruch auf Erstattung der von ihm übernommenen Anschlussgebühren geltend machen kann.

#### 4. Kindergärten

Ein Anschluss ist nur bei Hortbetrieb in Erwägung zu ziehen. Die Kosten sind aus den pauschalen Zuschüssen des Jugendamtes/des Bistums zu den Sachkosten der Tageseinrichtung für Kinder zu finanzieren.

#### 5. Pfarr-/Jugendheime

Ein Anschluss liegt im Ermessen des Trägers. Die einmaligen und die laufenden Gebühren sind ausschließlich aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu tragen.

#### 6. Umweltschutz bei Baumaßnahmen:

Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sollte Bestandteil von Verträgen bzw. Aufträgen mit Baufirmen sein.

#### Nr. 205 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungsund -versorgungsordnung - PrBVO)

Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO) vom 20. November 2003, zuletzt geändert am 20. Juli 2004, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2004, Nr. 141, S. 186) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 10 wird Absatz 4 wie folgt eingefügt:
  - 4. In den Kalenderjahren 2005 bis einschließlich 2008 wird mit Ausnahme der Besoldungsgruppe P2 (Kapläne) Dienstaltersstufe 1 bis 7 keine Sonderzuwendung gewährt.
- 2. In § 17 wird Absatz 5 wie folgt eingefügt:
  - 5. Rückwirkend ab 1. April 2004 wird ein Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung erhoben. Dieser bemisst sich von den jeweiligen Versorgungsbezügen bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Pflegeversicherung mit dem halben Beitragssatz der gesetzlichen Pflegeversicherung.
- 3. In § 21 wird Absatz 3 wie folgt eingefügt:
  - 3. In den Kalenderjahren 2005 bis einschließlich 2008 wird keine Sonderzuwendung gewährt.

4. In § 39 Absatz 2 wird hinter der Tabelle folgender Satz angefügt:

In den Kalenderjahren 2005 bis 2007 erfolgt die weitere schrittweise Anpassung der Versorgungsbezüge nach der vorstehenden Tabelle jeweils zum Zeitpunkt der linearen Erhöhungen der Bundesbesoldungs- bzw. -versorgungsordnung.

5. In Anlage 1 Abschnitt A. wird hinter der Tabelle der Grundgehaltssätze eingefügt:

Priester die das 75. Lebensjahr vollendet haben und noch im aktiven Dienst stehen erhalten

- a) Bezüge in Höhe der erreichten Versorgungsbezüge ohne Wohnungszulage,
- b) die Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung,
- c) eine Vergütung in Anlehnung an die Einstufung für Subsidiaritätsdienste.
- 6. Anlage 2
  - entfällt -
- 7. Anlage 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Erhält der Priester Einkünfte aus nebenamtlich erteiltem Religionsunterricht, werden diese mit dem Betrag, der 100,00 € monatlich übersteigt, auf das Gehalt angerechnet.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. März 2005 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2005

L.S.

Heiner Schmitz Stellv. Generalvikar

#### Nr. 206 Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisekostenordnung - PrDRKO)

Die Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisekostenordnung - PrDRKO) vom 21. Dezember 2000, zuletzt geändert am 9. November 2001 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2001, Nr. 218, S. 318), wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Betrag "0,30 €" wird durch den Betrag "0,22 €" ersetzt.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. März 2005 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2005

Heiner Schmitz Stellv. Generalvikar

#### Nr. 207 Ordnung über die Gewährung eines Zuschusses an die Priester des Bistums Aachen zu den Kosten der Vergütung ihrer Haushälterinnen

Die Ordnung über die Gewährung eines Zuschusses an die Priester zu den Kosten der Vergütung ihrer Haushälterinnen vom 5. Januar 1998, zuletzt geändert am 9. November 2001, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2001, Nr. 219, S. 319) wird wie folgt geändert:

Ziffer 6 lautet neu:

"Soweit die in den Ziffern 1 bis 5 genannten Voraussetzungen gegeben sind, gewährt das Bistum dem Priester einen laufenden monatlichen Zuschuss in Höhe von 40 v.H. der Bruttovergütung für die Haushälterin (Bar- und Sachbezüge), höchstens jedoch monatlich 480,00 €."

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. März 2005 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2005

L.S.

Heiner Schmitz Stellv. Generalvikar

### Nr. 208 Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien

Der gemeinsame Gebetstag mit der Kirche in Kolumbien wird gemäß einem Beschluss der Vollversammlung der Kolumbianischen Bischofskonferenz vom Juli dieses Jahres in allen Diözesen Kolumbiens am ersten Adventssonntag, 27. November 2005, gehalten. Er soll die geistliche Grundlage und Dimension der seit mehr als vierzig Jahren praktizierten Weggemeinschaft der Kirche in Kolumbien und des Bistums Aachen herausstellen, festigen und vertiefen.

Über die Entwicklung, ihre Idee und die Aufgaben der Zusammenarbeit mit der Kirche in Kolumbien informieren das Bischöfliche Generalvikariat, Partnerschaft Kolumbien, Friedlandstr. 2, 52064 Aachen, F. (02 41) 47 03 06 12, und der Partnerschaftsrat Kolumbien des Bistums Aachen, Diözesanrat der Katholiken, Klosterplatz 4, 52003 Aachen, F. (02 41) 45 22 14.

Textvorschlag für Fürbitten.

Guter Vater im Himmel, voller Vertrauen wenden wir uns an Dich.

- Wir bitten Dich um Frieden. Lass uns erkennen, wie wir Konflikte gewaltfrei lösen und wie wir uns einsetzen können, damit die Menschenrechte in Kolumbien und auch weltweit geachtet werden.
- Wir bitten Dich um mehr Gerechtigkeit. Hilf uns bei der Suche nach Wegen, selbst dazu bei zu tragen, dass in Kolumbien und weltweit weniger Armut herrscht.
- Wir bitten Dich um gute Begegnungen. Lass den gegenseitigen Austausch mit unseren Partnerinnen und Partnern in Kolumbien zu fruchtbaren Erfahrungen führen, die beide Seiten immer wieder bereichern.
- 4. Wir bitten Dich um glaubwürdige Zeuginnen und Zeugen. Hilf uns allen, in Deiner Nachfolge Zeugnis ab zu legen, und schenke uns Vorbilder, die aus dem Glauben heraus leben.
- 5. Wir bitten Dich für die Kirche. Lass uns immer wieder neu begreifen, dass Dein Reich unser Mittelpunkt ist und dass wir Christinnen und Christen eine einzige Gemeinschaft bilden.
- 6. Wir bitten Dich für unsere Verstorbenen, die uns sehr fehlen, und besonders für die Opfer von Hass und Gewalt sowie all die, an die niemand mehr denkt. Schenk ihnen ewiges Leben bei Dir.

Höre guter Vater unsere Bitten, auch die, die wir nicht ausgesprochen haben. Darum bitten wir Dich durch Christus unseren Herrn. Amen.

### Nr. 209 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2006

Eine zentrale Bedeutung für die geistliche Verbundenheit und für die Stärkung der Zusammenarbeit der Kirchen hat die Gebetswoche für die Einheit der Christen. Sie kann das ökumenische Miteinander der

Gemeinden insgesamt beleben und fördern. Jedes Jahr wird sie vom 18. bis 25. Januar oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten (25. Mai bis 5. Juni 2006) bzw. in einem anderen am Ort gewählten Zeitraum gehalten.

Das Thema für die Gebetswoche 2006 lautet "Versöhnung und Gemeinschaft in Christus erfahren". Dem Thema liegt die Schriftstelle Mt 18, 1 - 5.12 - 22 zu Grunde. Der Gottesdienst wurde von Christen in Irland vorbereitet. Die Kirchen sind in der Situation dieses Landes gemeinsam herausgefordert, Anwälte der Einheit und Mittler von Neuanfängen zu sein. Quelle ihrer Versöhnungsarbeit ist die Einheit in Christus, die Menschen bewegt und zusammenführt.

Das Gottesdienstheft für die Gebetswoche 2006 erscheint zusammen mit einem Plakatvordruck und einer ergänzenden Arbeitshilfe. Diese Materialien sind beim Franz Sales Verlag, Postfach 13 61, 85067 Eichstätt, F. (0 84 21) 9 34 89 31, Fax 0 84 21 / 9 34 89 35, E-Mail: info@franz-sales-verlag.de, erhältlich.

#### Nr. 210 Anmeldung von Katechumenen und Neugetauften zur Taufzulassungsfeier am ersten Fastensonntag 2006

Wie schon in den Jahren zuvor sind die Verantwortlichen, in deren Pfarrgemeinden sich z.Z Jugendliche ab 14, Frauen und Männer auf den Empfang der Eingliederungssakramente vorbereiten. wiederum herzlich gebeten, diese auf die Möglichkeit der Teilnahme als Katechumene an der Taufzulassungsfeier diesmal mit Weihbischof Karl Borsch, der Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff vertreten wird. hinzuweisen. Sie findet traditionell am 1. Fastensonntag, 5. März 2006, um 16.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen statt. Die Katechumenen werden in dieser Feier von Weihbischof Borsch in das engere Katechumenat, fällt mit der österlichen Bußzeit zusammen, aufgenommen und zum Empfang der Eingliederungssakramente in der kommenden Osternacht oder an einem der nachösterlichen Sonntage jeweils in ihren Heimatgemeinden zugelassen.

Pfarrgemeinden, aus denen Katechumene an dieser Feier mit Weihbischof Borsch teilnehmen möchten, mögen die Jugendlichen, Frauen und Männer sowie deren Glaubensbegleiter/-innen (Katechumenatsgruppe, Abordnung des Pfarrgemeinderates, Pfarrer) bis Freitag, 3. Februar 2006, dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral/Schule/Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und Grundaufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: arno.jenemann@bistum-aachen.de, schriftlich melden.

Die Einladung zu der Zulassungsfeier an die gemeldeten Personen ergeht wie schon in den vergangenen Jahren von dort aus. Sie erfolgt in der ersten Februarhälfte 2006. Aus organisatorischen Gründen ist zu beachten, dass nach dem 3. Februar 2006 gemeldete Taufbewerber/-innen nicht mehr in den Kreis der Katechumenen aufgenommen werden, denen Weihbischof Borsch im Rahmen der Feier im Dom die Zulassung zu den Sakramenten erteilt. Zudem müssen bis zu diesem Zeitpunkt beim Bischöflichen Generalvikariat, Kirchliches Recht, die entsprechenden Anträge zur Erwachsenentaufe gestellt worden sein.

Ferner weisen wir darauf hin. dass die Pfarrgemeinden für die an dieser Feier teilnehmenden anzumeldenden Katechumenen Taufbewerber/-innen ein sogenanntes Empfehlungsschreiben benötigen. Es muss ebenfalls beim Bischöflichen Generalvikariat, Fachbereich Verkündigung, angefordert werden. Dieses Schreiben wird im Rahmen der Taufzulassungsfeier im Dom von einem Vertreter der jeweiligen Pfarrgemeinden, aus denen die Katechumenen kommen, Weihbischof Borsch überreicht.

Auch die Jugendlichen und Erwachsenen, die in diesem Jahr in ihren Pfarrgemeinden getauft wurden, sind herzlich eingeladen, an der Zulassungsfeier 2006 im Hohen Dom teilzunehmen. Wie dem Bischof ist es auch Weihbischof Borsch ein Anliegen, wenigstens einmal im Jahr mit den Neugetauften des vergangenen Jahres und den Katechumenen zusammen zu sein. Pfarrgemeinden, in denen Jugendliche ab 14 und Erwachsene in 2005 die Eingliederungssakramente empfingen, können diese Personen ebenfalls bis zum 3. Februar 2006 beim Bischöflichen Generalvikariat, Fachbereich Verkündigung, zur Teilnahme an der Taufzúlassungsfeier am 5. März 2006 schriftlich anmelden. Danach angemeldete Personen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

#### Nr. 211 Exerzitienangebote 2006

Im Collegium Canisianum, Innsbruck, werden im Jahre 2006 folgende Exerzitienkurse angeboten.

Für Priester

"Ich bin der Erste und der Letzte und der Lebende." (Offb 1, 17-18) - Christusbilder und Lobgesänge in der Offenbarung des Johannes vom 20. bis 26. August 2006 unter der Leitung von P. Martin Hasitschka SJ.

Anmeldungen werden bis 30 Juni 2006 an P. Michael Messner SJ, Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A - 6020 Innsbruck, F. (00 43) 51 25 94 63 37, E-Mail: messner.canisianum @tirol.com, erbeten.

#### Nr. 212 Hinweise zur Änderung der Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen sowie des Ehevorbereitungsprotokolls

Zum 1. November 2005 sind die von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz geänderten Partikularnormen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen sowie des Ehevorbereitungsprotokolls für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verbindlich geworden (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2005 Nr. 168, S. 214).

Zu diesem Zeitpunkt traten die seit dem 1. Januar 1990 gültigen Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen sowie das bisherige Ehevorbereitungsprotokoll mit Anmerkungstafel (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 1989, Nr. 187, S. 161) außer Kraft.

Die beschlossenen Änderungen führten auch zu einer Überarbeitung des Formulars "Sanatio in radice".

Eine Änderung der materiellen Rechtslage ist mit den neuen Partikularnormen und der Einführung geänderter Formulare für die Ehevorbereitung und die sanatio nicht verbunden.

Der Aufbau der Formulare ist im Wesentlichen beibehalten worden. Umstellungen und textliche Änderungen dienen in erster Linie der Klarheit und der Verständlichkeit. Hingewiesen wird auf die neuen zusätzlichen Ankreuzfelder im Ehevorbereitungsprotokoll auf Seite 1 im Kopffeld in Fällen einer Dispens von der kanonischen Eheschließungsform sowie auf Seite 3 in Abschnitt C unter Ziffer 23 i) bei Anträgen auf Feststellung der Nichtigkeit einer Vorehe wegen Formmangels. Neu ist die Frage nach gemeinsamen Kindern auf Seite 2 unter Ziff. 10.

Die Ausführungen in der Anmerkungstafel sind entsprechend überarbeitet worden.

Von der zum 1. November 2005 eingetretenen Änderung der Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz bleiben die einheitlichen Bestimmungen der Diözesanbischöfe zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen zu cann. 1071 § 1 n.3, 1125 und 1121 § 1 CIC (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 1989 Nr. 188, S. 170) unberührt. Die dort genannten und als Muster abgedruckten amtlichen Formulare:

- "Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels"
- "Litterae dimissoriae . Überweisung zur Eheschlie-Bung im Ausland"
- "Mitteilung über eine Eheschließung"

behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind in der bisherigen Weise zu verwenden.

Die neuen Formulare können wie bisher über den Einhard Verlag, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 52 42, Fax 02 41 / 1 68 52 43, E-Mail: vertrieb@einhardverlag.de, unter den unveränderten Nummern 140, 140 a und 154 bezogen werden.

Für Rückfragen steht das Bischöfliche Generalvikariat, Kirchliches Recht, Rolf Beyer, F. (02 41) 45 22 32, E-Mail: rolf.beyer@bistum-aachen.de, und Herbert Dejosez, F. (02 41) 45 24 62, E-Mail: herbert.dejosez@bistum-aachen.de, gerne zur Verfügung.

#### Nr. 213 Standardwerk zum Sakristanendienst

Unter dem Titel "Der Sakristanendienst - Das Handbuch für die Praxis" ist das bekannte, aber vergriffene Werk von A. Hellmann von der Arbeitsgemeinschaft der Sakristanenverbände des deutschen Sprachgebietes durch zehn Fachleute überarbeitet und aktualisiert neu herausgegeben worden. In diesem Werk werden die vielfältigen Bereiche des Sakristanendienstes und deren praktische, pastorale und theologische Hintergründe ausführlich besprochen. Es wird nicht nur angehenden Sakristanen/-innen eine unentbehrliche Hilfe sein, sondern auch denen, die diesen Dienst bereits länger verrichten. Erschienen ist es im Herder-Verlag, Hermann-Herder-Str. 4, 79104 Freiburg, und im Buchhandel zum Preis von 19.90 € zu beziehen.

#### Nr. 214 Kircheninventar abzugeben

Die Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Aachen, hat ihre Pfarrkirche verkauft und bietet einige Inventargegenstände zum Kauf an. Abzugeben sind u.a. elektronische Orgel (10 Register, Fa. Stahlhuth), Ankleidetisch, Beichtstuhl, Kirchenbänke, Adventkranzständer. Interessenten wenden sich bitte an die Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Germanusstr. 40, 52080 Aachen, F. (02 41) 4 13 60 50.

#### Kirchliche Nachrichten

#### Nr. 215 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

#### Nr. 216 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

#### Nr. 217 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete am 24. September im Hohen Dom zu Aachen zwei Seminaristen unseres Priesterseminars die Priesterweihe: Puls Alexius, geb. 1. Februar 1968 in Nettetal-Kaldenkirchen; Zettner Christoph, Dr. theol., geb. 18. Oktober 1957 in Nettetal-Kaldenkirchen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 4. September in St. Hubert zu Selfkant-Süsterseel 14, am 10. September in St. Andreas zu Kreuzau-Stockheim 32, am 15. September in St. Heribert zu Kreuzau 37, am 16. September in St. Martin zu Kreuzau-Drove 32, am 17. September in St. Urban zu Kreuzau-Winden 22, am 18. September in St. Stephan zu Jülich-Selgersdorf 23; insgesamt 160 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 8. September bis 2. Oktober die kanonische Visitation des Dekanates Alsdorf vor und spendete das Sakrament der Firmung am 8. September in St. Michael zu Alsdorf-Begau 33, am 11. September in St. Kornelius zu Alsdorf-Hoengen 23, am 11. September in St. Jakob d.Ä. zu Alsdorf-Warden 11, am 24. September in St. Castor zu Alsdorf 56, am 25. September in St. Barbara zu Alsdorf-Ofden 38, am 27. September in St. Barbara zu Alsdorf-Broich 12, am 28. September in St. Mariä Heimsuchung zu Alsdorf-Schaufenberg 41, am 29. September in Christus König zu Alsdorf-Busch 24. am 30. September in St. Josef zu Alsdorf 37, am 1. Oktober in St. Mariä Empfängnis zu Alsdorf-Mariadorf 52, am 2. Oktober in Herz Jesu zu Alsdorf-Kellersberg 19; insgesamt 346 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 30. September im Pfarrheim von St. Josef zu Alsdorf statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 27. August in St. Philipp Neri zu Aachen 23, am 28. August in St. Kornelius zu Viersen-Dülken 26, am 30 August in St. Barbara zu Stolberg-Breinig 54; insgesamt 103 Firmlingen.

#### Nr. 218 Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 25. Oktober 2005)

Angaben zur Stelle

Verwaltungsmitarbeiter/-in für den Einsatzort: Bereich Buchhaltung und Controlling

Wohn- und Pflegeheim Rheinischer Verein für kath.

Arbeiterkolonien A1900E022

BU: Eintrittstermin:

Befristung: Vergütung:

Blankenheim

100 %

1. April 2006 zunächst 2 Jahre

**AVR** 

Bewerbungsfrist: 4. November 2005

Anforderungen

Kaufmännische und/oder betriebswirtschaftliche Ausbildung, fundierte Kenntnisse in Buchhaltung und Controlling, gute EDV-Kenntnisse, Grundkenntnisse im Sozialhilferecht und Verständnis für die Arbeit mit

Menschen aus sozialen

Randgruppen

Pädagogische/r Mitarbeiter/-in für die offene Kinder- und Jugendarbeit

Kinder- und

Jugendbegegnungszentrum

Driescher Hof

Verein Kinder- und Jugendhilfe

Driescher Hof e.V. A1906E052

Einsatzort:

BU:

Eintrittstermin: Befristung:

Vergütung:

Aachen 100%

15. Januar 2005 zunächst befristet

TVöD

Bewerbungsfrist: 11. November 2005

Erfahrungen in der (offenen) Kinderund Jugendarbeit, Bereitschaft an Abenden und Wochenenden zu arbeiten

Erzieher/-in Montessori - Kinderhaus Kath. Kirchengemeinde St. Josef und Fronleichnam

A1908E093

Einsatzort:

BU:

Eintrittstermin:

Befristung: Vergütung:

1. März 2006

3 Monate KAVO

Aachen

100%

Bewerbungsfrist: 20. November 2005

Erzieher/-in Kindertagesstätte Kath. Kirchengemeinde St. Josef und Fronleichnam A1907E093

Einsatzort:

BU:

Aachen 100%

Eintrittstermin:

sofort

Befristung:

zunächst befristet

Vergütung:

**KAVO** 

Bewerbungsfrist: 20. November 2005

#### Kinderpfleger/-in

Tagesstätte für spanische Kinder Sozialdienst kath. Frauen A1902E022 Einsatzort:

BU:

Stolberg

100% 3. Dezember 2005

Befristung: Vergütung:

Eintrittstermin:

befristet AVR

Bewerbungsfrist: 3. November 2005

Ausbildung als Kinderpfleger/-in, hohe Flexibilität und Belastbarkeit, Kenntnisse in der Verwirklichung des situationsorientierten Ansatzes

Wohnbereichleiter/-in

Altenheim

Katharinenstift gGmbH

A1905E022

Einsatzort:

Mönchengladbach-

Hardt

BU: Eintrittstermin:

100% sofort

Befristung: Vergütung:

keine AVR

Bewerbungsfrist: 30. November 2005

Berufsausbildung zum/zur

Altenpfleger/-in und Qualifikation

zur Wohnbereichsleitung, Leitungserfahrung

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 25. Oktober 2005)

#### Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100% AZ: B322

#### Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung in Aachen

BU: 50%-75% AZ: B211

#### Hauswirtschafterin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 80%-100% AZ: B333

#### Raumpflegerin

sucht Anstellung in Aachen

BU: 50%-100% AZ: B215

#### Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B226

#### Hausmeister

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100% AZ: B108

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 3 - Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41 / 45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, Internet: www.kirche-im-bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber:

Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion:

Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,

F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag:

Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck:

Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

### für die Diözese Aachen



### Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, 1. Dezember 2005

75. Jahrgang

Inhalt					
	Seite		Seite		
Akten S	r. Heiligkeit Benedikt XVI.	Nr. 228 Nr. 229	Gemeinschaft der Gemeinden Rheydt-Mitte 328 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchen-		
Nr. 219	Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2006	Nr. 230	gemeindeverbandes Hellenthal 328 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchen-		
		Nr. 231	gemeindeverbandes Merzenich 329 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchen-		
Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in			gemeinde St. Anna, Hellenthal 329		
	ein-Westfalen	Nr. 232	Beschäftigungsverhältnis der Dozenten/-innen des Katechetischen Instituts 329		
Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (n	Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nord-	Nr. 233	Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2005		
	rhein-westfälischer Teil) und Paderborn 314	Nr. 234	Fahrtkostenabrechnungen 2005 für Fortbildungen, Exerzitien und Supervisionen von Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen 329		
Bischöf	liche Verlautbarungen	Nr. 235	Informationstage im Pauluskolleg 330		
Nr. 221	Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichts-	Nr. 236	Urlauberseelsorge an den Küsten der Nord- und Ostsee		
	ordnung (KAGO-Anpassungsgesetz -	Nr. 237	Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle 330		
	KAGOAnpG)	Nr. 238	Verleihung des Klaus-Hemmerle-		
Nr. 222	Dekret über die Errichtung des Kirchlichen		Preises 2006		
Arbeitsgerichts erster Instanz für d	Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen	Nr. 239 Nr. 240			
Nr. 223	Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden	Nr. 241 Nr. 242	Afrikatag und Afrikakollekte 2006 331		
Nie OO4	Muster für eine Vereinbarung zur Bildung	Nr. 243	Familiensonntag 2006		
Nr. 224 Muster für eine Vereinbarung z einer Gemeinschaft von Geme	einer Gemeinschaft von Gemeinden 324	Nr. 244			
	eller dellerischart von delleriden inden in in in	Nr. 245			
		Nr. 246			
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 247	Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2006		
Nr. 225	Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts		Additionally 2000		
erster Instanz für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Münster (nordrhein-westfälischer Teil)		Kirchliche Nachrichten			
N. 000	und Paderborn	Nr. 248			
Nr. 226	Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen 327		Anschriftenverzeichnis 2003		
Nr 207	Gemeinschaft der Gemeinden	Nr. 249			
141. 221	Ecobyoilar Stadtmitte 328	Nr. 250	Pontifikalhandlungen		

#### Akten Sr. Heiligkeit Benedikt XVI.

#### Nr. 219 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2006

#### Wir beten:

- Januar
- 1. ... dass wachsende Einheit der Christen weltweiter Versöhnung diene.
- 2. ... dass die Christen in Flüchtlingen und Vertriebenen Gottes Ebenbild achten.
- Februar
- 1.... dass die internationale Gemeinschaft den Menschenhandel been-
- 2. ... dass die Gläubigen der Missionsländer in ihrer Heimat politische und soziale Verantwortung übernehmen.
- März
- 1.... dass die jungen Menschen auf ihrer Sinnsuche liebevoll bealeitet werden.
- 2. ... dass Zusammenarbeit und Austausch in der Kirche die Missionsarbeit fördere.
- April
- 1. ... dass die Rechte der Frau überall geachtet werden.
- 2. ... dass die Kirche in China ihren Verkündigungsauftrag mit Freude und in Freiheit erfüllen kann.
- Mai
- 1. ... dass der Heiliae Geist beim Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit Ermutigung schenke.
- 2. ... dass die Politiker das Leben der Empfängnis von bis um Tode schützen.
- Juni
- 1.... dass christliche Familien Menschen am Beginn und gegen Ende des Lebens liebende Aufmerksamkeit schenken.
- 2.... dass interreligiöser Dialog der Christen und Inkulturation des Evangeliums alle Völker zu Christus führe.
- Juli
- 1. ... dass die Öffentlichkeit den Gefangenen auf der Suche nach Lebenssinn helfe.
- 2. ... dass alle ethnischen und religiösen Gruppierungen ein friedliches Miteinander anstreben.

#### August

- 1. ... dass die Waisenkinder zu menschlicher und christlicher Bildung kommen.
- 2. ... dass die Christinnen und Christen ihre persönliche missionarische Berufung leben.

- September 1.... dass die Medien verantwortungsvoll genutzt werden.
  - 2. ... dass allen Christinnen und Christen ständige Weiterbildung wichtig ist.

#### Oktober

- 1. ... dass alle Getauften im Glauben reifen und danach leben.
- 2. ... dass der Tag der Weltmission missionarischer Zusammenarbeit ermutige.

- 1. ... dass Terrorismus weltweit aufhört.
- 2.... dass die Hindernisse der Entwicklung des afrikanischen Kontinents beseitigt werden.

#### Dezember

- 1.... dass sich die Politiker in ihrer Machtausübung an Christus orientieren.
- 2. ... dass die Missionare und Missionarinnen Christus in Freude nachfolgen.

### Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

Nr. 220 Dekret über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen. Essen, Köln, Münster (nordrheinwestfälischer Teil) und Paderborn

#### § 1 Errichtung

Die Diözesanbischöfe der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn errichten hiermit gemäß can. 1423 §§ 1 und 2 CIC und § 14 Absatz 2 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. September 2004 (KAGO) ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn. Das Gericht hat seinen Sitz in Köln.

#### § 2 Sachliche Zuständigkeit

Das Kirchliche Arbeitsgericht ist sachlich zuständig für die nach § 2 Absatz 1 KAGO wahrzunehmenden Angelegenheiten. Alle übrigen nach § 2 KAGO wahrzunehmenden Angelegenheiten bleiben diözesanen Arbeitsgerichten vorbehalten.

#### § 3 Ernennung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts werden vom Erzbischof von Köln im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Diözesanbischöfen für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Zuvor gibt jeder Diözesanbischof dem Diözesanvermögensverwaltungsrat, dem Diözesancaritasverband sowie dem Vorstand der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Erzbischof von Köln gibt zuvor der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Wiederernennung ist zulässig.

### § 4 Ernennung der beisitzenden Richter

- (1) Die sechs beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag der Diözesanvermögensverwaltungsräte vom Erzbischof von Köln im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Diözesanbischöfen für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe des Vorschlages werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die von den Diözesancaritasverbänden nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Eine Wiederernennung ist zulässig.
- (2) Die sechs beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden zur Hälfte auf Vorschlag der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen und zur weiteren Hälfte auf Vorschlag der Mitarbeiterseite in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom Erzbischof von Köln im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Diözesanbischöfen für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist zulässig.

### § 5 Dienstaufsicht/Geschäftsstelle

(1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts übt der Erzbischof von Köln aus. (2) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts wird beim Erzbischöflichen Offizialat in Köln eingerichtet.

#### § 6 Verfahren

Für das Verfahren am Kirchlichen Arbeitsgericht gilt die KAGO.

#### § 7 Inkrafttreten

Dieses Dekret wurde am 15. Juni 2005 durch den Heiligen Stuhl approbiert. Es tritt am 1. Juli 2005 für die Dauer von fünf Jahren in Kraft.

Bonn, 26. Januar 2005

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Essen, 28. Januar 2005

L.S.

+ Felix Genn Bischof von Essen

Köln, 27. Januar 2005

L.S.

+ Joachim Kardinal Meisner Erzbischof von Köln

Münster, 25. Januar 2005

L.S.

+ Reinhard Lettmann Bischof von Münster

Düsseldorf, 25. Januar 2005

L.S.

+ Hans-Josef Becker Erzbischof von Paderborn

### Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 221 Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO-Anpassungsgesetz - KAGOAnpG)

#### Artikel 1

Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1993, Nr. 173, S. 159) wird wie folgt geändert:

Artikel 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Zum Richter kann berufen werden, wer katholisch ist und in der Ausübung der allen Kirchenmitglieder zustehenden Rechte nicht behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten."

#### Artikel 2

Änderung der Ordnung für die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst - Zentral-KODA-Ordnung

Die Ordnung für die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst - Zentral-KODA-Ordnung - vom 15. Juni 1998 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 16. Dezember 1998, Nr. 205, S. 200) wird wie folgt geändert:

§ 19a wird aufgehoben.

#### Artikel 3

Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O)

Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn - KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27. Oktober 1997 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171), zuletzt geändert am 6. Dezember 2001 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2002, Nr. 44, S. 69) wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
  - "(2) Der Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder die Wählbarkeit wird auf Antrag des Dienstgebers, der Hälfte der Mitglieder oder der Mehrheit der Mitglieder einer Seite durch das Kirchliche Arbeitsgericht für die (Erz-Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nord-rhein-westfälischer Teil) und Paderborn festgestellt. Die Entscheidung des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes ist dem Vorsitzenden der Kommission unverzüglich mitzuteilen."
- 2. § 17 wird aufgehoben.
- 3. § 11 Abs. 6 der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in die Regional-KODA gemäß § 5 Abs. 6 KODA-Ordnung für die (Erz-)Diözesen Aachen,

Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn wird wie folgt neu gefasst:

"(6) Gegen die Entscheidung des Diözesanwahlvorstandes kann innerhalb von zwei Wochen seit Veröffentlichung der Entscheidung das Kirchliche Arbeitsgericht für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn angerufen werden."

#### Artikel 4

Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - für den Bereich der Diözese Aachen

Die Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - für den Bereich der Diözese Aachen vom 21. April 2004 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2004, Nr. 92, S. 115), zuletzt geändert am 4. Juni 2004 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2004, Nr. 121, S. 165), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1a Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
  - "Die Regelung darf nicht missbräuchlich erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den Ordinarius."
- 2. In § 10 Abs. 1a Nr. 5 werden die Worte "die Schlichtungsstelle" durch die Worte "Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts" ersetzt.
- 3. § 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
  - "(3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig."
- 4. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
    - "(1) Die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai (einheitlicher Wahlzeitraum) statt. Der einheitliche Wahlzeitraum ist im Jahr 2009 die Zeit vom 1. März bis 31. Mai."
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 4 wird aufgehoben.
    - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
  - c) In Abs. 3 Nr. 6 werden die Worte "Beschluss der Schlichtungsstelle" durch die Worte "Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts" ersetzt.

#### 5. § 13c wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Worte "Beschluss der Schlichtungsstelle" durch die Worte "Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts" ersetzt.
- b) In Nr. 5 werden die Worte "Beschluss der Schlichtungsstelle" durch die Worte "Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts" ersetzt.
- In § 15 Abs. 5 wird das Wort "Schlichtungsstelle" durch das Wort "Einigungsstelle" ersetzt.
- 7. § 17 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Im 2. Spiegelstrich wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und ein Halbsatz folgenden Wortlauts angefügt:
    - "wobei die Zustimmung nicht missbräuchlich verweigert werden darf;"
  - b) Im 3. Spiegelstrich wird jeweils das Wort "Schlichtungsstelle" durch das Wort "Einigungsstelle" ersetzt und der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - c) Es wird folgender 4. Spiegelstrich angefügt:
    - "- die Kosten zur Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht, soweit die oder der Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts feststellt, dass die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig oder zweckmäßig erscheint."
- 8. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden die Worte "die Schlichtungsstelle" durch die Worte "das Kirchliche Arbeitsgericht" ersetzt.
  - b) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
  - "In diesem Verfahren ist das Mitglied beizuladen."
- 9. § 33 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
  - "(4) Hat die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert, so kann der Dienstgeber in den Fällen der §§ 34 und 35 das Kirchliche Arbeitsgericht, in den Fällen des § 36 die Einigungsstelle anrufen."
- 10. In § 37 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort "Schlichtungsstelle" durch das Wort "Einigungsstelle" ersetzt.

- 11. Die Überschrift zu Abschnitt VI wird wie folgt neu gefasst:
  - "VI. Einigungsstelle"
- 12. Die §§ 40 bis 47 erhalten folgende Fassung:

#### § 40 Bildung der Einigungsstelle - Aufgaben

- (1) Für den Bereich der Diözese Aachen besteht beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen eine ständige Einigungsstelle.
- (2) Für die Einigungsstelle wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (3) Die Einigungsstelle wirkt in den Fällen des § 45 (Regelungsstreitigkeiten) auf eine Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, ersetzt der Spruch der Einigungsstelle die erforderliche Zustimmung der Mitarbeitervertretung (§ 45 Abs. 1) oder tritt an die Stelle einer Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung (§ 45 Abs. 2 und 3).

### § 41 Zusammensetzung - Besetzung

- (1) Die Einigungsstelle besteht aus
  - a) der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - b) jeweils zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter, die auf getrennten Listen geführt werden (Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer),
  - c) Beisitzerinnen oder Beisitzern, die jeweils für die Durchführung des Verfahrens von der Antragstellerin oder dem Antragssteller und von der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner zu benennen sind (Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer).
  - (2) Die Einigungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden, je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den beiden Beisitzerlisten und je einer oder einem von der Antragstellerin oder dem Antragssteller und der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner benannten Ad-hoc-Beisitzerinnen und Adhoc-Beisitzer. Die Teilnahme der Listen-

Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer an der mündlichen Verhandlung bestimmt sich turnusgemäß nach der alphabetischen Reihenfolge in der jeweiligen Beisitzerliste. Bei Verhinderung einer Listen-Beisitzerin oder eines Listen-Beisitzers tritt an dessen Stelle die Beisitzerin oder der Beisitzer, welche oder welcher der Reihenfolge nach an nächster Stelle steht.

(3) Ist die oder der Vorsitzende an der Ausübung ihres oder seines Amtes gehindert, tritt an ihre oder seine Stelle die oder der stellvertretende Vorsitzende.

#### § 42 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Einigungsstelle sind unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, benachteiligt noch bevorzugt werden. Sie unterliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Einigungsstelle ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz gemäß den in der Diözese Aachen jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften. Der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden für die Teilnahme an Sitzungen der Einigungsstelle im notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt.
- (4) Auf die von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen bestellten Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer finden die §§ 18 und 19 entsprechende Anwendung.

### § 43 Berufungsvoraussetzungen

(1) Die Mitglieder der Einigungsstelle müssen der katholischen Kirche angehören, dürfen in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten. Wer als Vorsitzende, Vorsitzender, beisitzende Richterin oder beisitzender Richter eines kirchlichen Gerichts für

- Arbeitssachen tätig ist, darf nicht gleichzeitig der Einigungsstelle angehören.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen im Arbeitsrecht oder Personalwesen erfahrene Personen sein und dürfen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung nicht im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers stehen.
- Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-(3)Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber und zur oder zum vom Dienstgeber benannten Ad-hoc-Beisitzerin oder Ad-hoc-Beisitzer kann bestellt werden, wer gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 5 nicht als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter gilt. Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Mitarbeiter und zur oder zum von der Mitarbeitervertretung benannten Ad-hoc-Beisitzerin oder Ad-hoc-Beisitzer kann bestellt werden, wer gemäß § 8 die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung erfüllt und im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers im Geltungsbereich dieser Ordnung steht.
- (4) Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber kann nicht bestellt werden, wer in der Personalverwaltung t\u00e4tig ist. Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Mitarbeiter kann nicht bestellt werden, wer mit der Rechtsberatung der Mitarbeitervertretungen betraut ist.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Einigungsstelle beträgt fünf Jahre.

#### § 44 Berufung der Mitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden auf-Vorschlages der Listenarund eines Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer vom Diözesanbischof ernannt. Die Abgabe eines Vorschlages bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer. Kommt ein Vorschlag innerhalb einer vom Diözesanbischof gesetzten Frist nicht zustande, ernennt der Diözesanbischof die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden nach vorheriger Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.

Sind zum Ende der Amtszeit die oder der neue Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende noch nicht ernannt, führen die oder der bisherige Vorsitzende und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolger weiter.

- (2) Die Bestellung der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer erfolgt aufgrund von jeweils vom Generalvikar sowie dem Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zu erstellenden Beisitzerlisten, in denen die Namen in alphabetischer Reihenfolge geführt werden. Bei der Aufstellung der Liste der Beisitzerinnen und Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber werden Personen aus Einrichtungen der Caritas, die vom zuständigen Diözesan-Caritasverband benannt werden, angemessen berücksichtigt.
- (3) Das Amt eines Mitglieds der Einigungsstelle endet vor Ablauf der Amtszeit
  - a) mit dem Rücktritt,
  - b) mit der vom Diözesanbischof in entsprechender Anwendung der cc. 192 bis 194 CIC zu treffenden Feststellung des Wegfalls der Berufungsvoraussetzungen oder eines schweren Dienstvergehens. Als schweres Dienstvergehen gilt insbesondere ein Verhalten, das bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Loyalitätsverstoß im Sinne der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse darstellen würde.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden der oder des (4) Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ernennt der Diözesanbischof die Nachfolgerin oder den Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Listen-Beisitzerin oder eines Listen-Beisitzers haben der Generalvikar oder der Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen die jeweilige Beisitzerliste für die Dauer der verbleibenden Amtszeit zu ergänzen.

§ 45 Zuständigkeit

- (1) Auf Antrag des Dienstgebers findet das Verfahren vor der Einigungsstelle in folgenden Fällen statt:
  - 1. bei Streitigkeiten über Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage (§ 36 Abs. 1 Nr. 1),
  - bei Streitigkeiten über Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung (§ 36 Abs. 1 Nr. 2),
  - 3. bei Streitigkeiten über Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Abs. 1 Nr. 3),
  - 4. bei Streitigkeiten über Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 4),
  - 5. bei Streitigkeiten über Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Abs. 1 Nr. 5),
  - 6. bei Streitigkeiten über Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Abs. 1 Nr. 6),
  - 7. bei Streitigkeiten über Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 7),
  - 8. bei Streitigkeiten über die Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt (§ 36 Abs. 1 Nr. 8),
  - 9. bei Streitigkeiten über Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen (§ 36 Abs. 1 Nr. 9),
  - bei Streitigkeiten über Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 10),
  - 11. bei Streitigkeiten über Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen (§ 36 Abs. 1 Nr. 11).
- (2) Darüber hinaus findet auf Antrag des Dienstgebers das Verfahren vor der Einigungsstelle bei Streitigkeiten über die Versetzung oder Abordnung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 18 Abs. 2) statt.

- (3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung findet das Verfahren vor der Einigungsstelle in folgenden Fällen statt:
  - bei Streitigkeiten über die Freistellung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 15 Abs. 5),
  - 2. bei Streitigkeiten im Falle der Ablehnung von Anträgen der Mitarbeitervertretung (§ 37 Abs. 3).

#### § 46 Verfahren

- (1) Der Antrag ist schriftlich in doppelter Ausfertigung über die Geschäftsstelle an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten. Er muss die Antragstellerin oder den Antragsteller, die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen und eine Begründung enthalten. Die oder der Vorsitzende bereitet die Verhandlung der Einigungsstelle vor, übersendet den Antrag an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Erwiderung. Die Antragserwiderung übermittelt er an die Antragstellerin oder den Antragsteller und bestimmt einen Termin, bis zu dem abschließend schriftsätzlich vorzutragen ist.
- (2) Sieht die oder der Vorsitzende nach Eingang der Antragserwiderung eine Möglichkeit der Einigung, unterbreitet sie oder er schriftlich einen Einigungsvorschlag und fordert die Beteiligten zur Äußerung innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auf. Erfolgt eine Einigung, wird diese von der oder dem Vorsitzenden schriftlich abgefasst, von ihr oder ihm unterzeichnet und den Beteiligten jeweils eine Abschrift übersandt.
- (3)Erfolgt keine Einigung, bestimmt die oder der Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Einigungsstelle. Sie oder er kann Antragstellerin oder Antragsteller und Antragsgegnerin oder Antragsgegner eine Frist zur Äußerung setzen. Die oder der Vorsitzende veranlasst un-Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist die Ladung der Beteiligten sowie die Benennung der Ad-hoc-Beisitzerinnen oder Ad-hoc-Beisitzer durch die Beteiligten. Benennt eine Seite keine Ad-hoc-Beisitzerin oder keinen Ad-hoc-Beisitzer oder bleibt die oder der von einer Seite genannte Ad-hoc-Beisitzerin oder Ad-hoc-

- Beisitzer trotz rechtzeitiger Einladung dem Termin fern, so entscheiden die oder der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder nach Maßgabe von § 47 Abs. 2 allein.
- (4) Die Verhandlung vor der Einigungsstelle ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Sie oder er führt in den Sach- und Streitgegenstand ein. Die Einigungsstelle erörtert mit den Beteiligten das gesamte Streitverhältnis und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Falle der Nichteinigung stellen die Beteiligten die wechselseitigen Anträge. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.

#### § 47 Einigungsspruch

- (1) Kommt eine Einigung in der mündlichen Verhandlung zustande, wird diese von der oder dem Vorsitzenden schriftlich abgefasst, von ihr oder ihm unterzeichnet und den Beteiligten jeweils eine Abschrift übersandt.
- (2) Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle durch Spruch mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Spruch der Einigungsstelle ergeht unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Einrichtung des Dienstgebers sowie der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach billigem Ermessen. Der Spruch ist schriftlich abzufassen.
- (3) Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die nicht zustande gekommene Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung oder Gesamtmitarbeitervertretung. Der Spruch bindet die Beteiligten. Der Dienstgeber kann durch den Spruch nur insoweit gebunden werden, als für die Maßnahmen finanzielle Deckung in seinen Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzierungsplänen ausgewiesen ist.
- (4) Rechtliche Mängel des Spruchs oder des Verfahrens der Einigungsstelle können durch den Dienstgeber oder die Mitarbeitervertretung beim Kirchlichen Arbeitsgericht geltend gemacht werden; die Überschreitung der Grenzen des Ermessens kann nur binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Spruchs beim

Kirchlichen Arbeitsgericht geltend gemacht werden.

Beruft sich der Dienstgeber im Fall des Abs. 3 Satz 3 auf die fehlende finanzielle Deckung, können dieser Einwand sowie rechtliche Mängel des Spruchs oder des Verfahrens vor der Einigungsstelle nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Spruchs geltend gemacht werden.

(5) Das Verfahren vor der Einigungsstelle ist kostenfrei. Die durch das Tätigwerden der Einigungsstelle entstehenden Kosten trägt die Diözese Aachen.

Jeder Beteiligte trägt seine Kosten selbst. § 17 Abs. 1 bleibt unberührt."

- 13. Die Abschnittsüberschrift VII wird nicht länger an § 42, sondern an § 47 angefügt.
- 14. Der bisherige § 43 wird zu § 48.
- 15. Der bisherige § 43a wird zu § 49.
- 16. Der bisherige § 44 wird zu § 50.
- 17. Der bisherige § 45 wird zu § 51.
- 18. Der bisherige § 46 wird zu § 52.
- 19. Der bisherige § 46a wird zu 53.
- 20. Die Abschnittüberschrift VIII wird nicht länger an § 46a, sondern an § 53 angefügt.
- 21. Der bisherige § 47 wird zu § 54.
- 22. Die Abschnittüberschrift IX wird nicht länger an § 47, sondern an § 54 angefügt.
- 23. Der bisherige § 48 wird zu § 55.
- 24. Der bisherige § 49 wird zu § 56.

#### Artikel 5 Änderung sonstiger Rechtsvorschriften

- 1. Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) vom 28. Juli 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2003, Nr. 144, S. 206) wird wie folgt geändert:
  - a) In § 27 Abs. 1 werden die Worte "der nach § 40 benannten Schlichtungsstelle" ersetzt durch die Worte "dem nach § 40 benannten Kirchlichen Arbeitsgericht".

- b) In § 37 Abs. 7 Satz 3 werden die Worte "der Schlichtungsstelle" ersetzt durch die Worte "des Kirchlichen Arbeitsgerichts".
- c) § 40 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 40 Zuständigkeit für Streitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten nach dieser Ordnung ist das im Bereich der (Erz-)Diözese eingerichtete Kirchliche Arbeitsgericht zuständig."

- 2. Die Wahlordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA aus der Region der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn gemäß § 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 Satz 2 Zentral-KODA-Ordnung (Zentral-KODA-WahlO) vom 5. März 1999 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 1999, Nr. 56, S. 67), wird wie folgt geändert:
  - § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Worte "der mitarbeitervertretungsrechtlichen Schlichtungsstelle der Erzdiözese Köln" durch die Worte "dem Kirchlichen Arbeitsgericht für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrheinwestfälischer Teil) und Paderborn" ersetzt.
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
  - "(3) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist das Kirchliche Arbeitsgericht zurück. Stellt es fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt es die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt es den durch den Verstoß verursachten Fehler."

#### Artikel 6 Übergangsvorschriften

Mit der Berufung der Mitglieder der Einigungsstelle endet die Tätigkeit der Schlichtungsstelle nach § 40 der Mitarbeitervertretungsordnung in ihrer bis zum In-Kraft-Treten dieser Ordnung geltenden Fassung für Aufgaben der Einigungsstelle. Die Absätze 3 und 4 der Übergangsvorschriften bis zur Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts und der Einigungsstelle vom 20. Juni 2005 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2005, Nr. 119, S. 162) gelten entsprechend.

#### Artikel 7 Schlussvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - Die Ordnung für das Schlichtungsverfahren nach der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen SchliVerfO vom 27. November 1996 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1996, Nr. 202, S. 225), zuletzt geändert am 23. Juni 2004 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2004, Nr. 144, S. 188).
  - 2. Die Ordnung für die zentrale Gutachterstelle.

Aachen, 19. Oktober 2005 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

#### Nr. 222 Dekret über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen

#### § 1 Errichtung

Für die Diözese Aachen wird gemäß § 14 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. September 2004 (KAGO) ein Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet. Das Gericht hat seinen Sitz in Aachen.

#### § 2 Sachliche Zuständigkeit

Das Kirchliche Arbeitsgericht ist sachlich zuständig für die nach § 2 Absatz 2 KAGO als Gericht erster Instanz wahrzunehmenden Angelegenheiten.

### § 3 Ernennung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts werden vom Bischof für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Bischof gibt dem Diözesanvermögensverwaltungsrat, dem Diözesan-Caritasverband, dem Vorstand der diözesanen Arbeitsgemeinschaft für Mitarbeitervertretungen sowie der Mitarbeiterseite in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Wiederernennung ist zulässig.

### § 4 Ernennung der beisitzenden Richter

Die sechs beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Diözesan-vermögensverwaltungsrats, die sechs beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden zur Hälfte auf Vorschlag des Vorstands der diözesanen Arbeitsgemeinschaft für Mitarbeitervertretungen und zur weiteren Hälfte auf Vorschlag der Mitarbeiterseite in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom Bischof für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe des Vorschlages werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die vom Diözesan-Caritasverband nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Die Wiederernennung ist zulässig.

### § 5 Dienstaufsicht/Geschäftsstelle

- (1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts übt der Diözesanbischof aus. Er trifft die Feststellung des Wegfalls der Berufungsvoraussetzungen oder eines schweren Dienstvergehens in entsprechender Anwendung der cc. 192 bis 194 CIC. Als schweres Dienstvergehen gilt insbesondere ein Verhalten, das bei Mitarbeitern einen Loyalitätsverstoß im Sinne der Grundordnung darstellen würde.
- (2) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts wird beim Bischöflichen Generalvikariat eingerichtet.

#### § 6 Verfahren

Für das Verfahren am Kirchlichen Arbeitsgericht gilt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

#### § 7 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Juli 2005 für die Dauer von 5 Jahren in Kraft.

Aachen, 19. Oktober 2005 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

## Nr. 223 Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden

Im Bistum Aachen koordinieren die Gemeinden die Pastoral auf der Ebene der Kirche am Ort und koope-

rieren miteinander. Für die Gemeinden, die dauerhaft zusammenarbeiten, geben die folgenden Bestimmungen einen Rahmen vor.

Eine dauerhafte Zusammenarbeit kann nur gelingen, wenn verbindliche inhaltliche, personelle und organisatorische Vereinbarungen in einer Gemeinschaft von Gemeinden getroffen werden.

Entscheidend für die getroffenen Vereinbarungen ist, dass sie das Ergebnis einer inhaltlichen Auseinandersetzung und eines gemeinsamen Prozesses sind und von den Beteiligten mitgetragen werden.

#### 1. Ziele und Aufgaben

- 1.1 Ziel der Gemeinschaft von Gemeinden ist die Koordination der Pastoral und eine verbindliche Form der Kooperation der beteiligten Gemeinden. Unter Gemeinden werden dabei Pfarren und andere Gemeinden z.B. Gemeinden anderer Kultur und Sprache / Missionen, kategoriale Gemeinden verstanden (c. 516 § 2, c. 564 in Verbindung mit c. 571 CIC).
- 1.2 Die Koordination und Kooperation erfordert eine Gesamtsicht
  - der Lebenssituationen der Menschen als Grundlage einer pastoralen Planung,
  - der bisherigen pastoralen Aufgaben und speziellen Erfordernisse beziehungsweise Schwerpunktsetzungen in den beteiligten Gemeinden und
  - der personellen Ressourcen unter den ehrenund hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Gemeinschaft von Gemeinden.
- 1.3 Aufgabe der Gemeinschaft von Gemeinden ist eine verbindliche Schwerpunktsetzung und Planung der Pastoral durch
  - Koordinierung, z.B. der Sakramentenkatechese oder der Gottesdienstzeiten und des liturgischen Lebens und
  - Kooperation untereinander und in ausgewiesenen pastoralen Sachgebieten.
- 2. Bildung einer Gemeinschaft von Gemeinden
- 2.1 Die Gemeinden vereinbaren auf der Basis des jeweils gültigen diözesanen Strukturplanes nach Beratung in den Pfarrgemeinderäten und Kirchenvorständen und nach Absprache mit dem zuständigen Dechanten und dem übrigen Pastoralpersonal (Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen) die Zusammenarbeit

in einer Gemeinschaft von Gemeinden. Der örtliche und sachliche Zuständigkeitsbereich sowie die inhaltlichen Voraussetzungen der Zusammenarbeit sind festzulegen.

- 2.2 Die Vereinbarung ist von den Pfarrgemeinderäten zu beschließen. Der Kirchenvorstand wird an gehört. Die Vereinbarung ist schriftlich zu verfassen und bedarf der Genehmigung durch den Bischof von Aachen.
- 2.3 Der Einsatz des Pastoralpersonals erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen Einsatzplanes "Pastorale Ämter und Dienste".
- 3. Kooperationsgremium der Pfarrgemeinderäte

Die Pfarrgemeinderäte in einer Gemeinschaft von Gemeinden arbeiten zusammen. Sie haben teil an der Leitung der Gemeinschaft und bilden ein Kooperationsgremium: Sie können dazu wahlweise gemeinsame Sitzungen abhalten, einen gemeinsamen Ausschuss bilden oder einen Gesamtpfarrgemeinderat bilden (§ 14 Abs. 3 Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen).

Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen.

#### 4. Pastoralteam

Zum Pastoralteam gehören alle in der Gemeinschaft der Gemeinden vom Bischof urkundlich Ernannten bzw. durch Einsatzmitteilung eingesetzten Mitglieder des Pastoralpersonals.

Die Pastoralteambesprechung ist das für alle verpflichtende Dienstgespräch, zu dem der Leiter regelmäßig wenigstens einmal monatlich einzuladen hat. Weitere Personen, in deren Bereich die zur Beratung anstehenden Fragen fallen, können hinzugezogen werden.

Aufgabe des Pastoralteams ist es, die anfallenden pastoralen Aufgaben mitzugestalten und zu koordinieren sowie für die Umsetzung von gemeinsamen Beschlüssen der Pfarrgemeinderäte und des Kooperationsgremiums mit Sorge zu tragen.

#### 5. Leiter

- 5.1 Ist in den beteiligten Gemeinden nur ein Pfarrer ernannt, ist er zugleich Leiter der Gemeinschaft von Gemeinden.
- 5.2 Sind in den beteiligten Gemeinden mehrere Pfarrer oder Capellani ernannt, beruft der Bischof nach Anhörung des oder der Pfarrgemeinderäte

einen der Pfarrer oder Capellani zum Leiter der Gemeinschaft von Gemeinden.

- 5.3 Der Leiter kann Aufgaben zur ständigen Vertretung oder im Verhinderungsfall an Mitglieder des Kooperationsgremiums der Pfarrgemeinderäte oder des Pastoralteams delegieren. Handelt es sich um priesterliche Aufgaben, muss die Vertretung einem Priester übertragen werden.
- 5.4 Der Leiter hat die Zusammenarbeit der Gemeinden zu initiieren und zu moderieren.

Damit ist das Recht und die Pflicht verbunden, pastorale Vereinbarungen in der Gemeinschaft von Gemeinden herbeizuführen und für deren Umsetzung Sorge zu tragen.

Der Leiter stellt sicher, dass im gegebenen Fall Spannungen und Konflikte bearbeitet werden können.

Er ist Mitglied in dem Kooperationsgremium der Gemeinschaft von Gemeinden und leitet das Pastoralteam.

Er repräsentiert die Gemeinschaft nach außen.

- 6. Finanzierung und Verwaltung
- 6.1 Die beteiligten Kirchengemeinden sollen sich auf der Basis der jeweils gültigen Richtlinie zur Bildung der Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschließen, um den Einsatz des kirchengemeindlichen Personals, die Verwaltungsaufgaben und die Finanzangelegenheiten der Gemeinschaft zu regeln.
- 6.2 Zur Finanzierung der Aufgaben der Gemeinschaft von Gemeinden wird eine Umlage auf die beteiligten Kirchengemeinden erhoben. Die Höhe der Umlage schlagen die Pfarrgemeinderäte gemeinsam vor. Die Festlegung erfolgt durch die Kirchenvorstände.

Besteht ein Kirchengemeindeverband, gilt: Die Finanzierung der Aufgaben der Gemeinschaft der Gemeinden obliegt dem Kirchengemeindeverband. Das Kooperationsgremium der Pfarrgemeinderäte erstellt pastorale Richtlinien, die bei der Aufstellung des Haushaltes des Kirchengemeindeverbandes zu berücksichtigen sind analog zu § 13 (2) der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen. Vor bedeutenden Entscheidungen des Kirchengemeindeverbandes ist das Kooperationsgremium der Pfarrgemeinderäte rechtzeitig zu informieren und zu hören analog zu § 13 (3) der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen.)

#### 7. Dauer und Änderungen

Vereinbarungen zwischen Gemeinden zu einer Gemeinschaft von Gemeinden erfolgen auf Dauer. Eine Änderung ist nur aus schwerwiegendem Grund möglich. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Bischofs von Aachen nach Zustimmung der Pfarrgemeinderäte und Anhörung der Kirchenvorstände.

#### 8. Schlussbestimmung

Durch diese Rahmenvereinbarung verliert die Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden vom 11. Februar 2000 ihre Gültigkeit.

Aachen, 3. November 2005 L.S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

# Nr. 224 Muster für eine Vereinbarung zur Bildung einer Gemeinschaft von Gemeinden

Präambel

Die katholischen Pfarren (und die anderen Gemeinden nach 516 §2, c. 564 in Verbindung mit c 571 CIC) in der Stadt/Kommunalgemeinde N.N. (Umschreibung des Lebensraumes, z.B. Stadt, Gemeinde, Stadtteil, Dekanat) sind nach intensiver Beratung entschlossen, auf Dauer in einer Gemeinschaft von Gemeinden zusammen zu arbeiten. Damit wollen sie als Kirche am Ort im Lebensraum der Stadt/Kommunalgemeinde N.N. umfassend wirken durch die Koordination der Pastoral und eine verbindliche Form der Kooperation der im Lebensraum aktiven Gemeinden. Dies geschieht durch Anregung, gemeinsame Planung und gegenseitige Hilfe, um zu gemeinsamen Entscheidungen zu finden. Der gesamte Prozess ist auf größtmöglichen Konsens in gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme angelegt.

#### § 1 Begriff

- Die katholischen Pfarren St. N.N., St. N.N., und N.N. (und die anderen Gemeinden N.N.) bilden nach Maßgabe des Strukturplanes der Diözese Aachen und auf Basis der Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden im Bistum Aachen eine Gemeinschaft von Gemeinden.
- 2. Die Gemeinschaft führt den Namen: Gemeinschaft der Gemeinden N.N.
- Die Gemeinden nehmen ihre Rechte und Pflichten mit Blick auf die Gemeinschaft der Gemeinden

N.N. wahr. Die Gemeinschaft ist keine neue Rechtsperson.

4. Bei Bedarf Beitrittsklausel: Die Pfarrgemeinde N.N. wird eingeladen, sich der Gemeinschaft an zuschließen. Sie kann jederzeit beitreten.

#### § 2 Aufgaben

Die Gemeinschaft der Gemeinden N.N. nimmt die Koordination und Kooperation in allen kirchlichen Belangen wahr, insbesondere folgende Aufgaben: (Beispiele)

- 1. Für eine Gesamtsicht der Lebenssituation der Menschen als Grundlage einer pastoralen Planung sorgen.
- Eine Gesamtsicht der bisherigen pastoralen Aufgaben und speziellen Erfordernissen bzw. Schwerpunktsetzungen in den beteiligten Gemeinden erheben.
- Die personellen Ressourcen unter den Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen erkennen und entsprechend einsetzen.
- 4. Koordinierung der Sakramentenkatechese, der Gottesdienstzeiten und des liturgischen Lebens.
- 5. Koordinierung der Seelsorge im St. N.N.-Altenheim und der Schulpastoral am Schulzentrum N.N.
- 6. Koordinierung der bzw. Kooperation mit der Krankenhausseelsorge im St. N.N.-Krankenhaus.
- 7. Gemeinsame Angebote zur Glaubenserneuerung und Vertiefung des geistlichen Lebens.
- 8. Kooperation mit den weiteren Gemeinden, Verbänden, Caritas usw. im Lebensraum.
- 9. Kooperation mit Ordensgemeinschaften im Lebensraum.
- 10. ......

#### § 3 Organe

Organe der Gemeinschaft der Gemeinden N.N. sind das Kooperationsgremium der Pfarrgemeinderäte, das Pastoralteam und der Leiter.

 Die Pfarrgemeinderäte in der Gemeinschaft der Gemeinden N.N. arbeiten zusammen nach § 14 der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen. Sie haben teil an der Leitung der Gemeinschaft und nehmen die unter § 14 (2) ge nannten Aufgaben wahr. Sie bilden nach § 14 (3) ein Kooperationsgremium entweder a) in Gemeinsamen Sitzungen der Pfarrgemeinderäte und der Vorstände der Pfarrgemeinderäte oder b) einen Gemeinsamen Ausschuss der Pfarrgemeinderäte oder c) einen Gesamtpfarrgemeinderat. (Dieses wählt analog § 13 (1) der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen ein Mitglied, das das Gremium in der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes N.N. vertritt. § 3 Kirchengemeindeverband-Satzung Abs. 3)

- 2. Zum Pastoralteam gehören alle in der Gemeinschaft der Gemeinden N.N. vom Bischof urkundlich Ernannten bzw. durch Einsatzmitteilung eingesetzten Mitglieder des Pastoralpersonals. Zur Pastoralteambesprechung hat der Leiter regelmäßig wenigsten einmal monatlich einzuladen. Weitere Personen, in deren Bereich die zur Beratung anstehenden Fragen fallen, können hinzugezogen werden.
- 3. Die Leitung der Gemeinschaft der Gemeinden N.N. hat der vom Bischof ernannte Pfarrer oder Capellanus inne. Er hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - Der Leiter hat die Zusammenarbeit zu initiieren und zu moderieren. Damit ist das Recht und die Pflicht verbunden, pastorale Vereinbarungen in der Gemeinschaft der Gemeinden N.N. herbei zu führen und Sorge zu tragen für deren Umsetzung.
  - Der Leiter stellt sicher, dass im gegebenen Fall Spannungen und Konflikte bearbeitet werden können.
  - Er ist Mitglied im Kooperationsgremium der Pfarrgemeinderäte und leitet das Pastoralteam.
  - Er repräsentiert die Gemeinschaft der Gemeinden N.N. nach außen.
  - Der Leiter kann Aufgaben zur ständigen Vertretung oder im Verhinderungsfall an Mitglieder des Kooperationsgremiums der Pfarrgemeinderäte oder des Pastoralteams delegieren. Handelt es sich um priesterliche Aufgaben, muss die Vertretung einem Priester übertragen werden.

#### § 4 Finanzierung

Zur Finanzierung der Aufgaben der Gemeinschaft der Gemeinden NN wird eine Umlage auf die beteilig-

ten Kirchengemeinden erhoben. Die Höhe der Umlage schlagen die Pfarrgemeinderäte gemeinsam vor. Die Festlegung erfolgt durch die Kirchenvorstände.

Bei Bestehen eines Kirchengemeindeverbandes: Die Finanzierung der Aufgaben der Gemeinschaft der Gemeinden obliegt dem Kirchengemeindeverband N.N.. Das Kooperationsgremium der Pfarrgemeinderäte erstellt pastorale Richtlinien, die bei der Aufstellung des Haushaltes des Kirchengemeindeverbandes zu berücksichtigen sind analog zu § 13 (2) der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen. Vor bedeutenden Entscheidungen des Kirchengemeindeverbandes ist das Kooperationsgremium der Pfarrgemeinderäte rechtzeitig zu informieren und zu hören analog zu § 13 (3) der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen.

#### § 5 Inkrafttreten - Änderungen

Diese Vereinbarung tritt mit Genehmigung durch den Bischof von Aachen in Kraft. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Bischofs von Aachen nach Zustimmung der Pfarrgemeinderäte und Anhörung der Kirchenvorstände.

Der Pfarrgemeinderat der katholischen Pfarre N.N. hat am TT.MM.JJJJ beschlossen, die Gemeinschaft der Gemeinden N.N. mitzubegründen. Der Kirchenvorstand ist dazu gehört worden.

(Siegel)

(N.N., Pfarrer)

(N.N., Vorsitzende/r)

Durch diese Musterordnung verliert die Musterordnung für Gemeinschaften von Gemeinden vom 11. Februar 2000 ihre Gültigkeit.

Aachen, 3. November 2005 L. S.

+ Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 225 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn

I. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

Nach Anhörung der Diözesanvermögensverwaltungsräte, der Diözesancaritasverbände und der Vorstände der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn sowie der Mitarbeitervertreter der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Erzbischof von Köln gemäß § 19 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) Verbindung mit § 3 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den (Erz-)Bischöfen von Aachen. Essen. Münster und Paderborn am 24. Oktober 2005

Herrn Bernd Grewer, Gladbeck, Direktor des Amtsgerichts Witten, zum Vorsitzenden des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts und

Herrn Prof. Dr. Walter Seidensticker, Paderborn, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a.D., zum stellvertretenden Vorsitzenden des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts

ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2005 für die Dauer von 5 Jahren. Für den Zeitraum über den 30. Juni 2010 hinaus stehen die Ernennungen unter dem Vorbehalt, dass die KAGO in diesem Zeitraum weiterhin gültig ist.

II. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter

Auf Vorschlag der Vorstände der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn sowie der Mitarbeitervertreter der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Erzbischof von Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den (Erz-)Bischöfen von Aachen, Essen, Münster und Paderborn am 24. Oktober 2005

Herrn Herbert Böhmer, Bistum Aachen, Herrn Heinz Leo Görtzen, Bistum Aachen, Herrn Rainer Manns, Bistum Essen, Herrn Thomas Rühl, Erzbistum Paderborn, Frau Claudia Tschakert, Erzbistum Paderborn und Herrn Rudolf Wimmers, Erzbistum Köln

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter am gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2005 für die Dauer von 5 Jahren. Für den Zeitraum über den 30. Juni 2010 hinaus stehen die Ernennungen unter dem Vorbehalt, dass die KAGO in diesem Zeitraum weiterhin gültig ist.

## III. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Dienstgeber

Auf Vorschlag der Diözesanvermögensverwaltungsräte der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn hat der Erzbischof von Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekretsüber die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtserster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den (Erz-)Bischöfen von Aachen, Essen, Münster und Paderborn am 24. Oktober 2005

Herrn Domvikar Dr. Andreas Frick, Bistum Aachen, Herrn Burkard Guggenmos, Bistum Essen, Herrn Engelbert Honkomp, Bistum Münster, Herrn Alexander Kerkow, Erzbistum Köln, Herrn Detlef Müller, Erzbistum Paderborn und Herrn Franz-Josef Volmert, Erzbistum Paderborn

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber am gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2005 für die Dauer von 5 Jahren. Für den Zeitraum über den 30. Juni 2010 hinaus stehen die Ernennungen unter dem Vorbehalt, dass die KAGO in diesem Zeitraum weiterhin gültig ist.

#### IV. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ist wie folgt zu erreichen.

c/o Erzbischöfliches Offizialat, Kardinal-Frings-Str. 12, 50668 Köln, Postfach 10 11 27, 50451 Köln, F. (02 21) 16 42 56 50, Fax 02 21 / 16 42 56 52.

#### Nr. 226 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen

I. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

Nach Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Diözesancaritasverbandes und des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen sowie der Mitarbeitervertreter der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Herr Bischof gemäß § 19 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 3 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen am 15. November 2005

Herrn Dr. Bernd Scheiff , Vizepräsident des Landgerichts Aachen, zum Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts und

Herrn Dr. Johannes Delheid, Rechtsanwalt, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts

ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2005 für die Dauer von 5 Jahren. Für den Zeitraum über den 30. Juni 2010 hinaus stehen die Ernennungen unter dem Vorbehalt, dass die KAGO in diesem Zeitraum weiterhin gültig ist.

II. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter

Auf Vorschlag des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen sowie der Mitarbeitervertreter der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Herr Bischof gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen am 15. November 2005

Herrn Karl Hütz, Frau Marianne Koch, Herrn Michael Leblanc, Herrn Josef Meiers, Herrn Dr. Georg Souvingier und Herrn Josef Wählen

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2005 für die Dauer von 5 Jahren. Für den Zeitraum über den 30. Juni 2010 hinaus stehen die Ernennungen unter dem Vorbehalt, dass die KAGO in diesem Zeitraum weiterhin gültig ist.

III. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Dienstgeber

Auf Vorschlag des Diözesanvermögensverwaltungsrats hat der Herr Bischof gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen am 15. November 2005

Herrn Karl Dyckmans, Herrn Dr. Josef Els, Herrn Matthias Küsters, Herrn Klaus Meyer-Schwickerath, Herrn Ferdinand Plum und Herrn Pfarrer Franz Josef Radler

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber am Kirchlichen Arbeitsgericht ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2005 für die Dauer von 5 Jahren. Für den Zeitraum über den 30. Juni 2010 hinaus stehen die Ernennungen unter dem Vorbehalt, dass die KAGO in diesem Zeitraum weiterhin gültig ist.

#### IV. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen ist wie folgt zu erreichen.

Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 27, Fax 02 41 / 45 24 13, Blumenberg Mechthild / Grau Ute

Geschäftsstellenleitung Dejosez Herbert, Assessor, F. (02 41) 45 24 62

#### Nr. 227 Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Stadtmitte

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Peter und Paul, Eschweiler, St. Michael, Eschweiler, St. Antonius, Eschweiler-Röhe, und Herz Jesu, Eschweiler, haben mit Datum vom 6. September 2005 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Stadtmitte vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 24. September 2005 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Peter und Paul, Eschweiler, St. Michael, Eschweiler, St. Antonius, Eschweiler-Röhe, und Herz Jesu, Eschweiler, vom 6. September 2005 zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Eschweiler-Stadtmitte genehmigt. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung verlieren die

Vereinbarungen vom 8. Februar 2001 und 27. März 2003 zu Zwischenschritten ihre Gültigkeit.

## Nr. 228 Gemeinschaft der Gemeinden Rheydt-Mitte

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt, St. Franziskus, Mönchengladbach-Rheydt, und Heilig Geist, Mönchengladbach-Geistenbeck, haben mit Datum vom 25. September 2005 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Rheydt-Mitte vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 13. Oktober 2005 die Vereinbarung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt, St. Franziskus, Mönchengladbach-Rheydt, und Heilig Geist, Mönchengladbach-Geistenbeck, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Rheydt-Mitte genehmigt.

Die Vereinbarung stellt einen Zwischenschritt von drei der vier vom Strukturplan für die Diözese Aachen vom 1. März 2000 vorgesehenen Gemeinden zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Rheydt-Mitte dar.

## Nr. 229 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hellenthal

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hellenthal,



genehmigt am 14. Oktober 2005 erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 17. Oktober 2005 L.S.

Rolf Beyer Bischöflicher Notar

# Nr. 230 Siegelfreigabe des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Merzenich

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Merzenich,



genehmigt am 13. Oktober 2005 erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 17. Oktober 2005 L.S.

Rolf Beyer Bischöflicher Notar

## Nr. 231 Siegelfreigabe der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Hellenthal

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Hellenthal,



genehmigt am 13. Oktober 2005 erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 17. Oktober 2005 L.S.

Rolf Beyer Bischöflicher Notar

# Nr. 232 Beschäftigungsverhältnis der Dozenten/-innen des Katechetischen Instituts

Hiermit setze ich zum 1. November 2005 die "Richtlinien für das Beschäftigungsverhältnis der Dozenten/-innen des Katechetischen Instituts des Bistums Aachen" vom 26. Januar 1993 für Dozenten/-innen, die ihren Dienst ab diesem Datum beginnen, außer Kraft.

Aachen, 10. Oktober 2005

Manfred von Holtum Generalvikar

# Nr. 233 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2005

Die Finanzbehörden haben das Bistum Aachen verpflichtet, jährlich eine Erklärung über die Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen von allen Priestern, die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge vom Bistum Aachen erhalten, einzufordern.

In Ergänzung der entsprechenden im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1999, Nr. 120, S. 149 veröffentlichten "Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen" ist die Erklärung für das Kalenderjahr 2005 spätestens bis zum 20. Januar 2006 beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.2 - Verwaltung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, einzureichen.

Entsprechende Erklärungsformulare können dort angefordert werden, bei Nichtannahme von Messstipendien und -stiftungen ist eine diesbezügliche formlose schriftliche Erklärung ausreichend.

# Nr. 234 Fahrtkostenabrechnungen 2005 für Fortbildungen, Exerzitien und Supervisionen von Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen

Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 2.1 - Personalplanung, -einsatz und -entwicklung, weist noch einmal darauf hin, dass Fahrtkostenabrechnungen für interne Fortbildungen, interne Exerzitien und ebensolche Supervisionen, die im Kalenderjahr 2005 stattgefunden haben, bis zum 15. Januar 2006 eingereicht werden müssen. Zur Abrechnung ist ein Formular erstellt worden, das allen Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen zugegangen ist.

Abrechenbar/bezuschussbar sind alle Fortbildungen, die entweder von der Abt. 2.1 veranstaltet bzw. mitveranstaltet worden sind, oder die - bei anderen diözesanen Institutionen als Anbieterinnen - vorab als Fortbildungen beantragt und von der Abt. 2.1 schriftlich als solche genehmigt worden sind. Abrechenbar sind auch Fahrtkosten für Exerzitien, die im Fortbildungsprogramm der Abt. 2.1 oder im Exerzitienkalender der Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen ausgeschrieben wurden sowie Fahrten in Zusammenhang mit Supervisionen mit einem Mitglied der bistumsinternen Arbeitsstelle Supervision für Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst des Bistums Aachen.

Fahrtkosten für alle anderen Veranstaltungen können nicht über die Abt. 2.1 abgerechnet werden. Zu letzteren zählen auch externe Supervisionen, ebensolche Exerzitien, der Tag der pastoralen Dienste, die Wanderrecollectio der Gemeindereferenten/-innen mit dem Bischof und Vollversammlungen der Berufsgruppen.

Die Fahrtkostenabrechungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.1 - Personalplanung, -einsatz und -entwicklung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, zu richten.

#### Nr. 235 Informationstage im Pauluskolleg

Das Pauluskolleg, Theologenkonvikt des Bistums Aachen, lädt vom 4. bis 6. Januar 2006 zu Informations- und Begegnungstagen unter dem Thema "Kommt und seht" ein. Eingeladen sind junge Männer ab 17 Jahren, die sich für das Theologiestudium und den Priesterberuf interessieren. Begegnung, Information, Gottesdienste, Gespräche und Austausch stehen im Vordergrund.

Nähere Informationen sind beim Pauluskolleg, Theologenkonvikt des Bistums Aachen, Lennéstr. 5, 53113 Bonn, F. (02 28) 20 19 80, E-Mail: pauluskolleg@t-online.de, Internet: www.pauluskolleg-bonn.de, erhältlich.

#### Nr. 236 Urlauberseelsorge an den Küsten der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vorund Nachsaison, werden auf den Inseln und den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküsten Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, insbesondere der Gottesdienste, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angaben näherer Einzelheiten kann bei den Personalreferaten Pastorale Dienste der Erzbischöflichen Generalvikariate, Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin sowie Danziger Str. 52a, 20099 Hamburg und beim Bischöflichen Generalvikariat, Hasestr. 40A, 49074 Osnabrück, angefordert werden.

### Nr. 237 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle

Am Samstag, 21. Januar, hält unser Bischof Heinrich um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen das Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle (Todestag: 23. Januar 1994).

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

#### Nr. 238 Verleihung des Klaus-Hemmerle-Preises 2006

Zum zweiten Mal wird im Januar 2006 der Klaus-Hemmerle-Preis verliehen. Er geht an den Landesbischof i.R. und ehemaligen Präsidenten des Lutherischen Weltbundes Dr. Christian Krause. Die Auszeichnung, gestiftet von der Fokolar-Bewegung im Gedenken an unseren verstorbenen Diözesanbischof, würdigt mit Bischof Krause das Lebenswerk eines engagierten Vertreters des Luthertums als Brückenbauer in Kirche und Gesellschaft.

Die Ökumenische Vesper und anschließende Preisverleihung findet am Freitag, 20. Januar 2006, 19.00 Uhr, im Hohen Dom zu Aachen statt.

Alle Priester, Diakone, Laien im pastoralen Dienst und Interessierte in den Pfarrgemeinden sind herzlich eingeladen.

#### Nr. 239 Aktion Dreikönigssingen 2006

Unter dem Thema "Kinder schaffen was - los niños lo pueden lograr" wird das Land Peru exemplarisch in den Blickpunkt der Aktion Dreikönigssingen 2006 gerückt. Dass Kinder "was schaffen" wird deutlich, wenn die Sternsinger den Segen Gottes und ihre Lieder in die Häuser der Menschen tragen. Mit ihrem

Einsatz zeigen die Sternsinger, dass Kinder überall auf der Welt in der Lage sind, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen. Erwachsene sind aufgefordert die Talente und Fähigkeiten von Mädchen und Jungen wahrzunehmen und zu fördern. Die Sternsinger wollen dazu beitragen, dass Kinder weltweit eine Chance auf Zukunft bekommen. Dazu gehört auch, dass den vielen Kindern weltweit, die zum Lebensunterhalt ihrer Familien beitragen müssen, die Möglichkeit zu Schulbesuch und Ausbildung geboten werden muss.

Im Bistum Aachen können auch die Partnerschaftsprojekte von KJG und DPSG in Kolumbien (bitte bei Überweisung angeben) direkt unterstützt werden.

Am Mittwoch, 28. Dezember 2005, findet um 11.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen der diesjährige Aussendungsgottesdienst statt. Alle Sternsinger sind dazu wieder herzlich eingeladen.

Weitere Informationen sind beim BDKJ, Diözesanverband Aachen, Soweto-Haus, Veltmanplatz 17, 52062 Aachen, F. (02 41) 4 46 30, erhältlich. Die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen können beim Kindermissionswerk / Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 4 46 10, bezogen werden.

## Nr. 240 Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer

Zum Weltmissionstag der Kinder lädt das Kindermissionswerk / Die Sternsinger dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei. Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2004 bis 6. Januar 2005).

die Weltmissionstag erhalten diesem Zu Pfarrgemeinden eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen. Sie zeigen in diesem Jahr ein Krippenmotiv aus Peru. Ein kleiner Viehhirte erlebt Weihnachten in den Anden auf eine ganz eigene Weise. Die Rückseite der Kästchen kann auf eigene Weise gestaltet werden. Sparkästchen und Aktionsplakate mit manchen Anregungen, Ideen rund um eine Geschichte zum Bildmotiv sowie Informationen über konkrete Hilfsprojekte werden allen Pfarrgemeinden zugeschickt und können kostenlos beim Kindermissionswerk / Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61 44/48, Fax 02 41 / 44 61 88, Internet: www.kindermissionswerk.de, nachbestellt werden.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk / Die Sternsinger auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das Krippenopfer, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion ADVENIAT zu achten. Zur Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, weisen wir auf die besonderen Ankündigungen hin.

#### Nr. 241 Welttag des Friedens 2006

Zur Vorbereitung des 39. Welttag des Friedens, der weltweit am 1. Januar 2006 gefeiert wird, legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor (Nr. 196). Sie trägt den Titel "Der Friede gründet in der Wahrheit" und enthält kurze und leicht lesbare Reflektionen sowie Praxisanregungen und liturgische Hilfen. Die Arbeitshilfe kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 32 05, Fax 02 28 / 10 33 30, bestellt werden.

#### Nr. 242 Afrikatag und Afrikakollekte 2006

Am 8. Januar 2006 findet in unserer Diözese die alljährliche Kollekte zum missio-Afrikatag statt. Seit 115 Jahren ruft die katholische Kirche zu Spenden und Gebeten für die Ärmsten in Afrika auf. Dank der großen Spendenbereitschaft kann das Internationale Katholische Missionswerk missio viele lebensnotwendige Projekte realisieren.

Unter dem Thema "Lass Frieden regnen." lädt uns der diesjährige Afrikatag dazu ein, kirchliche Programme für Frieden und Entwicklung im Sudan zu unterstützen. Nach 22 Jahren Bürgerkrieg müssen die Menschen im Sudan ihren Glauben in eine Zukunft ohne Terror und Gewalt wiederfinden. Doch der Weg zu Frieden und Gerechtigkeit ist lang und beschwerlich. Mindestens zwei Millionen Flüchtlinge wollen nach Hause, zurück in den Süden. Hier stehen sie vor dem Nichts. Opfer und Täter treffen aufeinander und müssen lernen friedvoll miteinander zu leben.

Bis heute bildet die Kirche in Afrika das größte Netzwerk, das den Armen und Unterdrückten beisteht. Allerdings kann sie ihren Beitrag zur Friedenssicherung nur mit qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern leisten. Dringend benötigt sie mehr und speziell ausgebildetes Personal, um die Opfer des langen Krieges von ihren Traumata zu heilen, Versöhnungsprozesse anzustoßen, den Bau von Schulen und

Kirchen zu organisieren und um pastorale Aufbauarbeit zu leisten. Nur so können Glaubensgemeinschaften entstehen, aus denen Menschen des Friedens hervorgehen.

Wir bitten Sie, auf die Inhalte der Afrikakollekte bereits im Vorfeld des Afrikatages hinzuweisen. Durch diese Spendensammlung ermöglichen die Katholiken in Deutschland die Ausbildung vieler kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die afrikanischen Gemeinden - und somit Tausenden Menschen in Afrika Hoffnung auf eine bessere Zukunft. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt.

Zur Durchführung des Afrikatags 2006 verschickt das Internationale Katholische Missionswerk missio allen Pfarrgemeinden Materialien zum Afrikatag. Diese Unterlagen umfassen das Plakat zum Aushang in den Schaukästen, ein Faltblatt mit beispielhaften missio-Spendenprojekten sowie Impulse und Liedvorschläge für den Gottesdienst. Informationen und Downloads zum Afrikatag erhalten Sie bei missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen, F. (02 41) 75 07 00, Fax 02 41 / 7 50 73 35, E-Mail: missio@missio-aachen.de, Internet: www.missio-aachen.de.

#### Nr. 243 Familiensonntag 2006

Mit dem diesjährigen Familiensonntag begann die Deutsche Bischofskonferenz die dreijährige Initiative "Hier beginnt die Zukunft: Ehe und Familie". In diesem Jahr hat sie die Bedeutung von Ehe und Familie für den Einzelnen in den Blick genommen und deutlich gemacht, dass die auf Ehe gegründete Familie nach katholischer Auffassung die beste Gewähr für ein gelingendes Leben in Partnerschaft darstellt.

Mit dem Familiensonntag 2006, der am 15. Januar 2006 begangen wird, geht die Initiative der Frage nach, welchen Wert die Familie für die Gesellschaft besitzt und welche Verpflichtungen seitens der Gesellschaft bestehen, Ehe und Familie zu schützen und zu fördern. Pfarrgemeinden, Verbände und kirchliche Einrichtungen beteiligen sich aktiv an Projekten und Modellen, wenn es darum geht, familienfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen, Familien zu stärken, ihnen zur Entfaltung zu verhelfen und ihre Ressourcen zur Gestaltung des Lebens in Kirche und Gesellschaft zu fördern. Sie wollen auch andere dazu ermutigen, aktiv zu werden. Darum lautet das Thema für 2006 "Entfalten. Gestalten. Stärken."

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat hierzu eine Arbeitshilfe und ein Plakat (DIN A 3) erstellt. Beides kann interessierten Pfarrgemeinden auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. In der Arbeitshilfe werden verschiedene Facetten beleuchtet. Ehe und Partnerschaft, Leben in Gemeinschaft, Bildung und Erziehung, Wege gemeinsam gelebten Glaubens sowie ökonomische Aspekte. Dabei gilt der Blick auch den zahlreichen Angeboten und Hilfen im kirchlichen Bereich. Sie stellt daher verschiedene Projekte der Vernetzung dar, z.B. Aktionen und Projekte von Familienbildungsstätten und Verbänden, ein Kooperationsmodell zur Offenen Ganztagsschule, das Audit "Familie & Beruf" und die Katholische Fachhochschule Aachen.

Die Arbeitshilfe kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral/Schule/Bildung, Fachbereich Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 79, Fax 02 41 / 45 22 08. E-Mail: conrad.siegers@bistum-aachen.de, bestellt werden.

#### Nr. 244 Nr. Opfer der Kommunionkinder 2006

"Weil Jesus mit uns geht" - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder.

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinderhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint.

- Katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern.
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle, Saale,
- Jugendseelsorge in der JVA Raßnitz,
- katholische Jugendbands.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2006 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion "Weil Jesus mit uns geht". Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunionbegleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbilder) erfolgt automatisch bis spätestens Ende Januar 2006. Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk "Gabe der Erstkommunionkinder". Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 50/51, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

#### Nr. 245 Opfer der Firmlinge 2006

"Vertrauen in Gottes Kraft" - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe werden in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a. unterstützt:

- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
- richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- die Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,

- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- der ambulanten Kinderhospizdienst in Halle, Saale,
- Jugendseelsorge in der Jugendanstalt Raßnitz.
- katholische Jugendbands.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnah-me katholischen der Spenden und Gaben von Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2006 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion "Vertrauen in Gottes Kraft". Der "Firmbegleiter 2006" enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins. Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk "Gabe der Gefirmten". Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 50/51, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

#### Nr. 246 Exerzitienangebote 2006

Für Priester

"Ich glaube; hilf meinem Unglauben." vom 5. bis 9. Juni 2006 unter der Leitung von P. Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt.

Anmeldungen werden an das Gästehaus St. Gregor, Benediktinerabtei Plankstetten, Klosterplatz 1, 92334 Berching, F. (0 84 62) 20 61 30, Fax 0 84 62 / 20 61 21, E-Mail: gaestehaus@kloster-plankstetten.de, Internet: www.kloster-plankstetten.de, erbeten.

#### Für Priester

"Bergpredigt - Leben und Handeln aus der Begegnung mit Jesus." vom 6. bis 10. November 2006 unter der Leitung von P. Dr. Felix Schlösser CSsR. Die Exerzitien laden ein, das geistliche Leben in Vortragsexerzitien zu erneuern, ergänzt durch Eucharistie, Meditation, gemeinsames Beten und Möglichkeiten zu Austausch und Beichte.

Anmeldungen werden an Haus Schönenberg, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen, F. (0 79 61) 91 93-0, Fax 0 79 61 / 91 93 46, E-Mail: landpastoral.schoenenberg@drs.de, erbeten.

#### Für Priester

"O Herr, hilf mir, Dich zu lieben!" vom 27. November bis 1. Dezember 2006 unter der Leitung von P. Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt.

Anmeldungen werden an das Gästehaus St. Gregor, Benediktinerabtei Plankstetten, Klosterplatz 1, 92334 Berching, F. (0 84 62) 20 61 30, Fax 0 84 62 / 20 61 21, E-Mail: gaestehaus@kloster-plankstetten.de, Internet: www.kloster-plankstetten.de, erbeten.

## Nr. 247 Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2006

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchenund Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 2.000,00 €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2006 folgende Themen ausgeschrieben.

- Der Augustinerchorherr Benedikt Strauch von Sagan (1724 - 1803) und die biblische Unterweisung in den Schulen
- Adolf Kardinal Bertram und die Konkordatspolitik nach Quellen im Vatikanischen Archiv (italienische Sprachkenntnisse erforderlich)
- Prälat Franz Wosnitza (1902 1979), ehemaliger Generalvikar in Kattowitz

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2006 an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St.Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, zu richten

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 17. März 2006. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

#### Kirchliche Nachrichten

#### Nr. 248 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

#### Nr. 249 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

. 337

am 29. Oktober in St. Peter und Pankratius zu Monschau-Konzen 50; insgesamt 282 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 21. Oktober in St. Peter zu Nettersheim-Zingsheim 25, am 6. November in St. Philippus und Jakobus zu Blankenheim-Lommersdorf 36, am 6. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Blankenheim-Uedelhoven 23; insgesamt 84 Firmlingen.

#### Nr. 250 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 25. September bis 31. Oktober die kanonische Visitation des Dekanates Heimbach-Nideggen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 25. September in St. Martin zu Nideggen-Abenden 23, am 30. September in St. Martin zu Heimbach-Hergarten 6, am 14. Oktober in St. Nikolaus zu Heimbach-Hausen 11, am 15. Oktober in St. Klemens zu Nideggen-Berg 20, am 22. Oktober in St. Klemens zu Heimbach-Vlatten 14, am 29. Oktober in St. Dionysius zu Heimbach-Vlatten 14, am 29. Oktober in St. Hubert zu Nideggen-Schmidt 49, am 30. Oktober in St. Johann B. zu Nideggen 42; insgesamt 199 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 31. Oktober im Pfarrheim von St. Klemens zu Heimbach statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 3. November in St. Philippus und Jakobus zu Schleiden 50, am 4. November in St. Nikolaus zu Schleiden-Gemünd 20; insgesamt 70 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 15. Oktober in St. Peter zu Viersen-Boisheim 8, am 22. Oktober in St. Mariä Himmelfahrt zu Schwalmtal-Waldnieler Heide 38, am 22. Oktober in St. Michael zu Schwalmtal-Waldniel 53, am 23. Oktober in St. Georg zu Schwalmtal-Amern 56, am 24. Oktober in St. Michael zu Schwalmtal-Waldniel 41, am 26. Oktober in St. Anton zu Schwalmtal-Amern 36,

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,

F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40  $\in$  incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

## Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen



Amtsblatt des Bistums Aachen

75. Jahrgang

2 0 0 5

Dieser Jahrgang umfasst Nr. 1 - 12

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

## Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 2005

A	D
<b>ADVENIAT</b> 270, 273	Datenschutz
Äbtissinenweihe130	Anordnung über das kirchliche Meldewesen für das
Anzeige	Bistum Aachen (Kirchenmeldewesenanordnung -
Kircheninventar abzugeben304	KMAO)27
Lesepult gesucht180	Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz beim
Arbeitswelt	Einsatz von Informationstechnik
Beauftragungsfeier für	Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über den
Gemeindereferenten/-innen109	kirchlichen Datenschutz - KDO für den pfarramtlichen
Informationstage im Pauluskolleg85, 330	Bereich249
Katholische Hochschule für Kirchenmusik	Ordnung zum Schutz von Patientendaten in
St. Gregorius Aachen - Änderungen und	katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im
Ergänzungen zur Immatrikulations-, Studien-	Bistum Aachen - PatDSO246
und Prüfungsordnung179	Personenbezogene Daten in Zusammenhang mit
Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen103, 107	dem Weltjugendtag163
Stellenbörse 72, 95, 112, 131, 187, 206, 263, 309	Denkmalschutz
Archiv	Mobilfunk-Anlagen in kirchlichen Gebäuden138
Archivgut der Kirchengemeinden201	Tag des offenen Denkmals108
Ausländer	Deutsche Bischofskonferenz
Richtlinien zur Finanzierung der	Aufruf der deutschen Bischöfe
Ausländerseelsorge im Bistum Aachen177	- ADVENIAT270
Woche der ausländischen Mitbürger125	- Caritas-Sonntag173
Ausschreibung	- Diaspora-Sonntag224
Kardinal-Bertram-Stipendium 2006334	- Dreikönigssingen 2006270
Aussiedler	- MISEREOR2
Diözesane Aussiedlerwallfahrt125	- RENOVABIS103
AVR	- Weltmissionssonntag193
Beschlüsse9, 79, 162	- Weltjugendtag78
	Dekret über die Errichtung des Kirchlichen
В	Arbeitsgerichtshofes161
Beauftragungen (siehe Personalchronik)	Hinweise zur Änderung der Partikularnorm der
Bibel	Deutschen Bischofskonferenz zur Ehevorbereitung,
Bibel lesen - auf welche Weise ?164	Eheschließung und Registrierung von Eheschließung
Discribson aur weighe weise :104	sowie des Ehevorbereitungsprotokolls303
С	Hinweise zur Durchführung
	- ADVENIAT273
Caritas	- Diaspora-Sonntag243
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des	- MISEREOR9
Deutschen Caritasverbandes9, 79, 162	- RENOVABIS105
Caritas-Adventssammlung255	- Weltmissionssonntag194
Caritaskalender 2006256	Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO149
Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan18	Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zur
Caritas-Somersammlung108	Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung
Caritas-Sonntag173	von Eheschließung sowie des
Lotterie Helfen und Gewinnen142	Ehevorbereitungsprotokolls214
Christus König, Alsdorf-Busch	Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen
Bildung des Katholischen	in unserer Zeit126
Kirchengemeindeverbandes Alsdorf106	Diakone
Christus König, Mönchengladbach-Herrath-	Anpassung der steuerlichen Mietwerte für die
Beckrath Common	Dienstwohnungen von Geistlichen16
Urkunde über die Umpfarrung des Gebietes der	Diakonenweihe262
Kapellengemeinde Christus König,	Informationstagung zum Ständigen Diakonat254
Mönchengladbach-Herrath-Beckrath, von der	Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an
Kirchengemeinde St. Valentin, Erkelenz-Venrath, zur	Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des
Kirchengemeinde St. Antonius, Mönchengladbach-	Bistums Aachen (Priester- und
Wickrath271	Diakonenreisekostenordnung - PrDRKO)301
	Sportwerkwoche für Priester und Diakone 141

Discovers	Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das
Diaspora Diaspora-Sonntag224, 243	Haushaltsiahr 2005195
Essener Adventskalender164	Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen 104
Opfer der Firmlinge 2006333	Richtlinie zum Nachteilsausgleich wegen
Opfer der Kommunionkinder	betriebsbedingter Beendigung von
- 200517	Arbeitsverhältnissen in den Kirchengemeinde(n)/-
- 2006	verbänden des Bistums Aachen13
- 2000	Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen
E	Haushaltsplanes 2005 der Kirchengemeinden36
	Richtlinien zur Finanzierung der Ausländerseelsorge
Ehe und Familie	im Bistum Aachen177
Ausnahmeregelung zur Durchführung des	Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der
stellvertretenden Wahlrechts von Eltern für ihre	Diözese Aachen107
Kinder bei der Pfarrgemeinderatswahl 200586	Firmung
Bischöfliche Stiftung Hilfe für Mutter und Kind120	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im
Christliche Feste neu entdecken - Familien feiern	Jahre 2006140
Kirchenjahr202	Firmungen
Elternbriefe du und wir als Newsletter87	- 200424, 71, 94
Familiensonntag	- 2005
- 2005	Opfer der Firmlinge 2006333
- 2006332	Fokolar-Bewegung
Hinweise zur Änderung der Partikularnorm der	Verleihung des Klaus-Hemmerle-Preises 2006330
Deutschen Bischofskonferenz zur Ehevorbereitung,	Frieden
Eheschließung und Registrierung von Eheschließung	Welttag des Friedens 2006331
sowie des Ehevorbereitungsprotokolls303	
Neues Ehevorbereitungsprotokoll201	G
Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz	Gebet
zur Ehevorbereitung, Eheschließung und	Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das
Registrierung von Eheschließung sowie des	Gebetsapostolat 2006
Ehevorbereitungsprotokolls214	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2006302
Entpflichtungen (siehe Personaclchronik)	Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche
Ernennungen (siehe Personaclchronik)	in Kolumbien301
Erziehung und Schule	Gedenktage
Beschäftigungsverhältnis der Dozenten/-innen des	Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs
Katechetischen Instituts	Heinrich Mussinghoff1/
Richtlinien zur Beteiligung kirchlicher Träger an der	Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle330
Offenen Ganztagsgrundschule im Bistum Aachen79	GEMA
Exerzitien	Anmeldung von Musikdarbietungen mit Werken der
Exerzitienangebote	ernsten Musik in Gottesdiensten mit
- 2005	überdurchschnittlich langer Spieldauer (Messen,
Exerzitienkalender für das Bistum Aachen	Oratorien und Kantaten)124
Exerzitienkollekte - Jahresschwerpunkt	Zusatzvereinbarung mit der GEMA - Musik auf
Schülerinnen und Schüler164	Internetseiten124
Geistliche Begleiterinnen und Begleiter im Bistum	Gemeinschaft der Gemeinden
Aachen zertifiziert85	- Aachen-West245
Geistliche Begleitung in Lebensräumen254	- Baesweiler83
Priesterkurs Recreation für Leib und Seele84	- Frkelenz, St. Maria und Elisabeth15
Priesterkurs Recreation für Leib und Seele	- Erkelenz, St. Thomas Morus163
F	- Fschweiler-Stadtmitte328
r	- Giesenkirchen-Mülfort107
Familie (siehe Ehe und Familie)	- Hl. Hermann-Josef, Kall/Steinfeld177
Fastenzeit	- Hückelhoven-Stadt123
Fastenhirtenbrief2	- Krefeld-Ost15
MISEREOR2, 9	- Mechernich-Süd201
Finanzen	- Monschau163
Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung	- Nettetal123
des Vermögens in den Kirchengemeinden und	- Rhevdt-Mitte328
Gemeindeverbänden des Bistums Aachen225	- Schleiden15
Erträge bischöflich angeordneter / empfohlener	Leitlinien der Pastoral in den Gemeinschaften der
Kollekten64	Gemeinden des Bistums Aachen86
Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinde	Muster für eine Vereinbarung zur Bildung einer
(einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und	Gemeinschaft von Gemeinden324
dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen	Neue Homepage www.pastoralentwickeln.de87
Haushaltes 274	

Nutzung und Umnutzung von Kirchen124	Herz Jesu, Herzogenrath
Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von	Bildung des Katholischen
Gemeinden	Kirchengemeindeverbandes Merkstein82
Generalvikariat	Herz Jesu, Korschenbroich-Herrenshoff
Neue E-Mail-Adressen	Bildung des Katholischen
Organisationsstruktur des Bischöflichen	Kirchengemeindeverbandes Korschenbroich81
Generalvikariates Aachen	Hilfe für Mutter und Kind
Sozialplan10 Gottesdienst	Bischöfliche Stiftung Hilfe für Mutter und Kind120
	Hirtenbriefe/-aufrufe
Anmeldung von Musikdarbietungen mit Werken der ernsten Musik in Gottesdiensten mit	ADVENIAT270
überdurchschnittlich langer Spieldauer (Messen,	Caritas-Sonntag
Oratorien und Kantaten)124	Diaspora-Sonntag
Chrisammesse in der Karwoche83	Dreikönigssingen 2006270
Christliche Feste neu entdecken - Familien feiern	Fastenhirtenbrief
Kirchenjahr202	MISEREOR2 RENOVABIS
Dekret der Apostolischen Pönitentiarie aus Anlaß	Solidaritätskollekte für Arbeitslosenmaßnahmen103
des Jahres der Eucharistie Urbis et orbis	Wahl und Amtseinführung von
Familiensonntag	Papst Benedikt XVI117
- 200517	Weltjugendtag78
- 2006	Weltmissionssonntag 193
In Seiner Gegenwart - 75 Jahre Bistum Aachen 141	Hl. Dreifaltigkeit, Erkelenz-Gerderhahn
Jugendsonntag	Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, St. Thomas
Volkstrauertag255	Morus163
Zusatzvereinbarung mit der GEMA - Musik auf	100
Internetseiten124	J
	Jugend
Н	Aktion Dreikönigssingen 2006270, 330
Haushalt	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den
Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung	Weltjugendtag78
des Vermögens in den Kirchengemeinden und	Ausnahmeregelung zur Durchführung des
Gemeindeverbänden des Bistums Aachen225	stellvertretenden Wahlrechts von Eltern für ihre
Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinde	Kinder bei der Pfarrgemeinderatswahl 200586
(einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und	Exerzitienkollekte - Jahresschwerpunkt
dem Bistum Aachen für den Bereich des	Schülerinnen und Schüler164
ordentlichen Haushaltes274	Jugendsonntag108
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen	Mein Sonntagsblatt256
für das Haushaltsjahr 2005195	Neues Kreuzwegheft für Kinder87
Richtlinie zum Nachteilsausgleich wegen	Opfer der Firmlinge 2006333
betriebsbedingter Beendigung von	Opfer der Kommunionkinder
Arbeitsverhältnissen in den Kirchengemeinde(n)/-	- 200517
verbänden des Bistums Aachen	- 2006
Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen	Personenbezogene Daten in Zusammenhang mit
Haushaltsplanes 2005 der Kirchengemeinden36	dem Weltjugendtag163
Haushälterinnen	Studientag Kirchliche Jugendarbeit141
Ordnung für die Zusatzversorgung der	Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer331
Haushälterinnen von Priestern des	<u>.</u>
Bistums Aachen 162	K
Ordnung über die Gewährung eines Zuschusses	KAGO (Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung)
an die Priester des Bistums Aachen zu den Kosten	Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster
der Vergütung ihrer Haushälterinnen301	Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen,
Heilig Geist, Mönchengladbach-Geistenbeck Gemeinschaft der Gemeinden Rheydt-Mitte328	Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und
Heilig Geist, Aachen	Paderborn326
Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-West245	Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster
Heilig Kreuz, Erkelenz-Keyenberg	Instanz für die Diözese Aachen327
Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, St. Maria	Dekret über die Errichtung des Kirchlichen
und Elisabeth	Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen
Heilige Öle83	Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-
łerz Jesu, Erkelenz-Kuckum	westfälischer Teil) und Paderborn314
Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, St. Maria	Dekret über die Errichtung des Kirchlichen
und Elisabeth	Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese
lerz Jesu, Eschweiler	Aachen322
Gemeinschaft der Gemeinden	Dekret über die Errichtung des Kirchlichen
Eschweiler-Stadtmitte	Arbeitsgerichtshofes161

Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften	Oratorien und Kantaten)124
an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO -	Anordnung über das kirchliche Meldewesen für das
Anpassungsgesetz - KAGOAnpG)315	Bistum Aachen (Kirchenmeldewesenanordnung -
Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO149	KMAO)272
Übergangsvorschriften bis zur Errichtung des	Archivgut der Kirchengemeinden201
Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes und der	Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über den
Einigungsstelle162	kirchlichen Datenschutz - KDO für den pfarramtlichen
Katechese/Katechemunat	Bereich249
Anmeldung von Katechumenen und Neugetauften	Ausnahmeregelung zur Durchführung des
zur Taufzulassungsfeier am ersten Fastensonntag	stellvertretenden Wahlrechts von Eltern für ihre
2006302	Kinder bei der Pfarrgemeinderatswahl 200586
Gemeindekatechesebrief zum	Befragung der nordrhein-westfälischen Kommunen
Ewachsenenkatechumenat126	und Kirchengemeinden zum Friedhofswesen253
<b>KAVO</b> (kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung)	Bildung des Katholischen
KODA-Beschluss9, 33, 225	Kirchengemeindeverbandes
	- Alsdorf106
Ordnung für den Kirchlichen	- Alsdorf-Süd81
Schlichtungsausschuss8	- Hellenthal
Kirchbau	- Korschenbroich81
Mobilfunk-Anlagen in kirchlichen Gebäuden	- Merkstein82
Nutzung und Umnutzung von Kirchen	- St. Mariä Himmelfahrt und St. Lucia, Stolberg82
Tag des offenen Denkmals 2005108	
Kirchenangestellte	Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinde
Ausführungsbestimmungen zur Abrechnung der	(einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und
Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei der	dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen
Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im	Haushaltes
pastoralen Dienst des Bistums Aachen59	Gemeinschaft der Gemeinden
Beauftragungsfeier für	- Aachen-West245
Gemeindereferenten/-innen109	- Baesweiler
Beschäftigungsverhältnis der Dozenten/-innen des	- Erkelenz, St. Maria und Elisabeth
Katechetischen Instituts329	- Erkelenz, St. Thomas Morus
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission	- Eschweiler-Stadtmitte
des Deutschen Caritasverbandes9, 79, 162	- Giesenkirchen-Mülfort
Fahrtkostenabrechnungen für Fortbildungen,	- HI. Hermann-Josef, Kall/Steinfeld177
Exerzitien und Supervisionen von Pastoral- und	- Hückelhoven-Stadt123
Gemeindereferenten/-innen329	- Krefeld-Ost
Geistliche Begleitung in Lebensräumen254	- Mechernich-Süd201
Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften	- Monschau
an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO -	- Nettetal
Anpassungsgesetz - KAGOAnpG)315	- Rheydt-Mitte328
KAVO-Änderung	- Schleiden
KODA-Beschluss9, 33, 225	Gleichzeitige Behinderung des Vorsitzenden
Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse225	und stellvertretenden Vorsitzenden des
Ordnung für den Kirchlichen	Kirchenvorstandes16
Schlichtungsausschuss8	Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen
Ordnung für Praktikanten225	für das Haushaltsjahr 2005195
Pastorales Praktikum in den USA254	Kircheninventar abzugeben304
Personelle Besetzung der Zweiten Kammer des	Leitlinien der Pastoral in den Gemeinschaften der
Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim	Gemeinden des Bistums Aachen86
Bischöflichen Generalvikariat65	Mobilfunk-Anlagen in kirchlichen Gebäuden
Personelle Besetzung des Kirchlichen	Musik im Kirchenraum außerhalb der Liturgie202
Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen	Muster für eine Vereinbarung zur Bildung einer
Generalvikariat124	Gemeinschaft von Gemeinden324
Richtlinie zum Nachteilsausgleich wegen	Neue Formulare zur EU-Agrarreform109
betriebsbedingter Beendigung von	Neue Homepage www.pastoralentwickeln.de87
Arbeitsverhältnissen in den Kirchengemeinde(n)/-	Nutzung und Umnutzung von Kirchen124
verbänden des Bistums Aachen13	Personenbezogene Daten in Zusammenhang mit
Sozialplan10	dem Weltjugendtag163
Standardwerk zum Sakristanendienst304	Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von
Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde	Gemeinden322
Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung	Richtlinie zum Nachteilsausgleich wegen
des Vermögens in den Kirchengemeinden und	betriebsbedingter Beendigung von
Gemeindeverbänden des Bistums Aachen225	Arbeitsverhältnissen in den Kirchengemeinde(n)/-
Anmeldung von Musikdarbietungen mit Werken der	verbänden des Bistums Aachen13
ernsten Musik in Gottesdiensten mit	Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen
überdurchschnittlich langer Spieldauer (Messen,	Haushaltsplanes 2005 der Kirchengemeinden36

Richtlinien zur Beteiligung kirchlicher Träger an der	Richtlinien zur Beteiligung kirchlicher Träger an der
Offenen Ganztagsgrundschule im Bistum Aachen79	Offenen Ganztagsgrundschule im Bistum Aachen79
Siegelfreigabe	Siegelfreigabe
- St. Adalbert, Aachen177	- Kirchengemeindeverband Hellenthal328
- St. Anna, Hellenthal329	<ul> <li>Kirchengemeindeverband Korschenbroich106</li> </ul>
- St. Josef und Fronleichnam, Aachen201	- Kirchengemeindeverband Merkstein83
- St. Martinus, Nörvenich-Wissersheim245	- Kirchengemeindeverband Merzenich329
- St. Medardus, Nörvenich245	Kirchenmusik
- St. Nikolaus, Nörvenich-Rath246	Anmeldung von Musikdarbietungen mit Werken der
- St. Peter, Mönchengladbach-Waldhausen163	ernsten Musik in Gottesdiensten mit
- St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen246	überdurchschnittlich langer Spieldauer (Messen,
Sozialplan10	Oratorien und Kantaten)124
Tag des offenen Denkmals108	Katholische Hochschule für Kirchenmusik
Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen	St. Gregorius Aachen - Änderungen und
den Katholischen Kirchengemeinden St.	Ergänzungen zur Immatrikulations-, Studien-
Bartholomäus, Niederkrüchten, und St. Martin,	und Prüfungsordnung179
Niederkrüchten-Oberkrüchten8	Musik im Kirchenraum außerhalb der Liturgie202
Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen	Zusatzvereinbarung mit der GEMA - Musik auf
den Katholischen Kirchengemeinden St. Pantaleon,	Internetseiten
Jüchen-Hochneukirch, und St. Laurentius,	Kirchenrecht
Mönchengladbach-Odenkirchen7	Änderung der Satzung der Katholikenräte in den
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen	Regionen des Bistums Aachen137
Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden	Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster
St. Antonius, St. Gertrud und St. Mariä Himmelfahrt,	Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen,
Herzogenrath118	Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und
	Paderborn326
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen	
Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden St. Josef und	Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster
St. Fronleichnam, Aachen5	Instanz für die Diözese Aachen
Urkunde über die Umpfarrung des Gebietes der	Dekret über die Errichtung des Kirchlichen
Kapellengemeinde Christus König,	Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen
Mönchengladbach-Herrath-Beckrath, von der	Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-
Kirchengemeinde St. Valentin, Erkelenz-Venrath, zur	westfälischer Teil) und Paderborn314
Kirchengemeinde St. Antonius, Mönchengladbach-	Dekret über die Errichtung des Kirchlichen
Wickrath271	Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese
Volkstrauertag255	Aachen322
Zählung der sonntäglichen	Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften
Gottesdienstteilnehmer17, 255	an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO -
Zusatzvereinbarung mit der GEMA - Musik auf	Anpassungsgesetz - KAGOAnpG)315
Internetseiten	Hinweise zur Änderung der Partikularnorm der
Kirchengemeindeverband	Deutschen Bischofskonferenz zur Ehevorbereitung,
Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung	Eheschließung und Registrierung von Eheschließung
des Vermögens in den Kirchengemeinden und	sowie des Ehevorbereitungsprotokolls303
Gemeindeverbänden des Bistums Aachen225	Muster für eine Vereinbarung zur Bildung einer
Bildung des Katholischen	Gemeinschaft von Gemeinden324
Kirchengemeindeverbandes	Neuauflage des Taufbuches180
- Alsdorf106	Neues Ehevorbereitungsprotokoll201
- Alsdorf-Süd81	Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zur
- Hellenthal176	Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung
- Korschenbroich81	von Eheschließung sowie des
- Merkstein82	Ehevorbereitungsprotokolls214
- Merzenich245	Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von
- St. Mariä Himmelfahrt und St. Lucia, Stolberg82	Gemeinden322
Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinde	Satzung des Regionalpastoralrates32
(einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und	Siegelfreigabe
dem Bistum Aachen für den Bereich des	- St. Adalbert, Aachen177
ordentlichen Haushaltes274	- St. Anna, Hellenthal329
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen	- St. Josef und Fronleichnam, Aachen201
für das Haushaltsjahr 2005195	- St. Martinus, Nörvenich-Wissersheim245
Richtlinie zum Nachteilsausgleich wegen	- St. Medardus, Nörvenich245
betriebsbedingter Beendigung von	- St. Nikolaus, Nörvenich-Rath246
Arbeitsverhältnissen in den Kirchengemeinde(n)/-	- St. Peter, Mönchengladbach-Waldhausen163
verbänden des Bistums Aachen13	- St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen246
Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen	- Kirchengemeindeverband Hellenthal328
Haushaltsplanes 2005 der Kirchengemeinden36	- Kirchengemeindeverband Korschenbroich106

- Kirchengemeindeverband Merkstein83	KODA-Beschluss
- Kirchengemeindeverband Merzenich329	Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse225
Statut für die Regionen des Bistums Aachen	Ordnung für Praktikanten225
(Regionalstatut)29	Übergangsvorschriften bis zur Errichtung des
Übergangsbestimmungen zur Wahl der Mitglieder	Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes und der
zu den im Jahr 2006 zu bildenden Katholikenräten	Einigungsstelle162
in den Regionen174	Kollekten
Übergangsbestimmungen zur Wahl der Mitglieder	ADVENIAT270, 273
zu den im Jahr 2006 zu bildenden	Afrikatag und Afrikakollekte 2006331
Regionalpastoralräten174	Allerseelentag255
Kirchensteuer	Arbeitslosenmaßnahmen103, 107
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen 104	Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan18
Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der	Caritas-Somersammlung108
Diözese Aachen107	Caritas-Sonntag173
Kirchenvorstand	Diaspora-Sonntag224, 243
Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung	Erträge bischöflich angeordneter / empfohlener
des Vermögens in den Kirchengemeinden und	Kollekten64
Gemeindeverbänden des Bistums Aachen225	Exerzitien164
Gleichzeitige Behinderung des Vorsitzenden	Heiliges Land83
und stellvertretenden Vorsitzenden des	Maximilian-Kolbe-Werk163
Kirchenvorstandes16	MISEREOR2, 9
Kirchliches Arbeitsgericht	Opfer der Firmlinge 2006333
Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster	Opfer der Kommunionkinder17, 332
Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln,	RENOVABIS103, 105
Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und	Weltjugendtag78
Paderborn326	Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer331
Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster	Kommunion
Instanz für die Diözese Aachen327	Opfer der Kommunionkinder
Dekret über die Errichtung des Kirchlichen	- 200517
Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen	- 2006332
Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-	Tabuthemen im Rahmen der
westfälischer Teil) und Paderborn314	Kommunionvorbereitung87, 179
Dekret über die Errichtung des Kirchlichen	Krankenhaus
Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese	Ordnung zum Schutz von Patientendaten in
Aachen322	katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im
Dekret über die Errichtung des Kirchlichen	Bistum Aachen - PatDSO246
Arbeitsgerichtshofes161	Kunst
Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften	Ist weniger mehr? - Wie gehen wir mit der
an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO -	Bildersehnsucht der Gläubigen um?84
Anpassungsgesetz - KAGOAnpG)315	· ·
Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO149	L
Übergangsvorschriften bis zur Errichtung des	1 . ( )
Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes und der	Laien (siehe Kirchenangestellte)
Einigungsstelle162	Liturgie
KODA (Kommission zur Ordnung des diözesanen	Anmeldung von Musikdarbietungen mit Werken der
Arbeitsvertragrechts)	ernsten Musik in Gottesdiensten mit
Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster	überdurchschnittlich langer Spieldauer (Messen,
Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln,	Oratorien und Kantaten)124
Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und	Chrisammesse in der Karwoche83
Paderborn326	Christliche Feste neu entdecken - Familien feiern
Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster	Kirchenjahr202
Instanz für die Diözese Aachen327	Dekret der Apostolischen Pönitentiarie aus Anlaß
Dekret über die Errichtung des Kirchlichen	des Jahres der Eucharistie Urbis et orbis101
Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen	In Seiner Gegenwart - 75 Jahre Bistum Aachen141
Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-	Ist weniger mehr? - Wie gehen wir mit der
westfälischer Teil) und Paderborn314	Bildersehnsucht der Gläubigen um ? 84
Dekret über die Errichtung des Kirchlichen	Musik im Kirchenraum außerhalb der Liturgie202
Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese	Neuausgabe der Eigenfeiern des Bistums Aachen 201
Aachen322	Volkstrauertag255
Dekret über die Errichtung des Kirchlichen	
	Zusatzvereinbarung mit der GEMA - Musik auf
Arbeitsgerichtshofes161	Zusatzvereinbarung mit der GEMA - Musik auf Internetseiten124
Arbeitsgerichtshofes	Internetseiten124
Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften	
	Internetseiten124

Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln,	Welttag des Friedens 2006331
Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und	Woche der ausländischen Mitbürger125
Paderborn326	Meldewesen
Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster	Anordnung über das kirchliche Meldewesen für das
Instanz für die Diözese Aachen327	Bistum Aachen (Kirchenmeldewesenanordnung -
Dekret über die Errichtung des Kirchlichen	KMAO)272
Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen	MISEREOR2, 9
Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-	missio
westfälischer Teil) und Paderborn314	Afrikatag und Afrikakollekte 2006331
Dekret über die Errichtung des Kirchlichen	Mitarbeitervertretung
Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese	Dekret über die Errichtung des Kirchlichen
Aachen322	Arbeitsgerichtshofes161
Dekret über die Errichtung des Kirchlichen	Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO149
Arbeitsgerichtshofes161	Sozialplan10
Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften	Übergangsvorschriften bis zur Errichtung des
an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO -	Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes und der
Anpassungsgesetz - KAGOAnpG)315	Einigungsstelle162
Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO149	Mobilfunk
Sozialplan10	Mobilfunk-Anlagen in kirchlichen Gebäuden138
Übergangsvorschriften bis zur Errichtung des	
Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes und der	0
Einigungsstelle162	
Medien	Ökumene
Afrikatag und Afrikakollekte 2006331	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2006 302
Bibel lesen - auf welche Weise ?164	Woche der ausländischen Mitbürger125
Caritaskalender 2006256	_
Christliche Feste neu entdecken - Familien feiern	Р
Kirchenjahr202	Papst
Elternbriefe du und wir als Newsletter87	Dekret der Apostolischen Pönitentiarie aus Anlaß des
Essener Adventskalender164	Jahres der Eucharistie Urbis et orbis
Exerzitienkalender für das Bistum Aachen180	Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das
Familiensonntag	Gebetsapostolat 2006314
- 200517	Hirtenwort zur Wahl und Amtseinführung von Papst
- 2006332	Benedikt XVI117
Gemeindekatechesebrief zum	Personal- und Anschriftenverzeichnis19,
Ewachsenenkatechumenat126	66, 88, 109, 126, 142, 165, 180, 202, 257, 304, 334
Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in	Personalchronik22,
Kolumbien301	67, 92, 110, 129, 144, 166, 183, 204, 260, 307, 337
Hinweise zur Änderung der Partikularnorm der	Pfarrgemeinderat
Deutschen Bischofskonferenz zur Ehevorbereitung,	Ausnahmeregelung zur Durchführung des
Eheschließung und Registrierung von Eheschließung	stellvertretenden Wahlrechts von Eltern für ihre
sowie des Ehevorbereitungsprotokolls303	Kinder bei der Pfarrgemeinderatswahl 200586
In Seiner Gegenwart - 75 Jahre Bistum Aachen 141	PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder)
Jugendsonntag108	Aktion Dreikönigssingen 2006270, 330
Leitlinien der Pastoral in den Gemeinschaften der	Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer331
Gemeinden des Bistums Aachen86	Pontifikalhandlungen
Mein Sonntagsblatt256	24, 71, 94, 111, 130, 146, 168, 186, 262, 308, 339
Musik im Kirchenraum außerhalb der Liturgie202	Priester
Neuauflage des Taufbuches180	Anpassung der steuerlichen Mietwerte für die
Neuausgabe der Eigenfeiern des Bistums Aachen 201	Dienstwohnungen von Geistlichen16
Neue E-Mail-Adressen142	Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte
Neue Formulare zur EU-Agrarreform109	aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr
Neue Homepage www.pastoralentwickeln.de87	200416
Neues Ehevorbereitungsprotokoll201	Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte
Neues Kreuzwegheft für Kinder87	aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr
Nutzung und Umnutzung von Kirchen124	2005329
Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zur	Informationstage im Pauluskolleg85, 330
Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung	Informationstagung des Schönstatt-
von Eheschließung sowie des	Priesterbundes85
Ehevorbereitungsprotokolls	Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der
Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in	Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs-
unserer Zeit	und -versorgungsordnung - PrBVO)300
Standardwerk zum Sakristanendienst	Ordnung für die Zusatzversorgung der
Verleihung des Klaus-Hemmerle-Preises 2006330	Haushälterinnen von Priestern des Bistums
Volkstrauertag255	Aachen162

Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und	- Kirchengemeindeverband Merkstein
Diakonenreisekostenordnung - PrDRKO)301 Ordnung über die Gewährung eines Zuschusses an	Siegelfreigabe
die Priester des Bistums Aachen zu den Kosten der	Bildung des Katholischen
Vergütung ihrer Haushälterinnen301	Kirchengemeindeverbandes Merzenich245
Priesterweihe	St. Andreas, Baesweiler-Setterich
Sportwerkwoche für Priester und Diakone141	Gemeinschaft der Gemeinden Baesweiler83
Urlauberseelsorge142, 330	St. Andreas, Korschenbroich
Urlaubsvertretung85	Bildung des Katholischen
	Kirchengemeindeverbandes Korschenbroich81
R	St. Anna, Hellenthal
Region	Bildung des Katholischen
Änderung der Satzung der Katholikenräte in den	Kirchengemeindeverbandes Hellenthal
Regionen des Bistums Aachen137	St. Anna, Nettetal-Schaag
Satzung des Regionalpastoralrates32	Gemeinschaft der Gemeinden Nettetal123
Statut für die Regionen des Bistums Aachen	St. Antonius, Erkelenz-Tenholt
(Regionalstatut)29	Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, St. Maria
Übergangsbestimmungen zur Wahl der Mitglieder	und Elisabeth15
zu den im Jahr 2006 zu bildenden Katholikenräten	St. Antonius, Eschweiler-Röhe
in den Regionen174	Gemeinschaft der Gemeinden
Übergangsbestimmungen zur Wahl der Mitglieder	Eschweiler-Stadtmitte328
zu den im Jahr 2006 zu bildenden	St. Antonius, Hellenthal-Kreuzberg
Regionalpastoralräten174	Bildung des Katholischen
Regionaler Katholikenrat	Kirchengemeindeverbandes Hellenthal176
Änderung der Satzung der Katholikenräte in den	St. Antonius, Herzogenrath
Regionen des Bistums Aachen137	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen
Übergangsbestimmungen zur Wahl der Mitglieder	Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden
zu den im Jahr 2006 zu bildenden Katholikenräten	St. Antonius, St. Gertrud und St. Mariä Himmelfahrt,
in den Regionen174	Herzogenrath118
Regionalpastoralrat	St. Antonius, Kall-Dottel-Scheven
Satzung des Regionalpastoralrates32	Gemeinschaft der Gemeinden Hl. Hermann-Josef,
Übergangsbestimmungen zur Wahl der Mitglieder	Kall/Steinfeld
zu den im Jahr 2006 zu bildenden	St. Antonius, Mönchengladbach-Wickrath
Regionalpastoralräten174	Urkunde über die Umpfarrung des Gebietes der
<b>RENOVABIS</b> 103, 105	Kapellengemeinde Christus König,
_	Mönchengladbach-Herrath-Beckrath, von der
S	Kirchengemeinde St. Valentin, Erkelenz-Venrath, zur
Schlichtungsausschuss	Kirchengemeinde St. Antonius, Mönchengladbach-
Ordnung für den Kirchlichen Schlichtungsausschuss 8	Wickrath271
Personelle Besetzung der Zweiten Kammer des	St. Barbara, Alsdorf-Broich
Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim	Bildung des Katholischen
Bischöflichen Generalvikariat65	Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd81
Personelle Besetzung des Kirchlichen	St. Barbara, Alsdorf-Ofden
Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen	Bildung des Katholischen
Generalvikariat124	Kirchengemeindeverbandes Alsdorf106
Schlichtungsstelle	St. Barbara, Hückelhoven
Übergangsvorschriften bis zur Errichtung des	Gemeinschaft der Gemeinden Hückelhoven-Stadt 123
Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes und der	St. Barbara, Kall-Krekel
Einigungsstelle162	Gemeinschaft der Gemeinden Hl. Hermann-Josef,
Siegelwesen	Kall/Steinfeld177
Siegelfreigabe	St. Bartholomäus, Niederkrüchten
- St. Adalbert, Aachen177	Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen
- St. Anna, Hellenthal329	den Katholischen Kirchengemeinden St.
- St. Josef und Fronleichnam, Aachen201	Bartholomäus, Niederkrüchten, und St. Martin,
- St. Martinus, Nörvenich-Wissersheim245	Niederkrüchten-Oberkrüchten8
- St. Medardus, Nörvenich245	St. Benno, Herzogenrath-Hofstadt
- St. Nikolaus, Nörvenich-Rath	Bildung des Katholischen
- St. Peter, Mönchengladbach-Waldhausen	Kirchengemeindeverbandes Merkstein
- St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen	St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath
- Kirchengemeindeverband Hellenthal	Bildung des Katholischen  Kirchengemeindeverbandes Hellenthel
- Kirchengemeindeverband Korschenbroich106	Kirchengemeindeverbandes Hellenthal176

St. Bonifatius, Hückelhoven-Schaufenberg	St. Johann B., Schleiden-Olef
Gemeinschaft der Gemeinden Hückelhoven-Stadt 123	Gemeinschaft der Gemeinden Schleiden15
St. Brigida, Hellenthal-Blumenberg	St. Josef und Fronleichnam, Aachen
Bildung des Katholischen	Siegelfreigabe201
Kirchengemeindeverbandes Hellenthal176	St. Josef, Aachen
St. Castor, Alsdorf	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen
Bildung des Katholischen	Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden St. Josef
Kirchengemeindeverbandes Alsdorf106	und St. Fronleichnam, Aachen5
St. Christophorus, Erkelenz-Gerderath	St. Josef, Alsdorf
	Bildung des Katholischen
Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, St. Thomas	Kirchengemeindeverbandes Alsdorf106
Morus	St. Josef, Erkelenz-Hetzerath
St. Clemens, Nettetal-Kaldenkirchen	
Gemeinschaft der Gemeinden Nettetal123	Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, St. Maria
St. Cosmas und Damian, Erkelenz-Holzweiler	und Elisabeth
Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, St. Maria	St. Josef, Mönchengladbach-Schelsen
und Elisabeth15	Gemeinschaft der Gemeinden
St. Cyriakus, Mechernich-Weyer	Giesenkirchen-Mülfort107
Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich-Süd201	St. Katharina, Schleiden-Wollseifen-Herhahn
St. Dionysius, Korschenbroich-Kleinenbroich	Gemeinschaft der Gemeinden Schleiden15
Bildung des Katholischen	St. Kornelius, Alsdorf-Hoengen
Kirchengemeindeverbandes Korschenbroich81	Bildung des Katholischen
St. Donatus, Schleiden-Harperscheid	Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd81
Gemeinschaft der Gemeinden Schleiden15	St. Kornelius, Monschau-Rohren
St. Franziskus, Mönchengladbach-Rheydt	Gemeinschaft der Gemeinden Monschau163
Gemeinschaft der Gemeinden Rheydt-Mitte328	St. Lambertus, Erkelenz
St. Fronleichnam, Aachen	Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, St. Thomas
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen	Morus
	St. Lambertus, Erkelenz-Immerath
Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden St. Josef	Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, St. Maria
und St. Fronleichnam, Aachen5	und Elisabeth15
St. Georg, Korschenbroich-Liedberg	
Bildung des Katholischen	St. Lambertus, Hückelhoven
Kirchengemeindeverbandes Korschenbroich81	Gemeinschaft der Gemeinden Hückelhoven-Stadt 123
St. Georg, Mechernich-Kallmuth	St. Lambertus, Merzenich-Morschenich
Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich-Süd 201	Bildung des Katholischen
St. Gereon, Mönchengladbach-Giesenkirchen	Kirchengemeindeverbandes Merzenich245
Gemeinschaft der Gemeinden	St. Lambertus, Monschau-Kalterherberg
Giesenkirchen-Mülfort107	Gemeinschaft der Gemeinden Monschau163
St. Gertrud, Herzogenrath	St. Lambertus, Nettetal-Breyell
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen	Gemeinschaft der Gemeinden Nettetal123
Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden	St. Lambertus, Nettetal-Leuth
St. Antonius, St. Gertrud und St. Mariä Himmelfahrt,	Gemeinschaft der Gemeinden Nettetal123
Herzogenrath118	St. Laurentius, Baesweiler-Puffendorf
St. Gregorius, Merzenich-Golzheim	Gemeinschaft der Gemeinden Baesweiler83
Bildung des Katholischen	St. Laurentius, Erkelenz-Houverath
Kirchengemeindeverbandes Merzenich245	Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, St. Thomas
St. Heinrich, Krefeld-Uerdingen	Morus163
Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Ost	St. Laurentius, Merzenich
St. Hubert, Hellenthal-Udenbreth	Bildung des Katholischen
	Kirchengemeindeverbandes Merzenich245
Bildung des Katholischen	St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen
Kirchengemeindeverbandes Hellenthal176	Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen
St. Hubertus, Aachen-Kronenburg	
Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-West245	den Katholischen Kirchengemeinden St. Pantaleon,
St. Jakob d.Ä., Alsdorf-Warden	Jüchen-Hochneukirch, und St. Laurentius,
Bildung des Katholischen	Mönchengladbach-Odenkirchen7
Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd81	St. Lucia, Stolberg
St. Jakob, Aachen	Bildung des Katholischen
Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-West245	Kirchengemeindeverbandes St. Mariä Himmelfahrt
St. Johann B., Hellenthal-Wildenburg	und St. Lucia, Stolberg82
Bildung des Katholischen	St. Mariä Empfängnis, Alsdorf-Mariadorf
Kirchengemeindeverbandes Hellenthal176	Bildung des Katholischen
St. Johann B., Herzogenrath-Merkstein	Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd81
Bildung des Katholischen	St. Mariä Empfängnis, Erkelenz-Katzem
Kirchengemeindeverbandes Merkstein82	Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, St. Maria
St. Johann B., Hückelhoven-Ratheim	und Elisabeth15
Gemeinschaft der Gemeinden Hückelhoven-Stadt 123	
Contollisorial del Contollidor Flackemover Clade (20	

St. Mariä Himmelfahrt, Herzogenrath	St. Pantaleon, Jüchen-Hochneukirch
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen	Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen
Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden	den Katholischen Kirchengemeinden St. Pantaleon,
St. Antonius, St. Gertrud und St. Mariä Himmelfahrt,	Jüchen-Hochneukirch, und St. Laurentius,
Herzogenrath118	Mönchengladbach-Odenkirchen7
St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-	St. Paul, Krefeld-Uerdingen
Meerkamp	Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Ost15
Gemeinschaft der Gemeinden	St. Paul, Mönchengladbach-Mülfort
Giesenkirchen-Mülfort107	Gemeinschaft der Gemeinden
St. Mariä Himmelfahrt, Stolberg	Giesenkirchen-Mülfort107
Bildung des Katholischen	St. Pauli Bekehrung, Erkelenz-Lövenich
Kirchengemeindeverbandes St. Mariä Himmelfahrt	Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, St. Maria
und St. Lucia, Stolberg82	und Elisabeth15
St. Marien, Korschenbroich-Pesch	St. Peter und Paul, Eschweiler
Bildung des Katholischen	Gemeinschaft der Gemeinden
Kirchengemeindeverbandes Korschenbroich81	Eschweiler-Stadtmitte328
St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt	St. Peter und Paul, nettetal-Leutherheide
Gemeinschaft der Gemeinden Rheydt-Mitte328	Gemeinschaft der Gemeinden Nettetal123
St. Martin, Baesweiler-Oidtweiler	St. Peter, Mönchengladbach-Waldhausen
Gemeinschaft der Gemeinden Baesweiler83	Siegelfreigabe163
St. Martin, Erkelenz-Borschemich	St. Peter, Nettetal-Hinsbeck
Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, St. Maria	Gemeinschaft der Gemeinden Nettetal123
und Elisabeth15	St. Petrus, Baesweiler
St. Martin, Niederkrüchten-Oberkrüchten	Gemeinschaft der Gemeinden Baesweiler83
Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen	St. Philippus und Jakobus, Schleiden
den Katholischen Kirchengemeinden St.	Gemeinschaft der Gemeinden Schleiden
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Bartholomäus, Niederkrüchten, und St. Martin,	St. Pius X., Krefeld-Gartenstadt Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Ost15
Niederkrüchten-Oberkrüchten	
St. Martinus, Nörvenich-Wissersheim	St. Potentinus, Felicius, Simplicius, Kall-Steinfeld
Siegelfreigabe	Gemeinschaft der Gemeinden Hl. Hermann-Josef,
St. Matthias, Hellenthal-Reifferscheid	Kall/Steinfeld
Bildung des Katholischen	St. Sebastian, Nettetal-Lobberich
Kirchengemeindeverbandes Hellenthal176	Gemeinschaft der Gemeinden Nettetal
St. Matthias, Kall-Sötenich	St. Servatius, Erkelenz-Kückhoven
Gemeinschaft der Gemeinden Hl. Hermann-Josef,	Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, St. Maria
Kall/Steinfeld 177	und Elisabeth15
St. Matthias, Krefeld-Hohenbudberg	St. Stephan, Erkelenz-Golkrath
Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Ost15	Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz,
St. Medardus, Nörvenich	St. Thomas Morus163
Siegelfreigabe245	St. Stephan, Hückelhoven-Kleingladbach
St. Michael, Alsdorf-Begau	Gemeinschaft der Gemeinden Hückelhoven-Stadt 123
Bildung des Katholischen	St. Stephan, Kall-Sistig
Kirchengemeindeverbandes Alsdorf106	Gemeinschaft der Gemeinden Hl. Hermann-Josef,
St. Michael, Erkelenz-Granterath	Kall/Steinfeld177
Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, St. Maria	St. Thekla, Herzogenrath-Streiffeld
und Elisabeth	Bildung des Katholischen
St. Michael, Eschweiler	Kirchengemeindeverbandes Merkstein82
Gemeinschaft der Gemeinden	St. Valentin, Erkelenz-Venrath
Eschweiler-Stadtmitte	Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz, St. Maria
St. Michael, Hellenthal-Losheim	und Elisabeth15
Bildung des Katholischen	Urkunde über die Umpfarrung des Gebietes der
Kirchengemeindeverbandes Hellenthal176	Kapellengemeinde Christus König,
St. Michael, Monschau-Höfen	Mönchengladbach-Herrath-Beckrath, von der
Gemeinschaft der Gemeinden Monschau163	Kirchengemeinde St. Valentin, Erkelenz-Venrath,
St. Nikolaus, Kall	zur Kirchengemeinde St. Antonius,
Gemeinschaft der Gemeinden Hl. Hermann-Josef,	Mönchengladbach-
Kall/Steinfeld177	Wickrath271
St. Nikolaus, Nörvenich-Rath	St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen
Siegelfreigabe246	Siegelfreigabe246
St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd	St. Wendelin, Baesweiler-Bettendorf
Gemeinschaft der Gemeinden Schleiden15	Gemeinschaft der Gemeinden Baesweiler83
St. Pankratius, Baesweiler-Beggendorf	St. Wendelin, Mechernich-Eiserfey
Gemeinschaft der Gemeinden Baesweiler83	Gemeinschaft der Gemeinden Mechernich-Süd201

St. Willibrord, Baesweiler-Loverich	Anordnung über das kirchliche Meldewesen für das
Gemeinschaft der Gemeinden Baesweiler83	Bistum Aachen (Kirchenmeldewesenanordnung -
St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein	KMAO)272
Bildung des Katholischen	Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz beim
Kirchengemeindeverbandes Merkstein82	Einsatz von Informationstechnik
Staatskirchenrecht	Ausführungsbestimmungen zur Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei der
Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung	Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im
des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen225	pastoralen Dienst des Bistums Aachen59
Anordnung über das kirchliche Meldewesen für das	Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über den
Bistum Aachen (Kirchenmeldewesenanordnung -	kirchlichen Datenschutz - KDO für den pfarramtlichen
KMAO)272	Bereich
Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz beim	Beschäftigungsverhältnis der Dozenten/-innen des
Einsatz von Informationstechnik250	Katechetischen Instituts329
Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über den	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des
kirchlichen Datenschutz - KDO für den pfarramtlichen	Deutschen Caritasverbandes9, 79, 162
Bereich249	Bischöfliche Stiftung Hilfe für Mutter und Kind120
Bildung des Katholischen	Dekret der Apostolischen Pönitentiarie aus Anlaß des
Kirchengemeindeverbandes	Jahres der Eucharistie Urbis et orbis101
- Alsdorf106	Dekret über die Errichtung des Kirchlichen
- Alsdorf-Süd81	Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen
- Hellenthal176	Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-
- Korschenbroich81	westfälischer Teil) und Paderborn
- Merkstein82	Dekret über die Errichtung des Kirchlichen
- Merzenich	Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen322
- St. Mariä Himmelfahrt und St. Lucia, Stolberg82	Dekret über die Errichtung des Kirchlichen
Bischöfliche Stiftung Hilfe für Mutter und Kind120 Katholische Hochschule für Kirchenmusik	Arbeitsgerichtshofes161
St. Gregorius Aachen - Änderungen und	Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften
Ergänzungen zur Immatrikulations-, Studien-	an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO -
und Prüfungsordnung179	Anpassungsgesetz - KAGOAnpG)315
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen 104	Katholische Hochschule für Kirchenmusik
Ordnung zum Schutz von Patientendaten in	St. Gregorius Aachen - Änderungen und
katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im	Ergänzungen zur Immatrikulations-, Studien-
Bistum Aachen - PatDSO246	und Prüfungsordnung179
Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen	Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO149
den Katholischen Kirchengemeinden St.	KODA-Beschluss
Bartholomäus, Niederkrüchten, und St. Martin,	Muster für eine Vereinbarung zur Bildung einer Gemeinschaft von Gemeinden324
Niederkrüchten-Oberkrüchten8	Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der
Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Pantaleon,	Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs-
Jüchen-Hochneukirch, und St. Laurentius,	und -versorgungsordnung - PrBVO)300
Mönchengladbach-Odenkirchen7	Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse225
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen	Ordnung für den Kirchlichen Schlichtungsausschuss 8
Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden	Ordnung für die Zusatzversorgung der
St. Antonius, St. Gertrud und St. Mariä Himmelfahrt,	Haushälterinnen von Priestern des Bistums
Herzogenrath118	Aachen162
Urkunde über die Neuordnung der Katholischen	Ordnung für Praktikanten225
Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden St. Josef	Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an
und St. Fronleichnam, Aachen5	Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des
Urkunde über die Umpfarrung des Gebietes der	Bistums Aachen (Priester- und
Kapellengemeinde Christus König,	Diakonenreisekostenordnung - PrDRKO)301 Ordnung über die Gewährung eines Zuschusses an
Mönchengladbach-Herrath-Beckrath, von der	die Priester des Bistums Aachen zu den Kosten der
Kirchengemeinde St. Valentin, Erkelenz-Venrath,	Vergütung ihrer Haushälterinnen301
zur Kirchengemeinde St. Antonius, Mönchengladbach-Wickrath271	Ordnung zum Schutz von Patientendaten in
Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der	katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im
Diözese Aachen107	Bistum Aachen - PatDSO246
Statistik	Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von
Zählung der sonntäglichen	Gemeinden322
Gottesdienstteilnehmer	Richtlinie zum Nachteilsausgleich wegen
Statuten/Satzungen/Rechtsnormen	betriebsbedingter Beendigung von
Änderung der Satzung der Katholikenräte in den	Arbeitsverhältnissen in den Kirchengemeinde(n)/-
Regionen des Bistums Aachen137	verbänden des Bistums Aachen13

Diskilisias zur Beteiligung kirchlicher Tröger en der	. <b>U</b>
Richtlinien zur Beteiligung kirchlicher Träger an der Offenen Ganztagsgrundschule im Bistum Aachen79	<b>U</b>
Richtlinien zur Finanzierung der Ausländerseelsorge	Urlaub
im Bistum Aachen177	Urlauberseelsorge142, 330
Satzung des Regionalpastoralrates32	Urlaubsvertretung für Priester85
Sozialplan10	
Statut für die Regionen des Bistums Aachen	V
(Regionalstatut)29	Visitation
Übergangsbestimmungen zur Wahl der Mitglieder	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im
zu den im Jahr 2006 zu bildenden Katholikenräten	Jahre 2006140
in den Regionen174	Visitationen
Übergangsbestimmungen zur Wahl der Mitglieder	- 200424
zu den im Jahr 2006 zu bildenden	- 2005
Regionalpastoralräten174	- 2003 111, 140, 100, 100, 300, 309
Übergangsvorschriften bis zur Errichtung des	w
Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes und der	· · ·
Einigungsstelle162	Wahlen
<b>Stellenbörse</b> 72, 95, 112, 131, 187, 206, 263, 309	Ausnahmeregelung zur Durchführung des
Steuer	stellvertretenden Wahlrechts von Eltern für ihre
Anpassung der steuerlichen Mietwerte für die	Kinder bei der Pfarrgemeinderatswahl 200586
Dienstwohnungen von Geistlichen16	Übergangsbestimmungen zur Wahl der Mitglieder
Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte	zu den im Jahr 2006 zu bildenden Katholikenräten
aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr	in den Regionen174
2004	Übergangsbestimmungen zur Wahl der Mitglieder
Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte	zu den im Jahr 2006 zu bildenden
aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr	Regionalpastoralräten174
2005329	Wallfahrt
Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen 104	Diözesane Aussiedlerwallfahrt125
Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der	<b>Warnungen</b> 126, 202
Diözese Aachen 107	Weihe
	Äbtissinenweihe130, 262
T	Diakonenweihe262
_	Heilige Öle83
Tagungen/Kurse/Seminare	Priesterweihe308
Anbetungstage in Schönstatt18	Weltkirche
Einführung in die Betriebsseeslorge180	ADVENIAT270, 273
Geistliche Begleitung in Lebensräumen254	Afrikatag und Afrikakollekte 2006331
Informationstage im Pauluskolleg85, 330	Aktion Dreikönigssingen 2006330
Informationstagung des Schönstatt-	Diaspora-Sonntag224, 243
Priesterbundes	Dreikönigssingen 2006
Informationstagung zum Ständigen Diakonat254	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2006302
Internationales Symposium über den	Gemeinsamer Gebetstag mit der Kirche in
heiligen Josef179	Kolumbien301
Ist weniger mehr? - Wie gehen wir mit der	Richtlinien zur Finanzierung der Ausländerseelsorge
Bildersehnsucht der Gläubigen um?84	im Bistum Aachen177
Pastorales Praktikum in den USA	Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in
Priesterkurs Recreation für Leib und Seele84	unserer Zeit
Sportwerkwoche für Priester und Diakone	Weltmissionssonntag
Studientag Kirchliche Jugendarbeit141 Tabuthemen im Rahmen der	Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer331
Kommunionvorbereitung87, 179	-
Nominationvoidereitung	Z

Kommunionvorbereitung87, 179	Z
Umgang mit Schuldgefühlen in Lebens- und	
Trauerprozessen	<b>Zusatzversorgung</b> Ordnung für die Zusatzversorgung der
Aufe Anmeldung von Katechumenen und Neugetauften zur Taufzulassungsfeier am ersten Fastensonntag 2006	Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen162
Gemeindekatechesebrief zum Ewachsenenkatechumenat126	

Taufe

## Personenverzeichnis

A	Floracks, Theodor 68	Jeandrée, Hans-Peter185
Acht, Wolfgang 307	Föhr, Bernd	Johann, Peter307
Aldenhoven, Klaus	Fothen, Hiltrud 186	Jung, Heiko183, 184
Aymanns, Thorsten Karl 129	Franken, Arnold 185	Juros, P. Josef92, 93
	Frey, Hermann111	
В	Frisch, Peter 129, 338	K
Bardenheuer, Heinrich 167	Funke, Wolfgang 130	Kaczor, P. Wieslaw183, 184
Bartel, Bernd 260	Funken, Hans-Rolf110	Kaempffer, Otto167
Bemmelen, van, P. Cornelius 146	_	Kallen, Monika23
Berard, Rolf	G	Kannengießer, Günter168
Bergrath, Alfred93, 261	Galbierz, P. Andreas 260, 261	Kappertz, Manfred205, 262
Blättler, Peter 129	Gasten, Franz-Josef 110, 167	Karduck, P. Manfred307
Bohnen, Franz-Karl 337, 338	Gattys, Rainer 338	Kempen, Franz-Josef166
Boja, P. Konrad 145	Gedden, Stephan129	Kemper, P. Josef67
Brendt, Heribert110	Gehlen, Winfried 146	Kerkhoff, Georg205
Brodwolf, Franz-Josef 261	Gerards, Michael 94	Kerkmann, Johannes69
Brüggemann, Johannes 185	Gerets, Hans Josef70	Keutgen, Doris262
Brüls, Alfons 68	Gerndt, Stephan 145	Klupsch-Neumann, Maria130
Bubenitschek, Maria 261	Giesen, Georg 167	Kock, Michael23, 69
Bußler, Wolfgang 93	Gödde, P. Günter 260	Krause, Thaddäus Franz67
Buyel, Klaus 68, 145	Görtzen, Heinz-Leo 130	Kremer, Peter93
С	Graßhoff, Herbert 307	Kreusch-Magon, Susanne70
	Grootjans, Helgard 186	Kröger, Ludwig129
Carl, Alfred69	Grotenburg, Sabine 261	Kroh, P. Burkhard93
Chrubasik, Benno Fridolin 145	H	Kuckelmann, Matthias167
Claes, P. Raphael 111		Kuhne-Kneis, Irmgard186
Clancett, Ulrich 185	Habermeyer, Bernhard 184	Küpper, Karl-Peter70
Clasen, Klaus69	Häckler, Raphael 22, 94	Küppers, Heinz205, 261, 262
Cober, Ralf 185	Haferkamp, Sr. M. Ruthilde 186	Küppers, Hermann184
Collas, Anne-Caroline	Hagens, Gunda70	L
Cuck, Philipp 92, 93	Hamacher, Angelika 262	
D	Hamacher, Heinz Dieter 307	Lambertz, Heinz-Josef338
Debrees Meetles 405	Harperscheidt, Peter 145	Lauer, P. Bernhard93, 145
Dahmen, Monika	Hawinkels, Hans-Peter	Laugs, Kurt261 Lautenbacher, P. Benedikt167
Damas, Sr. Monika Anna 130	Hellwig, Hans Joachim 183, 184	Lennarz, Wilhelm
Danwitz, von, Hans-Otto 92	Hemmerle, Klaus, Bischof 330	144, 205, 337, 338
Datené, Michael	Hempel, Elmar93	Lenzen, Jürgen68, 145
Dederichs, Matthias 70, 261	Hendriks, Frank 144, 146	Lintges, Magdalena23, 69
Deursen, van, Udo	Henrichs, Paul	Lorse, P. Johannes145, 184
Dreeßen, Konrad	Hermanns, Karl-Heinz 94	Lossen, Eckhard205
Dückers, Peter	Herpers, Heinz	Lucht, Norbert67
Dückers, Stefan 129	Hoberg, Kurt 260, 261, 338	Lücker, Claus F146
	Hohmann, Sr. Michaela 130	
E	Honings, Albert 337	M
Eichelmann, Gabriele 70	Hüls, Marieluise 307	Maaßen, Anton22
Engelhard, P. Hubert	Hurtz, Klaus 260	Manzanza, Willy
Adrianus111	Hüsgens, Ursula 307, 338	Mwanangombe260
Engels, Manfred167		Maubach, Jürgen205
Erlemann, Edmund 183	<b>1</b> .	Mayfisch, Wolfgang129
Eßer, Otto Peter23	Intrau, Heinz 93, 261	Mengen, Christian22
Esters, Friedhelm185	1	Menke, Hans Peter69
Esters, Günter 167, 183	J	Merkelbach, Wilhelm110
F	Jacobs, Peter111	Moll, Susanne23, 70
	Jansen, Anton185	Morskieft, P. Laetantius145
Faes, P. Franz 183, 184	Jansen, Klaus 145	Müllenborn, Peter184
Faltyn, Thomas 184	Jansen, Susanne	Müller, Alois337, 338
Flierdt-Bonsels, van de, Ria 94	Jaskulski, Achim 205, 262	Müller, Heinrich Joachim22

Müllers, Josef	110	S
Mussinghoff, Heinrich,		Schall, Monika70
Bischof	17	
Mwanangombe, Willy 6	88, 69	Schäperklaus, Hildegard 68 Schierkes, Walter 23, 70
N		Schiffeler, Günter 205, 262
IN		Schindler, Petra
Ngoc Long Nguyen, Dominik.	110	Schlaugat-Müller, Silvia 185
Nguyen van Tinh, Joseph		
Nguyen van Tung, Vincenz		Schleypen, Mario
337	7, 338	Schmitz, Hans
Nießen, Hugo		Schmitz, Hans Karl 168
<b>o</b> .		Schmitz, Michael
U		Schmitz, Theodor
Olemühlen, Friedhelm	111	Schneider, Christoph 184
Oomens, P. Wilhelm Joseph .	167	Schneider-Johnen, Markus 261
Ortmann, Gisela Friederike	261	Schnitzler, Benedikt 22, 145
Ostwald, Rainer	168	Schnitzler, Karl 167
Otten, Bernhard	144	Schnyder, Elisabeth
P		Schulpen, Johannes 111
r		Schumacher, Horst Peter 145
Paulus, Hans-Jürgen 70	0, 261	Schweikert, Alexander 68, 204, 205
Pehl, Rita	185	Sczyrba, Johannes 68, 145
Pesch, Heinrich	168	Seeger, Caspar
Peters, Alexander		Semrau, Franz Josef 22
Platen, Heinz		Senger, Friedhelm 111
Plewnia, Dieter		Sieger, Matthias 94
Plum, Sr. Christa Maria		Sieger-Brücken, Stefanie 185
Pohl, Angela		Simonsen, Christoph 69
Poll, Arnold		Stanusic, Pero 129
Poqé, Helmut		Stender, Christoph93
Prielipp, Dietmar		Stephan, Otto22
Prinz-Hochgürtel, Ida		Stepkes, Gregor 185
Puls, Alexius 30		Stepkes, Johannes22
Puts, Günter	129	Straeten, Anton
Q		Straßburger, Horst145
Quadflieg, Johannes 68	8, 129	т
n.		Thelen, Johannes 204, 205
R		Thoma, Rainer22, 129
Radler, Franz Josef	68	Thönißen, Johannes 146
Reemts, Sr. Christiana	262	Tillmann, Lothar 145, 261
Reger, Karl, Weihbischof		Timmermann, P. Josef 145
Reiche, Ute		Tönneßen, Thomas 205
Reidt, Heinrich		
Reidt, Ingrid		U
Renkes, Erwin 30		Unterberger, Josef 307
Reuters, Peter		_
Riehn, Sven		V
Rieth, van de, Frank Josef		Vohn, Josef 167, 183
Ritzka, Joachim		Vorst, van der,
Rodheudt, Guido		Johannes 167, 168
Roeb, Gertrud		w
Rombach, Werner		VV
Röring, Michael		Walbröhl-Nink, Gabriele 339
Rotthauwe, Wilfried		Wanke, Otto22
Ruegenberg, Christina		Wans, Heinz 68
Rukundo, George20		Weber, Johannes 130
Rusev, Ivan		Weber, Roland
Russmann, Hans 18		Weisgerber, Ursula 261
Rutten, Norbert		Wellens, Theo 185
Taken, Norbort	<i></i>	Wessel, Wolfgang92

Wiedenau, Monika	83, 184 205 205
<b>Z</b>	100
Zermahr, Ludwig	07, 308 70 24